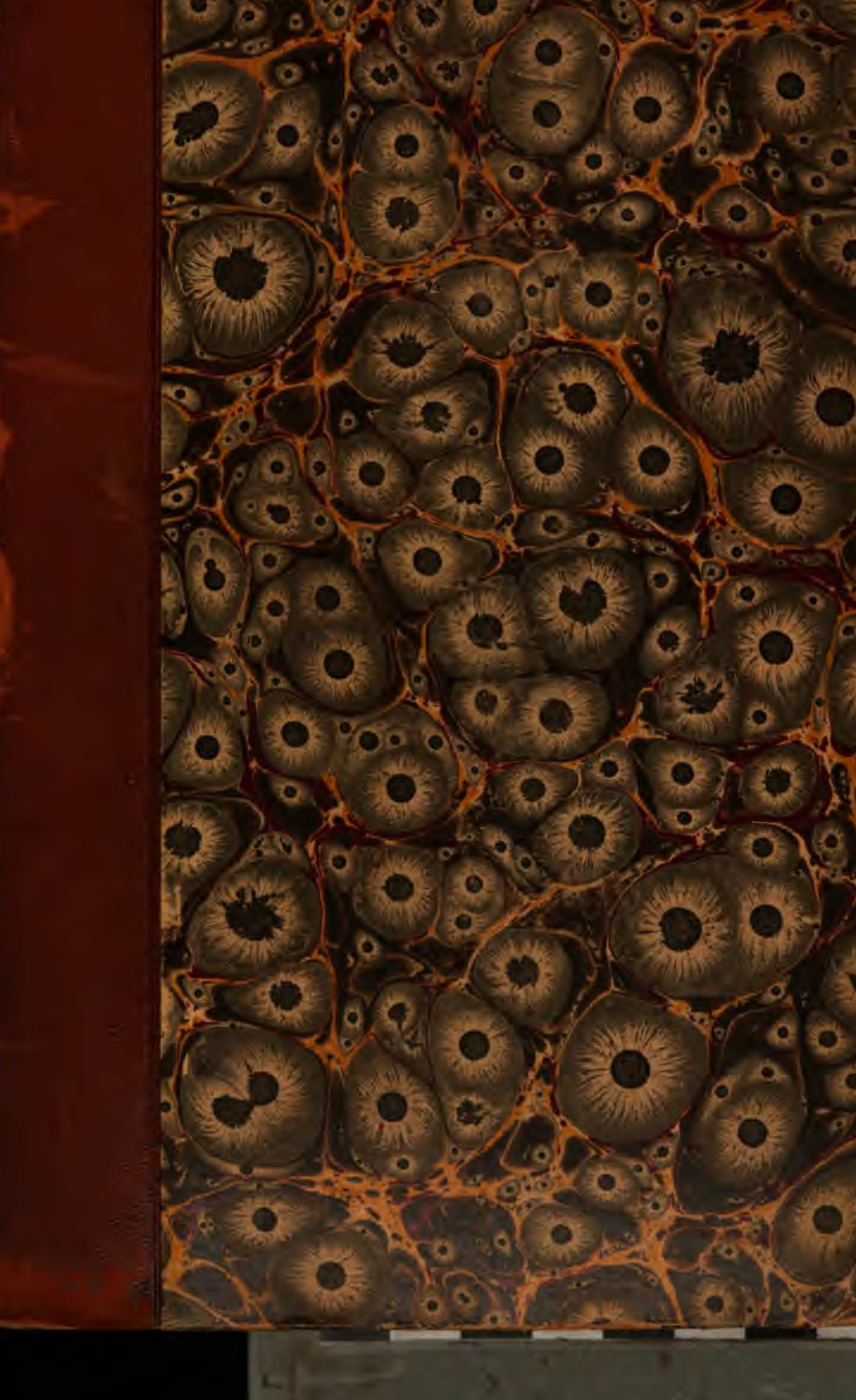
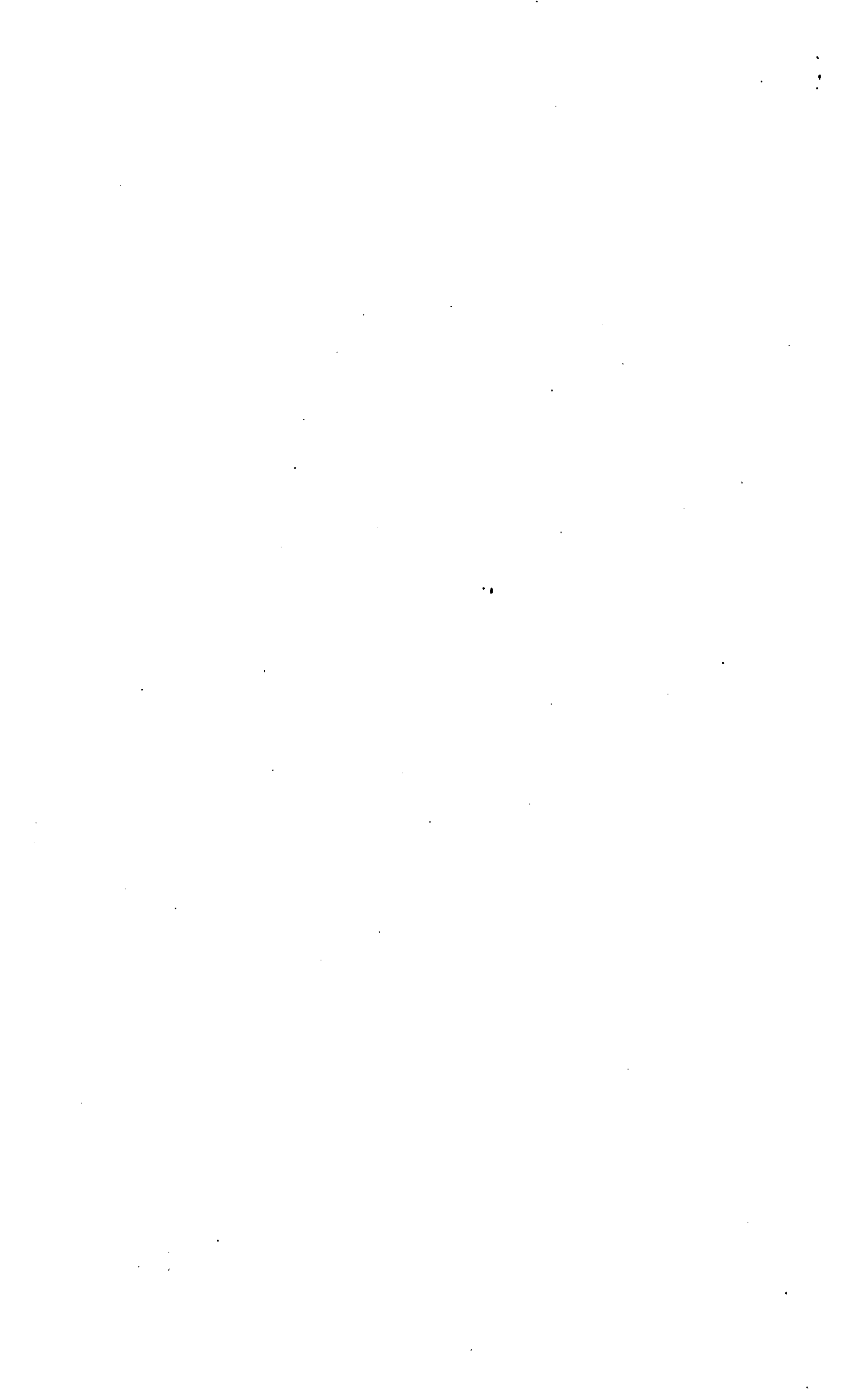






Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

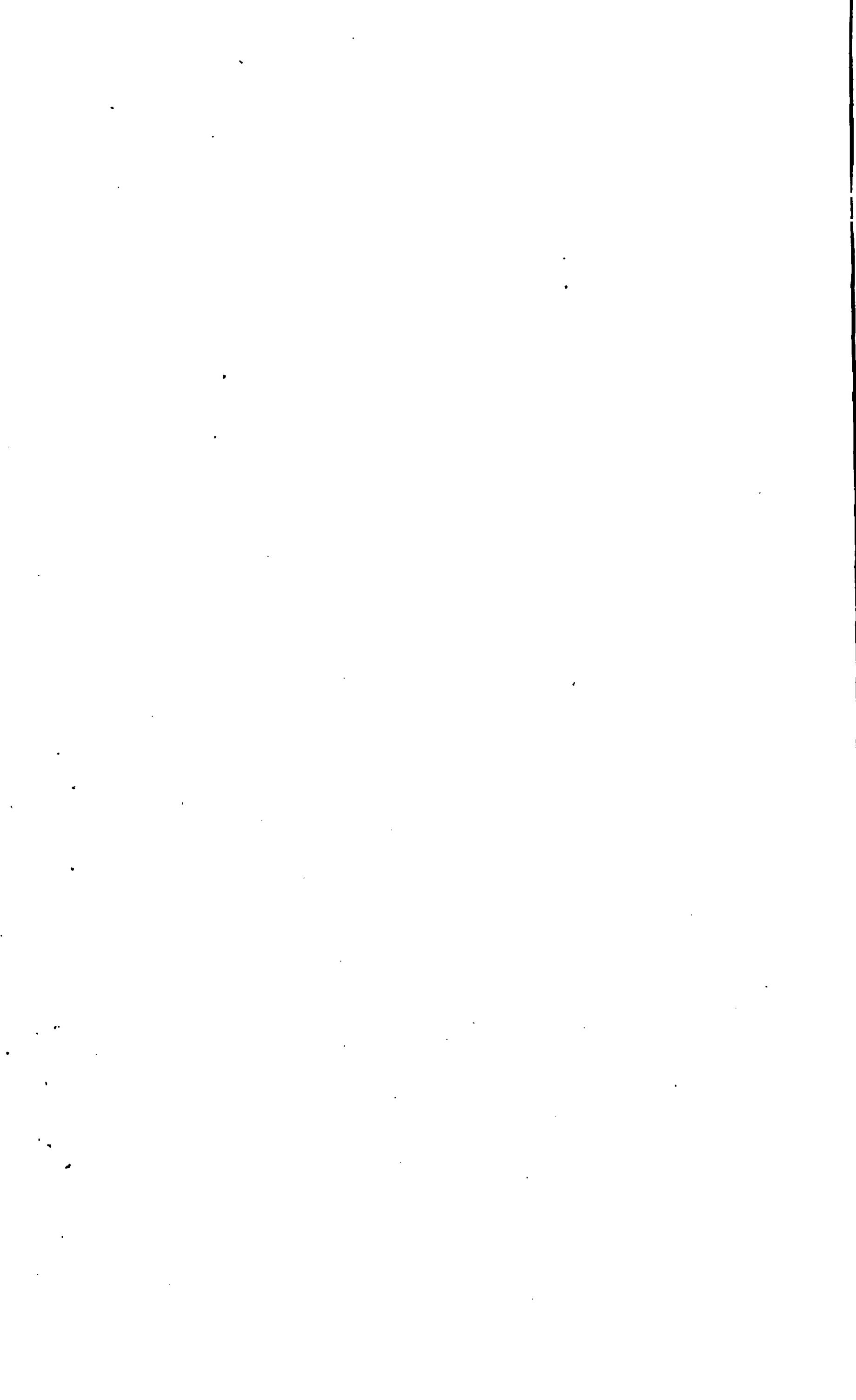
Vierunddreißigster Jahrgang.



Stettin, 1884.

Druck und Verlag von Herrcke & Lebeling.

Inhalts-Verzeichniß des 34. Jahrgangs.



Beiträge zur Geschichte des Synkretismus in Pommern

in der Zeit von 1653 bis 1665.

Dargestellt von Dr. Chr. Moritz Fittbogen, Oberlehrer a. D.
in Frankfurt a. O.

Als die Reformation in Pommern eingeführt wurde, wandten sich die Magistrate in den pommerschen Städten in der Regel an Luther mit der Bitte, ihnen protestantische Prediger zu schicken. Diese in Wittenberg vorgebildeten Theologen mußten natürlich zunächst ihre ganze Aufmerksamkeit auf die Reinigung der Kirchen von dem Katholicismus lenken, und die Frage, ob sie selbst unter einander in Glaubenssachen einig wären, trat, so lange sie noch die Papisten, wie man die Katholiken damals nannte, zu bekämpfen hatten, gar nicht an sie heran. Als aber Luther gestorben war und Melanchthon sich in der Abendmahlslehre mehr der Auffassung der Schweizer und des Calvin zuneigte und dadurch in Sachsen, sowie durch den Prediger Westphal in Hamburg, 1553 ein heftiger Streit hierüber entbrannte und die Theologen sich entscheiden mußten, ob sie die wörtliche Auffassung der Einsetzungsworte Luthers, oder die symbolische des Melanchthon und Calvin annehmen wollten, da trat an jeden Theologen die ernste Frage heran, welcher von beiden Lehrmeinungen er folgen wollte. So entstanden die Parteinamen der Lutheraner und der Philippisten, der Schüler Melanchthons, welche letztere auch Kryptocalvinisten oder auch bloß Calvinisten genannt wurden; später (seit 1580) nahmen sie den allgemeinen Namen „Reformirte" an. Dieser

Gegensatz spaltete bekanntlich die ganze protestantische Welt in zwei große Parteien, indem man in England, Holland, Frankreich, Anhalt, in der Pfalz und in Hessen-Kassel der reformirten Richtung folgte, dagegen in Sachsen und in fast ganz Norddeutschland die lutherische Lehre annahm, welche in dem Concordienbuche fixirt war. Es konnte auch nicht fehlen, daß die Geistlichen oft in einer und derselben Stadt, je nachdem sie sich den Lutheranern oder den Reformirten in ihrer Denkungsweise anschlossen, unter einander in theologische Streitigkeiten geriethen, und daß sie oft bei der Heftigkeit des Kampfes, wenn die andere Partei die Oberhand gewann, ihre Stellungen aufzugeben gezwungen waren.

Die Pommern haben sich stets durch ein zähes Festhalten an dem, was sie einmal für recht und wahr erkannt hatten, hervorgethan, und als nun ihre Fürsten das Concordienbuch angenommen hatten, da galten diejenigen, welche etwa dagegen aufzutreten wagten, in ihren Augen für schlimmer, als die Katholiken; sie selbst erklärten sich für reine Lutheraner; dagegen erklärten sie alle übrigen Protestanten nicht nur für Abtrünnige, sondern auch für äußerst gefährliche Menschen, welche unter dem Schein der Religionsverwandtschaft die Seelen mit dem gefährlichen Gifte des Unglaubens anzustecken trachteten. Doch konnten die sogenannten Calvinisten, wie sie die Reformirten nannten, nicht gänzlich fern gehalten werden; denn nicht nur in Polen waren sie verbreitet, sondern auch aus England und Holland kamen sie des Handels wegen häufig nach den Seestädten, wo sie feste Niederlassungen gründeten. Wollte man den Handel und dadurch den Wohlstand dieser Städte nicht vernichtet sehen, so war man genöthigt, den Kaufleuten den Aufenthalt in den Städten zu gestatten, und so finden wir solche reformirte Kolonien in Elbing, Danzig, Königsberg, Colberg 2c. Natürlich war jede religiöse Gemeinschaft mit diesen Leuten streng untersagt und die lutherischen Geistlichen wachten darüber mit Argusaugen.

Dieses System konnte so lange streng durchgeführt werden, als Pommern unter seinen eigenen Herzögen stand, welche das

Concordienbuch angenommen hatten und selbst streng lutherisch waren. Nun starb der letzte Herzog von Pommern, Bogislav, 1637 und die Schweden, welche auch streng lutherisch waren, besetzten das Land, welches nach dem Erbvertrage an Brandenburg fallen sollte. So blieb denn diese schroffe Kluft zwischen den beiden Religionsparteien auch unter der schwedischen Herrschaft, bis endlich im westphälischen Frieden wenigstens Hinterpommern an den Kurfürsten Friedrich Wilhelm 1648 abgetreten wurde.

Jetzt bekamen auch die Reformirten, weil die brandenburgischen Regenten selbst seit Johann Sigismund zur reformirten Confession übergetreten waren, mehr Luft und wollten sich nicht, so wie früher, ganz zurückdrängen lassen, wie der Hofprediger Johann Bergius klagte[1]), nachdem er darauf hingewiesen hatte, daß die Verfasser der sächsischen formula concordiae die darin enthaltenen Formeln nicht allein für heilsame, nützliche Lehren, sondern auch für unfehlbare und ganz nöthige decisiones des Wortes Gottes selbst ausgegeben hätten; „die Lutheraner verlangten, daß alle von ihnen Dissentirende, wenn sie sich auch zu dem Worte Gottes selbst, zu den uralten Symbolis, zu dem einhaltigen consensus der ersten apostolischen Kirche, auch zu der augsburgischen Confession mit Herzen, Hand und Mund bekennten, wo sie nicht daneben die sonderbaren Deutungen und Redensarten solcher ihrer eigenen Formel, sonderlich in der Lehre von der Person Christi und dem heiligen Abendmahl mit annehmen, als eitel verdammliche Ketzer, beides in ihrem geistlichen Kirchengerichte von der Gemeinschaft der christlichen Kirche und auch an manchen Orten in weltlichen Landgerichten von der politischen Societät, Aemtern und Dignitäten, soviel an ihnen, verstoßen und ausgeschlossen würden. Man betrachte sie alle als Calvinisten und Sacramentirer und nehme ihnen auch die Freiheit ihres Gewissens und ihres Gottesdienstes."

---

[1]) Apostolische Regel, wie man in Religionssachen recht richten solle. 1641.

Was Johann Bergius von dem Zustande der kirchlichen Verhältnisse in dem Herzogthume Preußen sagt, gilt ebenso von den pommerschen Städten Elbing, Danzig, Colberg, Stettin rc. Man mußte die Reformirten der äußeren Interessen wegen dulden, wie schon gesagt worden ist; aber man schloß sie von aller kirchlichen Gemeinschaft aus und glaubte dazu ein volles Recht zu haben, indem man behauptete, daß sie nicht zu den augsburgischen Religionsverwandten gehörten. Dieses bestritten wiederum die Reformirten, denn sie erklärten, daß sie ja auch die augsburgische Confession von 1530 annehmen, da darin ihr Glaubensbekenntniß vollständig enthalten sei. Allein dieses genügte den Lutheranern nicht, denn sie beschuldigten die Reformirten, sie hätten nicht die richtige Auslegung, und wenn sie sagten, sie nehmen dieselbe an, so wäre dieses reine Heuchelei, da die einzig richtige Auslegung im Concordienbuche enthalten sei, und dieses werde von ihnen nicht als Glaubensnorm anerkannt.

Ferner erklärten die Lutheraner die confessio Augustana variata von 1540 für eine Verschlechterung des Glaubensbekenntnisses, indem Melanchthon den 10. Artikel vom Abendmahle im Sinne der Schweizer und des Calvin abgeändert habe, während die „variata" in der Confession des Johann Sigismund von 1614 für eine wesentliche Verbesserung erklärt wurde.

Wenn wir nun berücksichtigen, daß eine solche schroffe Spaltung zur Zeit des passauer Vertrages und des augsburgischen Religionsfriedens gar nicht existirte, sondern erst seit 1580 durch das Concordienbuch herbeigeführt wurde, so müssen wir anerkennen, daß die Reformirten in ihrem vollkommenen Rechte waren, sich zu den augsburgischen Religionsverwandten zu rechnen, und es lag nur zum großen Theile an dem von Luther vererbten Haß gegen alle sogenannten Sacramentirer, daß man dieses Recht nicht anerkennen wollte, bis endlich von dem Großen Kurfürsten im westphälischen Frieden nach vielem Streiten und Bemühen besonders gegen Sachsen, wo man sich immer noch dagegen sträubte, es durchgesetzt wurde, daß die

Reformirten unter dieser Benennung als Religionspartei anerkannt und in den Frieden mit eingeschlossen wurden.

Es ist das Verdienst der reformirten Theologen, daß sie nicht ermüdeten, in Druckschriften darzulegen, welches ihr Glaubensbekenntniß sei, und während die Lutheraner sie für Türken und Mameluken erklärten, ihnen zu beweisen suchten, daß sie ja in den meisten Glaubensartikeln einig wären und daß daher die Uebereinstimmung beider Religionsparteien (consensus) viel größer wäre, als die Differenz (dissensus). Daraus entstand nun die Frage, ob für beide Parteien eine gemeinsame Formel in den Fundamentalartikeln sich auffinden lasse. Dieses behaupteten die Reformirten, während die Lutheraner es entschieden verneinten. Dennoch waren diese Bemühungen der reformirten Theologen nicht ohne Erfolg, denn es gab auch unter den Lutherischen solche, welche milder gesinnt waren und es mißbilligten, daß man jene rücksichtslos verdammte. Es bildete sich so allmählich eine Mittelpartei, die sogenannten Synkretisten.

Zu dieser Partei gehörte namentlich der Generalsuperintendent Pelargus zu Frankfurt a. O. unter Joh. Sigismund und Georg Wilhelm, welcher einer milderen Gesinnung gegen die Reformirten zuneigte und deswegen auch von den reinen Lutheranern heftig angegriffen wurde. Er suchte zu beweisen, daß beide Kirchen in den Fundamentalartikeln des christlichen Glaubens, welche zur Seligkeit nöthig wären, vollkommen übereinstimmten, nämlich daß wir allein durch den Glauben an die Gnade Gottes und nicht durch das Verdienst unserer Werke selig werden können; daher könnten die Lutheraner auch mit den Reformirten brüderliche Gemeinschaft haben, denn von den streitigen Punkten, welche mehr Schulfragen der Theologen, als kirchliche Gewissensfragen wären, hänge die Seligkeit des Menschen nicht ab. Ebenso sprach sich Calixtus aus[2]): „Gott hat bestimmte Glaubenssätze verordnet, von deren Annahme unsere Seligkeit abhängt; das muß auch der höchste Priester

---

[2]) Desiderium et Studium concordiae ecclesiasticae.

glauben. Aber daneben bedarf der Theologe noch verschiedener Gelehrsamkeit, um sein Amt zu verwalten. Wenn nun über das zum Heile Nothwendige Uebereinstimmung herrscht, so darf das Uebrige sie nicht stören." Calixtus war nun der Meinung, daß diese Uebereinstimmung zwischen den Lutheranern und Reformirten in dem apostolischen Glaubensbekenntniß enthalten sei und was darin stehe, gehöre zum Heile und aus diesen Fundamentalsätzen müßten alsdann richtige Folgerungen gemacht werden. Ferner wo Reformirte und Lutheraner vermischt lebten, da müßten einige Belehrungen bei dem Volke eintreten, aber ohne Bitterkeit. Es genüge eine Uebereinstimmung in dem „quod est", nicht in dem „quomodo", wonach die jetzigen Gelehrten immer forschten, und das sei der Grund der Zwietracht. Es genüge, durch einen einfachen Ausdruck die Uebereinstimmung zu constatiren. Strimesius, Professor der Theologie in Frankfurt a. O., äußerte sich ähnlich[3]), man müsse die Fundamentalartikel und die Nebenartikel unterscheiden; jene wären nothwendig zur Seligkeit, und daher müsse man diese erst feststellen und dann zu den Nebenartikeln übergehen, in welchen die Christen niemals einig werden würden, da jeder verlange, daß man ihm Beifall gebe. Auch Pictet[4]) sagte, die Frage sei: ob ohne Verlust der Wahrheit eine Einigkeit zwischen Lutheranern und Reformirten gestiftet werden könne, und er ist der Meinung, das könne geschehen, da die Differenzpunkte nicht fundamental wären; demnach könnten die Reformirten von den Lutheranern wohl zum Abendmahle zugelassen werden.

Dieser milderen Richtung der gemäßigteren Theologen traten die reinen Lutheraner entschieden entgegen; denn nicht der consensus, sagten sie, sei fundamental, sondern der dissensus. Dahin rechneten sie die Lehre von der mündlichen „Nießung" des Leibes und Blutes Christi im Abendmahle, während die Reformirten nur einen geistigen Genuß durch den

---

[3]) Theologischer Unterricht vom christlichen Kirchenfrieden, 1681.
[4]) Picteti dissertationes de consensu et dissensu, 1700.

Glauben annahmen. Daran schloß sich die Lehre von der Person Christi, indem die Lutheraner erklärten, Christus sei vermöge der communicatio idiomatum auch nach seiner menschlichen Natur allmächtig und allgegenwärtig, während die Reformirten sagten, die menschliche Natur Christi könne nicht solcher unbegrenzten Güter theilhaftig sein, sonst würde die Differenz zwischen der menschlichen und göttlichen Natur vollständig aufgehoben; Christus sei vielmehr seiner menschlichen Natur nach im Himmel, nur sein Geist (der λόγος) sei überall.

Daß die Reformirten hier im Rechte waren, indem sie auf das Fundament des Glaubens hinwiesen und behaupteten, daß, wenn hierin eine Uebereinstimmung zwischen beiden Confessionen stattfinde, eine brüderliche Gemeinschaft wohl möglich sei, unterliegt keinem Zweifel; allein die Differenz beider Parteien lag nicht bloß in der Lehre, sondern auch in der ganzen Einrichtung des Gottesdienstes, und das war für die große Menge die Hauptsache. Wenn die Lutheraner den Exorcismus als ein nothwendiges Stück der Taufe ansahen, die Reformirten aber ihn als einen Mißbrauch verwarfen, wenn jene die Bilder als einen Schmuck der Gotteshäuser beibehielten, diese aber sie herausschafften, wenn diese das Crucifix nicht litten und das Brodbrechen einführten, wie sollte da eine kirchliche Gemeinschaft eintreten oder hergestellt werden können? Dieser reformirte Gottesdienst war ein ausländisches Gewächs und kam aus der Schweiz und aus Frankreich, Luther hatte daran keinen Theil gehabt; was aber nicht von Luther kam, galt nicht als christlich, man wollte nur lutherisch sein. Daher fand jene Mittelpartei keinen Anklang bei dem Volke, und dazu gehörten nicht nur die Bürger, sondern auch der Adel und die Landstände. Man sah es gleichsam als eine Verunreinigung des Ortes oder Landes an, wenn die Reformirten versuchten, sich irgendwo eine geeignete Erbauungsstätte einzurichten.

So war der religiöse Zustand in Norddeutschland in der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts, und je weiter man nach Norden hinaufkam, desto schroffer wurde der Gegensatz zwischen

beiden Religionsparteien. Wer da vermitteln wollte, hatte einen schweren Stand und wurde als ein Synkretist verschrieen. Denn die Synkretisten, sagte man, predigen zwar Toleranz, wollen die schroffen Redensarten des Concordienbuches mildern, aber sie verderben die Einheit des lutherischen Glaubens. Der Synkretismus ist eine Krätze, welche immer weiter frißt (Lepra syncretistica [5]).

Die Synkretisten stehen auf Seiten der Reformirten, indem sie mit diesen fälschlich behaupten, daß diese im Grunde des Glaubens mit den Lutheranern einig seien. Sie sind falsche Propheten und daher sehr gefährliche Menschen (homines perniciosissimi). Sie sind wie Pflanzen, welche erst unscheinbar sind, aber doch schon das Gift in sich haben, wie die Brennessel. Sie sind eine hinterlistige und gehässige Art Menschen [6]); sie entsteigen heimlich aus dem Schooße der Kirche, bezaubern die Gemüther durch herrliche Namen des Friedens und gehen zuletzt auf in den starren Calvinismus oder Papismus. Sie geben vor, daß sie gute Lutheraner sind; aber von reinen Lutheranern über ihre Ansichten befragt, wollen sie nicht Rede stehen, ja sie suchen sogar ihre Gegner aus dem Amte zu verdrängen. Der Synkretismus lehrt die Menschen wegen jedes Irrthumes ruhig sein, denn keiner sei eine Todsünde [7]). Mit einem Worte, sie sind die Feinde des Kreuzes Christi. So dachten, predigten auf den Kanzeln und schrieben die reinen Lutheraner in Pommern, und es war ihnen ein Gräuel, daß man der reformirten Gemeinde gestatten wollte, ihren Gottesdienst in einer lutherischen Kirche abzuhalten oder gar Reformirte an dem lutherischen Abendmahle Theil nehmen zu lassen, wie es z. B. in Elbing geschah. Die lutherischen Geistlichen hatten eine gewaltige Stütze an den Theologen in Wittenberg, namentlich an Calovius, welcher wegen des Synkretismus schon

---

[5]) Decas prima epistolarum de syncretismo hodierno, damnabili et noxio. Ziricsee 1664.

[6]) Insidiosum et odiosum hominum genus. Ebendaselbst.

[7]) Syncretismus mortales ab omni errore securos esse jubet, quum nullum capitalem esse putet. Doctrina perniciosissima.

mit Calixtus in Helmstädt in eine heftige Fehde gerathen war und jene immer von Neuem gegen die Reformirten aufhetzte.

Als Hinterpommern durch den westphälischen Frieden endlich (1553) an den Kurfürsten von Brandenburg kam, wurde die Regierung und das geistliche Consistorium von Stettin nach Colberg verlegt und zum Generalsuperintendenten Christian Groß von dem Kurfürsten ernannt. Derselbe war geboren zu Wittenberg 1602, studirte auch daselbst, außerdem zu Leipzig und Straßburg, und war zuerst Prediger in Stettin und Professor der hebräischen Sprache an dem dortigen Gymnasium. Er war ein Mann von milder Gesinnung, und da er das schroffe Wesen der Lutheraner nicht billigte, so kam er in den Verdacht, daß er den Synkretismus begünstige. Die Reformirten waren nämlich in einer schlimmen Lage; denn obwohl sie durch den Schutz, welcher ihnen von dem Kurfürsten gewährt wurde, im Allgemeinen eine festere Stellung erlangten, so wurde ihnen doch ein eigener reformirter Gottesdienst hartnäckig verweigert. Ebenso vergebens wendeten sie sich an die lutherischen Geistlichen, sie am Abendmahle Theil nehmen zu lassen. Groß dagegen führte eine mildere Praxis ein und ließ sie unter gewissen Bedingungen zu, nämlich wenn es stille und friedliche Leute waren, welche nicht darauf ausgingen, ihre Glaubensansichten besonders geltend zu machen und mit den Lutheranern keinen Streit anfingen. Da er aber hierdurch von den übrigen Geistlichen heftig angegriffen und als Synkretist verschrieen wurde, wendete er sich an die theologische Fakultät in Wittenberg, indem er sie um ihr Urtheil in dieser Sache bat. Er schrieb [8]), es hielten sich in seinem Lande Leute auf, welche von reformirten Eltern herstammten und die calvinischen Irrthümer vom Abendmahl und von der Person Christi hätten. Sie hielten sich gleichwohl zum lutherischen Gottesdienste, lebten still und breiteten ihre Lehren nicht aus. Sie hätten erklärt, daß sie als einfältige Leute sich um die Streitigkeiten wegen

---

[8]) 28. Mai 1656. Siehe das angeführte Buch „Decas prima epistolarum de syncretismo etc."

der Gnadenwahl, wegen Taufe und Abendmahl nicht bekümmert, dieselben auch nicht verstanden hätten, sondern bei ihrer Einfalt bleiben wollten. Wenn sie aber Kenntniß von solchen Streitfragen erlangt hätten, so hätten sie dafür gehalten, daß beide Theile nicht weit von einander im Grunde (in fundamento) übereinstimmten und nur in etlichen Nebenfragen abwichen. Auch wäre ihre Meinung, daß Gott dem Herrn auf keinerlei Weise einige Ursache der Sünden könne zugeschrieben werden, daß Gott, ohne Ansehung des Unglaubens und der Sünde, keinen Menschen zum Tode verstoße, daß Christus für Alle gestorben sei, daß aber, wenn etliche bekehrt würden, dieses der Gnade Gottes, dagegen die Unbußfertigkeit anderer der Bosheit der Menschen zuzurechnen sei. Ja sie wären auch in der Lehre vom Abendmahle mit den Lutheranern einig, ausgenommen, daß sie die mündliche Nießung des Leibes Christi und dessen leibliche Allgegenwart nicht fassen und glauben könnten. Solche Personen wären auf dem Lande und auch in den Städten zum lutherischen Gottesdienste und namentlich auch zum heiligen Abendmahle zugelassen worden. Solche Fälle würden sich nicht nur auch künftig öfters ereignen, sondern es stände auch zu befürchten, daß, wenn den Reformirten ihr Gesuch abgeschlagen würde, sie bei dem Kurfürsten um Gestattung eines öffentlichen Gottesdienstes desto eifriger anhalten würden.

Darauf heißt es weiter in diesem Schreiben des Groß, was für die exclusive Gesinnung in Pommern besonders bezeichnend ist: „Weil nun weder wir im Predigtamt, noch auch die Landstände in solchem wichtigen Werke etwas begehren oder geschehen lassen wollten, was wider Gottes Wort, unserer Kirchen Wohlfahrt und den Ruhm der Beständigkeit und Treue, welchen diese Lande bisher unverrückt in der wahren Religion haben hervorblicken lassen, laufen möchte, haben wir etlicher vornehmer, christlicher lutherischer Fakultäten Urtheil und Rath hierin gern gebrauchen wollen.“

Er fragte daher an, ob man solche Personen, welche den calvinischen Irrthum von der Ursache der Sünde, von der

absoluten Gnadenwahl und Verstoßung, von der Partikularität der Gnade Gottes und des Verdienstes Christi wissentlich und williglich nicht begünstigten oder vertheidigten, sondern nur noch darin gehalten würden, daß sie die mündliche Nießung des Leibes Christi und die Allgegenwart desselben nach lutherischer Lehre nicht annehmen, glauben und fassen könnten, doch gleichwohl die lutherische Gemeinde, ihre Religion und ihren Gottesdienst nicht verachteten, lästerten und verfolgten, sondern Glieder der lutherischen Kirche zu sein und zu bleiben suchten, nachdem sie eine solche Erklärung abgegeben hätten, zur Communion und zum Abendmahle zulassen könne.

Auf der Universität zu Wittenberg gab zu dieser Zeit der Professor Calovius den Ton an, ein eifriger Vorkämpfer gegen die Synkretisten, und welcher selbst aus Preußen stammte und die dortigen Verhältnisse aus eigener Anschauung kannte. Daher fiel denn auch die Antwort der Wittenberger dahin aus, daß man die Reformirten nicht annehmen dürfe, wenn sie nicht vorher die Lehre von der mündlichen Nießung des Leibes Christi und die leibliche Allgegenwart anerkannt hätten; diese Sätze wären der Kern und das Hauptgut des christlichen Glaubens. Vor allem müßte man einen Unterschied zwischen solchen Personen machen, welche aus Einfalt irrten und ihre Irrthümer nicht halsstarrig vertheidigten, und den halsstarrigen Ketzern, welche in ihrem verhaßten Wahne blieben und die evangelische allein seligmachende Kirche verwürfen. Darum sollte nicht jeder zum Genusse des Abendmahles ohne Unterschied zugelassen werden. Die verführten Leute sollte man zuerst belehren und wenn sie ihren Irrthum einsehen und fallen ließen, sollte man sie nicht von der Theilnahme am Abendmahle zurückweisen. Dagegen wären die Halsstarrigen, welche keine Belehrung annehmen wollten, unter allen Umständen davon auszuschließen; denn sie wären unwürdige Gäste und unterschieden nicht den Leib Christi von anderer Speise. Das Sacrament aber sei ein öffentliches Bekenntniß des Glaubens und der Kirche. Wenn die Calvinisten erklärten, sie wären einfältige Leute und hätten sich um die streitigen Punkte nicht

bekümmert, so sei das nicht genug, denn der heilsame Genuß setze den Glauben voraus; man müsse an die Worte der Einsetzung, nämlich an die wörtliche Auffassung im lutherischen Sinne, glauben. Der Einwand, beide Theile wären nicht weit von einander und kämen in den Grundwahrheiten — in fundamento — überein, sei schon von Hutter[9]) hinlänglich widerlegt worden, und es sei erwiesen, daß die Uneinigkeit nicht bloß in den Nebensachen bestehe, denn wenn der eine Theil die Worte der Einsetzung wörtlich nehme, der andere es läugne, so könnte keine Fundamentaleinigkeit in diesem Artikel sein. Auch in der Lehre von der Vorherbestimmung, der Prädestinationslehre, wären die Erklärungen der Calvinisten nicht vollständig; denn sie machten zwar Gott nicht zum Urheber der Sünde und gäben auch zu, daß Gott sich Aller erbarmen wolle, sofern sie gläubig würden, aber Gott wolle nicht, daß sie gläubig würden.

„Daher nun, heißt es in dem Schreiben weiter, sind die Calvinisten nicht mit den Lutheranern ein Leib, wie sie fälschlich behaupten, und können also auch nicht zum Genuß des gesegneten Brotes und Weines zugelassen werden. Sie wollen zwar glauben machen, sie wären so böse nicht, sie könnten als Brüder anerkannt werden; aber wo sie Luft bekommen, werden von ihnen die Lutheraner vertrieben, wie in der Pfalz und in Bremen. Darum sollen die Prediger die Perlen nicht vor die Säue werfen und sich nicht Anderer Sünden theilhaftig machen. Wenn auch die Calvinisten der lutherischen Lehre vom Abendmahle zustimmen, so hat doch Luther sie für Ketzer und abgeschnittene Gliedmaßen erklärt; denn ihr Glaube ist nicht ernstlich gemeint.“

So urtheilten die damaligen Theologen in Wittenberg und trugen viel dazu bei, daß der Gegensatz und Haß gegen die Reformirten sich in Pommern immer mehr verschärfte, da nicht nur Groß sich nach Wittenberg wendete, sondern auch viele andere lutherische Geistliche es thaten, und der Einfluß,

---

[9]) In seinem Calvinista aulico-politicus.

den man von Wittenberg aus auf die Gemüther ausübte, ganz unberechenbar war.

Als der Kurfürst Friedrich Wilhelm den Besitz von Hinterpommern im Jahre 1653 endlich wirklich antrat und die Landesregierung nach Colberg verlegt wurde, bildete sich daselbst eine kleine reformirte Gemeinde, da mehrere Beamte reformirt waren. Zum Präsidenten des Obergerichtshofes wurde Matthias von Krokow[10]) ernannt, welcher anfangs, wie die Lutheraner sagten, ein versteckter Calvinist, Kryptocalvinist, gewesen war, aber später offen zur reformirten Kirche übertrat und viel für das geistliche Wohl der Reformirten gethan hat. Als er sich um eine öffentliche Anstellung unter der Herrschaft des Herzoges von Pommern bewarb, mußte er in Stettin sein Glaubensbekenntniß einreichen, ehe er zum Abendmahle zugelassen wurde. In Colberg trat er alsdann offen zur reformirten Kirche über, mußte sich aber, da noch kein reformirter Prediger daselbst war, wenn er zum Abendmahle gehen wollte, mit den übrigen Reformirten an einen lutherischen Geistlichen wenden. Er richtete daher ein Schreiben an den Generalsuperintendenten Groß mit der Bitte, ihm zu gestatten, das Abendmahl in der lutherischen Gemeinde zu feiern. „Wenn man, sagt er in diesem Schreiben, die christliche Liebe der Zanksucht vorziehen wollte, könnten Lutheraner und Reformirte sich wohl vergleichen oder wenigstens gegenseitig Toleranz üben und sich nicht verketzern, wodurch das Papstthum so hoch gestiegen sei; denn die Evangelischen wären schon in Oesterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien unterdrückt. Nun erkannten beide Parteien die wahrhaftige Genießung des Leibes und Blutes Christi an, und wenn die eine Partei die Partikeln in, cum, sub oder das „significat“ nicht begreifen könnte, so wäre sie deswegen doch noch nicht zu verdammen. Gott könne nicht der Urheber der Sünde sein, da er das höchste

---

[10]) Hering in seinen „Neuen Beiträgen zur Geschichte der reformirten Kirche in Brandenburg“ Theil I. erwähnt noch Georg von Krokow und Ernst von Krokow, welche sich ebenfalls um die reformirte Kirche in Pommern verdient gemacht haben.

Gut (summum bonum) sei, und wenn wegen der Prädestination die Jesuiten und Augustiner sich nicht verdammten, warum sollten es die Lutheraner und Reformirten thun? Ausgewählt wären diejenigen, welche sich auf Christi Verdienst und Gottes Barmherzigkeit gründeten, ihre Sünden bereuten und sich davor hüteten. Dieses könnten wir aber nicht aus eigener Kraft, sondern nur mit Hülfe des heiligen Geistes."

„Das also, schließt er, ist mein Bekenntniß, und ich überlasse die übrigen subtilen Schulfragen denen, so ein mehreres anvertraut ist und ich hoffe zu Gott, durch dieses mein Bekenntniß, ob es schon einfältig ist, selig zu werden, indem ich vom Herrn Superintendenten Antwort erwarte, ob man mich zum Abendmahle verstatten wolle oder nicht. Denn mich im Beichtstuhl entweder als einen Jungen in der Schule zu examiniren, oder mit subtilen Schulfragen zu beladen oder auch dahin zu halten, daß ich gewisse formulas oder modos loquendi eines oder des andern Lehrers approbiren sollte, und wenn ich solches nicht bejahen könnte, man mich aus dem Beichtstuhle abweisen wollte, dasselbige würde eine spanische Inquisition sein, wodurch die Gemeinde sehr geärgert und Gottes Reich nicht gefördert würde."

Hierauf antwortete Groß: „Was die erste Frage betrifft, ob zwischen Calvinischen und Lutherischen wohl ein Vergleich und eine Toleranz sein könne, so halte ich unvorgreiflich dafür, daß auf gewisse Weise solches geschehen und nicht geschehen könne. Viele Tausende von den reformirten Zuhörern sind in den meisten Stücken mit uns eins, nehmen nicht alle Irrthümer ihrer Lehrer an oder irren doch in Einfalt, sind bereit, durch Gottes Wort sich weisen zu lassen, lästern nicht unsere Lehre und unser Abendmahl; diese haben wir niemals von uns abgeschieden. Was aber die rechten Lehrer und Fortpflanzer calvinischer Irrthümer belanget, welche diese Streitigkeiten und Unruhen in der Kirche ohne alle Noth und Nutz aus Fürwitz, Hochmuth, Ehrgeiz erregt haben, so lange Jahre continuirt und annoch treiben, unsere Lehre und Kirche verketzern, anfeinden, lästern, verfolgen, derer zumal vor diesem auch in

Deutschland nicht wenige gefunden worden, denen hat traun im ersten Anfang müssen widerstanden werden.“ Er geht nun kürzlich die einzelnen Glaubensartikel, welche Herr von Krockow berührt hätte, durch und sagt in Bezug auf die Prädestination, dieselbe würde ganz klar sein, wenn wir uns an die heilige Schrift und an die Werke Gottes selber hielten; denn was Gott der Herr von Ewigkeit her bei sich beschlossen habe in der Zeit zu thun, das thue er auch gewiß, und was er in der Zeit thue, auf welche Weise, Mittel, Ordnung und Maß er es in der Zeit thue, also zu thun und nicht anders hat er gewiß von Ewigkeit beschlossen. Nur habe Gott im Anfange den Menschen und in ihm das ganze Geschlecht nicht in Sünden und zum Tode, sondern in Gerechtigkeit und zum Leben erschaffen und habe den Sündenfall nicht gewollt noch verursacht, sondern verboten und ganz heftig verhindert, doch endlich nachgelassen. Er habe sich aber aller gefallenen Menschen wieder erbarmt und ihnen Mittel der Gerechtigkeit bereitet, und seinen Sohn für die Sünde aller Menschen lassen büßen und bezahlen.

In Bezug auf das Abendmahl sagt er: „Nun haben die drei Evangelisten und Paulus klärlich angezeigt, was Christus hiervon geredet habe. Wir glauben solchen Worten schlecht und recht, ob uns gleich das Werk unmöglich und wider alle Vernunft dünket. Doch wissen wir, daß, wenn man es ein wenig bedenket, alle Werke Gottes in der Welt und in der Kirche über und wider alle Vernunft sind und doch gleichwohl täglich wahrhaftig geschehen.“ Zum Schluß heißt es: „Endlich aber das Werk an ihm selbst betreffend, weil der Herr Verwalter sich erklärt, daß er unsere Lehre und Kirche nicht als ketzerisch verdamme, unsern Glauben von der Gegenwart des Leibes Christi im Abendmahle nicht verwerfe, bei den Worten Christi einfältig verbleibe und denselben festiglich traue, der andern Gegenlehre sich nicht annehme, sondern solches den Theologen befehle, und annoch bei dem Bekenntniß, das er zu Stettin mündlich und schriftlich gethan habe, verbleibe, als kann geschehener Erklärung nach mein hochgeehrter Herr hinfüro auch bei unserer Beichte und heiligem Abendmahle sich finden

und derselben zu seiner Seelen Heil und Seligkeit ungehindert gebrauchen, dazu ich ihm auch den heiligen Geist von Herzen will gewünscht haben."

Diese Schreiben, sowohl des Groß als auch des Herrn von Krockow, sind ohne Datum, und es läßt sich nicht bestimmen, ob diese Verhandlung noch vor der Anfrage des Groß in Wittenberg stattgefunden habe. Indessen obgleich Groß an dem Kurfürsten von Brandenburg eine kräftige Stütze fand und sich in seiner milderen Praxis nicht irre machen ließ, so erlitt er doch seit dieser Zeit viele und schwere Anfechtungen von den eifrigen Lutheranern. Zunächst erschienen zwei anonyme Schriften, in welchen er wegen seiner laxen Praxis heftig angegriffen und des Synkretismus beschuldigt wurde. So schrieb ein gewisser M. T. Engelken aus Stargard (29. December 1663), „nicht ohne großen Unwillen und Seufzen habe er vernommen, wie schändlich ein lichtscheuer Mensch durch einige Schmähschriften den guten Ruf des Groß zu schmälern und ihn als Synkretisten zu verleumden versucht habe. So sei nach Stettin ein solches Buch unter dem anonymen Namen „Veronensis“ geschickt worden; ein anderes mit dem Namen „Patriota“ habe ein Kaufmann von der Messe zu Frankfurt a. O. gebracht. Er habe zwar beide Exemplare vernichtet, aber der Argwohn gegen Groß könnte dadurch nicht getilgt werden. Jener Kaufmann habe erzählt, was er in der Mark, in Sachsen und in Pommern über ihn gehört habe. Man sage überall, er sei kein reiner Lutheraner mehr; man lege ihm seine Mäßigung übel aus und es werde ihm nachgesagt, daß er mit den Calvinisten zu familiär sei, nicht wie Elias mit den Baalspriestern oder wie Christus mit den Pharisäern verfahre."

Auch eines Schriftchens „Christliches Bedenken" wird in diesem Schreiben Erwähnung gethan. Es scheint auch eine heftige Streitschrift gegen Groß gewesen zu sein, da der Briefschreiber bemerkt, es sei verschieden beurtheilt worden. Außerdem werden noch als anonyme Schriften genannt „Hermannus pacificus“ und „Joh. Pommeranus e monte sacro.“ Groß selbst hatte, als man, durch den Einfluß des Großen Kurfürsten

angeregt, über Toleranz nachzudenken anfing, mehrere Schriftchen in diesem Sinne verfaßt, wie „De unione et distinctione ecclesiarum", „De colloquio Casselano" und „De tolerantia inter Lutheranos et Reformatos" und zwar auf Befehl des Kurfürsten. Diese Schriften wurden anfangs handschriftlich verbreitet und theils mißverstanden, theils auch sogar gefälscht. Groß beschuldigte seinen Collegen, den Licenciaten Colberg, er habe sie, noch ehe er sie noch einmal hätte durchsehen können, ohne sein Vorwissen seinen Gegnern zugeschickt.

Das meiste Aufsehen aber machte eine Schrift des Candidaten Josua Schwarz, welche dieser unter dem Namen „Nigrinus" gegen Groß herausgegeben hatte. Schwarz war von einem Prediger Zimmermann in Stolp eingeladen worden, ihn in einer Predigt zu vertreten, und hatte gegen die Reformirten in dieser Rede so heftig gesprochen (1661), daß viele von den Zuhörern, aufs Höchste darüber empört, die Kirche verlassen hatten. Besonders hatte er es getadelt, daß man solche Leute, die zwar im Uebrigen mit der lutherischen Kirche einig wären, aber die mündliche Genießung des Leibes Christi und die leibliche Allgegenwart desselben nicht annähmen, zum Abendmahle zuließe wider die Ansicht der wittenberger und leipziger Theologen. Dieses nannte er einen verfluchten Synkretismus, gegen welchen er reden und lehren müsse und gab diese Predigt nachher mit einer Vorrede unter dem Titel „Abgesagte Toleranz oder Verträglichkeit der calvinischen Lehre" heraus. Ja er machte darin sogar der Obrigkeit Vorwürfe, daß sie den lutherischen Predigern in ihre Vocation setzen ließ, wie sie die Reformirten auf den Kanzeln nicht verdammen und verlästern, sondern sich aller Friedfertigkeit und Moderation gegen sie befleißigen sollten. Groß berichtete darüber an den Kurfürsten und es kam der Befehl von Berlin, den Candidaten Schwarz gefänglich einzuziehen und zur Rechenschaft zu fordern. Dieser, welcher sich damals zu Camin aufhielt, einem Bisthum, welches seit dem westphälischen Frieden unter brandenburgische Herrschaft gekommen war, wurde zunächst von Groß

aufgefordert, ihm die von ihm in Stolp gehaltene Predigt einzuschicken und sich deswegen zu verantworten. Allein Schwarz that dieses nicht, sondern schickte sie nach Greifswald an die theologische Fakultät mit einer Vorrede, in welcher, wie schon angedeutet wurde, er nachzuweisen suchte, daß Groß gegen das Wort Gottes und gegen die Gesetze der pommerschen Kirche wider die Calvinisten eine falsche Toleranz ausübe und auch durch seine Schriften gezeigt habe, daß er ein Calvinist sei. Die Greifswalder schickten ihm dieses Schriftstück mit wenigen Veränderungen wieder zurück, indem sie den Inhalt billigten und Schwarz ließ es hierauf in Stettin drucken. Da er der Aufforderung des Groß nicht gefolgt war, sich vor ihm zu verantworten, so machte dieser wieder Anzeige davon an den Kurfürsten und es kam aus Berlin der Befehl, sich der Person des Schwarz zu bemächtigen. Dieser flüchtete von Camin nach Danzig, und da der dortige Magistrat erkannte, daß kein politisches Vergehen vorlag, so verweigerte er seine Auslieferung, obgleich auf Befehl des Kurfürsten ein Wagen mit Begleitung hingeschickt worden war, um ihn in Empfang zu nehmen. Seine Schriften wurden natürlich in Pommern verboten und den pommerschen Magistraten und Patronen untersagt, ihn anzustellen[11]). Von Danzig aus, wo er in dem Hause eines gewissen Schröder wohnte, wandte er sich an den Präsidenten Matthias von Krockow in Colberg (1664, 13. August) mit der Bitte, dahin zu wirken, daß der Zorn des Groß gegen ihn sich lege und die strengen Maßregeln gegen ihn aufgehoben würden. Er habe ihm nicht zu viel gethan; denn er sei nicht fälschlich des Synkretismus beschuldigt worden, da er die Calvinisten zum Abendmahle zugelassen habe. Herr von Krockow möge doch sein Ansehen gebrauchen, ihn zu vermögen, daß er dieses nicht öffentlich, wie er erklärt haben solle, behaupte; denn dadurch werde er die Sache noch schlimmer machen, da er durch

[11]) Er war zuletzt Generalsuperintendent in den beiden Herzogthümern Schleswig und Holstein, Consistorialrath und Propst in Rendsburg und Flensburg. Siehe Hering „Neue Beiträge zur Geschichte der ev. ref. Kirche in Brandenburg", H. I, S. 118.

das schriftliche Urtheil vieler ausgezeichneter Theologen, das er selbst in den Händen habe, beweisen könne, daß derjenige ein Synkretist sei, welcher eine solche Toleranz, wie Groß, gegen die Gegner ausübe und sie zum Abendmahle zulasse. Er habe niemals beabsichtigt, den Groß ohne Grund zu reizen und zu erzürnen; denn er wünsche nicht, daß er erbittert werde, sondern daß er recht handle; auch verzeihe er es ihm gern, als ein junger Mann einem Greise, daß er von ihm öffentlich zu Colberg auf der Kanzel genannt worden sei; denn es könnte auch guten Männern passieren, daß sie, vom Zorne überwältigt, sich aus ihrer Ruhe bringen und zu unbilligen Handlungen fortreißen ließen.

Da dieses Schreiben an Herrn von Krockow, welcher selbst reformirt war und jedenfalls das Verfahren des Groß billigte, wie sich denken ließ, erfolglos war, wandte sich Schwarz in einem längeren Schreiben an zwei pommersche Herren (1665), welche er wegen ihrer Frömmigkeit und edlen Gesinnung gegen Unglückliche lobt, mit Namen Wilhelm von Mildenitz und Kartz von Kameke, ob sie vielleicht vermöge ihrer einflußreichen Stellung, sie gehörten ohne Zweifel zu den Landständen, dahin wirken könnten, daß seine Verbannung aus Pommern aufgehoben werde.

Er erzählte in diesem Schreiben seinen bisherigen Lebenslauf und knüpfte daran eine ausführliche Rechtfertigung seines Verhaltens in dieser streitigen Sache: „Das Studium der Theologie sei ihm immer Herzenssache gewesen und er habe es nicht aus Sucht nach irdischem Gewinne betrieben, sondern in der Hoffnung auf den Lohn der ewigen Seligkeit. Er hätte sich vorgenommen gehabt, alle Irrthümer in der Kirche zu vermeiden; dazu gehöre aber jetzt auch der Synkretismus; dieser heiße die Menschen gegen jeden Irrtum sicher sein, da er überrede, daß unter den jetzigen Irrthümern keiner eine Todsünde sei. Das sei eine sehr verderbliche Lehre, und er halte jeden, der sie für recht halte, für einen Feind der Kirche. Bei seinem Aufenthalte in Camin habe er mancherlei von Groß gehört, was diesen des Synkretismus verdächtig gemacht habe; denn

wie in Stettin auf einer Synode (1593) beschlossen worden wäre, wären alle diejenigen Synkretisten, welche die Sacramentirer, die läugneten, daß der Leib und das Blut Christi mit dem Munde genossen werde, zum heiligen Abendmahle zuließen. Das thue Groß und sein Verbrechen, weswegen er von diesem so sehr verfolgt werde, bestehe darin, daß er das, was jener bisher heimlich getrieben habe, offenbar und aller Welt kund gemacht habe. Darin bestehe seine ganze Schuld und deswegen lebe er schon zwei Jahre in der Verbannung; denn wenn man ihn bei dem Kurfürsten angeklagt habe, daß er durch seine Schrift zum Aufruhr aufgereizt und auch den Kurfürsten selbst beleidigt habe, so versichere er, daß er gegen denselben nichts gethan habe und sich vor ihm nicht zu fürchten brauche. Er habe nur die Wahrheit gelehrt und diese könne man nicht vertragen.

Schwarz übersieht in seiner Vertheidigungsschrift, daß wenn er die Reformirten für Sacramentirer und höchst gefährliche Menschen erklärte, er den Kurfürsten, welcher ja selbst reformirt war, allerdings beleidigen mußte; und ebenso wenig durfte dieser dulden, daß die Reformirten von den Lutheranern in seinem Lande verfolgt und verketzert würden. Schwarz aber war in seinem Vorgehen gegen die Reformirten dadurch kühn gemacht worden, daß auf seiner Seite nicht nur die Theologen zu Rostock, Greifswald und Wittenberg standen, sondern auch die meisten Geistlichen in Pommern und besonders in Danzig sein Vorgehen als ein gutes und Gott wohlgefälliges Werk begünstigten und auf jede Weise in Schutz nahmen. Man griff auch die Schrift des Groß über die Vereinigung der Lutheraner und Reformirten heftig an, indem man sie für synkretistisch erklärte; ja man behauptete, er hätte in seiner Vocation die Verpflichtung übernommen, die Calvinisten nicht zu verdammen; denn jeder Bischof sei meineidig, welcher die Vertheidigung derselben übernehme. „Welches unglück aber, ruft Schwarz aus, entstände für die pommersche kirche, wenn Groß in seinem verfahren recht hätte!" „Aber, tröstet er sich, sie sind alle gegen ihn."

Schließlich bat Schwarz die Herren, an welche er sein Schreiben gerichtet hatte, wenn sie soviel bei diesem Manne durch ihr Ansehen vermöchten als sie, wie bekannt sei, bei allen rechtschaffenen Männern gälten, ihn, nachdem sie von diesem Briefe Einsicht genommen hätten, zu bitten und zu ermahnen, wenn er beschlossen hätte, in seiner Sache jede Gewissenhaftigkeit bei Seite zu setzen, wenigstens nicht grausam gegen ihn zu verfahren und nicht zu glauben, daß man solche Streitfragen, welche man gewohnt wäre, in der Kirche mit Wort und Schrift auszufechten, mit Feuer und Schwert entscheiden müsse. Was habe er denn mehr gethan, als alle Andern, daß ihn Groß so heftig verfolge? Darum bitte er sie um ihre gütige Fürsprache und Verwendung bei ihm, daß er wieder freundlicher gegen ihn gesinnt werde und die Strafe der Verbannung aufhebe."

Daß dieses nicht geschehen ist, ist daraus ersichtlich, daß er, um eine Anstellung zu finden, genöthigt wurde, ins Ausland zu gehen, wie oben schon bemerkt wurde. Daß aber der Kurfürst dem Generalsuperintendenten Groß bei seiner Berufung in Bezug auf sein Verhalten gegen die Reformirten gewisse Bedingungen gestellt habe, ist schon an sich wahrscheinlich und er läugnete es auch nicht; denn er behauptete, er sei verpflichtet worden, dafür zu sorgen, daß die Lehre der Reformirten nicht verlästert, sondern mit Milde widerlegt werde, und daß er überhaupt Frieden zu stiften und zu erhalten suche. Seine Feinde aber verbreiteten die Meinung, er habe sich dem Hofe verkauft aus Schlauheit und aus einer gewissen Zaghaftigkeit; sie glaubten jener Versicherung nicht und verlangten, er solle seine Vocation vorlegen. Schon im Jahre 1662 hatte Schwarz an Groß selbst geschrieben in Folge eines Briefes desselben an ihn, worin er ihn beschuldigt hatte, er habe heimlich gegen ihn agirt und durch den Prediger Colberg in Colberg und durch Botsak in Danzig sich aufstacheln lassen. Dagegen hatte Schwarz über das unbillige Verfahren des Groß gegen ihn sich beklagt, daß er ihn bei dem Kurfürsten verklagt habe, ihn einen Schwarmgeist genannt und ihn beschuldigt habe, er hätte

ein Buch voll Gestank und Gift gegen ihn geschrieben. Er hätte ihm nichts zu Leide gethan, als daß er sein synkretistisches Treiben offenbar gemacht hätte; denn wenn er auch läugne, daß er ein Synkretist sei, so werde er doch allgemein dafür gehalten.

Auch in Colberg selbst hatte Groß heftige Widersacher und er klagte deswegen schon 1660 in einem Briefe an einen Freund, daß er mit vielen Widerwärtigkeiten zu kämpfen habe, doch hoffe er endlich auf einen guten Ausgang. Besonders beklagte er sich über seinen Amtsbruder: „Unser pastor Colberg, sagte er, macht sich und mir von neuem viele arbeit und vielen verdruß. Nach seiner art hat er wieder in einer predigt diejenigen heftig angegriffen, welchen er ehre und achtung schuldig ist. Sein grundsatz ist: „läugne, was du gethan hast.“ Ein wunderlicher mensch und gegen mich sehr wenig freundlich gesinnt. Gott möge sein hartes gemüth erweichen, mir als einem fremdling hier beistehen und die anstößigen streitigkeiten verhüten, von welchen gar vieles am hofe wird erzählt werden. Ich befleißige mich der wahrheit und des friedens.“ Er spricht alsdann noch von den Wunden, welche ihm geschlagen worden sind und worüber er an den Kurfürsten berichtet habe. Jedenfalls betraf es die Beschuldigung, daß er ein Synkretist sei; darum bat er den Freund, ihm zu berichten, was man am Hofe darüber denke.

Dagegen stimmte Schwarz mit dem genannten Prediger Colberg und schrieb in einem Briefe an ihn: „Es wird euch sonder zweifel sehr wunder nehmen, daß ich mich an euer hochwürden zu schreiben erkühne, da ich bei den vornehmsten ihres ortes als ein fluch und fegopfer geachtet werde, mit welchem schriftlich zu correspondiren jedermann scheu trägt. Ich thue es aber auf begehren und geheiß des herrn Dr. Botsak, der euch freundlichst grüßen und bitten läßt, wenn sie beigefügtes schreiben ihrem herrn superintendenten vorgelesen oder auch abschriftlich communicirt haben, im namen des Botsak, diese zwei fragen vorzulegen, „als erstens, ob er auf dieses sein (des Botsak) gegebenes bedenken seinen bisher geführten und hierin erwiesenen synkretismus erkennen und

dann zweitens auch davon, als sonderlich von der unerhörten persecution, die er deswegen meiner person intendirt, abstehen wolle." Erklärt er sich hierauf mit „ja" und beweiset, was er versprochen habe, in dem werke und in der that, so wird man sich hier sehr freuen und „in sonderheit werde ich, von welchem er (Groß) meint beleidigt zu sein, so lange ich lebe, gelegenheit nehmen, ihm deswegen publice zu gratuliren. Bleibt er aber bei seinem sinn, so wird man es gehen lassen, wie es geht. Ich für meine person hoffe, durch die gnade gottes außer gefahr zu sein." Er versicherte sodann, daß es ihm niemals in den Sinn gekommen sei, Herrschaften zu verachten und Majestäten zu lästern, oder auch Aufruhr zu erregen, wie er, Gott sei es geklagt, beschuldigt werde.

Zu Stolp hatte das Auftreten des Schwarz den Erfolg gehabt, daß die frühere Duldsamkeit gegen die Reformirten aufhörte und man ihnen die Theilnahme am Abendmahle verweigerte. Die Prediger sahen ein, daß ein wirklicher Unterschied zwischen beiden Religionsparteien sei. Das war die Frucht von der Schrift des Schwarz gegen die Synkretisten. Ebenso ging es in Danzig zu. Anfangs wurde nach der Einführung der Reformation in Bezug auf die Lehrmeinung kein Unterschied gemacht und es galt als Lehrnorm das corpus doctrinae Philippicum; als aber die Kryptocalvinisten in Wittenberg gestürzt wurden, traten auch in Danzig die beiden Richtungen als zwei getrennte Religionsgemeinschaften hervor, doch lebten sie anfangs friedlich nebeneinander, so daß z. B. in der Graumünchen-Kirche [12]) der Gottesdienst so getheilt war, daß, wenn ein Theil des Morgens gepredigt hatte, der andere die Vesper hielt. Allein da die Reformirten mancherlei Veränderungen in dem Gottesdienste vornahmen, wurden die Bürger, angestachelt von einigen eifrigen lutherischen Geistlichen, darauf aufmerksam, wählten lutherisch gesinnte Männer in den Magistrat und von diesen wurden wieder eifrige Lutheraner als Lehrer und Prediger berufen, welche bald die Herrschaft in der Stadt gewannen, so daß selbst die gemäßigteren Männer in ihrem Eifer gegen

[12]) Hartknoch, preußische Kirchengeschichte B. 3, Kap. 9, S. 898.

die sogenannten Calvinisten mit fortgerissen wurden. Der eifrigste von allen Geistlichen war Joh. Botsak, welcher 1631 an der Graumünchen-Kirche als Prediger und zugleich als Rector am Gymnasium angestellt wurde. Als dieser 1643 zum Prediger an der Marien-Kirche gewählt worden war, wurde sein Nachfolger als Prediger und Rector Calovius, welcher bis dahin außerordentlicher Professor in Königsberg gewesen war und 1659 als Professor nach Wittenberg berufen wurde; an seine Stelle kam Maukisch. Diese drei Männer nahmen den Kampf gegen die Reformirten und Synkretisten mit aller Energie auf und geriethen daher mit ihnen in einen heftigen theologischen Streit. Gemäßigter, wenn gleich auch ein strenger Lutheraner war Nathanael Dilger, welcher seinem Vater, Daniel Dilger, 1638 als Prediger an der großen Pfarrkirche gefolgt war.

An diesen Prediger Dilger hatte sich Colberg gewendet, um sich in seinem Streite mit Groß Rath zu holen. Dilger antwortete ihm (26. August 1664): „Aus euren an mich abgegangenen unterschiedlichen schreiben habe ich zur genüge verstanden, in welchen betrübten und verworrenen zustand ihre kirchen gerathen sind und daß sie in sonderheit mit ihrem herrn superintendenten in nicht geringer mißhelligkeit stehen, weil er des synkretismus von anderen beschuldigt wird. Weswegen sie meines geringen rathes begehren, wie sie sich in dieser sache zu verhalten haben.“ Dann heißt es wieder, nachdem er erklärt hat, daß er zwar von dem Synkretismus des Groß vernommen hätte, weil ihm aber wenige von dessen Schriften zur Hand gekommen wären, er auch sonst nicht dessen Kenntniß gehabt hätte, er auch über ihn kein Urtheil fällen konnte: „Allein ich kann gleichwohl nicht bergen, daß er in einem schreiben an mich sehr darüber geklagt hat, daß er des synkretismus unbilligerweise beschuldigt worden sei. Was er auch gethan habe, sei aus keiner anderen meinung geschehen, als um der kirche bestes willen.“ Er habe, bemerkt er alsdann, doch nichts desto weniger sich veranlaßt gesehen, ihn eindringlich zu ermahnen, seines hohen Amtes Pflicht besser zu beobachten und mit allem Fleiße daran zu sein, wie er sich

dieses Verdachtes aller Möglichkeit nach entledigen könne. So weit er den Herrn Superintendenten verstehe, dringe derselbe mit aller Entschiedenheit darauf, es sollen seine Collegen rund heraussagen, was sie von ihm halten; dann werde aus seiner Antwort auch alsbald erhellen, was weiter zu thun sei oder nicht, demnach sollen die Prediger ihn fragen, ob zwischen den sogenannten lutherischen und calvinischen Kirchen eine eigentliche fundamentale Meinungsverschiedenheit im Glauben — fundamentalis dissensus in fide — sei. Er könne ja auch aus bloßer menschlicher Schwachheit irren und darum brauche er noch nicht ein Synkretist zu sein. Ueberhaupt, wenn es sich auch immer thun lassen wolle, müsse er (Colberg) verhüten, daß es nicht zum offenen Streite ausschlage. Inzwischen solle er aber auch nicht nachlassen, ihm die große Gefahr der Kirche vor Augen zu halten und welche große Verwirrung daraus erfolgen werde, wenn durch seine Nachlässigkeit oder Heuchelei die falsche Lehre weiter einreiße, und daß Kirche und Land um ihre Freiheit kommen sollten. Sollte aber das Ermahnen und Bitten bei ihm nichts helfen, so würde es die hohe Nothdurft erheischen, nicht länger zuzusehen, sondern demselben mit aller Möglichkeit sich zu widersetzen. Es liege am Tage, womit etliche feindselige Leute unter den Reformirten umgehen, nämlich, daß sie unter dem Schein des Friedens und christlicher Toleranz ihre Lehre und welche derselben zugethan wären, aller Orten einschieben, dagegen die lutherische Lehre dämpfen mögen. Daher müsse auch zum öftern ohne heftige Bitterkeit auf der Kanzel den Christen deutlich gezeigt werden, wie herrlich die lutherische Lehre von dem mündlichen Nießen gegründet, wie tröstlich die Lehre von der Majestät der Menschheit Christi sei. Der Streit sei so geringe nicht und ob auch wohl die widerwärtige Lehre die hohen Häupter auf ihrer Seite habe, dieselben auch oftmals wider die unschuldige Lehre verhetze, so werde doch Gott, welcher die Herzen der Könige in seiner Hand habe, dieselben also regieren, daß sie nichts gestatten, was der Freiheit der Kirche und der Gewissen entgegen sei. Weil es auch in einem solchen Falle geschehe, daß der Satan

sich in einen Engel des Lichtes verstelle und seine Diener als Prediger der Gerechtigkeit, so werde es nötig sein, daß man denselben die Larve abziehe, und daß die Aufrichtigen (sinceri) desto fleißiger zusammen halten.

Der Prediger Colberg war aus Eisleben nach Colberg gekommen und hatte schon dort in einer Predigt seinen Superintendenten heftig angegriffen. Dasselbe that er in seiner neuen Stellung. „Seit seiner hiesigen anstellung, sagt Groß in einem Schreiben an die Geistlichkeit von Danzig (1664)[13], hat er mich in seinen predigten angegriffen und auch nicht das consistorium und den senat verschont. Was hat er durch seine betrachtung über den kirchenfrieden gesucht und erreicht? Was durch seine predigt über die falschen propheten? Die öffentliche schrift des Mankisch bezeugt es und die strafe des kurfürsten, daß er von seinem amte als consistorialrath suspendirt und noch in untersuchung steht?" Ja Groß versichert, er sei so weit gegangen, daß er im Namen des Groß und der ganzen Geistlichkeit den Prediger Botsak in Danzig gebeten habe, die Frage zu entscheiden, ob Groß ein Synkretist sei, indem er ihn und die Geistlichkeit dem Urtheil desselben unterstellt habe. Das sei aber eine Lüge, nämlich daß er (Groß) sich selbst, sowie die übrige Geistlichkeit sich der Entscheidung des Botsak unterworfen habe. „Es würde, sagt er zum Schlusse, mir lieb sein, wenn es sich herausstellte, daß diese zänkereien und widerwärtigkeiten in der kirche nicht aus seinem kopfe und rathe flößen; indessen dieses schwebt in der untersuchung und wird zu seiner zeit offenbar werden."

Wir erfahren aus dieser Darstellung, daß der Prediger Colberg nicht nur selbst ein eifriger Lutheraner war, sondern auch von den Geistlichen in Danzig in seinen Angriffen gegen Groß unterstützt wurde, und daß dieser auf Untersuchung gegen ihn angetragen hatte. Botsak, der schon auf dem Colloquium zu Thorn 1645 in Verbindung mit Calov gegen jede Nachgiebigkeit gegen die Reformirten heftig geeifert hatte, begünstigte nicht nur die Angriffe des Schwarz und anderer heftiger Feinde

[13]) Decas secunda literarum de syncretismi.

angeregt, über Toleranz nachzudenken anfing, mehrere Schriftchen in diesem Sinne verfaßt, wie „De unione et distinctione ecclesiarum“, „De colloquio Casselano“ und „De tolerantia inter Lutheranos et Reformatos“ und zwar auf Befehl des Kurfürsten. Diese Schriften wurden anfangs handschriftlich verbreitet und theils mißverstanden, theils auch sogar gefälscht. Groß beschuldigte seinen Collegen, den Licenciaten Colberg, er habe sie, noch ehe er sie noch einmal hätte durchsehen können, ohne sein Vorwissen seinen Gegnern zugeschickt.

Das meiste Aufsehen aber machte eine Schrift des Candidaten Josua Schwarz, welche dieser unter dem Namen „Nigrinus“ gegen Groß herausgegeben hatte. Schwarz war von einem Prediger Zimmermann in Stolp eingeladen worden, ihn in einer Predigt zu vertreten, und hatte gegen die Reformirten in dieser Rede so heftig gesprochen (1661), daß viele von den Zuhörern, aufs Höchste darüber empört, die Kirche verlassen hatten. Besonders hatte er es getadelt, daß man solche Leute, die zwar im Uebrigen mit der lutherischen Kirche einig wären, aber die mündliche Genießung des Leibes Christi und die leibliche Allgegenwart desselben nicht annähmen, zum Abendmahle zuließe wider die Ansicht der wittenberger und leipziger Theologen. Dieses nannte er einen verfluchten Synkretismus, gegen welchen er reden und lehren müsse und gab diese Predigt nachher mit einer Vorrede unter dem Titel „Abgesagte Toleranz oder Verträglichkeit der calvinischen Lehre“ heraus. Ja er machte darin sogar der Obrigkeit Vorwürfe, daß sie den lutherischen Predigern in ihre Vocation setzen ließ, wie sie die Reformirten auf den Kanzeln nicht verdammen und verlästern, sondern sich aller Friedfertigkeit und Moderation gegen sie befleißigen sollten. Groß berichtete darüber an den Kurfürsten und es kam der Befehl von Berlin, den Candidaten Schwarz gefänglich einzuziehen und zur Rechenschaft zu fordern. Dieser, welcher sich damals zu Camin aufhielt, einem Bisthum, welches seit dem westphälischen Frieden unter brandenburgische Herrschaft gekommen war, wurde zunächst von Groß

aufgefordert, ihm die von ihm in Stolp gehaltene Predigt einzuschicken und sich deswegen zu verantworten. Allein Schwarz that dieses nicht, sondern schickte sie nach Greifswald an die theologische Fakultät mit einer Vorrede, in welcher, wie schon angedeutet wurde, er nachzuweisen suchte, daß Groß gegen das Wort Gottes und gegen die Gesetze der pommerschen Kirche wider die Calvinisten eine falsche Toleranz ausübe und auch durch seine Schriften gezeigt habe, daß er ein Calvinist sei. Die Greifswalder schickten ihm dieses Schriftstück mit wenigen Veränderungen wieder zurück, indem sie den Inhalt billigten und Schwarz ließ es hierauf in Stettin drucken. Da er der Aufforderung des Groß nicht gefolgt war, sich vor ihm zu verantworten, so machte dieser wieder Anzeige davon an den Kurfürsten und es kam aus Berlin der Befehl, sich der Person des Schwarz zu bemächtigen. Dieser flüchtete von Camin nach Danzig, und da der dortige Magistrat erkannte, daß kein politisches Vergehen vorlag, so verweigerte er seine Auslieferung, obgleich auf Befehl des Kurfürsten ein Wagen mit Begleitung hingeschickt worden war, um ihn in Empfang zu nehmen. Seine Schriften wurden natürlich in Pommern verboten und den pommerschen Magistraten und Patronen untersagt, ihn anzustellen[11]). Von Danzig aus, wo er in dem Hause eines gewissen Schröder wohnte, wandte er sich an den Präsidenten Matthias von Krockow in Colberg (1664, 13. August) mit der Bitte, dahin zu wirken, daß der Zorn des Groß gegen ihn sich lege und die strengen Maßregeln gegen ihn aufgehoben würden. Er habe ihm nicht zu viel gethan; denn er sei nicht fälschlich des Synkretismus beschuldigt worden, da er die Calvinisten zum Abendmahle zugelassen habe. Herr von Krockow möge doch sein Ansehen gebrauchen, ihn zu vermögen, daß er dieses nicht öffentlich, wie er erklärt haben solle, behaupte; denn dadurch werde er die Sache noch schlimmer machen, da er durch

[11]) Er war zuletzt Generalsuperintendent in den beiden Herzogthümern Schleswig und Holstein, Consistorialrath und Propst in Rendsburg und Flensburg. Siehe Hering „Neue Beiträge zur Geschichte der ev. ref. Kirche in Brandenburg", H. I, S. 118.

das schriftliche Urtheil vieler ausgezeichneter Theologen, das er selbst in den Händen habe, beweisen könne, daß derjenige ein Synkretist sei, welcher eine solche Toleranz, wie Groß, gegen die Gegner ausübe und sie zum Abendmahle zulasse. Er habe niemals beabsichtigt, den Groß ohne Grund zu reizen und zu erzürnen; denn er wünsche nicht, daß er erbittert werde, sondern daß er recht handle; auch verzeihe er es ihm gern, als ein junger Mann einem Greise, daß er von ihm öffentlich zu Colberg auf der Kanzel genannt worden sei; denn es könnte auch guten Männern passieren, daß sie, vom Zorne überwältigt, sich aus ihrer Ruhe bringen und zu unbilligen Handlungen fortreißen ließen.

Da dieses Schreiben an Herrn von Krockow, welcher selbst reformirt war und jedenfalls das Verfahren des Groß billigte, wie sich denken ließ, erfolglos war, wandte sich Schwarz in einem längeren Schreiben an zwei pommersche Herren (1665), welche er wegen ihrer Frömmigkeit und edlen Gesinnung gegen Unglückliche lobt, mit Namen Wilhelm von Mildenitz und Kartz von Rameke, ob sie vielleicht vermöge ihrer einflußreichen Stellung, sie gehörten ohne Zweifel zu den Landständen, dahin wirken könnten, daß seine Verbannung aus Pommern aufgehoben werde.

Er erzählte in diesem Schreiben seinen bisherigen Lebenslauf und knüpfte daran eine ausführliche Rechtfertigung seines Verhaltens in dieser streitigen Sache: „Das Studium der Theologie sei ihm immer Herzenssache gewesen und er habe es nicht aus Sucht nach irdischem Gewinne betrieben, sondern in der Hoffnung auf den Lohn der ewigen Seligkeit. Er hätte sich vorgenommen gehabt, alle Irrthümer in der Kirche zu vermeiden; dazu gehöre aber jetzt auch der Synkretismus; dieser heiße die Menschen gegen jeden Irrtum sicher sein, da er überrede, daß unter den jetzigen Irrthümern keiner eine Todsünde sei. Das sei eine sehr verderbliche Lehre, und er halte jeden, der sie für recht halte, für einen Feind der Kirche. Bei seinem Aufenthalte in Camin habe er mancherlei von Groß gehört, was diesen des Synkretismus verdächtig gemacht habe; denn

Landstände hatte er gegen sich und darum sagte er an einer andern Stelle, er befände sich in einer schwierigen und gefahrvollen Lage und es bedürfe vieler Klugheit, da nun der Kurfürst nach der Wiederherstellung des Friedens die religiösen Wirren in die Hand nehmen würde.

Aus demjenigen, was bisher über Botsak mitgetheilt worden ist, erhellt zur Genüge, daß er zu der extremen Partei der Lutheraner gehörte, welche jede Berührung und Nachgiebigkeit gegen die Reformirten verwarfen. Er erklärte diejenigen nicht mehr für reine Lutheraner, welche die calvinische Lehre nicht verdammten,[14]) wie Groß es thue, welcher demnach ein Synkretist sei; denn er verderbe die Einheit des lutherischen Glaubens, indem er die ächt lutherischen Lehrsätze des Concordienbuches nicht annehme, auf seiner Meinung halsstarrig beharre und Toleranz predige, wo keine Toleranz stattfinden dürfe. Man müsse sie da, wo sie sich eingeschlichen hätten, allerdings toleriren, allein es sei höchst gefährlich, sie von Neuem in eine lutherische Gemeinde eindringen zu lassen. Ein Eifern und Verbieten ihrer falschen Lehre nütze nichts; sie pflanze sich in der Gemeinde fort und endlich würden die wahren Lutheraner als Eutychianer oder Ubiquitisten ganz ausgerottet. Das Gefährliche bei den Synkretisten sei nun, daß sie auf die Seite der Reformirten träten und dadurch das Eindringen derselben in die lutherischen Gemeinden beförderten. Darum zeuge der Synkretismus von keinem wahren Christenthume, sondern sei Atheismus, Samaritanismus und Pharisäismus. Solche Leute suchten ihre Ehre nicht bei Gott, sondern bei den Menschen.

Von derselben Gesinnung, wie Botsak, war auch der Prediger und Nachfolger desselben im Rectorate, Maukisch. Auch mit diesem stand Groß in Verbindung und in einem Schreiben vom 20. December 1663 bat er ihn um sein Urtheil und seine Vermittelung in dem Streite, in welchen er mit Botsak gerathen war, damit Uneinigkeiten unter den Theologen

[14]) Antwort des Botsak an einen Anonymus. Danzig 1662, in dem angeführten Buche.

so viel als möglich vermieden würden. Allein auf dieses Gesuch des Groß ging Maukisch gar nicht ein, sondern trat gänzlich auf die Seite des Botsak, indem er ihm geradezu vorwarf, daß sich bei ihm vieles finde, was den Synkretisten verwandt sei und darüber wären ihm viele Klagen zu Ohren gekommen. Das gab Groß natürlich nicht zu und suchte sich durch eine längere Erwiderung zu rechtfertigen. (Colberg, den 2. Jan. 1664.) In diesem Zeitalter des Streites, sagte er, sei es nichts Sonderbares, wenn ihm Synkretismus vorgeworfen würde. Damit würden selbst die unschuldigsten Theologen nicht verschont und er habe es daher mit christlicher Geduld ertragen; es hätte ihm aber deutlicher gesagt werden sollen, worin er gefehlt habe; jetzt aber würde seine Meinung ohne Begründung verurtheilt. Er sei nicht von dem Concordienbuche abgewichen und verpflichte alle Geistliche darauf; auch habe er keine Gemeinschaft mit den Reformirten und Synkretisten gehabt. Wenn man aber alle Diejenigen, welche an die mündliche Nießung des Leibes und Blutes Christi nicht glaubten, Hunde und Schweine nenne, welche sich das Abendmahl zum Gericht äßen, so verabscheue er dieses allerdings, sei aber kein Synkretist, so sehr man ihn auch mit Verläumdungen deswegen quäle. Er verdamme aber auch keine Kirche, sei es die griechische, päpstliche oder reformirte, sondern er lobe an ihnen das Gute und tadle das Schlechte. Man möge wohl zusehen, daß wir nicht durch zu große Strenge das Wort Christi hindern.

In einem andern Schreiben (3. Oct. 1664) klagte Groß, welches Unheil der unbesonnene Leichtsinn des Schwarz angerichtet habe; derselbe habe noch nicht die List des Teufels und der Welt erfahren. Er sei noch zu jung, aber diejenigen, welche ihm solche Einbildungen und Lügen eingeredet hätten, hätten sich an dem Vaterlande schwer versündigt. Auch Botsak sei zu bedauern, welcher ebenfalls solchen Verläumdungen ein zu williges Ohr geliehen habe, nämlich daß Groß sich zu der Lehre der Reformirten hinneige.

Allein Groß konnte den Rector Maukisch ebensowenig von

seiner Unschuld überzeugen, wie er es gegen Botsak vermocht hatte. Er hatte sich nämlich an die gesammte Geistlichkeit in Danzig wegen seines Zerwürfnisses mit Botsak gewendet und sein Schreiben war in einer Zusammenkunft derselben vorgelesen und Botsak aufgefordert worden, über diesen Streit Bericht zu erstatten. Nachdem dieser eine ausführliche Darstellung darüber geliefert hatte, war einer der Geistlichen ernannt worden, um dem Groß zu antworten. Dieses schrieb ihm Mankisch privatim (19. Nov. 1664) und setzte noch hinzu, daß alle Geistliche die Handlungsweise des Botsak gebilligt hätten. Ebenso nahm er den Candidaten Schwarz in Schutz, welcher gegen die Synkretisten und Calvinisten fest stehe und dessen Schriften von der theologischen Fakultät zu Wittenberg gebilligt worden wären; sein lutherischer Glaube und sein Lebenswandel wären untadelig. Groß könnte sich nur von dem Verdachte des Synkretismus reinigen, wenn er öffentlich durch eine Schrift dagegen aufträte; denn alsdann würde er besser für den kirchlichen Frieden sorgen. Jetzt aber seufze die lutherische Kirche unter dem Joche des Synkretismus. Er beklagte dann noch den Uebertritt des Herrn von Krockow, welcher an der Spitze der kurfürstlichen Verwaltung in Colberg stand, zu den Reformirten, nachdem er vorher ein Kryptocalvinist gewesen wäre.

Es erscheint uns fast unglaublich, daß der Zelotismus dieser sonst so gelehrten Männer sich zu einem solchen Grade des Hasses gegen die Reformirten steigern konnte, daß sie jede nähere Berührung mit ihnen für ein großes Verbrechen ansehen und wir können es nur erklären, wenn wir uns erinnern, daß sie von der innersten Ueberzeugung ausgingen, daß, wer nicht ihre Glaubenssätze ganz und voll annehme und glaube, nicht selig werden könne. Darum erschienen die Reformirten in ihren Augen so gefährlich, weil die Lutheraner nach ihrer Meinung durch den Umgang mit ihnen um ihre Seligkeit gebracht werden könnten. Welche Schwierigkeiten und Kämpfe hatten da die brandenburgischen Kurfürsten, namentlich Friedrich Wilhelm zu bestehen und zu überwinden, ehe es möglich

wurde, einer mildern Auffassung jener Streitpunkte freie Bahn zu machen. Darum wählten die Kurfürsten zu Inspectoren und Superintendenten solche milder denkende Männer aus, wie Pelargus in Frankfurt a. O., der auch den Reformirten ihr Recht gewährte, und nachher Groß in Pommern; aber freilich war die Stellung solcher Männer sehr schwierig und das Leben wurde ihnen sehr sauer gemacht, nicht bloß von den ihrer Inspection unterworfenen Geistlichen, sondern auch von den theologischen Professoren zu Wittenberg, Leipzig und Greifswald, wo man glaubte, die allein seligmachende reine lutherische Lehre zu besitzen. Dazu kam besonders in Pommern, daß die lutherische Partei einen festen Rückhalt an den Magistraten in den Städten und an den Ständen hatte, welche gegen jede Concession an die Reformirten stimmten und fest an dem Landesgesetze hielten, daß Niemand zu einem weltlichen oder geistlichen Amte zugelassen werden dürfe, welcher nicht lutherisch wäre. Besonders geschah von Wittenberg aus alles nur Mögliche, um die pommerschen Geistlichen gegen die Reformirten aufzustacheln. So schrieb Calov von Wittenberg aus an Maukisch (1664), die Lauheit des Groß sei ihm verdächtig. Ein aufrichtiger Theologe dürfe nicht ein solches Amt annehmen, wo es ihm nicht gestattet sei, gegen die zwinglische Ketzerei offen und frei aufzutreten. Groß hatte ihm seine auf Wunsch des Kurfürsten über den kirchlichen Frieden (de concordia ecclesiastica) verfaßte Schrift zugeschickt und um sein Urtheil gebeten. Darüber äußerte sich nun Calov an Maukisch, sie zeuge öffentlich von dem synkretistischen Geiste des Mannes[15]. Er verglich ihn mit einer schleichenden Schlange, welche man offenbar machen müsse, damit nicht andere angesteckt würden. Er versicherte, er habe ihn vergeblich ermahnt und ihm geschrieben, der synkretistische Makel könne nicht anders abgewaschen und gut gemacht werden, als wenn er sich öffentlich für orthodox erklärte, wozu Groß natürlich sich nicht verstehen konnte,

---

[15]) Testatur palam de syncretistico hominis spiritu et olet lucernam Grossianam.

wenn er nicht die Gunst und das Vertrauen des Kurfürsten verlieren wollte. Jetzt aber gebe er ein gefährliches Beispiel, und solche Scheusale[16]) hätten der Kirche mehr geschadet als offene Feinde. Endlich verspreche der Kurfürst zwar, keine Reformation vorzunehmen, allein seine Räthe würden doch weiter gehen.

Am schärfsten trat Maukisch in seinem Lectionskatalog von 1665 gegen Groß auf. Er verglich die Synkretisten mit Pflanzen, welche zuerst unscheinbar seien, aber doch schon das Gift in sich hätten, wie die Brennessel. Sie seien ein hinterlistiges und verhaßtes Geschlecht[17]), sie entstiegen heimlich aus dem Schoße der Kirche, bezauberten die Gemüther durch herrliche Namen des Friedens, und mit dem Dolch wachsend, gingen sie auf in den starren Calvinismus und Papismus. Sie gäben vor, daß sie gute Lutheraner seien, aber von reinen Lutheranern über ihre Ansicht befragt, wollten sie nicht Rede stehen, suchten aber ihre Gegner aus dem Amte zu entfernen. Da von Botsak und Maukisch die Versuche des Groß, sich wegen des ihm zur Last gelegten Synkretismus zu rechtfertigen, zurückgewiesen wurden, ersterer sogar an die Geistlichkeit in Colberg sich gewendet und sie aufgefordert hatte, zu wachen, daß nicht jener höchst gefährliche und schädliche Religionsmischmasch, welchen Duräus in einem Schreiben an ihn empfohlen hätte, Eingang finde, da Groß nicht den festen Geist besitze, um ein solches Uebel abzuwenden, ja sogar das Verfahren des Candidaten Schwarz gegen diesen in Schutz nahm, so hielt es Groß nicht für gerathen, noch länger mit diesen Männern privatim zu correspondiren, sondern wandte sich an die gesammte Geistlichkeit in Danzig, um seine Handlungsweise zu rechtfertigen. Die Danziger aber, bei welchen auch Calov einige Jahre gewirkt hatte, gaben in Pommern und Preußen hauptsächlich den Ton an, und so lag es dem Groß sehr am Herzen, seine Unschuld bei denselben darzuthun, besonders da auch Schwarz

---

16) Βδέλυγμα syncretisticum, pestis syncretistica.

17) Syncretistae sunt insidiosum et odiosum hominum genus.

bei ihnen eine freundliche Aufnahme gefunden hatte. Sein erstes Schreiben an die Geistlichkeit in Danzig datirt vom 31. September 1664. „Nicht ohne tiefen schmerz, schrieb er, kann ich denken und vortragen, welche zerwürfnisse und nachtheile bis jetzt der studiosus theologiae Schwarz und mit jenem und durch jenen die versteckten feinde durch reine verläumdungen und lügen in diesen unseren kirchen erregen, besonders aber daß Botsak, mein verwandter und bisher mein treuster freund von einem hochgestellten anonymus und neulich von Joh. Colberg, dem prediger dieser stadt, aufgereizt, über mich, meine handlungen, ja sogar über unsere ganze kirche sehr schwere und bittere anklagen überschickt hat. Das schreiben, welches Colberg (20. Juni 1664) an ihn im namen unserer ganzen geistlichkeit mit einer frage und gegenversprechung geschickt hat, hat keiner von den geistlichen dieser stadt gebilligt, unterschrieben und abzusenden gebeten; viel weniger konnte ich so etwas anrathen. Wir alle haben weder von der übersendung des briefes noch von der antwort des Botsak etwas vernommen, bis er neulich in der gemeinsamen sitzung der regierungsräthe, des consistoriums und der patrone unserer kirche dieses alles darlegte und den brief selbst mit der censur des Botsak den gegenwärtigen vorlegte, welcher noch in dem locale des gerichtshofes aufbewahrt wird."

Er sprach sodann seine Verwunderung darüber aus, daß Botsak die Vertheidigung des Schwarz auf sich genommen habe, eines Menschen, der nicht nur den Kurfürsten, sondern auch die Regierung und ihn selbst und die pommersche Geistlichkeit durch so viele und so große Verläumdungen zu beschmutzen gewagt habe, daß Botsak alle diese Pasquille und Schmähschriften billige und sehr unwillig sei, daß er (Gross) auf die Ermahnungen jener Verläumder nicht seine Stelle aufgegeben habe. Botsak wolle ihn vieler Vergehen schuldig machen, daß er es mit Feierabend[18]) halte, daß er mit den Calvinisten

[18]) Dieser Mann, welcher nicht näher bezeichnet wird, gehörte jedenfalls zu denjenigen, welche eine Vereinigung beider Parteien erstrebten, und daher den Lutheranern besonders verhaßt waren.

allzu vertraut sei, daß er ihnen zu leicht Glauben schenke, daß er den Exorcismus, die Orgel und die Figuralmusik aus den Kirchen entfernen wolle, daß er den Elenchus, die namentliche Bezeichnung der calvinischen Irrthümer, mißbillige und das hierüber erschienene Edict des Kurfürsten öffentlich vor der Gemeinde gelobt habe; daß er seine schriftliche Berufung, Vocation, anderen nicht zeigen wolle und der Meinung sei, daß die Calvinianer zu dem lutherischen Abendmahle zuzulassen seien, daß er ferner die Ermahnungen der Landstände, der Theologen und Verwandten nicht beachte und der weltlichen Gunst nicht entsagen wolle, und was dergleichen falsche und erdichtete Beschuldigungen mehr wären, gegen die Erfahrung und Kenntniß von ganz Pommern, durch nichts, als durch die Schriften der Pasquillanten begründet. Seine öffentlichen Schriften bewiesen das Gegentheil, und selbst Botsak müsse ihm aus zweien, welche noch nicht einmal vollständig seine Gesinnung ausdrückten, das Zeugniß geben, daß er mit dem Synkretismus nichts zu thun habe. Wie ungerecht nun diese Anklage gegen einen aufrichtigen und treuen Theologen sei, überlasse er der ganzen evangelischen Kirche und besonders dem geistlichen Ministerium zu Danzig zur Beurtheilung. Es bleibe ihm nichts übrig, als sich durch eine Schrift zu vertheidigen, obgleich er mit dem größten Widerwillen daran gehe. Weil er jedoch nicht zweifeln könne, daß Schwarz, Nigrinus, sich wegen des gegen ihn gut geführten Schlages rühme und vieles Ungehörige über ihn, über sein geistliches Amt, über die Kirche, ja sogar über den Kurfürsten vorgebracht habe, so habe er es für billig und nothwendig gehalten, dieses Wenige ihnen vorzutragen, damit sie Gelegenheit hätten, ihren Gastfreund Schwarz näher kennen zu lernen, den Verläumdern ohne bestimmten Grund nicht zu glauben, den Botsak zu ermahnen, in seinen Rathschlägen und Urtheilen vorsichtiger zu sein und die Ruhe, Eintracht und Reinheit dieser baltischen Kirchen durch Bitten und eifrige Bemühungen zu erhalten.

Daß Groß bei der Geistlichkeit in Danzig kein Gehör finden würde, war vorauszusehen; denn Calov, der heftigste

Feind der Reformirten, war zwar 1650 schon als Professor der Theologie nach Wittenberg berufen worden, allein sein Einfluß war in Preußen noch immer maßgebend, und Botsak und Mauritsch wirkten in seinem Sinne weiter und es gelang ihnen sogar, in Elbing und Thorn die kirchliche Eintracht beider Religionsparteien, welche bis dahin dort bestanden hatte, zu zerstören. Ihrem Einflusse ist es auch zuzuschreiben, daß der Magistrat von Danzig einen Gesandten nach Stockholm schickte, um die Königin zu bitten, sich bei den Friedensverhandlungen zu Osnabrück und Münster 1648 der Reformirten nicht anzunehmen[19]), was natürlich von den Schweden zurückgewiesen wurde und bei den Verhandlungen Unwillen und Spott erregte[20]).

Bei dieser Gesinnung konnte die Antwort der danziger Geistlichkeit nur eine neue Anklage gegen Groß sein. Nachdem sie nämlich in ihrem Schreiben erklärt hatten, daß sie eigentlich gar nicht sich veranlaßt fänden, auf sein Schreiben zu antworten, was er auch nicht verlangt hätte, aber doch ihren guten Willen zeigen wollten, um zur Beruhigung der Kirche nach ihren Kräften beizutragen, gingen sie die einzelnen Punkte der Anklage durch. Was zunächst den Schwarz betreffe, hieß es darin, so habe derselbe nur kurze Zeit bei ihnen verweilt. Sein von ihm verfaßtes Buch sei den meisten von ihnen weder zu Gesicht gekommen, noch von ihnen gelesen worden, so daß sie nicht im Stande wären, darüber ein Urtheil zu fällen; ebenso wenig wüßten sie, was ihn zur Abfassung dieses Buches bewogen habe. Wenn etwas darin geschrieben sei, was die Ehre, das Ansehen und den Ruf des Kurfürsten und seiner Regierung verletze, so überließen sie es ihm, sich darüber selbst zu rechtfertigen. Auf keine Weise könnten sie es billigen, wenn er entweder ihn (Groß) oder die pommersche Geistlichkeit durch ungerechte Beschuldigungen oder Verläumdungen zu beschmutzen gewagt habe. Wenn er ihn des Synkretismus beschuldige, so

---

19) Hering, Th. 2, S. 89.

20) Multis ludibrium, aliis indignationem movit, schrieb Puffendorf.

könne er (Groß) für seinen Ruf und für das Heil der Kirche nicht besser sorgen, als wenn er jenen Verdacht und jene Beschuldigung durch sichere Gründe von sich abwende und durch eine öffentliche Schrift widerlege. Sodann hieß es weiter: „Weil es aber kein zweifel ist, daß in jenem buche vieles enthalten ist, was gut, heilsam und nützlich ist, was mit dem worte Gottes, mit den symbolischen büchern unserer kirche und mit den schriften der rechtgläubigen theologen übereinstimmt und größtentheils daraus genommen ist, so sind wir der meinung, daß das ganze buch keineswegs zu verwerfen sei und daß nicht einzelne irrthümer, wenn überhaupt dergleichen darin sind, der ganzen sache, welche der verfasser zu vertreten übernommen hat, schaden können."

Welche Heuchelei! Die Herren Geistlichen versichern anfangs, das Buch weder gesehen noch gelesen zu haben, wollen sich kein Urtheil darüber anmaßen und jetzt kennen sie den Inhalt desselben sehr genau. Auf diese Kenntniß kam es aber doch gerade an, und sie verrathen durch die Art, wie sie sich darüber äußern, daß sie den Inhalt desselben nicht nur billigen, sondern auch ihre stille Freude daran haben, daß die nach ihrer Meinung höchst gefährlichen Neuerungen des Groß endlich einmal offenkundig geworden sind.

Der zweite Punkt der Klage des Groß betraf die feindselige Gesinnung, mit welcher ihm Botsak entgegentrat. Darüber zeigten sie sich erstaunt, da derselbe einer der ausgezeichnetsten lutherischen Theologen sei. Sie würden, sagten sie, es lieber gesehen haben, wenn Groß sich an ihn privatim gewendet und ihn nicht bei seinen Collegen verklagt hätte. Sie glaubten nicht, daß Botsak etwas Unrechtes begangen habe, und daher müßten sie die Beschuldigungen des Groß zurückweisen. Auf ihren Wunsch habe er eine Vertheidigungsschrift verfaßt, und diese folge mit, nachdem sie ihnen vorgelesen worden wäre. Sie erkännten ferner zwar die Rechtgläubigkeit des Groß im Ganzen an, allein es wäre nicht zu leugnen, daß er, wenn auch nicht in den Verdacht des Synkretismus, doch in den einer gewissen Zaghaftigkeit und zu großen Nachgiebigkeit ge-

kommen sei; denn er verlasse die Schafe, wenn er den Wolf kommen sehe.

Endlich machten sie dem Groß den ganz ungerechtfertigten Vorwurf, daß er sich, um seine amtliche Stellung zu behalten, von dem Kurfürsten gebrauchen ließe, die lutherische Religion zu unterdrücken, dagegen die reformirte Religion überall einzuführen. Darum riefen sie zum Schluß ihres Schreibens aus: „Gott möge das herz des kurfürsten regieren und mit milde und nachsicht erfüllen, damit unter seiner regierung die kirche und das heilige unterpfand des wahren glaubens und jene gestalt der lehre, welche von Luther, dem letzten Elias auf dem erdkreise, eingeführt worden sei und in den lutherischen kirchen gelte, und bis jetzt in pommern und den baltischen kirchen gegolten habe, blühe und immer unbefleckt bleibe."

Sie erkannten überhaupt keinen Consensus mit der reformirten Kirche an und diejenigen, welche denselben darzuthun suchten, waren nach ihrer Meinung als Synkretisten schlimmer und gefährlicher, als die Reformirten selbst. Nicht der Consensus sondern der Dissensus, behaupteten sie, sei fundamental und wenn zu jenem diejenigen, welche die bischöfliche Gewalt hätten, durch eine Hand voll Gerste oder ein Stück Brot sich gewinnen ließen, so zögen sie sich Gottes ernstes Gericht zu; denn der Bischof sei das Auge der Gemeinde, und wenn dieses untauglich sei, so sei die ganze Gemeinde blind, weil alle Gemeindeglieder auf den Bischof sähen. Daher möge Groß nicht unterlassen, auf sich und auf die Gemeinde zu achten.

Groß versuchte es noch einmal, sich vor der danziger Geistlichkeit zu rechtfertigen und die vielen falschen Beschuldigungen zurückzuweisen. Als Grund, warum er sich überhaupt an die Geistlichen in Danzig gewendet habe, gab er an, daß er die Hoffnung hege, es werde ihrer Weisheit gelingen, den beklagenswerthen Zwiespalt, welcher in der pommerschen Kirche ausgebrochen sei, wieder beizulegen und zu heilen. Zunächst machte er sie darauf aufmerksam, zu erwägen, ob das Urtheil und die Schmähungen des Johann Schwarz, welche aus den

Vorreden seiner beiden Schriften und aus den an ihn gerichteten Briefen zu erkennen wären, wahr und billig, oder vielmehr grundlos und im höchsten Grade ungerecht und verletzend seien und von irgend einem Theologen gebilligt werden könnten. Daß er mit Botsak keinen schriftlichen Verkehr mehr gehabt habe, davon sei der Grund, daß dieser seit zwei Jahren das freundschaftliche Verhältniß abgebrochen, ihm zu antworten verweigert und in seinem Urtheile sämmtliche Geistliche, ja sogar die ganze Kirche in Colberg anzuschwärzen und verhaßt zu machen gewagt habe. Wenn sie auf seine Klagen so sehr erstaunt gewesen wären, so möchten sie bedenken, wie ihm zu Muthe gewesen sein müsse bei den vielen Angriffen durch Schwarz und anderen Pasquillanten, ja sogar durch einen berühmten Theologen, nämlich Botsak, wodurch sein Ruf und sein Wohlbefinden hätten leiden müssen. Sie möchten es daher nicht übel aufnehmen, wenn er es unter diesen Umständen gewagt habe, ihnen sein Herz auszuschütten.

Dann sagte er weiter: „Daß Botsak durch sein urtheil mir die schwersten vergehen zur last gelegt hat, geht aus seinen schriften deutlich hervor und wenn dieses sich so verhielte, was müßte nicht über mich und gegen mich beschlossen werden? Wenn er aber nichts beweisen kann, so mag er es vor Gott und der kirche verantworten, welches urtheil über diese plänkeleien einst gefällt werden wird. Was mich betrifft, so habe ich, ich gestehe es, schon drei jahre lang die schmähungen der welt ertragen müssen, ob mit recht wird Gott und die zeit einmal an den tag bringen. Wenn jemand das, was ich in wenigen worten zu meiner vertheidigung gesagt habe, liest, so wird er offenbar meine unschuld erkennen. Ich habe noch mehr in bereitschaft, aber ich habe es zurückgelegt, damit nicht dadurch unter den glaubensgenossen ein neuer brand, für die gegner aber hohn und gelächter erregt werde. Wenn die feindlichen angriffe gegen mich nicht aufhören, so muß ich dieses Christo und seiner heiligen kirche überlassen."

„In unserer ganzen kirche gelten die symbolischen bücher, keiner unter den geistlichen ist überführt worden, daß er davon

abgewichen sei; die widerlegung mit nennung des namens, elenchus nominalis, selbst gegen die reformirten wird frei gehandhabt und nicht der geringste kirchliche gebrauch, ceremonie, ist verboten oder verändert worden. Bei allen pröpsten und geistlichen steht meine treue, meine aufrichtigkeit, meine sanftmuth und leutseligkeit in hohem werthe, wodurch eine angenehme und heilsame eintracht unter den gliedern der ganzen geistlichkeit bewirkt worden ist, welche jetzt versteckte falsche brüder zu stören sich bestreben. Warum werden der rechtgläubigen kirche so viele ungünstige urtheile, zerwürfnisse, gefahren und seufzer bereitet? Warum wird ihr superintendent auf eine so unwürdige weise behandelt?"

„Es wird mir eine für einen bischof unwürdige zaghaftigkeit vorgeworfen, welche von den heiligen vätern stark getadelt worden ist. Was Gott und die heiligen väter über das amt der bischöfe überliefert haben, da möget ihr eingedenk sein, daß es nicht allein für mich, sondern auch für euch alle gesagt und zu beachten ist. Wenigstens an Christus und den aposteln wird wohl kein mensch ehrgeiz, verwegenheit oder geringschätzung der obrigkeit, sondern überall heilige demuth, klugheit und gehorsam gegen die vorgesetzten und außerdem viele schmerzen und leiden befunden haben, in welchen jedoch der Sohn Gottes mit wunderbarer kraft obgesiegt hat."

„Die gesinnungen und handlungen der geistlichen und superintendenten zu untersuchen, wie ich es nicht für meine sache gehalten und vielmehr denjenigen überlassen habe, welchen es von amtswegen zukommt, so werdet auch ihr ohne zweifel euch nicht die freiheit nehmen, über andere zu urtheilen. Woher können andere von meiner zaghaftigkeit kenntniß haben? Ich glaube, daß es sich nicht für einen besonnenen lehrer ziemt, alles unsichere auf der kanzel auszuschwatzen, zu mißbilligen und zu verdammen. Ich gestehe es, es haben in meinem amte sehr schwere und zweifelhafte händel auch mit den reformirten mich in anspruch genommen, aber ich habe es versucht, jenen nicht durch unzeitiges geschrei, sondern durch ruhige und bescheidene, jedoch sichere und wahre zuschriften

entgegen zu treten und ich habe mit Gottes hülfe nicht geringes erreicht. Alles dieses ist zwar nicht veröffentlicht worden, wird aber bei mir aufbewahrt, und ich wünschte, es wäre von meinen censoren gelesen worden, sie würden sich alsdann gewiß nicht zu solchen falschen urtheilen über mich haben verleiten lassen."

Daß in seine Gemeinde, sagte er weiter, sich ein Wolf (Colberg) eingeschlichen habe, könne nicht geläugnet werden, und er hätte ihm kräftiger widerstehen sollen, und wenn ihre Kirche ganz rein und vor solchen Angriffen gesichert sei, so wünsche er ihnen alles Glück. Indessen zweifle er nicht, daß auch sie die Pfeile des Satans, die Schwachheiten des Fleisches und die Sünden der Welt würden empfinden und ertragen müssen. Es habe ja auch bei ihnen nicht an innerem Zwiespalte und heftigen daraus entstandenen Streitschriften gefehlt. Er erwähnte alsdann die Umtriebe des Predigers Colberg, welcher fälschlich behauptet habe, in seinem und der ganzen colbergischen Geistlichkeit Namen sei die Frage an Botsak gerichtet worden, ob er (Groß) ein Synkretist sei. Daran sei kein Wort wahr. Dagegen sei er von ihm seit dessen Anstellung in seinen Predigten angegriffen worden, und er habe nicht einmal das Consistorium und den Magistrat verschont, welcher ihn deswegen kürzlich auf das Schwerste bei dem Consistorium verklagt habe. Er sei daher von dem Kurfürsten aus dem Consistorium entfernt und eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet worden.

Zum Schluß schrieb er: „Da dieses alles sich so der wahrheit gemäß verhält, so bitte ich euch, ehrwürdige brüder in Christo, ihr wollet dahin wirken, daß Schwarz seinen unüberlegten schritt erkenne und zu einer besseren gesinnung zurückkehre, ihr wollet ihm selbst und anderen verläumdern keinen glauben schenken, bevor nicht aus sicheren beweisgründen etwas feststeht, den Botsak durch darlegung der geheimen ränke meiner gegner zu einem bessern urtheile über mich anregen, auf die absichten des Colberg achten, die funken dieser zwietracht auslöschen und dagegen die einigkeit des

geistes im glauben durch friedensliebe erhalten und mit allem eifer befördern. Dieses wird Gott angenehm, eurer frömmigkeit geziemend und der kirche nützlich sein."

Die danziger Theologen hielten es für angemessen, auf das Schreiben des Groß noch einmal zu antworten, indem sie versicherten, daß es zwar niemals ihre Absicht gewesen wäre, sich in fremde Streitigkeiten zu mischen, daß sie vielmehr stets darnach gestrebt hätten, mit den benachbarten Kirchen und ihren treuen Lehrern Frieden zu halten, soweit es mit ihrem Gewissen vereinbar wäre; dennoch aber hätten sie es für ihre Pflicht gehalten, wenn sie um ihre Meinung gefragt oder um ihren Rath gebeten worden wären, nach ihrem Verständniß und den Gaben, welche ihnen von Gott zuertheilt worden wären, damit nicht zurückzuhalten, wie es die christliche Liebe von ihnen erfordere. Aus diesem Grunde hätten sie es auch für zweckmäßig gehalten, auf sein Schreiben zu antworten, obgleich wichtige Gründe sie davon hätten zurückhalten sollen; aber ihr einziges Bestreben sei, nicht die Gemüther zu erbittern, sondern vielmehr zu versöhnen.

Zu ihrem großen Bedauern hätten sie erkennen müssen, daß sie durch ihr voriges vom Geiste der Liebe und Eintracht erfülltes Schreiben gar nichts ausgerichtet hätten, daß Groß vielmehr auf seinem Vorsatze beharre und nicht sowohl zu bewirken suche, daß seine Unschuld in der Kirche sich herausstelle, sondern seine Gegner zu verderben suche und sie, die schon hinlänglich am kurfürstlichen Hofe verhaßt wären, womöglich noch verhaßter zu machen. Dadurch aber bewirke er, daß er selbst immer mehr in der Kirche verdächtig werde.

Hierauf gingen sie in ihrem Schreiben auf den Streit des Groß mit Colberg über, welcher die milde Praxis desselben in Bezug auf die Zulassung der Reformirten zum Abendmahle in der lutherischen Gemeinde auf der Kanzel scharf getadelt hatte und deswegen zur Untersuchung gezogen worden war. Kein rechtlicher und verständiger Theologe, sagten sie, würde sein (des Groß) Verfahren billigen, wonach er seinen Collegen, der in einem theologischen Streite mit ihm begriffen sei, bei

Hofe und bei andersgläubigen (reformirten) Richtern verklagt habe. Wäre denn kein Theologe da, welcher verständig genug sei, um in dieser Sache als Schiedsrichter angerufen zu werden? Warum habe er sich an weltliche Richter — sie meinten den Regierungspräsidenten von Krockow, welcher reformirt war — gewendet, welche niemanden mehr verabscheuten als diejenigen, welche einen besonderen Eifer in der Vertheidigung der orthodoxen Religion zeigten? Dann riefen sie aus: „Wir erkennen an, daß die herren der welt und die fürsten der erde auf alle weise geehrt werden müssen, wir loben auch die mäßigung und milde an einem theologen, aber so, daß sie nicht zum nachtheil und verderben des christlichen glaubens ausschlage; denn in der vertheidigung der wahrheit und der ehre Christi darf die gunst der fürsten uns nicht höher stehen als der göttliche wille."

Sie wunderten sich, hieß es weiter, daß er ihnen vorwürfe, über ihn geurtheilt zu haben, da er sie doch selbst dazu veranlaßt habe, und sie ihre christliche Freiheit, wie einst Paulus gegen Petrus, gebrauchten, um einen irrenden Bruder freundlichst zu ermahnen; denn daß durch seine Mitwirkung der Licentiat Colberg abgesetzt und in die Verbannung geschickt werden solle, würde von allen frommen und rechtschaffenen Männern tief beklagt werden, und Gott würde es rächen, daß er einen unschuldigen und mit theologischem Eifer für die Wahrheit streitenden Bruder zu verderben gesucht habe. Er möge auch nicht glauben, daß Colberg der Einzige sei, welcher sich über ihn beschwere, es wären auch andere nicht wenige fromme und ernste Männer, welchen die Gefahren der Kirche Sorge machten und welchen seine zu große Vertrautheit mit den Gegnern verdächtig wäre, indem sie befürchteten, sein vertrauter und unvorsichtiger Umgang mit ihnen möchte der Kirche zu großem Nachtheile gereichen.

Mit Unrecht werfe er ihnen vor, daß auch bei ihnen einst Wölfe, Reformirte, gewesen wären, mit welchen ihre Vorgänger tapfer gekämpft hätten; dieser Kampf habe längst ausgetobt und jetzt sei keiner unter ihnen, der nicht bei jeder

Gelegenheit die Andersgläubigen verdamme. Zwar wären sie fern davon, alle Reformirten zur Hölle zu verurtheilen, niemals jedoch würden sie einwilligen, die Nichtübereinstimmung der lutherischen Kirche zu schwächen, und weder hätten sie die Reformirten zur Theilnahme an den heiligen Sacramenten zugelassen, noch wären sie der Meinung, daß sie zuzulassen seien.

Zum Schluß hieß es: „Dieses haben wir auf deinen brief zu antworten für nöthig gehalten; damit glauben wir auch unsern briefwechsel mit dir beendigen zu müssen, indem wir hinlänglich überzeugt sind, daß die wunde durch solche heilmittel nicht geheilt, sondern vielmehr vergrößert werde, wie Hieronymus schreibt: „Das römische reich geht zu grunde und dennoch wird unser aufgerichtetes haupt nicht gebeugt. Es kommt der tag, an welchem der richter aller menschen alles an den tag bringen wird, was jetzt im finstern verborgen ist, und den augen aller offenbar machen, was jetzt in den verborgenen falten des menschlichen herzens die gewissen der menschen täuscht. Dann wird, wer sein amt aufrichtig verwaltet hat, einen ewigen lohn von Gott davon tragen, wenn er auch von den menschen verkannt worden ist, und strafe leiden wird derjenige, welcher bei den menschen hoch in ehren gestanden hat." Wir aber, wenn wir auf den beklagenswerthen zustand der kirche sehen, seufzen aus tiefstem herzen: „Komm, Herr Jesu!"

Wir erkennen aus dieser Correspondenz des Groß mit den danziger Theologen, wie schroff damals noch die Gegensätze zwischen beiden Religionsparteien in Pommern waren, und wie hoffnungslos alle Bemühungen des Kurfürsten und seiner Räthe sein mußten, ein verträgliches Verhältniß zwischen ihnen anzubahnen, da sie von den lutherischen Geistlichen, welchen das Verständniß der reformirten Glaubenslehre fast gänzlich abging, entschieden zurückgewiesen wurden.

Groß hatte sich auch an den Rector Micrälius in Stettin gewendet, um zu erfahren, wie sich dort die lutherischen Geistlichen in Bezug auf die Zulassung der Reformirten zum heiligen

Abendmahle verhielten. Unter der schwedischen Herrschaft, zu welcher damals Vorpommern mit Stettin gehörte, konnten diese nicht aufkommen, da nicht nur Gustav Adolph selbst, sondern auch sein Kanzler Oxenstierna und die Königin Christine streng lutherisch gesinnt waren und den reformirten Gottesdienst in ihrem Lande nicht duldeten. Daher antwortete Micrälius [21]), es sei der Gebrauch in Stettin, daß nur solche Reformirte zum heiligen Abendmahle in der lutherischen Gemeinde zugelassen würden, welche sich vollständig zum lutherischen Glauben bekannt, zuvor einer Privatbeichte sich unterworfen und die kirchlichen Gebräuche der lutherischen Kirche angenommen hätten, wie es bei dem Bürgermeister Elias Pauli und seinem Schwiegersohne Ambrosius Hildebrand geschehen sei und bei anderen hochgestellten Männern, welche in Heidelberg studirt hätten. Selbst Matthias von Krockow, als er zum Präsidenten des Obergerichtes ernannt worden wäre, da das Landesgesetz wegen des Verdachtes einer fremden Religion hinderlich gewesen wäre, ehe er seine Stelle hätte einnehmen können, hätte durch ein dem Superintendenten eingereichtes schriftliches Glaubensbekenntniß seine vollständige Uebereinstimmung mit dem lutherischen Glauben erklären müssen.

Die Frage sei nun die, wie der Geistliche sich verhalten müsse gegen solche Männer, welche nicht in allen Stücken dem lutherischen Glauben zustimmten, sondern zum Theil einen andern Glauben hätten und doch als Glieder der orthodoxen Kirche anerkannt und zum heiligen Abendmahle zugelassen werden wollten. Er sagte, man müsse zuerst untersuchen, in welchen Stücken jene Leute von der lutherischen Lehre abwichen; wenn es nämlich die Fundamentalartikel betreffe, ob die Gnade Gottes allgemein sei, ob Christus für alle Menschen gestorben sei, ob der menschlichen Natur Christi eine so große Majestät zuertheilt worden sei, daß er, obwohl zum Himmel erhoben und zur Rechten Gottes sitzend, dennoch in alle Ewigkeit bei uns auf Erden gegenwärtig sein könne, und ob nicht, ungeachtet

[21]) Ex litteris Dris Micraelii, anno 1656, 3. Aug. Stettini exaratis ad Drm Chr. Grossium.

des philosophischen Satzes, daß ein und derselbe Körper nicht an mehreren Orten zugleich sein könne, Christus nach den Einsetzungsworten seinen Leib wahrhaftig und wesentlich auf der Erde darbiete und darbieten könne, wo das heilige Abendmahl verwaltet werde. Diejenigen, welche dieses läugneten, seien keine Glaubensverwandte, irrten in der Fundamentallehre und könnten keine wahren Glieder der lutherischen Kirche sein, oder wenn sie es sein wollten, würde Finsterniß mit Licht gemischt, und welche sich und andere mit jenen vereinigten und sich bemühten, mit ihnen eine kirchliche Gemeinschaft zu bilden, führten einen verdammungswerthen Synkretismus ein, zündeten ein fremdes Feuer auf dem Altar des Herrn an und machten sich fremder Sünden theilhaftig; denn die Speise würde Unwürdigen vielmehr zum Gericht, als zum ewigen Leben dargereicht, weil sie sich nicht prüften und den Leib des Herrn unterschieden.

„Mag ich nun, folgerte er daraus, den diener der kirche betrachten, welcher einen solchen andersgläubigen zuläßt, oder den andersgläubigen selbst, welcher unser abendmahl genießen will, oder endlich die gemeinde, in welcher rechtgläubige und andersgläubige anfangen, für brüder gehalten zu werden, überall muß man davon abrathen. Der geistliche ist kein treuer spender des abendmahles, wenn er solche zuläßt, welche er nicht geprüft hat und welche sich selbst nicht geprüft haben. Jener, welcher zugelassen werden will und doch nicht mit uns in denselben glaubensartikeln übereinstimmt, will seinen glauben bekennen ohne glauben, und obgleich er sich selbst durch seine von uns abweichende meinung ausschließt, so will er doch nach art der heuchler durch einen äußerlichen kirchlichen gebrauch mit uns vereinigt scheinen, und gerade dadurch, während er das abendmahl nur für einen äußerlichen gebrauch hält, nicht aber für ein mittel, durch welches der gesegnete leib und das blut des herrn vermittelst des brotes und weines uns dargeboten wird, sündigt er schwer, weil er den worten des heilandes den glauben entzieht, irre geführt durch seinen vernunftschluß, daß Christus vermöge seiner allmacht

nicht bewirken könne, daß sein leib an mehreren orten zugleich sein könne, ähnlich einem Puccius, welcher glaubte, daß man in jeder religion selig werden könne, oder einem Weigel, welcher bezeugte, daß er bei allen, welche christen genannt würden, obgleich ihr glaubensbekenntniß verschieden wäre, zum abendmahle gehen wolle. Ebendasselbe bekannte neulich bei mir ein hervorragendes mitglied der böhmischen brüder, als es versicherte, es communicire sowohl bei den calvinisten als auch bei den lutheranern. Aber weil die sacramente die kennzeichen der kirche sind und zum zeugniß dienen davon, welcher religion und welchem glauben jeder zugethan sei, wie kann jemand den glauben unserer kirche verleugnen und doch zugleich mit uns am genusse der heiligen Sacramente theilnehmen wollen?"

„Wenn ich auf die kirche sehe, in welcher vielleicht diese mischung der rechtgläubigen und andersgläubigen versucht wird, was wird es da nicht für anstöße und ärgernisse geben? Die schwachen werden zweifeln, ob wir den rechten glauben haben, oder ob nicht jene vernünftiger sind, welche sie bisher unter die brüder zu zählen sich scheuten, jetzt aber aufzunehmen geheißen werden. Die bei uns aufgenommenen andersgläubigen werden in ihrem irrthume bestärkt werden. Eine größere anzahl von ihnen wird hinzutreten, um durch das äußere zeichen ihre übereinstimmung, im herzen aber ihren unglauben zu bezeugen. So wird die einheit der gemeinde zerrissen werden, während man eintracht empfiehlt. Es entsteht nun die frage, ob diejenigen unter den reformirten, welche wünschen, in der lutherischen kirche zum abendmahle zugelassen zu werden, unter allen umständen zurückzuweisen sind". Er ist der Meinung, daß man ihnen nicht jede Hoffnung auf ihre Zulassung abschneiden dürfe, denn dieses würde man den lutherischen Geistlichen als eine unnöthige Härte auslegen, sondern sie sollen sich derselben mit Liebe annehmen, sie in dem rechten Glauben unterweisen und ihnen das Verkehrte der calvinischen Dogmen darthun. Man müsse ihnen ihre Zweifel benehmen, und wenn sie anfingen beizustimmen, jedoch noch nicht fest im

Glauben wären, daß sie ein volles Genüge in sich fühlten, so möge man sie dahin führen, daß sie seufzen: „Ich glaube, Herr, hilf meinem Unglauben!" und ihrer Vernunft in den Mysterien Schweigen gebieten. Auch mögen sie sich nicht scheuen, mit den Lutheranern in der Art Brüder zu sein, daß sie sich um die Gemeinschaft im Glauben mit denjenigen, welche sich jenen und der himmlischen Wahrheit feindlich entgegenstellten, nicht mehr bemühten. Als Regel müsse immer gelten, daß Friede weder zu rathen, noch zu suchen oder zu erlauben sei, welcher zum Nachtheile der christlichen Freiheit geschlossen werde; denn wer in Gemeinschaft mit jener Kirche trete, in welcher die Allgemeinheit der Gnade und des Verdienstes Christi geleugnet werde und die Sacramente nur für leere Zeichen der Gnade, nicht für Mittel des Heiles mit der wahren und realen Gegenwart der himmlischen Sache erklärt würden, der könne weder für einen Rechtgläubigen noch für einen Bruder anerkannt werden.

Er erörterte alsdann die schwierige Frage, wie sich der Geistliche zu verhalten habe, wenn solche Männer, welche sich durch die beifälligen Principien der calvinischen Secte hätten verführen lassen, als würdig befunden würden, als hohe Verwaltungsbeamte oder als Richter angestellt zu werden, da nach dem Landesgesetze Niemand ein weltliches oder geistliches Amt erhalten dürfe, welcher nicht in der lutherischen Kirche das Abendmahl genommen habe. Hier müsse der Geistliche vorsichtig zu Werke gehen, da der Kurfürst, welcher mit ihnen in der Religion übereinstimme, erklären werde, daß er jene Männer zum Wohle des Landes nicht entbehren könne, und wenn sie von der lutherischen Kirche zurückgewiesen würden, ihnen erlauben würde, einen Privatgottesdienst einzurichten und sich einen eigenen reformirten Geistlichen zu halten, während den lutherischen Geistlichen alle Schuld beigemessen werden würde, daß sie durch ihre Härte es bis zu diesem Aeußersten hätten kommen lassen. Das Alles sei wohl sorgfältig zu überlegen. Daher gehe nun sein Rath dahin, daß, wenn jene Männer erklärten, daß sie unter Erlassung der schwierigeren theologischen Fragen, welche sie nicht fassen könnten, die Eintracht der luthe-

Vorreden seiner beiden Schriften und aus den an ihn gerichteten Briefen zu erkennen wären, wahr und billig, oder vielmehr grundlos und im höchsten Grade ungerecht und verletzend seien und von irgend einem Theologen gebilligt werden könnten. Daß er mit Botsak keinen schriftlichen Verkehr mehr gehabt habe, davon sei der Grund, daß dieser seit zwei Jahren das freundschaftliche Verhältniß abgebrochen, ihm zu antworten verweigert und in seinem Urtheile sämmtliche Geistliche, ja sogar die ganze Kirche in Colberg anzuschwärzen und verhaßt zu machen gewagt habe. Wenn sie auf seine Klagen so sehr erstaunt gewesen wären, so möchten sie bedenken, wie ihm zu Muthe gewesen sein müsse bei den vielen Angriffen durch Schwarz und anderen Pasquillanten, ja sogar durch einen berühmten Theologen, nämlich Botsak, wodurch sein Ruf und sein Wohlbefinden hätten leiden müssen. Sie möchten es daher nicht übel aufnehmen, wenn er es unter diesen Umständen gewagt habe, ihnen sein Herz auszuschütten.

Dann sagte er weiter: „Daß Botsak durch sein urtheil mir die schwersten vergehen zur last gelegt hat, geht aus seinen schriften deutlich hervor und wenn dieses sich so verhielte, was müßte nicht über mich und gegen mich beschlossen werden? Wenn er aber nichts beweisen kann, so mag er es vor Gott und der kirche verantworten, welches urtheil über diese plänkeleien einst gefällt werden wird. Was mich betrifft, so habe ich, ich gestehe es, schon drei jahre lang die schmähungen der welt ertragen müssen, ob mit recht wird Gott und die zeit einmal an den tag bringen. Wenn jemand das, was ich in wenigen worten zu meiner vertheidigung gesagt habe, liest, so wird er offenbar meine unschuld erkennen. Ich habe noch mehr in bereitschaft, aber ich habe es zurückgelegt, damit nicht dadurch unter den glaubensgenossen ein neuer brand, für die gegner aber hohn und gelächter erregt werde. Wenn die feindlichen angriffe gegen mich nicht aufhören, so muß ich dieses Christo und seiner heiligen kirche überlassen."

„In unserer ganzen kirche gelten die symbolischen bücher, keiner unter den geistlichen ist überführt worden, daß er davon

abgewichen sei; die widerlegung mit nennung des namens, elenchus nominalis, selbst gegen die reformirten wird frei gehandhabt und nicht der geringste kirchliche gebrauch, ceremonie, ist verboten oder verändert worden. Bei allen pröpsten und geistlichen steht meine treue, meine aufrichtigkeit, meine sanftmuth und leutseligkeit in hohem werthe, wodurch eine angenehme und heilsame eintracht unter den gliedern der ganzen geistlichkeit bewirkt worden ist, welche jetzt versteckte falsche brüder zu stören sich bestreben. Warum werden der rechtgläubigen kirche so viele ungünstige urtheile, zerwürfnisse, gefahren und seufzer bereitet? Warum wird ihr superintendent auf eine so unwürdige weise behandelt?"

„Es wird mir eine für einen bischof unwürdige zaghaftigkeit vorgeworfen, welche von den heiligen vätern stark getadelt worden ist. Was Gott und die heiligen väter über das amt der bischöfe überliefert haben, da möget ihr eingedenk sein, daß es nicht allein für mich, sondern auch für euch alle gesagt und zu beachten ist. Wenigstens an Christus und den aposteln wird wohl kein mensch ehrgeiz, verwegenheit oder geringschätzung der obrigkeit, sondern überall heilige demuth, klugheit und gehorsam gegen die vorgesetzten und außerdem viele schmerzen und leiden befunden haben, in welchen jedoch der Sohn Gottes mit wunderbarer kraft obgesiegt hat."

„Die gesinnungen und handlungen der geistlichen und superintendenten zu untersuchen, wie ich es nicht für meine sache gehalten und vielmehr denjenigen überlassen habe, welchen es von amtswegen zukommt, so werdet auch ihr ohne zweifel euch nicht die freiheit nehmen, über andere zu urtheilen. Woher können andere von meiner zaghaftigkeit kenntniß haben? Ich glaube, daß es sich nicht für einen besonnenen lehrer ziemt, alles unsichere auf der kanzel auszuschwatzen, zu mißbilligen und zu verdammen. Ich gestehe es, es haben in meinem amte sehr schwere und zweifelhafte händel auch mit den reformirten mich in anspruch genommen, aber ich habe es versucht, jenen nicht durch unzeitiges geschrei, sondern durch ruhige und bescheidene, jedoch sichere und wahre zuschriften

entgegen zu treten und ich habe mit Gottes hülfe nicht geringes erreicht. Alles dieses ist zwar nicht veröffentlicht worden, wird aber bei mir aufbewahrt, und ich wünschte, es wäre von meinen censoren gelesen worden, sie würden sich alsdann gewiß nicht zu solchen falschen urtheilen über mich haben verleiten lassen."

Daß in seine Gemeinde, sagte er weiter, sich ein Wolf (Colberg) eingeschlichen habe, könne nicht geläugnet werden, und er hätte ihm kräftiger widerstehen sollen, und wenn ihre Kirche ganz rein und vor solchen Angriffen gesichert sei, so wünsche er ihnen alles Glück. Indessen zweifle er nicht, daß auch sie die Pfeile des Satans, die Schwachheiten des Fleisches und die Sünden der Welt würden empfinden und ertragen müssen. Es habe ja auch bei ihnen nicht an innerem Zwiespalte und heftigen daraus entstandenen Streitschriften gefehlt. Er erwähnte alsdann die Umtriebe des Predigers Colberg, welcher fälschlich behauptet habe, in seinem und der ganzen colbergischen Geistlichkeit Namen sei die Frage an Botsak gerichtet worden, ob er (Groß) ein Synkretist sei. Daran sei kein Wort wahr. Dagegen sei er von ihm seit dessen Anstellung in seinen Predigten angegriffen worden, und er habe nicht einmal das Consistorium und den Magistrat verschont, welcher ihn deswegen kürzlich auf das Schwerste bei dem Consistorium verklagt habe. Er sei daher von dem Kurfürsten aus dem Consistorium entfernt und eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet worden.

Zum Schluß schrieb er: „Da dieses alles sich so der wahrheit gemäß verhält, so bitte ich euch, ehrwürdige brüder in Christo, ihr wollet dahin wirken, daß Schwarz seinen unüberlegten schritt erkenne und zu einer besseren gesinnung zurückkehre, ihr wollet ihm selbst und anderen verläumdern keinen glauben schenken, bevor nicht aus sicheren beweisgründen etwas feststeht, den Botsak durch darlegung der geheimen ränke meiner gegner zu einem bessern urtheile über mich anregen, auf die absichten des Colberg achten, die funken dieser zwietracht auslöschen und dagegen die einigkeit des

worden, wie denn dergleichen beispiele in Leipzig und Stettin mir bewußt sind. Das ist mein einfältiges urtheil gewesen; lasse doch anderen gerne auch ihre meinung, es haben aber herr Dr. Hülsemannus, Fabricius und Micrälius ihnen mein ganz consilium gar wohl gefallen lassen, darin nichts desideriret, wie ihre eigene hände diesfalls annoch bei mir vorhanden. Habe meinen hochgeehrten herren auf begehren dieses wenige, als schreiben zuläßet, nicht verhalten wollen, befehle dieselben der väterlichen gnade und obhut Gottes, und verbleibe allezeit dero gebet- und dienstwilligster Christianus Groß, Pom. Elect. Superin."

Es geht aus diesem Schreiben zur Genüge hervor, wie schroff man damals noch den Reformirten in Pommern gegenüber stand und wie vergeblich der Große Kurfürst sich abmühte, nachdem er nach langen Verhandlungen im westfälischen Frieden die Anerkennung der Gleichberechtigung der Reformirten als Religionsgemeinschaft in Deutschland neben den Lutheranern durchgesetzt hatte, seinen Glaubensgenossen in Pommern eine feste Stellung zu verschaffen. Ja wie aus den gewiß begründeten Klagen der Reformirten hervorgeht, hatten selbst seine Edicte gegen das Eifern und Schmähen auf den Kanzeln hier noch keine Frucht getragen und wurden nicht beachtet. Die Parole kam, wie schon angedeutet worden ist, von Wittenberg und Leipzig, wo man das reine und unverfälschte Lutherthum zu finden glaubte, und wohin sich alle lutherischen Geistlichen in zweifelhaften Fällen wendeten. Daher sah der Kurfürst sich endlich genöthigt, um diesen schädlichen Einfluß zu brechen, das Verbot ergehen zu lassen, die Universität zu Wittenberg zu besuchen. Auch Groß wagte nicht, in der Frage, wie weit man den Reformirten nachgeben könne, selbständig vorzugehen und sah sich genöthigt, wenn er nicht die Geistlichen und die Landstände noch mehr gegen sich aufbringen wollte, in Sachsen Rath zu holen. So hatte er sich auch an den Professor Hülsemann in Leipzig gewendet in der Frage, ob man dem Kurfürsten in seinem Verlangen, den Reformirten eine eigene Kirche zu gestatten, zustimmen könne. Darauf antwortete dieser[23]):

[23]) Excerpta ex literis Hülsemanni scriptis ad Christianum Grossium anno 1654.

Hofe und bei andersgläubigen (reformirten) Richtern verklagt habe. Wäre denn kein Theologe da, welcher verständig genug sei, um in dieser Sache als Schiedsrichter angerufen zu werden? Warum habe er sich an weltliche Richter — sie meinten den Regierungspräsidenten von Krockow, welcher reformirt war — gewendet, welche niemanden mehr verabscheuten als diejenigen, welche einen besonderen Eifer in der Vertheidigung der orthodoxen Religion zeigten? Dann riefen sie aus: „Wir erkennen an, daß die herren der welt und die fürsten der erde auf alle weise geehrt werden müssen, wir loben auch die mäßigung und milde an einem theologen, aber so, daß sie nicht zum nachtheil und verderben des christlichen glaubens ausschlage; denn in der vertheidigung der wahrheit und der ehre Christi darf die gunst der fürsten uns nicht höher stehen als der göttliche wille."

Sie wunderten sich, hieß es weiter, daß er ihnen vorwürfe, über ihn geurtheilt zu haben, da er sie doch selbst dazu veranlaßt habe, und sie ihre christliche Freiheit, wie einst Paulus gegen Petrus, gebrauchten, um einen irrenden Bruder freundlichst zu ermahnen; denn daß durch seine Mitwirkung der Licentiat Colberg abgesetzt und in die Verbannung geschickt werden solle, würde von allen frommen und rechtschaffenen Männern tief beklagt werden, und Gott würde es rächen, daß er einen unschuldigen und mit theologischem Eifer für die Wahrheit streitenden Bruder zu verderben gesucht habe. Er möge auch nicht glauben, daß Colberg der Einzige sei, welcher sich über ihn beschwere, es wären auch andere nicht wenige fromme und ernste Männer, welchen die Gefahren der Kirche Sorge machten und welchen seine zu große Vertrautheit mit den Gegnern verdächtig wäre, indem sie befürchteten, sein vertrauter und unvorsichtiger Umgang mit ihnen möchte der Kirche zu großem Nachtheile gereichen.

Mit Unrecht werfe er ihnen vor, daß auch bei ihnen einst Wölfe, Reformirte, gewesen wären, mit welchen ihre Vorgänger tapfer gekämpft hätten; dieser Kampf habe längst ausgetobt und jetzt sei keiner unter ihnen, der nicht bei jeder

Gelegenheit die Andersgläubigen verdamme. Zwar wären sie fern davon, alle Reformirten zur Hölle zu verurtheilen, niemals jedoch würden sie einwilligen, die Nichtübereinstimmung der lutherischen Kirche zu schwächen, und weder hätten sie die Reformirten zur Theilnahme an den heiligen Sacramenten zugelassen, noch wären sie der Meinung, daß sie zuzulassen seien.

Zum Schluß hieß es: „Dieses haben wir auf deinen brief zu antworten für nöthig gehalten; damit glauben wir auch unsern briefwechsel mit dir beendigen zu müssen, indem wir hinlänglich überzeugt sind, daß die wunde durch solche heilmittel nicht geheilt, sondern vielmehr vergrößert werde, wie Hieronymus schreibt: „Das römische reich geht zu grunde und dennoch wird unser aufgerichtetes haupt nicht gebeugt. Es kommt der tag, an welchem der richter aller menschen alles an den tag bringen wird, was jetzt im finstern verborgen ist, und den augen aller offenbar machen, was jetzt in den verborgenen falten des menschlichen herzens die gewissen der menschen täuscht. Dann wird, wer sein amt aufrichtig verwaltet hat, einen ewigen lohn von Gott davon tragen, wenn er auch von den menschen verkannt worden ist, und strafe leiden wird derjenige, welcher bei den menschen hoch in ehren gestanden hat.“ Wir aber, wenn wir auf den beklagenswerthen zustand der kirche sehen, seufzen aus tiefstem herzen: „Komm, Herr Jesu!“

Wir erkennen aus dieser Correspondenz des Groß mit den danziger Theologen, wie schroff damals noch die Gegensätze zwischen beiden Religionsparteien in Pommern waren, und wie hoffnungslos alle Bemühungen des Kurfürsten und seiner Räthe sein mußten, ein verträgliches Verhältniß zwischen ihnen anzubahnen, da sie von den lutherischen Geistlichen, welchen das Verständniß der reformirten Glaubenslehre fast gänzlich abging, entschieden zurückgewiesen wurden.

Groß hatte sich auch an den Rector Micrälius in Stettin gewendet, um zu erfahren, wie sich dort die lutherischen Geistlichen in Bezug auf die Zulassung der Reformirten zum heiligen

Abendmahle verhielten. Unter der schwedischen Herrschaft, zu welcher damals Vorpommern mit Stettin gehörte, konnten diese nicht aufkommen, da nicht nur Gustav Adolph selbst, sondern auch sein Kanzler Oxenstierna und die Königin Christine streng lutherisch gesinnt waren und den reformirten Gottesdienst in ihrem Lande nicht duldeten. Daher antwortete Micrälius[21]), es sei der Gebrauch in Stettin, daß nur solche Reformirte zum heiligen Abendmahle in der lutherischen Gemeinde zugelassen würden, welche sich vollständig zum lutherischen Glauben bekannt, zuvor einer Privatbeichte sich unterworfen und die kirchlichen Gebräuche der lutherischen Kirche angenommen hätten, wie es bei dem Bürgermeister Elias Pauli und seinem Schwiegersohne Ambrosius Hildebrand geschehen sei und bei anderen hochgestellten Männern, welche in Heidelberg studirt hätten. Selbst Matthias von Krockow, als er zum Präsidenten des Obergerichtes ernannt worden wäre, da das Landesgesetz wegen des Verdachtes einer fremden Religion hinderlich gewesen wäre, ehe er seine Stelle hätte einnehmen können, hätte durch ein dem Superintendenten eingereichtes schriftliches Glaubensbekenntniß seine vollständige Uebereinstimmung mit dem lutherischen Glauben erklären müssen.

Die Frage sei nun die, wie der Geistliche sich verhalten müsse gegen solche Männer, welche nicht in allen Stücken dem lutherischen Glauben zustimmten, sondern zum Theil einen andern Glauben hätten und doch als Glieder der orthodoxen Kirche anerkannt und zum heiligen Abendmahle zugelassen werden wollten. Er sagte, man müsse zuerst untersuchen, in welchen Stücken jene Leute von der lutherischen Lehre abwichen; wenn es nämlich die Fundamentalartikel betreffe, ob die Gnade Gottes allgemein sei, ob Christus für alle Menschen gestorben sei, ob der menschlichen Natur Christi eine so große Majestät zuertheilt worden sei, daß er, obwohl zum Himmel erhoben und zur Rechten Gottes sitzend, dennoch in alle Ewigkeit bei uns auf Erden gegenwärtig sein könne, und ob nicht, ungeachtet

[21]) Ex litteris Dris Micraelii, anno 1656, 3. Aug. Stettini exaratis ad Drm Chr. Grossium.

des philosophischen Satzes, daß ein und derselbe Körper nicht an mehreren Orten zugleich sein könne, Christus nach den Einsetzungsworten seinen Leib wahrhaftig und wesentlich auf der Erde darbiete und darbieten könne, wo das heilige Abendmahl verwaltet werde. Diejenigen, welche dieses läugneten, seien keine Glaubensverwandte, irrten in der Fundamentallehre und könnten keine wahren Glieder der lutherischen Kirche sein, oder wenn sie es sein wollten, würde Finsterniß mit Licht gemischt, und welche sich und andere mit jenen vereinigten und sich bemühten, mit ihnen eine kirchliche Gemeinschaft zu bilden, führten einen verdammungswerthen Synkretismus ein, zündeten ein fremdes Feuer auf dem Altar des Herrn an und machten sich fremder Sünden theilhaftig; denn die Speise würde Unwürdigen vielmehr zum Gericht, als zum ewigen Leben dargereicht, weil sie sich nicht prüften und den Leib des Herrn unterschieden.

„Mag ich nun, folgerte er daraus, den diener der kirche betrachten, welcher einen solchen andersgläubigen zuläßt, oder den andersgläubigen selbst, welcher unser abendmahl genießen will, oder endlich die gemeinde, in welcher rechtgläubige und andersgläubige anfangen, für brüder gehalten zu werden, überall muß man davon abrathen. Der geistliche ist kein treuer spender des abendmahles, wenn er solche zuläßt, welche er nicht geprüft hat und welche sich selbst nicht geprüft haben. Jener, welcher zugelassen werden will und doch nicht mit uns in denselben glaubensartikeln übereinstimmt, will seinen glauben bekennen ohne glauben, und obgleich er sich selbst durch seine von uns abweichende meinung ausschließt, so will er doch nach art der heuchler durch einen äußerlichen kirchlichen gebrauch mit uns vereinigt scheinen, und gerade dadurch, während er das abendmahl nur für einen äußerlichen gebrauch hält, nicht aber für ein mittel, durch welches der gesegnete leib und das blut des herrn vermittelst des brotes und weines uns dargeboten wird, sündigt er schwer, weil er den worten des heilandes den glauben entzieht, irre geführt durch seinen vernunftschluß, daß Christus vermöge seiner allmacht

mündliche Unterredung mit ihm sich genauer zu informiren, welche Gründe ihn bewogen hatten, seinen ihm von Gott zuertheilten gesetzmäßigen Beruf aufzugeben. Es hatte sich dabei ergeben, daß weder die Gemeinde ihn gern fortziehen sehe, noch er selbst mit leichtem Herzen seine Stelle aufgebe, und daß nur gewisse Beschwerden ihn dazu bewogen hatten, welche darin bestanden, daß er sich am Hofe des Kurfürsten wegen seiner schon erwähnten Schrift sehr mißliebig gemacht hatte und befürchtete, daß sein Gewissen durch das Edict des Kurfürsten von 1664 wegen des Verbotes, auf der Kanzel gegen die Reformirten auf gehässige Weise zu sprechen und durch die sogenannte Declaration, worin die Absichten des Kurfürsten noch einmal ausführlich dargelegt worden waren, daß er keine Religionsmengerei, sondern nur kirchlichen Frieden in seinem Lande haben wollte, beschwerdet werden und er mit seinem Glauben in Conflict gerathen könnte. Wahrscheinlich in Folge dieses gegen die Absichten des Kurfürsten feindseligen Verhaltens war ihm auch sein ihm zukommendes und früher seinen Vorgängern gewährtes Gehalt zugleich mit der von Alters her mit dieser Predigerstelle verbundenen Probstei vorenthalten worden; die Mittel aber, welche ihm aus der Parochie selbst gewährt werden konnten, waren gering und unzureichend. In Folge dieser Verhältnisse erklärten nun die Greifswalder Theologen, das beste Mittel gegen diese Uebelstände habe der Academie geschienen, daß sowohl ein Bittschreiben von dem schwedischen Statthalter an den Kurfürsten, als auch von ihrem Collegium an Groß abginge, und wie sie niemals an seinem (des Groß) guten Willen gezweifelt hätten, so hofften sie auch jetzt mit Zuversicht, daß er diese ihre gerechte und fromme Fürbitte berücksichtigen und den vorgenannten Licentiaten Movius so bei dem Kurfürsten empfehlen werde, daß nicht nur die nothwendigen von Alters her dieser Stelle überwiesenen Subsistenzmittel und die damit verbundene Würde eines Probstes nach dem Wortlaute seiner Vocation ihm zugesichert würden, sondern auch bei gebotener Gelegenheit er dahin wirken werde, daß Movius wegen seines mit einer gediegenen theologischen

Glauben wären, daß sie ein volles Genüge in sich fühlten, so möge man sie dahin führen, daß sie seufzen: „Ich glaube, Herr, hilf meinem Unglauben!" und ihrer Vernunft in den Mysterien Schweigen gebieten. Auch mögen sie sich nicht scheuen, mit den Lutheranern in der Art Brüder zu sein, daß sie sich um die Gemeinschaft im Glauben mit denjenigen, welche sich jenen und der himmlischen Wahrheit feindlich entgegenstellten, nicht mehr bemühten. Als Regel müsse immer gelten, daß Friede weder zu rathen, noch zu suchen oder zu erlauben sei, welcher zum Nachtheile der christlichen Freiheit geschlossen werde; denn wer in Gemeinschaft mit jener Kirche trete, in welcher die Allgemeinheit der Gnade und des Verdienstes Christi geleugnet werde und die Sacramente nur für leere Zeichen der Gnade, nicht für Mittel des Heiles mit der wahren und realen Gegenwart der himmlischen Sache erklärt würden, der könne weder für einen Rechtgläubigen noch für einen Bruder anerkannt werden.

Er erörterte alsdann die schwierige Frage, wie sich der Geistliche zu verhalten habe, wenn solche Männer, welche sich durch die beifälligen Principien der calvinischen Secte hätten verführen lassen, als würdig befunden würden, als hohe Verwaltungsbeamte oder als Richter angestellt zu werden, da nach dem Landesgesetze Niemand ein weltliches oder geistliches Amt erhalten dürfe, welcher nicht in der lutherischen Kirche das Abendmahl genommen habe. Hier müsse der Geistliche vorsichtig zu Werke gehen, da der Kurfürst, welcher mit ihnen in der Religion übereinstimme, erklären werde, daß er jene Männer zum Wohle des Landes nicht entbehren könne, und wenn sie von der lutherischen Kirche zurückgewiesen würden, ihnen erlauben würde, einen Privatgottesdienst einzurichten und sich einen eigenen reformirten Geistlichen zu halten, während den lutherischen Geistlichen alle Schuld beigemessen werden würde, daß sie durch ihre Härte es bis zu diesem Aeußersten hätten kommen lassen. Das Alles sei wohl sorgfältig zu überlegen. Daher gehe nun sein Rath dahin, daß, wenn jene Männer erklärten, daß sie unter Erlassung der schwierigeren theologischen Fragen, welche sie nicht fassen könnten, die Eintracht der luthe-

rischen Kirche so halten wollten, daß sie von dieser Zeit an für Glieder derselben gehalten werden könnten, mit Niemandem über dasjenige, was sie nicht verständen, Streit anfangen, den symbolischen Büchern der Lutheraner nicht widersprechen, auch nicht daran Anstoß nehmen wollten, wenn auf der Kanzel der reformirte Glaube öffentlich widerlegt werde; wenn sie also mit frommem Gemüthe Glieder der lutherischen Kirche zu werden wünschten, man sie unter der Voraussetzung, daß sie nicht gegen dieselbe sein werden, in die lutherische Gemeinschaft aufnehmen könne. Wenn aber Jemand ohne diese Bedingungen, durch welche die Einheit der lutherischen Kirche erhalten werde, aufgenommen werden wolle, und deswegen, wie es billig sei, zurückgewiesen werde, so habe der Fürst kein Recht, dem Lande die Ausübung einer fremden Religion aufzubürden. Auch wenn diejenigen, welche ein öffentliches Amt bekleiden wollten, aber von der rechtgläubigen Kirche zum Anstoße des Vaterlandes abwichen und nicht als echte Glieder der lutherischen Kirche mit aufrichtiger Frömmigkeit angehören wollten, sondern in ihrer abweichenden Meinung in den Fundamentalartikeln des Glaubens verharrten, bei dieser Gelegenheit die lutherische Kirche bei dem Kurfürsten in Mißkredit zu bringen und für sich und ihre Glaubensgenossen eine besondere Kirche und einen Geistlichen eines fremden Glaubens zu verlangen suchten, so würden sie sich eines vielfachen Verbrechens schuldig machen und deswegen unwürdig sein, zum Genusse des Abendmahls zugelassen zu werden. Sie müßten ernstlich daran erinnert werden, daß Gottes Auge als Rächer auf sie schaue.

Auch mit den Geistlichen in Elbing correspondirte Groß, und jene hielten es auch für nöthig, ihn vor dem Synkretismus zu warnen. Dort war zwar anfangs die melanchthonische Richtung theils durch Melanchthons Schüler, welche nach Elbing berufen worden waren, theils durch den Verkehr mit englischen und holländischen Kaufleuten, welche sich daselbst sogar ihre eigenen Prediger hielten, vorherrschend gewesen, indem vor der Einführung des Concordienbuches überhaupt noch kein so strenger Unterschied zwischen den sogenannten Philippisten,

den Schülern Melanchthons, und den Lutheranern gemacht wurde, auch der Magistrat den Verkehr mit den ausländischen Kaufleuten durch Unterdrückung der Reformirten nicht benachtheiligen wollte; allein der Streit über das Abendmahl und die Allenthalbenheit Christi drang auch dorthin, und es bildeten sich sowohl unter den Predigern, als auch im Volke zwei Parteien, welche sich, wie in Danzig, Königsberg und anderen Städten, heftig bekämpften. Da nun das Volk größtentheils auf die Seite der lutherischen Geistlichen trat, auch unter der schwedischen Herrschaft von 1626 bis 1635 die lutherische Religion entschieden begünstigt wurde, dagegen der englische Handel in dieser Zeit sehr abnahm, so kamen die Reformirten sehr in Abnahme; doch wurden sie nicht gerade hart behandelt, da den lutherischen Predigern vom Magistrat verboten war, gegen dieselben auf der Kanzel zu eifern und zu schmähen[22]). Auch wird berichtet, daß man sie sogar in der lutherischen Gemeinde zur Communion zugelassen habe. Allein diese mildere Praxis hörte später gänzlich auf; denn die elbinger Theologen hatten es für nöthig gehalten, den Groß vor dem Synkretismus des Calixtus zu warnen. Darauf bezieht sich ein Schreiben des Groß an das elbinger Consistorium vom Jahre 1664, 10. Juni, worin er sich zunächst dafür bedankt, daß die hochgeehrten Herren ihm hätten entdecken wollen, was ihres Ortes seiner Person wegen vorgehe und seinen ehrlichen Namen möchte beflecken können. Sie meinten damit die vermittelnde Richtung, welche Calixt in Helmstädt eingeschlagen hatte und gegen welche Calov in Wittenberg mit aller Gewalt ankämpfte. Er hätte von dem Synkretismus, welchen Calixt und andere einzuführen sich bemüht hätten, niemals etwas gehalten, sondern wohl gemerkt, wie der Satan darunter eine neue Finsterniß, Ungewißheit, Zweifel und in Summa Unglauben und Vertilgung des seligmachenden Evangeliums von Christo suche. Was er daher über die abweichende Lehre der Lutheraner und Calvinianer in seiner öffentlichen Schrift behauptet habe, dazu bekenne er

---

22) Hartknoch, Preußische Kirchenhistorie S. 1012.

sich auch jetzt noch, wie er es auch in seinem „Examen“ des Socinianischen Glaubensbekenntnisses der Gemeinden in Polen ausgesprochen habe.

Wir haben schon gesehen, daß die danziger Geistlichen dem Groß den Vorwurf gemacht hatten, daß er den Anforderungen des Kurfürsten gegenüber zu zaghaft auftrete und den Reformirten zuviel einräume. Dasselbe hatten jedenfalls auch die elbinger gethan, wie aus der Verantwortung des Groß an dieselben in demselben Schreiben hervorgeht. Es hieß nämlich in seinem Schreiben an die elbinger: „Was aber mein theologisches bedenken betreffen thut, so hat es mit demselben diese beschaffenheit. Es hat der kurfürst 1653 anfangs dieser regierung auf dem landtage zu Stargard bei den landständen inständig angehalten, eine kirche und exercitium publicum religionis reformatae in diesem lande einzuräumen. Auf der herren landstände begehren habe ich ihnen meine meinung schriftlich zugesandt und dargethan, daß seine kurfürstliche durchlaucht sehr wohl thun würden, wenn dieselbe mit solchem anmuthen die stände verschonte, auch die stände, wenn sie solches unterthänigst verbitten würden. Ursachen wären erstens, weil solches nicht nöthig, zweitens wider Gottes gesetze und dieser lande privilegien und satzungen, drittens keinen vortheil sondern nur viel unheil allenthalben bringen würde.“ Darauf suchte er die Klage der Reformirten zu beantworten, nämlich daß man sie in unseren Kirchen übel traktire, schmähe und verdamme, auch nicht zu den heiligen Sacramenten verstatten wolle; darauf ist die Antwort: „Man hat alle zeit einen unterschied gemacht zwischen verführern und verführten, zwischen hartnäckigen vertheidigern der calvinianischen irrthümer und denjenigen, welche aus einfalt irren und bald nur in dem einen, bald in einem andern punkte, im übrigen sich zu unseren kirchen halten, stille unsere sacramente begehren und versprechen, bei denselben beständig zu verbleiben. Die ersteren sind freilich nicht für brüder zu halten und zuzulassen, die letzteren aber als schwache mit aller milde und klugheit zu behandeln, und sind wohl zu unseren sacramenten zugelassen

worden, wie denn dergleichen beispiele in Leipzig und Stettin mir bewußt sind. Das ist mein einfältiges urtheil gewesen; lasse doch anderen gerne auch ihre meinung, es haben aber herr Dr. Hülsemannus, Fabricius und Micrälius ihnen mein ganz consilium gar wohl gefallen lassen, darin nichts desideriret, wie ihre eigene hände diesfalls annoch bei mir vorhanden. Habe meinen hochgeehrten herren auf begehren dieses wenige, als schreiben zuläßet, nicht verhalten wollen, befehle dieselben der väterlichen gnade und obhut Gottes, und verbleibe allezeit dero gebet- und dienstwilligster Christianus Groß, Pom. Elect. Superin."

Es geht aus diesem Schreiben zur Genüge hervor, wie schroff man damals noch den Reformirten in Pommern gegenüber stand und wie vergeblich der Große Kurfürst sich abmühte, nachdem er nach langen Verhandlungen im westfälischen Frieden die Anerkennung der Gleichberechtigung der Reformirten als Religionsgemeinschaft in Deutschland neben den Lutheranern durchgesetzt hatte, seinen Glaubensgenossen in Pommern eine feste Stellung zu verschaffen. Ja wie aus den gewiß begründeten Klagen der Reformirten hervorgeht, hatten selbst seine Edicte gegen das Eifern und Schmähen auf den Kanzeln hier noch keine Frucht getragen und wurden nicht beachtet. Die Parole kam, wie schon angedeutet worden ist, von Wittenberg und Leipzig, wo man das reine und unverfälschte Lutherthum zu finden glaubte, und wohin sich alle lutherischen Geistlichen in zweifelhaften Fällen wendeten. Daher sah der Kurfürst sich endlich genöthigt, um diesen schädlichen Einfluß zu brechen, das Verbot ergehen zu lassen, die Universität zu Wittenberg zu besuchen. Auch Groß wagte nicht, in der Frage, wie weit man den Reformirten nachgeben könne, selbständig vorzugehen und sah sich genöthigt, wenn er nicht die Geistlichen und die Landstände noch mehr gegen sich aufbringen wollte, in Sachsen Rath zu holen. So hatte er sich auch an den Professor Hülsemann in Leipzig gewendet in der Frage, ob man dem Kurfürsten in seinem Verlangen, den Reformirten eine eigene Kirche zu gestatten, zustimmen könne. Darauf antwortete dieser[23]):

[23]) Excerpta ex literis Hülsemanni scriptis ad Christianum Grossium anno 1654.

ecclesiarum", „de colloquio Casselano" und „de tolerantia inter Lutheranos et Reformatos." Aus diesen Titeln kann man leicht entnehmen, daß er ein Mann des Friedens war; aber die Zeit war noch nicht gekommen, wo es geschehen konnte, daß zu Königsberg in der Kirche des dort unter dem Könige Friedrich 1. neu errichteten Waisenhauses die beiden Prediger, der lutherische und der reformirte, nicht bloß sich gegenseitig, sondern auch mit einander den beiden Gemeinden das Abendmahl spendeten, indem der Eine das Brot, der Andere den Kelch darreichte[30]). Jetzt galt es, mit aller Macht für die Reinheit der lutherischen Lehre einzutreten und alles, was eine Trübung oder Verdunkelung der einzelnen lutherischen Fundamentallehren herbeiführen und veranlassen konnte, von der lutherischen Kirche fern zu halten. Es wäre das größte Unrecht, wenn man solche Männer wie Botsak, Maukisch oder Calov einer besonderen Zanksucht, obgleich eine große Leidenschaftlichkeit bei der schroffen Parteistellung, in der sie verharrten, nicht ausbleiben konnte, und der Ruhmsucht beschuldigen wollte, als wenn sie nur darauf ausgegangen wären, sich durch ihre Schriften einen Namen zu machen. Ihr Eifer hatte einen tieferen Grund. Die lutherische Lehre, wie sie durch das Concordienbuch fixirt worden war, galt ihnen als der reinste und einzig wahre Ausdruck des Christenthums und nur diejenigen hatten nach ihrer Meinung Hoffnung, einst selig zu werden, welche jeden einzelnen Artikel des Concordienbuches voll und ganz annahmen. Diese Reinheit der lutherischen Lehre zu bewahren, hielten sie für ihre Lebensaufgabe, und darum richtete sich ihr Zorn besonders gegen solche Männer, welche, wie Groß oder Calixt, eine Vermischung oder Abschwächung dieser echten lutherischen Lehrsätze herbeizuführen beschuldigt wurden, dadurch daß sie zu beweisen suchten, daß nicht alle Lehren im Concordienbuche biblisch begründet und also auch nicht nothwendig zur Seligkeit seien, dagegen die reformirte Auffassung in manchen Stücken

[30]) Brandes, Geschichte der evangelischen Union in Preußen Bd. I, S. 450.

durch das kennzeichen derselben, den genuß des heiligen abendmahles, geloben, der lutherischen kirche allein zugehören zu wollen, so glaube ich, daß man solche zulassen könne und daß man es der gemeinde anzeigen müsse, damit nicht jemand anstoß nehme, welchem über eine solche sinnesänderung nichts bekannt geworden ist."

Mehr noch als Hülsemann hetzte Calov in Wittenberg, welcher mit den pommerschen Geistlichen in einem lebhaften Verkehre stand, wie ein Schreiben desselben an den gleichgesinnten Rector und Prediger Mauklisch in Danzig vom Jahre 1664 beweist. Calov fand einen besonderen Gefallen daran, den Groß und alle Theologen, welche irgendwie den Bestrebungen des Kurfürsten nachkamen und einen friedlichen Zustand mit den Reformirten herbeizuführen suchten, des Abfalles von der reinen lutherischen Religion und des Synkretismus zu beschuldigen. So heißt es in dem angeführten Schreiben desselben an Mauklisch: „Die lauheit (χλιαρότης) des Groß ist mir schon längst verdächtig gewesen. Er selbst hat mir, als er vor zwei jahren mich hier besuchte, bekannt, was den mann verrathen hat. Wenigstens ziemt es sich nicht für einen aufrichtigen theologen, eine solche amtliche stellung anzunehmen, in welcher nicht nur ihm selbst die nothwendige widerlegung der zwinglianischen ketzerei untersagt, sondern auch zugemuthet wird, es anderen zu verbieten." Er erzählt alsdann, daß ihm kürzlich ein in deutscher Sprache von Groß auf Befehl des Kurfürsten von Brandenburg, wie man sage, verfaßtes Schriftchen übersendet worden sei, welches zwar den Fleiß des Groß kundgebe[25]), aber auch öffentlich von der synkretistischen Gesinnung des Mannes zeuge. Es bestände aus 52 Aphorismen, wenn er sich recht erinnere, und er sei um seine Meinung darüber gefragt worden. Es scheine ihm überaus nothwendig, daß die im Grase verborgen schleichende Schlange an das Tageslicht gebracht werde, damit sie nicht durch eine heimliche Ansteckung ferner schade. „Ich habe ihn, sagt er weiter, sowohl mündlich

[25]) Quod uti prorsus lucernam Grossianam olet, ita palam testatur de syncretistico hominis spiritu.

als auch schriftlich mehr als einmal ermahnt, aber es schien, als ob ich tauben ohren predigte. Dennoch geht er mich noch mit wiederholten briefen an und dringt besonders darauf, daß ich ihm den namen desjenigen nennen solle, welcher mich um mein urtheil über seine erste in lateinischer sprache abgefaßte synkretistische arbeit gebeten hatte, wahrscheinlich um gleichfalls demselben eine falle zu stellen, wie er es mit Colberg und Josua Schwarz gemacht hat. Ich habe ihm geschrieben, dieser flecken könnte nur abgewischt werden, wenn er öffentlich ohne falsch die reine rechtgläubigkeit und die verabscheuung des synkretistischen scheusales[26]) vor der kirche bezeuge. Aber er hat nicht aufgehört durch seine auf vereinigung hinzielende rathschläge selbst auch die reformirten abzuschrecken und zu verläumden[27]). Solche verderbliche menschen (pestes) haben unserer kirche mehr geschadet als offenbare feinde. Gott möge solchen heimlichen verschwörungen einen riegel vorschieben und sie nach seiner unendlichen weisheit zunichte machen. Die reformirten werden dadurch zugleich nicht wenig aufgemuntert, und fast nach dem grossianischen vorbilde ist das neuliche edict, die widerlegung der reformirten mit nennung der namen betreffend[28]), gemacht worden. Dadurch bahnt man sich einen weg zu einer reformation, woher diejenigen nicht wenig für sich besorgt sind, welchen das heilige unterpfand des glaubens anvertraut ist. Dennoch sagt man, daß der kurfürst selbst ernstlich versichere, es sei keineswegesseine absicht, eine reformation anzustellen oder zuzulassen. Aber was wird nicht alles von den rathgebern unter dem namen der gekrönten häupter versucht! Daher habe ich die feste zuversicht, daß von den getreuen und aufrichtigen bekennern jene umtriebe und ränke an das tageslicht kommen werden, damit es nicht mehr verborgen bleibe, wohin dieses führe und wie sehr es den grundgesetzen und dem westphälischen frieden zuwider sei."

---

[26]) *Τὸ βδέλυγμα συνκρετιστικόν.*

[27]) Consiliis henoticis frigidam suffundere ipsis etiam Reformatis perrexit.

[28]) Edictum, elenchum nominalem et dogmaticum Reformatorum et exorcismum concernens.

Endlich ist noch zu berichten, daß auch die greifswalder Theologen auf Groß einstürmten, wenn auch nicht so bitter und heftig, wie es von Wittenberg aus geschah. So heißt es in einem Schreiben des Professor Lagus in Greifswald, er sei über die gegen Groß gerichtete Streitschrift um seine Meinung gefragt worden, er versichere aber auf das Feierlichste, daß er jene Schrift weder jemals mit Augen gesehen habe, noch überhaupt Bücher von dieser Art billige. Indessen möchte es auch ihm, an welchen er schrieb, nicht unbekannt geblieben sein, welches Urtheil Botsak, jener unvergleichliche Theologe, gefällt habe. Ihm stimme er in jeder Hinsicht vollkommen bei und wünsche dem Groß, wenn er nicht auf ewig verloren gehen wolle, einen gesünderen und von dem Verbrechen der Schmeichelei, welcher er sich aus Sucht nach weltlichem Ruhme nur zu sehr ergeben habe, freien Geist.

Aber auch die ganze theologische Fakultät zu Greifswald konnte es bei Gelegenheit eines Schreibens an Groß wegen eines Predigers zu Daber bei Stargard in Hinterpommern, welcher sich um eine Professur an ihrer Universität bewarb und über welchen die Professoren nähere Auskunft von Groß haben wollten, nicht unterlassen, ihn wegen des Synkretismus zu ermahnen. Dieser Prediger, Samuel Movius, hatte ein Buch gegen die Calvinisten (Anticalvinisticum) zu Stettin drucken lassen und um aller Verantwortung deswegen zu entgehen, sein Amt in Hinterpommern niedergelegt. Mit einem Empfehlungsschreiben von dem schwedischen Statthalter und Kanzler der Universität Carl Gustav Wrangel, worin er von diesem zu einer außerordentlichen theologischen Professur an der Universität wegen seiner Gelehrsamkeit und wegen seines in der Vertheidigung der lutherischen Rechtgläubigkeit gegen die Zwinglianer, besonders aber gegen die Synkretisten und Calvinisten, bewiesenen männlichen Muthes empfohlen wurde, hatte er sich an den Rector und Senat gewendet und dieser hatte, obwohl kein Grund vorhanden war, jene Empfehlung abzulehnen, da diesem Manne vorzügliche öffentliche Zeugnisse nicht fehlten, es doch für angemessen gehalten, durch eine

mündliche Unterredung mit ihm sich genauer zu informiren, welche Gründe ihn bewogen hatten, seinen ihm von Gott zuertheilten gesetzmäßigen Beruf aufzugeben. Es hatte sich dabei ergeben, daß weder die Gemeinde ihn gern fortziehen sehe, noch er selbst mit leichtem Herzen seine Stelle aufgebe, und daß nur gewisse Beschwerden ihn dazu bewogen hatten, welche darin bestanden, daß er sich am Hofe des Kurfürsten wegen seiner schon erwähnten Schrift sehr mißliebig gemacht hatte und befürchtete, daß sein Gewissen durch das Edict des Kurfürsten von 1664 wegen des Verbotes, auf der Kanzel gegen die Reformirten auf gehässige Weise zu sprechen und durch die sogenannte Declaration, worin die Absichten des Kurfürsten noch einmal ausführlich dargelegt worden waren, daß er keine Religionsmengerei, sondern nur kirchlichen Frieden in seinem Lande haben wollte, beschwerdet werden und er mit seinem Glauben in Conflict gerathen könnte. Wahrscheinlich in Folge dieses gegen die Absichten des Kurfürsten feindseligen Verhaltens war ihm auch sein ihm zukommendes und früher seinen Vorgängern gewährtes Gehalt zugleich mit der von Alters her mit dieser Predigerstelle verbundenen Probstei vorenthalten worden; die Mittel aber, welche ihm aus der Parochie selbst gewährt werden konnten, waren gering und unzureichend. In Folge dieser Verhältnisse erklärten nun die Greifswalder Theologen, das beste Mittel gegen diese Uebelstände habe der Academie geschienen, daß sowohl ein Bittschreiben von dem schwedischen Statthalter an den Kurfürsten, als auch von ihrem Collegium an Groß abginge, und wie sie niemals an seinem (des Groß) guten Willen gezweifelt hätten, so hofften sie auch jetzt mit Zuversicht, daß er diese ihre gerechte und fromme Fürbitte berücksichtigen und den vorgenannten Licentiaten Movius so bei dem Kurfürsten empfehlen werde, daß nicht nur die nothwendigen von Alters her dieser Stelle überwiesenen Subsistenzmittel und die damit verbundene Würde eines Probstes nach dem Wortlaute seiner Vocation ihm zugesichert würden, sondern auch bei gebotener Gelegenheit er dahin wirken werde, daß Movius wegen seines mit einer gediegenen theologischen

Gelehrsamkeit, so weit es sich aus seinen Schriften erkennen ließe, verbundenen Eifers für das rechtgläubige Lutherthum einst zu einer höheren Stellung in seinem Vaterlande befördert werde. Groß wisse ja, wie vielen Verdacht er sich in Bezug auf den Syncretismus zugezogen habe und wie viele wohlgemeinte Ermahnungen von den Theologen aus verschiedenen Gegenden zu diesem Zwecke an ihn ergangen wären, welchen sie auch diese aus aufrichtigem Herzen entsprungene hinzufügten, indem sie ihn um der Wunden Christi und des Wohles der theuer erkauften Kirche willen bäten, er möge doch, wenn er bisher den Gegnern der himmlischen und evangelischen Wahrheit nachgegeben habe, fernerhin in dieser Sache, welche die Sache Gottes sei und nicht in unserer Hand stehe, auch nicht das Geringste nachlassen und willfahren. Es würde sich für ihn keine vortrefflichere Gelegenheit ergeben, sich von diesem Verdachte oder von dieser Schuld zu reinigen, als wenn er aufrichtig den Lutheranern und den seiner Aufsicht anvertrauten Geistlichen den Schutz, die Gnade und das Wohlwollen des Kurfürsten mit vollem Ernste zu erwerben strebe und auf keine Weise zulasse, daß sie entweder aus Mangel an gebührendem Einkommen oder durch die Anklage einer fälschlich angegebenen Widersetzlichkeit und des Aufruhres, wenn sie den Elenchus, die Widerlegung der reformirten Lehre, auf geschickte Weise verwalteten, oder durch Verpflichtung zu gefährlichen Declarationen oder durch ähnliche Fallstricke ihrem Amte zu entsagen und anderen Lohndienern ihre Stellen zu überlassen und so die durch göttliches Blut erworbene Heerde, über welche der heilige Geist sie als Bischöfe gesetzt habe, mit Seufzen und Herzeleid im Stiche zu lassen gezwungen würden. Von dieser einst in der Kirche zu Stettin von ihm nicht weniger durch das Wort, als durch seine Schriften bewiesenen aufrichtigen und reinen Gesinnung erbäten sie eine Probe und wünschten, daß sie an diesem Licentiaten Movius bewiesen werde, damit nicht entweder jener oder andere desgleichen wegen ihres für ihre orthodoxe Religion löblichen Eifers nöthig hätten, ihr Vaterland zu verlassen und in fremden Ländern eine Freistätte

und ein ruhiges Leben zu suchen, wo es erlaubt sei, die evangelische Lehre rein nach der Führung der heiligen Schrift nicht nur beweisend (κατασκευαστικῶς), sondern auch widerlegend (ανασκευαστικῶς), ohne irgend einen Gewissensscrupel zu bekennen. Sie hätten auch die Zuversicht, daß Movius sich ebenso innerhalb der im göttlichen Worte vorgeschriebenen Grenzen der Bescheidenheit, als der christlichen Klugheit halten werde. Deswegen wollten sie ihn hiermit auf das Angelegentlichste seiner väterlichen Huld und Gunst zu dem genannten Endzwecke empfehlen und so der Verwaltung und dem Schutze seines Oberhirten auf das Eifrigste anvertrauen.

Man könnte hier sich wundern, warum nicht auch von den Theologen zu Königsberg ein Mahnschreiben an Groß erlassen wurde; denn dort waren die Stände und der Magistrat seit dem Uebertritt des Kurfürsten Johann Sigismund zur reformirten Kirche eifrig darauf bedacht gewesen, jedes Einschleichen der calvinischen Wölfe von den Grenzen des Landes abzuhalten und hatten kaum dem Kurfürsten Georg Wilhelm gestattet, von seinem Hofprediger in seiner Privatcapelle den reformirten Gottesdienst abhalten zu lassen und ihm sogar die Anlegung eines Begräbnißplatzes für die reformirte Gemeinde abgeschlagen. Allein gerade der Hofprediger Joh. Bergius, welcher den Kurfürsten nach Königsberg begleitete, hat durch seine ausgezeichnete Wirksamkeit daselbst viel dazu beigetragen, daß unter den lutherischen Theologen allmählig eine mildere Gesinnung gegen die Reformirten sich zu zeigen anfing. Freilich waren diese Männer den lutherischen Geistlichen in Danzig ein Gräuel. Besonders wurden deshalb die Professoren Dreier und Latermann in Königsberg angegriffen, und Schwarz nannte sie in seinem Schreiben an die Herren von Mildenitz und Kamele die häßlichsten Synkretisten, teterrimi syncretistae, und Botsak stellte als die schlimmsten Synkretisten jene beiden Professoren mit Calixtus in Helmstädt zusammen, indem er erklärte, aus ihren Schriften hätte Groß ein Lumpenbuch zusammengeflickt, durch welches er die mit einander streitenden Geistlichen zu verwirren suche, und Schwarz sagte, Groß mache

es wie Dreier und Latermann, er stelle vieles auf und begründe nichts.

Latermann war seit 1649 zweiter Prediger an der Schloßkirche zu Königsberg, und es wurde ihm zu einem schweren Vergehen angerechnet, daß er die unbedingte Autorität der Concordienformel nicht anerkannte und die darin enthaltene Lehre von der Allegegenwart des Leibes Christi verwarf. Auch zeigte sich seine mildere Gesinnung gegen die Reformirten darin, daß er dem Professor Mislenta gegenüber behauptete, die Calvinisten seien auch Christen[29]), und überhaupt mit ihnen einen freundschaftlichen Umgang und gelehrten Briefwechsel anrieth, als mit Christen, welche der Liebe und nicht des Hasses würdig wären. Er blieb bis 1652 in Königsberg und kam dann als Generalsuperintendent nach Halberstadt, welches seit dem westfälischen Frieden an Brandenburg gefallen war, denn Friedrich Wilhelm suchte überall gemäßigte Männer an die Spitze der Geistlichen zu bringen. Dreier wurde 1644 an der Universität in Königsberg als Professor angestellt und war, wie Latermann, ein Schüler des Calixtus. Charakteristisch für ihn ist, daß er als Hofprediger an der Schloßkirche im Kirchengebete bei den Worten „evangelische Kirchen" das Wort „lutherisch" ausließ. Ebenso mißbilligte er wie Latermann die Lehre von der Allgegenwart des Leibes Christi. Diesen Männern trat der ältere Behm und der Domprediger Mislenta mit großem Eifer entgegen, so daß sogar dem jüngeren Behm wegen seiner synkretistischen Ansichten, als er 1650 starb, ein kirchliches Begräbniß versagt wurde.

Mislenta in Königsberg, Botsak und Maukisch in Danzig und Lagus in Greifswald standen zu jener Zeit auf der Warte, um jedes Eindringen und Auftauchen der ketzerischen Lehren der Reformirten und Calvinisten von Pommern und Preußen abzuhalten und gewaltsam zu unterdrücken, wo sie etwa sich geltend zu machen suchten. Die Direction aber dieser Männer ging von Wittenberg aus, wo namentlich Calovius unermüdlich thätig war, durch seine Schriften die

[29]) Hering, Th. I, S. 258.

ecclesiarum", „de colloquio Casselano" und „de tolerantia inter Lutheranos et Reformatos." Aus diesen Titeln kann man leicht entnehmen, daß er ein Mann des Friedens war; aber die Zeit war noch nicht gekommen, wo es geschehen konnte, daß zu Königsberg in der Kirche des dort unter dem Könige Friedrich 1. neu errichteten Waisenhauses die beiden Prediger, der lutherische und der reformirte, nicht bloß sich gegenseitig, sondern auch mit einander den beiden Gemeinden das Abendmahl spendeten, indem der Eine das Brot, der Andere den Kelch darreichte[30]. Jetzt galt es, mit aller Macht für die Reinheit der lutherischen Lehre einzutreten und alles, was eine Trübung oder Verdunkelung der einzelnen lutherischen Fundamentallehren herbeiführen und veranlassen konnte, von der lutherischen Kirche fern zu halten. Es wäre das größte Unrecht, wenn man solche Männer wie Botsak, Mauksisch oder Calov einer besonderen Zanksucht, obgleich eine große Leidenschaftlichkeit bei der schroffen Parteistellung, in der sie verharrten, nicht ausbleiben konnte, und der Ruhmsucht beschuldigen wollte, als wenn sie nur darauf ausgegangen wären, sich durch ihre Schriften einen Namen zu machen. Ihr Eifer hatte einen tieferen Grund. Die lutherische Lehre, wie sie durch das Concordienbuch fixirt worden war, galt ihnen als der reinste und einzig wahre Ausdruck des Christenthums und nur diejenigen hatten nach ihrer Meinung Hoffnung, einst selig zu werden, welche jeden einzelnen Artikel des Concordienbuches voll und ganz annahmen. Diese Reinheit der lutherischen Lehre zu bewahren, hielten sie für ihre Lebensaufgabe, und darum richtete sich ihr Zorn besonders gegen solche Männer, welche, wie Groß oder Calixt, eine Vermischung oder Abschwächung dieser echten lutherischen Lehrsätze herbeizuführen beschuldigt wurden, dadurch daß sie zu beweisen suchten, daß nicht alle Lehren im Concordienbuche biblisch begründet und also auch nicht nothwendig zur Seligkeit seien, dagegen die reformirte Auffassung in manchen Stücken

[30]) Brandes, Geschichte der evangelischen Union in Preußen Bd. I, S. 450.

den Vorzug verdiene. Die reformirte Religion erschien ihnen als ein fremdes Gewächs, welches mit allen Mitteln von dem deutschen Boden fern gehalten werden müßte. Daher kam der große Eifer gegen die Bestrebungen der sogenannten Synkretisten; denn es wurden nach ihrer Ueberzeugung durch sie ihre Gemeinden um ihre Seligkeit gebracht. Uns zwingt dieser Eifer jetzt ein Lächeln ab, damals war es bitterer Ernst, und darum können wir es uns wohl erklären, daß noch zwei Jahrhunderte vergehen mußten, ehe aus jenem heftigen Kampfe ein erträglicher Friedenszustand hervorgehen konnte. Man konnte nun allerdings nicht verhindern, daß sich namentlich in den Seestädten reformirte Gemeinden unter dem Schutze der brandenburgischen Regenten bildeten; aber eine Vermischung oder Verschmelzung mit ihnen, so daß aus beiden getrennten Gemeinden eine gemacht wurde, nicht bloß eine äußerliche kirchliche Union, sondern eine wirkliche und wahre Glaubensgemeinschaft, hat man in Pommern nie gelitten, und noch jetzt wird dort das reine Lutherthum hoch gehalten.

Es ist zu bedauern, daß wir von der gesammten Wirksamkeit des Groß so wenig Nachrichten haben; aber aus dem, was wir aus der angeführten Briefsammlung erkannt und ersehen haben, geht doch so viel mit voller Sicherheit hervor, daß er ein in jeder Hinsicht hochachtungswürdiger Mann war, welcher bei einer gründlichen theologischen Bildung auch im Praktischen mit großer Umsicht und Ruhe, aber auch, wenn es nöthig war, mit Entschiedenheit in jener kampferfüllten Zeit zu verfahren wußte. Er stand gleichsam als Vermittler zwischen dem reformirten Kurfürsten und den orthodoxen Geistlichen und hatte so eine sehr schwierige und undankbare Stellung, und er mußte sich an den Kurfürsten anlehnen, um sich darin zu behaupten, was ihm freilich seine Gegner sehr übel auslegten, indem sie ihn als einen zaghaften Mann darstellten, dem die Hofgunst höher stehe als die Liebe zu Gott und zu Christo, wo doch nur seine Besonnenheit und Friedensliebe Anerkennung verdient hätten. Er starb den 17. Juli 1673 in einem Alter von 71 Jahren.

Zigeuner in Pommern.

Vom Staatsarchivar Dr. von Bülow.

Das erste Auftreten der Zigeuner in Deutschland wird in den Anfang des 15. Jahrhunderts verlegt. Wie gegenwärtig so wanderte bereits damals dieses Volk, dessen Ursprung unbekannt war, das aber von den Chronisten als die Nachkommenschaft des Ismael bezeichnet wurde, unstät und ohne Heimath durch die Länder, fast in einem jeden einen andern Namen tragend. Im südöstlichen Europa, in der Türkei, der Wallachei, in Ungarn nennt man den Zigeuner Zingane, in Frankreich bohèmien oder egyptien und in England demgemäß gipsy, in Böhmen heißt er rom, d. h. Mann oder kálo, d. i. der Schwarze, in Skandinavien Spåmand, weil er sich mit Wahrsagen abgiebt; in Norddeutschland war die Bezeichnung Tater vielfach gebräuchlich, da man einen Zusammenhang der Zigeuner mit den Tartaren annahm. Eigenthümlich ist dem Volke die geschickte Behandlung des Eisens; mit einfachen Werkzeugen versehen verfertigt der Zigeuner doch ziemlich gute Arbeit, oft sogar als „Kaltschmidt“ ohne Feuer durch bloßes Hämmern. In seinen religiösen Gebräuchen richtet sich derselbe, durch Verfolgung vorsichtig gemacht, nach dem jeweiligen herrschenden Glauben; in evangelischen Ländern ist er evangelisch, in katholischen katholisch, in sittlicher Hinsicht außerordentlich vernachlässigt [1]).

---

[1]) Liebich, Die Zigeuner. Leipzig 1863. Mit besonders günstigem Auge betrachtet Borrow, Agent der englischen Bibelgesellschaft, die spanischen Zigeuner in seinem Werke: Fünf Jahre in Spanien, Breslau, Max & Co., 1844.

Zeigen uns die heutzutage herumstreifenden Zigeunerbanden ein Bild auch äußerer Verkommenheit, so war ihr erstes Auftreten im 15. und 16. Jahrhundert in Deutschland ein wesentlich anderes: mit großem Pomp phantastisch aufgeputzt und mit hochklingenden, selbstertheilten Titeln prunkend, betraten damals zahlreiche Zigeunerschaaren zu Fuß und zu Roß von Ungarn her den deutschen Boden. An ihrer Spitze stand ein „Herzog oder Graf von Klein-Egypten", der mit kaiserlichen oder päpstlichen Geleitsbriefen versehen an die Fürsten, deren Gebiete er berührte, das Gesuch um freien Durchzug für sich und die Seinen stellte. Wann die Zigeuner zuerst nach Pommern gekommen sind, läßt sich bei dem Mangel urkundlicher Nachrichten nicht nachweisen, da aber Engelbert Wusterwitz nach Krantz's Vandalia das Jahr 1417 als die Zeit ihres ersten Auftretens im Brandenburgischen angiebt[2]), so ist bei dem Wandertriebe des Völkchens wohl anzunehmen, daß dasselbe nur wenig später auch nach Pommern vorgedrungen sein wird.

Erst etwa ein Jahrhundert später aber läßt sich die wenn auch nur vorübergehende Anwesenheit von Zigeunern in Pommern auch urkundlich nachweisen aus dem im königlichen Staatsarchiv aufbewahrten Geleitsbuch des Herzogs Bogislav 10. In dieses für die Zeitgeschichte sehr werthvolle Buch, welches ein unhistorischer Sinn vor mehr als einem halben Jahrhundert als Maculatur verkaufte, das aber durch sachverständige Hände vor der Papiermühle gerettet ward und jetzt den ihm gebührenden Platz wieder erhalten hat, wurden theils im Wortlaut, theils als kurze Notiz alle Geleitsbriefe eingetragen, welche der Herzog ertheilte. Unter den ersteren finden wir im Jahre 1512 einen Geleitsbrief für Ludwig von Rothenburg, Grafen von Klein-Egypten und seine Zigeunergesellschaft folgendermaßen lautend[3]):

[2]) Riedel, Codex dpl. Brandbg. IV. S. 57. An den anderen Stellen des Codex sind unter den Tartari wirkliche Tartaren oder auch Türken zu verstehen.

[3]) Staatsarchiv zu Stettin: Wolg. Arch. Tit. 36, Nr. 1, fol. 101v.

Gleidtsbriff
Ludwigen vonn Rothenburgs graven von Kleinen Egipten sambt seiner zyganischen geselschafft.

Wir Bugßlaff von gots gnadenn zu Stetin, Pomern, Cassuben, der Wende herzog, furst tzw Rugen und grave zcw Gutzow entbieten allen und itzlichen cristlichen konyngen, geistlichn unnd werntlichn churfursten und furstenn, prelaten, graven, freyenhern, rittern, knechten, emptern, gleitzleuten unnd zcolnernn, den von steten und dorffern, wes wirden, stands oder wesens die seind und bevelnis sie haben, den diser unser brieff fhurkombt, gezeigt ader gelesen wirdt, unßern willigen und freundtlichen dinst, gunstlichen grus und alls gutn zuvern mit vorkundung, das wir gegenwertigen Ludewigen von Rotenburge, graven von Kleinen Egipten sambt seiner geselschaft, dieweil er sich itzunder nach Dantzigk und an ander orthe zu begeben willens, durch unser fhurstenthumb, land und gebiete stracks den selbigen weyk auszureysen vorgunt und nachgeben haben; von deßwegen wir inen auch mit den seinen sambt seinen guttern und seiner hab dieser zceit in unser sicher vehlich[4]) undt ungeverlich gleidt haben gnomen mit vndt in krafft und macht dietz unsers brieffs, also doch, das er sich mit derselbigen seiner geselschafft geleitlich halten soll. Und ist derhalben unser vleyssig und freuntlich bitten, gutlich synnen unnd beger an wen er mit diessem unserm brieve gelanget, ime gnad, gunst, furderung und guten willen von unsern wegen zu bezeigenn, ime auch behausung und herbrig mitzuteylen, auff das er also unvorhindert solichen seinen fhurgenommen weg zciehn und fhulbringen moge. Das seind wir umb ein jdern nach gebur willig unndt freundtlich zu vordinen, zu beschuldenn unnd in gnaden gonstlich zu erkennen gneigt, und die unsern thuen daran unser gantze zuverlassige meynungk. Datum Stetin, Sontags nach Donati des heiligen bischoffes anno rc. xv^c unnd zwelff[5]), vnd mit unserm anhangendem insigel versiegelt.

Andreas Janus scripsit.

---

[4]) vêlich = sicher.

[5]) 1512, 8. August (oder wenn Donatus episc. Evoreae gemeint ist: 2. Mai, oder wenn episc. Fesulanus: 24. October).

Darunter noch die kurze Notiz: Iterum concessit princeps eidem anno 1515 feria secunda post decollationis Johannis[6]) salvum conductum usque Martini juxta tenorem hujus formae superióris.

Einige Jahre später, 1521, begehrte und erhielt ein Graf Dietrich von Klein-Egypten die herzogliche Erlaubniß zu mehrmonatlichem Aufenthalt im Lande:

Anno ꝛc. xxi am dag Andree[7]) hat m g h graff Diethrichen von Kleinen Egipten mit xv parn seins volcks durch s f g landt zu ziehen bisz auff faßnacht vorgunt und ßo lang in geleit genomen und entfangen. Ansegger kantzler.

Dies sind die ältesten urkundlichen Nachrichten über das Vorkommen von Zigeunern in Pommern. Zu welchem Zweck die Führer dieser beiden Banden, die „Grafen" Ludwig und Dietrich, unsere Gegend bereisten, wird nicht gesagt; der erstere beabsichtigte überhaupt keinen längeren Aufenthalt, sein Ziel war Danzig, der andere aber wollte mit seiner 30 Köpfe starken Schaar gemächlicher, vielleicht ohne jedes Ziel im Lande umherziehen, und beiden wurde das Gesuch gewährt. Offenbar traute man ihnen nichts Arges zu, sonst würde die Fassung des Geleitsbriefes eine andre sein. Allerdings ist derselbe an fremde Fürsten und deren Beamte, nicht an die eigenen Unterthanen gerichtet, kann also nicht in befehlender Form reden; aber immerhin erkennt man, daß der Herzog eine schlechte Meinung von seinen Schützlingen nicht hatte.

Dies sollte sich bald ändern. Etwa vierzig Jahre später finden wir die Zigeuner in dem Verdachte stehend, mit dem Reichsfeinde, den Türken, geheime, landesverrätherische Verbindung zu haben. Auf ihren Streifzügen sollten sie das Land im Interesse der Türken ausgekundschaftet und dessen Schwächen verrathen haben. Wie weit der später immer wiederkehrende Verdacht begründet war, läßt sich schwer entscheiden, jedenfalls wurde er die Veranlassung, daß von Reichs wegen gegen die wirklichen oder vermeintlichen Spione vorgegangen

---

6) 25. Juni.

7) 1521, 30. November. Ebenda fol. 150v.

wurde[8]). Das gegen dieselben erlassene Mandat kennen wir nur in der Form, in welcher es seinen Weg in eine nicht mehr vollständig vorhandene pommersche Polizeiordnung vom 26. März 1563 gefunden hat. In derselben wird das strenge Verfahren gegen die „thaterenn edder zciegener“ durch den erwähnten Verdacht motivirt, wozu noch der Umstand tritt, daß allerhand schlechtes Gesindel, das alle Ursache hatte, dem Arm des Gesetzes aus dem Wege zu gehen, sich mit jenen vermenge und sein Unwesen treibe. Das noch unter der vorigen Regierung so arglos gewährte freie Geleit wird bei Strafe von 20 Gulden verboten und aufgehoben und die Zigeuner damit kurzweg für vogelfrei erklärt. Der Wortlaut ist folgender[9]):

— — 41. Vann denn tatherenn edder zciegenerenn.

Nademe de ro. key. mat. unnd gemheine stende des hilligen romischen rikes, darumme dat men gewisse anteginge heft, dat under densulven etlike befunden werden, de den vienden der christenheit gelegenheit vorkundtschoppen, unnd wil ock gewisse findt, dat vele lose motichgenger unnd de erer bösen daet halven nicht secker sindt, sick under de tater begeven, so wille wi der ro. key. mat. tho gehorsam und unnsen landen unnd luden ock gemeiner christenheit tho guede allen unsen underdanen bi pene twintig gulden unaflatlick tho betalen gebaden hebben, dat se keine tateren edder de sick darvor utgeven, henferner geleiden edder in eren gebeden dulden scholen, sondern willen ehre have unnd guder, ock liff unnd levendt, ungeachtet alles vormeinten gegevenen geleides, jedermennichlick in unsen landen frey gegeven hebbenn, unnd schol an dem nemant twevelen edder unrecht dhonn — —.“

Von dem prunkhaften Schein der früheren Zeit ist nichts übrig geblieben; das romantische Helldunkel hatte der nüchternen

[8]) Daß übrigens die Eigenart der Zigeuner sie für Kundschafterdienste brauchbar machte, erkannte auch Friedrich der Große, der in den Kriegen mit Oesterreich, namentlich im siebenjährigen, Zigeuner als Spione verwendete und dieselben später ansiedelte. Zeitschrift für preuß. Gesch. u. Landeskunde III (1866) S. 347.

[9]) Staatsarchiv zu Stettin: Stett. Arch. P. I. Tit. 99. Nr. 1.

polizeilichen Prosa weichen müssen, welche den vornehmen Stand der Grafen von Klein-Egypten und deren rechtliche Sonderstellung nicht anerkannte, sondern in ihnen nichts weiter als arbeitsscheue Gauner und Feinde der gesellschaftlichen Ordnung sah. Der in den Anschauungen der Zeit begründete Vorwurf der Zauberei wird dagegen in dem vorliegenden Material niemals gegen die Zigeuner erhoben. Die strengen Maßregeln, welche man gegen die Zigeuner von jetzt an in Anwendung zu bringen für gut fand, beruhten vielmehr in der durch sie gefährdeten Sicherheit des Lebens und des Eigenthums, namentlich in den ländlichen Bezirken. Durch Drohungen eingeschüchtert, war der Landmann oft genug gezwungen, aus seinem Vorrath den ungebetenen Gästen reichlich mitzutheilen, ja dieselben wohl gar den herzoglichen Verboten zum Trotz bei sich zu beherbergen. In den wenigsten Fällen wird die Staatsgewalt in der Lage gewesen sein, die angedrohten Strafen in Ausführung zu bringen, so daß die nur auf dem Papier bestehende Strenge wenig besagen wollte und die Landstreicher zu einer immer größeren Plage wurden. Das urkundliche Material ist hier sehr lückenhaft und namentlich aus der Zeit des energischen Herzogs Johann Friedrich ist uns bezüglich der Zigeuner nichts aufbehalten. Daß man aber auch anderwärts schlechte Erfahrungen mit ihnen gemacht hatte, beweist u. A. ein Edict des Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg vom Sonntag nach Cantate (16. Mai) 1596, worin es heißt:

„— — 8. Und weil offentlich, das die lose leichtfertige buben, so sich tattern oder zegeuner nennen, diebe und verrhetter sein, auch der Christen lande dem Türcken und andern der christenheit feinden verkuntschaffen, sollen dieselben hinfüro in unsern landen keineswegs gelitten, viel weniger durch jemandes in seinen gebieten zu sein, bey verlust seiner gericht und meidung unser schweren straffe vergleitet werden. Und wo jemand wieder die zegeuner was fürnemen würde, der oder die sollen daran nicht gefrevelt oder unrecht gethan haben —.“[10])

[10]) Mylius, Corpus constitut. Marchicarum, Th. V, Abthlg. 5, Cap. 1, Nr. 11, Spalte 21 ff. Das ganze Capitel enthält Edicte ähnlichen Inhalts von 1565—1735.

Erst von Herzog Bogislav 13. haben wir ein gedrucktes Plakat, gegeben Stettin den 1. Februar 1604, das in der Strenge der Fassung noch hinausgeht über die Polizeiordnung von 1563. In demselben wird zunächst das bestehende Verbot des Hausens der Zigeuner neu eingeschärft und im Uebertretungsfalle mit Gefängniß- und Leibesstrafe gedroht. Ist Jemand durch die Noth gezwungen, dem Gesindel Herberge oder Unterstützung zu gewähren, so hat er davon nachträglich Anzeige zu machen. Die Stelle lautet:[11])

„— — Ordnen unnd gebieten, das alle gardende knechte, auch frembde bettler, ziegener, rohrleute[12]), wahrsager und dergleichen landtfehrer unnd müssiggengere unsere landt stracks reumen und sich des gardens, bedtlens und umbziehens gentzlich enthalten, ihnen auch von unsern underthanen nichts sol gegeben, viel weniger sie gehauset und geherberget werden. Mit vorwarnung, wo hierüber jemandt betretten oder wie gedacht ichts mit gewaldt vornehmen würde, das derselbige von unsern amptleuten und andern, die gerichts gewaldt in unserm lande und dörffern zu uben haben, sol gefengklich eingezogen und als ein freveler und nothdrenger mit ruthen außgestrichen oder am leibe und sonst nach gebühr und eines jeden vorwirckung gestrafft werden. Wo auch jemands unserer underthanen gardenden herrlosen knechten, frembden bedtlern, zigenern, rohrleuten, wahrsagern, lediggengern und landtstreichern etwas geben, se hausen und herbergen oder auch unsern amptleuten und seiner obrigkeit, das ihm mit gewaldt sey etwas abgedrungen, nicht vormelden würde, derselbige sol mit dem thurn oder sonsten anderer wilkührlichen straffe unnachlessig verfolget werden.“ — — Werden trotz dieses Verbotes, so heißt es weiter, dennoch dergleichen Landstreicher gesehen, so soll auf den Dörfern Sturm geläutet werden und Jeder herbeieilen, um sie mit gewaffneter Hand anzugreifen und zu fangen.

[11]) Staatsarchiv zu Stettin: Stett. Arch. P. I. Tit. 99. Nr. 4.

[12]) Leute, welche das an den Ufern der Gewässer wachsende Schilf schnitten und daher in der dazu geeigneten Jahreszeit ein Wanderleben führten, das oft in Landstreicherei ausarten mochte.

Während des großen Krieges schweigen begreiflicher Weise die Nachrichten; über dem großen allgemeinen Elend vergaß man das kleinere, und wo durch hohe Herren so viel geraubt und geplündert wurde, kam es nicht darauf an, wenn die kleinen Diebe es ebenso machten. Als aber nach dem Frieden geordnete Zustände wiederkehrten, suchte man der Zigeuner wieder ebenso wie vorher sich zu entledigen. Das beweist u. A. eine Verfügung der brandenburgischen Regierung zu Colberg vom Jahre 1661. Dieselbe lautet:[18])

Friedrich Wilhelm Churfürst.

U. g. g. z. Vester . . . u. l. g. Wihr vernehmen mit ungnädigstem mißfallen, wie daß einige ziganer und anderes loses gesinde, so sich zu ihnen gesellet, hin und wieder im lande mit stehlen und rauben große insolentien verüben und sonst allerhand schaden veruhrsachen. Solchem zu steuren ergehet hirmit an euch gnädigster befehl, daß ihr durch die landreuter, voigte und weß ihr sonsten für leute an der hand habet, ihnen vermeldet, daß sie innerhalb solcher zeit, do sie die negste grenze erreichen können, sich aus dem lande machen und do sie sich darin seumig oder wiedersezig erweisen solten, sie durch benandte personen dazu anhalten laßet. Sollten sie auch zu schwach seyn und die ziganer nicht pariren wollen, hat hiesiger commendant der oberster von Schwerin dehnen aller ohrten stehenden officirern ordre ertheilet, auf begehren euch die hülfliche hand und assistance zu leisten, do dan auf solchen fall ihr dieselbe darum anzulangen habet. Signatum Colberg, den 19. Maji 1661.

An

die hauptleute, landvoigte, und burgrichter im lande.

Uebrigens finden wir während der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts Zigeunerbanden wiederholt im Gefolge der Heere und dem Organismus derselben in irgend einer Form eingefügt. Meist heißen die Führer dieser Banden Fouriere, auch Quartiermeister, ohne daß man über ihre Functionen

---

[18]) Staatsarchiv zu Stettin: Stett. Arch. P. I. Tit. 99. Nr. 7.

Aufschluß erhält. In den Marsch- und Verpflegungsordnungen der Zeit rangirt ein Fourier mit den Corporalen, Musterschreibern u. dergl. Das königliche Staatsarchiv bewahrt ein Actenstück, das über mehrere derartige Persönlichkeiten aus dem letzten Viertel des 17. Jahrhunderts berichtet[14]), so im Jahre 1682 über einen Conrad Rosenberger, gewesenen Corporal in der Leibcompagnie des anhaltschen Regiments, 1684 über einen Hans Georg Adeler, gewesenen Musketier in der Compagnie des Hauptmanns Bernhard Luyders vom croyschen Regiment. Adeler wird in einem von Erasmus von Gersdorf zu Weigsdorf unterschriebenen Paß „der erbahre und mannhaffte Hanß George Adeler, von Görlitz gebürtig, zigeuner" genannt. Am reichhaltigsten ist aber das Material vorhanden über einen Zigeuner Johann Klein aus Küstrin, der zwölf Monate lang beim croyschen Regiment, in der Compagnie des genannten Hauptmanns Luyders als Fourier gedient hatte, „sich auch vor dem erbfeind so verhalten, wie es einem ehrlichen soldaten geziemen will". Da Klein wegen seines zahlreichen Trosses, der sich mit Weibern und Kindern auf 40 Personen belief, dem Regimente nicht mehr folgen konnte, bat er um seinen Abschied und erhielt denselben anscheinend in allen Ehren. Aus der Zeit vom 19. März 1683 bis zum 25. April 1685 sind 33 Paßbriefe vorhanden, welche, vielfach die Spuren starken Gebrauchs tragend, ihm von den Behörden, deren Oerter er passirte, ertheilt worden sind. Von der Stadt Retz in Oesterreich unter der Enns beginnend, kann man die Kreuz- und Querzüge der Truppe durch Mähren, Böhmen, Westpreußen, Brandenburg bis nach Pommern in die colberger Gegend während des genannten Zeitraumes verfolgen. Ich beschränke mich auf die Mittheilung seines Zuges durch die beiden letztgenannten Gebiete.

Am 15. October 1684 erhielt Klein einen Paß in Cöln an der Spree, in welchem bemerkt ist, daß er seit dem 6. d. M. sich dort aufgehalten habe, von Brandenburg gekommen sei und nach Stargard wolle.

---

[14]) Stett. Arch. P. I Tit. 99. Nr. 245 a.

1. November Stargard auf der Ihna, seit 31. October. Will nach Berlin.

13. December Cöln a. d. Spree. Kommt von Stargard, hat sich etliche Wochen hier aufgehalten, will nach Königsberg in Preußen.

29. December Lettnin (bei Pyritz). Ist dort seit dem 25. d. M., will nach Berlin.

1685, 23. Januar. Grüneberg (südwestlich von Königsberg i. N.) Will nach Berlin.

30. Januar. Zellin (südlich von Königsberg i. N.), seit 16. d. M. Der Paß ist ausgestellt durch Catharina Elisabeth von Mörner, geb. von Sack.

14. Februar. Clebow (bei Greifenhagen).

21. Februar. Satzig. Zwei Nächte.

2. April. Roggow (bei Regenwalde), seit 31. März; will nach Labes. Matz von Borcke stellt den Paß aus.

11. April. Greifenberg in Pommern.

25. April. Masdorf, einen Tag, will nach Colberg. Martin von Flemming stellt den Paß aus.

Keiner dieser mit Unterschrift und Siegel versehenen und anscheinend echten Paßbriefe sagt über die Führung dieser Zigeuner etwas Nachtheiliges aus, und wenn man, was ja nicht ausgeschlossen ist, nicht annehmen will, daß die betreffenden Behörden sich durch Furcht vor der Rache der fremden Gäste zur Ausstellung wahrheitswidriger Atteste bewegen ließen, so wäre Alles in Ordnung. Wir müßten danach annehmen, daß den Heeren des 17. Jahrhunderts mehr oder minder zahlreiche Zigeunerbanden in irgend einer Weise ordnungsmäßig verbunden waren, vielleicht um Kundschafterdienste zu leisten. Leider aber haben wir gleichzeitige Zeugnisse, daß dem nicht immer so war, daß vielmehr dies aller strengen Disciplin abholde Gesindel sich oft nur den Schein gab, als gehöre es dem Soldatenstande an. Die bei dem durchweg deutschen Klang der oben angeführten Namen naheliegende Frage, ob wir es in den vorliegenden Fällen mit wirklichen Zigeunern oder mit gewöhnlichen arbeitsscheuen Landstreichern zu thun haben, kann aus

Erst von Herzog Bogislav 13. haben wir ein gedrucktes Plakat, gegeben Stettin den 1. Februar 1604, das in der Strenge der Fassung noch hinausgeht über die Polizeiordnung von 1563. In demselben wird zunächst das bestehende Verbot des Hausens der Zigeuner neu eingeschärft und im Uebertretungsfalle mit Gefängniß- und Leibesstrafe gedroht. Ist Jemand durch die Noth gezwungen, dem Gesindel Herberge oder Unterstützung zu gewähren, so hat er davon nachträglich Anzeige zu machen. Die Stelle lautet:[11])

„— — Ordnen unnd gebieten, das alle gardende knechte, auch frembde bettler, ziegener, rohrleute[12]), wahrsager und dergleichen landtfehrer unnd müssiggengere unsere landt stracks reumen und sich des gardens, bedtlens und umbziehens gentzlich enthalten, ihnen auch von unsern underthanen nichts sol gegeben, viel weniger sie gehauset und geherberget werden. Mit vorwarnung, wo hierüber jemandt betretten oder wie gedacht ichts mit gewaldt vornehmen würde, das derselbige von unsern amptleuten und andern, die gerichts gewaldt in unserm lande und dörffern zu uben haben, sol gefengklich eingezogen und als ein freveler und nothdrenger mit ruthen außgestrichen oder am leibe und sonst nach gebühr und eines jeden vorwirckung gestrafft werden. Wo auch jemands unserer underthanen gardenden herrlosen knechten, frembden bedtlern, zigenern, rohrleuten, wahrsagern, lediggengern und landtstreichern etwas geben, se hausen und herbergen oder auch unsern amptleuten und seiner obrigkeit, das ihm mit gewaldt sey etwas abgedrungen, nicht vormelden würde, derselbige sol mit dem thurn oder sonsten anderer willkührlichen straffe unnachlessig verfolget werden.“ — — Werden trotz dieses Verbotes, so heißt es weiter, dennoch dergleichen Landstreicher gesehen, so soll auf den Dörfern Sturm geläutet werden und Jeder herbeieilen, um sie mit gewaffneter Hand anzugreifen und zu fangen.

---

[11]) Staatsarchiv zu Stettin: Stett. Arch. P. I. Tit. 99. Nr. 4.

[12]) Leute, welche das an den Ufern der Gewässer wachsende Schilf schnitten und daher in der dazu geeigneten Jahreszeit ein Wanderleben führten, das oft in Landstreicherei ausarten mochte.

1. November Stargard auf der Ihna, seit 31. October. Will nach Berlin.

13. December Cöln a. d. Spree. Kommt von Stargard, hat sich etliche Wochen hier aufgehalten, will nach Königsberg in Preußen.

29. December Lettnin (bei Pyritz). Ist dort seit dem 25. d. M., will nach Berlin.

1685, 23. Januar. Grüneberg (südwestlich von Königsberg i. N.) Will nach Berlin.

30. Januar. Zellin (südlich von Königsberg i. N.), seit 16. d. M. Der Paß ist ausgestellt durch Catharina Elisabeth von Mörner, geb. von Sack.

14. Februar. Clebow (bei Greifenhagen).

21. Februar. Satzig. Zwei Nächte.

2. April. Roggow (bei Regenwalde), seit 31. März; will nach Labes. Matz von Borcke stellt den Paß aus.

11. April. Greifenberg in Pommern.

25. April. Masdorf, einen Tag, will nach Colberg. Martin von Flemming stellt den Paß aus.

Keiner dieser mit Unterschrift und Siegel versehenen und anscheinend echten Paßbriefe sagt über die Führung dieser Zigeuner etwas Nachtheiliges aus, und wenn man, was ja nicht ausgeschlossen ist, nicht annehmen will, daß die betreffenden Behörden sich durch Furcht vor der Rache der fremden Gäste zur Ausstellung wahrheitswidriger Atteste bewegen ließen, so wäre Alles in Ordnung. Wir müßten danach annehmen, daß den Heeren des 17. Jahrhunderts mehr oder minder zahlreiche Zigeunerbanden in irgend einer Weise ordnungsmäßig verbunden waren, vielleicht um Kundschafterdienste zu leisten. Leider aber haben wir gleichzeitige Zeugnisse, daß dem nicht immer so war, daß vielmehr dies aller strengen Disciplin abholde Gesindel sich oft nur den Schein gab, als gehöre es dem Soldatenstande an. Die bei dem durchweg deutschen Klang der oben angeführten Namen naheliegende Frage, ob wir es in den vorliegenden Fällen mit wirklichen Zigeunern oder mit gewöhnlichen arbeitsscheuen Landstreichern zu thun haben, kann aus

Aufschluß erhält. In den Marsch- und Verpflegungsordnungen der Zeit rangirt ein Fourier mit den Corporalen, Musterschreibern u. dergl. Das königliche Staatsarchiv bewahrt ein Actenstück, das über mehrere derartige Persönlichkeiten aus dem letzten Viertel des 17. Jahrhunderts berichtet[14]), so im Jahre 1682 über einen Conrad Rosenberger, gewesenen Corporal in der Leibcompagnie des anhaltschen Regiments, 1684 über einen Hans Georg Adeler, gewesenen Musketier in der Compagnie des Hauptmanns Bernhard Luyders vom croyschen Regiment. Adeler wird in einem von Erasmus von Gersdorf zu Weigsdorf unterschriebenen Paß „der erbahre und mannhaffte Hanß George Adeler, von Görlitz gebürtig, zigeuner" genannt. Am reichhaltigsten ist aber das Material vorhanden über einen Zigeuner Johann Klein aus Küstrin, der zwölf Monate lang beim croyschen Regiment, in der Compagnie des genannten Hauptmanns Luyders als Fourier gedient hatte, „sich auch vor dem erbfeind so verhalten, wie es einem ehrlichen soldaten geziemen will". Da Klein wegen seines zahlreichen Trosses, der sich mit Weibern und Kindern auf 40 Personen belief, dem Regimente nicht mehr folgen konnte, bat er um seinen Abschied und erhielt denselben anscheinend in allen Ehren. Aus der Zeit vom 19. März 1683 bis zum 25. April 1685 sind 33 Paßbriefe vorhanden, welche, vielfach die Spuren starken Gebrauchs tragend, ihm von den Behörden, deren Oerter er passirte, ertheilt worden sind. Von der Stadt Retz in Oesterreich unter der Enns beginnend, kann man die Kreuz- und Querzüge der Truppe durch Mähren, Böhmen, Westpreußen, Brandenburg bis nach Pommern in die colberger Gegend während des genannten Zeitraumes verfolgen. Ich beschränke mich auf die Mittheilung seines Zuges durch die beiden letztgenannten Gebiete.

Am 15. October 1684 erhielt Klein einen Paß in Cöln an der Spree, in welchem bemerkt ist, daß er seit dem 6. d. M. sich dort aufgehalten habe, von Brandenburg gekommen sei und nach Stargärd wolle.

[14]) Stett. Arch. P. I Tit. 99. Nr. 245 a.

1. November Stargard auf der Ihna, seit 31. October. Will nach Berlin.

13. December Cöln a. d. Spree. Kommt von Stargard, hat sich etliche Wochen hier aufgehalten, will nach Königsberg in Preußen.

29. December Lettnin (bei Pyritz). Ist dort seit dem 25. d. M., will nach Berlin.

1685, 23. Januar. Grüneberg (südwestlich von Königsberg i. N.) Will nach Berlin.

30. Januar. Zellin (südlich von Königsberg i. N.), seit 16. d. M. Der Paß ist ausgestellt durch Catharina Elisabeth von Mörner, geb. von Sack.

14. Februar. Clebow (bei Greifenhagen).

21. Februar. Satzig. Zwei Nächte.

2. April. Roggow (bei Regenwalde), seit 31. März; will nach Labes. Matz von Borcke stellt den Paß aus.

11. April. Greifenberg in Pommern.

25. April. Masdorf, einen Tag, will nach Colberg. Martin von Flemming stellt den Paß aus.

Keiner dieser mit Unterschrift und Siegel versehenen und anscheinend echten Paßbriefe sagt über die Führung dieser Zigeuner etwas Nachtheiliges aus, und wenn man, was ja nicht ausgeschlossen ist, nicht annehmen will, daß die betreffenden Behörden sich durch Furcht vor der Rache der fremden Gäste zur Ausstellung wahrheitswidriger Atteste bewegen ließen, so wäre Alles in Ordnung. Wir müßten danach annehmen, daß den Heeren des 17. Jahrhunderts mehr oder minder zahlreiche Zigeunerbanden in irgend einer Weise ordnungsmäßig verbunden waren, vielleicht um Kundschafterdienste zu leisten. Leider aber haben wir gleichzeitige Zeugnisse, daß dem nicht immer so war, daß vielmehr dies aller strengen Disciplin abholde Gesindel sich oft nur den Schein gab, als gehöre es dem Soldatenstande an. Die bei dem durchweg deutschen Klang der oben angeführten Namen naheliegende Frage, ob wir es in den vorliegenden Fällen mit wirklichen Zigeunern oder mit gewöhnlichen arbeitsscheuen Landstreichern zu thun haben, kann aus

dem vorhandenen Material nicht entschieden werden. Jedenfalls aber war es eine den Behörden seit lange wohlbekannte Thatsache, daß die Zigeuner und ihres Gleichen falsche Pässe gebrauchten, und daß trotz der amtlichen Atteste kaum einer je unter der Fahne gestanden habe, „denn es hat die erfahrung uber gnugsam bezeuget, das sich mancher fauler bösewicht, der einigen feind im felde noch nie gesehen, mittelst eines paßborts, so er an sich durch mancherley weise von andern erhandelt, aus dem fretten und placken der armen pawren gantz ein handwerck zu machen und sich sein lebtag damit zu nehren im vorhaben ist[15]."

Daß vorkommenden Falles daher ein sehr bündiges Verfahren eingeschlagen wurde, zeigt das Beispiel eines Zigeuners Christian Rosenberg, der sich Capitainlieutenant titulirte. Derselbe hatte sich wegen Erneuerung seines Passes in folgendem Schreiben an die hinterpommersche Regierung gewendet[16]:

Durchlauchtigster churfürst, genedigster herre.

Sage unterthenigst danck für den mir gnedigst ertheileten paß vom 16. febr. verlaufenen 1688. jahres. Nuhn habe ich meine vorgenommene reiße nach Preußen abgeleget, und nachdehme ich von meinen völckern die gemundirten zue ihr churfürstl. durchl. krigsdienste im vergangenen herbste mitgegeben, die ungemundirten aber an mir behalten, und obschon mit denselben biß Schweht dem march nach gewesen, so habe doch dieselbe nicht weiter bringen und zuerucke nehmen müßen. Weil ich dan anitzo mit den bey mir habenden leuthen ihr churfürstl. durchl. mit guth und bluth zue dienen bereith bin und schon ihr churfürstl. durchl. wohlsehligen herren vater in Dennemarck, Pohlen und anderen krigsoccasionen bedienet gewesen, derhalben anderen herren zu dienen bedencken trage, so gelanget an euw. churfürstl. durchl. mein unterthenigstes bitten, mir alten mann so gnedigst zue erscheinen und den vom 16. febr. verlaufenen jahres mir gnedigst ertheileten pass zu renoviren und dabey

---

[15]) Mylius a. a. O. Theil III, Abthlg. 1, Nr. 2, Spalte 5 ff. Edict des Kurf. Johann Sigismund vom 6. December 1616.

[16]) Staatsarchiv zu Stettin: Stett. Arch. P. 1 Tit. 99. Nr. 245 a.

allen und jeden krigs und civilbedieneten einzubinden, mich mit den bey mir habenden leuthen, alwo ich in dero landen anlangen werde, nebst pferden und zeugk frey pass- und repassiren zue laßen und allen beforderlichen willen zue erweisen. Ich verpflichte mich, das keinige klage uber mir so wenig meine leuthe angebracht werden soll, weshalb ich meines verhaltens beyligende attestata producire, getröste mich genedigster erhörunge, verbleibe zeithlebens

euw. churfürstl. durchl.

unterthenigster

Christian Rosenbergk

gewehsener capitainleutenambt.

Der Bittsteller hat also nach seiner Aussage einen Theil seiner Leute an das kurfürstliche Heer abgegeben, beruft sich auf seine eigenen, dem großen Kurfürsten und dessen Vater geleisteten Dienste und begehrt nun in derselben als bekannt vorausgesetzten Weise von Neuem verwendet zu werden. Offenbar beabsichtigt er nicht im Gefolge des Heeres, sondern selbständig umherzuziehen und verspricht für das Verhalten seiner Leute während dieser Zeit einstehen zu wollen. Die Atteste, auf die er sich beruft, sind Zeugnisse seines Wohlverhaltens, ausgestellt von der Stadt Treptow a. R. unter dem 10. Juni 1689, Greifenberg a. R. unter dem 16. Juni 1689 und von Tessen Ulrich von Bonin zu Parsow unter dem 29. Juni 1689.

Die kurfürstliche Regierung sah jedoch in dem gewesenen Capitainlieutenant trotz aller Versicherungen und Atteste nur den Landstreicher und verfügte kurz: „Weil s. chfl. durchl. hohe persohn gnedigst befohlen, solche herum vagirende zigainer im lande nicht zu dulden, supplicant auch itzo die beste gelegenheit hat, bey der chfl. armee kriegeßdienste zu thuen, so wirdt demselben hiermit injungiret, sich stundeß an mit seinen bey sich habenden leuten auß dem lande zu machen, widrigenfalß churfl. regierung deßfals andere nachdrückliche verordnung zu verfügen sich gemüßigt finden wirdt. Signatum Stargard den 15. julii 1689". Den erwähnten Behörden aber wird unter gleichem Datum das allerhöchste Mißfallen

darüber zu erkennen gegeben, daß dieselben dem veröffentlichten Edict zuwider die Zigeuner bei sich beherbergt und sogar mit Pässen versehen haben.

Sich „auß dem Lande zu machen" wurde übrigens den Zigeunern mit der Zeit immer schwerer, da begreiflicher Weise die benachbarten Landesherren über den Besuch auch nicht erfreut waren und den gleichen Befehl erließen. Da blieb denn das Zuchthaus der letzte traurige Hafen, in den der Nachkomme der Grafen von Klein-Egypten endlich gelangte. Daß aus diesem zu entkommen schwer und mit Lebensgefahr verknüpft sei, ja daß auch nach dem Tode dem Zigeuner noch keine Ruhe wurde, sondern ihm Schimpf angethan werden konnte, mußte 1739 eine aus dem Zuchthaus zu Stargard entsprungene Zigeunerin erfahren[17]). Sie hieß ebenfalls Klein, wie jener Fourier im croyschen Regiment und hatte sich auf der Flucht zu Tode gefallen; die Leiche aber wurde nicht beerdigt, sondern wie die eines Hingerichteten an die Anatomie verabfolgt.

---

[17]) Staatsarchiv zu Stettin: Stett. Arch. P. I Tit. 99. Nr. 726.

Johannes Kulling ein Verwandter Luthers?

Von Pastor Oergel in Stettin.

In Vorpommern gab es im 16. Jahrhundert eine Predigerfamilie Namens Kulling. Der erste dieses Namens, Johannes, Pastor zu Nehringen war ordinirt von Knipstro und seit 1559 zu Vilmnitz auf Rügen. Sein Sohn Zacharias war Pastor zu Ummantz, um 1570 ordinirt von Runge, gest. etwa 1600[1]).

Von dieser Familie behauptet Wackenroder in seinem „Alten und Neuen Rügen“, Stralsund 1732, 4°, daß sie mit Luther verwandt sei, und zwar soll der Vater des obigen Johannes, ebenfalls Johannes genannt, ein Schwager des Reformators und Ehemann der Christine Luther gewesen sein. Von diesem Johannes Kulling dem älteren berichtet er, daß er der erste Prediger des Evangeliums zu Camin gewesen.

Diese letztere Angabe ist höchst zweifelhaft, wenigstens ist uns der Name Kulling in der Reihenfolge der evangelischen Prediger Camins ganz unbekannt.

Aber auch die erstere Angabe ist bedenklich. Wackenroder ist überhaupt in seinen Angaben namentlich über die ältere Zeit sehr unzuverlässig. Eine Quelle für diese Nachricht nennt er nicht, sie scheint aber auf einer Familientradition zu beruhen, und insofern möchte sie nicht ganz in das Gebiet der Fabel zu verweisen sein. Vorstehende Mittheilung soll zu weiterer Untersuchung anregen.

---

[1]) Staatsarchiv zu Stettin: 1. Wolg. Arch. Tit. I, Nr. 36: Catalogus ordinationum tempore Jacobi Rungii; 2. Register des Synodi to Bergen 1559 ff. (vgl. Bohlensche Samml. Mscr. 1207 b).

Spätere Forscher, wie Biederstedt in seiner „Geschichte der Kirchen und Prediger in Neuvorpommern“ und Steinbrück in seinem Manuscript über die pommerschen Synoden, die dieselben Angaben wiederholen, scheinen dieselben aus Wackenroder herübergenommen zu haben. Neues bringen sie nicht, und an irgend einer Begründung fehlt es ganz.

Die Handwerkszünfte
im mittelalterlichen Stettin.*)

Von Oberlehrer Dr. Blümcke in Stettin.

Einleitung. Günstige Bedingungen für das Aufblühen des Handels.

In einem Bescheide an den Rath zu Stettin betont Herzog Philipp 2.: „daß diese stadt auf segelation bewidmet und die schiffarth und kauffmanshandtierung derselben hertz und leben ist.“ War dieses Wort des Herzogs für seine Zeit, also zu Anfang des 17. Jahrhunderts, zutreffend, so könnte man es mit fast noch größerem Rechte auf die ganze ältere Zeit anwenden. Von der wendischen Periode ist dabei natürlich abzusehen, aber seitdem Stettin durch die Bewidmung mit magdeburgischem Rechte 1243 in die Reihe der deutschen Städte eingetreten war, mußte es durch die Gunst seiner Lage an einem breiten, schiffbaren Strome von selbst mehr und mehr den Charakter einer Handelsstadt annehmen, im Handel die Quelle seines Gedeihens finden. In der That zeigt ein Blick auf die Karte sofort die günstige Position der Stadt. Nahe genug der See gelegen, um in kurzer Frist seine Schiffe die Ostsee erreichen zu lassen, und doch auch wieder entfernt genug, um zwar nicht die Vortheile eines Stapelplatzes einzubüßen, wohl aber vor den

---

*) Verfasser erlaubt sich an dieser Stelle den Beamten des hiesigen Königlichen Staatsarchivs, Herrn Archivrath Dr. v. Bülow und Herrn Archivar Dr. Prümers, für die vielfache freundliche Unterstützung bei der Aufsuchung des benutzten Aktenmaterials seinen Dank auszusprechen.

Gefahren der See, zumal an einer hafenlosen Küste, geschützt zu sein, dazu Kreuzungspunkt alter Handelswege, welche zu Lande nach Osten, nach Pommern und Polen führten, in nächster Nähe von holzreichen Waldungen, welche das Material zum Schiffs- und Brückenbau liefern konnten, in einer fruchtbaren, kornreichen Gegend gegründet, mußte dieses alte wendische castrum bald alle seine Nachbarstädte weit überflügeln. Läßt doch schon der Biograph des heiligen Otto die Holliner zum Bischof sagen, Stettin sei die älteste und edelste Stadt des Pommerlandes, die Mutter der Städte, dem Beispiele der Stettiner wollten sie folgen.

Zu diesen Vorzügen kam nun noch der weitere hinzu, daß Stettin die vornehmste Residenz des herzoglichen Hauses war. Eröffnete sich hierdurch den Bürgern manche Aussicht auf Erwerb, so war es doch ungleich werthvoller, daß aus demselben Grunde den Herzögen ein besonderes Interesse an dem Gedeihen und Aufblühen gerade dieser Stadt erweckt wurde. Man wird nicht bestreiten dürfen, daß die Herzöge in freigiebiger Weise, oft gegen ihren eigenen Vortheil, auf die Förderung dieser ihrer Stadt bedacht gewesen sind. Gleich Barnim I. erscheint hier als der zweite, der eigentliche Gründer der Stadt. Nicht nur daß er dieselbe mit magdeburgischem Rechte bewidmete, mit reichlichem Besitze an Wiesen, Weiden, freier Fischerei, freier Holznutzung in allen seinen nahe gelegenen Wäldern bedachte, sondern es tritt deutlich die Tendenz hervor, Stettin zum Mittelpunkte des Oderhandels empor zu heben. Darum verleiht er noch 1243 den Bürgern Zollfreiheit für alle ihre Waaren außer in Colberg und Dievenow, darum den Fährzoll zwischen Stettin und Damm (1255), das ausschließliche Fährrecht zwischen Stettin und dem am jenseitigen Ufer des dammschen Sees belegenen Lübzin (1274). Auch die Zollrolle, welche Barnim zuerst gegeben, sein Sohn Bogislav später vervollständigt hat, zeigt vielfach die Begünstigung ihrer Stadt.[1]) Sie giebt zugleich ein Bild des Waarenverkehrs auf dem

[1]) Siehe Programm des stettiner Stadtgymnasiums 1879.

stettiner Markte im 13. Jahrhundert. Es wurde gehandelt mit Fellen aller Art, Tuch, Leinwand, Honig, Wachs, Wolle, Vieh, Speck, Fleisch, Salz, Häring, Korn, Pech, Theer, Holz, Kupfer, Eisengeräth, Salzpfannen, Hopfen, Pottasche, Talg, Fett, Robben- und Häringsthran, Brod, Bier, Wein. Läßt sich schon hieraus auf einen nicht unbedeutenden Handel auch in der Ostsee schließen, so findet diese Annahme ihre weitere Bestätigung in der noch im 13. Jahrhundert angebahnten Verbindung Stettins mit den Hansestädten, aus der sich weiterhin der Eintritt Stettins in die Hansa selbst ergab, welcher es als ein allerdings nicht besonders mächtiges Glied Jahrhunderte hindurch angehört hat. Bereits 1283 tritt Stettin als selbständiges Glied neben seinem Landesherrn dem rostocker Landfrieden bei[2]); 1294 erscheint Albert von Bremen als Vertreter der Stadt bei den Verhandlungen mit König Erich, seit der Mitte des 14. Jahrhunderts ist es dann fast regelmäßig auf allen wichtigen Hansetagen vertreten.[3]) Mochte immerhin dieses stolz sich entfaltende Selbstgefühl der Stadt den Landesherren bedenklich erscheinen, so waren sie doch kaum in der Lage, dem entgegen zu treten, weil die schwächste Seite mittelalterlicher Staatsverwaltung, die finanzielle, sich immer fühlbarer machte und die Herzoge zwang, sich die leistungsfähigen Städte geneigt zu erhalten. Wie auch anderswo, so erscheint das Verhältnis Stettins zu seinem Landesherrn als ein zähe fortgesetztes und schließlich siegreiches Ringen, gegen gelegentliche Geldleistungen dem Herzoge ein Hoheitsrecht nach dem anderen, ein werthvolles Privileg nach dem anderen zu entwinden. Welchen Rückhalt hierbei die Stadt an dem Bunde der Hansa haben mußte, ist ohne weiteres klar. Damit soll aber dem freieren Blicke mancher Fürsten, so besonders Ottos I., die oft aus eigenem Entschlusse hingaben, was in den Händen der Bürger besser aufgehoben war und in letzter Linie auch dem Herzoge größeren Nutzen brachte, kein Verdienst verkürzt werden. Noch 1282 hebt Bogislav das bisher bestandene Verbot der Ausfuhr von Korn für

---

[2]) Vgl. Schäfer, die Hansestädte und König Waldemar. S. 81.

[3]) Hanserecesse I, 8. 28 114 f.

größere Schiffe — Koggen — auf, für kleinere blieb es noch aufrecht erhalten; in demselben Jahre erlangt Stettin das Stapelrecht; alle Güter, welche die Oder aufwärts oder abwärts nach Stettin gebracht werden, sollen dort „nedderlage“ halten, jeder die Oder auf- oder abwärts mit seinen Gütern fahrende Schiffer soll keine andere Wasserstraße, wie etwa die Regelitz oder andere, benutzen, sondern allein die eigentliche Oder bei Stettin vorbei; kein Fremder darf Korn ausführen, er habe es denn von einem Bürger gekauft; der Rath allein soll befugt sein, die Ausfuhr von Korn zu verbieten; die Bürger dürfen im ganzen Herzogthume frei fischen, nur nicht mit Garnreusen im dammschen See. Dazu erneuert Bogislav die schon von seinem Vater gewährte Befreiung der Bürger von jeglichem Zolle jetzt ohne jede Einschränkung. Im Jahre 1287 eröffnete Bogislav allen Kaufleuten den Hafen Swine zur zollfreien Ein- und Ausfahrt, eine Vergünstigung, welche in erster Reihe auch wieder Stettin zu statten kommen mußte.

Unter Otto 1. erwirbt die Stadt außer dem dammschen See, der großen und kleinen Regelitz, den anderen Verzweigungen der Oder und den von allen diesen umschlossenen Inseln 1299 das wichtige Vorrecht, allein einen Damm durch das jenseitige Wiesengebiet nach der Stadt Damm anlegen und Zoll von demselben erheben zu dürfen. Die Fähre nach Lübzin besaß, wie wir sahen, die Stadt bereits, und sie konnte somit auch den Waarenverkehr zu Lande von und nach Ostpommern immer ausschließlicher an sich reißen. Ganz den gleichen Zweck offenbart das Privileg Ottos vom Jahre 1312, laut welchem auf der Uferstrecke zwischen Stettin und Ueckermünde kein Korn oder Mehl anderswohin als nach Stettin eingeführt werden soll, und des Gleiche wird bestimmt für Holz und Kohlen auf der Strecke von Stettin bis Ziegenort. Im folgenden Jahre 1313 verspricht Otto dann die Abschaffung der ungerechten Zölle in der Swine und Peene für die Fremden und die Beseitigung der Bäume in der Oder und Regelitz. Fügen wir dieser kurzen Zusammenstellung noch hinzu, daß die Stadt 1345 von Barnim 3. den Zoll und die Münze in Stettin erkaufte, ebenso

1378 von Swantebur zwei Theile des Gerichtes, so dürfte unter Uebergehung der weniger bedeutenden die Uebersicht der im ersten Jahrhundert ihres Bestehens als deutscher Stadt erworbenen Rechte vollständig sein. Sie wird gezeigt haben, wie trefflich es der Rath verstanden hatte, die natürliche Gunst der Lage seiner Stadt durch Handels- und Verkehrsprivilegien aller Art noch zu erhöhen.

Alles dies mußte zunächst freilich dem Kaufmanne zu statten kommen, seine Thätigkeit war es ja, welche hauptsächlich den hohen Grad von Wohlstand schuf, den wir um diese Zeit in den norddeutschen Seestädten antreffen und den uns noch heute so mancher stolze Kirchen- und Profanbau bezeugt. Aber mit dem Kaufmanne Hand in Hand ging der Gewerbestand; beide sind in ihrem Gedeihen auf einander angewiesen, zumal in jener Zeit, da der kaufmännische Verkehr Waarenhandel war. Holte der Kaufmann die Produkte anderer Länder, als Felle, Wolle, Flachs, Kupfer, Eisen, Blei, Zinn, Holz, Hopfen &c. herbei, so konnte er hinwiederum die Erzeugnisse des Gewerbestandes der Vaterstadt anderen Gegenden zuführen. Manches heute in unserer Stadt ausgestorbene Gewerbe, wie Wollen- und Leinenweber, Grapen- und Kannengießer, stand damals in hoher Blüthe. Dazu kommt, daß die ganze Art des damaligen Handelsbetriebes eine viel umfangreichere Mitwirkung des Handwerkes bedingte. Nicht nur, daß eine Menge fleißiger Hände lohnenden Verdienst fand bei dem Bau und der Ausrüstung der Koggen, Schuten, Prame &c., so Schmiede, Zimmerleute, Reepschläger, Segelmacher, Maler &c., der Kaufmann mußte auch Böttcher haben zur Herstellung der Härings-, Salz-, Theer- und Thrantonnen, er brauchte Schwertfeger, Panzermacher, um seine Habe und seine Person gegen See- und Strandräuber schützen zu können, er mußte, glücklich und mit erhofftem Gewinn von der Reise heimgekehrt, reichen Verdienst gewähren, wenn er, sein Gelübde zu erfüllen, der Maria oder dem heiligen Nicolaus ein Bild, einen Altar, eine Kapelle stiftete.

Cap. 1. Anfänge des Zunftwesens.

Wir haben aus jener ältesten Zeit weder Bürgerlisten noch

sonst Angaben, welche uns einen Einblick in die Vertheilung der Bürgerschaft auf Handels- und Gewerbestand erlaubten, allein schon die oben gegebene allgemeine Betrachtung führt zu der Annahme, daß der Stand der Handwerker kein unbedeutender gewesen sein kann. Es ist wohl außer Zweifel, daß auch in Pommern, analog der Entwickelung in Schlesien, der Mark und Mecklenburg, sich unter den ersten deutschen Einwanderern zahlreiche Handwerker befanden, welche den eingeborenen Wenden in der Technik und Ausdehnung des Handwerksbetriebes von vornherein weit überlegen waren. Schon 1187 war in Stettin die Zahl der eingewanderten Deutschen so groß, daß für sie eine eigene Kirche zu S. Jakob fundirt werden konnte. Noch aber entbehrten die Handwerker der corporativen Gliederung — es fehlt uns wenigstens jede Spur des Nachweises einer solchen, — sie standen, jeder auf sich allein angewiesen, unter dem Hofrechte des Landesherrn oder seines Castellans. Erst mit dem Privileg Barnims 1., welches allen damals burgensitatem habentibus vel adhuc acquirentibus id quod in vulgari inninge nuncupatur et omne ius magdeburgense übertrug, war für das deutsche Handwerk die Möglichkeit einer rechtlichen Organisation und damit die Bürgschaft für eine gedeihliche Fortentwickelung gegeben. Die Urkunde Barnims 1. ist nur als offenbar verkürztes Transsumt, dem noch dazu jede chronologische Angabe fehlt, aus einer Confirmation seines Enkels Wartislav vom Jahre 1309 [4]) zu entnehmen, an ihrer Echtheit aber zu zweifeln ist kein Grund. Im Jahre 1263 verleiht nämlich derselbe Barnim seiner Stadt Pyritz das Recht der Innunge [5]) so wie es in Stettin gelte, und in dieselbe Zeit führt die erste, den Schuhmachern ertheilte Rolle zurück, die freilich nur in einer angeblich wörtlichen Erneuerung von 1535 erhalten ist. Hiernach würde also die Urkunde Barnims etwa in jenes Jahrzehnt zu setzen sein, das, mit 1243 beginnend, die Umwandelung Stettins in eine deutsche Stadt herbeiführte.

---

4) Orig. im Stadtarchiv.

5) Prümers im Pomm. Urkundenbuch II., S. 102.

Wie das Deutschthum überhaupt, so war auch das Handwerk anfangs eine in fremdes Erdreich gesetzte Pflanze, welche, unter anderen Bedingungen und anderswo zuerst entstanden, sich dem neuen Boden anpassen und den natürlichen Einwirkungen der politischen, socialen und wirthschaftlichen Verhältnisse entsprechend entfalten mußte. Insbesondere konnte auch die eigenthümliche Stellung Stettins als einer zwar mit magdeburgischem Rechte ausgestatteten, bald auch von selbstgewähltem Rathe geleiteten, auf Handel und Zusammenwirken mit den Schwesterstädten der Ostseeküste von vornherein angewiesenen Stadt, die aber dabei nicht aufhörte, eine landesherrliche und Residenz der Herzöge zu sein, hierbei nicht ohne nachhaltigen Einfluß bleiben.

Somit ist denn auf die nahe liegende Frage, nach welchen Vorbildern sich in Stettin zuerst Innungen der Handwerker gebildet haben, keine bestimmte Auskunft zu erlangen. Es liegt nahe genug, hier zuerst an Magdeburg zu denken. Darauf weist auch schon in Barnims Privileg der Passus: et omne ius magdeburgense hin, der doch wohl keine Erneuerung der schon 1243 erfolgten allgemeinen Bewidmung mit magdeburgischem Rechte sein soll, sondern in Zusammenhang steht mit dem Rechte der Innungen selber. In der Knochenhauerrolle von 1312 findet sich demgemäß auch die Bestimmung, daß alle Knochenhauer in pommerschen Städten magdeburgischen Rechtes in Stettin sollen holen und suchen ihres Werkes Gerechtigkeit. Ebenso erklären noch 1619 die Drechsler und Flaschendreher in einer Beschwerde an den Rath, daß sie in zweifelhaften Gewerksfragen „in abgelegene örtter umb entscheidung, benentlich Magdeburg lauffen mueßen.“ Allein es fehlt, was allein entscheiden könnte, die Möglichkeit einer Vergleichung der ältesten Handwerksrollen beider Städte. Nehmen wir aber auch an, es seien die Zünfte in Stettin ursprünglich nach magdeburgischem Muster organisirt worden, so ist doch nicht zu verkennen, daß sich schon ziemlich früh Einwirkungen von ganz anderer Seite geltend gemacht haben. Bereits 1354 sind die Kannengießer Stettins mit ihren Genossen zu Lübeck,

Rostock, Wismar und Stralsund, lauter Städten lübischen Rechtes, geeinigt über gewisse Punkte ihres Arbeitsbetriebes, und ein Gleiches ist 1390 bei den Reepschlägern der Fall.[6]) Auf dem Hansetage zu Stralsund 1367 wird verhandelt über die Klagen der Grapengießer wider die renovatores caldariorum dicti ketelbutere wegen unbefugten Verkaufs neuer Grapen.[7]) Auf dem Tage zu Lübeck 1375 kommt der Mißbrauch zur Sprache, welchen die Böttcher von Stettin u. a. O. mit der Anfertigung von Pech-, Theer- und Häringstonnen treiben, und es wird dem Rathe jeder verbündeten Stadt empfohlen, die Bier- und Häringstonnen gleichmäßig und nach dem Muster Rostocks arbeiten zu lassen.[8]) Ein Jahr darauf wird den Kannengießern auf der stralsunder Versammlung eingeschärft, daß sie die Kannen aus drei Theilen Zinn und einem Theile Blei herstellen, alles Andere aber aus reinem Zinn gießen sollen.[9])

Noch 1557 heißt es in der Instruction der zum Hansetag nach Lübeck reisenden Gesandten Stettins: „By den van Lubeck zu erkundigen wie die van Lubeck ein ordenung der knochenhauer halben haben.[10]) In der Instruction für den Tag von 1549 zu Lübeck findet sich die Stelle: „die hanndwercksgesellenn belanngent achten die vonn Stettin auch sehr unnd hochvonnoten, daß inn dem ein endtliche ordnunge geschlossenn, dieselbe auch ins werck gestelledt unnd darüber inn einer jedern stadt ernnstlichen gehalten wurde, so wurde ungezwevelldt dadurch vielen zancke und mutwillen vorkommen und gestewrett.“[11]) Dem entsprechend erfolgte 1562 eine Vereinbarung der Leineweber der wendischen und anderer Städte, darunter Stettin, wegen der Rechtsverhältnisse der Knechte.[12])

---

[6]) Wehrmann, die älteren lübeckischen Zunftrollen. S. 225. 385.

[7]) Hanserecesse I, S. 363.

[8]) Ebenda II, S. 98.

[9]) Ebenda II, S. 122.

[10]) Stadtarchiv Tit. V, Sect. 2, Nr. 28.

[11]) Ebenda Tit. V, Sect. 2, Nr. 25.

[12]) Rüdiger, ältere hamburgische und hansestädtische Handwerksgesellendocumente. S. 49.

Ist in den angeführten Beispielen eine Folge der Verbindung Stettins mit den Hansestädten zu erkennen, so weist hingegen die 1583 dem Rathe eingereichte Rolle der Weißgerber nach der entgegengesetzten Richtung hin. Sie bemerken nämlich, sie hätten in einhelliger Beliebung diese Rolle „der löblichen preslauer privilegirten ordnung gemeß auffgerichtet.“ Man könnte ferner an eine Vergleichung der ältesten stettiner Zunftrollen mit denen Lübecks oder der mecklenburgischen Städte denken, da ja nachweisbar die deutsche Einwanderung sich vielfach auf dieser Straße nach Pommern bewegt hat, allein die Zahl der auf uns gekommenen ältesten Rollen ist einmal zu gering, sodann aber sind dieselben nicht im Originale erhalten, sondern in wenigstens theilweise erweiterten Confirmationen aus späterer Zeit, während einige allerdings den Anspruch erheben, mit dem Originale „von worde to worde“ übereinzustimmen. Es sind die Rollen der Schuhmacher 1262 (1535), Knochenhauer 1312 (1551), Schmiede 1313 (1533), Kürschner 1350 (1489), Wollenweber 1357 (1582) und Maurer 1380 (1582).

Cap. 2. Die Stadtverfassung und die Stellung der Zünfte innerhalb derselben.

Von nicht geringerem Interesse ist es ferner, die Stellung der Handwerker innerhalb der neugegründeten deutschen Stadtgemeinde kennen zu lernen. Diese Frage ist jedoch nicht zu beantworten, ohne daß wir die Organisation und die Rechtsverhältnisse der Stadtbevölkerung überhaupt ins Auge fassen. Die Bewidmung Stettins mit magdeburgischem Rechte bedeutet hier nicht den Abschluß und das Resultat eines längeren, an Kämpfen reichen Entwickelungsprocesses, wie so oft bei den älteren Städten des eigentlich deutschen Reiches, vielmehr besteht zwischen der Geschichte des früheren wendischen castrum und der an seine Stelle getretenen deutschen Stadt kaum mehr als ein bloß äußerlich localer, jedenfalls kein organischer Zusammenhang. Mit dem Jahre 1243 hört das erstere ebenso plötzlich und willkürlich auf zu existiren, wie die andere ihre Gründung dem freien Entschlusse des Herzogs dankt. Sie

übersprang damit manche Entwickelungsstadien und konnte sich gleichsam deren Ergebnisse in anderen von Anfang an zu Nutze machen, aber es war doch auch wieder derselbe freie Wille des Landesherrn, welcher ihr die Grundlinien ihrer weiteren Entwickelung zog. „Die Stadt wurde als ein nicht bloß äußerlich, sondern auch rechtlich abgeschlossener Bezirk von dem übrigen Lande und seinen Einrichtungen gesondert, sie wurde als ein besonderer Friedens- und Rechtkreis mit besonderen Privilegien gefreit und unter ein besonderes städtisches Gericht gestellt. Von vornherein entsprach aber auch diesem räumlichen Begriffe der persönliche Begriff einer Bürgerschaft, als einer einheitlichen Friedens-, Rechts- und Gerichtsgenossenschaft, zu welcher jeder freie städtische Grundbesitzer als Vollgenosse, die übrigen Einwohner als Schutzgenossen gehörten.“ [13])

Wir können aus der Bewidmungsurkunde das hier Angeführte erweisen. Nach derselben erhält die neue Stadt vom Herzoge 100 Mansen Acker, dafür ist von jedem jährlich 1/2 Vierdung Grundzins zu entrichten, ferner 30 Mansen Wiesen ober- und unterhalb der Oder bis auf eine Meile von der Stadt, freie Fischerei und Holzhieb, Zollfreiheit für die Bürger ꝛc. Es entspricht auch diesem Rechtszustande vollkommen, wenn Barnim in den weiteren Verleihungen an seine neue Stadt vorzugsweise die burgenses im Auge hat als die Vollbürger der Gemeinde. Neben dieser Bezeichnung kommt auch vor conburgenses, burgensium communitas. Noch 1293 in den sämmtlichen Confirmationen seines Sohnes Bogislav erscheinen unter den Zeugen neben dem Schultheißen neun burgenses et vasalli. Deutlich erkennbar ist auch der Unterschied zwischen diesen Vollgenossen und den Schutzgenossen z. B. in der Urkunde Barnims von 1253, laut welcher er den burgensibus et civitati nostre Stetin den Bach bei Schwarzow schenkt. In der Schenkungsurkunde über Pomerensdorf vom selben Jahre wird statt dessen zur Bezeichnung der ganzen Bürgerschaft der Ausdruck cives ac communitas civitatis gebraucht. Daneben kommt auch wohl universi concives vor. Dafür, daß die burgenses

[13]) Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht I, S. 283.

das Gleiche wie die cives besagen sollten, zeugt auch das 1283 von Barnims Söhnen Bogislav, Barnim und Otto der Stadt verliehene Recht „quod omnes qui concivium a consulibus eiusdem obtinuerint civitatis, debent esse burgenses veri legitimi atque pleni.“

Diese grundbesitzenden Vollbürger waren es allein, welche zunächst für eine Mitwirkung am Stadtregimente in Betracht kamen. Soweit uns die aus der ersten Zeit spärlich erhaltenen Urkunden einen Schluß erlauben, müssen wir annehmen, daß dem vom Herzoge eingesetzten städtischen Gerichte anfänglich auch die Besorgung der Stadtgeschäfte oblag. In den Urkunden des Jahres 1243 finden sich nach den Namen einiger milites regelmäßig als Zeugen aufgeführt: Stephanus Sagittarius, Johannes Span, Albertus de Brandenburch, Heidenricus de Magdeborch, Lambertus de Sandow, Albertus de Sparrenvelde, Heinricus de Gubin, Gerardus Institor, Gerardus de Domiz. Wir werden in ihnen die ersten Rathmannen Stettins um so eher erblicken dürfen, als noch in den Confirmationen Bogislavs von 1293 stets und zwar unmittelbar nach dem Heinekinus scultetus neun Namen von burgenses et vasalli auftreten.

Die Namen der Urkunden von 1243 entbehren des Zusatzes consules, welche Bezeichnung erst seit 1272 in einer Urkunde Barnims zu Gunsten zweier Bürger, Godeko Scriptor und seines Bruders Johannes, vorkommt. Als Zeugen werden hier neben einigen milites genannt drei consules Stetinenses, darunter derselbe Johannes de Brakel, welcher 1293 noch die Urkunden Bogislavs mit unterschrieb. Eben jener Godeko Scriptor unterschreibt 1293 die Confirmationen Bogislavs mit den anderen acht Rathmannen. Damit stimmt auch, wenn Barnim 1277 seine Dörfer Krekow und Wussow dem sculteto, consulibus nec non burgensium communitati zueignete. War doch auch erst 1265 den burgenses das Recht gegeben worden, ein theatrum, d. h. ein Rathhaus auf dem Markte zu erbauen.

Eine wirkliche Scheidung der Functionen des Rathes und

der Schöffen wird urkundlich zuerst bezeugt in einer Urkunde von 1292, in welcher Barnims Wittwe Mechthildis dem sculteto, scabinis, consulibus et universis concivibus ihren Schutz verspricht, ebenso in der Generalconfirmation Bogislavs von 1294 und seitdem regelmäßig. Wann sich zuerst Rath und Schöffen als zwei gesonderte Collegien constituirt haben, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Sicher aber ist, daß der erbliche Träger des Richteramtes, der Schultheiß, während des ganzen 13. Jahrhunderts an der Spitze des Stadtregimentes erscheint.[14]) In den schon erwähnten beiden Urkunden von 1253 ist es Heinricus Nudipes scultetus oder advocatus in Stetin mit drei burgenses, 1273 bei Verleihung der Fähre nach Lübzin der scultetus, consules nec non burgenses, ebenso 1277 in der Urkunde über Krekow und Wussow, 1294 bei dem Versprechen der Herzöge, kein castrum an der Swine zum Schaden Stettins erbauen zu wollen, der scultetus, consules ac universi concives; der Confirmationen Bogislavs von 1293 wurde schon gedacht. Im Jahre 1295 vertrteten Heinricus Barvot und drei burgenses ihre Stadt bei der Landtheilung. 1299 erhalten scultetus, consules, scabini ac universi conburgenses das Recht, einen Damm anzulegen, 1301 erwerben dieselben die Krampe, 1308 erlangen sie eine Generalconfirmation Wartislavs. Noch 1312 beginnt das Privileg der Knochenhauer, welches ihnen eine Anzahl Scharne und ein Schlachthaus gegen Zins anweist, mit den Worten: Nos scultetus, scabini et consules civitatis Stetin etc. Vielleicht ist schon die hier beliebte Reihenfolge, so daß der Schultheiß mit den Schöffen zusammengestellt ist, — schon in der Generalconfirmation von 1308 findet sich diese Ordnung — ein Beweis dafür, daß der scultetus nicht mehr als der Leiter der Stadtgeschäfte an der Spitze des Rathes stand, sondern jetzt schon auf sein Erbrichteramt allein beschränkt war. Zu derselben Annahme zwingen aber auch gewichtigere Gründe. Seit 1312 kommt der scultetus nur noch ganz

[14]) Vergleiche auch Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern. III. S. 295. Rathmann, Geschichte der Stadt Magdeburg. I. S. 374.

vereinzelt in städtischen Urkunden vor und auch dann nie in solchen, die sich auf reine Stadtangelegenheiten beziehen, vielmehr ist dann stets auch von magdeburgischem Rechte in dieser oder jener Weise die Rede, so in der 1349 unsen leven borgeren deme schulten unde scepen unde radtluden erteilten Generalconfirmation, so 1373 in der Bestätigung magdeburgischen Rechtes und des Verkaufes von Messenthin an die Stadt durch Swantebur und Bogislav, 1377 in ihrer Generalconfirmation, so endlich 1469 in einem zwischen der Stadt und dem Schultheißen Lübecke Wussow aufgerichteten Vertrage. Auf der anderen Seite aber beginnen seit derselben Zeit, da der Schultheiß nicht mehr in städtischen Geschäften auftrat, die Urkunden immer ausschließlicher von consules allein zu sprechen. Im 13. Jahrhundert nur in einigen Urkunden der Jahre 1281 und 1283 ohne den scultetus vorkommend, erscheinen sie seit Anfang des 14. als die legale Stadtbehörde. Alle neuen Privilegien werden seitdem den consules et burgenses ertheilt, so wie sie Namens der Stadtgemeinde auftreten. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts — zuerst in einer Urkunde Wartislavs von 1384 — finden sich an der Spitze der Rathmannen borgermestere. Seit Anfang des 15. Jahrhunderts begegnen uns dieselben in fast jeder städtischen Urkunde. Für jene Zeit haben wir zugleich in den Rathsacten beglaubigte Nachricht von einer Umwandlung des städtischen Regiments, deren Anfänge weiter zurück liegen und sich bei dem fast gänzlichen Mangel an Quellen für die frühere Zeit nicht genau erkennen lassen.

Nicht die Zusammensetzung des Rathes zwar war eine andere geworden. Er blieb die aus den grundbesitzenden Vollbürgern hervorgegangene und sich beständig ergänzende Bürgerschaft, welcher die Leitung der Stadtgeschäfte oblag. In Stettin hat sich eben so wenig wie in fast allen pommerischen Städten ein eigentlicher Patriciat zu bilden vermocht, höchstens kann man sagen, daß einzelne, zum Theil ritterbürtige Geschlechter durch mehrere Generationen die Raths- oder Schöffenbank behauptet haben. Es blieb aber doch immer der durch Handel

und Gewerbefleiß erworbene oder der schon ererbte Besitz, welcher den Weg zu den städtischen Aemtern bahnte, und wir haben mehr als ein Beispiel, daß bereits die Söhne von Handwerkern, selbst Arbeitern zum Bürgermeister gelangt sind. Insofern ist es wohl zu verstehen, daß Stettin solche mit Erbitterung geführten Kämpfe, wie sie in anderen Städten gegen die Geschlechter stattfanden, erspart geblieben sind. Es blieb bei dem alten Modus, daß der Rath selbst sich aus den Bürgern ergänzte und alljährlich auf Philippus- und Jacobustag zugleich mit dem für das kommende Jahr beschlossenen civiloquium oder bursprake die Namen der gekorenen Rathmannen der versammelten Gemeine verlesen ließ.

Anders aber gestaltet sich die Sachlage, wenn man die rechtliche Stellung des Rathes gegenüber der Bürgerschaft, seine Competenz, ins Auge faßt. Die Behauptung Friedeborns,[15]) daß „anfenglich die regierung einig und allein bey dem raht als der ordentlichen obrigkeit gestanden," gilt, wenn überhaupt jedenfalls nicht für das 13. Jahrhundert, in welchem wir bereits den herzoglichen Schultheiß an der Spitze des Rathes gefunden haben. Sie ist aber auch für die folgende Zeit nicht ohne Einschränkungen anzunehmen. Für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts fehlt es allerdings an einer bestimmten urkundlichen Nachricht, wenn es auch nahe liegt, auch für Stettin in ähnlicher Weise anzunehmen, was Francke von Stralsund bemerkt[16]), daß nämlich der Rath in allen „Beschlüssen von erheblichem Interesse wie besonders Auflagen, politischen Verträgen, Erlaß von Statuten und dergl., wenn er der Billichung (!) der überwiegenden Merzal der Bürger nicht völlig sicher war, es kaum wagen dürfte, dieselben ungefragt zu lassen, da ihm keine hinreichende Macht zu Gebote stand, um Maßregeln wider den Willen der Gemeinde zur Geltung zu bringen." Wir begegnen in stettiner Urkunden dieser Zeit bald den consules allein, bald in Verbindung mit den burgenses oder der universitas

[15]) Histor. Beschreibung der Stadt Alten Stettin. 1613 II. 4.

[16]) Abriß der Geschichte der stralsunder Stadtverfassung. Balt. Stud. XXI. 2. Heft. S. 23.

civium, ohne daß sich deutlich erkennen ließe, ob die Mitwirkung der Vollbürger damit bezeichnet werden soll oder nur die Gesammtheit der Bürger. Man ist versucht, ersteres zu folgern aus einer Urkunde Barnims von 1345. Schon 1315 hatten consules et burgenses dem Herzog Otto die ihnen verpfändet gewesene Münze und Zoll zurückgegeben und dabei einen Vertrag geschlossen, nach welchem der Herzog sich u. a. verpflichtete, Münze und Zoll stets in der Stadt zu lassen, Niemandem zu übertragen, der nicht Bürger sei, oder einen Fremden doch sogleich Bürgerrecht und Wohnort nehmen zu lassen, wenn er sie einem solchen übergebe. Diese Münze und Zoll verkaufte Barnim 3. 1345 den ratmannen unde der ganczen menheyt, aber die in denselben liegenden Almosen scholen de ratmann utrichten. Hiernach könnte man vermuthen, daß der Rath für andere als die gewöhnlichen Stadtgeschäfte an eine Mitwirkung der Bürgerschaft gebunden war. Auch in dem Knochenhauerprivileg von 1312 heißt es zu Anfang: communicato universitatis nostre consensu. Etwas deutlicher spricht sich eine Urkunde von 1346 aus, welche den Inhalt eines vom Bischof Johann von Camin und Herzog Bogislav zwischen seinem Vetter Barnim und den ratluden, scepen, ghulden vnde der meyndit der stat to Stetyn vermittelten Vergleichs berichtet. Es handelt sich um den von der Stadtgemeine angesprochenen Hof auf der Burg, um ihre Verpflichtung, daselbst eine Capelle, Steinmauer 2c. zu erbauen, um die dem Herzog zustehenden zwei Theile des Stadtgerichts 2c. In dieser Urkunde werden zuerst die Gilden als ein besonderer Theil der Bürgerschaft genannt, der als solcher in Stadtangelegenheiten mitwirkt. Es fragt sich nur, wer unter diesen Gilden zu verstehen ist. Wir sind hiebei auf einige Angaben des liber S. Jacobi [17]) angewiesen. Dort heißt es, im Jahre 1332 seien fundirt worden die Vicarien der S. Nicolai gylde velificatorum [18]), 1364 eine solche der gilda lanificum, deren seniores auch das Präsentationsrecht haben sollten, 1373

[17]) Haag im Progr. des stettiner Stadtgymnasiums 1876.
[18]) Wilda, das Gildenwesen im Mittelalter. S. 46 f.

eine Vicarie der gylde latorum ꝛc. Diese Angaben beweisen, daß in der That um die Mitte des 14. Jahrhunderts in Stettin Gilden oder wie wenigstens die der Träger auch bezeichnet wird, Brüderschaften (1319) sowohl der Kaufleute wie der Handwerker ꝛc. bestanden. Insofern sind wir berechtigt, das in der angeführten Urkunde vorkommende Wort gilden nicht allein auf die Kaufleute zu beziehen, wiewohl diese ohne Zweifel die einflußreichsten waren. Damit läßt sich auch Friedeborns Behauptung in Einklang bringen, wenn er sagt: „Hernacher aber hat man etliche alterleute der gewerke, derer besage der alten Bücher eilf Gewerke gewesen, mit zu raht gezogen.“ Ihm lag vermutlich viel mehr älteres urkundliches Material vor, als heute noch zugänglich ist; deshalb ist auch das „Hernacher“ nicht irgendwie chronologisch genauer zu bestimmen. Auch ist dabei nicht zu übersehen, daß neben den Gewerken eben auch die Gilden der Kaufleute mit zu Rathe gezogen wurden.

Die Antworten auf alle diese Fragen bleiben jedoch für das 14. Jahrhundert unsicher, erst das folgende bietet festere Anhaltepunkte. Hier finden wir einmal in den Urkunden neben der allgemeinen Form: borgemeistere, radmanne unde gancze meynheit auch solche: borgermeistere, radmanne, kopmanne, inwonere und alle gemeyne borgere, oder borgermeistere, radmanne, olderlude, copmanne, werke und gantze meynheit. Sodann aber sind vom Jahre 1416 an mit geringen Lücken die amtlichen Listen der jährlich bei der Umsetzung des Rathes für die einzelnen Rathsämter erwählten Rathmannen und der Alterleute der eilf Werke erhalten. Es sind 1416 die sutores, doliatores,[19]) lanifices, fabri, sartores, pellifici, penestici, pistores, carnifices, cerdones und Holzwraker. Seit 1455 beginnen zuerst die deutschen Benennungen: schomakere, boddekere, wullenwewere, smede, scrodere (Schneider) peltzere oder korznere,

[19]) In einem von Wartislav 1420 den Böttchern verliehenen Privileg heißt es, daß ihr Werk van oldings zu den „geachteden wercken“ gerechnet sei. Darnach dürfte die seit 1416 nachweisbare Reihe der eilf bevorrechteten Werke schon in früherer Zeit bestanden haben.

haken, beckere, knokenhowere, gerwere oder lowerk. Sie heißen sämmtlich opera, und von einerRanggliederung unter ihnen ist keine Spur zu entdecken, da in den Listen fast jedes Jahr die Reihenfolge eine andere ist. Man müßte denn eine solche darin sehen wollen, was in Wahrheit doch wohl die Folge der numerischen Stärke der einzelnen Werke war, daß nämlich die Wollenweber vier, die Schneider drei, die übrigen je zwei Alterleute hatten. Mit 1417 tritt zunächst neben den Holzwrakern, dann seit 1425 statt ihrer das opus corrigiatorum, bald gordeler, bald budeler genannt, mit gleichfalls zwei Alterleuten ein. Im Verzeichniß von 1481 zuerst wird unterschieden zwischen den an erster Stelle aufgeführten vier „Werken" der Knochenhauer, Bäcker, Wollenweber und Schuhmacher und den „Gilden" der Schmiede, Schroder und Wantscherer, Böttcher, Lohgerber, Kürschner, Riemschneider, zuletzt folgen die Haken, bei deren Alterleuten fortan der Vermerk steht: isti non iurant. Von letzteren ist keine Rolle aufzufinden gewesen, auch nicht einmal in den sonst zahlreichen Acten ein Hinweis auf eine solche. Erhalten ist nur die vielleicht ältere Fassungen ergänzende, 1582 von „bürgermeistern, schöppen, olderluden, werckhen und gantzer gemeine" erlassene Hakenordnung, in welcher der ihnen privilegirte Theil des Kleinhandels genau bestimmt und ihre Zahl auf 24 normirt wird. Vielleicht entbehrten sie somit einer zünftischen Organisation und wurden deshalb ihre Alterleute nicht in Eid genommen. Sie verschwinden übrigens seit 1514 aus den Listen der angeführten Werke und Gilden.[20]) Die Alterleute dieser aber schwuren jährlich dem Rate: wy willen van desseme dage beth tho sunte Philippi vnde sunte Jacobs dage vnse werck mit redelicheit vorstan alse wy beste konen vnde mogen. wy willen ock nyne morgensprake holden, wy hebben denne twe des rades darmede aver, vnde wat brokes vns fallet, den willen wy deme rade tokeren alse zik boret. Ock willen wy nichts nyghes anheven,

[20]) Nach ihnen hieß der obere Theil der Mittwochstraße platea penesticorum, Hakenstraße, zuerst 1345. Lemcke, a. a. O. S. 15.

id schee denne mit willen des rades. Dat god so helpe und sine hilige ewangelion.

Auch blieben die regelmäßigen Geschäfte dem Rathe allein vorbehalten. Alljährlich auf S. Philippi und Jacobi (1. Mai) wurden die Aemter der Bürgermeister, Kämmerer, Wette-, Ziegel-, Damm-, Wein-, Brotherrn ꝛc. auf die einzelnen Rathmannen vertheilt, so daß eine Hälfte des Rathes in der Regel wechselnd Jahr um Jahr damit betraut wurde.[21]) Das Amt des Rathmannen selbst war lebenslänglich, und wir können daher in den Listen verfolgen, wie so mancher später berühmt gewordene Bürgermeister die ganze Scala der Aemter durchmessen hat. Es steht aber außer Zweifel, daß der Rath bei wichtigen, allgemeine Interessen berührenden Fragen der Gesetzgebung, Besteuerung, Politik ꝛc. die Meinung der Alterleute des Kaufmannes und der Gewerke eingeholt hat. Einige Beispiele mögen zum Beweise hierfür angeführt werden. In den seit 1411 erhaltenen jährlichen Bürgersprachen beginnt jeder Passus mit der Formel: de rad de buth; in der von 1429 aber heißt es u. a.: so is de rad mit den werken unde copmanne ens geworden in desser wise, 1) aller zwischen Rath, Werken, Kaufmann und gemeinen Bürgern bestandener Haß soll beigelegt sein, 2) allen Streit des einen mit dem anderen will der Rath am nächsten Dienstag nach Freundschaft entscheiden, 3) Niemand soll Auflauf oder Zusammenrottung gegen den Rath machen, 4) ock so wil de rad den copman, werke unde allesweme by syner olden vricheit unde rechticheit laten, 5) Niemand soll längere Messer tragen, wen also der stad mate uthwiset.

In der Bursprake von 1443 finden wir folgende Stelle: ok so is de rad myt den olderluden van deme copmanne unde van den werken des eens gheworden, dat numend na desseme daghe nenerleye vorkop doen schole in den landen an korne ꝛc.

Im Jahre 1464 beschließen borgermeister undt radmanne, olderlude, kopman, wercke undt gantze gemein-

[21]) Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern, III. S. 297.

heit eine Abänderung der bis dahin geltenden Bestimmungen über die Radeleve.[22])

Im brandenburgisch-pommerschen Erbfolgestreite schreibt der Rath 1466 an den Markgrafen Friedrich 2.: dat wy mit den olderluden, dem copmann, den wercken und dem meynthe disser stat deshalven gesproken ꝛc.;[23]) der Markgraf bedient sich in seiner Antwort derselben Adresse. Im Vertrage mit dem Schultheiß Lüdeke Wussow wegen der Rade, Radeleve und Hergewette 1469 treten neben Bürgermeistern, Rathmannen, Richtern und Schöffen auch die olderlude, copman, wercke und gantze meynheit auf; ebenso 1503, 1504, 1540 ꝛc. In dem Vertrage mit Bogislav 10. wegen der Altböterstraße ꝛc. 1491 ist die Stadt repräsentirt durch borgermestere, ratmannen, copmanne, wercke, gemeinte.

Wenn hiernach im Ganzen zu erkennen ist, in welchem Umfange die Alterleute vom Rathe zur Mitberathung herangezogen wurden, so ist doch die Frage nicht zu umgehen, ob die in vorstehend erwähnten Urkunden genannten olderlude, insofern sie neben den Kaufleuten und Werken genannt werden, nicht vielmehr als ein Ausschuß der gesammten Gemeinde und von den Alterleuten des Kaufmanns und der Werke verschieden waren, etwa wie Francke es für Stralsund annimmt.[24]) Dem stehen aber für Stettin einmal einzelne der angeführten Belegstellen entgegen, so namentlich die Bursprake von 1443; ferner bezeugt Friedeborn ausdrücklich eine Vertretung der Gemeine durch die Alterleute der elf Werke, und wir finden in Uebereinstimmung hiermit wiederholt Namen von Alterleuten der Werke unter städtischen Urkunden, namentlich Verträgen mit Nachbarstädten oder mit den Landesherrn. 1584 z. B. wird in einem Grenzstreite mit Gollnow aufgeführt: Bürgermeister, Rath und gewöhnlicher Ausschuß aller Gilden und Werke. Den wichtigen Vertrag Philipps 2. mit Stettin von 1612 unterschreiben zwei Alterleute des Kaufmanns und je einer der Knochen-

22) Stadtarchiv Tit. I, 414, Nr. 1, vol. 1.
23) v. Raumer, Cod. dipl. Brand. cont. I. S. 272.
24) Balt. Stud. XXI, S. 60.

hauer, Bäcker, Schuster, Wollenweber, Schneider, Schmiede, Böttcher, Kürschner und Riemer. Hinsichtlich der Kaufleute mag hier noch hinzugefügt werden, daß sich 1466 mit ihnen die Gilde der Gewandschneider in der Form verband, daß beide Gilden der Segler und der Gewandschneider zusammen acht Älterleute haben und gemeinsam das Seglerhaus benutzen sollten.[25])

Das Mißliche dieser Art von Gemeindevertretung lag offenbar in der nicht hinlänglich scharfen Abgrenzung der Competenz des Rathes; es fehlte den Vertretern der Bürgerschaft die Befugniß auf die Verwaltung der Stadtgeschäfte, namentlich aber des Stadtvermögens und Stadtschosses einzuwirken. In dieser Unklarheit lag der Keim zu immer von neuem ausbrechender Zwietracht. Am heftigsten entbrannte der Streit zu jener Zeit, da ohnehin durch Luthers Auftreten die Gemüther leidenschaftlich erregt waren. „Anno 1523, so heißt es in einer alten Aufzeichnung, don schreff unse rad na wittenberg umb ein evangelischen prediger, don gaff got, dat wy den hern magistrum Paulum a Rhoda, ein Quedelborger, von Wittenberg hirher bekemen, de predigte wieder alle papen, mönke und nonnen, dat se sich entlich verkrupen mußten". Allein wenn diese sich auch verkrochen, so war ihr Anhang, auch im Rathe, noch stark genug, um eine vollständige Entzweiung der Gemeine herbeizuführen, weil mit diesen religiösen Zwistigkeiten sich andere Fragen verbanden. „Es hub an der teufel zu regieren mit der gantzen gemeinte in ungehorsam und aufrur, des seindt ursach gewesen erstlick die schneider, under den ist Frederick ein hovetman gewesen". Neben diesem Tewes Friedrich standen an der Spitze der Unzufriedenen der Apotheker Claus Stellmacher und der Münzmeister Benedict Schröder.[26]) Trotz des von den Kaufleuten und Schiffern geleisteten Beistandes unterlag der widerstrebende Rath. Nachdem sich die Aufrührer der Schlüssel und Siegel der Stadt bemächtigt und die ganze Verwaltung lahm gelegt hatten, rief der Rath die Intervention der Landesherrn Georg und Bar-

[25]) Es lag in der Schuhstraße. Lemcke a. a. O. S. 15.
[26]) Friedeborn II. S. 7 f.

nim an. In dem von den Räthen der Herzöge am Sonnabend nach Corporis Christi im Ritterhause zu Stettin zu Stande gebrachten Ausgleiche[27]) 1524 wurde die Hauptforderung der Unzufriedenen, wenn auch zunächst als Provisorium, zugestanden. Es sollte nämlich „de gemeinheitt acht unnd viertich dieser stadt intogelinge edder suß eerlicke vorstendige borgere unnder sick kesen unnd erwelen, de up eren gedanen eidt in voller macht mitt unnd nevenst dem rahde unnd olderluden allen unnd itzlicke artickele ihrer beschwernus eine lofflicke unnd thodrechtlicke politie unndt gudt regimendt diesser stadt belangende, welcke sie uff pappier bringen und vorteken scholen, ripliсk und notturfftiglich mitt dem rade vorhandelen 2c.“ Das Resultat dieser Verhandlungen und alle dann noch nicht beigelegten Irrungen sollen sie dem Herzoge bei der Erbhuldigung vortragen. Bis dahin aber sollen „de von der gemeinheitt keine vorsamblinge aller und gantzer gemeinheitt hier binnen edder uff den vorstedenn holdenn edder befordern“, anderen Falls „de des vororsackett unnd hovetlude sein, liff unnd gudt vorbracken hebben.“

Der hier versuchte Ausgleich kam nicht zu Stande, die beiden Parteien befehdeten sich weiter, bis endlich 1531 Herzog Barnim den Ausschuß der 48-Männer auflöste, weil er die ihm gestellte Aufgabe nicht gelöst habe, und den alten Zustand wieder herstellte. Es blieb dabei, daß der sitzende Rath die laufenden Geschäfte selbständig zu erledigen hatte, „wann aber sachen vorfallen, welche die gantze stadt und bürgerschafft betreffen oder von solcher importantz und wichtigkeit seyn, das dieselbe weiter gebracht werden müssen, das alsdan die alterleute des kauffmans und der neun gewerken als vorgenger und machthaber der gemeinen bürgerschafft zu rahthauß gefordert, ihnen des raths meinung und schluß entdecket und deren bedencken mit genommen werde“.

Was allerdings als eine Concession im Vergleich zu dem früheren Zustande erscheinen kann, das ist die vergrößerte Zahl der die Bürgerschaft vertretenden Alterleute. Es haben jetzt die Kaufleute einschließlich der Gewandschneider deren acht, die

[27]) Staatsarchiv: Stett. Arch., P. I, Tit. 132.

Knochenhauer, Bäcker, Schuhmacher und Schneider (die sogenannten Hauptwerke) je sechs, die Wollenweber, Schmiede, Böttcher, Kürschner und Riemschneider je vier Alterleute, also in Summa 44 gegen 23 früher. Ausgeschieden sind die Haken und die Lohgerber.

Mit diesem herzoglichen Spruche war aber der eigentliche Grund des Conflictes nicht aus der Welt geschafft; der einmal zwischen Rath und Kaufmann einerseits und den Gewerken als Vertretern der übrigen Bürgerschaft andererseits hervorgetretene Gegensatz blieb bestehen. Immer von neuem erheben letztere, so 1547, 1552, 1553, 1580, den Anspruch, in finanziellen Fragen gehört zu werden, den sie nun stets aus der Wendung des Recesses von 1524 herleiten „das nichts ohne raht undt mitt bewilligung der gewerke undt gemeine vorgenommen undt bewilliget werden sollte". Ebenso hartnäckig aber weist der Rath diese Zumuthung zurück, indem er dabei versichert: „Ein erbar rad wollen uff ir eid und pflicht der stadt nutz und beste wol macht haben unnd sie in allen billigen sachen gern beforderen und dermaßen gegen sie erzeigen, daß an inen kein mangel sein soll".[28])

Unter solchen Reibungen ging das 16. Jahrhundert zu Ende. Erst der Anfang des folgenden brachte eine Umgestaltung im Sinne der Bürgerschaft. Der Rath war offenbar zumal bei ohnehin so schwierigen Zeitverhältnissen nicht länger im Stande, sich dem Drängen der Bürger zu entziehen. Als an ihn 1613 die Forderung herantrat, daß aus der Bürgerschaft 60 Männer als ein Ausschuß erwählt werden sollten, gab er nach und ernannte ebenso wie die Bürgerschaft einige Vertrauensmänner. Weil diese sich nicht über geeignete Persönlichkeiten verständigen konnten, übernahm es Herzog Philipp, die 60-Männer aus der Bürgerschaft zu ernennen.[29]) Der Rath erbot sich fortan, die

[28]) Aus der Antwort des Rathes 1580. Staatsarchiv: Stett. Arch. P. I, Tit. 132.

[29]) Das Folgende ist Abschriften von Urkunden und Acten entnommen, welche sich in der Löper'schen Sammlung Sedinensia finden. Biblioth. d. Ges. f. Pomm. Gesch. u. Alterthumskunde.

Verwaltung gemeiner Stadtgüter, als Dörfer, Hebungen ꝛc. gewissen Personen aus den 60 zu übertragen, welche darin geschickt seien. Diese sollten einen Eid leisten, alles einkommende Geld in den Kasten abliefern und von ihrer Verwaltung dem Rathe in Gegenwart der 60-Männer Rechnung legen. Im Uebrigen hatten diese 60 hinfort alle Beschwerden und Wünsche der gemeinen Bürgerschaft vor den Rath zu bringen, der sie willig und gern hören und ihnen mit aller Bescheidenheit begegnen soll. Versammlungen der Bürgerschaft als solcher bleiben verboten, jedoch erklärt der Herzog, „wenn die 60-männer oder eine jede zunft oder alle gewercke sämtlich wollen nöthige zusammenkunfft und deliberationes alten herkommen nach über angelegene stadtsachen halten, solches kann für verbotene conventicula nicht geachtet werden, wenn nur unter solchen prätext kein mißbrauch geschieht“.

Schon 1617 wurde übrigens der Ausschuß der 60 durch herzoglichen Bescheid auf 18—20 reducirt.

Es ist nicht zu erkennen, welchen Antheil die Gewerke, insbesondere die neun privilegirten, an diesen Neuerungen genommen haben. Das aber steht fest, daß ihre Alterleute nach wie vor als Vertreter des gesammten Handwerks, zuweilen auch der ganzen Bürgerschaft galten. Noch 1644 z. B. erheben sie Einsprache, als der Rath, ohne sie befragt zu haben, der Stadt Magdeburg 100 Thaler zum Aufbau der zerstörten Kirchen geschenkt hatte.

Unter schwedischer Herrschaft kehrte vollends der alte Zustand zurück. Der Ausschuß der 18—20 verschwand, und die Alterleute des Kaufmanns und der neun Gewerke erscheinen wieder als „vorsprecher der gemeinde, deßwegen sie auch ohne der bürgerschaft schließen mögen“. Zu diesem Behufe sollten sie vorher, ehe sie sich unter einander berathen würden, von allen Sachen, die gemeiner Stadt angehen, gehörige Communication geben.[30])

Es bezeichnet den Abschluß dieses immer wieder auf-

---

[30]) Schwed. Resolution von 1680 bei Löper.

genommenen Entwickelungsganges, wenn 1687 durch die Krone Schweden die bevorzugte Stellung der neun Gewerke modificirt wurde. Unter Berufung auf ihre im letzten Kriege und bei der Vertheidigung der Stadt geleisteten Dienste und unterstützt vom Rathe erwirkten sich die Nebengewerke Zulassung „ad consilia publica". Die Vertretung der Gewerke wurde nunmehr folgender Gestalt geordnet. Die neun Hauptgewerke blieben zwar als solche, die anderen aber wurden vom Rathe in sechs Gruppen mit bestimmter Nummer getheilt. Jährlich wählt jedes Hauptgewerk und jede Gruppe der Nebengewerke einen Vertreter, also zusammen fünfzehn, welche sich über die Propositionen des Rathes durch Abstimmung in feststehender Reihenfolge zu einigen haben. Ihr Votum wird alsdann den Vertretern des Kaufmanns, den acht Alterleuten der Segler und Gewandschneider überbracht, welche sich gleichfalls schlüssig zu machen haben und dann beide Vota dem Rathe kundgeben.[31]) Zur Begründung wird von der schwedischen Regierung ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die neun Hauptgewerke sich mit ihrem Anspruche, solche Gerechtigkeit allein zu genießen, ohne Grund auf fürstliche Constitution berufen hätten, solche sei nicht perpetue, sondern immer veränderlich gewesen, da bisweilen nur vier Gewerke zur Berathschlagung gestattet, bisweilen auch 60 Männer aus der Bürgerschaft beigelegt worden, also die neun Gewerke kein erworbenes Recht dazu haben.

Die politische Stellung der Zünfte auch unter preußischer Herrschaft ins Auge zu fassen liegt außerhalb der Grenzen dieser Untersuchung, welche sich darauf beschränken will, das Handwerk in Stettin zu schildern, soweit es sich unter seinem angestammten Fürstenhause und nach seinen eigenen, durch landschaftliche und locale Verhältnisse bedingten Entwickelungsgesetzen gestaltet hat.

Aus der vorangehenden Uebersicht wird einleuchten, daß Stettin mit verschwindenden Ausnahmen so gut wie gänzlich verschont blieb von jenen erbitterten Verfassungskämpfen, welche

[31]) Schwed. Resolution von 1687 bei Löper.

uns in so vielen deutschen Städten begegnen und manchmal zur Umgestaltung des Stadtregiments führten. Es ist in Stettin bei jenem gesetzlich gewährleisteten Einfluß auf die städtische Verwaltung geblieben, in dessen Besitz wir die Zünfte mit Sicherheit seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts nachweisen können. Läßt nun schon dieser Entwickelungsgang der Stadtverfassung auf eine zwar nicht unbedeutende, aber auch nicht besonders machtvolle Stellung des Handwerkers schließen, so wird eine eingehende Betrachtung des Zunftwesens nach seiner statistischen Seite, ferner in Bezug auf das den Zünften zu Theil gewordene Maß von Autonomie gegenüber dem Rathe und dem Landesherrn hierfür noch mehr Belege liefern.

Es ist bei dem heute noch vorhandenen Urkundenmaterial unmöglich, eine klare Anschauung von den Anfängen und der weiteren Ausbreitung des Zunftwesens für die ältere Zeit zu gewinnen. Dürfte man einfach das Jahr der ältesten erhaltenen Rolle als das Entstehungsjahr der Zunft annehmen, dann wäre eine Statistik sehr einfach. Wir hätten dann von folgender Tabelle auszugehen, in welcher die erhaltenen Rollen zusammengestellt sind:

Schuhmacher	1262,	erh. in Confirmation v. 1535,
Knochenhauer . . .	1312,	
Schmiede	1313,	„ „ „ „ 1533,
Kürschner	1350,	„ „ „ „ 1489,
Wollenweber	1357,	„ „ „ „ 1582,
Maurer	1380,	„ „ „ „ 1582,
Riemschneider . . .	1481,	
Drechsler	1491,	„ „ „ „ 1598,
Böttcher	1491,	
Hutmacher	1533,	
Schneider	1533,	
Kannengießer . . .	1534,	
Reepschläger	1536,	
Leineweber	1538,	
Weißbäcker	1543,	
Schlächter u. Garbrater	1548,	

Glaser 1548,
Tischler 1548,
Goldschmiede . . . 1549,
Barbiere 1553,
Töpfer 1575,
Lohgerber 1601,
Kleinbinder 1605,
Korbmacher 1613,
Buchbinder 1614,
Los- und Kuchenbäcker. 1615,
Maler 1619,
Nadeler 1619,
Hausbäcker . . . . . 1624.

Außerdem würden hier noch anzuführen sein die Rollen der Weißgerber 1583, Schwarzfärber 1591, Kupferschmiede 1624, Müller 1635, welche mit ihren Genossen in anderen pommerschen Städten zusammen zunftartige Vereine bildeten. Ferner die Gesellenartikel der Schneider 1536, Tischler 1550, Kürschner 1564, Mühlenknappen 1577, Weißgerber 1583.

Allein diesen Daten ist nur ein bedingter Werth beizumessen. Einmal enthalten viele Rollen die ausdrückliche Angabe, daß sie unter Berücksichtigung der Zeitumstände nach älteren Redactionen umgearbeitet seien, so daß also ein oft sehr viel längeres Bestehen der Zunft anzunehmen ist, sodann aber fehlt es doch nicht ganz an Zeugnissen anderer Art, welche zu demselben Ergebnisse hinführen müssen. Zunächst mag hier nochmals verwiesen werden auf die seit 1416 erhaltenen Listen der jährlichen Umsetzung des Rathes und der Werke. Schon hierdurch rücken etliche Gewerke, so Schneider, Weißbäcker, Böttcher, Riemschneider, Kürschner in eine ältere Zeit hinauf, als ihre Rollen schließen lassen; denn ihr bevorzugter Rang, die einflußreiche Stellung ihrer Älterleute setzt nothwendig zünftische Ordnung voraus. Für die Schneider und die mit ihnen zu einer Zunft verbundenen Wantscherer existirt außerdem ein Privileg Bogislavs 10. von 1514, durch welches Meisterstück, Aufnahmebedingungen, Wehrpflicht u. a. geordnet

werden, für die Böttcher ein noch ausführlicheres Ottos 2. von 1428. Uebrigens wird der stettiner Böttcher bereits auf dem Hansetage zu Lübeck 1375 gedacht. Ebenso werden wir eine zünftische Organisation bereits für das 14te Jahrhundert anzunehmen haben bei den Kannengießern, welche schon 1354 mit den Meistern ihres Handwerks zu Lübeck, Wismar, Rostock und Stralsund Verabredungen in Gewerbssachen treffen; das Gleiche ist 1390 bei den Reepschlägern der Fall. In ihren Rollen heißt es ausdrücklich, sie seien Erneuerungen „older privilegien". Wir haben ferner im liber s. Jacobi, in dem registrum administrationis episcopatus Cammin[32]) und in den „geistlichen Verlassungen" allerlei Angaben von Stiftungen einzelner Altäre Vicarien ꝛc. seitens mehrerer Zünfte. So enthält das älteste Stadtbuch bereits zum Jahre 1310 eine Verlassung von 4 Talenten durch die oldermanni lanitextorum, 1364 besitzt diese gylde lanificum eine Vicarie des heil. Theobald, 1387 haben die Schuhmacher und Bäcker Capellen in S. Jacobi, 1421 die servi lanificum, 1427 die servi sutorum Vicarien. Aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts finden sich namentlich viele fromme Zuwendungen der Alterleute des Schrotwerkes, so 1421, 1437, 1451 ꝛc., wie denn die Schneider damals auch bereits eine Capelle in S. Jacobi hatten. Eben solche Stiftungen machten z. B. 1534 die Alterleute der Goldschmiede, 1536 der Maurer, 1588 der Zimmerleute ꝛc.

Endlich dürfte hierher zu ziehen sein das oft sehr zeitige Vorkommen von Straßennamen, welche nach Handwerken in Folge der allgemeinen Sitte des Zusammenwohnens der Meister desselben Gewerbes benannt waren. Darf man daraus zwar nicht ohne Weiteres eine zünftische Verfassung des in Betracht kommenden Gewerbes folgern, so doch sicher eine größere Zahl von Meistern und eine erhöhte Bedeutung ihres Handwerks. Solche Straßennamen, die sich leider nur zum kleinsten Theile in unsere Zeit hinüber gerettet haben, sind nach der Unter-

[32]) Klempin, Diplom. Beiträge zur Geschichte Pommerns.

suchung Lemckes für das 14. Jahrhundert nachweisbar: 1306 platea fabrorum, smedestrate; pl. carnificum, knakenhowerstrate; pl. lanificum, wullenwewerstrate; 1311 pl. fartorum, garbreder- oder küterstrate; 1351 pl. ollifusorum, gropengeterstrate; 1394 pl. corrigiatorum, remsniderstrate. Für das folgende Jahrhundert kommen noch hinzu 1403 oldeböterstrate, 1404 kannengeterstrate, 1423 peltzerstrate, 1450 budelerstrate, endlich schostrate, reepslegerstrate, schottelerstrate. Es ist außer Zweifel, daß diese Namen zum Theil in eine viel frühere Zeit hinaufreichen, als sich jetzt noch beweisen läßt. Andererseits waren die Grapengießer und Beutler zwar zahlreich genug, um eine Straße nach ihrem Gewerbe benennen zu können, ein selbstständiges Amt aber haben sie nicht gehabt, denn die Grapengießer besaßen mit Grob- und Kleinschmieden, Panzermachern u. s. w. eine gemeinschaftliche Rolle, und in gleicher Weise waren die Beutler verbunden mit Riemschneidern, Gürtlern, Sattlern, Taschenmachern und Pfühlmachern. Auch der Fall kam vor, daß sehr lange Zeit vorher eine Straße den Namen nach einem Handwerk erhielt, ehe die ausübenden Meister eine Rolle erlangten. So ist die Rolle der Schlächter und Garbrater von 1548 die erste, welche ihnen verliehen wurde, ebenso gelang es den Altflickern (Oldböter, Altlapper) erst nach vielem Bitten, 1614 ihre eingereichten Zunftartikel vom Rathe bestätigt zu sehen, und diese Errungenschaft war noch dazu von kurzer Dauer, da diese Rolle schon 1623 auf Grund der Beschwerden der Schuhmacher und Pantoffler wieder cassirt wurde.

Zu den bisher erörterten Schwierigkeiten einer genauen Statistik kommt nun noch ein weiterer Uebelstand hinzu. Bei aller scheinbaren Stätigkeit ist das Zunftwesen in beständiger Fortentwickelung begriffen, auch in Beziehung auf die Zahl der Corporationen. Gewerke, anfänglich gar nicht oder doch in nicht ausreichender Anzahl von Meistern vertreten, gelangen unter den veränderten Zeitumständen zu erhöhter Bedeutung und gewinnen entweder eine eigene Organisation oder schließen sich einer bestehenden an oder lösen eine bereits früher ein-

gegangene. In der Rolle der Schneider von 1533, einer Revision älterer verlorener Rollen, sind die Schneider zu einem Amt verbunden mit den Wantscherern, aus deren Mitte auch stets zwei der sechs Alterleute des Amts gewählt werden sollen. Dieselbe Verbindung der Meister des „Schrothwerks“ mit den „Doekscherern“ findet sich schon in dem Privileg Bogislavs von 1514 und für das 15. Jahrhundert in den Umsetzungslisten des Rathes und der Aemter. Sie wurde aber später gelöst: in der revidirten Schneiderrolle von 1613 fehlt jede Erwähnung der Wantscherer, und 1625 verbinden sich diese mit den Schleifern zu einer besonderen Zunft und erhalten eine Rolle. Ein Gleiches war auch bei den Schmieden der Fall. Nach der ältesten Rolle von 1533, einer angeblich wörtlichen Confirmation der Rolle von 1313, werden als zu einem Amte verbunden aufgeführt: Grobschmiede, Kleinschmiede, Schwertfeger, Messerschmiede, Nagelschmiede, Kupferschmiede, Panzermacher und Grapengießer. In der revidirten Rolle von 1552 sind hinzugetreten die Messingschläger. Im Jahre 1624 scheiden aus dem Amte die Kupferschmiede aus und stiften zusammen mit ihren Genossen zu Stargard, Gollnow, Stolp, Schlawe, Colberg, Greifenberg, Cöslin, Greifenhagen, Pasewalk und Anclam eine besondere zunftartige Vereinigung, deren Vorort Stettin sein sollte. Um dieselbe Zeit oder wenig später erfährt das Amt der Schmiede eine neue Erweiterung durch das Hinzutreten der Büchsenmacher, Uhrmacher, Kreutzenschmiede, Bohrschmiede und Kutzmesserarbeiter.

Schon vor den Kupferschmieden hatten 1583 die stettiner Weißgerber, auch Sämischmacher oder Rößler genannt, mit ihren Handwerksgenossen zu Stargard eine zünftische Organisation gestiftet, ebenso die Schwarzfärber 1592 mit den Meistern zu Stargard, Pyritz, Greifenberg und Freienwalde.

In den bisher angeführten Beispielen war, wenn nichts Anderes, so doch eine Rolle vorhanden, welche die Existenz der Zunft seit einem bestimmten Jahre beglaubigte; es giebt aber auch Fälle, daß selbst diese verloren gegangen ist. So erlangen 1582 von Herzog Johann Friedrich die Alterleute und Werkbrüder

des Handwerks der „Ketelböter“ Bestätigung ihrer vor mehr als 170 Jahren gewonnenen Privilegien, nach welcher Jeder in des Herzogs Landen, Aemtern und Städten, der dies Handwerk gebrauchen wolle, bei den Kesselflickern in Stettin die Gesellschaft gewinnen solle. Weiteres hat sich bisher über die Kesselflicker nicht auffinden lassen. Von den Stell- und Radmachern z. B. wissen wir nur, daß sie den Rath um Confirmation ihrer 1599 beliebten Innungsartikel ersuchten; erhalten ist nichts als ein Citat aus einer späteren Rolle von 1619. Von den Pantofflern wissen wir nichts, als daß sie sich aus Anlaß ihres Streites mit den Oldbötern auf ihre Rollen aus den Jahren 1403, 1534 und 1604 berufen. Von den Zimmerleuten haben wir eine Rolle erst aus dem Jahre 1681, obwohl ihre Alterleute schon in den geistlichen Verlassungen des 16. Jahrhunderts genannt werden. Von anderen Handwerkern endlich, z. B. Schüßlern, Schönfärbern, fehlt jede Spur. Es kann somit für die älteste Zeit überhaupt nicht mit einiger Sicherheit angegeben werden, wie groß der Bestand an Zünften damals war, und erst seit dem 16. Jahrhundert dürfen wir zuversichtlicher der durch die erhaltenen Rollen repräsentirten Zahl folgen.

Zu diesen gesetzlich durch Bestätigung ihrer Rollen organisirten und anerkannten Zünften treten nun noch hinzu die Handwerker, welche, einer solchen Verbindung entbehrend, auf Grund einer besonderen Concession, sei es des Rathes, sei es des Landesfürsten, ihr Gewerbe betreiben durften. Gegen Erfüllung ihrer Bürgerpflichten war ihnen auf eine bestimmte Reihe von Jahren und meistens unter allerlei Beschränkungen Schutz in ihrem Arbeitsbetriebe gegenüber den Zunftmeistern, Krämern u. s. w. gewährleistet. Es sind dies einmal die Freimeister, von denen noch weiterhin zu sprechen sein wird, sodann aber auch alle diejenigen Gewerbetreibenden, welche aus mancherlei Ursachen keine zünftische Einrichtung erlangt hatten. Dahin sind zu zählen außer den Altflickern die Bader, welchen 1619 ihre Bitte um ein Zunftstatut vom Rathe abgeschlagen wurde mit dem Bescheide, „sich des verbindens, arztens und

anderen curirens, so zur balbiererkunst gehörig, in und außerhalb der stadt zu enthalten"; ferner die Hausbäcker, deren Mitte des 16. Jahrhunderts eingereichter Rolle die Bestätigung versagt wurde, sie erhielten eine solche erst 1624. Ebenso wenig gelangten unter der Herrschaft des Greifenhauses die 1681 zu den Beigewerken gezählten Raschmacher, Bortenwirker, Kammmacher, Knöpfemacher, Schönfärber, Perrückenmacher u. a. zu einer Rolle. Außerdem aber gab es namentlich seit Ende des 16. Jahrhunderts in wachsender Zahl einzelne privilegirte Vertreter von Gewerben, deren Eigenthümlichkeit das Vorkommen mehrerer Meister fast von selbst ausschloß. Dahin gehören Thurmdecker, Glockengießer, Stempelschneider, Oculisten, Pastetenbäcker u. a.

Wenden wir uns wieder zu den organisirten Verbindungen der Meister desselben Handwerks zurück, so ist zunächst zu untersuchen, welches die gleichsam amtliche Bezeichnung solcher Vereinigungen war. Dem Uebelstande, daß unsere ältesten Rollen mit geringen Ausnahmen nur in späteren Confirmationen und zugleich Uebersetzungen aus dem lateinischen Original erhalten sind, ist es zuzuschreiben, daß es für die älteste Zeit an zuverlässigen Belegen fast gänzlich fehlt. Im liber s. Jacobi wird unter dem Jahre 1364 eine gilda lanificum erwähnt[33]), ebenso kommen im Vertrage Herzog Barnims mit der Stadt 1346 wiederholt „gilden" oder „gulden" vor, allein dieselben Wollenweber werden in ihrer Rolle von 1357 als opus pannificorum bezeichnet. Das Vorkommen dieser beiden Bezeichnungen ist nun auch für das folgende Jahrhundert und weiterhin beglaubigt. So wird die jährliche Umsetzung des Rathes und der Alterleute bezeichnet als transpositio consulum et operum, außerdem aber unterschieden zwischen den vier opera oder Hauptwerken und den Gilden. Die Stiftung eines Altars und einer Vicarie geht 1407 aus von den magistri et seniores operis fabrorum[34]). Ebenso ist in dem Privileg. Herzog Ottos von 1220 ipso die Thome

[33]) Auch 1491 bei Klempin a. a. O. S. 43.

[34]) Originalurkunde im Staatsarchiv: Stadt Stettin, Nr. 56.

beständig vom „boddekerwerke“ die Rede, die Mitglieder desselben werden außerdem darin als Gildebrüder bezeichnet. Das Gleiche ist in der Rolle der Riemschneider, Gürtler u. s. w. von 1481 der Fall, und auch die Confirmationen der Rollen des 13. und 14. Jahrhunders haben stets das deutsche „Werk“ statt des opus im lateinischen Original. Daneben findet sich besonders seit Anfang des 16. Jahrhunderts eine Reihe von Benennungen, welche gleichfalls als Uebertragungen leicht erkennbar sind, nämlich Broderschop, Gesellschop, Kumpenye statt der lateinischen fraternitas, societas, seltener Innung und erst seit Ende des 16. Jahrhunderts das bald zu fast ausschließlichem Gebrauche gelangte Zunft. Ein Unterschied, welcher einen Schluß auf die Art der Entstehung einer solchen Zunft gestattete, ist im Gebrauche dieser Bezeichnungen nicht mehr erkennbar. Die noch heute bestehende Trägercompagnie wird z. B. 1319 bezeichnet als fraternitas latorum, 1373 als gylda latorum, 1492 als opus bajulatorum. Damit soll die Möglichkeit einer verschiedenartigen Entstehung im Sinne Wildas u. a. nicht geläugnet werden; man war sich nur zu jener Zeit, aus der fast sämmtliche Rollen oder doch deren Erneuerungen stammen, solcher Unterschiede offenbar nicht mehr bewußt und brauchte unbedenklich als gleichbedeutend, was ursprünglich offenbar einen verschiedenen Sinn gehabt hat[35]).

Noch eine Benennung aber bedarf der Erwähnung, welche bereits in der Rolle der Schuhmacher von 1262, in Confirmation von 1535 und seitdem in fast allen vorkommt, nämlich das „Amt“; die Mitglieder eines Werkes bezeichnen sich selbst unendlich häufig als Werkesbrodere oder Amtsbrüder.

In der Bezeichnung als Amt findet das Wesen der corporativen Verbindung der Handwerker seinen klarsten Ausdruck, insofern darin die rechtliche Grundlage derselben im Verhältniß zum Rathe der Stadt oder zum Landesfürsten bezeichnet wird. Auch in Stettin sind deutlich erkennbar „die zwei Momente, welche zur Bildung des Zunftwesens zusammen-

[35]) Vergl. hierzu: Bodemann, Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg, 1883, Einl. S. XXI ff.

wirkten: die freie Einung der Genossen und die Verleihung des Handwerkes als eines Amtes an die Genossenschaft"[36]). Es heißt in jeder uns erhaltenen Rolle, sie sei einhellig von den Amtsbrüdern beliebt und alsdann dem Rathe als der gesetzten Obrigkeit zur Bestätigung eingereicht worden. Spuren von solchen hofrechtlichen Verpflichtungen, wie sie z. B. in Bremen bestanden[37]), lassen sich für Stettin wenigstens aus dem erhaltenen urkundlichen Material nicht mehr nachweisen. Wir finden hier weder Frohndienste irgend welcher Art, noch auch Leistungen an Naturalien, Handwerksprodukten oder Geld, welche die Handwerker an den Herzog zu liefern gehabt hätten. Die den Leinwebern 1555 von Herzog Barnim auferlegte Verpflichtung, fortan jedes zweite Jahr auf das Schloß „zwo gutte handtzwelenn undt ein gutt taffellaken[38]) zu einem vierkanttenem tische wie sie vorhin dem convent gereicht, zu geben", erklärt sich einfach daraus, daß der Herzog die Administration des in der Reformation eingegangenen Jungfrauenklosters am Klosterhof selbst übernommen hatte und nun gegen Erneuerung des seit alten Zeiten zwischen Leinwebern und Aebtissin bestandenen Vertrages, daß im Eigenthum des Klosters nur drei Leinweber wohnen sollten, auch die dem Kloster gewährte Gegenleistung in Anspruch nahm. Außerdem könnte hier noch in Betracht kommen eine Urkunde Wartislavs von 1446, laut welcher er auf die von den Fischern auf dem Fischmarkte geforderten „ethevische" Verzicht leistet, allein dieser Anspruch wird in der Urkunde selbst als ein neuer bezeichnet, dem die Bürgerschaft widersprach, außerdem aber ist die rechtliche Stellung der Fischer in der Unterwiek eine ganz andere als die der Handwerker. Ganz neuen Datums endlich ist die von Philipp 1614 den Buchbindern bei Bestätigung ihrer ersten Rolle auferlegte Verpflichtung, zur Recognition ihres Privilegii jährlich einen langen Almanach

---

[36]) Gierke, deutsches Genossenschaftsrecht I, 245.

[37]) Böhmert, Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens. Leipzig 1862, S. 4.

[38]) Handtücher, Servietten und Tischtücher.

und zwei Schreibkalender, einen in Quart und einen in Octav in das fürstliche Archiv zu liefern. Wir dürfen, wenn den Angaben der renovirten Rollen Glauben zu schenken ist, daß sie wörtliche (von worde to worde aldus ludende) Wiederholungen resp. Uebersetzungen der ältesten seien, welche „schadhaftig unde brokfellig geworden", ohne irgend welche Ausnahme von allen Rollen sagen, daß sie sämmtlich vom Rathe seinen Mitbürgern ertheilt wurden. Es ist sehr wahrscheinlich, daß in den ersten Zeiten des neuen deutschen Gemeinwesens der herzogliche Schultheiß, sowie er an der Spitze des Rathes stand, auch Namens desselben und in Gemeinschaft mit den Rathmannen eben dieses Recht der Bestätigung geübt habe. Das Knochenhauerprivileg von 1312 ist z. B. verliehen von scultetus, consules et scabini, aber auch hier soll der Zins für die den Knochenhauern eingeräumten Fleischscharren und das Schlachthaus in die städtische Kasse fließen, und der Rath übernimmt dafür die Verpflichtung, alles in gutem Stande zu erhalten.

Cap. 3. Die Rechte des Landesfürsten gegenüber den Zünften.

Das Recht, aus eigener Machtvollkommenheit und Rücksichten der Landeswohlfahrt oder zum Nutzen der Stadt einzelnen Zünften Privilegien zu ertheilen, haben die Herzöge mmer festgehalten, „denn sonst", so bemerkt Barnim 1561 den Böttchern, „sich i. f. g. kegen diese gewercken irer hoheit gänztlich begeben müßten". Es ist hierbei aber nicht außer Acht zu lassen, daß Stettin niemals sich zu gleicher Freiheit wie die Reichsstädte emporgearbeitet hat, daß also die dem Rathe zustehende Autonomie ihre natürliche Grenze fand in fürstlicher Hoheit, „recht und gewonheit", um mit demselben Barnim zu reden. Geübt aber wurde dies Hoheitsrecht, wenigstens was die Verleihung von umfassenderen Privilegien betrifft, nur in ganz vereinzelten Fällen. Von besonderem Interesse ist in dieser Beziehung die Rolle der Schmiede von 1533. Sie wird in den einleitenden Worten bezeichnet als

wörtliche Erneuerung der Artikel, mit denen das Werk zuerst von Herzog Otto 1313 begnadet worden sei, also zu einer Zeit, da, wie wir sahen, der herzogliche Schultheiß noch an der Spitze der Stadtverwaltung stand. Gleichwohl lassen sich die Schmiede dieselbe 1533 vom Rathe bestätigen, der denn auch ausdrücklich bemerkt, sie hätten dieselben außer von Herzog Otto auch besessen „van vulbort unde bevestinge[39]) des ersamen rades tho Olden Stettin". Man erkennt deutlich das Bestreben des Rathes, seine Competenz in eine Zeit hinaufzurücken, in welcher dieselbe noch keineswegs so fest und unbestritten in dieser Hinsicht dastand, wie es später allerdings der Fall war. Ein zweites Beispiel herzoglicher Verleihung ist das Böttcherprivileg von 1420, ertheilt von Herzog Otto. Er erklärt, in den Schriften „de uns geervet hebbennn unse overoldernn", gefunden zu haben, daß die Böttcher von ihnen begnadet gewesen seien, eins der „achteden wercke" zu sein, er bestätigt ihnen dies von neuem und ebenso die im Werke geltenden Bestimmungen über die Gewinnung der Meisterschaft, Aufnahme ins Werk und Strafen wegen unbefugten Verlassens der gehegten Morgensprache. Die Strafgelder aber soll der Rath einziehen. Ganz ebenso verhält es sich mit dem 1514 von Bogislav 10. dem „schrot- edder schnyderwerke" ertheilten Privileg; auch dies ist Confirmation älterer von seinen Vorfahren verliehener „handfesten und privilegien" und bezieht sich auf die Gewinnung des Werkes, Pflicht, eines Meisters Tochter oder Wittwe zu heirathen, Abkaufen des Meisterstücks, Verbot der Störer, Verpflichtung zum Kriegsdienst, Einsetzung zweier Morgensprachen in Gegenwart von zwei Mitgliedern des Rathes. Von der von Störern zu entrichtenden Pön von 10 fl.[40]) sollen sie auf ihren Eid die Hälfte dem Herzoge oder in seiner Abwesenheit den Amtsleuten entrichten. Wenig jünger, nämlich von 1533, ist die älteste erhaltene Amtsrolle der Schneider, welche der Rath confirmirte. Es ist eine besonders in Hinsicht auf die früher den jungen Meistern und neugekorenen Alter-

[39]) Mit Erlaubniß und Bestätigung.

[40]) Siehe Beilage 3.

leuten obliegenden Pflichten gebesserte Umarbeitung „erer olden beleviuge und handtwerckesgewanheit, darmede se van unsen vorfahren van oldinges begnadet". Scheinen sonach diese Worte zu beweisen, daß das Schrotwerk, ebenso wie die Böttcher im 15. Jahrhundert bereits zu den zu Rathe gezogenen Werken zählend, seine rechtliche Grundlage neben jenem herzoglichen Privileg auch in einer von den Gildebrüdern beliebten und vom Rathe bestätigten Amtsrolle fand, so ist allerdings auch der Fall denkbar, daß man von Seiten des Rathes wie der Zunft dies um 1533 bestehende Verhältniß durch eine rechtliche Fiction auch auf eine frühere Zeit zurückdatirte, in welcher die Zunft noch nicht auf freier Einung der Genossen und auf Verleihung des Amtes durch die Stadtobrigkeit, sondern auf landesfürstlichem Privileg beruhte. Von den hier aufgezählten Beispielen abgesehen, äußerte sich die herzogliche Oberhoheit hauptsächlich in der Weise, daß gleich allen städtischen Privilegien auch die Handwerksrollen, sei es in unveränderter Gestalt bei dem Antritt der Regiernng dem neuen Herzoge zur Bestätigung vorgelegt oder während derselben, wenn eine Aenderung beliebt war, eingereicht wurden. Sie werden zwar stets, sofern sie sich auf stettinische Gewerke allein beziehen, vom Rathe zuerst bestätigt und auch in dessen Namen gehandhabt, aber das Recht der Herzöge, daran Ausstellungen zu machen, unter Umständen die Anerkennung zu versagen, ist unzweifelhaft zu allen Zeiten festgehalten und geübt worden. Im Ganzen wird man sagen dürfen, daß die Herzöge, insbesondere die kräftigeren, sich hierbei einen viel freieren und unbefangeneren Blick für ausgleichende Gerechtigkeit bewahrt haben als der Rath selbst, der zu eng mit der Bürgerschaft verbunden war, als daß er nicht oft einseitig und engherzig in Kirchthurmspolitik befangen gewesen wäre.

Sehr früh schon im 16. Jahrhundert wird von den Herzogen als Bedingung für landesfürstliche Confirmation der Rollen hingestellt, man solle den immer mehr überhand nehmenden Kosten bei Aufnahme von Lehrlingen, Gewinnung der Meisterschaft, beim Meisterstück, bei Hochzeiten, Leichenschmäusen rc.

steuern und etwa in der Lade angesammeltes Geld lieber zu gemeinsamem Ankauf von Brotkorn, um es in theuren Zeiten den Amtsbrüdern billig abzulassen, oder zur Beschaffung des im Amte erforderlichen Vorraths von Waffen verwenden.

Ebenso dringen die Herzöge, ganz besonders Johann Friedrich und Philipp 2. darauf, die mit zunehmender Erstarrung und Abschließung der Zünfte immer unverhohlener auftretenden Ansprüche auf Bevorzugung der Meisterkinder und Ausschließung anderer zu beseitigen oder doch zu mäßigen. Es handelt sich hierbei einmal um die Forderung vieler Zünfte, daß jeder zur Meisterschaft gelangende Geselle sich sogleich mit der Tochter oder Wittwe eines Meisters seiner Zunft verheirathen müsse. Wiederholt bestimmen die Herzöge dagegen, daß niemand gegen sein Gewissen beschwert werden dürfe. Weniger und vereinzelt sind sie den Vorrechten der Meistersöhne in Bezug auf die Höhe der Aufnahmekosten, die Lehr- und Wanderzeit, das Meisterstück 2c. entgegengetreten. Diese Begünstigung war eine natürliche Folge der auch in Stettin deutlich erkennbaren Umwandlung der Handwerkszunft aus einem der Gesammtheit vom Rathe verliehenen Amte, das gegen Gewährung gewisser Rechte die Pflicht in sich schloß, die Bürgerschaft mit guter, ausreichender und billiger Arbeit zu bedienen, in ein monopolartiges Privileg, das, je entschiedener sich der Entwickelungsproceß der Zünfte nach dieser Seite hinwendete, um so rücksichtsloser und selbstsüchtiger die Zunft sich abschließen ließ, damit nur sie allein der einst unter ganz anderen Voraussetzungen ertheilten Vorrechte theilhaftig werde. Es werden diese jedem nicht im Werke Geborenen je länger desto mehr und desto kleinlicher in den Weg gelegten Hindernisse noch zu erwähnen sein. Hier mag zunächst die letzte Consequenz dieser zur Herrschaft gelangten Anschauungsweise hervorgehoben werden. Daß die Zünfte den Söhnen von solchen Vätern, welche einem nach der allgemeinen Anschauung des Mittelalters unehrlichem Berufe dienten (die Rolle der Kannengießer von 1534 z. B. bezeichnet als solche: Stadtknechte, Schäfer, Leinweber, Pfeifer, Spielleute, Kesselflicker, Zöllner, Hausbäcker, Barbiere, zum

Theil also solche, welche selbst zünftisch organisirt waren) verschlossen blieben, ist allerdings nicht aus Angst vor unerwünschter Concurrenz geschehen, sondern hauptsächlich aus dem im Sinne jener Zeit wohlberechtigten Bestreben, das Werk rein und makellos zu erhalten. Wohl aber führte die oben erwähnte Auffassung des Handwerksamtes als eines Vermögensrechts auch in Stettin dazu, daß eine ganze Anzahl von Zünften sich mit einer bestimmten Zahl von Meistern für geschlossen erklärte. Es sind dies die Schuhmacher mit 40 Meistern (Rolle von 1262, erh. in Confirmation von 1535,) die Grobschmiede mit 14, Kleinschmiede mit 10 (Rolle von 1533), Böttcher mit 18 Meistern (1491), Schneider mit 26, Wantscherer mit 6 Meistern (Rolle von 1533), Kannengießer mit 10 (1534), Hutmacher mit 8 (1533), Reepschläger mit 10 (1536), Leinweber mit 25 (1538), Schlächter und Garbrater mit 14 (1548), Tischler mit 10 (1548), Goldschmiede mit 8 (1549), Barbiere mit 10 (1553), Knochenhauer mit 14 (1555), Drechsler 1598 mit 12, Töpfer 1581 mit 8, Buchbinder mit 6 (1614), Los- und Kuchenbäcker mit 14 (1615), Hausbäcker mit 25 (1624), Tuchscherer mit 3 Meistern (1625). Das im Gesuch um Bestätigung vor dem Rathe geltend gemachte Motiv „darmede dorch de vollheit unde mennige ein mit dem andren niche vordorven werde, sonder ein ichlicker notturftige entholdung hebben moge“, kehrt meistens mit gleichen Worten in allen Rollen wieder, oft mit dem Zusatze, daß der Meister Kinder in diese Zahl nicht eingerechnet werden, sondern allezeit ein offenes Werk haben sollen. Hierzu muß man, um die volle Tragweite dieses Vorganges zu würdigen, sich gegenwärtig halten, daß, selbst wenn eine Stelle durch Todesfall oder freiwilligen Verzicht erledigt wurde, es noch zahllose Mittel gab, dem Aufnahme Heischenden sein Vorhaben zu vereiteln oder doch erheblich zu erschweren. Im Ganzen war der hier angedeutete Entwickelungsgang des Zunftwesens in Uebereinstimmung mit den im Rathe selber herrschenden Anschauungen. Blieb ihm doch, wenn das Mißverhältniß zwischen der Zahl der Producenten in einer Zunft zu der kaufenden Bürgerschaft

zu groß wurde, also daß Verschlechterung der Waaren, unpünktliche Herstellung oder zu hohe Preise fühlbar wurden, immer in der jeder Rolle angehängten Klausel dieselbe nach Ermessen mehren, ändern oder aufheben zu dürfen, eine Handhabe, dem Uebelstande, sei es durch Aenderung der festgestellten Zahl von Meistern, sei es durch Ernennung von Freimeistern, einigermaßen entgegenzutreten. In ersterer Hinsicht mag zum Beweise dienen, daß in der Leinweberrolle von 1611 das Amt auf 30 Meister geschlossen wurde (gegen 26 in 1538), ebenso das der Reepschläger 1610 auf 12 Meister gegen 10 in 1536. Gründlicher konnte noch jenem Mißbrauche gesteuert werden durch die Zulassung von Freimeistern; nur hat der Rath sich hierin auf sehr seltene Eingriffe in das faktisch bestehende Innungsmonopol und fast allein auf die Zünfte beschränkt, welchen die Ernährung der Bürgerschaft zunächst oblag, Knochenhauer und Weißbäcker. Es ist schwerlich bloßer Zufall, daß solche Freimeister nicht vor der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts vorkommen, also zuerst in jener Zeit, da, wie wir sahen, die Aemter vielfach geschlossen wurden. Weit energischer aber als der Rath setzte hier die herzogliche Autorität ein. Nicht allein, daß den Aemtern wiederholt unter Androhung schwerer Strafen (300 fl. oder Thlr.) vom Herzoge auferlegt wurde, tüchtigen Gesellen, welchen sie aus irgend welchem Grunde die Meisterschaft vorenthielten und welche des Herzogs Intervention angerufen hatten, gegen Beweisung der ehrlichen Geburt und Entrichtung des üblichen Geldes in das Werk aufzunehmen (1540 müssen auf Barnims 11. Gebot die Knochenhauer z. B. nicht weniger als neun namhaft gemachte Gesellen aufnehmen), wir finden seit Anfang des 16. Jahrhunderts Freimeister der verschiedensten Handwerke in wachsender Zahl von den Herzogen ernannt. Es sind zum kleineren Theile ehemalige herzogliche Diener, für welche auf solche Weise gesorgt wurde, zum größeren Theile aus anderen Städten eingewanderte Meister oder Gesellen, denen das Amt in Stettin nicht zugänglich war. Ihre rechtliche Stellung, mochten sie vom Rathe oder vom Herzoge eingesetzt sein, beruhte auf einer übrigens mannigfach

verschiedenen Concession, die ihnen entweder für Zeit ihres Lebens, unter Umständen sogar mit dem Rechte der Vererbung auf Sohn oder Schwiegersohn, oder auf eine bestimmte Reihe von Jahren ertheilt wurde. Als Bürger genossen sie des Rathes Schutz oder, wenn vom Herzoge ernannt und in Theilen des Stadtgebietes wohnend, welche nicht unter der Jurisdiction des Rathes standen, fürstliches Geleit. Sie hatten sich in Ausübung ihres Handwerkes streng an die vom Rathe oder vom Herzoge erlassenen Ordnungen zu halten, sich auch der gesetzlichen Beaufsichtigung durch die städtischen Brot-, Fleischherren u. s. w. gleich allen anderen Meistern zu fügen. Eine solche Concession galt aber nur für den Inhaber, deshalb war es ihm untersagt, sich anderer Hülfe als etwa der von Frau und Kindern zu bedienen, er durfte weder Gesellen halten noch Lehrlinge annehmen, war auch nicht selten in der Arbeitszeit, in der Zahl seiner Arbeitsproducte, in der Art ihres Verkaufes manchen Beschränkungen unterworfen. Im Anfange des 17. Jahrhunderts begegnen uns gelegentlich einzelne solcher herzoglichen Freimeister als Hofsattler, Hofglaser, Hofschneider 2c. Sie wohnen in den unter herzoglichem Hofgerichte stehenden Straßen oder Bezirken der Stadt[41]) und hatten den landesherrlichen Polizeiverordnungen über ihren Gewerbebetrieb zu folgen, sofern nicht auch hier ausdrücklich dem Rathe ein Visitationsrecht eingeräumt worden war. Zu welcher Bedeutung der Zahl nach solche Freimeister sich emporzuschwingen vermochten, dafür fehlt es nicht an charakteristischen Beispielen. Im Jahre 1540 entscheidet Barnim 11. einen Streit zwischen dem Amte der Knochenhauer und den Freischlächtern oder Kütern, wie sie hier auch genannt werden, indem beiden Parteien ihre Arbeitsbefugnisse genau abgegrenzt werden. 1548 entsteht aus diesen privilegirten Freischlächtern das Amt der Schlächter und Garbrater. 1543 wird den Weißbäckern vom Rathe bei Confirmation ihrer Rolle zugesichert, daß nur ein Losbäcker[42])

---

[41]) Vergl. den Vertrag Philipp 2. mit Stettin 1612. Originalurkunde im Stadtarchiv. Zum Theil gedruckt bei Friedeborn.

[42]) So genannt, weil er lockeres Brot lieferte.

in der Stadt wohnen solle, 1615 sind ihrer bereits so viele (13 Meister und eine Wittwe), daß sie eine eigene Amtsrolle erlangen.

Haben wir demnach in der ganzen Institution der Freimeister ein bei dem immer exclusiver sich entwickelnden Zunftegoismus oft dringend gebotenes Correctiv zu erblicken, dessen sich Rath und in viel umfangreicherem Maße der Herzog zu Nutz und Frommen der Bürgerschaft bedienten, so werden auf der anderen Seite die Klagen der zünftischen Handwerker über diese Concurrenz, wenn auch nicht berechtigt, so doch sehr begreiflich erscheinen. Ihnen sind solche Freimeister einfach die Störer ihres Gewerbebetriebes, und oft genug rufen sie unter Hinweisung auf den in ihren Rollen ihnen zugesicherten Schutz in Ausübung ihres Handwerkes das Einschreiten der Obrigkeit ohne Unterschied gegen solche gesetzlich geschützten Concurrenten wie gegen Unbefugte an. Die schmähenden Bezeichnungen Pfuscher, Störer, Bönhasen &c. werden auf beide angewendet. Daß in erster Linie diejenigen Zünfte, deren privilegierte Arbeit zu erlernen weniger Zeit oder weniger besonderes Geschick erforderte, solchem „Eindrange" ausgesetzt sein mußten, ist klar. Klagen doch beispielsweise 1553 die Barbiere, der Störer seien so viel, „das also fast mehr adebahr dan poggen wie man spricht, vorhanden sein". Oft genug wurden dem Rathe, oder wenn dieser sie abwies, dem Herzoge vollständige Listen solcher Störer überreicht. Die Antwort lautete in der Regel günstig, sofern es sich um unberechtigte Concurrenten handelte. So beschwert sich 1579 das Amt der Goldschmiede über drei pfuschende Gesellen, welche bei S. Peter, in der Schulzenstraße, auf der Lastadie wohnen. Der Herzog verfügt an den Rath, er solle dieselben, soweit sie auf Stadtgebiet sitzen, selbst strafen, soweit auf fürstlichem, ihm anzeigen, damit ihnen das Handwerk gelegt werde. 1605 befiehlt Bogislav 13. auf die Beschwerde des Tischleramts den Capitularen von S. Marien, den auf ihrem Gebiete wohnenden Störer auszuweisen oder anzuhalten, daß er gleich den anderen Meistern die Zunft gewinne. 1544 erläßt Barnim 11. eine Verordnung

wider die nicht in Stettin Bürgerrecht besitzenden Tuchscherer, welche auf den Dörfern ihr Gewerbe betreiben; von eben demselben haben wir aus dem Jahre 1550 eine Verordnung wider fremde Goldschmiede. Es fehlt in Stettin ebenso wenig, wie es von anderen Städten berichtet wird[43]), an Beispielen rücksichtslosesten Vorgehens der Zunftmeister gegen solche Störer, indem mit Hülfe der Stadtdiener denselben das Handwerkszeug und die etwa gefertigten Waaren fortgenommen, die Werkstätten gesperrt, öfters sogar Thätlichkeiten verübt wurden. Dieses „Jagen" der Bönhasen ist ohne Zweifel die widerwärtigste Entartung des Zunftwesens. In späterer Zeit finden wir hin und wieder herzogliche Entscheide, welche einen milderen Sinn und freieren Blick offenbaren. 1609 berufen sich die Leinweber bei Philipp 2. auf einen 1529 zwischen dem Rathe und Jochim Wussow, dem Schulzen, in Anwesenheit auch des Unterschulzen Bastian geschlossenen Vertrag, nach welchem in der Schulzenstraße nicht mehr denn sechs „Tau"[44]) geduldet werden sollten. Der Herzog weist sie ab, da obiger Vertrag der fürstlichen Obrigkeit und Jurisdiction über die Einwohner der Schulzenstraße nicht im Mindesten restringire, jene Weber könnten ihnen nur geringen Schaden thun „wen sie nur fleißigk arbeitten, die leutte fordern und nicht ubersetzen und sie also dadurch von sich zu andern selbst abweisen". Ebenso charakteristisch ist die Antwort des Herzogs Franz 1619 auf die von ihren Berufsgenossen in Stargard und Treptow unterstützte Beschwerde sämmtlicher privilegirten Glockengießer Stettins über einen fremden Glockengießer, der ihnen zum Schaden mit den Capitularen der Marienkirche einen Contract gemacht habe, eine zersprungene Glocke umzugießen; es „sei ein kerl auß franckreich, welcher nirgends gesessen, sondern nur die lande herdurch vagiret". Der Herzog antwortet: „alldieweil einem jeden in dergleichen begebenheiten billig freystehet einen, wen er will undt aufs genauste er kan zu behandlen, wenn sich supplicanten

---

[43]) Vergl. z. B. die Schilderung bei Böhmert a. a. O.

[44]) d. i. Webstuhl.

guter arbeit bevleißigen, die leute nicht dabey uberseзen, ist kein zweiffel sie von menniglich viel lieber als frembde beforderet werden".

In Verbindung mit den bisher angeführten Beispielen von Aeußerungen landesherrlicher Hoheit in Zunftangelegenheiten steht ferner das zu allen Zeiten festgehaltene Recht, allgemeine für das ganze Land und auch für Stettin rechtsverbindliche Verfügungen in Zunft- und Gewerbeangelegenheiten zu erlassen, welche meistens auf den Landtagen mit den Ständen vereinbart waren. Zunächst freilich war es der Rath, welcher selbstständig oder höchstens nach Befragung der Werke, aber ohne daß ihnen ein maßgebender Einfluß zugestanden hätte, Ordnungen oder Ordinantien erließ. Wir haben eine erhebliche Zahl derselben, hauptsächlich für die Knochenhauer 1567, 1587, 1593, 1608, für die Bäcker 1543, 1608, für die Goldschmiede 1549, für Haken, Brauer, Träger ꝛc.; sie sind zum Theil verbunden mit ausführlichen Taxen für Brot- und Fleischpreise. Aber auch hierbei erscheint der Rath thatsächlich als der Bevollmächtigte des Herzogs, der diese Ordnungen bestätigt und so, daß nach allgemeinen Landesverordnungen die des Rathes im Falle einer Differenz umgeändert werden mußten. So giebt z. B. Barnim 11. 1550 „aus fürstlicher macht" eine für das Land verbindliche Ordnung für die Goldschmiede, welche fortan in Bezug auf Währung ꝛc. als Norm dienen sollte. Sie wurde demgemäß auch dem Rathe von Stettin mitgetheilt, auf daß er seine Goldschmiede zur Befolgung derselben anhalte. Es entspricht diesem rechtlichen Verhältniß, wenn der Rath 1551 in seine Knochenhauerordnung von vornherein die Bestimmung aufnimmt, wenn der Landesherr über kurz oder lang eine andere Ordnung des Wegtreibens des Viehes halber mit den gemeinen Landschöffen machen würde, so solle dieser Artikel nach der Gelegenheit dann geändert werden.

Endlich bedarf hier noch die landesherrliche Gerichtshoheit einer kurzen Besprechung. Als Herzog Barnim 1. der Stadt Stettin magdeburgisches Recht verlieh, wurde, wie oben dargelegt, ein Schöffencollegium unter Vorsitz des herzoglichen

Schultheißen, dem ein Unterschulze beigesellt war, eingerichtet. Wir finden in erblichem Besitze des Schultheißenamts (scultetus, praefectus, advocatus) zuerst die Familie Nudipes (Barvote) bis 1321, dann die Lusci (Schiele) und seit 1334 die Wussow[45]). Im Jahre 1378 verpfändeten die Herzoge Swantibor 3. und Bogislav 7. zwei Theile ihres dortigen Gerichts den Rathmannen um 5200 Mark stettinischer Pfennige, neben anderen Zeugen unterschrieb die Urkunde (Stadtarchiv) auch Hinricus Wussow. Aus diesem Pfandbesitz wurde 1482 ein Eigenthum der Stadt, indem Bogislav 10. derselben diese zwei Theile des Gerichts gantzlicken qwit unde frigh to ewigen tiden übereignete gegen Herausgabe der Schuldbriefe seiner Vorfahren über jene 5200 Mark, ferner Joachims und Ottos über 3200 rheinische Gulden und 27 sulverne vate, de en unse vader hertoch Erick zeliger dechtnisse vorsettet unde vorpandet hadde vor dusent rinsche gulden[46]), endlich gegen Zahlung von 5000 Mark stettinischer Münze. Das dem herzoglichen Hause noch verbliebene letzte Drittel ging dann nach dem Erlöschen des Greifenhauses über an die Krone Schwedens und wurde 1643 von Christina, der Schweden Gothen und Wenden designirte Königin ꝛc. an die Stadt abgetreten. Der Rath hatte in seinem Gesuche auf die aus solcher „Confundirung“ vielfach erwachsenen Differenzen hingewiesen und geltend gemacht, daß den Herzögen ungleich mehr Kosten als Einnahmen aus dieser Theilung erwachsen seien[47]). Das noch bestehende Erbschulzenamt der Wussow fiel damit von selbst fort.

Es ist nun richtig, daß aus jenem eigenthümlichen Doppelverhältniß öfters Conflicte, namentlich seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, hervorgegangen waren. So wurde

[45]) Die Angaben beruhen auf Friedeborn I, S. 50, 53, sind jedoch nicht ohne Bedenken, da 1319 in einer Urkunde Ottos für Stettin Conradus Flamingus und Tidericus Luchto, advocati in Stetyn, auftreten.

[46]) Urkunde im Stadtarchiv.

[47]) Urkunde im Stadtarchiv.

1469 ein langdauernder Streit zwischen den Wussow und dem Rathe durch Aenderung der bis dahin geltenden Rechtsbestimmungen über die Rade, Radeleve und das Hergewette endlich vertragsweise beigelegt[48]). Heftiger noch war der zwischen Bogislav 10. und dem Rathe wegen unbefugter Verhaftung des herzoglichen Dieners Hans Ramel 1503 entstandene Conflict[49]). Das schroffe Auftreten des Bürgermeisters Arnd Ramin reizte den Herzog derart, daß er mit seiner Gemahlin die Stadt verließ. Erst der Vermittelung des Abtes von Colbatz u. a. gelang es, einen Vergleich zu Stande zu bringen, welcher neben anderen Zugeständnissen an den Herzog eine andere Einrichtung für das Schöffengericht festsetzte. Es hatte sich herausgestellt, daß es den Einwohnern treffligen schaden und affbrock gebracht hatte, wenn Bürgermeister, Kämmerer und Rathmannen zugleich auf der Schöffenbank sitzen durften. Deshalb wurde bestimmt, daß gleich nach der Rückkehr des Herzogs andere Schöffen aus den Alterleuten und Kaufleuten gekoren werden sollten, die dazu tüchtig seien. Wenn einer aus ihrer Mitte sterbe, sollten die Genossen einen neuen kiesen, jedoch nicht aus dem Rathe. Diese neue Ordnung wird 1504 nochmals von Bogislav urkundlich bestätigt, er confirmirt zugleich die vom Rathe aus den „olderluden und gemeynen kopmanne“ gekorenen Schöffen und ertheilt ihnen das Recht, sich für den Fall, daß durch Tod oder Erwählung in den Rath einer aus ihrer Mitte ausscheide, aus den angeführten Kreisen durch Cooptation wieder vollzählig zu machen. Mit Zustimmung des Rathes wird ihnen auf dem Rathhause eine Stelle angewiesen, „dar zy dy schepenbanck unnd de gerichtsdinghe up de wonliken daghe so man vorhen plach to richtende hebben unnd holden scholenn“. Den früheren durch die neue Ordnung außer Function getretenen Schöffen wird die Vergünstigung gewährt, daß sie Zeit ihres Lebens „in gerichte kein rechtgelt gevenn scholenn“.

[48]) Urkunde im Stadtbuch.

[49]) Siehe das Nähere bei Kanzow, herausgegeben von v. Medem, Seite 320 ff. Den Receß selbst enthält das Stadtarchiv.

Das „vestenbuck“ [50]) wird den neuen Schöffen entzogen und verbleibt dem Rathe [51]).

Indessen war mit dieser Aenderung noch immer nicht jenes doppelte Eigenthumsrecht am Stadtgerichte beseitigt, und bald genug entstanden zwischen dem Erbrichter Lüdeke Wussow und dem Rathe neue Differenzen. Bogislav 10. sah sich bereits 1507 genöthigt, auf Anrufen beider Parteien ihre richterliche Competenz genau festzustellen. Darnach soll im Allgemeinen alles, wez van gerichte velt, halb dem Rathe und halb dem Erbrichter zukommen, dem Rathe jedoch alle Brüche von allerleye wanmathe [52]), unrechte waghe edder wichte und schepel, allerleye valsche spysekop, ock we tho kleyne broth unnd ungeve [53]) fleysz vorkofft aver mercket haken, dat se vorkopen edder vorkope deden, er id vorloveth; er darf deverighe [54]), so an dem dage schut weyniger wen dryer guldenn wert tor stupe [55]) howen laten, wo he sich mit dren gulden nicht loszet. Missethäter ist der Rath befugt festnehmen zu lassen, ihre Bestrafung ist Sache des Erbrichters. Der Unterrichter soll zur Bezeichnung des zwiefachen Anrechts an das Stadtgericht hinfort sowohl dem Rathe wie dem Erbrichter schwören. Hyrmede scholen de wercke bynnen Stettin eres werckes recht holden unnd richten unnd wat in gerichte dar baven felt, dat schal halff dem richter unnd halff dem rade sin [56]). Dem entsprechend findet sich in fast allen herzoglichen Confirmationen von Gewerksrollen der Vorbehalt, wenn der Rath von den im Werke vorgekommenen Geldbußen etwas ablassen wolle, so solle der dem Herzoge gebührende Antheil gleichwohl

---

[50]) liber proscriptionum, Verzeichniß der wegen Friedensbruchs ꝛc. Verfesteten.

[51]) Urkunde im Stadtarchiv.

[52]) Falsche Maße.

[53]) ungeve: ungesund.

[54]) Diebstahl.

[55]) Stäupen.

[56]) Urkunde im Stadtarchiv.

unverkürzt abgeliefert werden. Lübeke Wussow weigerte sich jedoch, seinen Unterschulzen dem Rathe schwören zu lassen. Deswegen vor dem Herzoge klagbar geworden, erlangte der Rath 1509 eine neue Urkunde von Bogislav 10., in welcher er diese Eidesleistung nochmals vorschreibt und bestimmt, daß sie alle Gerichtsgefälle in zwei gleiche Theile theilen sollen, uthgenomen wat dem richter van synes amptes wegen, dem underschulten, dem scriver van olders gehorth und sein gebruck gehat und dat ander erffrichter in den steden, dar meydeborges recht isz, alleyn genamen hebben und noch nehmen. Was der Fronbote gebe, sollen sie auch gleichmäßig theilen[57].

Auch in der nun folgenden Zeit hat es nicht an Reibungen zwischen den Herzögen und dem Rathe wegen des Gerichtes gefehlt. Im Jahre 1535 z. B. sahen sich Barnim 11. und Philipp 1. gegenüber dem vom Rathe erhobenen Einwande, daß die Verträge der Stadt mit ihrem Vater sich nur auf die zweite Instanz bezögen, zu der Erklärung genöthigt, das uns unnd unseren erben, wie dan unsere fürstliche wirde und standt erheischet, frey ist und pleiben solle die sachen auch in erster instantz wider die einwohner oder borgere und die jenigen, so des borger rechtes zu Stettin genissen, zu horen, richtlich zu handelen und zu entscheiden. Sie vertrösten freilich den Rath darauf, dieses Rechtes sich nicht bedienen zu wollen, es sei denn, daz wir datzu dorch pillige ursachen umbstandt und gelegenheit der sachen, welches alles bey uns und unserer erkenthnis stehen und pleiben soll, bewagen werden. In solchem Falle aber sollen die von Stettin derartige Urtheile ungesäumt vollziehen lassen[58]. Zwar stand dem Rathe, den Zünften oder einzelnen Bürgern hiergegen unter Umständen die in den Rollen zuweilen ausdrücklich verbotene, hin und wieder aber doch ergriffene Berufung auf kaiserliches Gericht zu, allein dieser

---

[57]) Urkunde im Stadtarchiv.

[58]) Receß im Stadtarchiv.

Weg war ebenso langwierig wie kostspielig und ungewiß in seinem Erfolge; man hat es daher sicherlich in den weitaus meisten Fällen vorgezogen, sich zu fügen. Als 1592 Herzog Johann Friedrich den Aemtern der Schmiede, Schneider und Riemer bei 300 Thlr. Strafe verboten hatte, die Alterleute Jürgen Klöckner und Jochim Pargow ferner in ihren Morgensprachen ꝛc. zu dulden, reichte der Rath eine Fürbitte an den Herzog ein, er möge die Alterleute zu Verhör fordern, ihnen die Ursache ihrer schweren Strafe anzeigen und Gelegenheit geben, sich zu entschuldigen, den Rath aber nicht zwingen, „daß wir zur erhaltung der burgerlichen freyheit diese sach wieder unsern willen und gedancken aus höchst erdrungener noth ahn andern orten suchen und clagen musten“ [59]). Dies muß der Rath in der That ausgeführt haben, denn es ist noch ein Schreiben der Schneider an den Herzog erhalten, in welchem sie erklären, sie hätten vernommen, daß der Rath an kaiserliche Majestät appellirt habe und daß von derselben ein Poenalmandat cum citatione sowohl Ihrer Fürstl. Gnaden als dem Rathe durch einen speierschen Kammerboten insinuirt worden sei. Weiteres ist über den Verlauf der Sache nicht erhalten [60]).

Bereits 1545 hatte Barnim 11. unter Bestätigung des Vertrages von 1504 einen von dem gemeinen Kaufmanne, Alterleuten und Werken gefaßten Beschluß cassirt, nach welchem „die freye khör unnd wahl auß den altenleuten in das schöppenambt vorhindert unnd gesperret worden“ und von neuem angeordnet, daß „jeder von den alterleuten des kaufmanns, so in der schöpenbanck erwehlet wirdt, ohne einige weigerung unnd außzugk der schöpfenwahl pariren unnd ohne behelff ihres vorigen ampts der schöpfenbanck mehr dan die altermanschafft folgen unnd sich uff derselbigen eydt gebrauchen lassen solten“. Diesen Bescheid hat Philipp 2. 1608 bestätigt mit dem Bemerken, daß die Stellen „so durch absterben des einen oder anderen schöpfen kunftig vacirn unnd ledig sein werden, nach

[59]) Staatsarchiv: Stett. Arch. P. 1. Tit. 132 Nr. 29.

[60]) Dieselbe ist vermuthlich eine Episode aus dem Conflicte der Gewerke mit dem Rathe. Vergl. Friedeborn II, S. 135.

gelegenheit itziger zeiten mit qualificirten geschickten Personen, so dem gerichte unnd erorterung daselbst furkommender sachen mit nutz unnd frommen beiwohnen konnen, wiederumb ersetzet werden[61]).

Seine wenigstens für den Rest der herzoglichen Zeit maßgebende Verfassung und Feststellung der Competenz erhielt das Stadtgericht 1612 durch den auch sonst bedeutsamen Vertrag Philipps mit der Stadt. Nachdem schon 1319 Otto 1. dem Rathe verkauft hatte judicium supremum in Stetyn nec non ambos vicos circa civitatem Stetyn superiorem et inferiorem 2c.[62]), wird jetzt unter Bezugnahme auf diesen Kauf die Jurisdiction des Rathes in bürgerlichen und peinlichen Sachen anerkannt über die auf Lastadie, Ober- und Unterwiek und innerhalb der Stadtthore Wohnenden, mit Ausnahme der „wiekheuser, so gleich in die stadtmawre gebawet", und der Weißgerber vor dem heiligen Geistthore, welche nicht unter dem Rathe, sondern unter dem Stadtgerichte stehen. Allein vor fürstliches Hofgericht gehören außer den Bewohnern einer Reihe namhaft gemachter Plätze, Straßen, Häuser u. s. w. die fürstlichen Hofdiener, die Scholaren des Pädagogii, welche von der Jurisdiction des Rathes und Stadtgerichts und allen städtischen Lasten befreit sind. Das Stadtgericht soll gehegt werden im Namen Gottes, des Landesherrn und des Rathes. Der Herzog ernennt den Schultheißen, „welcher des stadtgerichts haupt und director sein soll", während die „eilf schöppen des rhates an dem gerichte habende gerechtigkeit repräsentiren." Sie cooptiren sich selbst, unterliegen aber herzoglicher Bestätigung. Der Rath soll Jemand aus seiner Mitte als Stadtgerichtsvogt deputiren, der neben dem Schultheißen dem Gerichte beizuwohnen, mit ihm die Geldstrafen zu bestimmen und zu moderiren, auch darüber zu wachen hat, daß die dem Herzoge zufallenden Quote richtig einkomme. Dem Rathe bleibt, wie schon 1507 festgesetzt war, die Befugniß, falsche Maße u. s. w. zu strafen, die Verhaftung von Missethätern, die Führung des

[61]) Urkunde im Stadtarchiv.
[62]) Urkunde im Stadtarchiv.

„vestebuchs", das Friedegebot, so auf bürgerlichen Gehorsam gerichtet ist, während Hausfriedensbruch und andere Gewaltthaten der Schultheiß zu richten hat, in solchen Fällen auch von dem der Stadt vereideten Wundarzte einen Sichtzettel[63]) empfängt. Vor die städtischen Wetteherren, gehören wie früher auch „nur policeysachen, so auf der stadt constitutionibus und ordnungen beruhen, auch von kauffen, verkaufen, niederlagsordnung und dergleichen sachen, so de simplici et plano ohne gerichtlichen proceß tractirt, verhört und erörtert werden."[64]) Dem entsprechend sind auch die vom Rathe ernannten Brot-, Wein-, Fleischherren u. s. w. nur inspectores und executores in Polizeisachen und bürgerlichen Ordnungen, ohne gerichtliche Instanz zu sein. Von besonderem Interesse ist für uns der 13. Artikel. Der Rath darf auch ferner aus seiner Mitte „beysiczere den gewercken zuordnen, welche aber wergsrecht vnd gewonheit, auch die amtsrullen und ordnungen halten, wan dawider gehandlet, die verbrecher mulctirn, auch andere unter den gewercksbrudern in ihrer verhandlung fürkommende irrungen behoren und vergleichen, auch gemeine scheldtwort vnd schlegerey straffen mogen." Was aber Handwerker außerhalb der Versammlung begehen, Sachen, die nicht zum Werksrecht und Amtsrolle gehören, schwere, in Güte nicht zu erledigende Injurien, große Gewaltthaten, Verwundungen und andere an Leib und Leben zu strafende Delicte, das alles gehört vor das Stadtgericht.

Es wird weiter unten noch zu untersuchen sein, ob wir die hier den Rathsbeisitzern gegenüber den Zünften beigelegte richterliche Macht in gleichem Umfange auch für die ältere Zeit, da das Zunftwesen gesunder und kräftiger war, annehmen dürfen oder ob nicht vielmehr ein Theil derselben in verschiedener Form den Alterleuten und Gildebrüdern überwiesen war. Hier

[63]) d. h. ein Attest über den Charakter der Wunde.

[64]) Die beiden Wetteherren, — gewöhnlich die jüngsten Rathmannen — bekleideten das in der Scala der Rathsämter unterste Amt. Die Reihenfolge ist diese: Wetteherrn, Dammherrn, Fischherrn, Ziegelherrn, Vögte, Weinherrn, Kämmerer und Bürgermeister.

kam es nur darauf an, das Verhältniß der herzoglichen Justizhoheit zu der des Rathes in Bezug auf das Zunftwesen darzulegen. In den herzoglichen Confirmationen von Zunftrollen, welche nach dem Vertrage von 1612 aufgerichtet wurden, z. B. der Rolle der Korbmacher von 1613, wird hinfort auf eben diesen verwiesen und hinsichtlich der Beisitzer bestimmt, daß sie „gemäß dem 1612 auffgerichten Vertrage verfahren werden."

Endlich ist hier noch die Frage zu erledigen, ob die Zünfte als solche dem Landesherrn, abgesehen von ihren allgemeinen Bürgerpflichten in Kriegszeiten, bei Aufzügen u. s. w. eine bestimmte Zahl von Bewaffneten zu stellen hatten. Die Rollen und sonstigen Aufzeichnungen enthalten hierüber nur ganz vereinzelte Angaben. Zwar findet sich wiederholt die Verpflichtung ausgesprochen, daß jeder Meister in seinem Hause einen ledernen Eimer, einen Spieß oder Hellebarde oder eine „busse" halten solle, z. B. Tischlerrolle 1548—1572, auch mahnen, wie wir gesehen haben, die Herzöge wiederholt in ihren Confirmationen, das einkommende Geld außer zum Ankaufe von Rohmaterial und Brotkorn auch zur Beschaffung von allerlei Waffen zu verwenden. Wir finden auch in der Rolle der Weißbäcker von 1543 die Bestimmung, wenn Jemand von den Meistern sein Amt nicht gebrauche, d. h. nicht mehr backe, so solle er gleichwol, wenn den Bürgern angesagt werde, „naberlichen" oder in Quartieren auszuziehen oder sonst Dienst oder Unpflicht zu thun, gleich anderen Bürgern hierzu verpflichtet sein. Allein es ist hier doch immer der Rath, welcher solche Leistungen von seinen Bürgern heischt, wie sie übrigens auch in dem bei Gewinnung des Bürgerrechts zu leistenden Eide ausgesprochen sind. Während des von Kanzow berichteten Versuchs des Markgrafen Friedrich 2., die Stadt Stettin zu überrumpeln, hat die Knochenhauerzunft gerade die Wache nahe bei dem gefährdeten Thore. Die erste Andeutung einer auch außer der Stadt dem Landesherrn seitens der Zunft als solcher geschuldeten Pflicht ist in dem Privileg Bogislavs 10 ausgesprochen, nämlich „vns, vnsen landen vnndt gedachter vnser stadt tho dienste, ehren, nuth vnndt framen harnisch,

krieg- efte stritwagen vnndt wes tho kriegeslüften noth vnndt behoff is tho holdende." Noch bestimmter lautet die Forderung in der Schneiderrolle von 1613 „in vorfallenden nothfellen i. f. gn. mitt sechs mennern, drei mit harnischen vnndt drei mit langen röhren alß getrewe vnterthan bei der stadt je vnndt allewege in vndertheniglkeitt aufwarten vnndt bereit zu sein." Was hier von den Schneidern gesagt ist, gilt ohne Zweifel je nach der Größe der Zunft in verschiedenem Maßstabe auch von den anderen. Jedoch auch in solchen Fällen war das eigentliche Aufgebot Sache des Rathes. Von diesem war den Zünften, — wir können es wenigstens von den Schneidern, Schuhmachern, Weißbäckern, Wollenwebern, Schmieden, Riemschneidern, Kürschnern und Böttchern nachweisen, — die Vergünstigung gewährt worden, nicht insgesammt, — „naberlichen", — im Falle einer Musterung oder sonst in Nothfällen ausziehen zu müssen, sondern sie sollten nur gewisse Personen von Amtswegen ausrüsten und zum allgemeinen Aufgebot stellen. Bei den Schneidern waren es 6, bei den Schuhmachern 8, bei den Weißbäckern 6, bei den Kürschnern 4 Bewaffnete. Der Rath hat sich aber befugt erachtet, unter Umständen auch von diesen Zünften mehr zu fordern. Im Jahre 1575 beschweren sich dieselben in einer von jeder Zunft besonders eingereichten, dem Inhalte nach wesentlich übereinstimmenden Eingabe, daß ihnen bei Herzog Erichs Durchzuge[65]) auferlegt sei, „erstlich auß vnserm ampte gewisse persohnen außzumachen, darnach zwey und zwey einen und letzlich ein jeder auß seinem hause einen außzumachen oder selb mitt zu gehen, welches dreyfechtige vfflagenn sein u. s. w." Die Beschwerde war erfolglos. 1579 antwortete der Rath, die erbetene Verschonung könne „kein stadt haben, dann in solchen nodt vnd ehrenfellen die kellerleudt oder niemandt in der stadt frey sein kann. Weill auch inn allen emptern zu solchen behuff das harnischgeldt inn die laden gesamblet wirdt — so wirdt es dabei gelassen." Versprochen wird den Petenten jedoch,

---

[56]) vergl. Micraelius III, 555.

wenn die vom Landesfürsten „zimblich hoch angeschlagene" Stadt auf den Landtagen infolge Ansuchens um Moderation der Landfolge etwas erreichen werde, „so haben es die gewercken alßdann zu genießen." Dieser Bescheid ist 1580 nochmals wiederholt worden: „weill disse stadt von dem landesfürsten in der landtvolge vff ein hundert knecht vnd 60 reuter angeschlagen, so kann man von dem alten gebroch nicht abestehen."

Cap. 4. Die Verfassung der Zünfte.

Wir sahen, daß die rechtliche Grundlage des Zunftwesens auch in Stettin deutlich erkennbar durch das Zusammenwirken zweier Momente gebildet wurde: durch die freie Entschließung der Genossen desselben Handwerks und durch Bestätigung ihrer Rolle seitens der Stadtbehörde. In den wenigen Fällen, daß durch den Herzog früher einem Handwerke ein Zunftprivileg einfach verliehen wurde, ist man später doch zu der Auffassung gelangt, daß es der Rath sei, welcher einer Rolle durch seine Confirmation rechtliche Geltung zu geben habe. Seine Aufgabe war es, die von den Handwerksmeistern beschlossene Rolle daraufhin zu prüfen, ob sie in Einklang stehe mit dem Rechte und dem Interesse der Stadtgemeinde als solcher wie der einzelnen Klassen oder Individuen innerhalb derselben. Wenn der Rath nämlich mit Ertheilung der Confirmation auf der einen Seite die Beschützung der Zunftgenossen in ihren damit erworbenen Rechten übernahm, so hatte er doch anderer Seits darüber zu wachen, daß diese Rechte nicht in Collision geriethen mit den ebenso erworbenen Rechten des Kaufmanns, Krämers u. s. w. Insofern fanden die in der Rolle zugesicherten Rechte ihre Grenze, und der Rath behielt jeder Zeit die Befugniß, die Rolle zu mehren, zu mindern oder gänzlich aufzuheben, ebenso wie ihm in zweifelhaften Fällen das ausschließliche Interpretationsrecht zustand. Wir finden zwar regelmäßig hierbei bemerkt, es solle eine solche Aenderung 2c. nur nach Gelegenheit der Zeit und zu des Werkes Nutzen erfolgen, und zahlreiche Beispiele beweisen, daß dieselbe in den weitaus meisten Fällen nur auf Bitten der Zunftgenossen eintrat,

deren Rolle in einem oder dem anderen Punkte der fortgeschrittenen Entwickelung nicht mehr entsprach, aber dieses Recht des Rathes war darum doch nicht weniger ein unbedingtes. Es ist ferner dargelegt worden, daß die Machtstellung der Zünfte in Stettin keineswegs eine solche war, um die Aufhebung oder Beschränkung desselben erzwingen zu können, selbst wenn dazu, wofür kein Zeugniß vorliegt, Neigung vorhanden gewesen wäre. Die rechtliche Grundlage der Zunft war also die anerkannte Rolle, sie enthält des „Werkes Gerechtigkeit." Sie ist ein der Zunft als Ganzem verliehenes Recht, ganz verschieden von der einem einzelnen Bürger für irgend welche Arbeit ertheilten Concession. Es heißt stets: Wer das Amt gewinnen und mit uns des Werkes Gerechtigkeit gebrauchen will u. s. w. Diese Auffassung vom Handwerke als einem Amte zieht sich durch alle Rollen hindurch, mögen sie noch so verschiedenen Zeiten angehören. Ursprünglich „der Hof- und Lehnsverfassung angehörend, ein Dienst, welcher einem Herrn geleistet wurde, wurde mit der Befreiung des Handwerkerstandes diese Idee nicht aufgegeben. Der arbeitende Handwerker diente jetzt nicht mehr einem Herrn, sondern seinen Mitbürgern oder vielmehr ihrer organisirten Gesammtheit, dem Gemeinwesen. Die Ausübung eines bestimmten Handwerks war daher jetzt ein öffentliches, städtisches Amt."[66])

Die mit einem solchen verbundenen Verpflichtungen und Vergünstigungen sind ein der Zunft als Genossenschaft, Innung zustehendes Recht, in dessen Mitgenuß ein Handwerker tritt, wenn er nach den bestehenden Vorschriften das Amt heischt und gewinnt, also „Amtsbruder" wird, und er verliert denselben, sobald er des Amtes verlustig geht. Welcher Art nun diese Rechte und die entsprechenden Verpflichtungen waren und in welcher Weise sich hierbei das Aufsichtsrecht des Rathes äußerte, wird weiterhin darzuthun sein. Hier ist zuvörderst hervorzuheben, daß der volle Mitgenuß des Amtes nur dem Handwerksmeister und der Wittwe eines Meisters zustand,

---

66) Gierke a. a. O. 246 f.

sofern und solange die Rolle ihr die Fortsetzung des Arbeitsbetriebes ihres verstorbenen Mannes gestattete. Diese beiden Kategorien: selbstständige Meister und Wittwen waren es aber nicht allein, welche die Innung umfaßte. Es gehören zu derselben außerdem die Ehefrauen, die Kinder der Amtsbrüder, ferner die Gesellen und Lehrjungen. Darin haben wir einen der vielen Unterschiede der mittelalterlichen Zunft von den heutigen wirthschaftlichen Verbänden zu erkennen, daß jene uns als eine erweiterte Familie entgegen tritt, deren Angehörige sämmtlich, wenn auch in verschiedenem Grade an des Amtes Gerechtigkeit Antheil haben. Der familienartige Charakter der Zunft zeigt sich in gewissem Sinne schon in der Stellung der Lehrjungen. Die Rollen enthalten in dieser Beziehung eine Reihe von Vorschriften, welchen neben anderen auch das Motiv zu Grunde liegt, die Zunft vor dem Eindringen solcher Elemente zu sichern, welche durch eine im Sinne des Mittelalters anrüchige Herkunft, schlechtes Verhalten und Untüchtigkeit im Handwerke derselben Unehre eintragen könnten. Wollte ein Meister einen Lehrjungen annehmen, so hatte er davon zunächst den Alterleuten Anzeige zu machen (Kürschner 1489), alsdann war ihm gestattet, denselben für kurze Zeit zur Probe in seine Werkstatt zu nehmen. Die ältesten Rollen haben diese seit dem 15. Jahrhundert fast allgemein geltende Regel noch nicht. Diese Probezeit umfaßte einen Zeitraum von 14 Tagen (Glaser, Tischler 1548) bis 6 Wochen (Goldschmiede 1549), bei den Buchbindern 1614 z. B. beträgt sie 4 Wochen. War nach Ablauf solcher Probezeit der Meister gewillt, den Lehrjungen dauernd zu behalten, so hatte er ihn vor sämmtlichen, durch die Alterleute berufenen Amtsbrüdern förmlich „anzusagen". Hierbei waren vom Lehrjungen eine Reihe von Bedingungen zu erfüllen. Während beispielsweise die Riemschneider 1481 sich mit einer Tonne Bier, die Glaser 1548 mit Zahlung von 2 Schilling sundisch an jeden Altermann und 8 Groschen in die Lade, die Töpfer 1575 mit 4 Sch. sund. für die Lade begnügen, tritt uns bei allen anderen Zünften die Bestimmung entgegen, daß der Lehrjunge zunächst

durch schriftliches Zeugniß oder durch glaubhafte Personen beweise, daß er ehelich oder mit den Rollen zu reden „echte vnde rechte geboren van vader vnde moder sy." Die Kürschner 1349—1489 wollen hiervon absehen, wenn „vnß witlich sine echte borth, den mogen wy staden in vnse werck sunder breff." Selbstverständlich ist ferner die Forderung, daß der Lehrjunge frei geboren sei, wiewohl sie hinsichtlich der Lehrjungen selten ausgesprochen wird. (z. B. Maler 1614.) Die Kannengießer 1534 schließen von ihrer Zunft alle Söhne eines Pfeifers, Spielmanns, Schäfers, Leinewebers, Hausbäckers, Kesselflickers, Müllers, Zöllners und Barbiers aus. In manchen, besonders jüngeren Zünften wurde außerdem noch ein mündliches oder schriftliches Zeugniß des guten Rufes und Wandels begehrt, so bei Tischlern 1548, Kleinbindern 1605, Korbmachern 1613. Die in der Rolle vorgeschriebenen Geldleistungen hatte der Lehrjunge entweder gleich bei seiner Annahme zu machen oder er mußte Bürgen dafür stellen, daß er nach Beendigung der Lehrzeit zahlen werde. Manchmal ist statt eines Theiles der Gelder eine gewisse Quantität an Wachs für kirchliche Zwecke zu liefern, bei den Kürschnern (1489) z. B. 2 Pfd., bei Maurern 1582 für Ankauf von Wachs 4 Gr., bei Nadelern (1610) 1 Pfd. Die vom Lehrjungen bei seiner Aufnahme zu entrichtende Summe ist sehr verschieden bemessen. Anfangs verhältnißmäßig klein, wächst sie, je jüngeren Datums die Rollen sind. Die Erklärung hierfür liegt nicht allein in der zunehmenden Entwerthung des Geldes, sondern ebenso sehr auch in dem gesteigerten Aufwand in den Zünften und in ihrer wachsenden Entartung, mit welcher die Erschwerung des Eintretens auch für den Lehrling gleichen Schritt hielt. Während bei den Kürschnern 1350 bis 1489 nur 2 Mark, bei den Schmieden 1533 ein halber Gulden zu entrichten waren, fordern die Maurer 1582 bereits 1 Fl. Harnischgeld, 8½ Gr. für Bier, 4 Groschen zu Wachs, außerdem die dem Schreiber und Amtsboten zustehenden Gebühren, die Lohgerber 1601 bei Beginn der Lehrzeit 1 Rthlr., nach Ablauf derselben 1 Rthlr. und für die Gesellen ebenfalls

1 Rthlr. In manchen Rollen wird außerdem ein besonderes Lehrgeld bestimmt. Bei den Goldschmieden 1549, Müllern 1577, Los- und Kuchenbäckern 1615 belief sich dasselbe auf 6 Fl.; bei den Schlächtern und Garbratern 1548, den Hausbäckern 1624 auf 1 fl. Hatte nun der Lehrjunge allen diesen Anforderungen genügt, so erfolgte die Aufnahme, sein Name wurde vom Schreiber in das Amtsbuch eingetragen, mit seinem zugleich die Namen der beiden Bürgen, welche er für die Innehaltung der vorgeschriebenen Lehrzeit zu stellen hatte. Manche Rollen, z. B. Tischler 1548, Schlächter 1548, Goldschmiede 1549, Barbiere 1611, enthalten nur die Vorschrift, solche Bürgen zu stellen, andere führen zugleich die von den Bürgen für den Fall des Entlaufens des Lehrjungen zu zahlende Summe an. Sie betrug z. B. bei den Weißgerbern 1583 und Kupferschmieden 1624 zehn Thaler, bei den Kleinbindern 1605 zwanzig, bei den Nadelern 1619 fünfundzwanzig Gulden.

Vom Tage der Annahme vor dem versammelten Amte begann die Lehrzeit. Auch hinsichtlich ihrer Dauer waltet große Verschiedenheit in den Rollen, welche wohl theilweise aus der größeren oder geringeren Schwierigkeit der Erlernung des Handwerks zu erklären ist. Die kürzeste Lehrzeit — 1 Jahr haben die Leineweber 1538 und Hausbäcker 1624. Das große Amt der Schmiede setzte 1315—1533 die Lehrzeit fest für Grobschmiede auf 1 Jahr, für Kleinschmiede auf 2 und ein drittes gegen Gesellenlohn, für Schwertfeger auf 3, für Messerschmiede auf 4 und für Nageler, Kupferschmiede und Grapengießer auf 2 Jahre. In der revidirten Rolle von 1552 sind für die Nageler 3 Jahre Lehrzeit bestimmt, und als 1624 die Kupferschmiede mit ihren Genossen in anderen pommerschen Städten zusammen eine Zunft mit Stettin als Vorort stifteten, forderten sie ebenfalls 3 Jahre und versprachen dem Lehrjungen ein „löblich lehrkleid“, wenn er sich auf 4 Jahre verpflichten wolle. Von den andern Zünften haben 2 Jahre die Schlächter und Garbrater 1545, Müller 1577, Barbiere, Lohgerber 1601, Böttcher 1608, Los- und Kuchenbäcker 1615, Knochenhauer 1620, dagegen 3 Jahre die Tischler 1548, Hut-

macher 1533, Kannegießer 1534, Drechsler 1598, Kleinbinder 1605, ferner die Reepschläger 1536, aber das dritte Jahr um Gesellenlohn; vier Lehrjahre verlangen die Goldschmiede 1549, Buchbinder 1611, Nadeler 1619; fünf Jahre die Maurer 1380—1582, Weißgerber 1583; endlich sechs Jahre die Maler 1619[67]). Es ist hierbei zu bemerken, daß manche älteren Rollen über die Lehrzeit noch keine Angaben enthalten, während sie in den jüngeren Redaktionen sich dann finden, ein deutlicher Beweis dafür, daß die Rollen keineswegs auf erschöpfende Vollständigkeit Anspruch erheben, sondern dem zeitweiligen Bedürfniß nach Aufzeichnung des Wichtigsten im Zunftrecht entsprungen und fort und fort angepaßt worden sind. Bei einigen Zünften jüngeren Datums war es dem Lehrjungen erlaubt, einen Theil der Lehrzeit, bei den Buchbindern 1611 das vierte Jahr mit 10 Rthlr. bei den Malern 1619 das fünfte und sechste Jahr gegen eine nicht genannte Zahlung in die Lade abzukaufen.

Trat der Fall ein, daß der Lehrmeister vor Beendigung der Lehrzeit starb, so blieb der Lehrjunge noch vier Wochen bei der Wittwe und trat dann unter Anrechnung der schon zurückgelegten Lehrzeit bei einem anderen Meister ein (Tischler 1548), oder er durfte bei der Wittwe auslernen (Lohgerber 1601). Die Kleinbinder 1605 bestimmen, daß der Lehrjunge, wenn er eben erst bei seinem Meister eingetreten (4 Wochen), sofort einem anderen überwiesen werden sollte, desgleichen, wenn ihm nur noch ein Jahr an seiner Lehrzeit fehle; sterbe aber der Meister vor Beendigung der halben Lehrzeit, so dürfe der Lehrjunge bei der Wittwe zu Ende lernen.

Der früheren Zeit völlig fremd, finden sich in jüngeren Rollen hin und wieder Angaben über die Zahl der jedem

---

[67]) Ausnahmen kamen in besonderen Fällen wohl bei allen Zünften vor. So wird z. B. 1643 für einen Lehrjungen der Losbäcker die Lehrzeit auf 1 Jahr bemessen, „auß diesen ursachen, daß die hochlöblige fürstin von Croyen als pomerischen fürstl. geblüts letzte person für ihne gnediglich intercediret." Aus d. Looß vnd Kuchenbecker Ampts oder Meisterbuch.

Meister gestatteten Lehrjungen. Die Reepschläger 1610 dürfen jeder nur einen Lehrjungen annehmen, einen zweiten erst, wenn jener zwei Jahre gelernt hat, ebenso 1624 die Kupferschmiede einen zweiten, wenn der erste die halbe Lehrzeit beendigt hat. Bei den Losbäckern wird 1621 beliebt, „das ein jeder, wan ein lehrjunge bieß auf ein halb ahr ausgelernet hat, wiederumb einen anzunehmen gemechtigt sein soll, damit er von dem vorigen noch etwaß fassen und lernen kan." Ein ausdrückliches Verbot für die Wittwen, einen Lehrjungen anzunehmen, findet sich nur in der Rolle der Lohgerber 1601.

Es entspricht durchaus dem Geiste mittelalterlicher Zucht und dem Charakter der Zunft als einer erweiterten Familie, wenn wir den Lehrjungen vollkommen unter der Autorität des Meisters finden. „Id scholen de lehrjungen alleine vnder deme gehorsam vnd dwange der meistere sin vnd mit den nnechten nicht tho donde hebben." (Schmiede 1552.) Dem Meister stand das Recht zu, seinen Lehrjungen zu züchtigen. (Goldschmiede 1549.) Er war aber darum doch nicht völlig schutzlos der Willkür und schlechten Behandlung des Meisters preisgegeben. Entlief z. B. der Lehrjunge wegen schlechter Behandlung, so konnte er vor den Alterleuten seinen Meister verklagen. Wurde dieser überführt, zu schlechtes Essen und Trinken gereicht zu haben, so zahlte er nach Erkenntniß der Alterleute und Amtsbrüder 10 fl. in die Lade. (Maurer 1582.) Wenn aber der Meister ohne Schuld am Entlaufen des Lehrlings war, so traf diesen Strafe von Amtswegen. Bei den Hutmachern 1533 war er „der Lehre gänzlich verfallen", wenn er 14 Tage ohne Urlaub fortblieb, bei den Maurern 1382 wurde ihm die bereits ausgestandene Lehrzeit nicht angerechnet, bei den Goldschmieden 1549 hatte er beim ersten Entlaufen „gebürende Strafe zu leiden", das zweite Mal ½ fl. an den Rath zu entrichten, entlief er dann nochmals, so wurde er für immer aus dem Amte entfernt. In der Rolle der Nadeler 1619 wird wegen der Entlassung bestimmt: „Solte aber befunden werden, das der lehrmeister den jungen auß unerheblichen vrsachen wegkjagen vnd nichts straffbahreß

vorzuwenden haben wurde, ist dem jungen hiemit nachgegeben, für ein erbar handtwergk zu erscheinen, sich uber seinen meister zu beschweren und darauf erkennen zu lassen, waß handtwergksgebrauch mitbringt."

Neben solchen, die rechtliche Stellung des Lehrjungen gegenüber seinem Meister ordnenden Bestimmungen fehlt es in den Rollen auch nicht gänzlich an Vorschriften zur Erziehung der Lehrjungen in Ehrbarkeit und guten Sitten. Es wird ihnen eingeschärft, aus der Versammlung des Handwerks sich sofort nach Schließung der Lade in des Meisters Haus zu verfügen, alles Spielen (Dobbelen), den Gesellen zu einem bestimmten Satze gestattet, ist ihnen gänzlich verboten (Gesellenartikel der Kürschner 1564). Die Schneider 1536 ermahnen sie, von Meister oder Meisterin und ihrer Kost nicht lästerlich zu reden, schreiben ihnen vor, in anständiger Kleidung zu erscheinen, bescheiden sich zu verhalten u. s. w.

Nach Ablauf der in der Rolle geforderten Lehrzeit wurde der Lehrjunge „losgesagt". Sein Meister ging mit ihm vor die vom Altermann berufene Versammlung der Meister seines Amtes und bezeugte hier, daß sein Lehrjunge sich ehrlich und redlich geführt, auch die Lehrzeit vollständig ausgehalten habe." Sodann wurde sein Name in das Amtsbuch zu der Liste der Gesellen eingetragen, wofür dem Amtsschreiber eine kleine Gebühr zu entrichten war. Die älteren Rollen enthalten nichts über etwa bei dieser Gelegenheit stattgefundene Festlichkeiten, und man scheint in jenen einfacheren Zeiten darauf verzichtet zu haben. Später wurde es in einigen Zünften üblich, von dem jungen Gesellen eine Tonne Bitterbier zu fordern, z. B. Töpfer 1575. Am weitesten gehen die Buchbinder 1613. Bei ihnen hatte der losgesprochene Lehrjunge 1/2 Rthlr. in die Lade und den Meistern eine Mahlzeit zu geben, „doch nur zwei eßen, einß von zweyerlei gebratens und das andere gesottens samptt putter unnd käse und dan eine tonne bitterbier." In jüngeren Rollen wird zuweilen ausdrücklich gesagt, daß dem neuen Gesellen auf seinen Wunsch sogleich ein mit dem Werkssiegel beglaubigter, von den Alterleuten unterzeichneter

Lehrbrief[68]) ausgefertigt werden solle gegen Zahlung einer Gebühr in die Lade und an den Amtsschreiber. Sofern er am Orte blieb, denn in manchen Zünften hatte er nach ausgehaltener Lehrzeit noch ein Jahr bei seinem Lehrmeister als Geselle zu arbeiten, so bedurfte er eines solchen freilich nicht, wohl aber wenn er auf die Wanderschaft ging oder sich an einem anderen Orte als Meister niederlaßen wollte. Mit erlangter Lossagung erwarb er sich das Recht, gleich den anderen nach Handwerks Gewohnheit geehrt und zur Arbeit gefordert oder wie die Rollen sagen „umgeschaut" zu werden. Es entspricht der im Vergleich zu den Lehrlingen ungleich wichtigeren Stellung der Gesellen innerhalb der Zunft, wenn sich in den Rollen in Bezug auf sie sehr viel zahlreichere Angaben finden. Auch abgesehen von diesen haben wir aus späterer Zeit und für einige Zünfte die Rollen oder „Artikelsbriefe" von Gesellenbruderschaften, welche zwar wesentlich Vorschriften für geselliges Zusammensein auf der Herberge und für gegenseitige Unterstützung und Pflege in Krankheiten, Leichenfolge, außerdem aber einige Angaben über die Rechtsverhältnisse der Gesellen zu den Meistern u. s. w. bieten.[69]) Hervorgegangen zum größeren Theile aus Berathungen der Meister allein, seltener mit Hinzuziehung der Gesellen, zur Schlichtung entstandener und zur Verhütung zukünftiger Differenzen sind sie sehr wohl geeignet, das in den Zunftrollen gebotene Material für die sociale und rechtliche Stellung des Gesellenstandes zu vervollständigen.

Wiederholt wird in den Rollen der im Wesen der Zunft selbst wohlbegründete Satz ausgesprochen, daß allein die Meister des vom Gesellen erlernten Handwerks Anspruch auf die Arbeitsleistung eines solchen in Stettin einwandernden Gesellen haben. Deshalb soll jeder Geselle, „der dit werk verachtett unnd sick tho einem anderen ambachte effte handtirungen hadde gebruken lathen," von der Arbeit ausgeschlossen sein, sei es auf ein Jahr, sei es auf kürzere Zeit. Immer mußte er die Aufhebung

[68]) vergl. Beilage 1.

[69]) vergl. auch Rüdiger, die älteren Hamb. und Hansestädt. Handwerksgesellendocumente, Einl. S. 3.

eines solchen Verbotes mit schwerer Geldbuße erkaufen. (Tischler 1548, Glaser 1548, Reepschläger 1610 u. a.) In der Rolle von 1536 weisen die Reepschläger jeden Gesellen ab, der gearbeitet hatte, wo kein Amt sich befand. Zu diesen Hinderungsgründen kamen öfters noch andere, aus Feindschaften der Aemter benachbarter Städte sich ergebende hinzu. In der Rolle der Reepschläger von 1610 lautet z. B. ein Artikel: „Item weil unnsere lehrjungen unndt gesellen in den sehe stetten als Sundt, Rostock, Wißmar, Lübeck unndt Hamburgh nichtt befurdertt, vor meister uff unndt angenommen werden, so soll es in solchem fall mit den ihrigen alhier bei unns auch gehalten unndt sie nichtt lenger dan auffs höchste drei wochen gelittenn, unndt wan solche drei wochen verflossen, sollen sie mitt einem jungen umgeschawet unndt zu dem jehnnen meister der zum lengsten keinen gehabtt, aber keiner von ihnen ins ambtt fur einenn meister auf unndt angenommen werden.“ Dem Rathe zu Stettin war dieser Punkt „in ettwas bedennklich“ erschienen, und er wendete sich an den von Stralsund mit der Anfrage, ob dort wirklich eine solche Observanz existire. Derselbe übersandte zur Antwort eine Erklärung der dortigen Reepschläger des Inhalts, daß zwischen ihnen und den andern wendischen Städten vor „uhraltenn undennklichen jharenn“ beliebt worden[70]) und bis jetzt in viridi observantia gewesen sei, Lehrjungen und Gesellen aus Stettin nur dann bei einem Meister arbeiten zu lassen, wenn keine anderen vorhanden, sie aber niemals ins Amt der Meister aufzunehmen. Der Grund hierfür sei dem Amte in Stettin wohl bekannt. Derselbe ist hier nicht angeführt, wird aber vermuthlich aus der Rolle von 1536 zu entnehmen sein, in der es heißt, die „meerlendischen“ Gesellen hätten hier bisher nicht arbeiten wollen, weil die Lehrjungen in Stettin ein Jahr weniger lernen müßten. Dieser Unterschied war aber damals abgestellt

---

[70]) In der Rolle der lübecker Reepschläger von 1390 wird neben den 5 wendischen Städten auch Stettin genannt, als eine Stadt, deren Reepschlägergesellen in den verbündeten Städten Arbeit finden, aber nicht anderswo, da kein Amt sei, arbeiten sollen. Wehrmann S. 385.

worden. In ihrer Rechtfertigungsschrift an ihren Rath erklären die stettiner Reepschläger, ihre Gesellen würden in den wendischen Städten nicht wie üblich durch Gesellen, sondern durch „schnöde jungen" zu Werkstätten um Arbeit geführt und ebenso machten die Städte es mit den Preußen „als Dantzigk, Königsbergk, Elbing, Marienburg, item mit den Ober vnndt Niederlendern, Schodt vnndt Engelendern, auch anderen stetten pommerschen fürstenthumbs, — mit den wir einigk, guete kundtschaft halten unndt einer den andern befurdern." Deshalb müsse jenen mit gleichem Maße und Münze begegnet werden. In der That hat der Rath auch ihre Rolle bestätigt.

Selbst wo aber solche Feindschaften unter den Zünften nicht bestanden, konnte der ankommende Geselle nur in der festgeordneten Form und unter bestimmten Bedingungen Arbeit in seinem Werke erhalten.[71]) Er mußte sich alsbald auf die Herberge oder zu den Alterleuten verfügen, einen Gruß seines Handwerks ausrichten und sich ausweisen, daß er von seiner letzten Arbeitsstelle nicht „in Unwillen" geschieden sei, namentlich nicht eigenmächtig vor Ablauf der ausbedungenen Arbeitszeit. Ebenso durfte er seinem früheren Meister an Geld oder Sachen nichts schuldig geblieben sein oder sich ungehorsam und aufsäßig gezeigt oder andere Gesellen zu gleichem Thun aufgewiegelt haben. In solchem Falle konnte er sicher sein, daß alsbald von den Meistern des durch ihn gekränkten Amtes ein Brief an alle befreundeten Aemter abging, um vor ihm zu warnen. „Item leven meisters des reperammetes, wy don kunt und in weten openbarlick, dath myt jw sint etlicke geselle, de myt uns hebben arbeydeth unde hebben sick beslaten unde de gesellen upgespan unde ein jederen meister groten schaden

[71]) Zum Beweise, wie ausgedehnt die Wanderschaften der Gesellen waren, möge hier angeführt werden, daß die Gesellenartikel der Kürschner 1669 beliebt wurden und unterschrieben von 2 Gesellen aus Stargard i. Pomm., je 1 aus Danzig, Königsberg i. Pr., Zittau, Beuthen, Breslau, Dahme, Hamburg, Rawitsch, Erfurt, Oedenburg in Ungarn, Stockholm.

van dorch ers upsat u. s. w. Wy meister beschuldigen Dinniges Blancken, de is ein hovetman, dat he mach kamen unde mach sick vor uns entschuldigen wo ein erlicker, so he nicht kamen will, so haldet ene nicht erlick sunder vor ein unredelick unde ein bosewicht unde latet ene nicht arbeiden, sonder he toge ein schin van uns vor jw u. s. w.[72])

Lag nun nichts der Art gegen den Gesellen vor, so hatte der Altgeselle, in manchen Zünften der jüngste Meister, für ihn nach Arbeit umzuschauen. Im allgemeinen hatte den nächsten Anspruch der Meister, welcher am längsten eines Gesellen hatte entbehren müssen, doch kommen auch abweichende Bestimmungen vor. In manchen Zünften bestand ein fester Turnus, vom ältesten anfangend bis herunter zum jüngsten Meister (Buchbinder 1614, Kürschner bis 1619), in anderen hatten die Alterleute vor allen hierbei den Vorrang (Lohgerber 1601, Nadeler 1619), wieder in anderen mußten zuerst die Wittwen mit Gesellen versorgt werden (Böttcher 1608). Die Kürschner belieben 1632, daß diejenigen, welche gleich lange Zeit keinen Gesellen gehabt, sich wegen eines Arbeit Suchenden verständigen oder, wenn dies nicht möglich, losen sollten.

Selbst wenn es aber dem Gesellen frei gestellt war, in die nächste leere Werkstatt einzutreten, so war dabei doch Bedingung, daß er nicht etwa zwei Meistern zugleich Arbeit zugesagt habe. Die Glaser 1548 und Goldschmiede 1548 erklären, einen solchen ein Jahr nicht zur Arbeit zulassen zu wollen, die Tischler 1548 schließen ihn sogar völlig aus, die Maurer 1582 nehmen ihn in Strafe und legen ihm auf, bei dem zu arbeiten, dem er zunächst Arbeit versprochen habe.

Mit dem Beginn der Arbeit trat der Geselle in ein festes Vertragsverhältniß zu seinem Meister. Er durfte nach eigenem Belieben oder, wie die Rollen sagen, nicht „ohne redliche Ursachen" seinen Dienst aufgeben. Fast in allen Zünften mußte er eine bestimmte Zeit, meistens 14 Tage, aushalten, hatte er sich aber

---

[72]) Aus einem Schreiben der stettiner Reepschläger von 1563. Staatsarchiv zu Stettin: Stett. Arch. P. I. Tit. 132 Nr. 101.

auf längere Frist gebunden, so durfte er nicht vor Ablauf derselben wandern, es sei denn, daß er Ersatz schaffte (Lohgerber 1601.) Innerhalb dieser Zeit durfte er allein seines Meisters Arbeit machen. Kein Geselle soll in der Stadt Eigenthum auf eigene Hand arbeiten, bestimmen die Rollen der Schmiede 1533, Schneider 1533, Tischler 1548, Goldschmiede 1549. Manchmal werden den Gesellen in dieser Hinsicht gewisse Vergünstigungen zugestanden, bei den Schneidern z. B. ist ihnen am Montag nach beendigter Arbeit für den Meister das Flickwerk nachgegeben (Gesellenartikel der Schneider 1536), wohl theilweise, um dem Unwesen des „blauen“ Montags damit entgegen zu arbeiten.

Auch die Arbeitszeit ist fest geregelt. Bei den Maurern 1482 z. B. beginnt sie im Sommer bis Michaelis um 4 Uhr Morgens und währt, mit Pausen für Frühstück von 7—7½, für Mittagsessen von 11—12, bis 6 Uhr. In einer etwas späteren Lohnordnung des Rathes ist noch die Vesperzeit von 3—3½ Uhr hinzugefügt. Weiter bestimmt dieselbe für die Zeit von Michaelis bis Ostern den Anfang der Arbeit um 5 oder 6 Uhr, Schluß 6 Uhr, 7—7½ Frühstück, 11—12 Mittagsessen.[73]) Wie hier so ist die gleiche Arbeitszeit bei den Weißgebern 1583 offenbar aus der besonderen Eigenthümlichkeit dieser auf Arbeit im Freien angewiesenen Gewerke zu erklären. Bei den Tischlern 1572 galt als Arbeitszeit von 4 Uhr früh bis 7 Uhr Abends, am Montag und Sonnabend bis 5 Uhr, von St. Burchardstag (14. Oct.) bis Fastnacht sollten die Gesellen bei Licht arbeiten. In anderen Zünften war man weniger anspruchsvoll. Die Kürschnergesellen (1564) fingen erst um 7 Uhr an zu arbeiten; bei den Kleinbindern durften sie Montags schon um 2 Uhr Feierabend machen (1605). Außerhalb dieser festen Arbeitszeit konnte in der Regel der Geselle nicht zur Arbeit gezwungen worden. Die Sonntagsarbeit wird in

---

[73]) Ganz ebenso wird in der Rolle der lüneburger Maurer die Arbeitszeit bestimmt, vergl. Bodemann, die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg S. 167.

einigen Rollen besonders verboten, z. B. Schlächter und Garbrater 1548. Dieselbe würde auch dem kirchlichen Sinne jener Zeiten entschieden widersprechen.

Für gewöhnlich war dem Gesellen der Montag, wenigstens zum Theil, frei gegeben, doch kamen auch Ausnahmen vor, bei den Tischlern 1550 z. B. sind es nur vier im Jahre. Die Gesellenrolle der Schneider von 1536 bestimmt z. B., wenn Hochzeits- oder Hofarbeit (brutwerck effte havewerck) oder verdingte Arbeit, die eilig geliefert werden sollte, zu machen sei, solle der Geselle auch Montags arbeiten gegen Gewährung eines andern freien Wochentages, ebenso sollte auch an den drei Montagen vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten nicht gefeiert werden. Die Lohgerber 1601 ziehen dem trotz drängender Arbeit feiernden Gesellen 2 Lübschillinge pro Tag an Wochenlohn ab.

Der Lohn des Gesellen bestand einmal in der vom Meister gewährten Wohnung und Beköstigung, außerdem vielfach einem Trinkgelde, z. B. bei den Weißgerbern 1 Gr. pom. täglich, dem Badegelde, bei Tischlern alle 14 Tage 1 Witten, bei Weißgerbern ein Schilling „um ihme das heubt waschen zu lassen.“ [74]) Hin und wieder wird auch ein Beitrag der Meister zu den sogenannten „Geschenken“ erwähnt. Dazu kommt nun noch der eigentliche, in Geld zu entrichtende Gesellenlohn. Die älteren Rollen enthalten darüber keine Angaben; zuerst findet sich in der Gesellenrolle der Kürschner 1564 bemerkt, „ein geselle, der sein arbeidt machen kann“, solle wöchentlich 5 Groschen erhalten; die Weißgerber gaben 1583 einen Ortsthaler. Bei den Tischlern 1572 erhält der Meistergeselle „der anstadt des meisters mit guter, kunstlicher, bestendiger arbeit die werckstadt vorsehen kan“, 18 Groschen, der gemeine Geselle 12 Gr; beide außerdem Beköstigung, wenn sie bei einem Bürger im Hause arbeiten; bei eigener Verpflegung werden jedem noch 4 Gr. zum Lohne zugelegt. Nach der Rolle von 1548 erhält der Meister, der in den Bürgerhäusern mit Beköstigung arbeitet,

[74]) Manche Zünfte hatten schon früh eigene Badstuben, z. B. die Wollenweber 1311. Aeltestes Stadtbuch.

täglich 3 Gr., der Geselle 4 Schill. sund., der Lehrjunge 2 Gr.; wenn ohne Beköstigung, noch 2 Gr. zusammen mehr; dieselben Sätze gelten noch Ende des 16. Jahrhunderts. Bei den Maurern 1582 empfing der Geselle wöchentlich 1 Gulden 4 Groschen, der Kalkschläger 26 Gr; ebensoviel der Handreicher. Nach der oben citirten Lohn- und Arbeitsordnung des Rathes erhielt bei freier Kost der Meister 4 Schill. sund., der Geselle 3 Schill. sund., der Kalkschläger 10 Vierchen, der Handlanger 9 Vierchen von Ostern bis Kilian (8. Juli), und von Laurentius (10. August) bis Michaelis bei eigener Beköstigung der Meister 8, Geselle 6, Kalkschläger 5 Schill. sund., Handlanger 3 Gr., in der Erntezeit von Kilian bis Laurentius bei Bürgerkost Meister 3 Gr., Geselle 2½ Gr., Kalkschläger 2 Gr., Handlanger 10 Vierchen, von Michaelis bis Ostern bei Bürgerkost Meister 4 Schill. sund., Geselle 10, Kalkschläger 9, Handlanger 8 Vierchen. Die Lohgerber gaben 1601 sechs Lübschillinge Wochenlohn.

Neben dem Wochenlohn kam aber auch Stücklohn vor. Die Reepschläger 1536 z. B. stellen es dem Gesellen anheim, ob er nach der früheren Weise für das Hanfwerk 6 Gr., für das Bastwerk 4 Gr. Wochenlohn nehmen[75]) oder als Kabelgarnspinner[76]) für das Stück 8 Gr. mit 5 Vierchen Zuschlag für das über das Tagewerk etwa Geleistete, als Spinner von „Symmese"[77]) für das Bund 8 Vierchen erhalten wolle, gleichfalls mit einem Abzuge oder Zuschlage, je nachdem er mehr oder weniger als ein Tagewerk fertig bringe. In späterer Zeit scheint die Einrichtung des Stücklohns vorgeherrscht zu haben. Die Kleinbinder oder Kannenmacher z. B. zahlten 1605 für ein Schock „Gedingeskannen"[78]) aus rohem Ahorn oder Espenholze 1 Ortsthaler, aus schon bearbeitetem 10 Gr., für das Schock „Pottkannen" aus schon zubereitetem Holze 8 Gr.,

---

[75]) Dieselben Lohnsätze galten noch 1565.

[76]) Kabelgarn = gesponnene Fäden für die Anfertigung der Kabeltaue.

[77]) Schimmese = Packen, in den hansischen Urkunden meistens von Fellen gebraucht.

[78]) Vielleicht im Geding, auf Accord gemachte Kannen.

für das Schock kleine Eimer 8 Gr., für das Schock „Vollendrencker“ [79]) aus rohem Holze 6 Gr. Bei den Böttchern 1608 erhielt ein Geselle für das Hauen einer Tonne 1/2 Gr., für das Gleichmachen eines Lastbodens 1 Gr. pom., der Bandschneider für eine Last großer oder kleiner Bänder 1 Groschen.

Im Ganzen wird man unter Berücksichtigung des damaligen Werthes des Geldes und der Preise für die nothwendigen Bedürfnisse des Lebens sagen können, daß die materielle Lage der Gesellen keine ungünstige war. Wir dürfen sie freilich nicht mit heutigen Zuständen vergleichen, denn wenn auch das eigene Interesse den einzelnen Meister zwang, den Gesellen ausreichend zu ernähren und zu bezahlen, so äußert sich doch auf der anderen Seite die Autorität des Meisters und der Zunft den Gesellen gegenüber in einer Fülle von Vorschriften, deren gemeinsamer Zweck es ist, das Verhalten des Gesellen in religiös-sittlicher und geselliger Beziehung zu regeln und zu beaufsichtigen. Es ist eben die erweiterte Familie, welche ihre Ehre als ein gemeinsames Gut hütet und bei jedem Mitgliede der Zunft darüber wacht, daß derselben kein Makel zugefügt werde. Unter diesen Vorschriften sind viele von löblichem Geiste dictirt, andere verrathen sehr deutlich eine kleinliche Bevormundungssucht, eine nach unseren Anschauungen wenigstens unerträgliche Beschränkung der persönlichen Freiheit. Dabei ist nicht zu übersehen, daß die meisten unserer Rollen in die Zeit gleich nach Einführung der Reformation fallen. Während die vor dieser entstandenen in dieser Beziehung entweder gar keine oder doch nur ganz vereinzelte Angaben enthalten, begegnen wir in den nach 1531 verfaßten Rollen, besonders aber in den Gesellenrollen einer Menge von Regeln und Geboten, deren Beobachtung dem Gesellen eingeschärft wird und deren Controlle um so leichter war, als ja der Geselle in des Meisters Hause wohnte und beköstigt wurde.

In der Gesellenrolle der Schneider 1536 wird verlangt, „dat eyn yewelick geselle, old effte jung, knecht effte lehrjunge,

---

[79]) Vgl. Kanzow, Ausgabe v. Medem. S. 270.

des sondags und sust an anderen uthgesetteden vyerdagen und hogen festen dath worth gades, dath hillige evangelion yn syner parkercken effte sust an bewerden orden — horen schall und nicht allene den text, sondern ock eyne christlicke uthlegginge &c." Außerdem wird jedem Gesellen ans Herz gelegt, wenigstens einmal jährlich zum heiligen Sacramente zu gehen. Die Kürschner 1564 verlangen dies von ihren Gesellen für jedes Quartal einmal.

Um ihr sittliches Verhalten zu regeln und zu überwachen, wird den Gesellen aufgegeben, „eine gemeine herberge edder gasthaus bey einem ehrlichen burger zu erwelen." Hierhin sollte der einwandernde Geselle geführt werden „und mit dem vatter[80]) zu tische gahn und die malzeit mit ihme halten." So wenig wie der Geselle seinen Meister oder seine Meisterin wegen Wohnung und Speise verlästern darf, ebenso soll er auch „dem vader effte muder nicht schenden syn bedegewant edder syne spyse edder syn huß." Er darf sich nicht betreten lassen auf dem Rödenberge[81]) oder sonst in unzüchtigen heusern noch ein gemein weib ins meistern hause oder auff der herbergen furen" (Schneider 1536.). Ganz ähnlich verfügen auch die Kürschner 1564 „dewyle wy sehen, dath sovele syner jungen gesellen dorch ein unordentlick levent, bose geselschop, freterye, soperye, dopelerye[82]) und horerye tho schanden, laster, schaden eres lyves und ock woll umb ehr levent kamen." Was das Spielen mit Würfelbechern (doppelen) betrifft, so verbieten es die Tischler 1550 gänzlich, 1536 die Schneider wollen es zwar nicht den Lehrjungen, aber den Gesellen gestatten, doch nicht höher als um einen Pfennig und nur auf der Herberge. „Auf dem mum[83]) oder spielplaz soll sich kein gesell finden lassen oder wurffel oder karten aufflegen." Ja, es soll der Geselle, welcher

---

80) Herbergsvater.

81) Ueber den Rödenberg vergl. Lemcke a. a. O.

82) Würfelspiel.

83) mum, mummenkanze oder mummenschanze ein Würfelspiel um die Zeche, dann allgemein auch von jedem Hasardspiel gebraucht. Vgl. Schiller und Lübben, Wörterbuch.

einen anderen dort sieht und nicht anzeigt, doppelte Strafe, nämlich 4 Wochenlohn, zahlen.

Dieselbe Bestimmung enthält auch die Gesellenrolle der Kürschner. Doch nicht hierauf beschränken sich die Vorschriften. Nicht nur, daß den Gesellen eingeschärft wird, in anständiger Kleidung zu erscheinen, also nicht in Hosen und Wams, noch „barschenik", man suchte namentlich auch das ganze Treiben auf der Herberge in bestimmte Schranken zu bannen. Alle 14 Tage auf den Glockenschlag 2 Uhr sollten sich die Gesellen auf der Herberge einfinden, zu spätes Kommen oder nicht durch dringende Meisterarbeit entschuldigtes Fortbleiben oder ein Fortgehen, solange die Lade offen stand, wurde mit Geldbuße bestraft. Die Versammlung leiteten die von der Gesellenschaft allein oder in Gemeinschaft mit den Meistern gewählten Altknechte. Zuweilen, z. B. Kürschner 1564, haben diese einen der Alterleute als Beisitzer neben sich. Hier in der Versammlung war einmal der festgesetzte Beitrag zur Lade, das „uplegegeld" zu entrichten (bei Kürschnern 1 Gr.), ferner wurden hier Streitigkeiten unter den Gesellen beigelegt, unter Umständen auch solche mit Meistern, außerdem aber fand hier das übliche Gelage „die Zeche" statt, zu welcher jeder Geselle gleichfalls einen Beitrag zu geben hatte.

In der Versammlung selbst hatten die Altgesellen streng auf Beobachtung guter Sitte und Ordnung zu halten. Niemand durfte ein Messer mitbringen oder gar gegen einen Genossen zücken, noch mit ihm raufen, mit der Faust auf den Tisch schlagen, gotteslästerliche Reden führen, fluchen oder Jemandes Ehre zu nahe treten, Niemand sich im Trinken unmäßig zeigen. „Wenn auch ein gesell, junck edder alt, trinckt, das ers muß widder geben, der soll zur straff geben vier groschen." Selbst das Verschütten von Bier, „das man der handt nicht bedecken kunde", wurde bestraft. Selbstverständlich war, wie der Anfang, so auch der Schluß einer solchen Zeche genau bestimmt. „Der gesellen schencke sal umb seigers eins anheben und umb funffen desselbigen abendes wiederumb auffgegeben werden" (Tischler 1550.). Manchmal wird noch besonders bemerkt,

daß die Gesellen sich darauf sofort in ihres Meisters Haus begeben sollen. Die Weißgerber 1583 wollen dem Gesellen, welcher am Feiertage nicht um 10 Uhr zum Mittagsessen und um 5 Uhr nicht zum Abendbrot komme, kein Essen geben, ihn auch, wenn er komme, nachdem der Meister Abends seine Hausthür geschlossen, „außen stehen lassen.“

Besonders zahlreich sind die Regeln hinsichtlich der neuangekommenen Gesellen. Nach der Gesellenrolle der Reepschläger, 1674 von den Meistern beschlossen, soll ein eingewanderter Geselle, nachdem er 14 Tage gearbeitet, 2 Lübschillinge in die Lade geben und demnächst am Krugtage ihm vom Altgesellen der „Willkomm“ gebracht werden. Will er denselben nicht austrinken, zahlt er 12 Lübschillinge; hat er seine drei Trünke daraus gethan, soll er den Willkommbecher dem Altgesellen präsentiren mit einem Lübschilling auf dem Rande. Während seines Trinkens geht bei den Gesellen der Johannisbecher herum, und wenn dieser dreimal geleert wird, ehe jener seine drei Trünke gethan, so giebt er 4 Lübschillinge. Kann der „beschenkte“ Gesell das aus der Gesellen Kännchen ihm zugetrunkene Bier nicht austrinken, giebt er ein Bierchen, ist es das „Glückskännchen“, einen Witten. Man wird aus dieser Probe erkennen, wie alle noch so gutgemeinte Fürsorge schließlich doch nicht hat verhindern können, daß das Treiben auf den Herbergen mehr und mehr zum wüsten Zechgelage mit vollständigem Trinkcomment ausartete.

Noch einige Punkte aber verdienen ein erhöhtes Interesse schon darum, weil sie die Zunft und das Gesellenwesen in einem erfreulicheren Lichte zeigen. In jeder Zunft war, bei dem unzureichenden Zustande der öffentlichen Krankenpflege und bei dem wiederholt hervorgehobenen engen Zusammenhange der Zunftgenossen unter einander wohl begreiflich, das Pflichtgefühl und das Bedürfnis lebendig, für die Pflege der Kranken und die ehrliche Bestattung der Gestorbenen zu sorgen. In Betreff der Gesellen lag diese Pflicht in erster Linie dem Meister ob. Er hatte seinen Gesellen, wenn er in „natürliche“ Krankheit verfiel, einen Monat in seinem Hause zu behalten

und zu pflegen (Tischler 1548, Kleinbinder 1605). War er unvermögend oder dauerte die Krankheit länger, so kamen ihm wohl die Zunftgenossen mit einer Beisteuer aus der Lade zu Hülfe. Sofern aber die Gesellen einer Zunft eigene Genossenschaften bildeten, hatte nicht blos ihre Lade den erkrankten Genossen zu unterstützen — oft steuerten auch die Meister zu diesem Zwecke Beiträge in der Gesellen Lade bei —, sondern sie mußten auch abwechselnd bei dem Kranken des Nachts wachen und seiner warten. Genas der Geselle, so mußte er allerdings die für ihn gemachten Auslagen allmählich wiedererstatten. Wenn er starb, so wurde er mit allen in der Zunft herkömmlichen Ehren bestattet, und sein Nachlaß diente dann zum Ersatz für die entstandenen Unkosten. Es bedarf keines Beweises, ein wie wirksames Mittel zur Erweckung des Gefühls der Zusammengehörigkeit in dieser Einrichtung gegeben war. Eben dieses Gefühl wurde aber auch durch ein Zweites gefördert. Sicherlich haben nur die größeren Zünfte solche Gesellenverbände gehabt, wenn wir auch vermuthen dürfen, daß deren mehr vorhanden gewesen seien, als die noch erhaltenen Gesellenrollen beweisen würden. Es finden sich nämlich öfters Aufzeichnungen, nach welchen die Knappen oder Gesellen einer Zunft eine geistliche Stiftung, Altar oder Vicarie, gemacht haben. So stifteten 1421 die servi lanificum eine Vicarie und Altar zu Ehren des Faustinus, Sebastian und Philippus; 1427 die servi sutorum eine Vicarie und Altar des Petrus, Paulus, Theobald, der Anna und Katharina, beide in S. Jacobi. Tritt hier das kirchliche Moment des Zunftwesens in den Vordergrund, so fehlt es in den „Verlassungsbüchern" auch nicht an Beispielen dafür, daß solche Gesellencorporationen ihre angesammelten Capitalien in der damals üblichen Form von Rentenkäufen auf Häuser der Bürger ausliehen. Besonders häufig werden in dieser Beziehung außer den Wollenwebern, Böttchern, Schmieden u. a. die Schneidergesellen aufgeführt, und zwar erfolgen ihre Verlassungen regelmäßig durch ihre „Schaffermeister" Namens der Gesellen. Wenn in solchen Fällen die Gesellenschaft im Besitze von eigenen Capitalien

erscheint und als solche Rechtsverträge abschließt, so ist freilich dabei zu bemerken, daß den Meistern überall auch in dieser Beziehung ein Aufsichtsrecht zur Verhütung von Mißbrauch gewahrt blieb. Bei den Schneidergesellen 1536 z. B. finden wir außer den beiden Altknechten, „de dar gesettet sind tho der lade", vier Schaffer oder Schenken, von den Gesellen auf ein Jahr gekoren, und zwei Schaffermeister, welche vermuthlich von den Meistern aus ihrer Mitte gesetzt waren. Ein abgehender Schaffer hat den Schaffermeistern, diese einer dem anderen Rechenschaft bei Niederlegung des Amtes abzulegen. Dem entsprechend wird auch bestimmt, daß die Gesellen vierteljährlich „dath gelt uth der laden nemen, de up der herbergen ys, und leggent in de lade, de to des schaffermeisters huse ys, und dar scholen de olderlude mit sampt den schaffermeistern und gyldebrodern de oldesten unnd vornemesten patronen syn des geldes unnd also vorsehen, dat den gesellen kein schaden dar tho geschege unnd sie des tho vorbeterende unnd nicht tho vorringerende, unnd scholen eynen halven gulden beholden in der lade, de up der herberge ys." Bei den Schmieden besaß der Beisitzer der Meister einen Schlüssel zu der Gesellen Lade, deren Verwaltung den beiden Altgesellen anvertraut war. Wie bei den Schneidern 1536, so wurde auch bei den Kürschnern 1564 einer der beiden Altknechte von den Meistern, der andere von den Gesellen erwählt. Sie kommen übrigens auch unter anderen Namen vor, z. B. „Ortergesellen" bei Schmieden 1552, Kleinbindern 1605, „Mestergesellen" bei Reepschlägern 1536. Ueberall erscheinen sie als die Mittelspersonen, durch welche das Amt für Aufrechthaltung seiner Gesetze und Ordnungen unter den Gesellen sorgt. Sie haben für den neuangekommenen Gesellen nach dem Zunftgebrauche Arbeit zu suchen; die Tischler geben ihnen hierfür bei einem Gesellen drei, bei zwei vier Stunden Zeit. Ihnen liegt es ob, mit Erlaubniß der Alterleute (Tischler) die Gesellen zusammen zu rufen, sie sitzen sowohl bei den herkömmlichen Zechen, wie bei außerordentlichen Versammlungen oben am Tische bei der geöffneten Lade und wachen über Ordnung und Sitte. Daher nehmen sie den an-

kommenden Gesellen Messer oder ähnliche gefährliche Werkzeuge ab, gebieten bei Eröffnung der Lade Frieden, machen um dieselbe mit Kreide einen Kreis, in den Niemand hinein tasten oder Geld legen darf (Schneider), lassen durch den Schreiber die Gesellenartikel verlesen, auf daß jeder wisse, wie er sich zu verhalten habe. Dann nehmen sie die Beiträge der Gesellen für die Lade an und halten Umfrage, ob einer der Gesellen auf den anderen etwas wisse oder ob dem Neuangekommmenen Meister und Gesellen seines früheren Aufenthaltsortes etwas aufgetragen hätten. „Der spreche nu und schweige hernachmals." Ueber den Umfang der den Gesellen in ihren Rollen eingeräumten, durch die Altknechte allein oder unter Mitwirkung der Schaffergesellen, resp. Schaffermeister auszuübenden Gerichtsbarkeit wird noch in anderem Zusammenhange zu reden sein.

Die letzte Stufe, welche der Geselle zu ersteigen hatte, um aus einem Schutzgenossen ein vollberechtigtes Mitglied der Zunft, ein Amtsbruder zu werden, war die Meisterschaft. Allein dieser Schritt war kein leichter und wurde, je mehr das Zunftwesen erstarrte, immer schwerer. Schon der Umstand allein, daß eine erhebliche Zahl von Zünften wenigstens in der Zeit, aus welcher unsere Rollen stammen, auf eine bestimmte Zahl von Meistern geschlossen waren, bot dem aufstrebenden Gesellen, zumal wenn er nicht in der Zunft geboren war, ein nicht geringes Hinderniß.[84]) Es war einem Gesellen nicht möglich, in einer solchen Zunft die Meisterschaft zu gewinnen, wenn nicht durch Todesfall oder dadurch, daß ein Amtsmeister freiwillig seine Stelle aufgab, eine Vacanz eintrat. Man hat wohl versucht, die Härte dieser Einrichtung durch allerlei Concessionen zu mildern, aber auch hierin kommt der Egoismus der Zunftmeister zum Ausdruck. Die Grob- und Kleinschmiede z. B. behalten für die Meistersöhne und Wittwen auch über die geschlossene Zahl hinaus freies Amt vor, ebenso reserviren die Leineweber den Meisterkindern über die 25 Stellen noch 6. Die wachsende Bevölkerungsziffer zwang manchmal einzelne Zünfte, ihre geschlossene Zahl zu erhöhen, um der Voraussetzung,

---

[84]) Vergl. oben S. 118.

unter der ihnen ein geschlossenes Amt zugestanden war, nämlich die Bürgerschaft mit guter, billiger und ausreichender Arbeit zu versorgen, genügen zu können. Es hat hierbei wohl auch nicht an Einwirkungen des Rathes gefehlt. Immerhin sind diese Zugeständnisse offenbar sehr ungern und in ungenügender Weise gemacht worden. Die Reepschläger z. B., 1536 auf 10 Meister geschlossen, haben 1610 erst 12, die Leineweber, 1538 auf 25, sind 1611 auf 30 Meister gelangt. Andererseits haben z. B. die Barbiere noch 1611 dieselben 10 Stellen wie bereits 1553. Es ist hiernach sehr begreiflich und die natürliche Folge dieses Entwickelungsganges, wenn gerade seit dieser Zeit die Klagen der Zunftmeister darüber, daß immer mehr Gesellen als Bönhasen und Pfuscher in der Stadt auftauchten, immer häufiger werden. Sieht man aber auch von diesem allerdings nicht für alle Zünfte geltenden Hinderniß ab, so war es auch außerdem dem Gesellen nicht leicht gemacht, allen jenen Anforderungen gerecht zu werden, ohne welche die Meister seiner Zunft nicht gewillt waren, ihn als gleichberechtigten Genossen in ihre Mitte aufzunehmen. Es ist nicht ohne Interesse zu verfolgen, wie sich in dieser Beziehung die älteren Zunftrollen vortheilhaft von den jüngeren unterscheiden. Wir gewahren da einen Entwickelungsprozeß, ausgehend von Bestimmungen, welche ursprünglich „weniger zur Monopolisirung ihrer Gerechtsame und zur Ausschließung der niederen Klassen, als vielmehr zur Erlangung einer geachteten politischen und socialen Stellung benutzt wurden,[85]) bis herab zu einem öfters in kleinlichster und brutalster Weise sich äußernden Zunftegoismus. Hat doch selbst der Rath von Stettin, dessen nicht geringes pecuniäres Interesse und dessen oft auf Kosten der arbeitenden Klassen für das Wohl der Zünfte geäußerte Fürsorge ihn zum Beschützer solcher Zunfttendenzen machte, oft genug aus eigenem Antriebe oder auf Veranlassung des Landesherrn der allzu engherzigen Auslegung und allzu buchstäblichen Erfüllung der Forderungen in den

[85]) Böhmert, Beiträge zur Gesch. des Zunftwesens. Leipzig 1862. S. 27.

Rollen entgegen treten müssen. Für Stettin enthalten insbesondere die Acten der Goldschmiede in dieser Beziehung ein ziemlich umfangreiches Material.

Es bleibt, selbst wenn wir die in den Confirmationen der wenigen älteren Rollen enthaltene Wendung, daß sie eine „von worde tho worde ludende“ Reproduction des ursprünglichen Textes seien, ohne Vorbehalt annehmen dürften, doch für die frühere Zeit nur ein im Vergleich zur späteren unzureichendes Material übrig, um daraus eine klare Vorstellung von dem früheren Stande der Aufnahmebedingungen schöpfen zu können. Insofern muß hier mehr ein Bild des beginnenden Verfalles als der gesunden Blüthezeit des stettiner Zunftwesens entworfen werden. Allein das läßt sich doch aus dem erhaltenen Material vollkommen deutlich erkennen, daß die anfangs bei der Aufnahme in das Amt erhobenenen Anforderungen offenbar nicht auf Fernhaltung unbequemer Concurrenz, sondern darauf hinzielten, die Zunft vor dem Eindringen solcher Elemente zu bewahren, welche durch Herkunft, sittliche Gebrechen, Untüchtigkeit im Arbeitsbetriebe die Zunftgenossen in Mißcredit und Unehre bringen konnten.

Die Schuhmacher (1262 in Conf. 1535) fordern z. B. nur, daß der Aufnahme als Meister heischende Geselle vorher zwei Jahre in Stettin bei einem Meister seines Werkes gearbeitet und in der Stadt nicht eigenen Rauch oder Schmauch gehabt habe, also namentlich nicht dem Amte zum Schaden auf eigene Faust als Bönhase thätig gewesen sei. Selbstverständlich war sicher auch bei ihnen die freilich in der Rolle nicht aufgeführte, in allen späteren Rollen gestellte Bedingung, daß der Geselle mit Gewinnung der Meisterschaft auch das Bürgerrecht am Orte erwerbe.[86] Sie folgt schon aus dem ganzen Charakter der Zunft und ist in diesem Falle um so

[86] Die dafür zu entrichtende Summe betrug in älterer Zeit 6 Mark, 1511 wird sie durch Rathsbeschluß festgesetzt auf 25 fl. und 1/2 fl. Schreibergeld; die Knochenhauer, Weißbäcker, Schuhmacher, Wollenweber, Böttcher, Kürschner, Riemer sollen für die nächsten 10 Jahre 50 Mark und 1/2 fl. Schreibergeld geben, die anderen Aemter die in ihren Rollen festgesetzte Summe.

selbstverständlicher, als in der Rolle die Meister wiederholt als „unsere borgere“ bezeichnet und ihnen in dieser Eigenschaft gegenüber den Fremden gewisse Privilegien für den Einkauf von Fellen &c. bewilligt werden. Vollends unerläßlich mußte die Gewinnung der Bürgerschaft sein, seitdem den Zünften als solchen ein gewisser Antheil am Stadtregiment eingeräumt worden war. In dem den Böttchern 1420 von Otto 2. verliehenen Privileg heißt es ausdrücklich: „ock schall nemand dat werck eschen, he sy dan ein borger in unser stadt Stettin.“ Wenn hier die Bürgerschaft schon vor der Heischung erworben sein muß, so finden sich abweichende Bestimmungen in manchen Rollen. Bei den Knochenhauern (1312 in Conf. 1551) war zuerst in drei Morgensprachen in Gegenwart der beiden Rathsbeisitzer dreimal das Amt zu heischen, vor der dritten Heischung sollen die Knochenhauer sodann glaubhaft erkunden, daß der Geselle „ein uprichtig framer mynsche sy und eherlichen van der stede syner vorigen wanunge, dar he herkompt, sy gescheiden.“ Darauf soll ihm vom Rathe die Bürgerschaft gegönnt und demnächst die Aufnahme in das Amt gewährt werden. Dabei sind den Rathsbeisitzern und dem Amte je vier Schillinge zu entrichten. Bei den Maurern (1380 in Conf. 1582) geht die Gewinnung der Bürgerschaft der Anfertigung des Meisterstückes voran, bei den Kürschnern 1574 folgt sie unmittelbar auf die Aufnahme, ebenso bei den Kleinbindern 1605, doch darf der neue Meister vorher nicht zur Arbeit zugelassen werden. Als Regel darf hingestellt werden, daß nach Erfüllung aller anderen Bedingungen der Aspirant von den Alterleuten zu den Kämmerern geführt wurde und die Bürgerschaft zu gewinnen hatte. Mit dieser übernahm der neue Meister alle hieraus sich ergebenden Pflichten gegen die Stadtgemeine, er hatte „der Stadt Bürden zu tragen“ wie es die Rollen ausdrücken. Im Besonderen wird von Handwerks wegen von ihm begehrt, daß er einen ledernen Eimer (für Feuersgefahr) und einen eigenen, löblichen Harnisch in seinem Hause habe (Weißbäcker 1543) oder ein Seitengewehr und Rohr[87]) (Kürschner 1574) u. a.

[87]) Gewehr.

In manchen Aemtern übernahm es die Gesammtheit selbst, dergleichen Waffen in ausreichender Menge vorräthig zu halten und erhob zur Bestreitung der Kosten von jedem neu aufgenommenen Meister eine besondere Zahlung, Harnischgeld genannt. Bei den Schlächtern und Garbratern 1548 belief sich dasselbe auf 1 fl; bei den Knochenhauern 1559 auf 7 Orth 1 Gr., 1620 auf 1 fl. 21 Schill. Lüb. Bei den Maurern 1380 in Conf. 1582 wurden zwei besondere Harnischmeister zur Verwaltung der einkommenden Gelder und Beaufsichtung und Ergänzung des Waffenvorrathes erwählt.

Schon oben wurde bei den Knochenhauern des vom heischenden Gesellen zu erbringenden Beweises gedacht, daß er ein aufrichtiger und frommer Mensch und ehrlich von seinem früheren Wohnorte geschieden sei. So berechtigt und maßvoll dieses Verlangen war, so bedenklich ist es im Laufe der Zeiten verschärft und durch allerlei Zusätze erweitert worden. Die Rollen zeigen außerdem, daß man in den verschiedenen Aemtern in dieser Hinsicht verschiedenen Auffassungen huldigte. Während z. B. die Rolle der Schmiede (1313 in Conf. 1533) verlangt, daß der Geselle „echte unde rechte gebaren sy", auch die Kürschner (1350 in Conf. 1489) die Vorzeigung seines „adelsbrefes"[88]) fordern, die Böttcher 1420 es als eine „wonlike sede" bezeichnen, „dat he echte und rechte gebaren sy van vader unde moder", begnügen sich außer Knochenhauern auch Schuhmacher und Maurer mit dem Nachweise, daß er eine „unberuchtede person" sei. Seit Mitte des 16. Jahrhunderts wird der Beweis echter Geburt ganz allgemein verlangt, außer bei den Reepschlägern 1536 (aber in der Rolle von 1610), Weißbäckern 1543, Buchbindern 1614, indessen fordern ihn diese von ihren Lehrlingen.

In Verbindung mit dieser Bedingung tritt manchmal eine zweite auf, daß nämlich der aufzunehmende Geselle von seiner Herrschaft, unter der er geboren sei, mit deren Willen geschieden und frei gelassen sei (Schlächter und Garbrater 1548, Tisch-

---

[88]) Geburtsbrief.

ler 1548)[89]). Doch ziemlich gleichzeitig mit dieser milderen Auffassung, ein Beweis, daß wir uns in einer Uebergangsperiode befinden, wird bereits in dem von Bogislav 10. 1514 dem Amte der Schneider verliehenen Privileg verlangt „de mit en in dat schrot edder schnyderwerck will kamen, de schall wesen fry und nicht eygen, echt unde recht uth einem ehrlicken ehebedde gebaren, dudisch unde nicht wendisch na uthwisunge erer adelbreve unde unvorbraken, an siner ehren unde schall sick richtig geholden hebben an sinen dienste, wo he geweset is."

Die bereits bei den Lehrjungen erwähnte Ausschließung der Kinder gewisser, wegen ihrer Beschäftigung für unehrlich angesehener Leute wird bei Bewerbung um das Amt nur einmal erhoben, nämlich in der Rolle der Wind- und Wassermüller 1635. Es solle „kein huren-, schäfer- oder stadtknechtssohn" in das Amt aufgenommen werden, und auch diese Clausel hat Bogislav 14. am 15. Juli 1635 bei Ertheilung der Confirmation gestrichen und die Aufnahme der Söhne von Schäfern und Stadtknechten geboten. Man wird nicht annehnehmen dürfen, daß die Zünfte hinsichtlich dieses Punktes bei den Gesellen eine mildere Praxis hätten walten lassen als bei den Lehrlingen, aber die bei Annahme dieser letzteren beobachtete Vorsicht bot ja auch zugleich die weitere Bürgschaft, daß kein „unehrlicher" Lehrjunge Geselle wurde und damit den Anspruch auf Gewinnung der Meisterschaft erlangte. Es war diese Forderung vollends überflüssig bei den Gewerken, welche verlangten, daß der Meisteraspirant hier am Orte und im Amte selbst geboren sei. Es läßt sich auch nicht behaupten, daß die spätere Zeit in dieser Hinsicht humaner geurtheilt habe. Während den älteren Rollen alle solche Vorbehalte fremd sind und auch später noch für den häufig in den Rollen vorgeschriebenen Fall, daß sich der Geselle sogleich nach erfolgter Aufnahme als Meister verheirathen solle, in der Regel nur begehrt wird, daß er sich nicht mit einer „beruchteden oder

---

[89]) Vergl. Neubourg, Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung. 1880. S. 25.

unehrlichen person" verehelichen dürfe, dehnen die Kleinbinder 1605 und Nadeler 1619 den Nachweis ehelicher Geburt auch auf die Braut aus; derselbe war übrigens nur dann nicht durch schriftliche Zeugnisse, sondern durch glaubwürdige Leute mündlich zu führen, wenn es sich um Kinder von Meistern oder Bürgern handelte. Auch die Buchbinderrolle 1614 verbietet die Ehe „mitt verdechtigen personen, die einer unerbarlichen handtierunge sein als scheper, schweineschneider und dergleichen." Die uns erhaltenen Zunftacten berechtigen nicht zu der Annahme, daß dieser Unbilligkeit vor Publication des Reichsgutachtens vom Jahre 1731 (Art. 4) rechtlich ein Ende gemacht worden sei, welches bestimmt, daß die Kinder derer Land-, Gerichts- und Stadtknechte, wie auch derer Gerichts-, Fron-, Thurm-, Holz- und Feldhüter, Todtengräber, Nachtwächter, Bettelvoigte, Gassenkehrer, Bach-Feger, Schäfer u. dgl. in Summa keine Profession und Handtirung, denn blos die Schinder allein bis auf deren zweite Generation bei denen Handtwerken ohne Weigerung zugelassen werden.

Manchmal wird außerdem die schon berührte Prüfung der moralischen Eigenschaften des Gesellen specieller formulirt. So muß er den Tischlern 1548 bescheinigen, daß er kein böses Gerücht auf sich habe, auch mit Niemand in anderen Städten in Zwist lebe. Nach der Kürschnerrolle 1574 darf er mit keinem seiner zukünftigen Amtsbrüder in Streit leben oder muß sich, wenn dies der Fall, vor seiner Aufnahme mit ihnen versöhnen. Die Drechsler (1491 in Conf. 1598) begründen die Bedingung, daß der Geselle vor seiner Aufnahme ein halbes Jahr bei einem Meister seines Handwerkes in Stettin müsse gearbeitet haben, damit, „das man in der zeit von außen und andern orttern durch wandernden gesellen des vorigen seines verhaltens kundtschafft haben könnte und das werck folgig desfals nichtt molestirtt werde wie vorhin geschehen." Es ist hierbei wohl weniger auf Erkundung des sittlichen Wandels als vielmehr darauf abgesehen gewesen, zu erforschen, ob der Geselle ein gesetzliches Verhalten gegen seine früheren Arbeitgeber und gegen deren Zunft gezeigt habe. Daher treten uns

im Besonderen vielfach Bestimmungen dieser Art in den Rollen entgegen, der heischende Geselle dürfe seinem früheren Meister nicht entlaufen sein, dürfe nicht vorher zum Schaden des Werkes im Stadtgebiete gepfuscht oder bei einem Bönhasen gearbeitet haben (Schneider 1533), dürfe nicht zuvor das Amt verachtet und sich zu einer anderen Hantirung haben gebrauchen lassen (Tischler 1548), nicht gearbeitet haben, wo kein Amt sei (Reepschläger 1536) u. a.

Mit den angeführten Beispielen ist bereits das Gebiet des eigentlichen Gewerbebetriebes berührt, auf welchem gleichfalls die Befähigung zur Meisterschaft durch eine Reihe von Leistungen zu erweisen war. Zunächst war meistens gleich bei der ersten Heischung der Lehrbrief vorzulegen. In den Rollen ist gewöhnlich von dem Lehrbriefe schlechthin die Rede, oder es wird gesagt, der Aspirant müsse sein Handwerk ehrlich und redlich bei einem Meister gelernt haben. Die Goldschmiede 1549 wollen ausdrücklich eine Lehrzeit nicht unter vier, die Kleinbinder nicht unter drei Jahren nachgewiesen haben. Die Drechsler (1491 in Conf. 1598) verlangen sogar, daß er in Stettin und im Amte gelernt habe. Von der seitens der Reepschläger in Stettin gegen ihre Berufsgenossen in Hamburg, Lübeck, Wismar, Rostock und Stralsund durch Ausschließung ihrer Gesellen von der Meisterschaft geübten Repressalie war bereits die Rede.

Den älteren Rollen noch fremd, begegnet uns später öfters die weitere Bedingung, daß der Geselle eine bestimmte Zeit gewandert sein müsse. Die Lohgerber 1601 schreiben zwei Jahre als Minimum vor, eben soviel die Böttcher 1608 und Buchbinder 1614; drei Jahre dagegen die Kleinbinder 1605, Riemschneider 1609, Loß- und Kuchenbäcker 1615 und Maler 1619.

Früher und häufiger tritt die Forderung auf, der Geselle müsse hier bei einem Meister eine bestimmte Zeit, in der Regel vor der ersten Heischung, bei den Lohgerbern und Kleinbindern zwischen der ersten und zweiten, gearbeitet haben. Für die Wahl des Meisters waren die allgemeinen Vorschriften über

die Annahme der Gesellen maßgebend. Nur die Maler 1619 schreiben hierbei eine festbestimmte Reihenfolge der Meister vor. Die Probezeit umfaßte den Zeitraum von einem halben Jahre (Drechsler, Schlächter und Garbrater 1548) bis zu zwei Jahren (Schuhmacher 1262, in Conf. 1535 und Kürschner 1574). Gewöhnlich beträgt sie Jahr und Tag. Hervorgegangen aus dem berechtigten Verlangen, erst die technische Ausbildung des Gesellen zu erproben und das Eindringen untüchtiger, den guten Ruf des Handwerks schädigender Elemente zu verhüten, ist diese Probezeit späterhin zu einer der beliebtesten Handhaben der Zunftmeister ausgeartet, die lästige Concurrenz nach Selbstständigkeit ringender Gesellen abzuwehren.

Dem gleichen Zwecke wie ursprünglich die Probezeit sollte offenbar auch das Meisterstück dienen. Zwar wird es nicht in allen Aemtern verlangt, in einigen erst in späterer Zeit, aber es kommt doch häufig und früh schon vor. Zuerst wird es erwähnt in der Rolle der Schmiede (1313 in Conf. 1533) und zwar in der für Stettin fast stets wiederkehrenden Form, daß der heischende Geselle im Hause eines Altermannes seine Hand an einem Meisterstücke beweise, sofern nicht entweder die Eigenthümlichkeit des betreffenden Gewerbes dies wie bei Maurern u. a. verbot, oder die Rollen hierfür besondere Vorschriften gaben. Die Drechsler 1491, in Conf. 1598, Tischler 1548, Maler 1619 überweisen den Gesellen selbst einem bestimmten Meister, die Hutmacher 1533 erlauben ihm, sich eine Werkstatt zur Anfertigung des Meisterstücks zu wählen.

Das Meisterstück selbst war z. B. bei dem vereinigten Amte der Schmiede für jedes darin eingeschlossene Gewerbe ein anderes. Für die Grobschmiede sind vorgeschrieben „eyn hofysere, ein exe unde eyne forcke“[90]); für Kleinschmiede: „eyn schloth, ein par sparen unde ein par bogel[91])“; für Messerschmiede: „ein langk messer mit eyner beyerschen huven[92]), ein

[90]) Hufeisen, Axt, Forke oder Heugabel.

[91]) Sporen, Steigbügel.

[92]) Langmesser mit bayerischer Haube, d. i. der unterste Beschlag von Blech auf der Schale (Grimm).

weidemesser[93]), alles dartho smeden unde ock mit einer beyerschen huven, unde two credenzemesser[94]) unde disse drei stucke alle mit geschrodem wercke[95]); für die Grapengießer: „ein grapen unde ein moyser unde ein backdegel[96])“; für die Nageler: „ein kexhaken[97]) unde ein som[98]) unde ein keylspiker[99])“. Bereits 1552 ist in diesen Bestimmungen eine Aenderung getroffen. Geblieben sind die Meisterstücke der Grob-, Messerschmiede, Nageler, Grapengießer, aber aus den Kleinschmieden sind inzwischen geworden einmal „die dath kleinschmede werck willen brucken alß ein schlosser“, und ihr Meisterstück ist „ein kistenschloth mit viff vallen[100]) und ein kamerschloth mit twen stumpen regelen[101]), dath up unde tho holdt und ein gelodet schiltschlot“; zweitens die Sporer, welche „ein gebitz mit gelen pockelen[102]), also dat me de stangen kann under und baven langk und korth schruven, und ein par sparen und ein par bogel[103])“ zu fertigen hatten. War ferner noch 1533 den Messerschmieden freigestellt gewesen, statt der angeführten Stücke „ein rithschwerde, stoytstech[104]) und allent, wat he up sin handtwerck geleret hefft to makende,“ so wird nunmehr den neu hinzugekommenen Schwertfegern überwiesen, „ein rideschwert, ein rutlingk[105]) und ein behemischer taßhaken mit einer langen

---

93) Waidmesser.

94) Credenzmesser.

95) schroden = schneiden, beschneiden.

96) Mörser, Backtiegel.

97) Feuerhaken (?).

98) som (?); auch die Ankerschmiede zu Wismar hatten zu fertigen: 1 boos haken, 2 some u. a. Schiller-Lübben. Hängt das Wort vielleicht zusammen mit dem Schwedischen som, Hufnagel?

99) Ein kurzer, dicker, spitzzulaufender Nagel zum Festkeilen.

100) Falle, noch heute technischer Ausdruck für den durch den Thürdrücker bewegten keilförmigen Riegel, der die Thüre schließt.

101) Riegel ist der durch Schlüssel oder Hand bewegte Verschlußbolzen.

102) Buckeln.

103) Sporen und Steigbügel.

104) stoytstech?

105) rutlingk = rutink, wohl ein langes Messer. (Schiller und Lübben.) Kommt auch in Pommern vor. Kanzow S. 360.

huven[106])." Neu sind 1552 auch die Kupferschmiede aufgeführt, deren Meisterstück war „ein nhagelketell[107]) dann twen thunnen und eine brathpanne, two ellen langk, und ein gantzer ketel uth einem stucke einer ellen with." Die Rolle wurde 1568 abermals revidirt und an Stelle der Bratpfanne forderte das Amt nun eine Braupfanne. Damals kommen, doch ohne Meisterstück, hinzu die Panzermacher. Eine neue Erweiterung erfuhr das Amt dann noch in der Zeit von 1568—1632 durch das Hinzutreten der Büchsenmacher, welche zu fertigen hatten „ein langk Rohr[108]) van negen quartier[109]) söß eggicht, ein Rohr van söven quartier, ein Rohr van vyff quartier, ein schloth mit dem hanespan[110]), ein schloth mitt einem thobrakenen welbaum[111]), afgeschlagenen stangen und mit einem gantzen deckell, und ein gemein schloth mit aller thogehor"; ferner der Uhrmacher, deren Meisterstück „ein abelangk[112]) schlagendes viерndel[113]) undt stundenuhr nebst einem wecker, welckes man am halse dragen kan"; der Kreuzschmiede, denen die Herstellung eines „schlachtschwerdtcrütz mit dem knope, eines rappiercrütz mit viff bagen[114]) und baven mit einem knope, eines schwerdtcrütz unde knop" oblag; der Bohrschmiede, welche zu machen hatten „eine klöve[115]) edder farniersege mit vier verborgenen schruven[116]), sos spanne langk, und einer federspanne breidt nevenst einer hülße mit deme schlötel, eine tange mit einer verborgenen schruven edder nagel mit messingeschen angeschravenen eckern, ein bandtbahr mit acht verborgenen

[106]) taßhaken = langes Messer, eigentlich eine Waffe. Rüdiger, hamb. Zunftrollen. Glossar. 339.

[107]) d. i. ein aus mehreren Stücken zusammengenieteter.

[108]) Gewehr.

[109]) Viertheil.

[110]) hanespan, hahnspan, vielleicht ein kleiner Schlüssel.

[111]) Welbaum = Radzapfen (?).

[112]) oblong.

[113]) viertel.

[114]) Bügel am Griff.

[115]) klöven = spalten.

[116]) verdeckten Schrauben.

schruven und twe wormbsköppen baven up[117])"; endlich der Kurzmesserarbeiter, deren Meisterstück sein sollte: „ein foder[118]) mit twölff messern und einer gaffel[119]), ein weidemesser, alse sick de köke gebrucken, beschlagen mit messern und spicknadelen, ock wat sünst darup gehöret."

Das Meisterstück war gewöhnlich nach der dritten, seltener (Reepschläger 1536) nach der ersten Heischung anzufertigen. Manchmal ist eine bestimmte Zeit dabei vorgeschrieben, welche bedingt war durch die besondere Art der Arbeit. Bei den Tischlern 1572 z. B. beträgt sie ein Vierteljahr, bei den Buchbindern 1714 vierzehn Tage, bei den Barbieren 1611 vier Stunden.

Immer aber wird, zum Theil peinlich genau, vorgeschrieben, daß der Geselle das Meisterstück allein mit eigener Hand und unter steter Aufsicht der Älterleute, bei den Maurern (1380 in Conf. 1582) außerdem noch der beiden Rathsbeisitzer, bei den Hutmachern 1533 in Gegenwart der beiden ältesten und des jüngsten Meisters anfertigen solle. Er hatte die Werkzeuge und das Rohmaterial auf eigene Kosten zu beschaffen, durfte dann aber sein Meisterstück, nachdem es entweder von den Älterleuten allein (Böttcher 1491) oder in Gemeinschaft mit den Beisitzern (Tischler 1548) oder endlich, was meistens Regel war, vom ganzen Amte geprüft und für gut befunden worden, verkaufen. Bei den Drechslern (1491 in Conf. 1598), Kleinbindern 1605 und Malern 1619 dagegen mußte der Geselle sein Meisterstück als Geschenk auf das Rathhaus bringen. Ausnahmen von diesen Vorschriften kommen vor und finden ihre Erklärung in der Eigenart oder Kostbarkeit des Meisterstücks, z. B. bei den Maurern (1380 in Conf. 1582) bestehend in einem Kreuzgewölbe und einem Giebel, bei den Goldschmieden in einem „drinckgeschirlein uffgezogen mitt zwen beuchen und verdeckt, uff aller geringste vonn zween marcken sylbers schwere, einem einwarttes geschnitten sygelschildt und helm mitt aller

[117]) Bandbohrer. Wormbsköppe = Schlangenköpfe.
[118]) foder = Futteral.
[119]) gaffel = Gabel.

zubehorunge und einem gülden rynck und einenn edlenn stein darin versetzt unnd zimlichenn geschnittenn."

Die Rollen weichen auch in ihren Bestimmungen darüber erheblich von einander ab, was für den Fall des Mißlingens des Meisterstückes geschehen solle. Die meisten schweigen vollständig über diesen Punkt, andere lassen den untüchtigen Gesellen eine Geldstrafe nach Ermessen der Meister zahlen, so Böttcher 1608, Maler 1619. Wieder andere Zünfte unterschieden geringere oder gröbere Fehler. Im letzteren Falle wurde der Geselle entweder abgewiesen und mußte das Meisterstück noch einmal machen (Tischler 1548, Buchbinder 1614, Kupferschmiede 1624), oder man legte ihm noch ausdrücklich auf, erst ein Jahr zu wandern und sein Handwerk besser zu lernen, ehe er von neuem sein Meisterstück mache (Schneider 1533, Barbiere 1611, Korbmacher 1613). Die Los- und Kuchenbäcker 1615 endlich stellen ihm die Wahl, ob er lieber ein Jahr wandern oder 15 fl. Strafgeld in die Lade zahlen wolle. Im allgemeinen zeigen die Rollen, je älter sie sind, um so einfachere Gewohnheiten, je jünger, um so zahlreichere und lästigere Vorschriften. Was in gesunderen Verhältnissen offenbar viel mehr dem Urtheile der Meister ohne viele Reglements anheimgestellt war, das suchte man später durch einen immer complicirteren Apparat zu regeln und verfiel dabei vielfach in kleinliche und engherzige Scherereien. In manchen Aemtern wurde das Meisterstück erst in späterer Zeit eingeführt. Die Böttcher z. B. hatten es 1420 noch nicht, wohl aber findet es sich in den Rollen von 1491 und 1608. Auch bei den Schuhmachern wird es in der Rolle von 1262, in Conf. 1535 noch nicht erwähnt, aber durch Verordnung Herzogs Barnim vom 8. Juni 1575 eingeführt: „das nach dieser zeit niemandts, er sei wie er wölle, in das ampt der schuster solle aufgenohmen werden, er habe dan zuvor ein werkgzeug oder meisterstucke gemachet und dadurch seine handt bewiesen."

An dem Meisterstücke mancher Zünfte ist erkennbar, wie man dasselbe der veränderten Mode anzupassen suchte. So bestand es bei den Schneidern 1533 in einem „gefoldet fruwen

hoyken[120]) undt avedt rock mit flögelen vnd einem brustrock, und dat gewandt schall nicht geringer wesen wen dellermundisch"[121]). Ein „schwart leidisch rockdock und anderthalff elle schwart delwisch[122])" zu machen, war Meisterstück der mit den Schneidern in einem Amte verbundenen Wantscherer. Im Jahre 1623 belieben die Meister auf der Morgensprache und erlangen des Rathes Confirmation, daß das bisher geforderte Meisterstück, „weil es niemand nicht nütze wirdt, besondern der junge meister mit seinen grossen schaden wiederumb von einander trennen und sich also zu nütze machen müssen", abgeschafft werde und an dessen Stelle trete „ein zierliches manneskleidt alß hosen und wammes von gutten renlichen zeuge nebst ein pahr kyrseischen[123]) strumpffen, ein frauwen-mannehöken von engelschen tuche, eine jope mit klappen von renlichen zeuge, also das es auff der meister taffell bestehen kann."

Es muß übrigens bei den Schneidern und Wantscherern bis zur Feststellung der Rolle von 1533 eine Einrichtung bestanden haben, welche für Stettin wenigstens in anderen Aemtern nicht erweisbar ist. Die Meister schaffen nämlich damals den sogenannten „inkop" ab, d. h., wie im Folgenden bemerkt wird, daß hinfort kein Geselle, ohne seine Hand in dem Meisterstücke bewiesen zu haben, um Geld solle zu Werke gestattet werden. Die bisher also dem vermögenden Gesellen gestattet gewesene Ablösung des Meisterstückes mittelst einer Geldzahlung fällt damit fort. Von dieser Aufgabe wurde selbst der Geselle nicht befreit, der durch Verheirathung mit eines Meisters Tochter völlig freies Werk erwarb.

Die Schneiderrolle von 1533 ist außerdem die einzige, welche begehrt, daß jeder neue Meister, „vpt minste baven syne schulde twintich marck hebbe, darmitt effte he ymandes syn kled

---

120) hoyken = Mantel, avedtrock = aventrock, Abendrock.

121) Tuch aus Dendermonde.

122) leydisch: von Leyden; delwisch: von Delfft.

123) Wehrmann, Glossar zu den lüb. Zunftrollen, S. 511: „ein wollenes, gekreuztes Zeug und eine Art grober Sarsche, die auf beiden Seiten recht und mit Haaren bedeckt ist.

vorderve, mit demsulvigen gelde em dat bethalen möge." Vielleicht ist dies so zu erklären, daß die übrigen Zünfte das Rohmaterial zu der bei ihnen bestellten Arbeit selbst einzukaufen hatten und auf eigene Gefahr arbeiteten, wenn die Arbeit mangelhaft ausfiel, während den Schneidern das Zeug, welches der Auftraggeber von den Wollenwebern resp. Gewandschneidern gekauft haben mochte, anvertraut wurde. Jedenfalls darf man aus dem Schweigen der anderen Rollen über diesen Punkt nicht auf eine mildere Praxis schließen, denn das wird überall als Grundsatz festgehalten, daß der Meister für tadellose Arbeit verantwortlich ist.

Wie in anderer Beziehung, so zeigen die Rollen auch hinsichtlich der vom Gesellen in verschiedenen Formen zu zahlenden Geldsummen die Tendenz, den Eintritt in die Meisterschaft immer mehr zu erschweren. Die Schuhmacher (1262 in Conf. 1535) erwähnen noch gar keine Zahlung oder „Köste", die Böttcher 1420 fordern eine Köste und 8 Mark, die Drechsler (1491 in Conf. 1598) für die Alterleute 12 gr. für die Heischung, und 8 fl. für das Werk statt der Köste, die Schmiede 1552 eine Köste und 11 fl. Die Knochenhauer 1559 bestimmen: „inth erste muth eyn jeder, de dath knackwerck gewynth, geven IV gulden kostgelth, tho deme anderen gyfft he VIII tonnen byr, de synth gesetteth up IV gulden, tho deme drudden gyfft he VII orth I gr. vor harnyßgelth, tho deme vierden gyfft he I last kalen, synth gesetteth up XII gr.; tho deme vefften gyfft he eyn fuder holth vor eynen orth, maketh in Summa X gulden XIII grossen." Das Stärkste leisten die Nadeler 1619, welche für die erste Heischung 1/2 fl., für die zweite 1 fl. und für die dritte 2 fl., außerdem 25 fl. in die Lade und eine Köste, endlich für den Schreiber 1/2 fl. verlangen. Dazu kommen hier wie in jeder Zunft noch die den Kämmerern für die Aufnahme in die Bürgerschaft zu zahlenden 6 fl.

Den gleichen Entwickelungsgang gewahren wir auch bei den Werksköften. Alle Ordnungen des Rathes noch Mahnungen der Herzöge, hierin Maß zu halten, haben doch nicht den steigenden Aufwand bei diesen anfangs bescheidenen und dem

löblichen Zwecke des amtsbrüderlichen, geselligen Zusammenlebens gewidmeten Mahlzeiten zu hindern vermocht, womit zugleich dem Unbemittelten durch die Schwierigkeit, solche Summen aufzubringen, der Eintritt noch mehr erschwert wurde. Begnügen sich, um einige Beispiele anzuführen, die Tischler 1548 noch mit einer Tonne Bier, einem Hechte von 8 Gr. und soviel Butter und Brod „alse von noden is", so verlangt das Werk der Buchbinder 1614, daß der heischende Geselle den Meistern geben solle „eine malzeitt, doch das nicht mehr alß zweyerlei gebrahtenes und noch andere zwey gemeine essen an fisch oder fleisch sampt butter und kese aufgetragen und nicht mehr dan eine tonne bier dabei außgetruncken werde." Zuweilen kommt statt der Werksköste das Geschenk eines silbernen Bechers an das Amt vor. Bei den Kleinbindern 1605 z. B. giebt der Sohn eines Meisters einen solchen von 12 Loth Silber und außerdem 4 Pfd. Zinn, ein Fremder ebenso und 12 Thaler. Bei den Schneidern waren 1623 statt des Bechers 10 Thlr. und zur Ablösung der Köste 34 fl., außerdem waren für jede der drei Heischungen 9 Bierchen und an Aufnahmegeld 6½ Thlr. zu entrichten.

Wir fügen hier noch zwei in späterer Zeit und vereinzelt auftretende Aufnahmebedingungen hinzu. Der junge Meister sollte vor Eintragung seines Namens in das Amtsbuch einen Amtseid leisten, in dem er zu geloben hatte, alle nun übernommenen Pflichten getreulich zu erfüllen. (Kürschner 1574, Kleinbinder 1605, Nadeler 1619.)

Ohne jede Analogie ist das Verlangen der Reepschläger in der Rolle von 1610 (1536 noch nicht), daß der junge Meister „christ und der reinen augsburgischen confession und lehre zugethan sei."

Dagegen kehrt in den meisten Rollen in mehr oder minder drückender Form das Verlangen wieder, der junge Meister müsse sich alsbald in den Ehestand begeben. Auch diese Bedingung war ohne Zweifel anfänglich mit der aus dem ganzen Wesen der Zunft sich ergebenden Absicht aufgestellt worden oder hatte sich doch als Regel herausgebildet, daß der neue

Amtsbruder sich gleich ein eigenes Hauswesen schon um der Aufnahme von Lehrjungen und Gesellen willen einrichte[124]). Aber auch in diesem Punkte ging mit dem gesunden Zunftgeiste die ursprüngliche Auffassung verloren, um einer neuen allmählich das Feld zu räumen, welche in der Aufnahme neuer Amtsbrüder ein bequemes Mittel zur Versorgung von Töchtern oder Wittwen der Meister erblickte. Wir können auch diesen Entwickelungsgang in den Rollen verfolgen. Bis zum Anfange des 16. Jahrhunderts enthalten dieselben entweder gar nichts hierüber, ein Beweis, daß bis dahin mehr Sitte war, was späterhin Gesetz wurde, oder doch nur gewisse Vergünstigungen, falls der junge Meister ins Amt freien werde. Nehmen wir die Hutmacher 1533, Schmiede 1533, Knochenhauer 1551 aus, von denen übrigens die beiden letzteren 1552 resp. 1620 auch bereits allerlei Vorrechte in ihren Rollen haben, so hat sich im 16. Jahrhundert als fast ausnahmslose Regel herausgebildet, entweder dem Gesellen, wenn er ins Amt freie, eine ganze Reihe von Erleichterungen in den Aufnahmebedingungen zu gewähren, es sind dies u. a. Befreiung von der zweiten und dritten Heischung, von den Kösten, vom Meisterstück, von der Pflicht, Jahr und Tag zu arbeiten, bei den Schneidern 1533 vollkommen freies Werk, wenn der Geselle eines Meisters Tochter, 4 fl. in Summa, wenn er eine Wittwe heirathe, oder aber mit oder ohne Einschränkung vom neuen Meister die Heirath ins Amt zu verlangen. Die Glaser 1548 wollen nur in dem Falle davon dispensiren, wenn im Amte selber keine zur Ehe geeigneten Wittwen oder Meistertöchter vorhanden seien. Wörtlich damit stimmt der entsprechende Passus in der Tischlerrolle von 1548. Dagegen erklären die Weißbäcker 1543, Maler 1619, Hausbäcker 1624 nur den ins Amt aufnehmen zu wollen, der auch ins Amt zu freien sich verpflichte. Maßvoll erscheint dagegen die Zunft der Nadeler 1619, welche nur vorschreiben, daß der Geselle sich „entweder alhie in unser ampt mit einer wittwen oder eineß meisters tochter oder sonsten seiner gelegenheit nach mit guten leuten ehelich befreunde und einlasse."

---

[124]) Vergl. Neubourg, a. a. O. S. 54.

Hier scheint man den früheren Brauch nur gesetzlich fixirt zu haben. Vielleicht in keinem anderen Punkte wurde die dabei offenbarte Selbstsucht und die empörende Beschränkung des freien Willens gleich schwer empfunden. Das beweist unter anderem die schon oben erwähnte Weigerung der Herzöge (vom Rathe liegt hierfür kein Beleg vor), Rollen mit solchen Bestimmungen zu bestätigen. Wie die Herzoge Barnim der Aeltere und Johann Friedrich, so hat auch Philipp 2. 1615 z. B. von den Los- und Kuchenbäckern eine Abänderung mindestens in dem Sinne begehrt, daß auch „meisters dochter oder widtwen gutes geruchtes, ehrlichen verhaltens undt sonsten zum ehestande duchtig seindt undt das niemandt also dadurch zu gezwungener ehe wider sein gewissen gedrungen werde."

Der in der Forderung an den Gesellen, sich zu verheirathen oder gar ins Amt zu freien, zu Tage tretende Familiensinn der Zunftgenossen hat sich jedoch nicht hierauf allein beschränkt, sondern hat von früh her darnach getrachtet, für die Meisterkinder und Wittwen von Amtsbrüdern manche Vorrechte zu schaffen. Bis zum 16. Jahrhundert hielt man sich auch hierbei im Ganzen innerhalb vernünftiger Grenzen, von da an beginnt immer rücksichtsloser die Tendenz, zu Gunsten der eigenen Angehörigen die Fremden möglichst zu belasten oder ganz auszuschließen. In älterer Zeit wird den Meistersöhnen, was ja der Billigkeit entsprach, die Verpflichtung erlassen, erst noch das Bürgerrecht vor den Kämmerern mit Zahlung einer Geldsumme erwerben zu müssen (Schmiede 1313, in Conf. 1533, Schneider 1533). Ebenso wird zwar in den dem Lehrjungen auferlegten Obliegenheiten kein Unterschied gemacht zwischen Fremden und Meistersöhnen, aber doch den letzteren in den dabei zu leistenden Zahlungen eine gewisse Erleichterung gewährt. Zuerst bestimmen die Drechsler (1491, in Conf. 1598), ihre Meistersöhne sollten nur die Hälfte, 1 Thlr., in die Lade entrichten, ebenso Korbmacher 1613, Lohgerber 1601. Viel weiter gehen z. B. die Leineweber 1538, Buchbinder 1614, indem sie den Meistersöhnen nicht nur jede Zahlung erlassen, sondern auch nur die halbe Lehrzeit verlangen. Die Kleinbinder 1605

und Maler 1619 gestatten sogar, daß eines Meisters Sohn bei seinem Vater, Schwager oder Blutsfreunde so lange lerne wie er wolle, die Kleinbinder noch mit der Bestimmung, die Lehrzeit dürfe sich aber nicht über die von fremden Lehrjungen geforderten drei Jahre ausdehnen, und die Maler erlauben dem Meister, einen Sohn auch über die sonst zulässige Zahl von Lehrlingen anzunehmen. In Zusammenhang hiermit steht es, wenn in einem auf eine bestimmte Zahl von Stellen geschlossenen Werke entweder für die Meistersöhne eine bestimmte Zahl offen gehalten wurde[125]), oder aber ausdrücklich ihnen jeder Zeit Aufnahme ohne Rücksicht auf die Zahl freistand. Solches war z. B. bei den Schuhmachern 1535, Hutmachern 1533, Schneidern 1533, Reepschlägern 1536 der Fall. Ueberhaupt sind die Vorrechte der Meisterkinder bei Erwerbung der Meisterschaft viel umfangreicher als im Lehrlings- und Gesellenstande. In letzterem ist von solchen in unseren Rollen kaum eine Spur zu finden, was auch wohl der ganzen in der Zunft geübten Zucht entspricht. Hier mag eine merkwürdige Bestimmung aus den Gesellenartikeln der Schneider von 1536 angeführt werden. „Item so ock de gesellen meth einander ein upstandth efft ein vorbunt maken wolden, darynne scholen der meistere kindere entschuldiget wesenn und mit der vorbuntnisse nicht tho donde hebben."

Bei der Heischung der Meisterschaft dagegen waren es, wenigstens 1610, allein die Reepschläger, welche, unter Beibehaltung des Freijahres für die Wittwen, dem Gesellen, der eines Meisters Tochter heirathe, oder dem Sohne eines Meisters, der das Amt gewinnen wolle, keinen Vorzug einräumten, sondern von ihm verlangten, „was ein frembder thut." Von den Reepschlägern abgesehen, gab es in Stettin keine Zunft, die nicht größere oder geringere Vortheile den Meistersöhnen oder denen, die eines Meisters Tochter oder Wittwe heiratheten, geboten hätte.

Bei den Kürschnern (1350, in Conf. 1489) hatten die Söhne vollkommen freies Werk und waren nur zum Meister-

---

125) S. oben S. 154.

stück verpflichtet, den zukünftigen Schwiegersöhnen wurde Abkürzung der Dienstzeit und der Heischungsfristen zugestanden. Auch die Böttcher 1491 wollen Söhnen und Schwiegersöhnen freies Werk gewähren; wer eine Wittwe des Amtes freiete, hatte im Ganzen 8 fl. zu entrichten; seit 1608 hatte letzterer noch die Köste und Harnischgeld zu leisten, der Schwiegersohn ein Meisterstück zu machen.

Ganz ähnlich bestimmen die Schneider 1533 und Buchbinder 1614 für Söhne und Schwiegersöhne freies Werk, die Buchbinder setzen aber für die Söhne eine zweijährige Wanderzeit, die Schneider für die, welche eine Wittwe heiratheten, die Zahlung von nur 4 fl. fest. Noch häufiger wurde, so bei Drechslern 1471, Hutmachern 1533, Reepschlägern 1536, diesen drei Kategorien halbes freies Werk zugesichert. Andere wieder, so Tischler 1548, Goldschmiede 1549, Nadeler 1619, knüpfen den Vorzug des freien Werkes für ihre Söhne an die Bedingung, daß sie ins Amt heirathen. Dagegen ist es diesen im Gegensatze zu den Fremden bei Schlächtern und Garbratern 1548, Tischlern 1572, Schneidern 1613, Kürschnern 1619, Hausbäckern 1624 gestattet, sich außerhalb des Werkes zu verheirathen.

Noch mannigfaltiger ist die Zahl der besonderen Vergünstigungen für die Meistersöhne 2c. Es sind, um einige Beispiele zu geben, eine statt der sonst üblichen drei Heischungen (Knochenhauer 1551, Schmiede 1552), Befreiung von der Verpflichtung, vorher eine gewisse Zeit im Amte gearbeitet zu haben (Schneider 1533, Barbiere 1553, Lohgerber 1601, Maler 1619), vom Meisterstück, von den Werksköften, von den Zahlungen an die Alterleute 2c. Man kann sagen, daß es keine für den fremden Gesellen maßgebende Bedingung gab, die nicht zu Gunsten der Meisterkinder aufgehoben oder doch sehr wesentlich gemildert worden wäre. Unendlich viel wohlthuender berührt dieser zur offenbaren Ungerechtigkeit gegen Fremde gewordenen Begünstigung der Meisterkinder gegenüber die im Vorstehenden schon berührte Fürsorge für die Wittwen der Amtsbrüder. Gerade ihr Schicksal mußte bei dem ganzen Charakter des Zunftwesens

ein sehr trauriges sein, wenn ihr der Ernährer entrissen wurde. Wenn die älteren Rollen über diesen Punkt fast völlig schweigen, so wird daraus nicht gefolgert werden dürfen, daß man früher solche Wittwen ihrem Schicksale überließ, sondern es war sicher der gesunde Geist in den Zünften, das später mehr und mehr zurücktretende religiös-sittliche Moment, mächtig genug, auch ohne gesetzliche Bestimmungen diese Verpflichtung in den Amtsbrüdern wach zu erhalten. Später hat man auch hierüber besondere Anordnungen in den Rollen getroffen, und es läßt sich verfolgen, wie trotz aller sonstigen Verknöcherung und Selbstsucht innerhalb derselben Zunft immer besser für die Wittwen gesorgt wurde. Eine Bedingung ergab sich hierbei aber von selbst. Die Wittwe verlor die Zugehörigkeit zu der Zunft ihres verstorbenen Gatten und damit den Anspruch auf Unterstützung seitens seiner Amtsbrüder, wenn sie eine zweite Ehe außerhalb des Werkes einging. Die Tischler vergönnen ihr 1548, das Amt solange zu gebrauchen, bis sie Gelegenheit finde, sich zu verändern, d. h. zu heirathen. War damit noch ein mindestens moralischer Zwang ausgesprochen, falls sich Gelegenheit biete, zum zweiten Male zu heirathen, so ließ man 1572 auch diesen fallen und erlaubte ihr für ihre ganze Lebenszeit das Handwerk zu betreiben. Die Barbiere gewähren einer Wittwe 1553 ein Jahr nach dem Tode des Ehemannes, 1611 aber auch für die Lebenszeit die Fortsetzung des Gewerbebetriebes, „weil matrimonia viel mehr sub dispositione divina alß voluntate humana beruhen, der witwen andere ehe auch im trauerjahr geschehen bei erbaren leuten vorhasset und im rechten straffbahr geachtet wird, besonders geboten, ihnen in schweren fällen mit gutem rathe zu helfen, ihnen tüchtige und ehrbare gesellen zu besorgen.“ Aehnlich lauten die Bestimmungen bei den Müllern 1577, Riemschneidern 1609, Malern 1619 u. a. Die Regel war dies, namentlich im 16. Jahrhundert, freilich nicht. Die hinterbliebene Wittwe sollte sich innerhalb des Trauerjahres oder doch im nächstfolgenden mit einem Gesellen in ihrem Amte wieder verheirathen. Nur bis zu diesem Termin war ihr erlaubt, die Werkstatt des

Ehemannes offen zu halten. Wir finden deshalb, wenn auch selten, in dem Verzeichnis der Amtsmeister, welche ihre Zunftrolle revidirt dem Rathe einreichten, den Namen einer Frau mit dem Zusatze „wedewe“. Sie genoß dann gleiches Recht wie die Meister, hatte aber auch als „gildesuster“ es ihnen in allen Stücken gleich zu thun, also ihren Beitrag zur Lade zu schicken ꝛc. Hatte eine solche Wittwe Kinder, insbesondere Söhne, so durfte sie in der Regel das Handwerk bis zu deren Verheirathung fortsetzen, vorausgesetzt, daß sie des Vaters Gewerbe erwählten. Kaum in einem anderen Punkte prägt sich der spätere Charakter der Zunft als einer geschlossenen Versorgungsanstalt für die Glieder derselben so scharf aus, als in dem Grundsatze, daß den Kindern eines Meisters selbst dann die Zugehörigkeit zur Zunft mit allen Vorrechten der Meisterkinder gewahrt bleiben sollte, wenn die Mutter durch Eingehung einer zweiten Ehe aus dem Werke ausschied[126]. (Kleinbinder 1605).

War nun der die Meisterschaft heischende Geselle allen jenen Forderungen, soweit sie auf ihn Anwendung fanden, nachgekommen, so wurde er als gleichberechtigter Genosse, „als vollkommener Gildebruder“ aufgenommen und stand, abgesehen davon, daß er meistens, bis er durch einen jüngeren abgelöst wurde, als Amtsbote zu fungiren hatte, allen anderen Zunftmeistern an Rechten und Pflichten gleich.

Bevor wir zu einer Darstellung dieser uns wenden, wird noch ein Punkt berührt werden müssen. Es kam, wenn auch nicht allzu häufig, vor, daß Jemand, der bereits die Meisterschaft anderswo erworben und selbstständig gearbeitet hatte, aus irgend welchen Gründen seinen Wohnsitz nach Stettin verlegte, hier die Bürgerschaft erwarb und behufs Fortführung seines

[126]) Selbstverständlich erlosch aber auch für eines Meisters Tochter jeder Anspruch an das Amt, wenn sie außerhalb desselben heirathete. Als z. B. 1632 sich die Catharina Pubitz, Tochter eines verstorbenen Amtsbruders der Losbäcker, mit einem Bürger und Sager Bartholomäus Köppen verehelichen wollte, beschloß das Amt, „zwar nicht auß pflicht, besöndern ihreß sehligen vatern und christliger liebe halben“ ihr zehn Gulden pomm. zu verehren.

Handwerks Aufnahme in die Zunft begehrte. Die hierbei befolgte Praxis war eine sehr verschiedene, sowohl zur selben Zeit in den einzelnen Zünften, wie in demselben Amte zu verschiedenen Zeiten. Die ältesten Rollen enthalten fast gar nichts hierüber, es läßt sich wenigstens nicht beweisen, ob die in den Rollen der Schuhmacher von 1262, in Conf. 1535, und der Schmiede von 1313, in Conf. 1533 ausgesprochenen Regeln schon der früheren Zeit angehören oder erst mit der Confirmation hineingekommen sind. Hier werden alle fremden Meister, welche an anderen Orten eigenen Rauch und Schmauch gehabt, von der Aufnahme in das Werk ausgeschlossen. In der That begegnet uns diese Anschauung vielfach in den Rollen des 16. und 17. Jahrhunderts, so bei den Tischlern 1548 und 1572, Weißbäckern 1543, Drechslern 1492, in Conf. 1598, Böttchern 1608, Riemschneidern 1609, Korbmachern 1619 rc. Manchmal wird das Verbot noch schärfer formulirt. Keiner, der anderswo oder hier ohne Willen des Werkes eigenen Rauch und Schmauch und Werkstatt gehabt und schon Weib und Kind besitze, solle ins Werk gestattet werden. Doch findet sich zu derselben Zeit auch wieder eine entgegengesetzte Auffassung, z. B. bei den Knochenhauern 1551, Maurern 1380, in Conf. 1581 u. a., welche jeden unberüchtigten Meister aufnehmen wollen. Aehnlich bestimmen die Kannengießer 1534, deren Amt ein geschlossenes war, wenn ein fremder Meister, falls ihre Zahl nicht voll sei, zu ihnen einziehen wolle, so möge er die Bürgerschaft gewinnen und sich mit dem Amte verständigen, zuerst binnen Jahr und Tag 4 fl. entrichten. Dieselbe Summe fordern auch zur Ablösung des Meisterstücks die Hutmacher, bei denen im übrigen der fremde Meister dem heischenden Gesellen gleich behandelt wurde. Auch im Privileg der Schneider von 1511 heißt es noch: „efte einer tho en in ere werck wolde tehn undt nicht bewiesen, de mag sick mit en abfinden, so beste he kan.“ Aber in der Rolle von 1613 ist bereits die schroffere Auffassung zur Anerkennung gelangt, welche verbot, „Jemand, der vorhin hier oder anderswo Rauch und Schmauch gehalten oder sonsten unordentlicher Weise sich eindringen wollte, weder

mit Gold oder Silber in das Amt und Gilde sich einkaufen zu lassen, noch um „gift, gaben undt freundtschafft willen" aufzunehmen. Um dieselbe Zeit (1608) wollen aber die Böttcher einen solchen fremden Meister nur aufnehmen, wenn er Bürger werde und dem Amte seine Ausrichtung zu thun willens sei. Man merkt jedoch der Fassung ähnlich lautender Rollen sehr deutlich das Widerstreben der Meister an, solchen fremden Meistern Zulassung zu gewähren. So verbieten z. B. die Schmiede 1552 ihre Aufnahme, „doch schall unserm gn. landesfurstenn unnd hernn hirinnen nichts benohmen sin." Die Lohgerber verfahren 1601 ebenso. „Do aber das ampt wider seinen eindranck sich nicht schuczen und denselben wehren könte und von unser obrigkeit wir darczu solten gezwungen und gedrungen werden 2c.", soll er alles, was der Geselle, auch leisten. Auch die Kleinbinder 1605 schließen einen fremden Meister, der anderswo eigenen Rauch und Schmauch und Werkstatt gehabt, selbst wenn er eines hiesigen Meisters Sohn wäre oder eines solchen Tochter geheirathet hätte, von ihrem Werke aus. „Wo er aber dennoch in unser ampt durch gutter leute vorpitte, jedoch mit der herrn beysitzer gutachten eingenommen wurde, sol er sein undt seiner hausfrauen eheliche gebuhrt genugsamb kundtschaft undt abscheidesbriefe, welcher gestalt er von dem vorigen orte mit den seinen abgescheiden, auflegen undt laut unsern privilegien alles an meisterstucken undt sonsten alles ander außrichten, was ein frömbder thuen muß." Das Arbeitsjahr darf er mit 20 Rthlr., davon der Rath die Hälfte erhält, abkaufen. Endlich findet sich in einigen jüngeren Rollen des 17. Jahrhunderts eine etwas mildere Interpretation des Verbotes, daß der Aufzunehmende nicht vorher anderswo „meisterweise" gearbeitet haben durfte. Die Maler 1619 beschränken dies auf einen Umkreis von vier, die Nadler von neun Meilen um Stettin.

Es hängt dies zusammen mit einer Einrichtung, welche uns in mehreren Rollen entgegentritt. Es konnten nämlich Handwerksmeister, welche in benachbarten oder selbst entfernteren pommerschen Städten wohnten, wo kein Amt war, Mit-

glieder des betreffenden Amtes in Stettin werden. Es liegt auf der Hand, wie sehr hierbei beide Theile im Hinblick auf die lästige Concurrenz der Störer, auf die Gewinnung und Beaufsichtigung der Gesellen, Einkauf von Rohmaterialien rc. ihre Rechnung finden mußten. Das älteste hierfür in Stettin erhaltene Zeugniß ist eine Urkunde von 1563, laut welcher Alterleute, Meister und Gesellen der Reepschläger den Peter Schröder zu Golnow „vör einen buten broder" in ihr Amt aufnehmen. Ihm wird in Bezug auf Gesellen und Lehrjungen gleiches Recht mit den Meistern in Stettin zugestanden, dafür soll er aber auch den gleichen wöchentlichen Beitrag in die Lade zahlen. Sollte aber er oder seine Nachkommen sich außerdem noch an einem anderen Orte „in hanthwerckes gerechtigkeit begeuen und sick darfuluest straffen lathen," so solle dieser Vertrag nichtig sein. Auch die Lohgerber 1601 lassen es zu, daß ein fremder anderswo wohnender Meister mit ihnen das Amte halte, dann solle er sich deswegen mit ihnen vergleichen und „einen abtrag dafur thun oder jehrlich ein genantes in unsere lade geben." Die Los- und Kuchenbäcker haben 1629 drei Amtsbrüder zu Stargard, je einen zu Straßburg i. U., Pasewalk und Ueckermünde. Es scheint, wenigstens in Stettin, diese Einrichtung der „Außenbrüder" jüngeren Datums zu sein, wie in derselben offenbar eine gewisse Lockerung des Zunftverbandes erblickt werden muß, insofern diese auswärtigen Amtsbrüder, schon um der räumlichen Entfernung willen, weder zu allen den stettiner Meistern obliegenden Pflichten herangezogen, noch aller diesen gewährten Vortheile und Ehren theilhaftig gemacht werden konnten. Bezeichnet also diese Einrichtung ein Heraustreten aus den eigentlichen, aus ihrem ursprünglichen Wesen folgenden Grenzen der Zunft, so sehen wir einen zweiten Schritt nach dieser Richtung gemacht in der ungefähr gleichzeitig erfolgten Bildung von Zünften der Meister eines Handwerkes in verschiedenen Städten Pommerns, von denen schon oben die Rede war.

Mit der Gewinnung der Meisterschaft trat, wie wir sahen, der Geselle aus der bisherigen Stellung eines Schutz-

genossen über in die eines vollberechtigten Amtsbruders. Der Schritt war ein bedeutungsvoller, mit zahlreichen Bedingungen und werthvollen Vorrechten verknüpfter. Man wird bei der Beurtheilung dieser zu leicht dazu geführt, unter Anlegung eines modernen Maßstabes über diese wie über das ganze Zunftwesen ungünstig zu urtheilen, und doch ist es unzweifelhaft, daß jene, von den späteren Ausartungen und Mißbildungen abgesehen, ihre innere Rechtfertigung in dem Wesen der mittelalterlichen Zunft finden, daß ferner diese letztere unter den damals gegebenen, politischen, socialen und wirthschaftlichen Verhältnissen nicht nur eine gesunde Institution war, sondern auch Großes, und zwar nicht bloß in ökonomischer Beziehung, geleistet hat. Man übersieht in unserem Zeitalter der großartigen Verkehrsmittel, der Ausdehnung des Handels und der veränderten Productionsweise, nicht minder auch des gesteigerten Nationalgefühls zu leicht, daß das Gebiet des Zunftlebens eben die mittelalterliche Stadt und nur diese war. Wir können auch in Pommern, wo doch, außer etwa in Stralsund, kaum je ein Anlauf zur Gewinnung einer reichsstädtischen Stellung gemacht wurde, deutlich erkennen, wie gleichwohl jede irgend nennenswerthe Stadt eine kleine, vielfach nach außen abgeschlossene Wirthschaftseinheit bildete. Zölle der verschiedensten Art, Erschwerung des Handelsverkehrs der Fremden auf der einen, Begünstigung der eigenen Bürger auf der anderen Seite, welche dafür in anderen Städten mit gleichem Maße gemessen werden, das ist die allgemeine Tendenz jener Zeiten. Wie sich aber so die Gesammtbürgerschaft einer Stadt mehr oder minder als wirthschaftliches Ganze von der Außenwelt abschloß, so begegnet uns ihr Abbild in kleinerem Maße innerhalb der Bürgerschaft in der Zunft. Es ist kein bloßer Verein von Handwerkern desselben Gewerbebetriebes, dem es gelungen war, gewisse Privilegien auf Kosten seiner Mitbürger zu erringen, sondern es ist eine Innung, eine aus freier Entschließung der Genossen hervorgegangene, von der gesetzmäßigen Obrigkeit rechtlich bestätigte Genossenschaft, welche den neu eintretenden Genossen nicht nur nach seiner gewerblichen Thätigkeit, sondern

auch nach der religiösen, sittlichen, geselligen und rechtlichen Seite ihrer Competenz unterwirft, eine erweiterte Familie, welche als solche verlangt, daß der neue Amtsbruder sich mit seinem ganzen Wesen ihr hingebe. Es wird unsere Aufgabe sein, diese verschiedenen Seiten des Zunftwesens auf Grund der Rollen näher zu beleuchten. Wenn aber eine solche Zunft der übrigen Bürgerschaft gegenüber als Einheit anzusehen ist, deren Rechte und Pflichten möglichst in Einklang sich befinden sollten mit den Interessen anderer Klassen, dann bedurfte die Zunft auch einer corporativen Organisation, welche dies ermöglichen konnte. Es waren Beamte der Zunft erforderlich, welche, wie über den Frieden innerhalb der Zunft, über ihr Recht und Gedeihen, so auch über die Erfüllung ihrer Pflichten gegen die Stadtgemeine zu wachen hatten und in erster Reihe das Werk der Obrigkeit und Bürgerschaft gegenüber vertreten konnten. Es sind dies die Alterleute, welche wir in jeder Zunft finden, bei Buchbindern 1614, „handtwercksmeister", bei Korbmachern 1613 „eltiste" genannt. In den Alterleuten findet das Wesen der Zunft als einer aus dem Beschluß der Genossen hervorgegangenen, vom Rathe anerkannten Innung seinen Ausdruck. Sie sind einmal dem Rathe durch einen Eid „verwandt", üben krafft dessen das Visitationsrecht ꝛc. aus, aber sie sind auch die von ihren gleichberechtigten Amtsbrüdern gewählten Zunftvorsteher, welche im Auftrage aller die Zunft leiten.

Das bei ihrer Einsetzung beobachtete Verfahren war ein verschiedenes. Die Mehrzahl der Rollen enthält darüber freilich keine Angaben und spricht von ihnen als etwas Selbstverständlichem. Es läßt sich jedoch deutlich aus den gegebenen Andeutungen erkennen, wie man allmählich von der ursprünglich durch den Rath ausgeübten Ernennung[127]) durch verschieschiedene Zwischenstufen zur freien Wahl der Alterleute von Seiten der Genossen gelangte, wobei aber immer das Bestätigungsrecht des Rathes gewahrt blieb. Bei den Maurern 1380, in Conf. 1582, und Leinewebern 1538 z. B. ernannte der

[127]) Vergl. oben S. 96 das über die Umsetzung der Aemter Gesagte.

Rath die Alterleute; bei den Tischlern enthält die älteste Rolle von 1548 noch die Bestimmung, daß die Meister jährlich zwei aus ihrer Mitte zu Alterleuten erwählen sollen, in der revidirten Rolle von 1572 aber wird verordnet, daß sie drei aus ihrer Mitte präsentiren sollen, aus welchen die Rathsbeisitzer zwei auszuwählen haben. Bei den Knochenhauern 1312, in Conf. 1551, ernannte der Rath jährlich auf S. Walburgstag (1. Mai) einen Altermann, und die Knochenhauer selbst wählten zwei andere, einen für die alte Stadt und einen für die „neue" Stadt.

In den meisten, besonders den jüngeren Zünften, war es ein Recht der Meister, sich die Alterleute zu küren. Das Wahlverfahren selber ist dabei wieder sehr verschieden. Bei den Kürschnern 1350, in Conf. 1489, z. B. hatten beim Ableben eines Altermannes der älteste und der jüngste Amtsbruder seinen Nachfolger zu wählen[128]), die Kleinbinder 1605 wählten alle zwei Jahre nach Ablauf der Amtsdauer der beiden Alterleute die zwei nächstältesten Meister und so fort in fest bestimmter Folge. Die Regel war aber offenbar freie Wahl aus der Gesammtheit der berechtigten Meister. Während manche kleinere Zünfte sich mit zwei Alterleuten begnügten, die Lohgerber 1601 sogar mit einem (sie haben im 15. und 16. Jahrhundert aber auch zwei), finden wir in anderen drei, vier, bei den Schneidern und Wantscherern 1533 sogar sechs, von denen einer immer ein Wantscherer sein mußte. Waren mehr Alterleute in der Zunft, so hatte zur Zeit doch nur einer von ihnen, was hin und wieder ausdrücklich bemerkt wird, den Vorsitz in den Versammlungen der Genossen, das „Wort" und die Verwaltung der Lade. Wie es ferner manchmal bei hoher Geldstrafe verboten wird, daß Jemand aus anderen Gründen als langwieriger

---

[128]) Sie bildeten wohl eine Art von Ausschuß hierfür. „Darumb weret sake, dat ein meister storve uth unsen wercke, so scholen twe gildebrodere uth unsem wercke, alse de oldeste unde de jungste mit den meistern enen andern in sine stede kesen, de en nutte unde gute sy, unde den scholen se kesen na Sunte Woldborgen dage, wen sick de rath hefft versettet."

Krankheit oder Leibesschwachheit eine auf ihn gefallene Wahl ablehne, ebenso wenig war ihm auch gestattet, das Amt des Altermannes vor Ablauf der gesetzlichen Zeit ohne triftige, von den Genossen anerkannte Gründe niederzulegen, beides ein deutliches Zeichen, daß manchem die mit demselben verknüpften Ehren und Vortheile doch nicht recht im Verhältniß stehen mochten zu der Mühe und Verantwortlichkeit des Amtes.

Die Amtsdauer war übrigens bei den verschiedenen Zünften nicht gleich lang. In vielen, so Maurern 1380 (1582), Schneidern 1533, Kürschnern 1350 (1489), Schlächtern und Garbratern 1548 u. a. war das Amt eines Altermannes ein lebenslängliches, bei den Tischlern 1548 währte es sechs Jahre, bei den Kleinbindern 1601 zwei Jahre, bei vielen anderen, so Nadelern 1619, Lohgerbern 1601, Töpfern 1581 ein Jahr.

Ein Recht der Gildebrüder, den erwählten Altermann vor Ablauf der Amtsdauer abzusetzen, findet sich ohne Einschränkung nur in der Glaserrolle von 1548 ausgesprochen, und zwar für den Fall, daß sich derselbe „der gepur nicht schicken würde." Es war die Ausübung desselben aber auch hier sicherlich, wie bei den Kleinbindern ausdrücklich betont wird und schon aus der doppelten Verpflichtung der Alterleute gegenüber dem Amte und dem Rathe gefolgert werden muß, gebunden an die Zustimmung der Rathsbeisitzer.

Auf der anderen Seite waren aber auch die Gildebrüder und jeder dem Amte Verwandte den Alterleuten, wenn sie innerhalb ihrer Competenz handelten, Gehorsam schuldig, oder wie es die Rollen ausdrücken: „in allen pilligen sachen und sonderlichen in diesen hir nach geschriebenen puncten und artikeln", besonders auch, wenn sie das Amt zusammen laden ließen, oder „aus fürstlicher Hoheit, des Rathes oder ganzen Werkes wegen" etwas geboten. Man sah sich deshalb auch mehrfach veranlaßt, die den Alterleuten beigelegte Autorität noch durch die Bestimmung zu erhöhen, daß ein Gildebruder, der mit einem Altermanne in Streit gerathe und schuldig befunden werde, doppelte Strafe zahlen solle. Ebenso wurde auch ein Altermann, den man der Verletzung einer Vorschrift der Rolle rc. überführte, doppelt gestraft.

Um die Alterleute für die nicht geringe Mühe, den Zeitverlust und die beim Antritt des Amtes zu gebende „Köste“ in etwas zu entschädigen, waren ihnen in manchen Zünften allerlei kleine Vergünstigungen zugestanden. Ihnen kam z. B. bei den Leinewebern 1538 das von jedem neu eintretenden Lehrjungen zu liefernde Wachs zu, bei den Malern 1619 bezahlte der Lehrjunge dem Altermanne 1/2 fl. Bei den Schlächtern und Garbratern 1548 gab ihnen der Geselle bei den drei Heischungen je vier, acht und zwölf Schillinge. Wurde das Meisterstück unter ihrer Aufsicht und in der Werkstatt eines von ihnen gemacht, was fast ausnahmslos geschah, so erhielten sie vom Gesellen eine Mahlzeit. Bei den Schmieden 1313, in Conf. 1533, gab jeder neu aufgenommene Meister den Alterleuten drei Stübchen Wein[129]). Bei den Hutmachern 1533 waren sie vom regelmäßigen Beitrage in die Lade befreit, bei den Böttchern 1491 genossen sie das Vorrecht, einen Gesellen über die den gemeinen Gildebrüdern erlaubte Zahl halten zu dürfen, bei den Leinewebern konnten sie sechs Taue[130]) in der Werkstatt haben, während den anderen Meistern nur fünf erlaubt waren. Außerdem erhielten sie von jedem, der durch ihre gesetzlich erforderliche Vermittelung das Amt zusammen berufen ließ, eine kleine Geldentschädigung, eine größere von einem Fremden, eine geringere von einem Amtsbruder (Wollweber 1357 u. v. a.). Der Umfang ihrer Amtsthätigkeit war ein sehr bedeutender. Ihnen lag es ob, durch den jüngsten Meister das Amt zu den Morgensprachen und anderen Zusammenkünften zu laden, in denselben die Leitung, namentlich den Frieden zu handhaben, in Streitsachen und Amtsvergehen in Gemeinschaft mit den beiden Rathsbeisitzern und mit Hinzuziehung der Amtsbrüder zu richten, die Bußen festzusetzen und einen Theil derselben an den Rath abzuliefern. Sie übten innerhalb der Zunft die in den Rollen vorgeschriebene Aufsicht über das religiöse und moralische Verhalten der Zunftgenossen wie über ihre Arbeitsthätigkeit, besuchten deshalb ihre Werk-

129) Stübchen = 4 Flaschen.

130) Webstühle.

stätten, prüften ihre Arbeit. Auch über die auf den Markt gebrachten Waaren der Fremden stand ihnen ein gewisses Recht der Aufsicht und Prüfung im Auftrage des Rathes zu. Sie verwalteten ferner die Lade, d. h. das Vermögen der Zunft an Geld, Kostbarkeiten rc. oft in Verbindung mit den Schaffern, vertraten die Zunft in allen Rechtsacten, bei Verleihung von Vicarien, Verträgen, Klagen, Verhandlungen mit Rath und Landesfürsten, in der den Zünften zugestandenen Theilnahme am Stadtregimente rc. endlich leiteten sie alle Festlichkeiten und geselligen Zusammenkünfte.

Neben den Alterleuten finden wir in manchen Zünften noch eine Vertretung der Zunftgenossen. Bei den Riemschneidern, Beutlern rc. kommt in den Rollen von 1481 und 1545 ein „olderman der compans" vor, der mit den Alterleuten das Werk nach außen vertrat. Ueber seine besonderen Functionen enthalten die Rollen keine Angaben, sie waren aber wohl denen des in der Kleinbinderrolle 1605 erwähnten „Worthalters" ähnlich. Dieser wurde jährlich gewählt, um „des ampt sachen fueglich und ordentlich den alterleuten fürzubringen, waß unter den andern meistern beschlossen wirt, damit sie nicht alle zugleich reden durffen und daß anbringen desto besser muege eingenommen und verstanden werden."

Andere Zünfte hatten einen Ausschuß, meist Amtsbeisitzer genannt, zum Unterschiede von den beiden Rathsbeisitzern, den „ledematen [131]) des rades". Daneben kommt auch die Bezeichnung „eltiste" oder „geschworene eltiste" vor, bei den Schneidern hießen sie „vaderß". Immer werden sie von den Genossen erwählt, um den Alterleuten in Schlichtung von Rechtshändeln, Beaufsichtigung des Meisterstückes, Prüfung der Arbeiten der Meister, bei den Goldschmieden z. B. des Feingehalts des Silbers und Goldes, zur Seite zu stehen. Manchmal haben sie auch die Kassenverwaltung der Alterleute zu controlliren und in diesem Falle einen eigenen Schlüssel zur Lade. Doch kommen hierfür z. B. bei Kürschnern 1350 auch besondere Beamte, „Büchsenmeister" genannt, vor. Die Maurer 1380

[131]) Gliedmaßen, Mitglieder.

hatten zur Beschaffung und Instandhaltung des Waffenvorrathes zwei Harnischmeister, ferner einen Lazarusherrn zur Krankenpflege und Unterstützung bedürftiger Zunftgenossen. Die erforderlichen Anordnungen für die festlichen Zusammenkünfte, die sogenannten „högen" zu treffen, insbesondere der Einkauf des Bieres war vielfach Sache der Schaffermeister, denen oft noch ein oder mehrere Schenken zur Seite standen. Endlich pflegte zur Besorgung der Correspondenz mit anderen Zünften, Verfertigung von Gesuchen, Beschwerden, Klagen, Lehrlings- und Gesellenbriefen, Führung der Protocolle und des Amtsbuches rc. jedes Amt sich einen besoldeten Schreiber, später in der Regel „Notar" genannt, zu halten, der wenigstens bei den größeren juristisch gebildet war, um die oft verwickelten Rechtsstreitigkeiten seines Amtes verfechten zu können. Wie dieser, so bezog auch der als Amtsbote fungirende jedesmalige jüngste Meister gewisse kleine Einkünfte oder genoß sonst Erleichterungen. Man sieht, es gehörte ein, bei größeren Zünften wenigstens, nicht geringer Apparat von Aemtern zur Leitung der Zunft.

Capitel 5. Die Zunft eine religiös-sittliche Gemeinschaft.

Sehen wir nun zu, nach welchen Seiten hin dieser Organismus seine Thätigkeit äußerte. Am frühesten wohl trat die Zunft als religiöse Genossenschaft hervor, wenigstens dürfen wir aus den spärlichen Angaben über diese Seite zünftischen Lebens, welcher schon oben gedacht wurde, soviel schließen, daß das religiös-kirchliche Moment von Anfang an stark betont worden ist. Daß in Stettin einzelne Zünfte ursprünglich geistliche Brüderschaften mit einem Heiligen als Schutzpatron gebildet hätten, wie das an anderen Orten, z. B. Hamburg, der Fall war, läßt sich bis jetzt urkundlich zwar nicht erweisen, ist jedoch mit Rücksicht auf die wohlbeglaubigte S. Nicolai gylda velificatorum und die fraternitas latorum S. Laurentii wahrscheinlich[132]). Jedenfalls finden wir die Zünfte in enger

[132]) Vergl. Bodemann, a. a. O. Einleitung S. LXXIV f. Wehrmann, a. a. O. Einleitung S. 111 f.

Verbindung mit der Kirche. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um die Sorge für das Seelgeräth, die Stiftung von Altären, Capellen, Vicarien für Seelenmessen &c. Die Stiftungen einzelner Gesellenbrüderschaften wurden schon angeführt. Aber auch für die Meister als Vertreter der Zunft fehlt es nicht an Beispielen dieser Art. So stifteten 1364 die Wollenweber eine vicaria S. Theobaldi pro secunda missa[133]), es heißt dabei: seniores gylde lanificum presentabunt et prior conferet. Dies ist für alle Zünfte Regel, daß die Alterleute als Bevollmächtigte einen geeigneten Candidaten zu präsentiren hatten. Im Jahre 1407, am Tage Praxedis (21. Juli), stifteten mit Zustimmung ihrer Gildebrüder die vier Alterleute der Schmiede in S. Jakobi einen Altar zu Ehren des heil. Theobald und der heil. Apollonia und fundiren ihn mit 24 M. stettinischer Münze, behalten auch sich und ihren Nachkommen das Recht vor, dem Prior und Rector der Kirche einen Vicarius oder Altaristen zu präsentiren[134]). Ein Jahr später wird von den Bäckern, welche ebenso wie die Schuhmacher bereits 1387 eine Capelle in S. Jacobi hatten, eine neue Vicarie der heiligen Philippus und Jacobus gegründet. Auch die Barbiere hatten eine Capelle in S. Jacobi[135]). Im Jahre 1441 spenden die drei Alterleute der Fischergilde auf der Unterwiek ein Capital von 200 Mark Vinkenaugen mit 16 Mark jährlicher Rente zur Gründung einer Vicarie in S. Peter und Paul zum Seelenheil aller verstorbenen und noch lebenden Fischer. Auch hier sollen die Alterleute das Recht behalten, dem Dekan und Capitel S. Marien einen tüchtigen Vicar, wenn möglich, einen aus der Gilde selbst stammenden, vorzuschlagen[136]). Ebensolche Vicarien in S. Jacobi hatten 1490 die Kannegießer, 1492 die Knochenhauer und viele andere Zünfte. Die „geistlichen Verlassungen" enthalten zahlreiche Zuwendungen an solche Vicarien.

---

133) Liber S. Jacobi ed. G. Haag (Progr. d. Stadtgymn. 1877). Klempin, dipl. Beiträge S. 43.

134) Urk. im Königl. Staatsarchiv.

135) Stett. Arch. pag. 1, Titel 103, No. 17.

136) Orig. im Staatsarch.

Es mag ferner nochmals bemerkt werden, daß das von den Lehrjungen zu gebende Wachs, meist zwei Pfund, ebenfalls den kirchlichen Zwecken der Zunft bestimmt war.

Mit der Einführung der Reformation mußte naturgemäß die Stellung der Zünfte zur Kirche eine andere werden. Zwar ihre Capellen haben die Schuhmacher und Schneider sich noch lange Zeit erhalten, noch 1597 zahlten erstere jährlich zu Weihnachten 1 fl. 6 gr., letztere zu Martini 2 fl. „Heuer" für dieselben [137]); allein alle jene Vicarien verschwanden mit der Umgestaltung des Gottesdienstes, und zugleich ging das kirchliche Leben der Zunftgenossen mehr und mehr in dem der gesammten Bürger auf. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß die Zunft als solche sich der Kirche gegenüber hinfort indifferent verhalten hätte. Man kann eher behaupten, gerade seit der Reformation fangen die Rollen erst recht an, den Zunftgenossen den Besuch des Gottesdienstes und den Genuß des Abendmahls, überhaupt ein frommes Leben ans Herz zu legen, wie solches bei den Gesellen bereits hervorgehoben wurde. Es ist nicht ohne Interesse und schwerlich ein bloßer Zufall, daß die Rollen des 16. Jahrhunderts sich sämmtlich auf mehr allgemein moralische Vorschriften beschränken, während die aus dem Anfange des 17. erhaltenen zum Theil sehr scharf das religiös-kirchliche Leben betonen. Um dieselbe Zeit, da die Reepschläger (1610) jedem, der ihr Amt heischte, die Bedingung stellten, daß er „ein christ unnd der reinen augsburgischen confession und lehre zugethan sei", schreibt die Rolle der Riemschneider ꝛc. 1609 vor, der worthabende Altermann solle jährlich vor Pfingsten alle Gildebrüder, Männer und Frauen zusammenfordern lassen und mit ernstem Fleiße alle ermahnen, wenn einer gegen den anderen Groll hege, sich vor dem Amte christlich und brüderlich zu versöhnen und alß Christen jegen das hohe Fest zu schicken und verhalten. Noch bestimmter erklären die Los- und Kuchenbäcker 1615: „und welcher sich des hochwirdigen sacraments in einem jhare

---

[137]) Staatsarch.: Stett. Arch. Pars I., Titel 103, Nr. 17.

nicht gebrauchen würde, der sol zu keinen zeitten in unser handtwergk verbottet, weiniger wan er mit tode verfahren solte, von unß zur erden bestattiget werden." Ganz allgemein ist sodann in älteren und jüngeren Rollen die Mahnung ausgesprochen, bei Gottes Namen und seinem heiligen Leiden und Wunden nicht leichtfertig zu schwören, noch gar zu lästern und zu fluchen. Seltener dagegen wird ausdrücklich die Arbeit an Sonn- und Festtagen verboten, so bei den Wollenwebern 1357 für Sonntage und Aposteltage, Schlächter und Garbrater 1548, Reepschläger 1610 und Hausbäcker 1624, bei letzteren auch für die heiligen Abende.

Mit der Umgestaltung der kirchlichen Verhältnisse, der Abschaffung des Heiligen-Cultus, der Seelenmessen 2c. mußte jedoch die Stellung der Zunft zur Kirche eine andere werden, die Kirche übernahm in ihren Dienern jetzt vielfach die Einwirkung, welche die Zunft bis dahin geübt hatte, und fand hierin auch die Unterstützung der weltlichen Obrigkeit. Wenn nun so die Zunft dieser specifisch christlichen Seite ihres Wesens entkleidet wurde und mehr und mehr in der allgemeinen Kirchengemeine verschwand, so hörte sie darum keineswegs auf, eine sittliche Gemeinschaft zu sein. Man kann vielmehr, wenigstens auf Grund der uns erhaltenen Rollen sagen, daß in späterer Zeit diese moralisch-erziehliche Wirksamkeit der Zunft mehr noch als früher betont wurde. Sie war eine in Freude und und Leid, Noth und Tod eng verbundene Brüderschaft, wie sie sich ja auch stets Brüder, Schwestern, Amtsverwandte nennen. Nirgends wird dieses Bewußtsein sittlicher Zusammengehörigkeit wohlthuender ausgesprochen, als in der Rolle der Knochenhauer von 1312, in Confirmation 1551: „Thom ersten, jderman schal den anderen van enen eheren und in im besten forderen so woll binnen landes alse buten landes und by em bliven in synen noeden na synen vormoegen, und wo ener dat nicht deit, so schal em ock also wedder gelyk scheen, und de anderen medebrodern scholen em darna mher undanckbar holden und nicht angenamen. Thom anderen, wan jegen enen des werckesbroder wedderwillen geschege efte bedruckinge und

demsulven umme syner unmacht willen nicht konde gelyk gescheen tho rechte edder tho der fruntschop, so scholen alle medebrodere derhalven na allem vormogen demsulven behulpen sein und forderen tho bowisunge der gunst efte tho vullenkamen guden rechten. Man efte jemand sick van em wolde dreigen und im frevell vorhamoden, mit deme scholen de anderen medebrodere deß werckus desgelyken tho donde nichtes hebben."

Praktisch zeigte sich dieses Eintreten des Einzelnen oder der Gesammtheit für den Genossen besonders in der Fürsorge für verarmte oder erkrankte Brüder oder in der Ausrichtung eines ehrlichen und christlichen Begräbnisses. Es wurde bereits der in allen Rollen ausgesprochenen Pflicht gedacht, für hinterbliebene Wittwen von Amtsbrüdern Sorge zu tragen. Man beschränkte sich aber nicht auf diese allein. Strebte freilich, wie noch zu zeigen sein wird, die Zunft für alle Meister möglichst gleichmäßigen Erwerb an, so war doch nicht zu vermeiden, daß ein Amtsbruder durch Krankheit oder andere Unglücksfälle in Bedrängniß gerieth, so daß er die Hilfe seiner Genossen in Anspruch nehmen mußte. In diesem Sinne ist die Vorschrift in der Rolle der Schneider und Wantscherer von 1533 aufzufassen, daß ein Altermann oder Gildebruder in Alter oder Krankheit oder wenn er das Gesicht verliere, seinen Sohn und, falls keiner vorhanden, einen fremden Gesellen in seiner Werkstatt gebrauchen dürfe, „tho richtende, tho tho schnidende und tho boreidende buten und binnen huses", also zur Meisterarbeit, aber als Gesellen und nicht als Meister. Eine Verpflichtung, ihm in solchen Fällen aus der Lade vorzustrecken, wie das schon bei den Gesellenbrüderschaften hervorgehoben wurde, wird erst in späterer Zeit ausgesprochen. Am ausführlichsten ist, abgesehen von den Schwarzfärbern 1592, Drechslern 1598, Buchbindern 1614, Tuchscherern 1625, die Rolle der Kleinbinder von 1605. Es heißt da, einem erkrankten Meister, der nicht viel zu verzehren habe noch erwerben könne, solle auf sein Begehren gegen Pfand aus der Meisterlade etwas vorgestreckt werden, das er dann, ohne Zinsen zu zahlen, nach wieder erlangter Gesundheit einlösen möge. Entziehe er

sich dem muthwillig, solle er Zinsen zahlen und bei fortgesetzter Weigerung das Pfand verkauft und vom Erlöse Capital und Zinsen abgezogen werden. Wenn er aber kein Pfand besitze, so möge ihm gleichwohl aus christlicher Liebe etwas zugewendet werden, das er später, wenn möglich, nach und nach abzahlen solle, anderen Falls möge man bei seinem Tode sich an seinem Nachlaß schadlos halten. Soweit die Gesellen nicht eigene Laden hatten, wurde die Unterstützung aus der Meisterlade auch auf sie ausgedehnt. Zuweilen ist diese Pflicht auch anderen Bedürftigen gegenüber in den Rollen anerkannt. So übernehmen es z. B. die Barbiere 1553, „alte und brocksame leute so vor den kirchen liegen", um Gottes willen, zu heilen, und 1611 verpflichten sie sich sogar, die hierfür erforderlichen Medicamente aus ihrer Lade zu bezahlen. Wenn ein solcher Patient wieder hergestellt sei, solle man an gewissen Tagen in einer verschlossenen Büchse Almosen bei frommen Christen einsammeln, die Büchse solle in Gegenwart der Beisitzer und Altersleute geöffnet, von ihrem Inhalte die Auslagen der Lade wieder erstattet und der Rest dem Sammler gegeben werden. Bei den Buchbindern 1614 fiel ein Theil der einkommenden Strafgelder den Armen zu, ebenso erhielten sie auch manchmal den Erlös von solchen Waaren, welche unbefugter Weise angefertigt oder auf den Markt gebracht und von den Altersleuten confiscirt worden waren.

In noch höherem Grade fühlte sich die Zunft als eine große Familie, wenn einer aus ihrer Mitte (Meister, Meisterin, Kind, Geselle, Lehrjunge, Magd) gestorben war. Im Allgemeinen war es feste Regel, daß dem Todten alle Amtsbrüder und Frauen die letzte Ehre erzeigten. Nur die Tischler bestimmten 1572 abweichend von dieser noch 1548 ausgesprochenen Vorschrift, daß die Gesellen vom Leichenbegängniß eines Kindes, Lehrjungen oder Magd befreit und bei ihrer Arbeit belassen werden sollten. Die Kleinbinder 1605 verlangen, wenn ein Geselle oder Lehrjunge bestattet werde, nur die Anwesenheit des Meisters oder der Hausfrau. Zu dem Begräbniß hatte der jüngste Meister rechtzeitig alle zu „verbaden." Dafür

erhielt er manchmal eine kleine Geldentschädigung, z. B. bei den Maurern 1380, in Conf. 1582, hatte jeder Theilnehmer auf das Bahrtuch 2 Pf. wenn ein Erwachsener, 1 Pf. wenn ein Kind beerdigt wurde, zu legen; bei den Schlächtern und Garbratern 1548 2 Gr. resp. 9 Vierchen. Es war eine besondere Strafe gesetzt auf unbefugtes Fernbleiben oder auch nur verspätetes Kommen; als solches galt es, wenn die Leiche schon über den Rinnstein getragen war. Bei der Leichenfolge hatten die Amtsbüder in bestimmter Ordnung, voran die Alterleute, zu gehen. In der Regel wurde die Leiche eines Meisters oder einer Meisterin von den vier jüngsten Meistern, die einer Jungfrau, eines Gesellen oder Lehrjungen von den Gesellen getragen. Wohl jede Zunft besaß zu diesem Zwecke eine Bahre, Bahrtuch und was sonst an Geräth erforderlich war. In später Zeit zeigt sich freilich auch in dieser Beziehung ein deutlicher Verfall. So bitten z. B. 1638 Lüdicke Neuman, ein Pantoffler, und Genossen um Concession für eine von ihnen beabsichtigte „Zunft" behufs christlichen Begräbnisses, da die bestehende, in der Pantoffler, Weißgerber, Dresseler, Nadeler, Buchbinder, Tuchscherer 2c. seien, von ihnen 4 Rthlr. und mehr Eintrittsgeld verlangten. Der Rath weist sie ab mit dem Bedeuten, sie sollten sich als ganzes Amt zu einem andern begeben, doch nur zum Todtentragen, „weil ein ambt bisweilen nicht so stark wäre, daß es die seinigen im ambte wegktragen konte." Nicht ohne Interesse ist ferner die in einigen Rollen enthaltene Anordnung für Pestzeiten. Die Kleinbinder 1605 sowohl, wie Böttcher 1608, verlangen, solange bis der Rath Todtenträger verordnet habe, sollen auch in diesem Falle die jüngsten Meister die Leiche tragen bei Verlust des Werkes. Die Böttcher schreiben außerdem vor, das Bahrtuch solle „gewettert und ausgeklopfet werden."

Nicht allein in den angeführten Formen bethätigte sich das sittliche Moment des Zunftwesens, sondern es begegnen uns in den Rollen, und zwar je jünger, desto zahlreicher, Sittenvorschriften, deren Befolgung den Zunftgenossen eingeschärft wurde. Aeltere Rollen ermangeln derselben fast gänz-

lich, aber es wäre sicher voreilig, daraus zu folgern, daß unter dem umgeschriebenen Sittengesetz in älterer Zeit die Moral in den Zünften weniger gepflegt worden sei als später unter dem aufgezeichneten. Wir besitzen keine Protocolle und so gut wie keine Amtsbücher mehr, um daraus die thatsächlichen Vorgänge im Innern der Zünfte, wie sie auf den Morgensprachen verhandelt wurden, ersehen zu können. Das allein erhaltene Amtsbuch der 1615 gebildeten Zunft der Los- und Kuchenbäcker läßt gerade kein günstiges Licht auf den sittlichen Charakter des inneren Zunftlebens fallen und den Verdacht aufkommen, daß man, je schlechter die Zustände wurden, um so mehr durch Verordnungen und Gesetze versucht habe zu bessern [138]). Eine vollständige Zusammenstellung der in den Zünften aufgestellten Sittenregeln zu geben, ist hier weder möglich noch erforderlich, auch eine beschränkte Auswahl dürfte genügen, um die Richtung zu charakterisiren, in welcher sich diese Seite des Zunftwesens bewegte. So wenig die Meister, wie wir sahen, einen neuen Genossen in ihre Gemeinschaft aufnehmen wollten, an dessen Herkunft oder gutem Ruf ein Makel haftete oder der eine berufene Person heirathen wollte, eben so wenig duldeten sie, daß ein Amtsbruder in Unzucht mit einer losen Person lebte oder sonst ein ärgerliches Leben führte (Goldschmiede 1549, Barbiere 1533, Maler 1619.) Die Weißbäcker 1543 straften den wohnhaften Bäcker, der sich im Hause einer losen Frau zur Collation oder zum Doppelen und Spielen betreten ließ, mit 1/2 Last Hafer an den Rath und einem Fasse Bier an das Amt. Es war auch verboten, einen Knecht zu miethen, „de to unechte by enem wife licht" (Kürschnerrolle 1350, in Conf. 1489). Die Schuhmacher 1262 (1535) bestimmen: „de husfrowe, de sick ungeborlikes handels edder unduchtiger

[138]) Der Altermann Nickel Kirst wird z. B. 1615 um 8 Schill. gestraft, weil er den jüngsten Meister vor offner Lade Lügner genannt, um 2 Rthlr., weil sich an Borchart Heise thätlich vergriffen; 1620 wegen Fortbleibens aus der Verbadung um 1 Rthlr. 1615 der Altermann Wegener um 1 Ortsthlr., „weil er den Schlüssel in seinem außpleiben nicht von sich geben"; um 2 Schill. weil er mit den Händen vor offener Laden auf den Tisch geschlagen.

werke ovet, de schal geworpen werden uth erer geselschop." Die Drechslerrolle von 1491 (1598) enthält die Androhung einer schweren Strafe für den Amtsbruder, der eines anderen Ehefrau an Ehren und Glimpf schmähe oder ihr Gewalt anthue. Zu dieser besonderen Art von Moralvorschriften dürfte auch das Verbot in der Malerrolle von 1619 zu rechnen sein, daß keiner „ärgerliche und unehrbare historien und unverschambte inventionen, dadurch nicht alleine diese kunst in vorachtt gesetzett, sondern auch viele leuhtte geargertt werden, offentlich oder heimblich mahlen solle." Es wird übrigens wiederholt betont, daß der Meister in ehrbarem Wandel seinem Gesinde ein Vorbild sein müsse und für dessen anständiges Verhalten z. B. in den Brodscharren verantwortlich sei. Eine andere Reihe von Vorschriften mahnt zur Vermeidung von Schmähreden oder unehrerbietigem Verhalten wider die Obrigkeit, die Diener des göttlichen Wortes und andere ehrliche Männer, Frauen und Jungfrauen (Tischler 1572, Maurer 1582, Kleinbinder 1605 u. a.).

Am zahlreichsten aber sind die Regeln für das Verhalten der Zunftgenossen in den verschiedenen Versammlungen des Werkes. Auch hier ist eine oft strenge Strafe auf zu spätes Kommen oder unentschuldbares Fortbleiben gesetzt. Zu der Versammlung sollte Jeder „in schmuckeden klederen alse he beste kan", besonders nicht „ane hosen[139])" erscheinen (Kürschner 1350, in Conf. 1489), vor offener Lade den Hut nicht auf dem Kopfe behalten (Töpfer 1581), auch das Schurzfell abbinden (Böttcher 1608). Zur Verhütung von Ausschreitungen durfte Niemand, Meister oder Geselle, zur Versammlung irgendwelche „mordliche wehr", als Degen, Beil, Rappier, „Dissel"[140]) (Böttcher) oder auch nur sein Brodmesser mitbringen. Geschah es dennoch aus Unachtsamkeit, so hatte er das Instrument dem Altermanne oder auch dem jüngsten Meister für die Dauer der Versammlung zu übergeben. In derselben sollten sich die Zunftgenossen anständig und friedfertig verhalten,

[139]) d. h. ohne Strümpfe.

[140]) Dissel: Queraxt, das Beil der Böttcher.

also namentlich nicht Gott lästern, fluchen, einander Lügen strafen, sich nicht Schimpfworte und „unflätige Beinamen" geben, unter einander nicht zanken („kieven", Wollenweber), erledigte Streitsachen nicht wieder hervorkehren („reppen", Tischler), einer dem andern nicht aus Groll „knippchen für die nasen schlagen" (Barbiere), ihn nicht anspeien (ebenda), ihm nicht „Ohrfeigen" geben (Kleinbinder), sich nicht in den Haaren raufen, noch braun und blau schlagen oder gar schwere Verwundungen beibringen ꝛc.

Diese Vorschriften galten für die Morgensprachen nicht minder, wie für alle anderen Zusammenkünfte. Manche andere ergaben sich aus dem Zwecke und besonderen Charakter der verschiedenen Versammlungen. In allen Berathungen, insbesondere den Morgensprachen, hatte der worthabende Altermann durch Aufklopfen den Beginn und Schluß der Verhandlungen anzukündigen. Vorher war es Niemand gestattet, fort zu gehen. Der Altermann hatte im Anfange Namens des Landesherrn, des Rathes und Werkes Frieden zu gebieten. Keiner durfte ihm oder dem von ihm zum Worte Verstatteten ins Wort fallen oder durch Lärmen, Schlagen auf den Tisch ꝛc. „ungestumicheit" machen, sondern er hatte erst zu reden, wenn die Umfrage an ihn gelangte (in manchen Zünften wurde der jüngste Meister zuerst gefragt), dann aber seine Meinung mit allem Fleiß und mit Bescheidenheit zu äußern. Ueber das Abstimmungsverfahren enthalten die Rollen selbst nichts. Sicher ist nur, daß 1632 bei den Kürschnern wenigstens einfache Mehrheit entschied, denn der Rath bestätigt damals eine von 15 Meistern „undt also des mehrertheilß des amts" gefaßte Beliebung wegen anderweiter Regelung des Miethens von Gesellen, trotz „etzlicher meister unerheblichen contradiction."

Capitel 6. Die gesellige Seite des Zunftlebens.

Wiederum eine andere Gruppe von Regeln sollte dazu dienen, daß auch in den geselligen Freuden gewidmeten Versammlungen der Zunftgenossen gute Sitte und Anstand gewahrt

blieb[141]). Die Zunft sollte auch in dieser Beziehung einer großen Familie gleichen, welche wie die Leiden eines Genossen so auch seine Freuden theilte, und welche auch als Ganzes sich zu um so innigerem Zusammenleben festliche Versammlungen veranstaltete. Es gehören dahin einmal die verschiedenen „Kösten" der Gesellen, der Meisterkandidaten, der Alterleute, nicht minder die sogenannten „Hoygen", d. h. regelmäßige Zunftfeste, zu denen auch die Frauen hinzugezogen wurden, ebenso auch das Pfingstbier oder freie Bier, wo „die Gilde getrunken wurde" [142]). In manchen Rollen wird dies wenigstens vom Hoygen unterschieden. Ferner sind hierher zu rechnen Lustbarkeiten wie z. B. das früher aller Orten gefeierte Maigrafenfest. Nur in der Tischlerrolle von 1548 geschieht desselben, um der mit demselben verknüpften Ausgaben willen, Erwähnung. „De köre der meygrefeschop schall ock wo van oldinges henfurbat [143]) also geholden werden und gifft dejenige, welcker thom meygreve gekoren werdt, desgeliken ock de meygrevin ein jeder dem samenden wercke vier grosschen. De olderman, welcker dat jar aver dat worth gehatt hefft, de gift up pingsten den gemeinen gildebroderen ein drög gerichte fleischs, darmede scholen de olderlude mit dem köre der meygreveschop verschonett bliven, und will jemandts van den gildebroderen in den pingsten in einer anderen gilde trincken effte one sonderlike vorhinderinge effte nothsake in synem huse bliven, dat schall uth keiner vorachtinge desses wercks effte dessulvigen gildebrodere gescheen und he schall nichtes desto weiniger dat halve geld, weß ein par volgks in desser gilde verterde, sonder afbroke geven." Es verdient hervorgehoben zu werden, daß noch heute,

---

141) Es versteht sich von selbst, daß die zahlreichen, zur Verhütung des Luxus vom Rathe erlassenen Ordnungen für Köften z. B. 1558, Kleidungen 1574, Hochzeiten 1587 u. a. auch für die Mitglieder der Zünfte maßgebend waren.

142) Im Jahre 1626 wird z. B. des Kuchenbäckers Hans Custentraut Hausfrau auf der Morgensprache zu Pfingsten zu $1^1/_2$ Rthlr. Strafe verurtheilt, „das selbige den anderen frauen gleich sich nicht zur altermanßköste eingestellet."

143) hinfort.

hiesigen Blättern zufolge, die niederwieker Fischergilde jährlich das Maigrafenfest feiert. Auch in diesen geselligen Zusammenkünften hatten die Alterleute, unterstützt von Schaffermeistern, Schenken ꝛc. die Ordnung aufrecht zu erhalten. Es war verboten, daß auf solcher „Collation" einer dem anderen zu Halben oder Vollen zutrinke oder ihn solche zu trinken nöthige (Schneider 1533), keiner sollte „übermäßig fressen undt sauffen" (Korbmacher 1613), noch freventlich Bier vergießen, sa daß es nicht mit Hand oder Fuß bedeckt werden könne (Tischler 1548 und viele andere). Niemand sollte ferner einen anderen zum Spielen mit Würfeln oder Karten nöthigen, noch selbst anderswo als im Hoygen spielen und nur um 1 Vierchen, nicht aber des Gewinnstes wegen (Tischler, Kleinbinder 1605). Daher bestimmen z. B. die Wollenweber 1357: „Item welck gildebroder de da spelet umbe penninge uppe deme schmachtlakeue, de schal geven 8 schillinge." Die Leineweber verbieten 1611 auch das Wetten beim freien Biere. Es versteht sich von selbst, daß die Alterleute auch diese Versammlungen ordnungsmäßig durch Aufklopfen zu schließen hatten. War das geschehen, dann sollte Jeder nach Hause gehen und dem Wirthe Frieden lassen (Reepschläger). Aus den Rollen ist nicht zu ersehen, doch nach dem Beispiel anderer Städte zu vermuthen, daß auch die eigentlichen Familienfeste, als Hochzeiten, Kindtaufen, unter Theilnahme aller oder eines Theiles der Zunftgenossen gefeiert worden sind.

Capitel 7. Die Zunft als Arbeitsgemeinschaft.

So wichtig für das Verständniß des genossenschaftlichen Lebens im Mittelalter auch die bisher betrachteten Aeußerungen desselben sein mögen, so ist doch nicht zu leugnen, daß sie nichts darbieten, was den Zünften als Handwerkskorporationen vor allen anderen Verbindungen eigen gewesen wäre. Vielmehr begegnen uns mehr oder minder verwandte Erscheinungen bei den Corporationen der Kaufleute, Gewandschneider, Krämer, Haken, Träger, Spielleute, Ackerbürger, bei der Schützengilde u. a. Es ist auch nicht darum, daß sich heute ein erneutes Interesse dem mittelalterlichen Zunftwesen zuwendet. Der Grund

hierfür liegt vielmehr ohne Frage in dem, was das Zunftwesen im engeren Sinne vornehmlich characterisirt, in der Art und Weise des ganzen Gewerbebetriebes. Wenn jetzt so oft der Stab gebrochen wird hierüber als über eine Zeit des schroffsten Egoismus und der freiheitswidrigsten Beschränkung, so liegt dem wohl zumeist eine unzulässige Schlußfolgerung aus jener Periode zu Grunde, da das Zunftwesen sich ausgelebt und überlebt hatte, da es den veränderten wirthschaftlichen Verhältnissen nicht mehr entsprach und nicht gerecht zu werden vermochte, gleichwohl aber mit Hartnäckigkeit sich jeder Umgestaltung widersetzte. Darüber herrscht in der sehr reichen Literatur wenigstens kaum eine Meinungsverschiedenheit, daß das Zunftwesen in der Zeit seiner Gesundheit und Blüthe, also bis zum 15. Jahrhundert mindestens, die ihm gestellte Aufgabe voll gelöst und auf keiner Seite Klagen oder Anfeindungen hervorgerufen hat.

Im Gegensatze zu der heutigen Tendenz des Handels und gewerblichen Verkehrs, alle hemmenden Fesseln und Schranken niederzuwerfen, sich ein immer ausgedehnteres Absatzgebiet zu erobern, sehen wir in der früheren Zeit jede Stadt vielmehr als eine durch Zölle und Privilegien aller Art möglichst nicht nur gegen das Ausland, sondern auch gegen die benachbarten Städte des eigenen Landes abgeschlossene wirthschaftliche Einheit. In Pommern war z. B. Stralsund mit Lübeck und Rostock, ja auch mit den nordischen Reichen durch größere Interessen des Handelsverkehrs verknüpft als mit seinem Hinterlande. Aehnliche Erscheinungen treten uns bei den anderen Städten, auch in Stettin, entgegen, nur daß hier alles in kleinerem Maßstabe sich zeigt. Ein auf solcher Grundlage ruhendes städtisches Gemeinwesen war demnach in erster Linie auf die Tüchtigkeit seiner eigenen Bürger angewiesen. Es handelte sich darum, die einzelnen Interessengruppen in derselben, die Kaufleute, Gewandschneider, Krämer, Haken auf der einen, und die Handwerke auf der anderen Seite so zu organisiren, daß sie in Frieden und ohne gegenseitige Schädigung neben einander bestehen und gedeihen, und ferner einander in die

Hände arbeitend und ergänzend den Bedürfnissen der Gesammtgemeinde genügen konnten. Daraus ergab sich ein durch die Obrigkeit geordneter, in seinem Getriebe überwachter und beständig verbesserter, zwar künstlicher Organismus, der aber in der Blüthezeit entschieden richtig und ohne Störung functionirt hat. Außerdem aber folgt daraus, daß man mit der Verleihung einer Rolle an eine Anzahl von Meistern keineswegs gewillt war, ein Vorrecht auf Kosten anderer ebenso berechtigter Bürger zu ertheilen, sondern es war ein Amt, das man ihnen in ihrer Gesammtheit übertrug und darum mit mancherlei besonderen Rechten ausstattete, weil man als Gegenleistung dafür forderte, daß dieses Amt zu Nutzen und Frommen der Bürgerschaft gehandhabt werde, um so besser gehandhabt werde, je geschützter und gesicherter es durch eben diese Privilegien gegen unbefugte Concurrenz war. Jeder Ertheilung oder Confirmation von Rollen durch den Rath liegt ausgesprochen oder stillschweigend die Voraussetzung zu Grunde, daß das Werk nach wie vor die Stadt und gemeine Bürgerschaft jeder Zeit mit löblichem Brode, gutem Fleische rc. „notturftiglichen“ versorge. Nur unter dieser Bedingung versprach der Rath die Zünfte bei ihren Privilegien schützen zu wollen. Somit fand des Werkes Gerechtigkeit seine naturgemäße Schranke in dem Rechte der anderen Zünfte wie der gesammten Bürgerschaft, und ihm stand andererseits eine Reihe von Pflichten gegenüber, welche die gewährten Vortheile mindestens in früherer Zeit aufwogen. Erst als hierin das rechte Verhältniß zu Gunsten der Zünfte und auf Kosten der übrigen Bürger verschoben wurde, begann der Erstarrungsprozeß und die Entartung des Zunftwesens.

Sollten nun die Mitglieder eines solchen Amtes ihre Aufgabe, nämlich die Bürger mit guten, preiswerthen Erzeugnissen ihres Fleißes in ausreichender Weise zu versorgen, erfüllen, so mußte ihnen gegen jede unbefugte, den Pflichten des Amtes sich entziehende Concurrenz Schutz und Sicherheit gewährt werden. Deshalb wird in fast allen Rollen ausdrücklich betont, daß nur die Mitglieder eines Amtes ein ausschließ-

liches Anrecht auf die Verfertigung der demselben eigenthümlichen Arbeiten haben. Es wird dies meistens in Form eines Verbotes gegen die Pfuscher oder Bönhasen ausgesprochen, daß Niemand, der nicht das Amt gewonnen, in der Stadt, den beiden Wiecken, Lastadien und der Stadt ganzem Eigenthume dem Werke zu Schaden irgend etwas von der diesem zustehenden Arbeit machen dürfe. Besonders ausführlich ist in dieser Hinsicht die Schneiderrolle von 1613, indem sie bestimmt, daß keiner, der nicht das Amt habe, sich in und außerhalb der Stadt, in J. F. Gn. Freiheit, sei es im fürstlichen Pädagogium bei S. Peter, auf dem Klosterhofe, auf dem Abthofe, in der Herrn Capitularen zu S. Marien Gebiete und J. F. Gn. Eigenthum, auch bis auf eine Meile Weges von der Stadt, ausgenommen einer in der Schulzenstraße und in den Wieken, wie von Alters gewesen, sich niederlassen dürfe[144]). Regelmäßig ist einem solchen Verbote die Erklärung hinzugefügt, daß ein solcher Störer nach eingeholter Erlaubniß des Rathes von den Alterleuten und Rathsdienern aufgesucht, ihm seine Werkzeuge, verfertigte Arbeiten, Rohmaterial genommen und zu Rathhause gebracht, er selbst aber ebenso wie derjenige, welcher ihn „hause und hege", in des Rathes Strafe genommen werden sollen. Von dieser Geldstrafe fiel manchmal dem geschädigten Werke ein Theil zu, so z. B. bei den Tischlern 1548 die Hälfte (1 fl.). In späterer Zeit pflegte man die bei einem Pfuscher confiscirten Erzeugnisse den Armen zu geben, so z. B. bei den Böttchern 1608 die Gefäße, sofern sie sonst unsträflich, ins Johanniskloster, waren sie aber schlecht gearbeitet, so wurden sie verbrannt; ebenso erhielten die Armen die auf Veranlassung der

[144]) Zum Beweise dafür, wie weit sich das Bannmeilenrecht der Zünfte erstreckte und wie streng es gehandhabt wurde, möge Folgendes dienen. Erst 1578 gestattet der Rath einem Meister Tymmer „in unserm stedtlein Politz eine gewisse und bestendige backlage" und legt ihm auf „das er alleine und sonst niemandt mehr in unserm stedtlein Politz das beckerampt gebrauchen und unsere unterthan, auch mennigklich, der es zu kauffen begeret, jeder zeit mitt guttem, loblichem und unstrefflichm roggen und weitzenbrod umb ein billichen werth versorgen solle."

Los- und Kuchenbäcker 1615 fremden Personen aus Damm und anderen Orten weggenommenen „Butter- und andere Kringel, welche diese hier herumtragen." Es verstand sich von selbst, was z. B. die Maurer 1380 (1582) ausdrücklich in ihrer Rolle aussprechen, daß sowohl der Geselle, der bei einem Störer arbeitete, als auch der Meister, der wissentlich einem Störer Arbeit gab, strafbar waren. Auch die Kürschner verbieten 1619 den Amtsbrüdern, solche Störer zu beherbergen oder mit ihnen Handlung oder Unterschleif zu treiben. Seltener ist in den Rollen positiv ausgesprochen, welche Arbeiten den einzelnen Aemtern ausschließlich zustanden. Man hielt dies meistens nur in den Fällen für nöthig, besonders hervorzuheben, wo unter nahe verwandten Handwerken Streit über die jedem zugewiesenen Arbeitsbefugnisse möglich war. Den Schuhmachern 1262—1535 kam es ausschließlich zu, neue Schuhe in Stettin zu fertigen; fanden die Rathsdiener neue Schuhe („unbetretene"), so waren dieselben wegzunehmen. Die Schmiede 1313—1533 allein sollten Aexte, Beile, Schaufeln, Spaten, Sensen, Futterschneiden, Nägel, Grapen, Kessel, Schwerter, „Glöte"[145]) machen und feil haben, ausgenommen an den freien Jahrmärkten, wovon noch zu reden sein wird. Niemand außer Tischlern und Cunthormachern[146]) 1548 war es erlaubt, hier geleimte oder gezinkete[147]) oder irgend welche Waaren zu fertigen, die dem Amte allein gebührten. Die Tischler sollten zwar berechtigt sein „ihrer eingelegten Arbeit Schnitzens, Firniß und Leims zu gebrauchen", nicht aber zum Schaden der Maler (1619) allerhand Farben anstreichen. Die Maler wurden aber auch gegen die Glaser geschützt durch das gegen diese ausgesprochene Verbot, Fensterrahmen, Thüren Tische und Bänke anzustreichen, dagegen den Glasern (1548) nachgegeben, was zu einer freien Kunst gehöre, als Wappen, gebrannte Gläser, Harnischätzen und

[145]) Feuerzangen.

[146]) Cunthor ist Schreibtisch; Pult, Spind u. a. mit verzierter Arbeit.

[147]) Noch heute gebräuchliche Bezeichnung für nicht geleimte oder genagelte, sondern durch Zinken in einander gefügte feine Tischlerarbeit.

Vergolden, zu gebrauchen. Die Kürschner 1574 waren allein befugt, außerhalb der freien Jahrmärkte Rauchwaaren an Mützen, Schlafpelzen, Frauenpelzen u. dgl. anzufertigen und feil zu halten, Niemand außer ihnen sollte Otternbräme bei der Elle ausschneiden, Niemand (1619), der dem Amte nicht verwandt, verfertigte Pelze „unterschlagen“ [148]) oder mit neuem oder altem Rauchwerk füttern, insbesondere sollten die Hutstafierer [149]) keine gefütterten Hüte oder Mannesmützen oder Rauchwaaren führen. Besonders verwickelt waren die Verhältnisse bei den Aemtern der Knochenhauer und der mit den Garbratern verbundenen Schlächter. Im Jahre 1540 entschied Herzog Barnim 11. ihre Streitigkeiten dahin, daß die Knochenhauer fortan ihr Vieh mit eigener Hand sollten schlachten dürfen, und zwar soviel, als jeder verkaufen könne, doch nur im gemeinen Schlachthause; auch sollten sie es nur im offenen Scharren feil bieten und nach Gewicht verkaufen; den Schiffsleuten allein war gestattet, ganze Rümpfe, ohne daß sie ausgewogen wären, zu kaufen. Kein Freischlächter dagegen solle in Zukunft rohes Fleisch verkaufen, die Küter nur das, was zu ihrer Garküche nöthig und sonst nur der Bürger Vieh auf ihr Fordern in den Häusern schlachten, aber auch kein rohes Fleisch oder Kaldaunen verkaufen dürfen. Kurz darauf (1548) verlangten die Freischlächter und Garbrater ein besonderes Amt und erweiterte Rechte. Demgemäß ist auch die Rolle der Knochenhauer 1551 mehrfach abgeändert worden. Zwar heißt es auch jetzt noch, Niemand anders als die Knochenhauer sollte am Markttage oder sonst gehauenes Fleisch verkaufen dürfen, jetzt mußte aber Alles ohne Ausnahme abgewogen werden. Schweinefleisch zu verkaufen, war den Knochenhauern fortan nur von Bartholomaei bis Allerheiligen (24. Aug. bis 2 Nov.) vergönnt, in der übrigen Zeit stand dies ausschließlich den Schlächtern und Garbratern zu, welche vom 24. August bis 2. November wöchentlich jeder Meister nur zwei Schweine schlachten durften und zwar sollten sie diese

[148]) Mit Futter versehen.

[149]) Sie hatten ausschließlich fertige Hüte mit Stickerei zu verzieren.

verkaufen, zerlegt in Köpfe, Keelbraten[150]), Schulterstücke, Halsbraten mit fünf Rippen, Rückenknochen, Moerbraten[151]) und Füße; außerdem durften sie allerlei Wildpret feilhalten; den Garbratern insbesondere stand ausschließlich das Recht zu, gares Fleisch von Gänsen, Hühnern, Kälbern, Schafen, Lämmern, auch andere Braten, außerdem Würste auszubieten. Sie allein waren auch befugt, im ganzen Stadtgebiete den Bürgern zu ihren Köften auf Begehren zu kochen. Schwierig war es besonders, die Grenzlinie zwischen den Arbeitsbefugnissen der einzelnen verwandten und zu einem Amte verbundenen Handwerke festzustellen. Ein Beispiel dafür bieten die verbundenen Riemschneider, Beutler, Gürtler, Sattler, Taschenmacher und Pfühlmacher. Im Jahre 1557 klagten die Taschenmacher wider die Beutler vor dem Rathe, daß diese, obwohl sie fünferlei Nahrung hätten, ihnen zum Nachtheil Taschen und „Wezker[152])" machten, und der Rath versprach unter gleichzeitigem Verbot an die Beutler, Rauchleder zum Verführen nach außen zu kaufen, die Sache durch seine Commissarien untersuchen zu lassen. In der Rolle von 1609 findet sich, gegen die Krämer gerichtet, die Bestimmung, daß Niemand, der nicht ihr Amt habe, „augsthanschen[153]), stulp- oder schlechte hanschen, fingerhanschen, so von weißen oder anderen semischen leder gemachet, allerlei beutel, taschen, verschlossen oder unverschlossen, machen, noch weniger verkaufen solle. Das semische gebürt den beutlern allein zu machen." Noch charakteristischer für das Verhalten der Zünfte in Vertheidigung ihrer Rechte ist folgender Vorfall aus dem Jahre 1601[154]). Damals luden die Tuchscherer den Notar David Schultz in Lorenz Schulzens Behausung am Heumarkt und meldeten ihm in Gegenwart der Alterleute der

---

150) Keelbraten, Bratstück von Kehle und Hals. Schiller u. Lübben.

151) Mürbebraten, noch jetzt übliche Bezeichnung.

152) Wezker, vielleicht corrumpirt aus watsack, waetsacke, d. i. Gewandsack, Reisetasche. Schiller u. Lübben.

153) Aus Schafleder verfertigte Handschuhe nur mit Daumen und Zeigefinger zum Schutze der Hand beim Binden der Garben.

154) Staatsarchiv: Stett. Arch. P. I, Titel 132, Nr. 5.

Schneider, daß der Wollenweber Daniel Quetze sich eine Scheere und Scheertisch zugelegt habe und darauf seine Tücher selbst „verheuwe und bartele“ [155]) und also eine Neuerung einführe. Darauf begaben sich Alle in die Wohnung Hans Arendts, Altermanns der Wollenweber, und fragten ihn, ob die Wollenweber solche Neuerung in Güte abschaffen wollten. Derselbe bekannte, es sei nicht gebräuchlich, was Quetze sich anmaße. Daniel Quetze wurde vorgefordert und erklärte sich nach langem Sträuben endlich bereit, sich ebenso wie seine Amtsbrüder des Tuchverheuwens und Bartelns zu enthalten, seinen Scheertisch fortzuräumen und die Scheere irgend einem der Tuchscherer um den Einkaufspreis zu überlassen.

Zeigen diese leicht zu vermehrenden Beispiele, wie nachdrücklich jedes Amt die ihm ausschließlich eingeräumte Arbeitsbefugniß gegen jegliche Beeinträchtigung zu vertheidigen wußte, so ist, wenn man sich fragt, wie es möglich gewesen, diesen complicirten Apparat ohne schwere Schädigung der nicht gewerbsthätigen Bürgerschaft, ja sogar zu ihrem Nutzen wirken zu lassen, eins zu beachten. Diesen gesetzlich verbürgten und obrigkeitlich geschützten Rechten der Zünfte stehen ebenso gesicherte Rechte anderer gleich ihnen corporativ gegliederter Klassen der Bürgerschaft, nicht minder aber solche jedes einzelnen Bürgers und Einwohners gegenüber. In diesen fand das Privileg der Zünfte seine Schranke, und alle diese Interessen unter einander auszugleichen, war die vornehmste Aufgabe des Rathes.

155) Bartelen. Bei den Tuchscherern das Tuch zu halben Haaren scheeren, daß es rauh wird und gleichsam das Ansehen eines Bartes hat (Grimm, Wörterbuch). Anders lautet folgende Erklärung: „Das aus der Walke kommende nasse Tuch wird nun zum Trocknen an die großen Tuchrahmen angeschlagen. Dann wird es, da es durch die Walke filzig geworden ist, durch starkes Streichen („Ziehen“) mit Tuchmacherkarden gerauht, so daß es die gröberen Wollhaare von sich giebt. Dies nannte man früher „barteln“. Endlich werden auch die übrigen etwa hervorstehenden Fäserchen auf besonderen Scheertischen mittelst großer Scheeren abgeschnitten. Dieses Karden und Scheeren muß mehrmals vorgenommen werden, bevor das Tuch völlig glatt wird.“ Knothe, Geschichte des Tuchmacherhandwerks in der Oberlausitz (Neues Lausitzisches Magazin Bd. 58, S. 277).

Hierher gehört einmal der, wie oben erwähnt, oft vom Rathe bei Bestätigung der Rollen geschlossener Zünfte ausgesprochene Vorbehalt, unter Umständen einen tüchtigen Gesellen oder fremden Meister, der eine den Meistern des heimischen Amtes unbekannte Kunst wisse, auch über die bestimmte Zahl ins Amt zulassen zu wollen. Es sollte auf diese Weise das Amt der anderswo eingeführten Verbesserungen in der Arbeitsmethode theilhaftig gemacht werden und und dadurch nach außen concurrenzfähig bleiben. Aber auch in anderer Weise hat der Rath etwa aus dem Zunftprivileg erwachsende Nachtheile abzuwenden gesucht. In der Rolle der Weißbäcker von 1543 wird zwar verboten, daß irgend Jemand fremde Brode nach Stettin führe und verkaufe, so lange die Meister die Stadt mit löblichem Brode nothdürftig versorgen, doch behält sich der Rath vor, ankommendes polnisches Weißbrod zu jeder Zeit zu freiem Verkaufe zu gestatten. Ebenso verbürgt die Knochenhauerrolle von 1551 den Meistern, daß Niemand außer ihnen an Markttagen oder sonst gehauenes Fleisch verkaufen solle, setzt aber hinzu: wann dan overst einer keme aver sehe und brochte vleisch mit sick hirher van einem efte velen vehe, desulve mach dath vorkopen in stucken gedeilt efte gantz[156]). So müssen es sich auch die Kleinbinder oder Kannenmacher gefallen lassen, daß in ihrer Rolle 1605 den Fremden aus „Findland" vergönnt wird, ihre Waaren vierzehn Tage öffentlich feil zu halten. In der Rolle der Barbiere von 1611 wird es dem Ermessen des regierenden Bürgermeisters anheimgestellt, fremden Aerzten als Oculisten, Steinschneidern und anderen erfahrenen Meistern öffentliches Ausstehen und Feilhalten zu gestatten[157]). In Zusammenhang mit den vorstehend angeführten Beispielen steht nun ferner die den Kaufleuten und Krämern besonders zustehende Freiheit, welche mehrfach ausdrücklich in den Zunftrollen betont wird. Einmal wird den Zunftmeistern als natür-

---

[156]) In der stettiner Zollrolle des 13. Jahrh. heißt es bereits: panis, carnes recentes — — non dabunt theloneum.

[157]) Ein Attest des Rathes von Stolp für einen Oculisten liegt im Stadtarchiv.

liche Consequenz des ihnen gewährten Schutzes in ihrem Arbeitsbetriebe wiederholt eingeschärft, sich jeder anderen Hantirung als Kaufmannschaft, Bierbrauens u. a. gänzlich zu enthalten (Tischler, Glaser 1548). Sodann aber wird von dem zu Gunsten der Werke ausgesprochenen Verbote von Waaren alles ausgenommen, was Kaufmannswaare sei, also was hier entweder behufs Verschiffung an andere Plätze oder für den Transport ins Binnenland nur lagern oder im Großen verkauft werden sollte. In der Kürschnerrolle von 1350, conf. 1489 und 1611 heißt es z. B. „des gemeinen kaufmanns freiheit, fuder und andere waaren einzubringen, bleibt bestehen." Mit den im Seglerhause geeinigten Kaufleuten waren, seit Anfang des 16. Jahrhunderts wenigstens, zu einer Corporation verbunden die Gewandschneider. Wenn es ihr ausschließliches Recht war (Rollen von 1544 und 1586) außer dem Fabrikat der stettiner Wollenweber Tuche von England, insbesondere aus London, ferner von Pyritz, Sagan, Sorau, Zittau nach der Elle auszuschneiden, so mußte freilich den hiesigen Wollenwebern verboten werden, „ihre laken bey der ellen zu verkauffen, auch keine stücke und enden in die stadt zu bringen bey verlust derselben; es sollen die wollenweber alhier ihre gantze laken, so sie verkauffen wollen, die volle länge alß 28 ellen geben und in vollkommener länge und breite gewehren und gantz verkauffen."

Wie hier durch die Gewandschneider der Kleinverkauf wenigstens einem Handwerke entzogen ward, so war dies in viel umfassenderen Sinne der Fall in dem im Laufe der Zeit beständig ausgedehnten Handel der Krämer. Aus der Rolle der Schmiede 1313—1533 u. a. folgt deutlich, daß dem betreffenden Werke anfangs der Verkauf der Erzeugnisse allein zustand. Aber schon früh trat hier eine Concurrenz von Seiten der Kramercompagnie ein. In dem ältesten Privileg von 1384 erscheint ihr Geschäftsverkehr noch ziemlich beschränkt. Sie sollen eren kram vpslan edder veyle hebben allene bynnen syner vir wenden sines huses edder kelres uthgenomen twe markedaghe in der weken, die fremden Kramer nur

geduldet werden in den dren tiden in deme jare, so scholen see tid hebben dree dagh tho stande, auch nicht mynner wicht vorkopen wan by punden. Viel ausführlicher ist das Privileg von 1444, erneut 1500 und 1583. Da wird neben möglichst strenger Fernhaltung der fremden Kramer Jedermann aus der Bürgerschaft verboten, vor seiner Thüre oder Keller mit Kramwaaren auszustehen. Ebenso sollen die Leinwandschneider und Nadler von Stettin, ausgenommen die freien Jahrmärkte und hohen Festabende, in der Woche nur Mittwoch, Freitag und Sonnabend vor dem Rathhause feil halten dürfen, die Leinwandschneider auch nur solche Kramwaare, als sie „itziger zeit im ublichen brauch haben“, die Nadler „nichts anders alß ihre eigene unter dem hammer gemachte wahren und was sie itziger zeit im ublichen gebrauche haben.“ Aus der Nadlerrolle von 1619 ergiebt sich, daß dies nürnbergische und braunschweigische gewebte, geknüttete und Leinenwaaren waren. Es ist begreiflich, daß zwischen den Krämern und Zünften, insbesondere Schmieden, Leinewebern, Nadlern u. a. die Conflicte sich häufen mußten über die Abgrenzung ihrer gegenseitigen Befugnisse, je mehr der Verkehr über die engen Schranken hinauswuchs.

Eine weitere Schranke war den Zunftprivilegien gezogen in dem mehrfach ausgesprochenen allgemein gültigen Satze, daß jeder Bürger sich das zu seinem oder seiner Familie Bedarf Erforderliche frei und ungehindert selbst anfertigen dürfe. In der Rolle der Tischler von 1572 wird dies noch erweitert „jedoch ist einem burger unvorbotten, solche gemachte arbeit zu seines hauses notturfft an anderen orttern einzukeuffen und in die stad zu bringen.“ In der Töpferrolle von 1581 wird ebenso den Bürgern vorbehalten, außerhalb fremde Kacheln und Oefen zu kaufen, hierher zu bringen und durch Töpfer setzen zu lassen oder selbst zu setzen.

Das wichtigste Correctiv jedoch gegen eine Schädigung der gemeinen Bürgerschaft durch die Zunftprivilegien fand man in den freien Jahrmärkten. Für diese Zeit war gleichsam die Mauer weggeräumt, durch welche für gewöhnlich jede fremde

Concurrenz fern gehalten werden sollte. Solcher freien Jahrmärkte gab es in Stettin zwei, nämlich den Sommermarkt auf Assumptio Mariä, auch Mariä Krautsweihe genannt (15. Aug.), und den Catharinenmarkt (25. Nov.); sie sind in den Rollen des 16. Jahrhunderts, z. B. Kannengießer 1534, mehrfach erwähnt, aber wohl schon ältere Einrichtung. Letzterer währte bis S. Nicolaustag (6. Dec.), ersterer 10 Tage[158]). In diesen Zeiten war, und zwar jedesmal drei volle Tage, fremden Handwerksmeistern und Krämern erlaubt, ihre Waaren nach Stettin zu bringen und auf dem Markte feil zu halten, ja noch mehr, selbst „Quacksalber, Tyriakskrämer, Zahnbrecher und solche, die mit Schlangenschmalz und anderen betrüglichen Sachen handelten", mußten die Barbiere in diesen Marktzeiten dulden. Begreiflicherweise war die hieraus erwachsende Schädigung den Zunftmeistern sehr lästig, und sie haben dieselbe nach Kräften einzuengen gestrebt. Daß sie die Forderung stellten, die Waaren der Fremden sollten nicht schlechter sein als ihre eigenen, sollten auch den für sie selbst verbindlichen Rathsverfügungen entsprechen, war billig und auch im Interesse ihrer Mitbürger, demgemäß sind es die Alterleute der Zünfte, welche im Auftrage des Rathes und auf ihren Eid die Waaren der fremden Meister zu prüfen hatten, ob sie auch nach Kaufmannswährung seien und des Rathes Ordnungen entsprächen. Fanden sie Ungehöriges, so hatten sie es dem Rathe anzuzeigen, dem es vorbehalten war, solche Waaren zu verbieten, unter Umständen sogar ihren Verkäufer als Fälscher zu strafen (Kannengießer 1534, Hutmacher 1533, Goldschmiede 1549 u. a.). Unrichtige Gefäße von auswärtigen Böttchern wurden auf Befehl des Rathes am Bollwerk verbrannt. Mehr den Charakter kleinlicher Concurrenzfurcht trägt z. B. das von den Kürschnern 1534 erlangte Rathsdecret, nach welchem kein fremder Kürschner, der nicht zur rechten Marktzeit, nämlich am Morgen des ersten Tages seine Waaren auslege und die drei Tage ausstehen wolle, sondern erst am zweiten oder dritten Tage komme, bei 10 fl. Strafe geduldet werden solle. Eine den Handwerkern

158) Rathsordnung von 1590.

und Krämern in gleicher Weise vortheilhafte Beschränkung des Handels der Gäste in den Jahrmärkten war es auch, wenn auf Grund des Kramerprivilegs von 1444 den letzteren verboten wurde, Schlösser oder Messer unter halben Schocken, Hardoke [159]) und Buhren unter halben Dossinen [160]), Leinwand unter 6 Witten zu verkaufen. Die Sätze sind im Einzelnen vielfach modificirt worden; 1590 z. B. dürfen von Gästen Salz, Hering und andere Tonnenwaaren nicht unter halben Lasten, Gewürz, Reis, Zucker u. a. nicht unter ganzen und halben Steinen, englisch Want, Leinwand nur in halben und ganzen Stücken, Landwein nur in einem Faß oder Fuder, Eisen, Dielen nur in Schocken verkauft werden. Nur die Töpfer mußten es geschehen lassen (1581), daß fremde Töpferwaaren außerhalb der beiden Jahrmärkte jährlich noch zwei Tage am Bollwerk von der Havening [161]) bis zum Papenbrückenthor ausgeboten werden durften. Nach Ablauf dieser Frist sollte der Verkäufer sie entweder wegräumen, oder auf einmal im Ganzen verkaufen. Den Reepschlägern 1536 dagegen war es gelungen, die Concurrenz der Fremden ganz abzuschneiden, nach ihrer Rolle durften die Erzeugnisse auswärtiger Meister nur hierher gelangen, um dem Amte zu Kaufe angeboten zu werden. Ebenso wurden auf den Jahrmärkten keine neuen Schuhe zum Verkaufe gestattet, sondern von den Alterleuten der Schuhmacher und den Rathsdienern weggenommen und auf das Rathhaus gebracht. Solche Fälle bilden aber seltene Ausnahmen von der oben angeführten Regel.

Es wurde bereits die von den Zünften wie vom Rathe gestellte Forderung genannt, daß die Arbeiten der fremden zu den Jahrmärkten kommenden Meister den für die einheimischen Zünfte verbindlichen Vorschriften entsprechend angefertigt seien; es sollten hierdurch die Bürger vor dem Einkauf schlechterer Waaren, die Zünfte vor unehrlicher Concurrenz geschützt werden.

---

[159]) Haartuch zum Seien, Sieben.

[160]) Dutzend.

[161]) Noch heute nicht ausgestorbene Bezeichnung des unteren Theils der Splittstraße.

Die Letzteren nämlich mußten es sich dafür, daß ihnen in den angedeuteten Grenzen ein ausschließliches Anrecht auf gewisse Arbeiten ihrer Zünfte eingeräumt war, gefallen lassen, daß der Rath ihnen auf das Genaueste vorschrieb, wie sie nach Qualität und Quantität arbeiten sollten. Man suchte eben hierin, abgesehen von den in der ordnungsmäßigen Ausbildung jedes Meisters durch die Lehrjungen- und Gesellenzeit gegebenen Garantie, weitere Bürgschaften zu gewinnen, daß ein privilegirtes Amt zu Nutzen der Bürger arbeite. Die Rollen sind reich an Belegen hierfür. Den Kürschnern (1350, in Conf. 1389) z. B. war untersagt, Katzenfelle zu kaufen oder mit Hundefellen zu verbrämen. In der Rolle der Riemschneider rc. (1481) wird bestimmt, Niemand solle zu sämischen Beuteln Schafleder verwenden, „semisch schall semisch[162]) bliven und schepen sall schepen bliven"; die Zaumschläger dürfen nicht aus lohgarem Leder Zügel machen, die Taschenmacher keine alten Tücher in die Taschen füttern. Die Rolle der Kannengießer (1534) verordnet „dat tinnwerk nicht minder dann thom twelften to makende[163].) Die Glaser (1548) sollen nicht den Bürgern Arbeit machen mit altem oder verfälschtem Glase, sondern um billiges Geld rechtschaffenes neues Glas und ziemlich starkes Blei verwenden. Besonders ausführlich sind die Vorschriften für die Goldschmiede 1549. Sie dürfen nur gutes, rheinisches Gold als Kurfürstengold oder dem gleichwerthiges verarbeiten, und zwar das rheinische Gold auf 17 Karat, das Kronengold auf 20 und das ungarische Gold auf 23 Karat; anderen Falls sollen sie als Fälscher angesehen werden und des Amtes unwürdig sein. Silber, welches sie zum Verkaufe oder auf Jemandes Bestellung verarbeiten, soll 14 Loth fein Silber zum Mindesten enthalten.

Die vom Rathe geforderten Bürgschaften umfaßten in nicht geringerem Grade auch die besondere Art des Arbeitsbetriebes in jeder Zunft, den Preis der Waaren, die rechtzeitige Fertigstellung, die Sicherung des Bestellers, wenn er

---

[162]) Mit Alaun gar gemachtes und mit Thran gewalktes Leder.

[163]) d. h. mindestens 12 Loth Zinn auf das Pfund.

das Material geliefert, gegen Schädigung desselben u. a. Auch in dieser Hinsicht gewähren unsere Rollen manche Einblicke in das gewerbliche Leben jener Zeit. Es mag hier angeführt werden, daß für eine Anzahl von Zünften (Böttcher, Leineweber, Wollenweber, Reepschläger) ganz bestimmte Hohl- und Längenmaaße für ihre Fabrikate vorgeschrieben waren, ebenso für Knochenhauer, Nadler, Goldschmiede u. a. bestimmte Gewichte. Die Normalmaaße wurden in der Regel im Rathhause aufbewahrt und von dort von den Alterleuten geholt, wenn sie mit den beiden Rathsbeisitzern oder allein die Arbeiten ihrer Amtsbrüder zu untersuchen hatten. Dabei war abgesehen davon, daß sie maaßrecht sein mußten, auch in Betracht zu ziehen, ob z. B. ein Reepschläger (1536) nicht wider das Verbot Heedengarn[164]) verarbeitet habe zu Kabeln[165]), Kordeln[166]), Drehreepen[167]) und Schiffstakel; ein Gürtler einen Gürtel aus mehr als zwei Stücken, ein Sattler einen Sattel „ungeadert"[168]) gemacht habe (1481). Bei den Goldschmieden sollte kein Meister Silbergeräth auf sein Brettfenster stellen oder verkaufen ohne vorhergegangene Besichtigung durch die Alterleute, welche schlechte Waaren zerschneiden mußten. Jedes Silbergeräth von mindestens sechs Loth Gewicht war vom Meister außerdem gleich, nachdem es aus dem Feuer geholt war, mit dem Hauer zu zeichnen, und neben das dem Meister eigenthümliche Zeichen war das des Rathes zu setzen, welches bei einem „des amts furnembsten" auf seinen Eid aufbewahrt wurde. Die hier den Alterleuten auferlegte Pflicht, die Arbeiten ihrer Amtsbrüder zu beaufsichtigen und zu prüfen, ist in fast allen Rollen in der einen oder anderen Form ausgesprochen. Manchmal ging ihre Function noch weiter. Bei den Leinewebern (1538) z. B. hatten sie, wenn Jemand scheeren wollte, den Scheer-

---

[164]) Garn aus Werg.

[165]) Kabel = dickes Tau, Ankertau ꝛc.

[166]) Kordel ist der einzelne Strang, der mit anderen gleichen zum Kabel zusammengeflochten wird.

[167]) Drehreep = Windetau.

[168]) ungeadert, d. h. ohne Sehnen, Streifen.

rahmen zu messen und „rechtfertig“ zu stellen. Bei den Böttchern (1491) haben sie Gefäße, die nicht maaßgerecht, sofort zerschlagen zu lassen; bei den Barbieren (1553) geben sie den Amtsbrüdern Erlaubniß zum Aushängen des Zeichens, daß „gut zeit zum aderlassen sei.“ [169]) Besonders wichtig waren in dieser Beziehung diejenigen Aemter, welche durch nachlässige Erfüllung ihrer Obliegenheiten geradezu Gefahr für die Bürger heraufbeschwören konnten. Darum finden wir bei ihnen außer den Alterleuten noch eigene Rathscommissarien oder Schauherren zur Controlle ihrer Arbeiten thätig. Es ist das bei den Maurern der Fall (1350—1582), über welche eigene Bauherren neben den vereideten Alterleuten zu wachen hatten, daß kein Meister an unerlaubten Stellen noch dem Hause eines Bürgers zu nahe ein Gebäude aufrichte. Ebenso gab es bei den Knochenhauern und Weißbäckern solche Fleischherren und Brotherren. Gerade der Betrieb dieser beiden Gewerbe, verhältnißmäßig leicht, dabei aber von höchster Wichtigkeit für das Gemeinwesen, war besonders sorgfältig geregelt, und ihm gegenüber hat der Rath am meisten seinen gesetzgeberischen Scharfsinn zur Verhütung von Mißbräuchen angestrengt. In der Rolle von 1312 (revidirt 1551) wird den Knochenhauern anbefohlen, kein Fleisch hinfort ungewogen zu verkaufen, auch aus den Hammeln und Schafen Fett, Talg und Nieren nicht zu reißen, zu besserer Controlle an den Rümpfen die Schwänze zu lassen, damit sie nicht Kuh- für Ochsenfleisch, noch Bock- „Owen-“ [170]) Ramfleisch [171]) für Hammelfleisch verkaufen könnten. Jede Woche hatten die zwei verordneten Schauherren mit den Alterleuten das Fleisch und die Gewichte zu prüfen, und wenn sie fanden, daß Jemand dasselbe anders oder höher als gewöhnlich verkaufe, es nach gebührlicher „Wardirung“ zu schätzen und zu Verkauf zu stellen. Zum Nutzen der Bürger war außerdem ein vereideter Rathsdiener in der Nähe der Scharren

---

169) Nach der lüneburger Barbierordnung von 1557 sind diese: Widder, Waage, Schütze, Wassermann. Bodmann a. a. O. S. 30.

170) Schaf.

171) Widderfleisch.

aufgestellt, bei dem sie das gekaufte Fleisch nachwägen lassen konnten. Angehängt ist der Rolle eine bis ins Kleinste ausgeführte Fleischtaxe, nach welcher die Knochenhauer gehalten waren zu verkaufen. Dieselbe ist dann in der Folgezeit wiederholt erneuert und im Ganzen hinsichtlich der Preisverhältnisse auffallend constant geblieben. Was den Knochenhauern 1551 im Falle von Mißbräuchen bereits angedroht war, ist 1567 in der Knochenhauer-Orduung dann zur Ausführung gelangt. Es mußte nämlich jedes im Schlachthause geschlachtete Stück Vieh den Schauherren gezeigt werden und durfte erst, wenn es von ihnen nach des Rathes Taxe abgeschätzt, der Preis auch auf einer am Scharren aufzuhängenden Tafel vermerkt war, zu Kaufe gestellt werden. Alles verkaufte Fleisch aber war sofort von der Fleischbank zu entfernen. Außerdem war aber auch das Schlachten des Viehes auf das Genaueste geordnet (1551). Weder der Meister noch ein Geselle des Knochenhaueramts durfte Vieh schlachten, sondern das Amt war gehalten, eigene Schlächter anzustellen, welche die Alterleute auszuwählen und vor den Kämmerern in Eid und Pflicht zu nehmen hatten. Diese allein durften für die Knochenhauer und nur für diese und allein im Schlachthause Vieh schlachten; sie mußten übrigens zugleich dem Amte der Schlächter und Garbrater angehören, waren aber, wenn die Knochenhauer ihrer bedurften, von der Pflicht befreit, auf die „Verbadung" ihrer eigenen Alterleute zu erscheinen. Ihnen lag es ob, zu prüfen, ob das Schlachtvieh nicht finnicht sei, sie durften auch kein Kalb, Lamm oder Ziege unter 4 Wochen schlachten.[172]) Wie bei den Knochenhauern das rohe Fleisch, so hatten die Fleischherren zusammen mit den Alterleuten der Schlächter und Garbrater die Garküchen zu besichtigen. Sehr ähnlich war auch das Amt der Weißbäcker gestellt. Nach der Ordnung des Rathes von 1562 sollten sie fortan Groschenbrode, halbe Groschenbrode, Witten- und Vierchenbrode backen, und zwar nach dem Gewichte, wie die festgesetzte Ordnung es vorschreibe. Es wird ihnen, da

[172]) Ebenso bestimmt die lüneburger Knochenhauer-Ordnung von 1586. vergl. Bodemann a. a. O. S. 128.

sie bisher aus Eigennutz nur in einer selbst bestimmten Reihenfolge gebacken, freigegeben, täglich backen zu dürfen. Sie sollen ihr frisches Gebäck zum Scharren bringen lassen, in reine weiße Tücher, nicht aber in Haarkappen oder Kleidungsstücke geschlagen, in den Brodscharren soll ihr Gesinde sich nicht auf das Brot oder die Wecken setzen, noch sich in denselben bürsten oder kämmen. Den Weißbäckern ist zwar erlaubt, Roggen und Weizen vom Neuen bis Lichtmeß zu kaufen, doch nur, um ihn in der Mühle mahlen zu lassen und demnächst zu verbacken; dabei haben sie und andere gemeine Bürger vom Neuen bis Nicolai (6. Dez.) den Vorkauf. Die verordneten Brotherren haben sich alle vierzehn Tage oder monatlich nach dem Marktpreise des Korns zu erkundigen, sich darauf unter einander zu vereinigen und den Weißbäckern anzukündigen, wie schwer sie bis auf weiteres das Brod backen sollen. Sie sollen ferner jede Woche mit etlichen Alterleuten der Weißbäcker das Brod wägen und „aufziehen" lassen, sowohl in den Brotbänken wie in den Häusern, ob es auch nicht zu leicht gebacken sei. Fanden sie solches, so fiel es den Hausarmen zu. Den Alterleuten insbesondere lag ob, aufzupassen, daß keine Gerste unter den Roggen oder Weizen gebacken werde. Den Hausbäckern war verboten, vom Neuen bis Martini Hafer zu kaufen, von da ab nur soviel gestattet, als sie zum Grützebereiten für die Bürger bedurften. Auch für die Weißbäcker sah sich der Rath gezwungen, eine sehr genaue Taxe feststellen zu lassen (erhalten ist eine solche von 1608) weil sie „ungeachtet den vielfältigen erinnerungen und warnungen daß liebe brot dennoch gantz geringe am gewichte gebacket und ihren eigennützigen vortheil zur mercklichen beschwerde der gemeinen bürgerschaft und armuht damit gesuchet." Die Taxe ist entworfen, nachdem man im Hause des Altermanns zur Probe gebacken, unter Anrechnung sämmtlicher Unkosten des Bäckers und des Marktpreises des Korns; sie ist so eingerichtet, daß sie bei den Schwankungen desselben in Geltung bleiben konnte. Uebrigens war sie auch für die Los- und Hausbäcker verbindlich.

Zu den bisher aufgeführten Vorschriften kommt endlich

noch eine nicht geringe Zahl solcher hinzu, deren gemeinsame Tendenz dahin zielte, eine pünktliche Fertigstellung der einem Meister übertragenen Arbeit herbeizuführen, eine ungebührliche Preissteigerung oder ein Verderben des Rohmaterials durch Ungeschicklichkeit zu verhüten. Bei den Leinewebern sollte der Meister, welcher das ihm zum Weben übergebene Garn vorenthielt und nicht verarbeiten konnte oder wollte, vor den Alterleuten verklagt werden und, wenn schuldig befunden, dem Amte eine Tonne Bier zur Strafe geben, auch binnen vierzehn Tagen den Kläger zufrieden stellen bei Verlust des Werkes (1538). In der Rolle der Schneider und Wantscherer von 1533 heißt es: „vordorve ock ein meister einem syn gewant, id sy schnider effte wandtscherer, dat scholen de olderlude na olden herkommen und na gelegenheit des vordorves richten und strafen." Besonders ausführlich ist in dieser Beziehung die Tischlerrolle von 1572. Da wird zunächst, weil es offenkundig, daß manchmal Meister eine stattliche und ansehnliche Arbeit übernehmen, welche weder sie noch ihre Gesellen nach des Bauherrn Gefallen zu fertigen fähig seien, vorgeschrieben, jeder Meister, welchem aufgetragen werde, eine solche Arbeit zu machen, es sei an „brostgetaffel[173]), thurgerichten, decken, kasten, bettstetten oder anderm, so er aus grunde der funff seulen und gantzen, halben oder gebrochen cirkell, mit gutten capitteln[174]), tachengen[175]), auch vortreffter vorhobener[176]) und eingelegter arbeit" fertigen müsse, solle vorher eine Visirung seinem Auftraggeber vorlegen zur Verhütung vergeblicher Kosten und Widerwillens. Wenn er sich dessen weigerte, war der Bauherr berechtigt, einen fremden Gesellen für diese Arbeit anzunehmen. Ferner aber war jeder Meister zu vollem Ersatz für verdorbene Arbeit ausdrücklich verpflichtet. Alle Quartal, außerdem jederzeit auf Begehren der Bürger hatten vier geschworene Meister, unter denen stets

[173]) Getäfel an der Wand.
[174]) Capitäle.
[175]) Tachengen? (Zacken?).
[176]) erhabene.

zwei Alterleute sein sollten, alle Arbeit ihrer Amtsbrüder in den Werkstätten oder der Bürger Häuser zu besehen, auf Erfordern auch den Preis abzuschätzen, wie denn kein Stück Tischlerarbeit von vier Gulden und darüber aus einer Werkstatt abzuliefern war, ohne vorher den verordneten vier Schauherren gezeigt zu sein. Schlechte Arbeit sollte mit Geldstrafe geahndet werden. Die Schauherren hatten ihre eigene Arbeit ebenso anderen hierfür bestimmten Meistern vorzulegen. Wie ängstlich man bemüht war, jede Art von Pflichtverletzung seitens der Meister gesetzlich zu verhüten, beweist die Bestimmung der Rolle der Lohgerber 1601, daß der Meister ihm anvertrautes Leder alsbald, wenn es gar sei, dem Eigenthümer zuschicken oder zum Abholen ansagen müsse, „damit es in des Meisters Hause nicht etwa verkauft werde.“ Zum Schluß mag hier die Vorschrift der Malerrolle (1619) Platz finden, welche die Meister ermahnt, die angenommene Arbeit mit gebührendem Fleiße und zu rechter Zeit fertig zu machen. Wenn Jemand aber ungebührlich säumig sei und trotz Ermahnung durch das Amt die Leute nicht befriedige, so solle den andern Meistern unverboten sein, die Arbeit statt seiner zu übernehmen.

Diese Androhung leitet hinüber zu der Betrachtung des Verhältnisses der Amtsbrüder zu einander mit Rücksicht auf ihre gewerbliche Thätigkeit. Wenn die Privilegien den Amtsbrüdern als Gesammtheit verliehen waren, an denen jeder Einzelne gleichen Antheil wie alle Anderen hatte, so mußte nothwendig auch darnach gestrebt werden, alle Meister einer Zunft einander möglichst gleich zu stellen hinsichtlich der Ausübung ihres Gewerbes und des daraus folgenden Gewinnes. Daß man dieses ideale Ziel nie völlig hat erreichen können, ist freilich klar, es folgt das unter anderm schon aus den bereits angeführten Bestimmungen über die Unterstützung verarmter Amtsbrüder. Gleichwohl liegt das Streben nach möglichster Gleichstellung klar in den Rollen ausgesprochen. Erwähnt wurde schon oben, wie jedem Meister durch die Rolle vorgeschrieben war, eine wie große Zahl von Lehrlingen er zu gleicher Zeit halten dürfe, ferner, in welcher Weise die Annahme von Gesellen ge-

ordnet war; ebenso ist schon angeführt worden, daß z. B. kein Leineweber mehr als fünf Webstühle halten dürfe. In fast allen Rollen begegnen wir außerdem dem Verbote, kein Meister dürfe dem anderen seine Gesellen abspannen, oft verbunden mit dem zweiten, keiner dürfe einen Gesellen, der von seinem Meister in Unfrieden geschieden sei, annehmen. In demselben Sinne war von Amtswegen die Höhe des von jedem Meister zu gewährenden Arbeitslohnes wie der anderen Vergünstigungen für die Gesellen an Flickarbeit, Badegeld, freien Montagen rc. geregelt. Die Rolle der neugebildeten Zunft der Tuchscherer und Schleifer spricht es 1625 ausdrücklich aus, Niemand solle einem Amtsbruder seine Gesellen abspannen, noch mit Lohn höher bezahlen als die anderen Meister.

Dieselbe Gleichstellung aller Meister eines Amtes fand nun auch hinsichtlich der Beschaffung des zum Handwerksbetriebe erforderlichen Materials wie der Verwerthung des aus den Werkstätten hervorgegangenen Fabrikats statt. Alle Meister hatten gleichen Antheil an den dem Amte für den Einkauf des Materials verliehenen Privilegien. Auch diesen gegenüber galt es, das Interesse der gemeinen Bürger mit dem Zunftprivileg in Einklang zu setzen. So heißt es im Knochenhauerprivileg von 1312: „wenn ein Knochenhauer am Markttage ein Rind, Schaf, Schwein kaufe und ein hinzutretender Bürger begehre es zu eigenem Bedarf, so solle er gegen Entgelt von 1 Solidus für ein Rind, 6 Denare für ein Schwein, 4 Denare für ein Schaf um den von jenem gezahlten Kaufpreis erhalten"; dieselbe Bestimmung kehrt in der revidirten Rolle von 1551 wieder, statt der 6 Denare jetzt ein Witten. Verboten wird ferner den Knochenhauern, nach Stettin zu Markte getriebenes Vieh vor den Stadtthoren aufzukaufen, statt allein an den vier Orten des Marktes; verboten ferner, durch ihre Knechte diesseits der Oder Vieh kaufen zu lassen oder selbst solches in einem städtischen Dorfe oder im Umkreis einer Meile zu kaufen; darüber hinaus war es ihnen freigegeben, und nach der Rolle von 1620 stand ihnen damals der Einkauf großen und kleinen Viehes im ganzen Lande Pommern frei. Den Schuhmachern stand nach der

Rolle von 1262, conf. 1535, ausschließlich das Recht zu, alles blutige Leder und Felle, so binnen der Stadt fielen, von Bartholomäi bis Aller Heiligen kaufen zu dürfen. Für den übrigen Theil des Jahres stand dies den Lohgerbern frei, welche auch jederzeit in Stralsund, Dänemark und Polen Leder einkaufen durften. Kam aber von dort solches zu Markte, so sollten sich erst die Schuhmacher versorgen, dann die Lohgerber, sich aber garen Leders gänzlich enthalten (1534). Die vom Scharfrichter abgezogenen Felle standen den Lohgerbern allein zu; jeder Meister hatte nach bestimmter Reihenfolge vier Wochen hindurch das ausschließliche Anrecht auf ihren Ankauf (1601). Ebenso war den Schuhmachern verboten, ankommende Lohe zu kaufen. Wenn ein oder mehrere Fuder Lohe von Damm an das Langebrückenthor zu Markte kamen, so sollte kein Lohgerber mehr als eins kaufen, falls mehrere Meister darauf Anspruch erhoben. Verwandt hiermit ist die Kürschnerrolle von 1350, conf. 1489. Nach derselben mußte ein Amtsbruder bei einem Kaufe über 3 Solidi es sich gefallen lassen, mit einem hinzukommenden Genossen auf dessen Begehr den Kauf zu theilen. Er konnte freilich den Gottespfennig darauf geben[177]), mußte aber alsdann binnen drei Tagen das gekaufte Gut „freien"; that er das nicht, so mußte er den Gildebruder zum Kauf zulassen. Auch bei den Reepschlägern (1536 und 1610) sollte aller Bast, der zu Lande oder Wasser hergebracht wurde, zu gleichen Theilen von den Meistern gekauft werden. Bei den Schmieden (1313—1533) hatten die Alterleute für die ankommenden Kohlen „nach gelegenheit der zeit amme jahre" den Preis zu setzen, auch die Maaße der Köhler zu prüfen; erst dann war es jedem Meister erlaubt, nach Bedarf sich zu versorgen.

Ganz besonders groß war die Zahl der am Einkauf eingeführten Holzes betheiligten Zünfte: Böttcher, Tischler, Drechsler, Kleinbinder u. a. Die Rolle der Böttcher von 1491 beschränkt sich noch auf die Bestimmung, wenn ein Gildebruder

[177]) d. h. ein Handgeld, so genannt, weil es ursprünglich zu gottesdienstlichen Zwecken oder für die Armen bestimmt war. Schiller u. Lübben.

ein Fuder Bandholz dinge und ein anderer komme herzu und begehre die Hälfte, so solle er es ihm nicht weigern.

Ausführlicher ist die Rolle von 1608. Da wird Vorstehendes wiederholt, zugleich aber festgesetzt, wenn aus Polen oder sonst Klapholz[178]) und anderes komme, das noch nicht verkauft und den Böttchern nöthig sei, so sollten sie nach altem Gebrauch die Nächsten dazu sein, auch zu dem Kinder- und Knechtsholze das Vorkaufsrecht haben; aber sie sollen in drei Sonnenscheinen den Kauf machen, nachher ist der Kaufmann dazu berechtigt. Boden- und Bandholz darf, wenn einmal hierher gebracht, nicht wieder verschifft werden. Kommt Einhunderthölz, sollen alle Amtsbrüder, die es kaufen wollen, zugleich den Kauf machen; kommt Einhalbhunderthölz, etliche, die da wollen; wenn dann von Neuem solches gebracht wird, haben diejenigen den Vorzug, die das vorige Mal nichts erhalten hatten. Alles von Tischlern und Kleinbindern gebrauchte Holz, ebenso alle Dielen mußten zuvor in Flößen an des Rathes Dielenhof gebracht werden, hier hatten die Kämmerer mit den Verkäufern den Preis festzustellen, auch den Verkauf zu gemeiner Stadt Nothdurft zu üben, dann erst stand den Meistern der Kauf frei, und zwar sollte Jeder Eichenknarholz[179]), Ahorn- und Lindenbretter, Kinderdielen nach seinem Bedarf einkaufen (Tischlerrolle 1548)[180]). Wie sehr oft trotz dieser Anordnungen gefehlt werden mochte, ersehen wir aus der jüngeren Kleinbinderrolle 1605. Da wird ergänzend hinzugefügt, kein Meister dürfe solchen Flößen entgegen fahren, noch solches Holz, wie er zu seiner Hantirung nöthig habe, als Ahorn, Espen, Fichten bestellen oder zwischen den beiden Brücken kaufen, sondern alle bedürftigen Meister sollten es an des Rathes Dielenhof zusammen kaufen und dann unter sich theilen. Wenn ein Meister

---

[178]) eichene oder buchene Planken von 5—9 " Stärke und mindestens 5 ' Länge. Schiller u. Lübben.

[179]) dünne, eichene Bretter.

[180]) 1574 bestimmt der Rath, alles ankommende Zehnfußholz, Ahorn und anderes Nutzholz müsse vom Morgen bis 1 Uhr für Bürger und Tischler ausschließlich feilgeboten werden.

feilgebotene Bandstöcke dinge, müsse er dem Amtsbruder auf Verlangen die Hälfte um den Einkaufspreis abtreten. Habe ein Meister Ueberfluß an Bandstöcken, so dürfe er sie nur an seine Amtsbrüder verkaufen. Wie nach dieser Rolle, so wird auch nach derjenigen der Buchbinder von 1614 der Einkauf des erforderlichen Pergaments von der Gesammtheit besorgt und dann dasselbe unter die einzelnen Meister getheilt.

Eine ganze Reihe von Vorschriften diente außerdem dazu, beim Einkaufen Redlichkeit und Ehrlichkeit unter den Amtsbrüdern aufrecht zu erhalten. Keiner sollte dem andern Vorkauf thun (Kürschner 1350); keine Gildeschwester darf etwas für die Werkstatt ihres Mannes einkaufen, es sei denn, daß derselbe bettfast oder außerhalb der Stadt wäre (Böttcher 1491, Kürschner 1350, Tischler 1548 u. a.); kein Meister dem andern das bereits bedingte oder besprochene Holz aus der Hand kaufen, Drechsler 1491 (1598); ein Knochenhauer, der einen Kauf gemacht und darauf einen Pfennig und mehr gegeben hat, soll denselben halten, wenn er ihn auch gereut (Knochenhauer 1551); ein Goldschmied solle jeden, der ihm gemachtes Silber zu Kaufe anbiete, entweder persönlich kennen oder sich durch glaubwürdiges Zeugniß überzeugen, daß solches nicht gestohlen sei, bei dem geringsten Verdachte aber dasselbe festhalten und sogleich dem Bürgermeister oder den Alterleuten Anzeige machen (1549).

Wie der Einkauf des Materials möglichst für alle Gildebrüder in gleichem Umfange und unter gleichen Formen und Preisverhältnissen stattfinden sollte, ebenso sollte auch der Verkauf des Fabrikats in jeder Hinsicht gleichmäßig sein, damit jede ungebührliche Concurrenz der Amtsbrüder unter einander vermieden werde. Dieses Ziel suchte man auf die verschiedenste Art und Weise zu erreichen. Verboten war, was sich von selbst versteht, daß ein Amtsbruder dem andern „in die verdingte arbeit falle“. Wir finden diese Vorschrift in den ältesten wie in den jüngsten Zunftrollen, manchmal in speciellerer Fassung. In der Rolle der vereinigten Schmiede 1313, in Conf. 1533, z. B.: „Item welck meister edder knecht ein perdt beschleith, deme de hof gewrachtet [181])

[181]) wohl = gewraket, d. i. geprüft, untersucht.

is van einem andern gildebroder, effte beschleith ein perdt mit deme selen, de breket einen halven gulden." Die Schneider 1533 bestimmen: „Begeve sick ock, dat so einem meister, id sy ein schnider effte wandtscherer, dock in syn huß gebracht und he darup de krite effte teken upt wandt gebracht habde, so schall ane des andren fulbort kein ander meister dath thoboreiden effte tho maken annemen by pen eines halven guldens." Allein in der Maurerrolle 1380, in Conf. 1582, wird die Ausnahme ausdrücklich vorbehalten, daß der Bauherr den Verzug nicht abwarten wolle, doch selbst dann dürfe er nur mit Vorwissen des ersten Meisters einen andern annehmen.

Verwandt hiermit ist das Verbot, durch allerlei Mittel den Amtsbrüdern die Kunden zu entfremden oder abzuspannen, oder Kunden anzunehmen, die ihrem früheren Meister noch für geleistete Arbeit schuldig seien. Solche Bestimmungen, den älteren Rollen fremd, finden sich seit Anfang des 16. Jahrhunderts immer häufiger und ausführlicher. So in der Tischlerrolle von 1548: kein Meister dürfe nach Arbeit umgehen oder umgehen lassen, sondern solle sich an dem, was Gott beschere, genügen lassen; in der Malerrolle 1619: keiner solle seine Arbeit ausbieten, noch anderen die Arbeit abspannen oder einen Meister nnd dessen Arbeit vor den Bürgern verachten.

Die Schmiede (1313, in Conf. 1533) verbieten den Amtsbrüdern, einem Manne zu schmieden, der von seinem vorigen Meister, ohne Bezahlung geleistet zu haben, abgehe; ebenso z. B. Schlächter und Garbrater 1548, Barbiere 1553, Glaser 1548, Hausbäcker 1624 u. a. Die Schneiderrolle von 1533 giebt für solchen Fall dem geschädigten Meister das Recht, dem Schuldner „syne kleder by einem andren meister, tho deme he getagen und arbeiten lethe, mit des werckes knechte besetten tho lathen, alsdan schal desulvige meister, idt sy olderman effte gildebroder, ane vorlöf edder weten des klegers de kleder uth synem huse dem beklageden nicht gestaden effte volgen laten, de meister sy denne sins arbeideslons betalet."

Was hier von der bestellten Arbeit, das gilt in gleichem Maaße auch von der zum Verkauf gefertigten. Verboten war

das Hausiren mit selbstgefertigten Waaren, z. B. Los- und Kuchenbäcker 1618, Nadler 1619; ebenso das Ausführen derselben zu anderen Zeiten als den freien Jahrmärkten; ebenso, z. B. Reepschläger 1610, das Tauschen eigener Produkte mit denen der Fremden zu anderer Zeit. Im Jahrmarkte sollte jeder nur an einer Stelle feil haben (Kleinbinder 1605, Losbäcker 1615, Nadeler 1619); keiner den andern von seiner Stelle verdrängen (Riemschneider 1609). Wenn zwei oder mehr Meister zu Markte zogen, so sollten sie um die Stellen „kaveln" (Hutmacher 1533). Kein Kürschner durfte im freien Jahrmarkt Maaß nehmen (1350—1489). Ebenso sollte alles ungehörige Anlocken von Kaufgästen auch auf dem Markte unterbleiben. Keiner solle, so bestimmen die Lohgerber 1601, Kleinbinder 1605, Nadler 1619 u. a., die Käufer mit Winken ꝛc. zu sich locken, ihnen die eigenen Waaren entgegenhalten, die der Amtsbrüder schlecht machen, sondern jeden kaufen lassen, wo er wolle. Verboten war ferner den Kleinbindern (1605), ihre Waaren den Vorkäufern, so sie hier öffentlich wieder verkaufen, zu überlassen; eben so wenig durfte ein Losbäcker (1615) sein Brod einem anderen zum Verkauf schicken.

Haben wir in allen diesen Vorschriften jüngeren Ursprungs unverkennbare Zeichen des bereits eingetretenen Verfalls der Zünfte zu erblicken, so ist eine andere Bestimmung alt und zu allen Zeiten in den Rollen wiederholt worden, daß nämlich kein Amtsbruder den andern aus seiner Wohnung oder Werkstatt ausmiethen, oder wie die Rollen meistens sagen, ausheuren dürfe. Umgekehrt bestimmt aber die Rolle der neugegründeten Zunft der Tuchscherer und Schleifer 1625, kein Tuchscherer solle bei einem Wollenweber, Schneider, Weißgerber u. a. wohnen oder den Laden haben. Sofern die Meister einer Zunft ihre Waaren in einem solchen Laden feil hielten, war ihnen nicht erlaubt, sie außerdem noch in ihrer Wohnung zu verkaufen. Im Jahre 1629 beschwert sich z. B. Detlof Kneseke, Hutstafirer, beim Herzog, daß ihm, der sein Gewerbe im Gewölbe auf dem Heumarkte, seine Wohnung in einer Bude am Salzenborn habe, wegen „Ausfleihens" seiner Waaren in der Wohnung auf Be-

schwerde der Filzmacher von der Obrigkeit zehn Hüte, etzliche Hutbundel und 10 fl. Strafe auferlegt seien, weil er „zwei offene lahden halte.“

Zum Schluß möge hier noch als Beweis dafür, daß selbst für den Absatz nach außen hin keineswegs völlige Freiheit für die Zunftmeister bestand, die Bestimmung aus der Lohgerberrolle 1601 angeführt werden, nach welcher kein Meister anderswohin und aus der Stadt gar Leder hinführen durfte, es sei denn, daß an demselben Orte damals, als er mit Leder daselbst gehandelt, offener freier Markt gewesen.

Wenn man nun mit allen diesen den Rollen des 17. Jahrhunderts entnommenen Bestimmungen das aus den älteren sich ergebende Bild des Zunftwesens vergleicht, so wird sich auch hier wieder die Ueberzeugung bilden, daß das ältere Zunftwesen fast aller solcher Vorschriften und Strafandrohungen entrathen konnte, weil es damals gesund, kraftvoll und von tüchtigem Bürgersinn und Pflichtgefühl getragen war und in den Rahmen des socialen und communalen Lebens hineinpaßte. Je mehr aber dies sich umgestaltete in Bezug auf Handelsverkehr 2c., um so mehr erstarrte das Zunftwesen in kleinlichem Eigennutz, um so zahlreicher wurden dementsprechend die Versuche des Rathes, durch Ordnungen, Taxen, verschärfte Aufsicht die hinschwindende Gesundheit der Institution aufrecht zu erhalten. Diese oft bis ins Kleinste gehenden Satzungen sind also kein Beweis für die Blüthe, sondern für den hereingebrochenen Verfall und die Auflösung des Zunftwesens. Ganz denselben Eindruck gewinnt man, wenn man das Amtsbuch der Los- und Kuchenbäcker, erhalten von 1616 an, durchsieht und erkennt, wie oft und leicht sich Alterleute und Amtsbrüder über die Gebote ihrer Rolle hinwegsetzen und unaufhörlich in in Strafe sich nehmen lassen.[182])

Cap. 8. Die Zunftgerichtsbarkeit.

Die im Vorstehenden versuchte Darstellung des stettiner Zunftwesens hat eine besondere Seite desselben bisher nur

[182]) vergl. S. 192.

gelegentlich und in aller Kürze berühren können, nämlich das Maaß der den Zünften zugewiesenen Gerichtsbarkeit, und doch würde das Bild des Zunftwesens ohne eingehendere Betrachtung desselben ein unvollständiges sein. Es liegt auf der Hand und ist oben bereits dargelegt worden, daß die Zunftgerichtsbarkeit in Stettin, als einer landesherrlichen, nie zu sonderlicher wirthschaftlicher Blüthe oder politischer Bedeutung gelangten Stadt eine andere, beschränktere sein mußte als in den großen Reichsstädten. Man kann vielmehr sagen, daß sich in der ihren Zünften gewährten Jurisdiction der ganze Charakter des stettiner Gemeinwesens ziemlich getreu wiederspiegelt. So wie sie in politischer Hinsicht nicht über ein immerhin bescheidenes Maaß von gesetzlichem Einfluß auf die Stadtverwaltung hinaus gekommen sind, ebenso erscheinen sie in der ihnen überwiesenen eigenen Polizeigewalt und Zunftgerichtsbarkeit durchaus unter der Controlle des Rathes. Er übte dieselbe durch zwei aus seiner Mitte jeder Zunft zugewiesene Beisitzer, in den älteren Rollen zuweilen schlechthin „ledematen des rades" genannt. Für die Verhältnisse in der älteren Zeit enthält die Rolle der Schuhmacher von 1262, conf. 1535 einige Angaben. Es heißt da: „Item so vaken[183]) se morgensprake hebben, so scholen se tho sick esschen twe uth deme rade, de scholen met en vorhandelen allent, wat en not unde behof[184]) sy in erem ambte." Verspätetes Kommen soll mit 6 Pf., Fortbleiben, sofern der betreffende Meister nicht „beddefast" krank war, mit einer Tonne Bier gebüßt werden. Bleibt aber Jemand aus Frevel fort, so soll er des Amtes verlustig sein oder sich deswegen mit dem Werke „reddeliken" vertragen und nach Gelegenheit verbüßen. Wer zur Morgensprache in ungebührlicher Kleidung erschien, verfiel in „gewonliche peen, daryn schalme en nichtes vorringeren." Weiterhin wird die „gemeine broke" angegeben auf „dre schillinge unde ein stövcken beers", „und wan de olderlude in der morgensprake findt, so scholen de keinen bröke ringeren edder upheven, sunder dassulvige doen

[183]) oft.
[184]) nützlich.

met erer bysitter weten unde willen, idt were den de gemeine bröke, so dem werke allein thokumbt, da mogen se heven und nhalaten na erem gefallen." Widersetzt sich Jemand dem Bruch, so soll er 12 Gr. geben; geht aber Jemand mit Ungehorsam und Trotz aus der Morgensprache weg, so „schall he eynem ersamen rade in straffe gefallen syn unde nicht desto weniger do de sake vor uns, deme rade, nicht geslegen, wedderumb vor de olderlude vorwesen werden tho der negsten morgensprake, dar he ungehorsamliken uthgegangen is." Aus den angeführten Stellen ergiebt sich, daß für alle Verhandlungen in der Morgensprache, und dahin gehören außer den eigentlich gerichtlichen auch die Heischungen, eine Mitwirkung der beiden Beisitzer des Rathes gesetzlich vorgesehen war; den Alterleuten stand allein die Befugniß zu, den geringen, in die Gildekasse fließenden Bruch zu ermäßigen oder zu erlassen. Damit stimmt es, wenn ferner angeordnet wird, Jeder, der des Amts Privilegien entgegen neue Schuhe verkaufe oder mache, solle dem Rathe 5 fl. geben. „Wat broke so uterhalven ambts fallen wert, dat schall de ersame rad allein hebben." Nur soweit ist eine Mitwirkung der Schuhmacher, also wohl ihrer Alterleute, hierbei zugelassen, als es heißt: „Funden ock de schomakere effte unsere dener nige scho upen marckede tho kope, de unbetreden waren, de scholen se nemen und tho radthuse voraudtwerten."

Ganz ähnlich ist das Maaß an richterlichen Befugnissen in der Knochenhauerrolle 1312, in Conf. 1551 abgegrenzt. Ihren drei Alterleuten „schall frede gewercket werden in deme, dath enen alle medebrodere in alle behorliken und billigen dingen scholen gehorsam syn." Die Knochenhauer sollen im Jahre zwei „befestigte" Morgensprachen haben, „dar scholen mank ehn wesen twe unsere radlude, dat se behoren er rechtferdicheit und unrechtferdicheit, so dor etlike gebreken entspraten weren, desulvigen by tho leggende efte entrichtende vormittelst rade und hulpe dersulvigen unsere beider radlude alse erer bysittere wente one dersulvigen witschop unde vulbort scholen und willen de knakenhowere nichts doen." Es heißt dann

weiter, die Knochenhauer aller Städte magdeburgischen Rechts im Gebiete Herzog Bogislavs sollen von den Knochenhauern zu Stettin holen ihres Werkes Gerechtigkeit „und unsere knakenhauere meistere scholen na besuchtem und gehordem rade unserer ratlude alse erer bysittere dat recht utrichten unde deilen. Isset denne umme broke, dat jemands hadde ungeven vleisch veile gehatt edder hadde ein apenbar valsch eidt gedaen, darvon he aftolatende thovorne twemal gebeden und gewarnet, wo he dan thom drudden mal in demsulvesten mit apenbarem bewise befunden efte averwunnen wurde, desulvige schal von der geselschop und broderschop der knakenhauere mit witschop und vulbort unserer enen thogeordenten radtlude uthgeschlaten werden."

Der im Vorstehenden bezeichneten Stellung der Rathsbeisitzer entsprechen denn auch die besonderen Fälle, welche in der Rolle als vor die Morgensprache gehörend aufgeführt werden. Wenn nämlich ein Knochenhauer von einem Bewohner der Stadt kaufe Vieh, Fleisch, Talg oder was sonst zum Amte der Knochenhauer gehöre, und vom Verkäufer vor dem Amte verklagt werde, auch seiner Schuld geständig sei, so sollen ihm die Meister gebieten, in vierzehn Tagen zu bezahlen; wenn er sich weigere, solle er den Meistern einen Schilling geben und dann noch acht Tage Frist haben; wenn auch diese ohne Zahlung verstrichen, solle er im Scharrn nicht ausstehen, bis er bezahlet habe. Leugne er aber die Schuld ab, so „schall man dat vorwiesen vor dem richter efte schulten und de knakenhauere scholen darinne nicht tho schaffende hebben." Wir werden hier eine Mitwirkung der Rathsbeisitzer um so sicherer annehmen dürfen, als ja ganz allgemein bestimmt war, ohne derselben „vulbort" dürfe nichts in der Morgensprache beschlossen werden, zumal, da ferner die Rolle vorschreibt, wenn ein Knochenhauer von einem Bürger oder Fremden einen Kauf kaufe und einen Pfennig darauf gebe, dann aber den Kauf rückgängig machen wolle, so solle er den Rathsbeisitzern und Alterleuten je drei Schillinge geben, wenn er vor ihnen überführt werde, und den Kauf gleichwohl halten. Der zweite Fall handelt davon, wenn ein Amtsbruder in der Morgensprache überführt werde von den

Alterleuten und zwei anderen Brüdern auf Scheltworte, Schläge oder sonst irgendwelche Uebertretungen, so solle er das mit drei Schillingen und nicht höher verbüßen, „nademe de knakenhauere van oldings sodan recht van uns radmannen gehat und erholden hebben.“ Abweichend von der Schuhmacherrolle soll hier die „gemeine bröke“ unter Beisitzer und Knochenhauer getheilt werden. Bestreitet aber ein so angeklagter Amtsbruder sein Vergehen und kann nicht offenbar überführt werden, soll er sich „entleftigen mit sodanen geloven und plichten, darmede he der broderschop der knakenhauere vorbunden is. Overst wan de brodere sodane schelinge[185]) efte twidracht in der gude entscheiden und sligen konnden, mogen se woll doen, konden se nicht, so mogen se de sake vor den richter wysen.“ Man ersieht deutlich, wie im Wesentlichen die Jurisdiction des Werkes sich als ein unter Mitwirkung der Beisitzer anzustellendes Sühneverfahren darstellt, das zwar vorausgehen mußte, aber keineswegs die eigentliche richterliche Entscheidung ausschließen sollte.

Man kann auch nicht behaupten, daß in Bezug auf gewerbepolizeiliche Befugnisse die Alterleute der Knochenhauer selbständiger gewesen seien. Zwar war ihnen vom Rathe eine Geldstrafe von einem Goldgulden angedroht, wenn Mangel an gutem, reinem Fleische im Amte zum Schaden der Bürger verspürt werde; sie nehmen auch die Schlächter für das Werk an, aber die Kämmerer vereidigen dieselben, die eigentliche Aufsicht über Gewichte, Qualität ꝛc. des zu Kaufe gestellten Fleisches haben die zwei dazu verordneten Rathsherren, die auch Fleisch, welches ein Meister anders oder theurer als üblich verkaufen wolle, nach billiger Wardirung abschätzen sollen. Nur neben ihnen und nur, falls jene durch ihre Geschäfte verhindert seien, statt ihrer sollten die Alterleute der Knochenhauer auf ihren Eid diese Functionen ausüben, aber jede etwa entdeckte Unregelmäßigkeit den verordneten Fleischherren anzeigen. Die Strafen für solche Uebertretungen der Knochenhauerordnung fielen dementsprechend voll und ganz in des Rathes Kasse. Hiernach erscheinen die Alterleute vollkommen als Bevollmächtigte des

[185]) Streit.

Rathes (einen von ihnen ernannte ja auch jährlich der Rath, die beiden anderen bestätigte er auf Präsentation der Knochenhauer), und zwar nur als Stellvertreter der Schauherren. Es ist sehr begreiflich, daß, je mehr sie wirthschaftlich emporblühten, um so lebhafter sich in den Zünften das Streben zeigte, sich diesen, einer eigenen Zunftgerichtsbarkeit auferlegten Fesseln zu entziehen, selbst über Vergehen im Amte abzuurtheilen. Zwar die beiden Rathsherren als Beisitzer bei den Morgensprachen finden wir in jeder Zunft, und nirgends wird ein von den Zünften ausgegangener Versuch, sie zu beseitigen, erwähnt. Wohl aber liegt der Wunsch, des Rathes oder Schulzen Gerichtsbarkeit auszuschließen, solchen Bestimmungen zu Grunde, wie in der Rolle der Schmiede 1313, in Conf. 1533: „Ock schall nemands synen gildebroder den bodel senden by peen eines halven gulden, ock nicht vorclagen vor deme ersamen rade effte richter edder schepen, he hebbe en denne erste vorclaget vor deme wercke unde olderluden by bröke eines halven gulden.“ Das gleiche Verbot findet sich auch in der Kürschnerrolle 1350, in Conf. 1489, hier allerdings mit dem vorsichtigen Zusatze: „Wo dat nicht sake sy, de deme rade effte schulten angah, und dat scholen ock doen unse husfrauen.“ Späterhin ist es wenigstens von der Genehmigung der Alterleute abhängig gemacht, so bei Reepschlägern 1536, Tischlern 1548 u. a., daß ein Gildebruder dem andern den Büttel oder Frohnboten zuschicke oder ihn vor Gericht verklage. Einer etwas ausgedehnteren Freiheit hatten sich sowohl die Schmiede als auch die Kürschner zu erfreuen. Bei ersteren sollte jeder Gildebruder dem von den Alterleuten von Raths oder Werkes wegen Gebotenen ohne Widerspruch gehorchen, den Ungehorsamen aber hatten die Alterleute mit „vulbort des rades“ zu richten, und der zu zahlende Bruch kam zur Hälfte an den Rath, zur anderen Hälfte an das Werk. Wir werden hierbei hauptsächlich an die polizeilichen Functionen der Alterleute zu denken haben, an Strafbestimmungen für Zank und Scheltworte bei freiem Bier oder anderen Versammlungen, für das Beschlagen eines Pferdes in Sielen oder eines solchen, dem ein anderer Meister den Huf gewrakt, für unbefug-

tes Schmieden seitens eines Knechtes zu eigenem Behuf ꝛc. Vor die Alterleute gehören ferner alle Klagen eines Meisters über seinen Knecht und umgekehrt, ferner solche der Bürger oder anderer Leute über einen Meister wegen rückständiger Arbeit oder Schulden. In diesem Falle hatten die Alterleute dem Verklagten eine Frist von vierzehn Tagen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu setzen „by des werkes broke.“ Indessen war bei allen diesen Fällen die Anrufung des Gerichtes keineswegs verboten, nur sollte eben der Versuch, durch die Alterleute streitige Sachen beilegen zu lassen, vorhergehen. „Wat sake effte erringe, de im wercke verfallen wurden und dorch de olderlude nicht vordragen konden werden, de scholen in einer gehegeden morgensprake vor den bysittern des ersamen rades upgedecket werden und wuhen desulvigen dat spreken, darby schall ydt unvorruckt bliven. Wat over in pinliken fellen vor dem werke und den bysittern vordragen wurde, de peen schal fallen an einen ersamen rat allein, wat overst in sodanen fellen nicht bygelecht mochte werde, dat schal vor radt und gerichte vorwesen werden.“

Auch bei den Kürschnern haben die Alterleute die Gewerbepolizei im Werke wie auf dem Jahrmarkte, aber „na hete des rades“; ebenso legen sie einem Gildebruder das Werk „umme vrefels, waldt effte ungehorsams willen“, und wenn er trotzdem weiter arbeitet, so pfänden sie ihn auf eine Tonne Bier.

Den Anspruch, daß kein Gildebruder vor Rath oder Richter klagen dürfe, bevor nicht die Sache in der gehegten Morgensprache verhandelt sei, finden wir auch in den wenigen aus dem fünfzehnten Jahrhundert erhaltenen Rollen, z. B. der Böttcher von 1420: „queme de (Gildebruder) vor den rad edder richter, de mogen eren broke van em nemen, doch schall dat nicht entrichtet wesen, sunder he queme vor den rad unde de mester in der morgensprake und verbote det.“ Für das sechszehnte Jahrhundert haben wir zahlreiche und hinsichtlich der Rechtsverhältnisse zum Theil sehr ausführliche Rollen. Nach der Schneiderrolle von 1533 haben die Alterleute nicht nur in den Versammlungen den Frieden zu schützen bei 3 Ortsgulden Strafe für den Ungehorsamen, sondern auch den Meister,

der Jemand ein bestelltes Gewand verderbe, nach altem Herkommen und Gelegenheit des Schadens zu strafen. Dann aber heißt es: „Und so twischen uns erringe infallen wurden, id were denn in vorwundungen und pinlichen fellen effte geschege mit weten und vorwilligung der bisitter, de schölen nergent gesucht effte geklaget werden allein vor deme wercke, und so desulvige gebreke dorch de olderlude efte gildebröder nicht möchten geslegen werden, so schölen de up de morgensprake vorschaven werden, und wat den de bysitter sambt dem wercke darup spreken, darby schall idt unwedderroplik bliven; wurde aver jemandt motwillig darvan an rat effte gerichte appeliren und id bi der bisitter erkandtnus bleve, so schall de appellant enen gulden vorbraken hebben, so offt dat geschut.“ Der Rath bewilligt ihnen für das Jahr eine Morgensprache, zu welcher sie zwei Mitglieder des Rathes als Beisitzer bitten sollen. „Alle bröke ane de geringen, so nich baven negen verken sint, de tuschen uns fallen, einem rade de helffte, in vormundigen und pinliken fellen, darvan gemeldet, averst gantz jehrlicken.“ Dieselbe Einrichtung, wie hier in der Schneiderrolle dargelegt ist, finden wir bei einer Reihe anderer Zünfte in dieser und späterer Zeit, so bei den Leinewebern 1538, Goldschmieden 1549, Reepschlägern 1610, Kürschnern 1619 u. a. Zu besonders klarem Ausdruck kommt das durch die Alterleute vor der eigentlichen Gerichtsverhandlung anzustellende Sühneverfahren z. B. in der Rolle der Schlächter und Garbrater von 1548. In den Sachen nämlich, welche durch die Alterleute nicht beigelegt werden können, sollen sie die Rathsbeisitzer hinzuziehen, auf daß der Rath mit vielfältigem Ueberlaufen verschont werde. Diese aber sollen allen Zwist zwischen Altermann und Gildebruder oder zwischen Gildebrüdern mit Hülfe des Werkes entscheiden, den Schuldigen auf ihren Eid in gebührende Strafe nehmen; ein schuldig befundener Altermann bricht doppelt. Diese Gerichtsverhandlung, welche u. a. alle Ehrenkränkungen, Haarraufen, braun und blau Schlagen umfaßte (Kämpferwunden, Gewalt, Hausfrieden gehörten vor das Forum des Rathes allein), sollten jährlich auf der gehegten Morgensprache, Sonn-

tag nach Bartholomäi, vorgenommen werden; alle hier erledigten Sachen wurden in das Amtsbuch geschrieben; wer dagegen „reppte" und ungehorsam war, hatte die von den Beisitzern zu bestimmende Pön zu geben und war solange des Werkes verlustig, bis er sich deswegen mit dem Rathe vertragen, d. h. dieselbe bezahlt hatte. Eigenthümlich ist nun dieser Zunft eine Zwischeninstanz. Es heißt nämlich in der Rolle, wenn sich die Parteien von den Rathsbeisitzern und dem Werke zur Billigkeit nicht wollen weisen lassen, soll man die Sache nach altem Gebrauche vor die Stadtkämmerer weisen und den Sachverhalt berichten. Wenn auch da keine Einigung erzielt wird, solle die Sache vor den Rath gebracht werden und dessen Spruch jeder bei Verlust des Werkes und der Bürgerschaft sich fügen.

Von Interesse ist ferner ein Vergleich zwischen den beiden Rollen der Tischler von 1548 und 1572 wegen der in denselben hervortretenden Verschiedenheit der Praxis. Da wird 1548 gesagt, Allem, was von den Alterleuten auf Befehl des Rathes angezeigt werde, habe jeder Amtsbruder Folge zu leisten; 1572 heißt es: Allem, was die Beisitzer von wegen des Rathes oder auf Befehl der Beisitzer die Alterleute gebieten werden rc. Hausfrieden, Kämpferwunden, Gewalt (die Rolle von 1572 setzt noch hinzu: auch andere grobe Excesse und des Rathes überschrittenes Friedegebot), sollen vor dem Rathe (1548) verhandelt werden, nach 1572 erst vor den Beisitzern, und wenn da nicht zu entscheiden, vor dem Rathe. Irrungen zwischen Amtsbrüdern, ebenso Schuldklagen eines Bürgers oder sonst Jemandes wider einen Amtsbruder waren auch hier zuerst den Alterleuten vorzutragen. Diese sollten allen Fleiß anwenden, die Gebrechen zu vertragen. Waren sie so wichtig, daß sie allein dieselben nicht entscheiden konnten, so hatten sie das gesammte Werk zu laden, und wenn da Jemand strafbar befunden wurde, ihn bei ihren Eiden in gebührende Strafe zu nehmen. Wollten aber die Parteien sich in der Alterleute und des Werkes Unterhandlung zur Güte nicht weisen lassen, so ging die Sache 1548 an die Stadtkämmerer, 1572 an die Rathsbeisitzer, und wenn da nicht zu erledigen, an den Rath.

Weigerte sich ein Gildebruder, die erkannte Strafe zu entrichten, so sollte ihm (1548) von Stund an das Werk gelegt werden, bis er (1572) sich mit dem Rathe und Werke wegen der verwirkten Strafe und Ungehorsams vertragen habe. Die Alterleute haben das Recht, den dem Werke davon zukommenden Antheil zu erlassen, nicht aber den des Rathes. Alle Brüche unter 1 fl. sollten in des Werkes Kasse fließen, die höheren waren jährlich auf crucis exaltatio (14. September) von den Alterleuten an den Rath, 1572 an die Beisitzer, abzuliefern.

Die Rollen des 17. Jahrhunderts bezeichnen keine erhebliche Abweichung von der im Vorstehenden dargelegten Jurisdiction der Zünfte; die nach 1612 erlassenen nehmen meistens geradezu Bezug auf die in diesem Jahre durch den Receß Herzog Philipps bewirkte Ordnung des Rechtswesens in Stettin, insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung der Competenz des Rathes und des Herzogs. Im Einzelnen finden sich aber manche den früheren Zeiten fremde Bestimmungen. Dahin gehört z. B. aus der Lohgerberrolle von 1601 die Strafbarkeit eines Meisters für Schmähreden seiner Frau oder Tochter, eines Meisters der Losbäcker 1615 für Zank und Streit unter seinem Gesinde in den Bänken, ferner bei den Lohgerbern die Forderung, ein geschmähter Meister solle bei Strafe der Entziehung der zuwandernden Gesellen den Schmäher in 14 Tagen vor dem Amte belangen; thut er es nicht und läßt die Sache ganz fallen, soll er des Amtes untüchtig sein. Vielfach wird auch z. B. bei den Kleinbindern 1605 betont, Schmähungen wider die Obrigkeit wolle der Rath nach der Bürgersprache strafen.

Noch bedarf das Verhältniß der Meister zu den Gesellen in Rechtsstreitigkeiten einer Besprechung. Die älteren Rollen enthalten hierüber theils gar keine, theils sehr kurze Angaben. Die Schmiederolle 1313, in Conf. 1533 z. B. sagt einfach, ein Meister, der mit seinem Knechte des Dienstes oder sonst einer Sache wegen Irrung habe, solle denselben zuerst vor den Alterleuten verklagen, ebenso umgekehrt der Knecht den Meister. Wenn dann der Knecht den Bruch nicht zahlen

wolle und den Alterleuten ungehorsam sei, so solle ihm kein Meister Arbeit geben. Die gleiche Anordnung findet sich in der Rolle der Wollenweber von 1357, der Hutmacher 1533, der Kannengießer 1534 u. a. Allein seit jener Zeit, da es den Gesellen einzelner größerer Zünfte gelungen war, eigene Gesellenrollen zu gewinnen, trat wenigstens bei diesen eine abweichende Praxis in Geltung. Einmal wurde ihnen unter Leitung der mit oder ohne Einwikung der Meister erwählten Altknechte die Verhängung von Strafen über Genossen überlassen, die sich in ihren Versammlungen irgendwie gegen die Bestimmungen ihrer Rolle durch unmäßiges Trinken oder sonst vergangen hatten. Haben die Gesellen, so bestimmt die Gesellenrolle der Tischler 1550, eine Sache, die sie nicht unter sich vertragen können, mögen sie sich auf die Alterleute berufen; können auch diese es nicht, mögen sie das ganze Werk berufen. Auch in der Reepschlägerrolle 1536 heißt es: de meister scholen ere egen verbadinge richteshandel klagen und straffe wu man dat nömen magk by sick beholden, desgeliken scholen de gesellen ere gerichte straffe ock by sick beholden. So averst ein geselle einen meister tho beklagende heft, dat schall he vor sinen olderluden und de olderlude scholen em unvortogert rechtes vorhelpen; wedderumme scholen de meister de gesellen vor erem mestergesellen beschulden und de meistergesellen scholen em unvortögert rechtes vorhelpen." In der Rolle von 1610 ist dies dahin geändert, daß die Gesellen die von ihnen selbst nicht zu erledigenden Fälle vor das ganze Amt bringen sollen. Anders wieder wurde es bei den Kürschnern nach der Gesellenrolle von 1564 gehalten. Wenn da Meister und Geselle mit einander „aufstößig" wurden, sollten sie sich gütlich vertragen, wenn das unmöglich, ein Gebot machen lassen, und die Sache vor Meister und Gesellen kommen lassen. War der Meister dann schuldig befunden, so hatten ihn die Meister zu richten, ebenso die Gesellen den schuldigen Genossen. Berief sich aber dieser, was ihm freistand, gegen die zuerkannte Strafe auf den Spruch des ganzen Werkes und fand auch dies ihn der Strafe würdig, so hatte er doppelt zu zahlen.

Eine von den auf Stettin allein beschränkten Zünften ganz abweichende Form der Gerichtsbarkeit begegnet uns bei denjenigen zunftartigen Verbänden, welche neben stettiner Meistern auch solche anderer pommerischer Städte umfaßten, als Weißgerber, Kupferschmiede u. a. Bei den Schwarzfärbern z. B. 1592 wird in dieser Beziehung einfach angeordnet, daß das ganze Handwerk jährlich einmal auf Sonntag nach Martini in Stettin zusammen kommen solle, wo dann jeder Meister oder Geselle seine Klage vorbringen möge. Ebenso war es bei Tuchscherern und Schleifern 1625, nur daß hier die Verbadung erfolgen sollte, wenn es die Nothdurft erheische. Die Versammlung fand im Hause des Obermeisters statt; solche Sachen, die förmlich und kürzlich geklagt wurden, sollte man gütlich besprechen und beizulegen suchen, „damit man nicht wie bißhero außerhalb landeß sich betagen, sondern in der kreisstadt alten stettin pleiben undt die sache richten möge.“ Die Kupferschmiede 1624 hielten ihre Werksversammlungen abwechselnd an verschiedenen Orten, auch hier hatte nach Umfrage durch die Obermeister vom Aeltesten bis zum Jüngsten jeder seine Klage vorzubringen und das Handwerk nach Gelegenheit der Sache zu entschieden. Irrungen aber zwischen Meistern und Gesellen, die keinen Anstand erlaubten, bis das Handwerk zusammen sei, sollten zunächst den Obermeistern zur gütlichen Beilegung vorgetragen werden. In allen diesen Versammlungen fehlten natürlich die Rathsbeisitzer, weil die zunftartige Verbindung eben nicht auf Stettin beschränkt war und auch die zu einer solchen gehörenden stettinischen Meister zwar, mit den Drechslern zu reden, ein Privileg, aber keine Innungsartikel oder beschlossen Amt hatten, also in Stettin gleich allen anderen Bürgern unter der Jurisdiction des Rathes, beziehungsweise des herzoglichen Schultheißen standen. In der Rolle der Müller 1635 tritt an die Stelle des Rathsbeisitzer Ihrer Fürstl. Gnaden Schloßhauptmann, wie denn auch ein Theil der Strafgelder in die Kasse des Herzogs floß. Doch kommen auch solche Verbindungen vor, wie z. B. die der Weißgerber von Stettin und Stargard 1583, welche keine

Beisitzer haben und bei denen alle Strafgelder in die Amtslade zu zahlen waren.

Bei allen eigentlichen stettiner Zünften jedoch war ein bestimmt in der Rolle angegebener Theil der im Laufe des Jahres einkommenden Brüche durch die Alterleute bei Strafe des Verlustes des Werkes an die Kämmerer abzuliefern. In der älteren Zeit kommen neben den Geldbußen mehrfach gewisse Leistungen an Naturalien vor, so noch bei den Weißbäckern 1543 für das Ausmiethen eines Amtsbruders eine halbe Last Hafer an den Rath, ein Dreiling[186]) an das Werk; für Schmähreden, Lügenstrafen ein Wispel Hafer an den Rath, eine Tonne Bier an das Werk. In diesen Fällen war, was zuweilen besonders bemerkt wird, dem Rathe statt des Hafers ꝛc. die entsprechende Summe an Geld zu entrichten. Es folgt hieraus, daß der Rath kein geringes finanzielles Interesse an dem Bestehen der Zünfte haben mußte, zumal ihm ja außerdem die Gebühren für Gewinnung der Bürgerschaft Seitens eines neuen Meisters und ferner die jährlich vom Amte für den gewährten Rechtsschutz in Ausübung seiner Privilegien zu zahlenden Recognitionsgelder zu entrichten waren.[187]) Daß mit Letzterem es die Zünfte sehr ernst nahmen, beweist eine Verhandlung vom Freitag nach Aller Heiligen (4. Nov.) 1547 zwischen fünf Rathsherren und dem Amte der Barbiere. Weil die Kämmerer mehrfach ohne Wissen der Alterleute und ohne daß sie dem Amtsprivileg entsprechend ihr Meisterstück gemacht hatten, Barbiere zu Bürgern aufgenommen, auch das Amt gegen die Landfahrer und Störer nicht gehörig geschützt war, verweigerten die Barbiere seit mehreren Jahren das Recognitonsgeld von fünf Gulden jährlich. Sie werden zur nachträglichen Bezahlung (1547 auf Catharina 10 fl., ebenso 1548 und dann jährlich 5 fl.) erst bewogen, nachdem ihnen

---

[186]) Ein Gefäß von $1^1/_2$ Tonnen.

[187]) In den Jahren 1650—65 bezog die Stadt bei einer Gesammteinnahme von 57,584 fl. von den Zünften mindestens 1200 fl. jährlich. Bibliothek der Ges. f. pomm. Gesch.: Löper, Mscr. 183.

der Rath von Neuem zugesichert, daß solche Verletzung ihrer Privilegien hinfort vermieden, auch jeder ohne Meisterstück wider ihren Willen ihnen aufgenöthigte Amtsbruder noch nachträglich sein Meisterstück machen solle. — Diese Recognitionsgebühr war übrigens sehr verschieden bemessen. Die Tischler und Glaser z. B. 1548 zahlten jährlich auf Bartholomäi (24. August) 5 fl. Münze, die Goldschmiede 1549 dagegen 6 Goldgulden, die Töpfer 1581 auf Catharinä (25. November) 50 Mark, ebensoviel 1605 die Kleinbinder auf Philippi und Jacobi (1. Mai) und die Korbmacher 1613 auf Palmarum, dazu noch zwei gute Körbe. Eine solche Verbindung von Geldzahlung und Lieferung von Erzeugnissen des Werkes kommt auch anderweitig vor, z. B. bei den Drechslern 1491 neben 2 fl. eine Mandel hölzerner Schüsseln, bei den Leinewebern 1538 jedes Jahr 2 fl. und jedes dritte Jahr zwei Handtücher und ein Tafellaken. Zu den bisher aufgeführten Einnahmen kommen noch diejenigen hinzu, welche in dem besonderen Gewerbebetriebe einzelner Aemter begründet waren. Bei den Knochenhauern z. B. betrug der Jahreszins für das Schlachthaus 6 Talente, für jeden der 56 Scharren 20 Solidi; dafür war aber der Rath verpflichtet, alles in angemessenem Zustande zu erhalten. Ferner mag hier erwähnt werden das Stättegeld vom Jahrmarkte, bei den Hutmachern z. B. 1533 für jeden Meister 1 Groschen.

Der nicht dem Rathe zufallende Theil der Strafgelder floß in die Amtslade und bildete einen Theil des Baarvermögens der Zunft. Zu demselben traten aber ferner die bereits erwähnten Summen, welche die Lehrjungen, die neu beförderten Gesellen oder Meister, die fremden ins Amt aufgenommenen Meister zu entrichten hatten. Zu Erhaltung des Werkes wurde außerdem von jedem Gildebruder und jeder Gildeschwester ein regelmäßiger, feststehender Beitrag (tidegelt, quartalgeld) erhoben. Bei den Maurern z. B. 1380, in Conf. 1582 belief sich derselbe vierteljährlich für den Meister auf 1 Schill. sund.; für den Gesellen auf $1/2$ Gr. und für den Lehrjungen und Wittwe auf 1 Witten. Bei den Glasern 1548 zahlte der Meister 1 Gr.,

der Geselle 1 Witten, bei den Tischlern 1572 der Meister 2 Schill. sundisch. Die Los- und Kuchenbäcker erhoben 1615 monatlich 2 Gr.; die Kleinbinder 1605, die Korbmacher 1613 wöchentlich 1 Gr.

Capitel 9. Die Zunft eine Vermögensgemeinschaft.

Die auf solche Weise in den Laden angesammelten Gelder können, so wenig wir in Ermangelung von Amtsbüchern über die Vermögenslage der Zünfte auch unterrichtet sind, nicht unbedeutend gewesen sein. Das beweisen die zum Theil sehr erheblichen Capitalien, welche nach den Verlassungsbüchern von einzelnen Zünften für geistliche Stiftungen aufgewendet wurden, außerdem aber auch die seit dem Ende des 16. Jahrhunderts immer wieder ausgesprochenen Ermahnungen des Landesherrn und des Rathes, die Zünfte möchten aus den in den Laden angesammelten Geldmitteln Brotkorn zu günstiger Zeit einkaufen, damit es in der Theuerung den Amtsbrüdern billig abgelassen werden könne. In der Kornordnung von 1606 z. B. macht sich der Rath anheischig, jedem Werke einen Lagerraum anzuweisen, da man den Vorrath an eingekauftem Getreide ausgießen und den Gildebrüdern, so wegen ihres Unvermögens nicht viel einkaufen könnten, bei einzelnen Scheffeln von dem gesammten Vorrathe wieder verkaufen möchte. Es fehlt leider vollständig an Angaben, aus denen sich entnehmen ließe, ob und in welchem Umfange die Zünfte solchen Anregungen Folge gegeben haben.

Nicht viel besser ist es um die Ermittelung des den einzelnen Zünften eigen gewesenen Besitzes an Liegenschaften, Häusern, Buden und Inventar bestellt. So oft auch die Rollen von dem Gildehause sprechen, so läßt sich, soviel wir sehen, ein solches als Zunfteigenthum nur bei den Maurern nachweisen. Möglich, ja wahrscheinlich, daß noch viele andere eigene Gildehäuser hatten, insbesondere die größeren und reicheren, aber es fehlt zunächst noch der sichere Beweis, während andererseits fest steht, daß manche ärmere Zunft eines solchen entbehrte. Eine irgendwie umfassendere Zusammen-

stellung wird sich erst machen lassen, wenn das sicher vorhandene, aber noch gar nicht geordnete Material gesammelt werden kann.

Die Knochenhauer besaßen seit alten Zeiten eine Wiese „kegen der baumbrugken beleghen" zum Auftreiben des Viehes vor dem Schlachten[188]). Ferner hatten sie seit 1312 in Besitz gegen einen jährlichen Canon von 6 Talenten ein Schlachthaus, welches bei dem Jungfrauenkloster auf Pfählen in die Oder hinaus gebaut war (dedimus ac donavimus nostris carnificibus domum mactationis apud pontem fartorum et XXXIV macella apud forum piscium necnon XXII macella iuxta forum novum justo iure hereditario perpetuis temporibus possidenda). Der angeführte Wortlaut verbietet, das Schlachthaus, für die ältere Zeit wenigstens, für die Küter anzusprechen; wenn es später „kuterhus" hieß, so wird sich das aus dem im Laufe der Zeiten veränderten Gewerbebetrieb der Knochenhauer, Küter und Garbrater erklären lassen, die ursprünglich nicht geschieden waren. Von jedem Scharrn waren jährlich 22 Solidi zu entrichten, wofür dem Rathe die Pflicht oblag, die Baulichkeiten in ihrem „essé" zu erhalten. Lemcke[189]) führt noch ein zweites Schlachthaus an, welches, auf der Schiffbaulastadie belegen, zuerst 1503 vorkommt, ebenso macella in lata platea (1344), ein macellum summum (1346) in der Mönchenstraße und macella carnium inferiora in der Frauenstraße. Den Wollenwebern gehörte 1596 eine Walkmühle bei Damm[190]), vielleicht auch ein Gildehaus in der großen Wollweberstraße[191]). Die Schuhmacher besaßen 1434 einen Schuhhof in der Grapengießerstraße und auf der Lastadie einen Gerhof, welchen sie aber 1601 dem Rathe abtraten. Ein Gerhof der Rothgerber lag auf der Lastadie rechts von der langen Brücke[192]). Die Gruben ꝛc. der Weiß-

---

[188]) Nach Lemcke a. a. O. S. 13 der heutige Bleichholm.

[189]) a. a. O. S. 13, 14.

[190]) Staatsarchiv: Stett. Arch.: P. I., Tit. 103, Nr. 17.

[191]) Lemcke S. 47.

[192]) Ebenda S. 46.

gerber befanden sich (1387) auf der Oberwiek vor dem Heil. Geist-Thore[193]). Nach dem Vertrage Herzogs Philipp 2. von 1612 standen sie nicht unter dem Rathe, sondern unter dem Stadtgerichte. Die Pelzer hatten Häuser in der Baumstraße 1450, in der kleinen Papenstraße und am Roßmarkte 1499. Ein „reperberg“ wird 1502, eine reperbode achter S. Jurge 1506 erwähnt[194]).

Das Inventar einer Zunft setzte sich zusammen aus dem zur Ableistung der Wehrpflicht erforderlichen Vorrath an Waffen, aus den Geräthen, welche zur Leichenbestattung dienten: Bahren, Tücher u. a., aus der Lade mit ihrem Inhalt an Urkunden, Amtsbüchern, aus allerlei Geschirr an silbernen, zinnernen und hölzernen Kannen, Bechern[195]) 2c. für die geselligen Zusammenkünfte der Genossen. Einige größere Zünfte hatten in den Kirchen ein eigenes Gestühl, die Schneider, Barbiere und Schuhmacher in S. Jacobi, wie bereits erwähnt, eigene Kapellen. In diesen Kapellen besaßen die Zünfte allerlei werthvolle Geräthe; wir dürfen das entnehmen aus einer Beschwerde der Alterleute des Seglerhauses von 1585 über den Magister Martin Friese und die Diakonen von S. Nicolai, „das sie aus des kauffmans capelle doselbst ohne ihren wissen und willen nicht alleine die vorguldete taffell, so ihre vorfahren zur zirheitt der kirchen. setzen lassen, wegnehmen und vorkauffen, auch die thuren mit den schlossern von der capellen abschlagen und wegtragen lassen, auch von der canzell in genere, do man darumb gesprochen, das mans wieder schaffen solte, vor götzen und narren geschulten.“ Sie bitten um Restitution und daß dem Herrn Magister „ufferlegt werde, hinfortt gottes wortt zu predigen und sich solches schmehens zu enthalten.“ Den Beschuß dieser Daten mag eine Aufzeichnung der Schneider bilden, in welcher sie (1623) ihre regelmäßigen jährlichen Ausgaben folgendermaßen bezeichnen:

---

[193]) Lemcke S. 16.

[194]) Ebenda S. 16.

[195]) Die Los- und Kuchenbäcker haben z. B. 1625 an solchen 15 zinnerne Kannen und einen silbernen „Willkomm“.

2 fl. s. Jacobskirche kapellenheuer.
2 fl. dem stadtdiener.
4 daller dem notario sein jharbesoldunge.
16 fl. vor 4 thonnen bier auf der morgensprake.
4 fl. den alterleuten auf die morgensprake ihre gebuhr.
8 fl. vor 2 thonnen bier auf den pfingsten.
2 fl. den alterleuten ihre zugeordneten.
2 reichsthaller den herrn beisitzern.
4 fl. den alterleuten vor den mertenswein.
Summa 48 fl. 16 schill. lub. jherlich gewisse außgaben ohne waß theglich vorfellet an anderen außgaben.

Unsere Untersuchung hat den Entwickelungsproceß des stettiner Handwerks verfolgt bis zu dem Zeitpunkte, da Pommern aus seiner Sonderexistenz herausgerissen wurde und unter die Herrschaft erst der Krone Schwedens, dann Preußens trat. Zwar bestand die Zunftverfassung auch unter den neuen Verhältnissen fort, aber sie gleicht doch einem Körper, dem das frische gesunde Leben entflohen und den man künstlich zu conserviren sucht, während umgekehrt die Krone, namentlich Friedrich Wilhelm 1. den Zünften seinen von allgemeinen Interessen geleiteten Willen aufzwingt [196]). Je weiter aber die Untersuchung fortschritt und je mehr sie sich mit dem eigentlichen Wesen der Zunft, seiner Verfassung, Gerichtsbarkeit und gewerblichen Seite beschäftigen mußte, um so fühlbarer und drückender ist stets der Mangel an älteren Rollen und anderen Documenten gewesen. Er trägt vornehmlich die Schuld, wenn das gezeichnete Bild kein ganz zutreffendes geworden ist, zuviel Schatten und zu wenig Licht aufweist und mehr den hereinbrechenden Verfall als die Zeit der Gesundheit und Kraft darstellt. Dieses Bild würde dem Zunftwesen gerechter werden können, wenn es gelänge, mehr und älteres Urkundenmaterial aufzufinden, als jetzt

196) „rathhäußliches Regiment zu Alten Stettin de 18 Martii 1723". Löper, Mscr. 185.

zur Verfügung steht. Manche Spur weist darauf hin, daß die Zünfte in ihren Laden Originalurkunden oder doch notariell beglaubigte Copien noch zur Zeit ihrer Auflösung besessen haben. Wohin sind sie gerathen? Private Nachforschungen sind bisher erfolglos gewesen. Deshalb erlaubt sich Verfasser hiermit die Bitte an seine Mitbürger, insbesondere an die Nachkommen ehemaliger Alterleute und Zunftmeister, ihm von den etwa noch im Familienbesitz befindlichen Zunftdocumenten aus älterer Zeit Nachricht zukommen lassen zu wollen. Das Meiste ist sicherlich unwiederbringlich verloren, aber vielleicht gelingt es doch noch, Einiges der Vergessenheit und Vernichtung zu entreißen und für die bessere Erforschung der Vergangenheit nutzbar zu machen.

Beilagen.

1. Geburtsbrief für Bartholomäus Schmidt vom 25. October 1594.

Vor allermennichlichen hohen und niedrigen standes, was wirden, condition und wesens die seindt, so mit diesem offenem brieffe ersucht werden, thun wir burgermeister und radt der stadt Alten Stettin nebenst erbietung unser gantz willigen dienste hiermit kundt und bekennen, das fur uns erschienen der erbar unser burger Dionisius Schmidt wegen seines sohns Bartolomeus Schmidt seiner eheligen und erlichen geburts zeugnus und kundtschafft, uns zu vorstehen geben derselben seiner gelegenheit nach zu gebrauchen benötiget, derwegen uns die ernveste, erbare, wolweise, wolgelarte und ersame herrn Johan Brincken, herrn Baltasar Sachteleben, unsere beyde vorordente bürgermeistere, Otto Ram, Jacobum Lange, mitvorwante unseres schöppenstuls, Matthias Lunenburgk, Jorges Kaufman, unsere burgere, alle ehrlige und glaubwertige menner, namkundig gemacht und mit unserm vorlaub vorstellen lassen, derselben aussage daruber mittelst ihres corperlichen eides anzuhoren und ihme dessen glaubwerdigen schein mitzutheilen angelanget und gebetten. Weill dan itzgemelte personen nach vorgehender vleißiger ermanung, wie recht und lobliche gewonheit ist, mit ihren geblößeten hauptern und aufgehobenen fingern zu godt und seinem heilligen evangelio einen eidt geschworen und auf solchen eidt eintrechtiglich gezeuget und ofenbar bekandt, das gemelter Bartolomeus Schmidt von dem erbaren Dionisio Schmiden, seinem leiblichen vater und der tugentreichen Gertrud

Bieken, seiner ehelichen Mutter, alß von zween nach ordenung und ansetzung der heilligen christlichen kirchen verbundenen und getraueten eheleuten in einem christlichen und unbefleckten ehebette gueter teutescher und nicht wendescher oder einiger andern vorwerfflichen ardt sondern echte und rechte getzeuget und geboren, durch das sacrament der heilligen taufe der heilligen christlichen kirchen einvorleibet und hernach von denselben seinen eltern itz geschrieben in gottes fruchten und zu allem gueten ehrlig und wol erzogen, das sich auch seine eltern in ihrem eheligen stande und sonsten jegen jedermenniglichen also und dermaßen vorhalten, wie das fromen aufrichtigen eheleuten unvorweißlich sondern löblich und wol angestanden, und demnach zu steur der warheit dessen kundtschafft zu geben wir unß schuldig erachten; also gelanget hiermit an allermenniglich nach standesgebühr unser dienst- und freundtlich pitten, dißem allen volnkommene stadt und glauben zu geben, mehr gemelten Bartolomeus Schmiden umb seines ehrligen herkommens und gueten wandels willens zu burger recht an und aufzunehmen und sonsten allen gueten willen und befurderung zu betzeigen. Das seint wir umb einen jedern nach standesgebuhr freundtlich zu vordienen geflissen. Urkundtlich unter unserm stadtsigell den 25. octobris im funfzehen hundert vier und neuntzigsten jahre[197]).

---

2. Gesellenbrief für Michael Heine vom 26. Mai 1591.

Wir alterleute unnd ambtbrüder des löblichen handtwercks der meurer zu Alten Stettin bekennen und thuen kundt, nach erbietung unserer allezeit guet und bereitwilligen dienste allen dieses unsers offenen briefes ansichtigen, lesenden oder lesen anhörenden, bevoraus aber auch alterleuten, meister und gesellen der meurer in und außerhalb teutscher nation, denen dieser unser brieff gezeiget wirtt und vorkombt, daß heute dato fur

[197]) Original auf Pergament, das Siegel verloren.

unnß samptligen erschienen der erbare und vorsichtige Michaell Heine von Leipzigk, berichtett, wie das er sich vielleicht nach schickunge gottes des allmechtigen an frembden örtern setzen und meister werden müchte, darzu er dan glaubwurdiger gezeugnuß seiner lehr und ehrlichen verhaltens vonnöten hatte, derwegen er unß dan sampt und sonters hochvleißig gepeten haben wollte, daß wir seinen lehrmeister Anthonium Muthall unsers amts alterman gebuerlichen abhören und seiner aussage der warheitt zu steuer und das er sich kegen unß semptlich wie einem ehrlichen lehrjungen geziemet verhalten, auch seine geschencke vollkomblichen entrichtet, ihme glaubwirtige und wahre kundtschafft unter unserm ambtsiegell mittheilen müchten. Wan wir dan solch sein suchen nicht fur unbillig erachtet und ihme diesfals nicht verweigern sollen noch wollen, alß haben wir demnach obgemelten seinen lehrmeister, unsern alterman ordentlich alß sichs gebüret befragett, welcher mit gutem grundt bekandt und außgesagtt, daß Michael Heine bey ihme gantzer vier jahr langk gelernet und sich in seiner lehr ehrlich und aufrichtig verhalten habe, auch einen ehrlichen abscheidt genommen, alß unß dan auch selbst anders nicht bewust, hat sich auch kegen unß mit ablegung seiner geschenck und allenthalben also bezeigt und verhalten, daß ihme nichts zuverweisen und daher billich guter befürderung genießen, fur einen gesellen gefürdert und seiner gelegenheit nach zur meisterschaft zugestattet werden magk. Solches seines ehrlichen verhaltens wegen gelanget an alle und jede alterleutte, meister unnd gesellen der meurer, an die zeyger gelangen müchte, unser freundtlich pitten, wollet mehrgenanten Michael Heinen, alß der recht und redlich ausgelernet, sich auch ehrlich und woll kegen seinem meister und unß semptlich bezeiget, uff unserm handtwerck auch fur redlich und ehrlich erkennen und halten, ihme alle gönstige befürderung unseret wegen bezeigen und dieser unserer ihme mitgetheilten kundtschafft guten glauben zu stellenn. Daß seindt wir umb einen jeden in gleichen und mehrenn vermugens nach hinwiederumb zu verdienen bereitwillig geplissenn. Zu mehrer sicherheit unnd begleubigung haben wir zu ende dieses briefes

unser gewohnlich ambts insiegell wissentlich hangen und drücken lassen. Geschehen und gegeben zue Alten Stettin den sechs und zwantzigsten may im jahre nach Christi geburth eintausendt fünffhundert und im ein und neuntzigsten.

---

3. Die im Texte angeführten Münzen und Werthangaben.

In Ermangelung einer systematischen und erschöpfenden Bearbeitung des pommerschen Münzwesens im Mittelalter, welche von hohem Werte sein würde für die genauere und tiefere Erforschung der wirthschaftlichen Verhältnisse, kann hier nur eine kurze Zusammenstellung gegeben werden, welche freilich dem Gegenstande wenig gerecht wird, auch nicht auf eigenen Forschungen beruht, sondern entnommen ist aus: Fock, rügisch-pommerische Geschichten II, S. 171, III, S. 98; Klempin, die Münze Bogislavs in „Diplomatische Beiträge" S. 581 f.; v. d. Osten, Nachricht zur pommerschen Münzwissenschaft in „Gadebusch, Pommersche Sammlungen" I, S. 1 f.; Schäfer, die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark S. 207 f.; Hanserecesse I, 210. Einige Notizen lieferte das hier noch vorhandene hansische Urkunden-Material.

Bis zur Münzreform Bogislavs 10. bildete die Mark die Einheit im Rechnungswesen. Es ist hier zu unterscheiden:

1. die lübische Mark Pfennige = 16 Schillinge (solidi), jeder Schilling = 12 Pfennige (denarii). In der älteren Zeit rechnete man statt dessen nach Talenten, d. h. Pfunden, ein talentum war = 20 Schilling lüb. also = 240 Pfennig. Nach Fock waren (13. Jahrh.) 3 Mark lüb. = 1 Mark (köln.) fein Silber; diese, zu etwa 42 Reichsmark gerechnet, ergiebt 1 M. lüb. = 14 Reichsmark heute, also 1 Schilling = 8,75 Pf. Dasselbe Verhältniß von 1 : 3 nimmt v. d. Osten für die Mitte des 14. Jahrh. an; Schäfer setzt für dieselbe Zeit $3^1/_2$—$3^3/_4$ Mark lüb. = 1 M. fein und schätzt 1 M. lüb. = 10—12 Rm. Für den Anfang des 15. Jahrh. bestimmt v. d. Osten 1 M.

fein = 6 M. lüb., für die Mitte des 15. Jahr. = 9 M. lüb., für das Ende = 12 M. lüb. Mit diesem Sinken des Werthes stimmt Klempins Berechnung, welcher für das Ende des 15. Jahrh. fand 1 M. lüb. = 3,30 Rm.

2. Die stralsundische Mark = 16 Schill. sund. à 12 Pf. sund. Ihr Verhältniß zur lübischen Mark bestimmt Fock für die zweite Hälfte des 14. Jahrh.: 6 M. lüb. = 9 M. sund., also 1 M. lüb. = 1½ M. sund.; ebenso die Hanserecesse (1363), v. d. Osten und Schäfer und für Ende des 15. Jahrh. Klempin.

3. die pommerische (slavische) Mark = 16 Schill. à 12 Pf. Nach Fock kamen (13. u. 14. Jahrh.) 4½ M. slav. auf 1 M. fein; nach Schäfer 7 M. slav. = 1 M. fein; 1 M. slav. = ½ M. lüb. Dasselbe Verhältniß haben die Hanserecesse.

Diese pommerischen Silberpfennige hießen schon früh auch Finkenaugen (vinkones), sie wurden von der Stadt Stettin geschlagen auf Grund des Privilegs von 1408. Herzog Bogislav 10. verbot 1489 ihre Prägung, doch blieben sie noch längere Zeit (bis in die Mitte des 16. Jahrh.) nach dem Cours von 4 Schill. Finkenaugen = 3 Schill. sund. in Gebrauch (Klempin)[198]. Die Finkenaugenpfennige wurden übrigens gleich den anderen Denaren aus Silber und zwar auf einer Seite geschlagen (Bracteaten).

Das Verhältniß der drei Markrechnungen zur Mark fein gestaltete sich nach v. d. Osten im Laufe der Zeit nun also:

1325:	3 M. lüb.	= 4 M. sund.	= 8	M. Finkenaugen.
1375:	5 „ „	= 10 „ „	= 13½ „	„
1445:	9 „ „	= 18 „ „	= 24	„ „
1496:	12 „ „	= 24 „ „	= 32	„ „

Klempin setzt für Ende des 15. Jahrh. 1 M. fein = 34 M. Finkenaugen, für 1 M. Finkenaugen als heutigen Werth = 1,229 Rm.

Als größte geprägte Silbermünze war seit der Münzreform Bogislavs 10. in Pommern das halbe Markstück, Bug-

[198]) Ueber die Bezeichnung „Finkenaugen" vergleiche Kosegarten, Pommersche und Rügische Geschichtsdenkmäler I, 47 f., woselbst auch Nachrichten über das Münzwesen Stralsunds und Greifswalds.

schlawer genannt, in Umlauf, im Werthe von 8 Schill. sund. = 81,9 Pf. heute. Die kleinste Silbermünze ist der Witten = 1/2 Schill. sund. = 4,375 Pf. heute.

Aus Kupfer gemünzt wurden Vierchen (Vierdung) = 1/4 Schill. sund. oder 3 Pf. pommer. = 2,177 Pf. heute. Zwei Vierchen waren also = 1 Witten. Ferner einzelne Pfennige = 0,630 Pf. heute.

Seit Bogislavs 10. Münzreform 1489 bildete der rheinische Goldgulden die Einheit der pommerischen Münzwährung. Nach Klempins Berechnung kamen auf die kölnische (18 1/2 karät.) Mark fein Gold 92 20/37 fl. rh.; aus der pommerischen Mark fein wurden geschlagen 92 4/37 Goldgulden, also das Verhältniß beider wie 214 : 213.

Der rheinische Goldgulden entsprach einem Werthe von 7,12 Rm., der pommerische Goldgulden vor 1500 = 7,03 Rm., seit 1500 etwas leichter geprägt = 6,99 Rm. Für das Ende des 15. Jahrh. berechnet Klempin 1 fl. rhein. = 1 1/2 M. lüb.; für Anfang des 16. Jahrh. setzt er, was hiermit stimmt, 1 M. sund. = 1/3 fl. pom. = 1,63 Rm. Dasselbe Verhältniß ergeben für Anfang des 17. Jahrh. die stettiner hansischen Acten. Dazu paßt auch die Angabe von 4 M. Finkenaugen = 1 fl. pom.; also 1 M. Finkenaugen = 1/4 fl. Dieser 1/4 fl. heißt gewöhnlich Ortsgulden oder Ort = 1,229 Rm.

Außer den bisher angeführten werden seit dem 16. Jahrh. sehr häufig in den Rollen erwähnt die Reichsthaler, Groschen rc. Für ihre Werthbestimmung haben wir nur v. d. Ostens Angaben (1679). Nach diesen war 1 fl. rhein. = 1 Reichsthaler 9 Schill. lüb. 1 Reichsthaler = 36 Schill. lüb. oder 27 Silbergroschen (Argent). Dies letztere wird 1608 vom Rathe zu Stettin bezeugt, Colberg gegenüber, das zu 26 Argent rechnen wollte. Derselbe Rath giebt für 1629 aber nur 24 Argent an. Zweifelhaft kann man sein in Betreff der 36 Schill. lüb.; wenigstens wird 1603 in den hansischen Acten der Reichsthaler nur zu 32 Schill. lüb. gerechnet, 1663 zu 33. 1 Gulden = 18 Silbergroschen = 24 Schill lüb.

Nach den hansischen Acten war für die zweite Hälfte des

16. Jahrh. das Verhältniß des Reichsthalers zum Gulden wie 1 : 1 1/3. 1/2 schechter Thaler = 16 Schill lüb.; 1/2 Gulden = 12 Schill lüb. 1/4 Reichsthaler oder 1 Reichsort = 9 Schill. lüb.; 1/4 Gulden oder 1 Ort = 6 Schill. lüb. 1 Silbergroschen = 32 Pf., 1 Groschen pommer. = 18 Pf., 1/2 Gr. p. = 9 Pf., 1 Dreiling = 8 Pf.

Für das Jahr 1577 ergeben die erwähnten Acten das Verhältniß: 1 Groschen pommer. = 9 Pf. lüb., also 1 Pf. pommer. = 1/2 Pf. lüb.

Zuverlässige Angaben über den heutigen Werth eines pommerischen Groschen des 16. und 17. Jahrhunderts fehlen. Läßt man aber alle seit 1500—1679 eingetretenen Veränderungen im Werthe außer Rechnung und legt den von Klempin gefundenen Werth von 1 Pf. pommer. = 0,630 Pf. heute auch für die spätere Zeit zu Grunde, so ergiebt sich:

1 Silbergroschen	= 20,160 Pf.		heute.
1 Groschen pom.	= 11,340 "		
1/2 Groschen pom.	= 5,670 "		
1 Dreiling	= 5,040 "		

Statt des Geldes fand sich in den Rollen, namentlich den älteren, öfters die auferlegte Buße oder Leistung mittelst einer bestimmten Quantität Hafer oder Bier ausgedrückt. Um für die Werthschätzung einigen Anhalt zu bieten, sei deshalb hier hinzugefügt daß 1) 1 Scheffel Hafer kostete zu Anfang des 16. Jahrhunderts 4—6 Schill. lüb. (Klempin), dagegen 1602 12 Schill. lüb., 1604 14 Schill. lüb.; der Wispel = 24 Scheffel, 2) 1 Tonne bernauer Bier Ende 15. Jahrh. = 30 Schill. sund., 1 Tonne pasewalker Bier Anf. 16. Jahrh. = 20 Schill. sund., 1 Tonne stettiner Bier Ende 15. Jahrh. = 18 Schill. sund.; die Last Bier = 4 Faß = 12 Tonnen.

Der heilige Georg in der pommerschen Volkssage.

Vom Gymnasiallehrer O. Knoop in Posen.

Noch jetzt lebt unter den Bewohnern der am Lebamoor[1]) gelegenen Dörfer die Erinnerung an einen tapferen Helden, den Besieger eines gräulichen Lindwurms, der im Lebamoor seinen Wohnsitz hatte und den Bewohnern Lauenburgs und der das Moor umgebenden Dörfer großen Schaden zufügte. Sein Name ist Georg. Niemand weiß zwar eine zusammenhängende Sage zu erzählen, doch lassen sich die mir hier und dort gegebenen Einzelheiten sehr wohl zu einer solchen vereinigen.

Vor langen, langen Jahren, so erzählt man, hauste im Lebamoor ein Lindwurm, der die Landstraße nach Lauenburg unsicher machte und die Bewohner Lauenburgs und aller am Moor liegenden Dörfer sehr ängstigte. Jährlich mußte ihm ein junges Mädchen als Opfer dargebracht werden.[2]) Auf der linken Seite des Colieснitzbaches, auf der Feldmark des Dorfes Gr. Podel, liegt da, wo die Coliesnitz in das Lebathal eintritt, ein etwa 50 Meter hoher Berg, der große Mocker. Diesen stieg der Lindwurm hinan, wenn er seine Einfälle in das Land machen wollte, und noch jetzt wächst der Steig, den

[1]) Das Lebamoor begleitet die Leba von Lauenburg bis zu ihrem Einfluß in den Lebasee. Viel Wunderbares wird noch jetzt von diesem Moor erzählt. Es war früher ein Meer, das Dorf Giesebitz eine Insel in demselben; daher nennen noch heutigen Tages die Giesebitzer die Bewohner anderer Dörfer „die auf dem Lande.“ Die ganze Moorschicht soll auf Wasser ruhen; daher soll es kommen, daß der schwarze See im rettkewitzer Moor unergründlich ist. Auch Anker und Ueberreste von Booten will man in der Tiefe gefunden haben. Untiefen im Moor gaben Veranlassung zu einer Sage, die an die griechische von Hero und Leander erinnert.

[2]) Dem Lindwurm wird hier jährlich eine Jungfrau geopfert; anderwärts erhält er täglich einen Menschen und ein Schaf, auch zwei Menschen; vgl. die Sagen bei Henne am Rhyn, die deutsche Volkssage im Verhältniß zu den Mythen aller Zeiten und Völker, 1879, S. 652 ff.

das Ungeheuer dabei austrat, nie zu, während der Boden zu beiden Seiten desselben mit niedrigem Haidekraut bedeckt ist. Nun herrschten damals am Lebamoor die sieben Moorkönige, wilde Gesellen, die Niemandem gehorchen wollten. Auf ihrem Gebiet richtete der Lindwurm besonders großen Schaden an. Sie hatten ein großes Heer. Einst hatte sich einer ihrer Husaren,[3]) mit Namen Georg — damals trugen die Husaren noch Lanzen — eines schweren Vergehens schuldig gemacht. Die Könige hielten Rath und beschlossen ihm das Leben zu schenken, wenn er das Land von dem Ungeheuer befreie. Der Husar, ein furchtloser Held, reitet aus, um den Schlupfwinkel des Lindwurms zu erspähen. Auf dem großen Mocker soll er mit ihm gekämpft und ihn dann den erwähnten Steig herunter geworfen haben.[4]) Eine andere Version läßt ihn bei Darsow das schlafende Ungeheuer antreffen. Mit der Lanze stößt er ihm in den offenen Schlund; der vom Schlaf emporgeschreckte Lindwurm sprüht Feuer aus seinem Rachen, schlägt mit dem Schwanze um sich und zerbricht dem Pferde das Kreuz. Der Husar spaltet ihm jedoch mit dem Schwerte den Schädel und flieht, von dem verwundeten Unthier noch verfolgt, bis es sterbend zusammenbricht. Es wird hinzugefügt, daß der Husar das Moor in Brand gesteckt habe, um den Lindwurm aus demselben heraus zu locken; andere sagen, der Lindwurm selbst habe durch seinen glühenden Athem das Feuer veranlaßt.[5])

Man erkennt unschwer, daß der den Lindwurm besiegende Husar Georg der heilige Georg ist, dessen Cultus, von Syrien ausgehend, sich seit den Kreuzzügen über das ganze Abendland

---

[3]) Ein ganz junger Zusatz ist es, wenn er für einen stolper Husaren ausgegebeu wird.

[4]) Andere erzählen, der Steig wachse deshalb nicht zu, weil auf demselben der Teufel seine Großmutter herunter geführt habe.

[5]) Bei Temme, Volkssagen von Pommern und Rügen, S. 271, werden noch zwei andere Lindwürmer in Pommern erwähnt; sie hatten ihren Aufenthaltsort in dem Holze bei Lassahn und in der peenemünder Haide. Um sie zu vertreiben, steckten tapfere Männer das Schilf an, in dem sich das Ungeheuer bei Lassahn verborgen hielt.

verbreitete. Er ist nach Schwartz[6]) ursprünglich ein syrisch-arianischer Heiliger, der Cappadocier Georg, der Nebenbuhler des Athanasius, und sein Kampf mit diesem gab wahrscheinlich die Veranlassung, daß in dem damals arianisch gesinnten Syrien sich an ihn die Vorstellung eines Vorkämpfers der echten christlichen Kirche anschloß. Die Darstellung des Antichristes unter dem Bilde eines Drachens war der damaligen Zeit geläufig, der Gegensatz zwischen dem Kreuze und dem überwundenen Drachen durchzieht das ganze Mittelalter. Statt des Erzengels Michael aber, der nach der Offenbarung Johannes den siebenhäuptigen Drachen besiegt, übernimmt der heilige Georg die Rolle des Drachenkämpfers. Wo noch Drachensagen aus heidnischer Zeit existirten, da tritt nun der heilige Georg ein; an der Meeresküste von Beirut und zwischen Lydda und Ramla unternimmt er, wie Perseus hoch zu Roß und die Lanze in der Hand, den Kampf zur Befreiung einer Jungfrau, die dem Drachen als Opfer dargebracht ist. Seit den Kreuzzügen ist der heilige Georg der Schirmherr und Vorstreiter aller ritterlichen Kämpfer und auf weißem Roß und mit weißer Fahne eilt er den Christen zu Hülfe. Er wird zum christlichen Kriegsgott des Abendlandes, und wie er einst im Morgenlande an die Stelle des Drachentödters Perseus getreten, so wächst er nun auch hier in vorhandene heidnische Culte ein; und besonders leicht trat er, dessen Festtag in den Frühling fiel (23. April), an die Stelle des alten Drachensiegers.

Ich bezweifle jedoch, daß am Lebamoor schon vor der Ankunft des deutschen Ordens eine Lindwurmsage existirte.[7]) Erst mit dem Orden kam sie hierher und wurde am Moor, das sich für den Aufenthaltsort des Lindwurms ganz besonders eignete, localisirt. Von 1310—1466 dauerte die Herrschaft des Ordens über das Land Lauenburg, und in dieser Zeit muß die Sage hier heimisch geworden sein; nicht aber knüpft sie sich erst an die Erbauung des St. Georgen-Hospitals in Lauenburg, obwohl behauptet wird, daß dasselbe gerade jenem tapferen

[6]) F. L. W. Schwartz, der Ursprung der Mythologie, S. 90 ff.

[7]) Sie müßte denn durch deutsche Ansiedler hierher verpflanzt worden sein.

Husaren zu Ehren erbaut und nach ihm benannt worden sei. Die Sage war bereits bekannt, als das Hospital erbaut wurde, aber ein vor demselben aufgestelltes Bild des Lindwurms und eine andere bildliche Darstellung des Kampfes im danziger Kruge zu Lauenburg, welche die Veranlassung gewesen sein mag, daß man den Lindwurmtödter für einen Husaren ausgab, erzählten dem Landvolke immer wieder die Thaten desselben, und so konnte sich sogar des Heiligen Name erhalten bei einer Bevölkerung, die sonst keine Heiligen kennt. Erst vom Lauenburgischen aus wird sich die Sage auf stolper Seite verbreitet haben, obwohl die Herrschaft des deutschen Ordens sich zeitweise auch über die Leba hinaus erstreckte. Der große Mocker und das Dorf Darsow liegen im stolper Kreise, es läßt sich aber annehmen, daß im Lauenburgischen andere Localitäten für den Kampf angegeben werden; ich habe jedoch nichts darüber erfahren können.

Auffallend ist bei der pommerschen Sage, daß der heilige Georg den Kampf unternimmt, um ein begangenes Verbrechen zu sühnen, während in den süddeutschen, mag der Drachenkämpfer Georg oder Siegfried heißen, der Zweck die Befreiung der zum Opfer bestimmten Jungfrau, gewöhnlich einer Königstochter, ist. Doch ist dieser Zug am Lebamoor wohl nur vergessen; es ist ja auch hier eine Jungfrau, die dem Ungeheuer zum Opfer dargebracht ist, und möglich ist, daß es die Tochter eines der Moorkönige war, die der Husar zur Sühnung seines Verbrechens befreien muß und deren Hand er nach glücklich vollbrachter That erhält.

Die sieben Moorkönige sind jedenfalls historische Persönlichkeiten. Soviel ich weiß, kennt man sie nur auf stolper Seite; man könnte deshalb versucht sein, sie für mächtige pommersche Edelleute zu halten. Es ist auch sonst von einem Vicekönig die Rede, der in Wollin residirte, das dortige Schloß erbauen und den Wall im herrschaftlichen Park aufwerfen ließ. Auch werden dort, am Wege nach Prebbendow, Hünengräber gezeigt, die das Volk Königsgräber nennt. Wahrscheinlicher aber erscheint es, in ihnen Ritter des deutschen Ordens zu

sehen, die das Volk bei ihrem ersten Auftreten in jenen Gegenden, ihrer glänzenden Rüstung wegen, als Könige betrachtet haben wird. Sie brachten die Sage mit, und da der Drachentödter als Ritter dargestellt wurde, mußte das Volk ihn für einen Ordensritter halten und nun auch im Interesse des Ordens den Kampf unternehmen lassen. Daß die Bezeichnung des heiligen Georg als eines Husaren erst einer späten Zeit angehört, ist selbstverständlich.

Es wurde schon bemerkt, daß dort, wo alte Drachensagen vorhanden waren, der heilige Georg mit mythischen Personen verschmolzen ist. In der deutschen Mythologie ist es der Lichtgott selbst, Siegfried-Wodan, der den Drachen tödtet und die von ihm gefangen gehaltene Jungfrau befreit. Der Drache aber ist die Nacht, die Jungfrau der Mond. Unsere Sage ist jedoch ganz ohne mythischen Hintergrund, das heißt, es ist die Sage, wie sie aus dem Morgenlande herüberkam. Der Drache, den der heilige Georg ersticht, ist hier nur Symbol des dem Christenthum feindlichen Heidenthums im Allgemeinen, des pommerschen Heidenthums nur dann, wenn er, was mir wahrscheinlich scheint, neben andere Wesen getreten ist, in denen das im Untergang begriffene Heidenthum jener Gegend personificirt ist. Es wird nämlich erzählt, daß einst im Lebamoor auch wilde Leute hausten, die Riesen waren und Hünen genannt wurden. Sie waren Heiden und thaten deshalb den christlichen Bewohnern großen Schaden. Ein Bauer aus dem Vorwerk Coliesnitz, der seinen Acker pflügte, soll einst von ihnen angegriffen sein; er hat sich jedoch durch schleunige Flucht gerettet. Unter den Angreifern befand sich ein Weib, dessen Brüste so groß waren, daß es dieselben über die Schultern zurückschlagen konnte. Die Hünen waren arge Räuber und hatten ihren Schlupfwinkel besonders in dem Räuberberg bei Darsow. Die vornehmsten unter ihnen bauten sich Gräber, das sind die sogenannten Hünenbrinke. Zuletzt wurden sie in einem großen Kriege, der in diesen Gegenden wüthete, vertilgt. Andere sagen, daß sie durch den erwähnten großen Brand gezwungen wurden, das Moor zu verlassen.

Daß diese Sage den siegreichen Kampf des Christenthums gegen das unterliegende Heidenthum darstellt, ist unzweifelhaft. Wie die alten Götter zu Teufeln und Spukgestalten herabsanken, so machte das christliche Volk aus seinen heidnischen Vorfahren Riesen, die das Christenthum befehdeten, endlich aber doch unterliegen mußten. Man muß dieser Sage von den wilden Menschen ein hohes Alter beimessen; vielleicht entstand sie schon im 13. Jahrhundert. In dem großen Kriege, welcher (nach der einen, älteren Erzählung) der Riesenherrschaft ein Ende macht, liegt vielleicht eine Erinnerung an einen Zug vor, den polnische Fürsten in diese Gegend unternahmen, an welchen, möchte sich schwerlich entscheiden lassen[8]. Als dann durch die Ordensritter die Sage vom heiligen Georg bekannt geworden war, trat diese neben die hier schon längst heimische Sage von den Riesen. Der Lindwurm trat neben die Riesen als schrecklicher Länderverwüster, und insofern kann man auch ihn als Symbol des Heidenthums in Pommern auffassen. Dieselben Verwüstungen, die die Riesen angerichtet, schreibt man jetzt dem Lindwurm zu; der große Mocker, in dessen unmittelbarer Nähe das Vorwerk Colieснitz liegt und die Darsower Berge, wo einst die Riesen gehaust, werden jetzt auch Aufenthaltsort des Lindwurms und endlich müssen naturgemäß beide, Riesen und Lindwurm, zu gleicher Zeit ihren Untergang finden, nachdem sie durch ein gewaltsames Mittel aus ihren unerreichbaren Verstecken hervorgelockt sind auf das Land, wo erst ein Kampf möglich ist. Nach der älteren Sage kommen die Riesen zwar in einem Kriege um, die jüngere Sage läßt sie aber ganz folgerichtig durch dasselbe Feuer vertrieben werden, durch das der Lindwurm aus dem Moor herausgetrieben wird.

Die Sage, daß das Moor in Folge des erwähnten Feuers sieben Jahre lang gebrannt habe, verdankt ihren Ursprung der großen Menge von verkohlten Baumüberresten, die sich allenthalben im Moor finden.

---

[8]) Man könnte an Boleslav 3. denken. Die Polenkriege Kaiser Heinrich 2. liegen zu weit ab; vergl. Reinhold, Chronik der Stadt Stolp, S. 218.

König Friedrich Wilhelm 1. bekommt Spickgänse aus Rügenwalde[1].

Mein Lieber Würckl. Geheimter Etats Ministre v. Massow. Ich habe auß Eurem Schreiben vom 2. dieses ersehen, daß Ihr, nach visitirung der Pommerischen Ämter auff Erhaltung Meines Schreibens, Euch auff die Rückreise nach Stetin begeben habet, welches Mir lieb ist. Ich habe auch von dem Kieselbach auß Rügenwalde die 6 Spick-gänse bekommen, und bin Ich Euch für die Bestellung dieser Pommerischen delicatessen obligiret. Ihr werdet hiernechst die Anstalt machen, daß in einigen Wochen wiederum welche geschicket werden. Ich bin

Potsdam, d. 5. Dec. 1728.

Euer wohl affectionirter König
Wilhelm.

An den Etats Ministre
v. Massow.

Gesuch des fürstlichen Ofenheizers in Eldena um Aufnahme in das Armenhaus[2].

1623.

Durchleuchtiger, hochgebohrner landtsfürst, gnediger herr! E. f. g. kan ich armer bresthafftiger man klagendt zu berichten nicht untherlaßen, das auff e. f. g. kloster Eldena ich in

[1]) Staatsarchiv zu Stettin: Stett. Arch. P. I, Tit. 17, Nr. 93.
[2]) Staatsarchiv zu Stettin: Wolg. Arch. Tit. 32. Nr. 209.

die 16 jahr feurbüter gewesen und die stauben eingehitzett, dabei auch alle meine gesundtheit verlohren, alßo das ich an beiden seiten des leibes gebrochen. Weill dan mir als einem krancken bresthafftigen menschen mein brodt bei guthen leuthen zu suchen und umb eine almosen zu gehen eine wahre unmügligkeit ist, alß gelangett an e. f. g. mein untherthenieges diemütiges und umb gotteswillen hochfleißiges flehen und bitten, e. f. g. wollen sich über mich armen menschen in gnaden erbarmen, das ich doch müge in ein armhauß kommen und auch ein gering bettlager dazu, weill ich nichtes habe, darauff ich den kopf legen mag, erlangen müege. Solches wirdt gott der allmechtige, der den geringsten waßertrunck nicht unbelohnet lassen will, reichlich e. f. g. hir zeithlich und dort im ewigen leben vergelten. Datum Eldena, den 4. Septemb. anno 1623.

E. f. g.

alter diener und unterthan

Hans Klempin von Kaseburg.

Der fürstliche Lademacher Reyner bittet um Bezahlung[1]).

1619.

Durchleuchtiger, hochgeborner fürst gnediger her! E. f. g. kan auß tringender nott nochmalen ganz niht vorhalten, we daß e. f. g. flickerbeit an büchsen ich nuhn uber de siben jahr gefertigt und biß dato dafuhr nichts bekommen und obwoll ich

[1]) Staatsarchiv zu Stettin: Wolg. Arch. Tit. 32, Nr. 209.

vilfeltigk umb ein genantes jerlich wegen diser erbeit zu vorordnen unterthenigst gepeten, hab ich doch keinen bescheit erlangen konnen. Demnach aber solche erbeit sich teglich meeret, alß werde ich vorursacht, e. f. g. umb gnadige belohnung dessen anzuruffen und gelangt an e. f. g. mein hochunterthenigk pitten, daß mir ein genanteß jerlich wegen gethaner, we auch nah gotts willen kompftiger flickerbeit gemacht werde, damit ich hinfuro weiß, weß ich mich zu getroesten. Bin auch der unterthenige hoffnung, e. f. g. werden diseß mein nottwendigß erinnern in gnaden annehmen und nunmehr gnadige vorordnung gebetener maßen befehlen, daß ich wegen gethaner erbeit contentiret und kompftiger eine gewißheit mir gemacht werde. E. f. g. soll in alleweg gute fleißige erbeit von mir gelifert werden, und bin solchs in alleweg mit ungespartem leibe und blut zu vordeinen willig und schuldig.

Datum den 10. Oct. anno 1610.

E. f. g.

untertheniger deiner
Caspar Reyner
lademacher.

Auf der Rückseite von anderer Hand:

Der vorige lademacher hat gehabt 20 thaler, 2 drombt roggen, 12 ton bier, 5 fl. anstat der lichte und für fische, 6 faden holz, freie wohnung, 1 kleidt.

Beitrag zur Geschichte Dramburgs
in kirchlicher Hinsicht bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts.

Von P. Brennecke.

In der am 1. März 1297 von den brandenburgischen Markgrafen Otto und Conrad, sowie von Conrads Söhnen Johann und Otto ausgestellten Stiftungsurkunde für die neugegründete Stadt Drawenborch wird auch der Kirche gedacht, welche von den 184 zur städtischen Flur gehörigen Hufen 4 eigenthümlich erhält[1]). In kirchlicher Hinsicht gehörte Dramburg zum caminer Bischofssprengel und hatten die Bürger an den Bischof die allgemein übliche Steuer zu zahlen. Da jedoch diese Abgabe das Aufblühen des jungen Ortes hinderte und dem Markgrafen Waldemar viel daran gelegen war, daß sich die neugegründete Stadt bald höbe, brachte er es am 16. September 1312 durch einen Vergleich mit dem damaligen Bischofe Heinrich von Camin dahin, daß Dramburg 12 Jahre hindurch vom Bischofsgelde frei sein, nachher aber von jeder kultivirten Hufe 1 brandenburgischen Schilling entrichten sollte[2]). Dieser Vergleich wurde auch am 29. September 1312 von Seiten des Rathes der Stadt angenommen und per manum Hinrici, plebani in Drawenborch, bekundet[3]).

Dieser Heinrich ist der erste, ja für lange Zeit der einzige Geistliche der Stadt, der namhaft gemacht wird. Er fungirt auch am 3. Februar 1320 als Zeuge einer Urkunde, welche

---

1) Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis I. XVIII S. 215.

2) Ebenda S. 216.

3) Ebenda S. 217.

der Herzog Wartislaw 4. von Pommern als Vormund des Markgrafen Heinrich von Brandenburg dem Augustiner-Nonnenkloster in Pyritz ausstellt. In dieser Urkunde erhält besagtes Kloster das Patronat der Pfarrkirche in Dramburg, sowie zur Gründung eines neuen Nonnenklosters den Lübbe-See und neun in der Nähe Dramburgs gelegene Dörfer, nämlich Guntershagen, Sprunge, Bomgarde, Swineshusen, Welseneburch, parve Mellen, Karwitz, Honingtop und Damne[4]).

Wo dieses neue Kloster, das namentlich für das Seelenheil Waldemars bestimmt war, gebaut werden sollte, wird freilich in der Urkunde nicht gesagt, doch sollte es wohl in Dramburg geschehen. Von der Ausführung dieses Planes wird nun aber nirgends etwas erwähnt, und es ist wohl anzunehmen, daß derselbe schon deshalb nicht zu Stande kam, weil in den brandenburgischen Landen eine andere Familie, nämlich die der Wittelsbacher, zur Herrschaft gelangte. Ja, der Markgraf Ludwig 1. hat von den dem pyritzer Nonnenkloster gemachten Schenkungen wenig Notiz genommen; indem er z. B. nicht nur am 30. Dezember 1340 der Stadt Dramburg den Ort Schweinshausen vereignete[5]), sondern auch am 29. Januar 1341 die dortige Pfarre dem in seinen Landen gelegenen Kloster Reetz verschrieb[6]).

Während somit wohl der Bau eines Nonnenklosters in Dramburg unterblieb, ward schon im 14. Jahrhundert ein Franziskaner-Mönchskloster an jenem Orte gegründet und nicht erst um das Jahr 1431, wie dies der Anfang des vorigen Jahrhunderts lebende Göhde in seiner Chronik der Stadt vermuthet[7]). In den statutis capituli et episcopatus eccle-

[4]) Riedel, a. a. O. S. 219. Von diesen 9 Dörfern existiren noch Güntershagen, Spring, Baumgarten, Welschenburg, Kl. Mellen, Carwitz und Köntopp, das nur in dieser Urkunde Honingtop, sonst Koningtop genannt wird. Swineshusen wird bereits am 30. Dezember 1340 als locus nunc desertus bezeichnet.

[5]) Riedel, a. a. O. S. 222.

[6]) Riedel, a. a. O. S. 15.

[7]) Joh. Friedr. Göhdens Historische Nachrichten von der Stadt Dramburg im Pfarrarchiv zu Dramburg.

siae caminensis nämlich, welche nach dem Nachweise des Herausgebers Klempin Ausgang des 14. Jahrhunderts, wahrscheinlich sogar vor 1385 angefertigt sind, wird bereits des dramburger Mönchsklosters gedacht. Die Mönche desselben waren fratres barvoti, d. h. Franziskaner-Bettelmönche, welche barfuß in grauen Kappen gingen und mit einem Strick voller Knoten umgürtet waren. Da diese Mönche schwere hölzerne Schuhe an den nackten Füßen trugen, nannte sie der Volkswitz, wie Göhde berichtet, Klotzmönche. Den dramburger Mönchen war nach den bereits erwähnten Statuten (Nr. 209) das Terminiren, d. h. das Einsammeln von Almosen, innerhalb der caminer Diöcese gestattet, für welches Recht sie alljährlich zu Weihnachten einen guten Hirsch nach Camin zu liefern und sich an bestimmten Tagen in Cörlin, welche Stadt dem Bischofe gehörte, zu präsentiren hatten.

Natürlich hatte das Kloster auch andere, größere Sicherheit bietende Einnahmequellen, und so wird denn auch von Göhde gemeldet, daß demselben außer den auf dem Stadtfelde liegenden Ländereien, welche bei der Säcularisation 4 Hufen ausmachten, in Woltersdorf 2 Bauernhöfe und 6 Hufen gehörten. „Dieser letztere Besitz wurde später[8]) an die possessores verkauft, welche pro recognitione 2 Thaler entrichten mußten."

Fraglich ist nun, wer der Gründer dieses Klosters gewesen ist. Göhde schreibt, daß dem Berichte nach ein gewisser Conrad von der Goltz es fundiret und demselben 40 Morgen Landes, so sonder Zweifel in denen zum Kloster gehörigen Hufen, Morgenländern und Cavelen bestehen, zugeeignet. Glaublicher ist jedoch die in Göhdes Chronik am Rande stehende Notiz, daß es ein Herr von Wedel gegründet habe, weil nämlich bei der Säcularisation des Klosters ein Mitglied dieser Familie den ersten Lehnsbrief darauf erhalten hat. Für die Richtigkeit dieser Ansicht spricht auch die Angabe Göhdes, „daß sich der

---

[8]) Wann dies geschah, ob vor oder nach der Säcularisation des Klosters, ist von Göhde nicht angegeben.

Fundator bei der Stiftung des Klosters expresse vorbehalten habe, daß die darin befindlichen Mönche in dem Dorfe Mellen, so demselben zugehöret, wöchentlich in einer Capelle, wovon die rudera zu diesen Zeiten (Anfang des 18. Jahrhunderts) nach angemerket werden, Messe lesen sollten," da Mellen im 14. Jahrhundert nicht der Familie von der Goltz, sondern der von Wedel gehörte.

Das Kloster lag nun innerhalb der städtischen Ringmauern, etwa dort, wo sich heute die Stadtschule befindet. In der Nähe desselben und offenbar zu demselben gehörig, befand sich eine Capelle, welche wahrscheinlich an der Stelle des heutigen Krankenhauses stand. Diese Capelle verfiel im Laufe des 17. Jahrhunderts, und als man 1728 den Ort, wo sie gestanden, zu andern Zwecken umgrub, fand man in ihrem gleichfalls schon verwitterten und zerstörten Gewölbe eine Menge menschlicher Gebeine, vermuthlich die Ueberreste der dort beigesetzten Franziskaner. Man grub, wie Göhde weiter erzählt, das alte Fundament der Capelle aus und fand auch auf der linken Außenseite derselben viele Todtenköpfe, die wahrscheinlich von den dort beerdigten Klosterdienern und Knechten herrührten.

Ob nun diese zum Kloster gehörige Capelle identisch ist mit einem in der Mitte des 14. Jahrhunderts von Hasso Rufus von Wedel gegründeten und ob somit vielleicht dieser Wedel als Stifter des Klosters anzusehen, ist fraglich. Fest steht nur soviel, daß Hasso Rufus von Wedel-Falkenburg, der am 3. Januar 1349 vom Markgrafen Ludwig zum Vogte von Arnswalde, Reetz, Dramburg, Callies und Nörenberg ernannt ward [9]), eine Capelle in Dramburg fundirt hat, welche Stiftung am 29. März 1350 vom Markgrafen Ludwig dem Aelteren und seinem Bruder Ludwig dem Römer in Frankfurt an der Oder bestätigt wurde [10]).

Diese Capelle, welche zum Seelenheile Hassos und seiner Eltern erbaut war, enthielt 4 Altäre, von denen der erste

---

9) Riedel, a. a. O. S. 19.

10) Ebenda S. 224.

Jesu und seiner Mutter Maria, der zweite dem Evangelisten Johannes und dem heiligen Nicolaus, der dritte den heiligen Jungfrauen Catharina und Margaretha und der vierte den heiligen Jungfrauen Barbara und Dorothea geweiht war. Der Capelle wurde von dem Stifter der Lübbe-See mit seinen Einkünften zugeeignet nebst der darin befindlichen Insel. Das Patronatsrecht behielt sich Hasso von Wedel für seine Lebenszeit selbst vor, worauf dasselbe an den Rath der Stadt fallen sollte, der dafür aber auch die an der Capelle fungirenden Geistlichen von allen Bürgerpflichten befreien mußte. Neben dem Rathe der Stadt sollte der Archidiaconus und der Praepositus die Oberaufsicht führen, während als Decan oder Superior der an der Capelle amtirenden Cleriker derjenige angesehen werden sollte, welcher bei dem zu Ehren Jesu und der Mutter Maria errichteten Altare angestellt war.

Nach der Sitte der damaligen Zeit war es nun durchaus nicht nöthig, daß die erwählten Geistlichen selbst den Dienst am Gotteshause versahen, sondern vielfach hielten sie sich ihre Stellvertreter, wie dies auch in der betreffenden Urkunde von vornherein gestattet wird. Schwerlich hat auch einer der von Hasso präsentirten Geistlichen in Dramburg selbst dauernd amtirt. Zum Decan oder Superior wurde nämlich von ihm Theodor Morner ernannt, der nicht nur Protonotarius und Capellanus des Markgrafen Ludwig, sondern auch Decan der Stiftskirche zu Soldin war. Neben diesem wird Nicolaus von Guntersberg, Canonicus zu Stettin, genannt und der Sohn eines gewissen Nicolaus von Prezzel[11]). Möglich ist es nun, da sicherlich keiner von diesen sich dauernd in Dramburg aufhielt, daß der Dienst an der Capelle, wie dies in jener Zeit oftmals geschah, Bettelmönchen, und zwar Franziskanern, übertragen wurde und so nach und nach das Kloster entstand.

In ähnlicher, wenn auch nicht in so großartiger Weise wie dieser Hasso von Wedel, suchten andere in Dramburg für

---

[11]) Riedel a. a. O.

ihr Seelenheil zu sorgen. So verzichtete z. B. Heinrich von Bornym, der einer in und bei Dramburg ansässigen und wiederholt erwähnten Familie angehörte, zu Gunsten des S. Lorenz-Altars in Dramburg freiwillig auf 5 Mark weniger 2 Solidi Hebungen aus dem Hufenzinse, welche am 3. Februar 1362 Markgraf Ludwig der Römer dem betreffenden Altare vereignete [12]).

Aus der nächsten Zeit fehlen Nachrichten, die in irgend einer Beziehung zur Kirche stehen. Erst im Jahre 1444 werden uns die Namen zweier Geistlichen Dramburgs genannt, nämlich der des Pfarrers Nicolaus Vogheb und der des Vicars Marcus Kersten, welche gemeinschaftlich mit dem Bürgermeister Claus Beßk als Zeugen bei dem Verkaufe eines Achtels des Dorfes Dalow von Seiten derer von Wedel an den Vogt der Neumark, Walter Kirskorff, angeführt werden [13]).

Aus dem 15. Jahrhundert stammt auch wohl die noch jetzt erhaltene Kirche, welche im entarteten gothischen Stile dieser Zeit gebaut ist [14]). In dem registrum administrationis episcopatus caminensis, das in den Jahren 1491 bis 1493 angelegt ist, wird sie als ecclesia parrochialis oppidi Dramborch, oder ecclesia beate Marie, oder ecclesia Dramborgensis wiederholt erwähnt.

An dieser Marienkirche gab es nun Ausgang des 15. Jahrhunderts verschiedene Vicarien, welche vielfach von Bürgermeister und Rath besetzt wurden. In dem vorhin angeführten Registrum lassen sich 3 Vicarien nachweisen, deren Patron die Stadt war. Im Jahre 1493 befanden sich im Besitze der drei städtischen Vicarien:

1) Nicolaus Weltze seit dem 31. Januar 1491 nach dem Tode des Jacob Szwantes [15]);

2) Johannes Ellingk, canonicus Soldinensis; nach dem Tode des Borchard de Guntersberch und nach Ellingks Anfang

---

12) Riedel, a. a. O. S. 227.

13) Ebenda S. 190.

14) Kratz, die Städte der Provinz Pommern.

15) Registrum adm. episc. cam. Nr. 257 hrsgb. von Klempin.

des Jahres 1493 erfolgter Verzichtleistung Thomas Manthey seit dem 14. Juli 1493[16]);

3) der Presbyter Thomas Fritze seit dem 22. Februar 1493 nach dem Tode des Joh. Schillingk[17]).

Eine vierte Vicarie wurde von Bürgern der Stadt, nämlich von Hermann und Paul Brallentyn vergeben, welche wohl von jenem alten dramburger Hermann Bralentyn abstammen, welchen der Markgraf Ludwig am 7. October 1338 mit den Mühlenpächten in der Stadt belehnte[18]). Diese vierte Vicarie erhielt am 11. Mai 1493 nach der Verzichtleistung des Petrus Chorin ein gewisser Magister Petrus Wolkouw[19]). Der Regel nach hatten nun diejenigen, welche eine Vicarie erhielten, 2 Gulden pro confirmatione und 1 Gulden pro institutione an die bischöfliche Kasse zu zahlen, doch wurde zuweilen hiervon Abstand genommen.

Außer den eben genannten Vicaren werden in dieser Zeit noch in jenem Registrum der Presbyter Jacob Tidelandt[20]), der Vicar Thomas Sprenger[21]) und Christianus de Bressen[22]) erwähnt, so daß der geistliche Stand in Dramburg ziemlich stark vertreten war, zumal es ja außerdem noch Mönche gab. Denn daß noch im Jahre 1494 eine Vicarie an einen Franziskaner verliehen ward, ist nicht gut anzunehmen, da im Jahre vorher 1492 der damalige Bischof Benedict von Camin auf einer Synode zu Stargard ausdrücklich bestimmt hatte, daß kein Franziskaner oder Bettelmönch zu den Dignitäten oder Aemtern als zu Suffraganien, Vicarien oder dergleichen erwählt würde, was also in früherer Zeit wohl häufig geschehen sein muß[23]).

---

16) Registrum Nr. 360.
17) Ebenda Nr. 779.
18) Riedel, a. a. O. S. 221.
19) Registrum Nr. 819.
20) Ebenda Nr. 681.
21) Ebenda Nr. 256 und 275.
22) Ebenda Nr. 780.
23) Cramer, das Große Pomrische Kirchen-Chronicon II S. 48.

Gewaltig verminderte sich nun diese Zahl der Geistlichen durch die Einführung der Reformation, indem es seitdem zunächst aller Wahrscheinlichkeit nach nur einen und seit 1573 zwei im Orte gab, von denen der eine den Titel Inspector führte und von der kurfürstlichen Regierung ernannt wurde, während der andere, der zugleich Pfarrer von Schilde und Sarranzig war, Diaconus hieß und von der Stadt angestellt ward.

Leider fehlen genaue Nachrichten über die Einführung der Reformation in Dramburg. Doch ist wohl das Jahr 1537 dasjenige, in welchem sich meist alle neumärkischen Städte, und also auch das damals zur Neumark gehörende Dramburg, nach dem Vorgange ihres Herrn, des Markgrafen Johann von Küstrin, der neuen Lehre anschlossen [24]). Der Ausbreitung und Festsetzung des Lutherthums in Dramburg war durchaus nicht hinderlich, daß Markgraf Johann 1540 das Amt Schievelbein unter Vorbehalt der Hoheitsrechte gegen die Comthurei Quartschen dem Johanniter-Orden abtrat und den jedesmaligen Comthur zu Schievelbein zu seinem Landvogte in den Städten Schievelbein und Dramburg ernannte [25]), da viele Mitglieder dieses Ordens sich sofort dem Lutherthume anschlossen. Sogar in der Ordensresidenz Sonnenburg wurde bereits 1538 Joh. Jacobitz als evangelischer Prediger angestellt, und der erste Comthur zu Schievelbein, Melchior von Barfuß, wurde selbst evangelisch. Er sollte deshalb zwar abgesetzt werden, wurde aber vom Markgrafen Johann im Besitze seiner Comthurei erhalten [26]).

Der erste protestantische Pfarrer in Dramburg war der zur neuen Lehre übergetretene Franziskanermönch Faustinus Schliep aus dem dortigen Kloster, der jedoch nur kurze Zeit noch gelebt haben soll, worauf ihm ein gewisser Goltzius im Amte folgte, der 1559 starb [27]).

---

[24]) Wedekind, Geschichte der Neumark S. 323.

[25]) Riedel a. a. O. S. 277.

[26]) Wedekind a. a. O. S. 326.

[27]) Notiz im ältesten, aus dem 17. Jahrhundert stammenden dramburger Kirchenbuche.

Natürlich waren mit der Einführung der Reformation die Tage des Klosters gezählt. Es wurde wie die übrigen in der Neumark säcularisirt und ein Herr von Wedel mit den zum Kloster gehörigen 4 Hufen belehnt[28]).

Dem Beispiele der Bürger der Stadt folgten bald auch die Bewohner der nächsten Dörfer, denen ein dramburger Kind, Petrus Pinnow, der Sohn eines Schmiedemeisters, die neue Lehre verkündete. Petrus Pinnow, der als Vicar in den Dörfern Zülshagen, Woltersdorf, Birkholz, Friedrichsdorf, Grünow und Dolgen thätig war, sah sich freilich in Folge der Anfeindungen seines Vorgesetzten, des Probstes zu Falkenburg, genöthigt, in Dramburg eine Zufluchtsstätte zu suchen. Von hier aus verkündete er nun den Bewohnern der Orte Baumgarten und Dalow zunächst heimlich auf dem sogenannten Catechismussteige oder auf dem Evangelien- und Johannisberge das Evangelium, bis es ihm vergönnt war, in Ruhe und Frieden den beiden Ortschaften zu predigen[29]). Dies ist wohl bereits 1540 der Fall gewesen, da in diesem Jahre die neue Lehre schon so festen Fuß in der Neumark gefaßt hatte, daß die von den Theologen Althammer und Stratner entworfene neumärkische Kirchenordnung, mit welcher zugleich eine Hospital- und Kastenordnung verbunden war, für die evangelische Kirche festgesetzt werden konnte[30]). Im Jahre 1552 fand darauf in der Neumark eine Kirchen-Visitation statt.

In der Anweisung vom 1. November 1451, welche den Visitatoren von Seiten des Markgrafen Johann zugestellt ward, heißt es, daß den Räthen in den Städten zu befehlen sei, alle Vierteljahr die Quartal-Rechnung von ihren Kastenherren zu zu nehmen und streng über sorgfältige Rechnungsführung zu wachen, sowie die Schuldner der Kasten zur Zahlung anzuhalten. Den Visitatoren wurden zur Erlangung der Schulden sogenannte Generalhülfsbriefe eingehändigt, welche sie nöthigen-

---

[28]) Göhde a. a. O.

[29]) Notiz im Kirchenbuche zu Baumgarten von dem 1787—1788 daselbst angestellten Pastor Neander.

[30]) Wedekind a. a. O. S. 332.

falls den Räthen in den Städten übergeben sollten. Ein solcher Hülfsbrief wurde ihnen auch für den Rath zur Dramburg übermittelt, in welchem derselbe angewiesen ward, im Nothfalle gerichtlich gegen die Saumseligen vorzugehen [31]). Wie jedoch die Visitation in Dramburg ausgefallen, ist nicht zu ersehen, da sich nur die Nachricht vorfindet, daß dieselbe stattfinden sollte.

Nachdem sodann nach dem Tode des Markgrafen Johann von Cüstrin die Neumark wieder völlig mit Brandenburg vereinigt war, wurde 1581 unter der Regierung des Kurfürsten Johann Georg das Concordienbuch, in dem 1580 die sämmtlichen lutherischen Bekenntnißschriften zusammengestellt waren, in der ganzen Mark Brandenburg publicirt. Dasselbe unterschrieben im Namen der Stadt Dramburg außer anderen die beiden Ortsgeistlichen Johannes Hake, der seit 1559 Diaconus und von 1578 bis 1599 Inspector war, sowie Matthias Digius oder Döge, der seit 1573 das Diaconat bekleidete [32]).

Aus den folgenden vier Decennien ist nichts Bemerkenswerthes zu erwähnen. Mit dem Jahre 1620 aber beginnt wie für den ganzen Ort, so auch für die Kirche eine überaus schwere Zeit. Zunächst brach am Nachmittage des 23. September 1620 in der Wohnung des damaligen Inspectors Samuel Prätorius Feuer aus, das in kurzer Zeit so um sich griff, daß nur fünf kleine Häuser auf dem sogenannten Kietz, d. h. in dem links der Drage gelegenen Theile der jetzigen großen Wollweberstraße stehen blieben. Bei diesem Brande wurde auch die schöne Pfarrkirche im Innern arg mitgenommen, sowie das Rathhaus und das vor dem stargarder Thore gelegene Hospital, nebst der dabei befindlichen S. Georgen-Kirche niederbrannten [33]). Daß das Feuer so um sich greifen konnte, rührte daher, daß alle Häuser Strohdächer hatten, und wunderbar erscheint es uns, daß man trotz dieses traurigen Ereignisses einfach wiederum mit Stroh deckte. Die Erbitterung gegen

---

31) Riedel a. a. O. S. 264.

32) Göhde a. a. O.

33) Ebenda.

den Inspector Prätorius war übrigens so groß, daß er die Stadt verlassen mußte. Er wurde Pastor in Alt-Lobitz, wo er bald darauf starb[34]).

Zur Ausbesserung der stark beschädigten Kirche kamen von verschiedenen Seiten Beiträge. So sandte z. B. zu diesem Zwecke der Kurfürst Georg Wilhelm 83 Thaler 12 Groschen in zwei Posten[35]). Gar manches jedoch von dem, was niedergebrannt war, blieb vorläufig in seinem Schutte liegen. So dachte man lange Zeit, bis zum Jahre 1706, nicht an den Wiederaufbau des Hospitals, über dessen Stiftung übrigens alle Nachrichten fehlen[36]), noch weniger aber an den der S. Georgen-Kirche, die wir uns wohl nur als eine kleine, zum Hospital gehörige Capelle zu denken haben.

Einige Jahre nach dieser großen Feuersbrunst, im Herbste des Jahres 1624, brach eine Pest aus, die über Jahresfrist anhielt und etwa 1000 Menschen im Orte hinraffte, so daß angeblich nicht mehr als 14 Paar Eheleute in der Stadt am Leben geblieben sein sollen. Göhde bemerkt hierzu, daß damals wegen Beerdigung der Verstorbenen und wegen des Geläutes viele Ländereien der Kirche eigenthümlich abgetreten seien, so daß sich wohl theilweise aus dieser Zeit der ziemlich bedeutende Länderbesitz herschreibt, den dieselbe um 1700 gehabt haben soll.

Mit dem Jahre 1627 beginnen dann auch für die Stadt Dramburg die Nöthen des dreißigjährigen Krieges. Der Ort, der sehr mitgenommen wurde, verarmte immer mehr, und mancher Bürger zog es damals vor, der alten Heimath ganz

---

[34]) Göhde a. a. O.

[35]) Göhde ebenda.

[36]) In einem im Archiv des Rathhauses befindlichen Berichte des Jahres 1774 heißt es: Bei dem Hospital sind keine Stiftungsbriefe vorhanden und müssen dieselben entweder durch Brand oder in der Kriegszeit in vorigen saeculis verloren gegangen sein. Die Ausgaben werden nach der vormaligen Art bestritten; die Hospitaliten genießen die Wärme, bekommen aber keine Versorgung aus denen Einkünften, sondern haben bei Anstimmung eines Gesanges den Umgang in der Stadt. Bei erfolgtem Tode werden sie aus denen Einkünften begraben.

den Rücken zu kehren[37]. Natürlich litt bei dem Treiben der rohen und verwilderten Mannschaften auch das kirchliche Leben, da der Kirchen- und Schulbesuch vielfach gestört ward, obwohl sich gerade für diese Zeit zuerst der Name eines Schullehrers, deren es selbstverständlich schon früher in Dramburg gegeben hat, mit Sicherheit angeben läßt. Im Jahre 1625 war nämlich Joachim Rosenhagen rector scholae, wie aus einem von ihm der Kirche geschenkten Buche ersichtlich ist. Inspectoren waren während des dreißigjährigen Krieges Joachim Kastner, gestorben 1625 an der Pest, Paulus Prätorius 1626—1638 und Johannes Wachtmann 1639—1654[38]. Das Diaconat bekleideten damals Elias Döge bis 1625 und Joachim Auwenius 1626—1662[39].

Zu der im Gefolge des Krieges sich einstellenden Noth kam noch das Unglück, daß an einem Sonntage des Jahres 1644 während des Glockengeläutes die gewölbte Decke des Kirchenschiffes einstürzte, die wohl bei dem Brande 1620 auch etwas gelitten hatte[40].

Nach Abschluß des westfälischen Friedens schien nun endlich für den Ort eine bessere Zeit beginnen zu sollen. Man war jetzt auch darauf bedacht, der Zucht- und Ordnungslosigkeit bei dem Besuche des Gottesdienstes zu steuern und stellte deshalb auf Veranlassung des Inspectors Lademann mit Genehmigung der kurfürstlichen Regierung im Jahre 1662 die sogenannten Kirchen-Leges auf, welche bis 1827 in Kraft blieben und im 18. Jahrhundert noch mehrmals von der Kanzel herab publicirt worden sind. Die wichtigsten Bestimmungen dieser Kirchen-Leges waren:

1) Daß Jedermann, abgesehen von den Amtspersonen, sich mit einem Reichsthaler einen Kirchenstuhl erkaufen müsse.

2) Daß eine Frauensperson, welche einen unehrlichen

---

[37]) Göhde a. a. O.

[38]) Wachtmann liegt in der Kirche hinter dem Altare begraben, wie der dort befindliche Leichenstein zeigt.

[39]) Dramburger Kirchenbuch.

[40]) Göhde a. a. O.

Namen bekomme, sich des Gestühls in der Kirche bei ehrlichen Frauen enthalten müsse.

3) Daß Niemand außer den Schülern und Schulcollegen auf dem Schülerchore Platz nehme; und

4) Daß die Dienstmädchen nicht in den Frauenstühlen sitzen, sondern ihre kleinen Stühle von Hause mitbringen und sich auf freiem Platze setzen sollten[41]).

Die Rangfrage spielt überhaupt in diesen Kirchengesetzen eine große Rolle, und im Anfange des 18. Jahrhunderts kam es deshalb zu wiederholten lächerlichen Beschwerden. Als z. B. 1725 ein Lieutenant von Krause für seine Frau in der Kirche einen Stand erbauen und für denselben der Kirche eine jährliche Miethe bezahlen wollte, beschwerte sich die verwittwete Frau Hauptmann von Hagen, deren Stand sich in der Nähe der in Frage kommenden Stelle befand, indem sie erklärte, „daß solches ihrem Range präjudicire, inmaßen sie in der Stadt ein Gütchen besäße, auch zudem eine Haubtmännin, jene aber nur eine Lieutenantin wäre und allhier eine Miethswohnung inne hätte." Inspector und Magistrat wagten nicht zu entscheiden, sondern stellten es laut Schreiben vom 12. November 1725 der königl. Majestät allergnädigsten Decision anheim, wem sie von beiden Personen den vordersten Stand zu betreten erlauben sollten. Leider fehlt der Bescheid in den Acten des dramburger Rathhaus-Archives; doch wird wohl die Antwort ähnlich ausgefallen sein, wie die, welche im Jahre 1734 einem Perrückenmacher, Namens Grottschreiber, ertheilt ward. Dieser verlangte nämlich, daß seine Tochter als die eines Künstlers den Vorrang vor den Töchtern der Handwerker habe, was jedoch von der Regierung zu Cüstrin abschlägig beschieden wurde. Diese erklärte durch Decret vom 9. Juni 1734, daß alle dergleichen unnütze Rang-Dispute vermieden würden und eine jede Frauensperson auf der Stelle, welche sie gelöset, sitzen müsse ohne Ansehen der Person und ob es eine Frau, Jungfrau oder Magd sei[42]).

---

[41]) Diese Kirchen-Leges vom Jahre 1662 befinden sich im Archiv des Rathhauses.

[42]) Nach Acten im Archiv des Rathhauses.

als 1620, 1664 und 1696 gänzlich ruiniret, daß nicht das Geringste von Holz darinnen geblieben; die Gewölbe sind auch dergestalt verderbet, daß dasjenige, was noch stehet, zur Vermeidung der Gefahr niedergerissen werden muß. Der Thurm ist ganz ausgebrannt, doch das Mauerwerk noch im Stande, daß er wird repariret werden können. Die vor dem letzten Brande darinnen gewesenen vier Glocken sind theils zerschmolzen, theils dergestalt verderbet, daß sie nothwendig umgegossen werden müssen. Der Kirchhof ist mit einer Mauer umgeben gewesen, wovon auch noch das Meiste stehet, das Uebrige muß aber theils neu gemacht, theils gebessert werden."

Von den Pfarrhäusern war der Matrikel zufolge im Jahre 1700 das des Diaconus, zu dessen Herstellung die Dörfer Schilde und Sarranzig die Hälfte beisteuern mußten, bereits wieder aufgeführt, während der Bau des Wohnhauses des Inspectors noch nicht vollendet war.

In dieser Kirchen-Matrikel wird auch der Schule gedacht, welche von den sogenannten Kastengefällen erhalten werden mußte. An ihr war damals ein Rector und ein Cantor angestellt, welche beide von jeder Hochzeit je ein Schnupftuch und 6 Groschen bekommen. Bei dem Gehalte des Rectors heißt es ferner: „Er wird gespeiset von der Bürgerschaft, aber selbige zahlet das Geld davor." Es war somit der Rector doch nicht mehr genöthigt, der Reihe nach bei den Bürgern zu essen.

Einen eigentlichen Küster gab es in jener Zeit nicht, sondern der Dienst desselben wurde „seit Menschen Gedenken" von Bürgern versehen, welche ihre eigenen Häuser hatten. Der Betreffende, welcher die Functionen eines Küsters übernommen hatte, war auch verpflichtet, dem Rector und Cantor die Betten in Ordnung zu halten, denn in der Kirchen-Matrikel wird ausdrücklich gesagt, daß der Küster zwei Thaler „für Reinhaltung und Aufmachung der Betten" jener aus dem Kasten erhalte.

Ueber das Vermögen der Kirche enthält diese Matrikel Angaben, die wohl nicht ganz genau sind. Es heißt nämlich in ihr, daß die Kirche

1) 25 Hufen und einen Theil von einer halben Hufe besitze,

2) 1 Kamp vor dem Neuen Thore am Stadthofe,

3) 61$^{3}/_{4}$ Morgen an Würdeland,

4) 26 Gärten und

5) 1 Ziegelscheune, welche halb der Kirche, halb dem Rathhause gehöre.

Wenn nun nicht manches von dem hier Aufgeführten irrthümlicher Weise als volles Kircheneigenthum angesehen worden ist, muß gar bald vieles von diesen Ländereien veräußert sein. Im Jahre 1772 war nämlich vieles von dem Angegebenen nicht mehr vorhanden, und mußte deshalb darüber Auskunft gegeben werden. In dem 1773 angefertigten Berichte wird auf ein Untersuchungsprotocoll vom 8. September 1729 hingewiesen, nach dem bei der Kirche nur 9 Hufen, so eigenthümlich derselben gehören, und 6 verpfändete vorgefunden seien. Es heißt dann weiter in dem Berichte von 1773[49]): „Es sind von Anfang her nicht mehr als neun Eigenthums-Kirchenhufen gewesen. Außerdem sind noch 12 Hufen in der Kriegszeit vorigten seculi halb zur Kirche, halb zur Stadtkasse verpfändet worden. Da aber bei dem 1753 erfolgten Glockengusse a. 1754 Geld aufgenommen werden mußte und die creditores sich nicht haben auf die ungetheilten Hufen versichern lassen wollen, so sind dieselben getheilet. Die übrigen 4 Hufen müssen ebenfalls versetzet und ungelöset sein, wovon die Nachrichten tempore belli verloren gegangen. Die Ziegelscheune ist schon vor 50 Jahren eingegangen und verfallen wegen Mangels der Erde. Weil die Ziegelerde vom Birkholzschen Felde auf eine Meile Weges geholt werden müssen, folglich die Kosten höher gelaufen als der Vortheil gewesen, und die Ziegeln wegen der umliegenden Ziegelöfen nicht verkauft werden konnten, so ist dieselbe eingegangen.“

Während somit nach dem Berichte vom Jahre 1773 die Kirche, abgesehen von den Würdeländern und Gärten, nur 9 Eigenthumshufen hatte, wird vom Bürgermeister Brasche in

---

49) Im Archiv des Rathhauses befindlich.

einer Notiz vom 1. Juni 1776 gesagt, daß die Kirche 20, der Kirchenkasten 13 und das Hospital 8 Hufen habe. Doch da manche andere Angaben Brasches ungenau sind[50]), ist auch hier wohl der Bericht vom Jahre 1773 als der glaubwürdigere anzusehen.

Daß sich übrigens der Vermögensbestand der Kirche in der Zeit von 1700 bis 1729 so verringerte, (wenn beide Angaben aus den Jahren 1700 bis 1729 richtig sein sollten) rührt wohl hauptsächlich daher, daß manches zur Wiederherstellung der durch den letzten Brand so sehr beschädigten Kirche veräußert wurde.

Die Renovirung der Kirche hätte aber trotzdem nicht so schnell erfolgen können, wenn man nicht von allen Seiten der bedrängten Stadt zu Hülfe gekommen wäre. Vom größten Nutzen war besonders ein im Jahre 1652 gemachtes Legat des ehemaligen Gerichtsverwalters Petrus Pfeil zu Falkenburg, welches bei dem Herrn von Borcke-Falkenburg zu fordern war. Dieses Geld, welches als Hypothek auf dem Herrn von Borcke gehörigen Gute Dalow eingetragen war, wurde 1699 im Betrage von 500 Thaler ausgezahlt, als Dalow von dem Herrn von Wedel-Sarranzig gekauft wurde[51]). Mit dieser in der damaligen Zeit sehr bedeutenden Summe wurde mit dem Aufbau der Kirche begonnen.

Außerdem ward aber auch an verschiedenen Orten für Dramburg gesammelt. So kamen z. B. im Jahre 1700 aus Berlin nicht weniger als 213 Thaler 11 Groschen 2 Pfennige und aus Stettin 36 Thaler Collectengelder ein[52]), so daß man

---

[50]) Brasche berichtet z. B. als feststehende Thatsache, daß vor dem großen Brande im Jahre 1620 in Dramburg 600 Häuser vorhanden gewesen seien, während der bei weitem früher lebende Göhde vorsichtig schreibt: „Man hat von denen Vorfahren, daß 600 Häuser, so mehrere theils von Steinen gemauert gewesen, darinnen gestanden haben, welches aber mehrere Nachricht erfordert, maaßen nichts Schriftliches davon vorhanden."

[51]) Kirchenrechnung vom Jahre 1702 im Archiv des Rathhauses.

[52]) Kirchenrechnung vom Jahre 1702.

die Kirche wenigstens mit einem Dache bald wieder versehen konnte.

Da überdies auch König Friedrich 1. dem Orte eine zehnjährige Abgabenfreiheit gewährte[53]), schöpften die Bürger wieder Muth. Größere Opferwilligkeit zeigte sich bei vielen, und mancher hat zur Ausschmückung des Innern der Kirche beigetragen. So ließ z. B. im Jahre 1706 ein gewisser Sonnenburg auf seine eigene Kosten die Canzel erbauen, sowie 1707 der königl. schwedische Hof-Uhrmacher Ritart zu Stettin, ein dramburger Kind, den Altar, der ja auch noch sein und seiner Frau Bild zeigt. In eben demselben Jahre 1707 ward auch vom Bürgermeister Fr. W. Stevban das Orgelchor und 1708 vom Bürgermeister Andreas Grüneberg die Orgel aus eigenen Mitteln erbaut[54]). Im Jahre 1709 wurde sodann auch der Thurm, der früher ja bei weitem höher gewesen, mit dem noch erhaltenen Nothdache versehen und in den Thurmknopf zwei lateinische Manuscripte hineingelegt, von denen das eine der damalige Inspector Schmidt, das andere der Stadtsecretär Christian Wagener verfaßt hatte[55]).

So war denn die Kirche einigermaßen wiederhergestellt, doch lauten fast alle Berichte des vorigen Jahrhunderts noch immer wenig günstig über die Beschaffenheit derselben. Deshalb wurde z. B. auch nach einer General-Kirchen-Visitation

---

[53]) Göhde a. a. O. In Folge dieser Wohlthat werden die Bewohner Dramburgs König Friedrich 1. sicherlich sehr geliebt haben, dessen Leichenbegängniß auch auf königlichen Befehl in Dramburg feierlich begangen wurde. Am 1. Mai 1713 fand nach dem Berichte Göhdes zuerst um 8 und 12 Uhr großes Geläute statt, und um 2 Uhr Nachmittags ward vom Rathhause aus, nachdem zuvor eine Trauermusik gemacht und vom Rector Oldenburg eine Rede gehalten war, eine verdeckte Bahre in feierlicher Procession nach der Kirche getragen. Magistrat, Stadtälteste und Bürger, „denen das sämmtliche Frauen-Zimmer folgete", bildeten im Trauergewande die Folge. Inspector Schmidt hielt in der Kirche die Leichenpredigt, nach deren Beendigung der Zug sich wieder nach dem Rathhause bewegte, wo der Diaconus Krüger „die Abdankungsrede" hielt und damit den feierlichen Act schloß.

[54]) Göhde a. a. O.

[55]) Ebenda.

im Jahre 1745 auf eine General-Collecte für die dramburger Kirche angetragen, da das Vermögen derselben zu gering sei, um die erforderlichen Ausgaben bestreiten zu können[56]). Vorläufig ward dies zwar abgeschlagen, später aber wurde mehrmals für Dramburg gesammelt, wie sich dies z. B. aus dem Kirchenbuche zu Glöthe bei Magdeburg ergiebt, in welchem drei Collecten für Dramburg angegeben sind. Danach fand die erste Collecte für jenen Ort am 11. Sonntage nach Trinitatis im Jahre 1768 statt, die zweite 1784 für den Magistrat zur Reparatur der Pfarrgebäude und endlich die dritte 1786 für den Magistrat zu Kirchen- und Thurmreparatur.

56) Nach Acten im Archiv des Rathhauses.

Dichtete Fürst Wizlaw 3. von Rügen in niederdeutscher Sprache?

Vom Gymnasiallehrer O. Knoop in Posen.

Wizlaws Sprüche und Lieder sind uns allein in der jenaer Liederhandschrift [1]), einem Meistergesangbuch aus dem 14. Jahrhundert, erhalten. Sie füllen Blatt 73a bis 80b. Vor Blatt 73 und nach Blatt 80 ist eine Lücke, und es fehlt damit sowohl die den Namen des Dichters tragende Ueberschrift und der Anfang der Sprüche, als auch der Schluß der Lieder; doch ist es unzweifelhaft, daß Fürst Wizlaw 3. von Rügen, derselbe junge Held vom Rügenlande, den Goldener und Frauenlob in ihren Lobsprüchen preisen, der Dichter ist, da er sich, der damaligen Sitte gemäß, selbst in seinen Gedichten nennt [2]). Auch nach Blatt 76 ist ein Blatt ausgeschnitten. Wizlaws Gedichte, Text und Gesangnoten, sind von größerer, schlechterer Hand geschrieben als die übrige Handschrift; die Linien für die Gesangnoten sind nicht roth, wie sonst immer, sondern schwarz; die Anfangsbuchstaben der Strophen und ihrer Theile sind roth, nicht abwechselnd blau, und ohne besondere Verzierungen. Ettmüller hat deshalb gemeint, daß Wizlaws Gedichte ursprünglich nicht zur Aufnahme in die Handschrift bestimmt waren, oder daß bei der Anlage der Handschrift nicht

---

[1]) Die Notizen über die Handschrift sind entnommen aus v. d. Hagens Minnesingern Bd. III, S. 738, IV, S. 900 und Ettmüllers Ausgabe der Gedichte Wizlaws S. 17. Die Lesarten in den Minnesingern Bd. III, S. 743 f. und vollständig bei Ettmüller unter dem Text (vgl. S. 19). Wizlaw ist citirt nach Ettmüllers Ausgabe, die übrigen Minnedichter nach v. d. Hagen, Minnesinger Bd. I—III.

[2]) Wizlaw nennt sich dreimal: Spr. XI, 15, L. X, 30 und L. VIII, 56. An letzterer Stelle nennt er sich „de junge", und diese Bezeichnung, sowie die Beziehung auf den Ungelarden machen es klar, daß nur unser Fürst der Dichter ist, vgl. Balt. Stud. XXXIII S. 272 ff.

auf sie gerechnet war. Doch widerlegt sich diese Annahme durch den Umstand, daß schon Blatt 72 b, welches eine Strophe des oberdeutschen Dichters Friedrich von Sonnenburg enthält, von derselben unschönen Hand geschrieben ist; nach Vollendung von Blatt 72 a wurde also die erste Hand irgendwie gehindert, die Gedichte Friedrichs von Sonnenburg zu Ende zu schreiben, und es trat nun für den ersten der Schreiber ein, der auch Wizlaws Gedichte eintrug. Die folgenden Dichter sind dann wieder von der ersten Hand geschrieben. Wizlaws Gedichte sind daher ein integrirender Theil der jenaer Sammlung und nicht zufällig hineingekommen.

Die ganze im sächsischen Mitteldeutschland entstandene Handschrift[3]) zeigt mannigfache Einwirkungen niederdeutscher Sprache und Schreibweise, auch bei den entschieden oberdeutschen Dichtern darin. Die größte Confusion in der Schreibweise herrscht jedoch in den Gedichten Wizlaws. Diese sind in einer Sprache überliefert, die ein Gemisch ist aus hochdeutschen und niederdeutschen Formen. Der Consonantismus ist im Ganzen der mittelhochdeutsche, nur selten stehen niederdeutsche Consonanten; so Spr. I, 14 behalden, XI, 12 halde neben halte L. IX, 22; Spr. III, 1 wende[4]), 5 puotten, IX, 7 missetrede, L. I, 3 hertzetrude, IV, 14 berouwet, IX, 27 geve, X, 22 uover. Oefter sind falsche Consonanten gesetzt; so Spr. IV tuchte neben duchte, dreimal vuorterben und vuortorben, L. VIII, 13 ten = den (Accusativ des Artikels), 52 genezen (= genesen), X, 26 ac (= ach), XIV, 6 veysde; Spr. VI, 9 steht tubel, wie auch die erste Hand inlautend und oft auch auslautend b für mittelhochdeutsch f schreibt. Für mittelhochdeutsch f steht ph, doch auch für mittelhochdeutsch = niederdeutsch p in phin L. II, 10, phlan L. VII, 17, 25; auslautend steht ph in loyph, knoyph, wiph, liph, leph, reph, uph u. a., also für mittelhochdeutsch

3) Sie kam mit der Bibliothek Friedrichs des Weisen von Wittenberg nach Jena.

4) Doch vgl. Grimm, Gram. II, S. 393 f. und 409. Statt nt, lt kann auch im Mittelhochdeutschen nd, ld eintreten.

p und f., doch auch kip, blip, wip; ferner koypht; lupht, ripht neben trift; gh steht statt g, doch auch statt mittelhochdeutsch ch = niederdeutsch k in righe Spr. XI, 14, rughet L. VIII, 4, 9, wunnenrigher X, 2, auch Nabughodonosor Spr. VII, 1; für k in smaghes L. XIII, 20. Für f steht dreimal w: Spr. IV, 3 wast, VI, 15 vorwulle, L. VII, 26 wunt[5]). Oefter ist n für m geschrieben, oft n an falscher Stelle gesetzt. Einige andere Schreibungen werden später ihre Erledigung finden. Die Vocale sind zum großen Theil niederdeutsch. Oft wechseln verschiedene Vocale, so in Spr. VII selberin und sulberin[6]). Sehr groß ist die Verworrenheit bei den Vocalen der o- und u-Reihe. Es steht u für mittelhochdeutsch o in bote L. II, 14; für mittelhochdeutsch uo = niederdeutsch ô in sutze Spr. II, 1 (sonst suoze); kluch V, 11, buch VII, 11, stunt VII, 20, ghutlich XI, 17, vluch XII, 12, rute L. II, 13, rughet VIII, 4, 9, für mittelhochdeutsch iu in uch, nuve ꝛc.; uo steht für o in muochte L. III, 4, für u in puotten Spr. III, 5, muondich IV, 8, tzuondich 16 (neben kundich 4), wuonsche L. XI, 20, bruost XII, 30, tzuost 31, ferner in wuortzel L. VIII, 8, 20, wuorde XI, 21, wuorphe XII, 30; auch für mittelhochdeutsch iu = niederdeutsch û in aventuore, huore u. a., L. XIII, 12 auch nuowe; ferner steht uo für mittelhochdeutsch uo, üe = niederdeutsch ô. Achtmal ist ov geschrieben für niederdeutsch ô = mittelhochdeutsch ô, oe, uo, üe, nämlich Spr. VI, 12 vovghet, XI, 11 brovde, L. V, 16

[5]) L. VII, 26 se (die Frauen) sint gehêten froiden funt. Diese Umschreibung ist bei mittelhochdeutschen Dichtern sehr häufig, vgl. tugendh. Schreiber VI, 3 daz ist mîner vröude ein hôher funt; Hezbolt I, 1 daz waere an vröuden ein vröulicher funt; R. von Zweter II, 28 mîner saelde ein hôher funt; Konr. von Würzburg XXVI, 2 dirre zweier tugende funt; Siegfried des Dörpers Frauentrost 272 daz wart sît ir heiles funt u. ö.

[6]) Die niederdeutsche Form ist sulverîn; ursprüngliches i ist zu u verdunkelt, vgl. Nerger, Grammatik des meklenburgischen Dialects S. 14. Wie selberin hat die Handschrift immer selben; in Urkunden Wizlaws stehen die Formen silven, selven, sulven nebeneinander.

grovz, 18 bovz, VII, 18 gherovtet, 19 untblovtet, 20 gheglovtet, IX, 12 swovr. Die Schreibung ou begegnet Spr. III, 10 ghevouret, 12 rouret (mittelhochdeutsch rüeret), L. IV, 5 u. ö. oughen, 14 berouwet, VIII, 28 vuorhouwen, 33 vroude (sonst vroyde), XII, 31 wourde. Für mittelhochdeutsch ou = niederdeutsch ô steht oft oy, eine Schreibung, die sich auch in niederdeutschen Urkunden Wizlaws häufig findet. Der Umlaut findet sich, wie in der ganzen Handschrift, auch in den Gedichten Wizlaws durchgehend bei a und â, doch auch L. XI, 11, 13 hoere : koere, Spr. VII, 5 hoehe u. a. Auffallend oft sind besonders kleinere Wörter, Präpositionen und Pronominalformen, in niederdeutscher Form geschrieben, so up, neder, wat, eme, se, de, he u. a. Ob die von Ettmüller, Einleitung S. 19, aufgeführten Wortformen niederrheinische sind, lasse ich dahingestellt. Die ganze Schreibweise zeigt aber, daß der Schreiber der Gedichte Wizlaws nicht nur der mittelhochdeutschen Sprache nicht hinlänglich mächtig war, sondern auch daß er höchst liederlich und nachlässig schrieb.

Wie haben wir uns nun diese sonderbare Sprachmengerei zu erklären?

Nachdem v. d. Hagen im 4. Bande der Minnesinger S. 719 die kunstmäßige Strophenbildung bei Wizlaw hervorgehoben, fährt er fort: „Diese wird hier nicht allein durch die häufigen niederdeutschen Reime getrübt, welche nicht nur die Sprache mengen, sondern auch das alte Gesetz männlicher und weiblicher Reime schon stark verletzen. Das Niederdeutsche drängt sich hier noch mehr auf, als etwa am Niederrhein, indem das Rügenland völlig von Niederdeutschen wieder bevölkert wurde, wie noch die Volkssprache bezeugt[7]). Wizlaw

[7]) Der rügisch-vorpommersche Dialect fällt mit dem meklenburgischen fast zusammen. Die Grenze ist nach Osten hin die Peene mit der Trebel und Tollense. Was Nerger, Gram. S. 2, von dem meklenburgischen Dialect sagt, gilt auch von der Sprache Rügens. Die Hauptmasse der Ansiedler kam aus dem alten Herzogthum Sachsen über die Elbe herüber, und die sächsische Sprache gewann über die der übrigen Ansiedler so sehr das Uebergewicht, daß wir berechtigt sind,

wollte aber, noch sicherer als Veldeke[8]), in hochdeutscher Sprache dichten, weil deren Herrschaft nun schon durch ein Jahrhundert entschieden war, und die Dichter, welche ihm Lobsprüche widmeten, ganz bestimmt hochdeutsch schrieben". Weiter bemerkt er, daß einzelne Lieder ursprünglich noch entschiedener niederdeutsch gewesen sein mögen, doch hält er eine Zurückführung der Lieder Wizlaws auf die heimische Volkssprache für weit unfüglicher als bei dem Herzog Johann von Brabant[9]) während eine Nachhülfe der vielfach mangelhaften Abschrift erforderlich ist. Weil also die mittelhochdeutsche Sprache die herrschende war, weil der Goldener und Frauenlob in dieser Sprache dichteten, und weil Wizlaws Gedichte in einer hochdeutschen, allerdings vom Niederdeutschen stark beeinflußten Sammlung stehen, deshalb soll auch Wizlaw in hochdeutscher Sprache gedichtet haben. Deshalb giebt auch v. d. Hagen Wizlaws Gedichte im 3. Bande der Minnesinger in mittelhochdeutscher Sprache, nachdem er auch im Reim ihnen seine Nachhülfe hat angedeihen lassen. Auch J. Grimm nennt in seiner Grammatik, Band I, S. 455, die Zurückführung der Gedichte Wizlaws auf ein niederdeutsches Original schwierig oder vollends unthunlich, jedoch hat er später in Haupts Zeitschrift, Jahrgang 1849, S. 454, Wizlaw der niederdeutschen Literatur zugewiesen und selbst die zweite Strophe des 13. Liedes ins Niederdeutsche umgeschrieben[10]). Schon früher hatte Ettmüller

---

das Altsächsische als die eigentliche Quelle auch des rügisch-vorpommerschen Dialects zu halten.

[8]) Ueber die Sprache Heinrichs von Veldeke vgl. die Ausgabe von Ettmüller (Leipzig 1852) und Franz Pfeiffer in der Germania III, 492—500. Ettmüller nimmt an, daß die Eneit in niederrheinischer Sprache abgefaßt und erst später in Thüringen noch einmal überarbeitet sei.

[9]) Ueber Herzog Johann 1. von Brabant (†. 1294) s. Minnesinger IV, S. 38 ff.

[10]) Grimm schreibt nach der Handschrift, aber gegen das Metrum, die dritte Zeile: wen des meijen blôt kan bringen für wen de mei kan bringen. Der Ausdruck des meijen blôt war dem Schreiber geläufig, da er öfter vorkommt.

den Versuch gemacht, Wizlaws Gedichte in niederdeutscher Mundart herzustellen; der mittelhochdeutsche Text v. d. Hagens bestärkte ihn in der Ansicht, daß Wizlaw in der heimischen Sprache gedichtet, und durch Grimms Darlegung a. a. O. ermuthigt, ließ er 1852 seine Ausgabe der Sprüche und Lieder Wizlaws in niederdeutscher Sprache erscheinen, als 33. Band der Bibliothek der gesammten deutschen Nationalliteratur. In der an J. Grimm gerichteten Vorrede sagt er: „In dem hochdeutschen Gewande nehmen sich Wizlaws Gedichte höchst wunderbar aus, und manches wird gradezu unverständlich. Warum hätte aber auch Wizlaw in seinen Gedichten einer Mundart sich bedienen sollen, deren er schwerlich hinreichend mächtig war? Er lebte in einer Zeit, da der Einfluß des Südens auf den Norden Deutschlands sehr unbedeutend war; alle seine Beziehungen weisen auf den Norden, ja zum Theil über das Meer nach Dänemark hin; mit dem Süden aber hat er sein ganzes Leben lang nicht die geringste Verbindung gehabt. Er hatte also auch weder Anlaß noch Grund, hochdeutsch zu lernen. Anders verhält es sich in dieser Hinsicht freilich mit den bürgerlichen Dichtern seiner Zeit, die der Geburt nach ebenfalls dem Norden Deutschlands angehören: die waren genöthigt, aus ihrer Kunst ein Gewerbe zu machen; sie blieben nicht nur im Norden, sondern sie zogen auch nach dem Süden, und es ist daher bei ihnen ganz begreiflich, daß sie sich in ihren Gedichten derjenigen Mundart bedienten, die das größere Gebiet hatte und obendrein im Norden wenigstens von den Gebildeten verstanden ward. Dies aber findet auf Wizlaw, den Fürsten von Rügen, keine Anwendung; der sang nicht, um Geschenk und Gabe zu erhalten, und es konnte ihm völlig gleichgültig sein, ob man im Süden Deutschlands seine Gedichte verstehe oder nicht. Jedoch dies alles kann und soll die Frage nicht entscheiden, ob Wizlaw in ober- oder in niederdeutscher Sprache dichtete; entscheidend aber ist, wie mich dünkt, der Umstand, daß Wizlaws Gedichte, hochdeutsch gefaßt, einen übergroßen niederdeutschen Zusatz zeigen und Einzelnes völlig unverständlich wird; faßt man sie jedoch niederdeutsch, so haben sie nur einen

sehr geringen oberdeutschen Zusatz, der sich obendrein leicht dadurch erklären läßt, daß Wizlaw, selbst Dichter, gewiß auch die Gedichte Anderer las, und werden durch und durch verständlich. Es steht bei mir also fest: Wizlaw dichtete nicht in hochdeutscher, sondern in niederdeutscher Sprache; er sang zu seinem Vergnügen und höchstens für seine nächste Umgebung, nicht aber um in weiter Entfernung Anerkennung und Lohn zu finden, und da war gewiß die niederdeutsche Sprache die geeignetere, seinen Gedichten Theilnahme zu verschaffen."

Von neueren Literarhistorikern haben auch Gödeke in seinem Grundriß der deutschen Dichtung Band I und Oesterley in seiner niederdeutschen Dichtung im Mittelalter S. 58 niederdeutsche Abfassung der Gedichte Wizlaws angenommen. Dagegen erwähnt Koberstein[11]) Wizlaw gar nicht, bemerkt aber, daß die niederdeutsche Sprache nicht dahin gelangte, eine selbstständige, kunstmäßig ausgebildete Dichtersprache zu werden. Gervinus nennt Wizlaw zusammen mit andern fürstlichen Dichtern, deren Mittelpunkt Otto 4. von Brandenburg bildete; über seine Sprache sagt er nichts. Pyl in seiner Uebersetzung der Gedichte Wizlaws entscheidet sich nicht, glaubt jedoch, daß die Beziehung zu dem Ungelarden für die niederdeutsche Abfassung spreche. Der um die niederdeutsche Sprache und Literatur höchst verdiente A. Lübben leugnet[12]) das Vorhandensein niederdeutscher lyrischer Gedichte; wenn im 12. und 13. Jahrhundert Niederdeutsche dichteten, so geschah es in hochdeutscher Sprache; man verwandte die niederdeutsche Sprache nicht selbstständig, ließ jedoch manche Eigenthümlichkeiten des Dialects einfließen. W. Seelmann, der Herausgeber des Gerhard von Minden, hat gradezu ausgesprochen[13]), es lasse sich erweisen, daß Wizlaw in mittelhochdeutscher Sprache gedichtet habe. Mit

---

[11]) Koberstein, Geschichte der deutschen Nationalliteratur, 5. Auflage bearbeitet von K. Bartsch, § 61.

[12]) A. Lübben, Zur Characteristik der mittelniederdeutschen Literatur, im Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung, 1876.

[13]) Vgl. Correspondenzblatt des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung, Jahrg. 1882, S. 83. Gerhard von Minden, Bremen 1878.

welchen Gründen er das beweisen will, ist mir nicht bekannt; doch vermuthe ich, daß es dieselben sind, die er in seiner vortrefflichen Einleitung zu Gerhard für das Fehlen niederdeutscher Lyrik überhaupt anführt. Mit Recht leitet er dasselbe aus dem niederdeutschen Volkscharakter her. Der Niedersachse, sagt er, legte im Gegensatz zu dem leichtlebigeren Süddeutschen die Empfindung des Herzens ungern auf die Zunge, abgehalten durch ein Gefühl wie Scham, als ob laute Kundgebung innerlicher Stimmung diese entweihe und seiner ernsten Würde Abbruch thue, und ebenso wenig wie der Wechsel ist ihm das schnelle Aufschwellen des Gefühls eigen, jene Trunkenheit des Herzens, von der der Mund überfließt. Aus dieser Zurückhaltung bei Gefühlsäußerungen und der Hervorkehrung verstandesmäßiger Betrachtung erklärt er, daß die Lyrik nicht gedeihen wollte, wie sehr auch die weiche, innige Klangfarbe der niederdeutschen Sprache dazu hätte einladen können [14]). Während ferner für die mittelhochdeutsche Dichtung die Anschauungen des Ritterstandes maßgebend waren, waren es für die mittelniederdeutsche die des Bürgerthums. Auf die Mitwirkung und Gönnerschaft edler Geschlechter hat die niederdeutsche Poesie verzichten müssen. Der niedersächsische Ritter, der durch Kreuzzüge und Turniere in den Kreis der fränkischen und bairischen Standesgenossen eingeführt war, bestrebte sich, es diesen nachzuthun, zunächst in den Formen höfischen Anstandes, dann auch in der Pflege höfischer Poesie. Dichter und Spielleute kamen aus Süddeutschland auch nach dem Norden und waren in den dortigen Schlössern gern gesehene Gäste. Sie trugen nicht nur ihre eigenen Gedichte vor, sondern brachten auch die Lieder anderer Dichter mit, und so wurde in dem niedersächsischen Ritter auch die Lust zu eigenen poetischen Versuchen geweckt; jedoch nicht in der heimischen Mundart dichtet er, sondern in der fremden, weil sie ihm feiner dünkt, weil sie die höfische ist. Auch nach Pommern hatte die Milde und Freigebigkeit der

[14]) Vielleicht wird dadurch die Annahme bestätigt, daß die senende wise des Ungelarden kein Liebeslied war, vgl. Balt. Stud. XXXIII, S. 275.

Fürsten mehrere der fahrenden Sänger hingelockt. Meister Rumslant aus Sachsen preist den Herzog Barnim 1. von Stettin, der Meißner den Bischof Hermann von Camin, Hermann der Damen den Herrn Johann von Gristow und seinen Bruder, der Goldener und Frauenlob verherrlichen den jungen Fürsten Wizlaw selbst. Diese Dichter haben sich also längere oder kürzere Zeit an den pommerschen Fürstenhöfen aufgehalten, und durch einen von ihnen mag auch Wizlaw mit der Minnepoesie mittelhochdeutscher Dichter vertraut geworden sein. Vielleicht wars gar der weitgereiste Frauenlob, den wir auch am Hofe Wenzels von Böhmen, des Minnesingers, finden[15]).

Doch die Bemerkungen Seelmanns finden auf Wizlaw keine Anwendung. Bei allen aus Niederdeutschland stammenden Dichtern der Zeit, auch bei denjenigen Lyrikern, deren Lieder die jenaer Sammlung uns erhalten hat, nämlich dem Meister Gervelin, dem Unverzagte, Guter, Reinhold von der Lippe, auch Rumslant von Sachsen, Heinrich von Meißen, Frauenlob und Hermann der Damen, herrscht das didactische Element vor; von einer Minnepoesie, wie sie die erste Hälfte des Jahrhunderts aufzuweisen hat, ist keine Rede mehr. Auch die Gedichte Wizlaws, soweit sie unter dem Einfluß nnd der Leitung des Ungelarden entstanden, sind ganz der Weise dieser Meister entsprechend; als er sich aber von diesem Einfluß losgemacht hatte und zur Selbstständigkeit gelangt war, schloß er sich den älteren Dichtern an; er ist in dieser zweiten Periode seines poetischen Schaffens ganz Lyriker, der den Gefühlen, die er im innersten Herzen hegt, mit beredten Worten Ausdruck zu geben versteht; er ist der einzige wirkliche Lyriker, den Norddeutschland in jener Zeit hervorgebracht hat, alle andern Dichter, soweit sie uns bekannt sind, neigen der didactischen Poesie zu. So lange ferner nicht andere Gründe beigebracht werden, darf auch nicht bezweifelt werden, daß Wizlaw in der heimischen Sprache, der niederdeutschen, dichtete. Ettmüller hat mit seinen Ausführungen ohne Zweifel das Richtige ge-

---

[15]) Balt. Stud. XXXIII, S. 286. Anm. 13.

troffen. Rügen war, wie Fabricius im 4. Bande der Urkunden zur Geschichte des Fürstenthums Rügen an mehreren Stellen darthut, dem deutschen Reich völlig entfremdet. Niederdeutsch war die Umgangssprache, die Hof- und diplomatische Sprache, und Wizlaw sollte seiner Geliebten, den Damen und Herren, die er zum Singen und Tanzen auffordert, in einer andern Sprache gesungen haben, als in der, die sie allein sprechen und verstanden? Dazu kommt, daß Wizlaw durch einen stralsunder Schulmeister in die Poesie eingeführt wurde[16]). Entscheidend aber ist allein die Sprache. Sie hat, besonders in den Reimen, so viel Niederdeutsches, daß an eine Abfassung in mittelhochdeutscher Sprache nicht gedacht werden kann[17]). Dieses niederdeutsche Element darzulegen, ist der Zweck der folgenden Zeilen.

I. v. d. Hagen bemerkt, daß von Wizlaw das alte Gesetz stumpfer und klingender Reime schon stark verletzt werde. Es gilt nämlich im Mittelhochdeutschen das Gesetz, daß zweisilbige Wörter mit kurzer offener Stammsilbe und kurzem Vocal (e und i) in der letzten Silbe im Reim einsilbig sind, indem der kurze Vocal der Endsilbe als stumm betrachtet wird. Verletzungen dieses Gesetzes finden sich zahlreich auch bei andern Dichtern, doch nur bei solchen, deren Heimath Mittel- und Norddeutschland ist. So ist bei Oto von Brandenburg L. V sehen : jehen klingender Reim, während L. IV sehen : jehen, L. VI geschehen : sehen stumpfe Reime sind. Bei Gervelin II, 7 ist betrogen : gezogen klingender Reim; sonst sind derartige Reime bei ihm stumpf; ebenso sind sie immer stumpf bei dem Markgrafen Heinrich von Meißen, dem Guter, dem Unverzagten, Goldener, Reinhold von der Lippe; bei Heinrich von Morungen ist einmal sehen : vlêhen klingender Reim; zahlreicher sind die Beispiele bei dem Meißner, dem Sachsen Rumslant, Hermann der Damen, ohne jedoch zu überwiegen. Bei dem letzten Dichter finden sich auffallender Weise nur

---

16) Fürst Wizlaw 3. von Rügen und der Ungelarde, Balt. Stud. XXXIII, S. 272 ff.

17) a. a. O. S. 287 ff.

Reime wie wâge : zage, L. III, 3 und sparen : bewaren, V, 7 (daneben sparn); bei dem Meißner sind jugent : untugent I, 8, müge : züge : tüge II, 15, krote : gebote II, 17 klingende Reime. Im Mittelniederdeutschen sind nun solche Reime ganz correct, denn hier bewirkt das Gesetz der Tondehnung, daß der kurze Vocal hochtoniger offener Silbe gedehnt (tonlang) wird, vgl. Nerger, Grammatik des meklenburgischen Dialects S. 22 ff. Bei Wizlaw sind es folgende:

Spr. I, 4, 8, 16 komen : fornomen : fromen.
VIII, 10, 12 wesen : gelesen.
X, 17, 20 leven : geven.
L. I, 7, 8 neren : sweren [18]).
VIII, 16—19 geven : leven : streven : sweven.
IX, 33 gode [19]).
XI, 20, 22 faren : scharen.

Dazu kommen noch die auch im Mittelhochdeutschen klingenden Reime gefatet : hatet Spr. IX, 10, 12, untsloten : untsproten : noten L. VII, 1—3, maket : kraket L. IX, 25, 28 [20]). Nur durch Annahme tonlanger Vocale ist es ferner möglich, daß Spr. I, 13—14 geven und leven [21]) zwei Hebungen tragen können. Im Mittelhochdeutschen wäre es unmöglich, auf geben zwei Hebungen zu legen.

Tonlanges a ist dem langen völlig gleichlautend; ganz richtig sind daher die Reime

---

18) Ich fasse neren und sweren, wie auch die Handschrift statt der mittelhochdeutschen Formen nern und swern hat, als klingenden Reim. Die ganze Strophe hat dann klingenden Reim. In V. 7 wird zur Vermeidung des zweisilbigen Auftacts zu lesen sein: Des dárf ik wól.

19) Dativ zu got (mit gode).

20) Hêl dat kraket = krachendes Heil, ein von Wizlaw übertriebener Ausdruck. Sonst ist es das Herz, welches vor Freuden oder Sorgen kracht. Konrad von Würzburg sagt III, 1: Die kleinen Vöglein singen also freudenreichen Sang, daz diu heide erkrachet. Reinhold v. d. Lippe II, 1 himel und heben von vröuden muoz erkrachen.

21) Balt. Stud. XXXIII, S. 288.

L. VIII, 41—44 lâgest : behagest : dragest : jagest.
IX, 14, 17 lâte : hate.
X, 27, 28 namen : samen : râmen.

Auch in die einsilbigen Formen dringt die Tonlänge aus den zweisilbigen ein, daher reimt auch

L. VII, 17, 21 plân : fan (Handschrift vaan).
XII, 17—19 wâr : schar : openbâr.

Anders ist es mit tonlangem e und o. Nach Nerger (S. 23) gestatten sich geschicktere Dichter Reime zwischen diesen Längen und Tonlängen nur zum Nothbehelfe, und einzig vor r scheint sich der Unterschied des o und ô, weniger der des e und ê zu verwischen. Doch finden sich in allen niederdeutschen Denkmälern derartige Reime, vgl. die zahlreichen Beispiele aus Reineke Vos in der Ausgabe von Schröder, S. XIV. Bei Wizlaw reimen:

Spr. I, 10,12 forhele : sêle (?).
VI, 4, 8, 16 wundererêre : lêre : gere.
L. VI, 3, 6 swêre : were.
VII, 31—33 beweren : kêren : speren.
XI, 2, 4 wêde : dede.
II, 13, 14 rôde : bode.
XI, 11, 13 hôre : kore.

Diese Reime sind im Mittelniederdeutschen nicht anstößig, da sie aber — bei Annahme mittelhochdeutscher Abfassung der Gedichte Wizlaws — noch andere Unregelmäßigkeiten bieten, werden sie später zur Besprechung kommen.

Ausnahmen von dieser Reget kommen bei Wizlaw vor; es sind einsilbig zu lesen: Spr. IV, 7 gelegen, IX, 9 joget : doget, 15 joget, XI, 9 dragen, L. IV, 13, 16, 20 gepflogen : bedrogen : getogen. Während aber bei den übrigen aus Norddeutschland stammenden Dichtern solche Wörter überwiegend als stumpfe Reime gebraucht werden, ist es bei Wizlaw gerade umgekehrt. In seinem 46 uns erhaltenen Strophen bilden sie 17 Mal klingenden, dagegen nur 4 Mal stumpfen Reim, und auch hier dürfen wir Beeinflussung durch

die hochdeutsche Sprache nicht annehmen. Bei joget und doget haben wir die echte Synkope, die eine Kürzung des vorhergehenden Vocals bewirkt; in den übrigen Fällen tritt die unechte Synkope ein, die sich bei Wizlaw auch außerhalb des Reimes häufig genug findet [22]).

II. Es finden sich in Wizlaws Gedichten mehrere niederdeutsche Wörter, die im Hochdeutschen eine andere Form haben oder gar nicht vorkommen, daher für oberdeutsche Hörer einer Erklärung bedurft hätten.

Frucht Spr. II, 1 Furcht, Demuth; Marîâ, dîn sôte frucht untfênk êne hôge drucht fan Gabriêlis bodeschap, — es ist hier also nicht = Frucht, denn damit würde Marias Sohn bezeichnet werden. Vgl. L. VI, 11, wo die Geliebte angeredet wird: fil sôte frucht. Die Metathesis des r ist im Niederdeutschen gewöhnlich.

Ert Spr. V, 6 Erbse, verkürzt aus erwet, im Mittelhochdeutschen arweiz, erweiz, erbiz.

Echter L. V, 10 wieder, im Mittelhochdeutschen after. Der Aspiratenwechsel cht für ft ist eine Eigenthümlichkeit des Niederdeutschen, vgl. Grimm, Grammatik I, S. 465, Nerger, Grammatik S. 60. Ebenso steht L. IX, 18 stichtest = mittelhochdeutsch stiftest im Reim zu swichtest [23]); auch L. XIII, 23 hat die Handschrift die niederdeutsche Form bedrocht, vgl. Grimm in Haupts Zeitschrift 1849; Weinhold, mittelhochdeutsche Grammatik S. 451.

Lak L. IX, 15 Fehler, Mangel, Gebrechen, vgl. Schiller-Lübben, mittelniederdeutsches Wörterbuch II, 613, ein noch jetzt gebräuchliches Wort.

Lêr L. XIII, 17 Wange, vgl. Bremisches Wörterbuch, Schiller-Lübben, Wörterbuch II, 669, Grimm in Haupts Zeitschrift 1849, S. 454.

Gêr L. XIII, 20 Duft, Wohlgeruch, vgl. Grimm a. a. O., das mittelniederdeutsche Wörterbuch führt das Wort nicht auf.

---

[22]) Ueber die niederdeutsche Synkope vgl. Nerger, Gram. S. 20.

[23]) v. d. Hagen schreibt stiftest: swiftest; vgl. Weinhold, mittelhochdeutsche Grammatik, 2. Aufl. S. 237.

Smackes gêr ist Tautologie, wie bei dem Marner ruches smak.

Diese Wörter stehen im Reim, aber auch außerhalb desselben ließ der Schreiber ihm unbekannte niederdeutsche Wörter stehen, so Spr. VII, dê (Handschrift: dee) Schenkel, im Mittelhochdeutschen diech, wie die Handschrift an einer andern Stelle richtig geschrieben hat[24]). Interessant ist Spr. III, 2. Der Dichter knüpft an das Gleichniß von dem Manne an, der sein Haus auf den Sand baut.

> Ik wânde bûn up êne stat,
> de wort dede mî hinaflât,
> wente it was dâr grundelôs:
> mîn hûs begunde fallen.

Die wort, d. h. die Stätte, auf der das Haus gebaut war, versank. Der Schreiber verstand das Femininum de wort nicht; er faßte es als Plural von dat wort und schrieb deshalb teten statt tete.

Endlich gebraucht Wizlaw einige Wörter in anderer Bedeutung, als die sie im Mittelhochdeutschen haben. So Spr. IV, 8: des wart dâr schêr ên mundich d. h. des ward da schnell einer kühn, zur Unternehmung geneigt (Ettmüller); mundich ist hier also im Sinne von munter gebraucht. Das mittelniederdeutsche Wörterbuch führt diese Bedeutung nicht auf. L. XI, 3 steht dult in der Bedeutung Schmerz, während es sonst Geduld bedeutet.

III. Lübben hat seiner Ausgabe des Zeno[25]) die niederdeutschen Handschriften zu Grunde gelegt, weil in den hochdeutschen sich unreine Reime finden, die bei Annahme einer niederdeutschen Abfassung des Originals rein oder doch zulässig werden; er hat mit Recht daraus gefolgert, daß die hochdeutschen erst Bearbeitungen des niederdeutschen Originals sind. Aus den Reimen schließt Ettmüller, daß Heinrich von Veldeke

---

[24]) Bei Rumslant, Minnesinger IV, 3 diu diech von hertem stâle, ebenfalls in einer Bearbeitung des Traumes Nebukadnezars.

[25]) A. Lübben, Zeno oder die Legende von den heiligen drei Königen, zweite Auflage 1876, S. VII.

seine Eneit in niederrheinischer Sprache abgefaßt habe; ebenso schließt man aus den Reimen, daß ein niederdeutsches Gedicht die Bearbeitung eines hochdeutschen oder niederländischen Originals sei. Die Reime sind also von der größten Bedeutung für die Entscheidung der Frage, in welcher Sprache ein Gedicht ursprünglich abgefaßt sei. Nun findet sich auch in Wizlaws Gedichten eine sehr große Anzahl von Reimen, die nur im Niederdeutschen genau sind, während sie bei Annahme hochdeutscher Abfassung ungenau werden oder ganz schwinden.

Es sind folgende:

Spr. I, 13, 14 swen gî den gêst up geven
und nicht behalden 't leven.

v. d. Hagen schiebt nach behalten ein müget ein, so daß geben und behalten bei ihm Infinitive sind, er übersieht aber, daß V. 14 dann eine Hebung zu viel hat. Im Mittelhochdeutschen ist die Endung der 2. Person Plur. im Indicativ des Präsens et, dafür auch ent, deren t nur sehr selten abgeworfen wird, dagegen ist im Niederdeutschen neben et (altsächsisch ad) die Endung en gebräuchlich. Auch bei Wizlaw sind beide Endungen nachweisbar; an unserer Stelle ist en durch den Reim gesichert, und L. VII, 17 hat die Handschrift ir willen, L. XI, 3 ir snît (= snîdet).

Spr. III, 1, 2 stat : hinaflât.

Mittelhochdeutsch stat : hinablâz.

Spr. IV, 4, 8, 16 nende : lende : rende.

Mittelhochdeutsch nante : lante : rente, doch sind hier die Formen nente (nende) und lente (lende) für nennete und lendete gebräuchlich, wie umgekehrt nande und lande auch im Niederdeutschen vorkommen. Das Participium genennet steht Spr. IX im Reim zu den Singularformen erkennet und rennet.

Spr. VI, 4, 8, 16 wunderêre : lêre : gere.

Mittelhochdeutsch wunderaere : laere : gere; gere hat tonlanges e. Bei Hermann dem Damen finden sich die Reime lobebaere : nimmermêre, lêre : dienaere, bei Meister Rumslant wandelbaere : lêre; doch erscheint bei ihnen, wie bei den

andern niederdeutschen Dichtern, die in hochdeutscher Sprache dichteten, die Bindung des Umlautes ae mit kurzem e unmöglich. Auch im Niederdeutschen sind Reime zwischen langem und tonlangem e nicht zu häufig, vgl. Schiller-Lübben, mittelniederdeutsches Wörterbuch, I. S. 617 und L. VII, 31—33.

Spr. VII, 4, 8, 16 schône : hône : kône.

Mittelhochdeutsch schoene : hoene (hoemde) : küene.

Spr. X, 2, 7 wes hatest jô : tô.

Die Handschrift hat wes haszes tu : tzuo. Ettmüller schreibt jô (iô), um einen reinen Reim zu gewinnen, ob mit Recht, muß dahingestellt bleiben. Mittelhochdeutsch wäre hazzestu : zuo.

Spr. XIII, 1, 3 vil junge man gezarde : warde.

Die Handschrift hat ghetzarde : warte; zart ist ein dem Oberdeutschen entlehntes Wort; gezarde ist = mittelhochdeutsch zarter, die flectirte Form wie L. IX, 23 alde = mittelhochdeutsch alter. Vgl. Wilmanns zu Walther von der Vogelweide 88, 65, und Weinhold, mittelhochdeutsche Grammatik S. 570.

L. I, 1, 3 Ik parrêre dik dorch mîne trôwe,
mîn ênfar frôwe.

Die Handschrift hat V. 1 durch mîne vrowen. Im Niederdeutschen wäre zwar der Reim en : e wenig anstößig, doch wird Wizlaw diesen rührenden Reim nicht gebraucht haben; es ist mit Ettmüller trôwe (trûwe) zu schreiben, d. i. im Mittelhochdeutschen triuwe : frouwe

L. II, 1, 5 de Ungelârde : it is sô harde.

Lârde, gelârt sind mitteldeutsche und niederdeutsche Formen, mittelhochdeutsch lêrte, gelêrt, doch kommt das Wort als Name nicht in Betracht. Dagegen ist harde = mittelhochdeutsch hart, herte.

L. II, 13, 14 rôde (Ruthe) : bode.

Mittelhochdeutsch ist ruote : bote (bot). Doch ist dieser Reim auch im Niederdeutschen auffallend.

L. IV, 4, 5 bilde : for mînen ôgen spilde.

Mittelhochdeutsch bilde : spilte. Doch s. Anm. 4. Oder

ist spilde hier das auch L. XII, 36 vorkommende Adjectiv = verschwenderisch? Vgl. Wörterbuch IV, 325. Oder Particip = spilnde?

L. IV, 7—9 sunne : wunne : kunne.

Kunne ist Conjunctiv des Präsens, im Mittelhochdeutschen künne, doch auch kunne.

L. V, 5—7. Lîstu in der Minne drô?
ik sê den lichten morgen frô.
de fogelîn singet den dach, he is hô.

Es sind das Worte des Wächters, mit denen er die Liebenden weckt; daher ist frô = früh, und zwar nicht Adverb (= mittelhochdeutsch fruo oder früeje), sondern Adjectiv (= mittelhochdeutsch früeje), das in unflectirter Form dem Substantiv nachgesetzt ist[26]). Drô hält Ettmüller für mittelhochdeutsch druo, althochdeutsch druowa, druoa = onus, pondus, fructus; er citirt Frauenlob 318, wo druo ebenfalls mit Minne verbunden ist[27]). Doch ist es hier vielmehr mittelhochdeutsch drûh, druch, truch, drû, eine Falle zum Fangen wilder Thiere, wie bei dem Herdegger II ez wirt vil tiere in druohen und in stricken oft ersnellet, Marner, Ausgabe von Ph. Strauch XV, 7 dô fuorte in (den Wolf) Reinhart zeiner drû, und die drû den wolf versneit. In übertragener Bedeutung steht es bei dem Meißner, Minnesinger III, S. 94 der sünden druch, und bei Rudolf dem Schreiber I, 5 der sorgen drû. Ebenso hier. Von den

---

[26]) Wenn zwei Adjective zu einem Substantiv als Attribute treten, wird auch sonst das zweite nach dem Substantiv gesetzt. L. VII, 28 sôte frôwe rêne, X 26 mit er sôten dônen fîn, Spr. VII, 16 dat sulve bilde kône; das nachgesetzte Adjectiv ist unflectirt, doch vgl. Spr. XIII, 1.

[27]) Ez waent ein narre unwise,
spricht im ein wîp gudtlîche zuo,
der Minnen druo
diu sî zehant ûf sîner wise gruo:
der ist ein diet.

Seilen und Stricken der Minne ist oft genug die Rede. Dieselbe Bedeutung hat Minnen knôp L. XII, 46[28]).

L. V, 16, 18 dâr wart wênen sô grôt
ik dô dik sorgen bôt.

Mittelhochdeutsch grôz : buoz; v. d. Hagen schreibt blôz, doch ist kein Grund vorhanden, die handschriftliche Lesart für falsch zu halten. Einem eines dinges buoz tuon = Jemand von Etwas befreien, doch auch mit dem Accusativ der Person.

L. VI, 3, 6 swêre : were.

Mittelhochdeutsch swaere : were, doch ist were erst von v. d. Hagen hinzugefügt, er schreibt aber falsch waere = Gewähr.

L. VI, 17, 20 râde : ût dîns herten grâde.

Mittelhochdeutsch grât bedeutet Gräte, dann überhaupt Spitze, Unebenheit, Rückgrat, Bergrücken; grât (grâtes, grâdes, Plural graete) = lateinisch gradus. Doch scheint der Ausdruck dieselbe Bedeutung zu haben wie bei Frauenlob, Minnesinger III, S. 124 ûz volles herzen gierde, es wird also an angelsächsisch graed, altnordisch grâdhr zu denken sein. Doch bieten sich Ausdrücke wie „des Herzens Garten, Aue, Thron, Paradies, Schrein" u. a. zur Vergleichung. Derselbe Reim L. VIII, 36, 37. Vgl. auch sünden graete bei Rumslant VI, II.

L. VII, 1—3 untsloten : untsproten : noten.

Was bedeutet noten? Mittelhochdeutsch nutzen, nützen? Oder nôzen?

L. VII, 5—7 schrîgen : twîgen : snîgen.

Inlautendes g ist niederdeutsch; auch L. X, 27 hat die Handschrift scryghich. Im Mittelhochdeutschen müßte es schrîent heißen. Im Niederdeutschen hat die 3. Person Plural im Indicativ des Präsens die Endungen en und et. Auch bei Wizlaw sind beide Endungen durch den Reim gesichert, während sich die mittelhochdeutsche Endung ent nicht findet, nur Spr. VIII, 10 hat die Handschrift yent, sonst wechseln

---

28) Vgl. zu diesem Ausdruck: Minners Anklagen (Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung, VIII) V. 55 myn sendes herte se ummeknep.

en und et[29]). Ein schwaches Substantiv snîge läßt sich nicht nachweisen, daher snîgen als Genetiv vom Infinitiv zu fassen. Oder nênes snîge?

L. VII, 11—13 in meyen blôde : forhôde : tô môde.

Mittelhochdeutsch blüete : verhüete : muote.

L. VII, 18—20 er wengel sint gerôdet,
jegen dem meyen untblôdet,
sam ên robîn geglôdet[30]).

Gerôdet = mittelhochdeutsch geroetet. V. 19 erklärt Ettmüller: Gegen den Mai entblödet, da der Mai da ist, der Blödigkeit, Furcht vor Kälte fern hält. Passender wäre untblôtet = mittelhochdeutsch entbloezet, wie es bei dem Goldener II heißt: gegen den (den Sonnenschein) wold' ich mich williklîchen bloezen. V. 20 schreibt v. d. Hagen geloetet, die Handschrift hat gheglovtet, das Particip von glüejen. Auch untblôdet könnte man als Particip von entblüejen fassen.

L. VII, 22, 23 gesticket : unttwicket.

Gesticket ist Particip, unttwicket 3. Person Pluralis, daher im Mittelhochdeutschen = entzwickent.

L. VII, 30, 34 Minne, dik untsê : spê.

Mittelhochdeutsch untsê : spaehe.

L. VII, 35, 36 Lât dîner minnen dêve
tô stêder froide lêve.

Die Handschrift hat deben : leben; der Reim wird aber ursprünglich dêve : leven gewesen sein. Der Dichter spricht nur von sich selbst, nicht von den Liebhabern im Allgemeinen; er redet seine eigene Geliebte an, kann also nur dîner minnen dêve gesagt haben; der Schreiber schrieb aber deben, weil er in der folgenden Zeile leben vorfand. Ein Leben zu steter Freude wünscht sich der Dichter. Aehnlich sagt Ulrich von Lichtenstein L. V, 7 an ir stât mîner vröuden leben.

L. VIII, 1—4 helde : melde : felde : schelde.

Mittelhochdeutsch helde : schelte. Doch s. Anm. 4.

---

29) Ettmüller brauchte also L. XIII, 1, 4 nicht rîset und wîset für das handschriftliche risen und wisen zu schreiben.

30) Der Vergleich mit einem Rubin ist häufig; Hamle IV, 3 münde rôt als die rubîne.

L. VIII, 6—9 geklêdet : berêdet : brêdet : fêdet.
Mittelhochdeutsch gekleidet : bereitet : breitent : fêdet [31]).
L. VIII, 21—24 blôtet : grôtet : sôtet : bôtet.
V. 21 hat die Handschrift sich bluozet d. i. mittelhochdeutsch sich bloezet, also bloezet : grüezent : süezet : büezet.
L. VIII, 45, 50 ik melde : tô gelde.
Mittelhochdeutsch melde : gelte. S. Anm. 4.
L. IX, 1 ff. Meye, schône kom jô tô [32])
dû ne mochtest nicht tô frô
den lôden.
Frôwen sloten ere klêt:
dat is mî fan herten lêt:
se hôden.
Aller besten wêde, die se drôgen:
dat kanstu, meye, allet weder fôgen.

Ich halte in V. 6 das handschriftliche huten nicht mit Ettmüller für das Präteritum, sondern für das Präsens, das der Sinn erfordert, also mittelhochdeutsch liuten : hüeten; denn wenn der Dichter den Mai bittet zu kommen, so ist er noch nicht da, es ist noch Winter, dessen Kälte die Leute „unter Dach" treibt, wie aus der zweiten Strophe auch deutlich hervorgeht. Vom Maifrost ist also gar nicht die Rede, wie Pyl sagt; das Lied ist noch im Winter entstanden. Noch schließen die Frauen ihre Kleider, noch haben sie ihre allerbesten Gewänder, die se drôgen, d. h. im vergangenen Sommer trugen, in den Schränken verschlossen. Es ist also V. 4 das Präsens slêten zu schreiben, das auch die Handschrift hat (slezen), nicht das Präteritum sloten. Die Ankunft des Maies feiert der Dichter erst in L. XI. Jetzt sind die Schränke entschlossen, die Geliebte schmückt sich. Zwischen beiden ist L. X entstanden. Der Doppelreim in V. 1 und 2 ist wohl beabsichtigt; im Mittelhochdeutschen schwindet er. V. 3 wird lûden, V. 6 hûden zu schreiben sein.

---

31) Sen rôket wie se fêdet, die Vögel bekümmern sich nicht darum, wer sie befehdet; vgl. Veldeke XVIII wan sie vröuwent sich ze strîde die schoenen zît vil wol enpfân.

32) Ich interpungire lieber: Meye schône, kom jô tô.

V. 7, 8 mittelhochdeutsch truogen : füegen.

L. IX, 11, 12 kulde : hulde.

Kûlde, kulde ist niederdeutsche Form, mittelhochdeutsch küelde, althochdeutsch chuolida.

L. IX, 12, 13 dî : bî.

Mittelhochdeutsch dir : bî (vgl. Weinhold, mittelhochdeutsche Grammatik S. 512).

L. IX, 14, 17 dat lâte : ik hate.

Mittelhochdeutsch lâze : hazze.

L. IX, 22, 23 dat halde : alde.

V. 23 lautet: alde môstik jummer sîn; alde ist also flectirte Form des Adjectivs, also = mittelhochdeutsch alter; die Handschrift hat alten.

L. X, 7, 8 sô stêt des meyen blôde;
gôde sôde
ik merke froiden fol ꝛc.

Die Handschrift hat V. 8 suote, woraus v. d. Hagen süeze macht, d. i. niederdeutsch sôte. Ettmüller schreibt sôde, das Pyl mit Quellen übersetzt, vgl. die Anmerkung bei Ettmüller. Mittelhochdeutsch wäre: blüete : guote : sôte; vielleicht ist aber spôde = mittelhochdeutsch spüete, gute Fortschritte, einzusetzen.

L. X, 17, 18 mîne : schîne dîne sôte an mî ꝛc.

Ettmüller erklärt schîne für den Conjunctiv des Präsens vom intransitiven Verbum schînen, abhängig von wân hân ich dîr, d. h. so habe ich denn Hoffnung auf dich, daß deine Hoffnung an mir offenbar werde. Es ist vielmehr der Imperativ, wie das folgende lât, und zwar vom transitiven Verbum scheinen, niederdeutsch schînen, kundthun [33]).

L. X, 21—23 fil : wîl : spil.

V. 22 setzt Ettmüller unnöthiger Weise til statt des handschriftlichen wil; die Apokope des e im Niederdeutschen ist nicht auffallend.

L. XI, 2, 4 in stolter wêde
de wint dat dede.

[33]) Transitives „scheinen" haben wir noch jetzt in der Verbindung: die Eier scheinen, d. h. die von der Henne bebrüteten Eier gegen das Licht halten und sehen, ob sie klar sind.

L. VIII, 6—9 geklêdet : berêdet : brêdet : fêdet.

Mittelhochdeutsch gekleidet : bereitet : breitent : fêdet [31]).

L. VIII, 21—24 blôtet : grôtet : sôtet : bôtet.

V. 21 hat die Handschrift sich bluozet d. i. mittelhochdeutsch sich bloezet, also bloezet : grüezent : süezet : büezet.

L. VIII, 45, 50 ik melde : tô gelde.

Mittelhochdeutsch melde : gelte. S. Anm. 4.

L. IX, 1 ff. Meye, schône kom jô tô [32])
dû ne mochtest nicht tô frô
den lôden.
Frôwen sloten ere klêt:
dat is mî fan herten lêt:
se hôden.
Aller besten wêde, die se drôgen:
dat kanstu, meye, allet weder fôgen.

Ich halte in V. 6 das handschriftliche huten nicht mit Ettmüller für das Präteritum, sondern für das Präsens, das der Sinn erfordert, also mittelhochdeutsch liuten : hüeten; denn wenn der Dichter den Mai bittet zu kommen, so ist er noch nicht da, es ist noch Winter, dessen Kälte die Leute „unter Dach" treibt, wie aus der zweiten Strophe auch deutlich hervorgeht. Vom Maifrost ist also gar nicht die Rede, wie Pyl sagt; das Lied ist noch im Winter entstanden. Noch schließen die Frauen ihre Kleider, noch haben sie ihre allerbesten Gewänder, die se drôgen, d. h. im vergangenen Sommer trugen, in den Schränken verschlossen. Es ist also V. 4 das Präsens slêten zu schreiben, das auch die Handschrift hat (slezen), nicht das Präteritum sloten. Die Ankunft des Maies feiert der Dichter erst in L. XI. Jetzt sind die Schränke entschlossen, die Geliebte schmückt sich. Zwischen beiden ist L. X entstanden. Der Doppelreim in V. 1 und 2 ist wohl beabsichtigt; im Mittelhochdeutschen schwindet er. V. 3 wird lûden, V. 6 hûden zu schreiben sein.

---

[31]) Sen rôket wie se fêdet, die Vögel bekümmern sich nicht darum, wer sie befehdet; vgl. Veldeke XVIII wan sie vröuwent sich ze strîde die schoenen zît vil wol enpfân.

[32]) Ich interpungire lieber: Meye schône, kom jô tô.

V. 7, 8 mittelhochdeutsch truogen : füegen.

L. IX, 11, 12 kulde : hulde.

Kûlde, kulde ist niederdeutsche Form, mittelhochdeutsch küelde, althochdeutsch chuolida.

L. IX, 12, 13 dî : bî.

Mittelhochdeutsch dir : bî (vgl. Weinhold, mittelhochdeutsche Grammatik S. 512).

L. IX, 14, 17 dat lâte : ik hate.

Mittelhochdeutsch lâze : hazze.

L. IX, 22, 23 dat halde : alde.

V. 23 lautet: alde môstik jummer sîn; alde ist also flectirte Form des Adjectivs, also = mittelhochdeutsch alter; die Handschrift hat alten.

L. X, 7, 8 sô stêt des meyen blôde;
gôde sôde
ik merke froiden fol &c.

Die Handschrift hat V. 8 suote, woraus v. d. Hagen süeze macht, d. i. niederdeutsch sôte. Ettmüller schreibt sôde, das Pyl mit Quellen übersetzt, vgl. die Anmerkung bei Ettmüller. Mittelhochdeutsch wäre: blüete : guote : sôte; vielleicht ist aber spôde = mittelhochdeutsch spüete, gute Fortschritte, einzusetzen.

L. X, 17, 18 mîne : schîne dîne sôte an mî &c.

Ettmüller erklärt schîne für den Conjunctiv des Präsens vom intransitiven Verbum schînen, abhängig von wân hân ich dîr, d. h. so habe ich denn Hoffnung auf dich, daß deine Hoffnung an mir offenbar werde. Es ist vielmehr der Imperativ, wie das folgende lât, und zwar vom transitiven Verbum scheinen, niederdeutsch schînen, kundthun [33]).

L. X, 21—23 fil : wîl : spil.

V. 22 setzt Ettmüller unnöthiger Weise til statt des handschriftlichen wil; die Apokope des e im Niederdeutschen ist nicht auffallend.

L. XI, 2, 4 in stolter wêde
de wint dat dede.

---

[33]) Transitives „scheinen" haben wir noch jetzt in der Verbindung: die Eier scheinen, d. h. die von der Henne bebrüteten Eier gegen das Licht halten und sehen, ob sie klar sind.

Mittelhochdeutsch waete : tete; tete findet sich im Reim, vgl. Grimm, Grammatik II, 965, bildet aber stumpfen Reim, so z. B. Friedrich von Sonnenburg, Minnesinger II, S. 335 tete : gebete. Dede hat tonlanges e, vgl. Nerger, Grammatik, S. 83.

L. XI, 11, 13 hôre : kore.

Mittelhochdeutsch hoere : küre (kür)[34]).

L. XI, 14, 15 mîn frôwe is also schôn,
dat under himele trôn.

Mittelhochdeutsch schoene (schoen) : trône (trôn).

L. XII, 5, 6 de anger lît
blômen gel, rôt unde wît.

Wît ist hier natürlich die Farbe, also mittelhochdeutsch wîz; doch hat das niederdeutsche Adjectiv kurzes i, auch jetzt noch; im nördlichen Theil des stolper Kreises spricht man jedoch langes i.

L. XII, 9, 10 gôt : under blôt.

V. 10 hat die Handschrift und ir blot, doch ist under zu lesen, also mittelhochdeutsch guot : blüete (Kanzler V, 2 under blüete).

L. XII, 30, 31 brust : minnentjust[35]).

Mittelhochdeutsch tjoste, doch auch tjost, tjust.

L. XII, 41—43 tît : gît : gebît.

Gît ist hochdeutsche, auch bei niederdeutschen Dichtern gebräuchliche Form; gebît = gebîdet gehört zum schwachen Verbum bîden = mittelhochdeutsch beiten (mit dem Dativ: einem Zeit lassen, Frist geben), während das gleichbedeutende bîten stark ist, doch s. Weinhold, mittelhochdeutsche Grammatik S. 462.

L. XIII, 13, 16 schallen : fallen.

---

[34]) Mittelhochdeutsch küre ist Femininum, das niederdeutsche kôr, kore, kûr, kure, auch Masculinum, vgl. Schiller-Lübben, Wörterbuch, II, S. 533 ff.

[35]) Zu dem Ausdruck minnentjust vgl. Ulrich von Lichtenstein L. X, 6 sâ huop sich der minne spil, Günther von dem Forste V, 20 wie liebe dâ mit liebe vaht, 23 sus endet sich der zweier strît. Bei dem Kanzler: sender strît.

Schallen ist Infinitiv, fallen = mittelhochdeutsch fallent. L. XIII, 19, 22 kulde : hulde, wie L. IX, 11, 12. L. XIV, 9, 10 is : gewis.

Mittelhochdeutsch ist : gewis.

Auch das Räthsel, Spr. V, gehört hierher, wenn die von Pyl gegebene Auflösung die richtige ist, nämlich blôt in seiner dreifachen Bedeutung: Blut, Blüthe und blöde.

Es finden sich außerdem einige Reime, in denen ch mit k gebunden ist. L. IX, 15, 16 lak : dak ist = mittelhochdeutsch lak : dach, s. oben. Die folgenden Reime haben weder im Hochdeutschen noch im Niederdeutschen etwas Anstößiges. Spr. IV, 1, 2 geschach : brak ist mittelhochdeutsch geschach : brach, also genau; L. X, 24—26 formach : dach : ach ist mittelhochdeutsch vermac : tac : ach. Im Mittelhochdeutschen nicht statthaft ist L. VI, 14, 15 suocht : ruocht; bei Ettmüller sôcht : rôcht, wofür aber nach Nerger, Grammatik S. 81 socht : rôkt zu schreiben ist. Spr. V, 11 klôk : fôch = mittelhochdeutsch kluoc : fuoge (Handschrift: mit eyner vuoch), also im Mittelhochdeutschen nicht zulässig, man müßte sonst das Masculinum fuoc (mit sînem fuoc?) einsetzen. Im Niederdeutschen hat die Apokope des stummen e nichts Bedenkliches. Ebenso ist es L. XIV, 1—3 nôch : rôk : gevôch, mittelhochdeutsch nuoc : ruoche : gevuoc; ruoche ist Imperativ des schwachen Verbums ruochen.

Nicht anstößig ist ferner im Niederdeutschen der Reim e : en. L. VIII, 31, 33 hat die Handschrift den meyen : leye, dagegen L. XI, 10, 12 den meye : leye. Der Schreiber setzt öfter ein n an falscher Stelle[36]), doch wird an beiden Stellen meyen : leye zu lesen sein, obgleich mei im Niederdeutschen

[36]) Auffallende Beispiele sind: Spr. III, 2; IX, 15 sin bluoyenden jhugent; L. II, 13 miner kunsten, bes. VI, 2 al disen nacht, also nacht als Masculinum, vgl. Schiller-Lübben, Wörterbuch III, S. 147, wo jedoch nur der adverbiale Genetiv des nachtes und ähnliche Verbindungen im Genetiv angeführt werden. Beispiele für den Accusativ: Theophilus, herausgegeben von Hoffmann von Fallersleben, V. 335 got geve ju gôden nacht; Claws Bûr, herausgegeben von Höfer, V. 863 wente an den nacht.

öfter starke Formen aufzuweisen hat, vgl. Schiller-Lübben, Wörterbuch III, S. 57. Andere Beispiele: Reineke Vos 3573, Flos 1421 (dem meie), Aesopische Fabeln XIX, 36 disses meies.

Trotzdem bleibt noch eine Anzahl von Reimen sowohl im Hochdeutschen wie im Niederdeutschen ungenau, nämlich dann, wenn ein langer mit einem kurzen Vocal gebunden wird, und im Niederdeutschen Tonlänge nicht angenommen werden darf. Außer den schon angeführten sind es noch folgende: Spr. III, 11 kan : hân, IV, 13, 14 wan : sân, X, 1, 6 man : gân, L. X, 4—6 schal : al : mâl; L. VII, 4, 8 êr : her[37]); Spr. IX, 1, 2 und XI, 2, 7 mik : rîk[38]); Spr. IV, 5, 6 sîn : dârin (drîn?); Spr. XII, 7 wort : gehôrt[39]). Doch finden sich derartige Reime sowohl bei oberdeutschen als bei niederdeutschen Dichtern sehr häufig, vgl. die Beispiele bei dem Merner, in der Ausgabe von Ph. Strauch, S. 70, Reineke Vos, Ausgabe von Schröder, S. XIV.

Die Ungenauigkeit liegt, wie man sieht, zum größten Theil in den Vocalen. Nun wird man aber doch nicht glauben wollen, daß Wizlaw in der Weise oberdeutsche und niederdeutsche Formen mischte, daß er Reime bildete wie schône : hône : kône oder schoene : hoene : koene, wie v. d. Hagen in der That

---

[37]) Es wird hêr zu schreiben sein, vgl. Spr. V, 4, 16 hêre : lêre. Weinhold, mittelhochdeutsche Grammatik, S. 96.

[38]) Spr. IX, 1 wô lêf is mik und L. XI, 11 noch lêver is mik. Der Dativ dî ist für Wizlaw durch den Reim gesichert, mik ist an beiden Stellen Accusativ. Grimm, Grammatik IV, S. 931 bemerkt, daß da, wo der Accusativ statt des Dativs in solchen unpersönlichen Redensarten stehe, immer ein Substantiv anzunehmen sei, kein Adjectiv. Spr. IX, 1 hat die Handschrift in der That lebe d. i. lêve; doch spricht dagegen eine andere Bemerkung, daß die Partikeln swie, wie, sô, ze sich nur vor einem Adjectiv finden. Vgl. Niederdeutsches Jahrbuch: wô de sêle stridet mit dem lecham; V. 673 dat dik de hilghen werden hat; V. 676 alle gnade is mik dure; Johann von Brabant mik es wol. Auch in L. XI, 27 êne de mik senfte dôt und L. V, 18 ik dô dik sorgen bôt, steht der Accusativ statt des gewöhnlicheren Dativs.

[39]) Oder wôrt? Vgl. Nerger, Grammatik S. 43.

schreibt; ebenso unmöglich waren, wenn er in mittelhochdeutscher Sprache dichtete, Reime wie grôz : bôz, geroetet : entbloetet : gegloetet, liuten : hüeten u. a. Der Umlaut muß, wenn er in hochdeutscher Sprache dichtete, auch in den Reimen durchgeführt werden können; dem widersprechen aber einige Reime geradezu (truogen : füegen, blüete : muote). Ungenauigkeit in den Consonanten findet sich in den Reimen stat : hinablâz, lît : wîz; sollte hier Wizlaw wirklich stat : hinablât, lit : wît gereimt haben, wie v. d. Hagen will? Oder halte : alte rc.? Wizlaw war nicht ein so ungeschickter Dichter, daß wir ihm Reimungenauigkeiten in dieser Menge zutrauen müßten. Und sehen wir von den zweifelhaften Fällen ab, geben wir selbst einige unreine Reime zu, wie vielleicht L. VII, 19 untblôtet für untblôdet, sehen wir auch von den Fällen ab, wo die Ungenauigkeit nur in der Flexionsendung liegt; alle übrigen Reime, und es bleiben noch genug übrig, sind im Niederdeutschen genau oder doch durchaus nicht anstößig, und das um so weniger, wenn wir bedenken, daß Wizlaw keine Vorbilder hatte, deren Verskunst ihm zur Richtschnur hätte dienen können. Nehmen wir aber mittelhochdeutsche Abfassung an: als was für ein ungeschickter und nachlässiger Dichter muß uns da Wizlaw erscheinen! Und doch zeigt uns sein künstlicher Versbau, die gewandte, bilderreiche Sprache gerade das Gegentheil. Gewiß sang Wizlaw nicht, um in weiter Ferne Anerkennung und Lohn zu finden; seine Gedichte waren nicht für ein größeres, noch weniger für ein oberdeutsches Publikum berechnet; er sang für sich, für seine Geliebte und für seine nächste Umgebung, und selbst wenn er in mittelhochdeutscher Sprache dichtete, sollte er da dem Reim zu Liebe unmögliche mittelhochdeutsche Formen angewandt haben? Was für Beweise man auch für eine mittelhochdeutsche Abfassung beibringen mag, die Reime beweisen aufs Unzweideutigste das Gegentheil. Daß Wizlaw sich zahlreicher mittelhochdeutscher Formen bedient, wird Niemand Wunder nehmen. Er kannte die mittelhochdeutschen Dichter; mit einigen scheint er in persönlichem Verkehr gestanden zu haben. Er war daher auch mit der mittelhochdeutschen

Sprache vertraut. Die von jenen gebrauchten Redewendungen finden wir auch bei Wizlaw wieder[40]); ebenso wendet er die Bilder an, die mittelhochdeutsche Dichter gebrauchten[41]). Manches ist ihm allerdings eigenthümlich[42]). Das oberdeutsche Element

---

[40]) Auf Einiges ist schon in den früheren Anmerkungen hingewiesen. Spr. IX, 16 Êren slâ begegnet auch sonst, gewöhnlicher ist wec oder strâze (froiden strâze, des meigen strâze, riuwen pfat, êren wec u. a.); tô froiden strecken, ähnlich ze vröuden stellen, twingen; ên lôflîk jâ wie bei Rudolf dem Schreiber I, 1, ir senftez jâ bei dem Thöringer u. a.; dat mik an dat herte sneit, wie sonst oft; froiden bant und froiden dach, ebenso froiden funt sind gewöhnliche Verbindungen. Ueber die Personification von Êre, Schande, Meie etc. vgl. Wilmanns zu Walther von der Vogelweide 80, 37. 22, 16.

[41]) L. IV, 11 ff. Die Liebe schießt durch die Augen in das Herze, vgl. Heinrich v. Sax I, 6 mich hât versêret ir vil liehten ougen schîn, mit minnen geschozzen in das sende herze mîn; Wenzel von Böhmen I, 2 dô sin mir durch die ougen in daz herze kuam; Neifen IX, 3 wan daz mich ir minne strâle in daz sende herze schôz u. a. Die Frauen sind der Männer Leidvertreib. Liebe beraubt der Sinne L. IV, 14, vgl. Rudolf von Rotenburg III, 15 alsô kan si tôren machen; junge Meißner IV, 3 du toerest mangen wîsen man, V, 3 sus toubet diu minne mangen man; Ulrich von Lichtenstein XIV, 2 diu mich sô roubet sinne u. a. Die Liebe stellt gleiche Wege L. IV, 17, vgl. Neifen XV, 3 swâ Minne ir liebe waege gelîch; junge Meißner IV, 2 mit glîcher wâge liep wider wegen; Reimar von Zweter II, 39 u. a. Die Geliebte ist ein schön gearbeitetes Bild, vgl. Wilmanns zu Walther von der Vogelweide 18, 11. Die Geliebte heißt minnen spêgel, vgl. Otto von Botenlaube XIV, 2 spiegel aller mîner wunne; Teschler III, 3 durliuhtic mîner ougen spiegelglas; anders Ulrich von Lichtenstein XLIII, 6. Der Mai macht der Geliebten die Kleider zurecht: gî snît er klêt, L. XI, 3, vgl. Konrad von Würzburg XXIII, 1 grüeniu kleit unde weit ir der liehte sumer sneit; Konrad von Altstetten II, 5 sumerkleit hât er ir gesniten; Schulmeister von Eßlingen IX, 1 abrelle mâz, der meie sneit, waeher wât wart nie bereit u. a. Der Reif macht die Blätter fahl: sus dwingt de rîpe manger hande wortel sal L. XIII, 7, 8; ebenso Kanzler VI, 2 sît der kalte winter hât bluomen vil geselwet in der ouwen; Konrad von Würzburg XXXII, 1 winter ûf der heide bluomen selwet. Diese Beispiele mögen genügen.

[42]) So die Ausdrücke Minnen knôp und minnentjust, hêl dat kraket, ût ûwes herten grâde, mîn ênfar frôwe u. a. L. IX, 24 ff. heißt es: wen der lichten frôwen schîn mik maket frôlîk unde

in seiner Sprache aber, die als dichterische Sprache der Sprache der mittelhochdeutschen Dichter näher steht als der niederdeutscher Urkunden aus seiner Regierungszeit, die überdies ja gar nicht vom Fürsten selbst abgefaßt sind, erstreckt sich zum größten Theil nur auf contrahirte Verbalformen, wie hân, hât, lân, lât, fât, lît, gît[43]). Außerdem findet sich nur ein Reim, der nur im Mittelhochdeutschen genau, im Niederdeutschen ungenau ist, nämlich Spr. VIII, 1, 2 is : list, doch sind ähnliche Beispiele auch in anderen Denkmälern nicht selten. Auch L. IV, 3, 6, 10 werden die mittelhochdeutschen Formen, werdekeit : sneit : dreit, beizubehalten sein, und ebenso ist Spr. II, 10 die mittelhochdeutsche Form baere durch den Reim gesichert (bêre : swêre), wenigstens führt Nerger, Grammatik S. 66 für die zweite Person Singular im Indicativ des Präteritums nur die Endung est an.

IV. Geht nun aus dem Gesagten schon zur Genüge hervor, daß Wizlaw sich nur der niederdeutschen Sprache bei der Abfassung seiner Gedichte bedient haben kann, so zeigt auch die Schreibung der Handschrift an mehreren Stellen, daß dem Schreiber nur ein niederdeutsches Original vorgelegen haben kann, nach dem er seine Abschrift anfertigte. Wie oben bereits bemerkt wurde, waren Wizlaws Gedichte von Anfang an zur Aufnahme in die Sammlung bestimmt. Daß diese Sammlung aber eine hochdeutsche sein soll, ist unzweifelhaft; sie mußte also auch Wizlaws Gedichte in hochdeutscher Form aufnehmen. Eine Umschreibung ins Niederdeutsche kann man vernünftiger Weise nicht annehmen; da bleiben nur noch zwei Möglichkeiten: entweder der Schreiber benutzte bereits eine hochdeutsche Vorlage, oder er schrieb seine niederdeutsche Vorlage ins Hochdeutsche um. Doch der erste Fall ist ausgeschlossen; da wären

---

froiden dêl. Froiden teil, saelden teil und Aehnliches kommt bei mittelhochdeutschen Dichtern oft genug vor, doch ist teil Substantiv, während es Wizlaw scheinbar als Adjectiv gebraucht. Oder ist zu schreiben: an froiden gêl, wie Kilchberg VI, 3?

[43]) Diese hochdeutschen Formen waren von der niederdeutschen Sprache aufgenommen.

die mannigfachen niederdeutschen Formen nicht erklärlich, selbst wenn der Schreiber noch so viel aus seinem eigenen Dialect hinzuthat. Erklärlich aber wird Alles, wenn wir annehmen, daß Wizlaws Gedichte aus dem Niederdeutschen ins Hochdeutsche umgeschrieben wurden. Ettmüller glaubt, daß der Schreiber vom Niederrhein stammte und deshalb weder der hochdeutschen noch der niederdeutschen Sprache mächtig war; ich vermuthe dagegen, daß er ein Norddeutscher war und eine sehr geringe Kenntniß des Hochdeutschen besaß, wozu noch kommt, daß er ein sehr gewissenloser Arbeiter war. Mit den Consonanten wußte er zur Noth Bescheid, obgleich auch hier schon manches Verkehrte vorkommt. Niederdeutsches d verschob er zu t in ten, tuchte; ebenso hat er auch wohl L. X, 8 aus sode suote gemacht, während niederdeutsches sôte in sutze oder suoze umgeschrieben ist; zweimal ist niederdeutsch t = mittelhochdeutsch t fälschlich zu z (tz) verschoben in hurtzet L. XII, 21 und tzuost XII, 31; L. XII, 42 steht toren, d. i. mittelhochdeutsch tôren, nicht zorn, also niederdeutsch dôren[44]). Auch sonst scheint falsche Verschiebung vorzukommen, und zwar, wie die angeführten Beispiele zeigen, aus dem Niederdeutschen ins Hochdeutsche. Mit den Vocalen wußte der Schreiber nichts anzufangen, daher die große Confusion, wie sie oben gezeigt ist. Sie erklärt sich am einfachsten daraus, daß er die beiden niederdeutschen Vocale o und u nicht richtig wiederzugeben verstand. Auch der Mangel des Umlautes[45]) erklärt sich daraus, daß der des Mittelhochdeutschen unkundige Schreiber ihn in seiner Vorlage nicht vorfand.

L. X, 4 heißt: Se (die Vögel) ôvet eren sôten schal.

---

[44]) So hat die Handschrift auch Spr. VIII, 14 toren = niederdeutsch dôren, ebenso V. 6 torelîn. Wenn die Handschrift toren oder zoren gehabt hätte, so hätte der Schreiber tzoren daraus gemacht.

[45]) Ueber den Umlaut s. oben. Wizlaws Sprache kennt nur den Umlaut des a in e und des â in ê. Außer den oben angeführten Beispielen noch L. XIII, 21 und 24: geströwet und vröuwet, während sonst vrowest. Doch bezeichnet e wohl nur die Länge des Vocals, die auch sonst durch Verdoppelung ausgedrückt wird (dee, vootze, gaat, laat, saan, vaan).

Die Handschrift hat statt ovet, d. h. ubet, das sinnlose ubeln; b entspricht einem v der Vorlage, für ein undeutliches t las der Schreiber l; so entstand die Form ubel, und da hier ein Verbum erforderlich war, bildete er ein solches durch Anfügung eines n. Auch an einer andern Stelle hat er l für t gelesen. Spr. IV, 3 schreibt er: Daz wast wul der erden bran. Ettmüllers Vermuthung, daß „dat fast it ut d. e. b.“ zu lesen sei, ist richtig; der Schreiber machte aus undeutlichem it ein w; statt ut, dessen t ebenfalls undeutlich war, schrieb er ul. Daß wul nicht aus mittelhochdeutschem ez uz entstanden sein kann, ist leicht ersichtlich. Spr. IV, 6 mit fullen wâpen; die Handschrift hat mit wllen wapen, vielleicht ist auch hier mit witen w zu lesen, doch ist auch sonst w statt f geschrieben. L. X, 10 folkomen gôt lît de anger under blôt und XIII, 20 aller wortel smackes gêr; die Handschrift hat und ir und al ir, der Schreiber faßte also die Endung er als Pronomen ir, das beidemal ohne Beziehung stehen würde. Daß ir hier nicht bloße Endung sein soll, wie sconit L. VIII, 13 beweisen könnte, scheint dadurch bestätigt zu werden, daß al ir mit einfachem l geschrieben ist. Aehnlich ist Spr. II, 13 sô kwam tôr werlde, maget, dîn kint; die Handschrift löst tôr auf in tzuo ir. Das Pronomen ist sinnlos. Hassen ist mittelhochdeutsch hazzen; die Handschrift hat jedoch hazen nach niederdeutschem haten, nur Spr. X, 4 steht haszes; auch Spr. IX, 10 steht ghevazet, L. VII, 1—3 untslozen, untsprozen, nozen, XI, 4 untslozen nach niederdeutschem gefatet, untsloten ꝛc. Auch besser L. IV, 8 statt bezzer erklärt sich in ähnlicher Weise aus niederdeutschem beter. L. XII, 39 hat die Handschrift druft = mittelhochdeutsch truht; der Schreiber wußte, daß niederdeutsches cht zuweilen = mittelhochdeutsches ft ist, und schrieb demgemäß um. Eine auffallende falsche Verschiebung findet sich noch L. I, 3; aus ênfar = mittelhochdeutsch einfar macht der Schreiber eyn par.

Von Bedeutung sind auch die im Nominativ Singular auf r ausgehenden Formen des Pronomens und besonders des Adjectivs. Es findet sich in der Handschrift neben her (er)

auch die niederdeutsche Form h, doch braucht das anlautende h in her nicht gerade seinen Ursprung in der Vorlage zu haben. Spr. XII, 13 steht diuo für der; es heißt dort V. 11 ff.:

> hêr got, gif dem forschamden man
> wîve flôk, der manne ban,
> de nâch der schalkhêt gâhet.

Dies iuo findet sich noch Spr. IV in viuor und viuores. Man wird annehmen müssen, daß der Schreiber in der Vorlage fûr las, welches er in fuor umschreiben wollte. Dabei mag ihm die richtige hochdeutsche Form füer vorgeschwebt haben, und so entstand viuor, vgl. auch Spr. IV, 15 huou, das in ähnlicher Weise entstanden sein mag. L. II, 12 heißt der Accusativ Plural des sächlichen Artikels diuo; der Schreiber erinnerte sich auch hier wohl der richtigen mittelhochdeutschen Form. Im Spr. XII, 13 bezieht sich das Relativum auf dem forschamden man, lautet also mittelhochdeutsch der = niederdeutsch de, und die Form diuo erklärt sich nur so, daß die Vorlage de bot, das der Schreiber, etwa mit Beziehung auf wîve, für das Feminum diuo nahm. Zuweilen spielt ein falsch gesetztes r den Verräther. So Spr. IV, 8 des wart da scher eyner muondich, wo eyner dem Metrum widerspricht; es stand aber die niederdeutsche Form ên da[46]). Spr. VII, 29 lesen wir: der grozer stein; die starke Form des Adjectivs findet sich zwar bei dem bestimmten Artikel, hier aber werden wir grozer auf ein grote der Vorlage zurückzuführen haben. Ebenso hat die Handschrift Spr. V, 1 eyn wiser, X, 1 du boser man, XIII, 1 jhunger man, L. VII, 21 eyn richer vaan, VII, 24 ir roter munt, IX, 31 rôter munt. Auch an diesen Stellen wird Wizlaw das r nicht gesetzt haben. L. XII, 27 eyner de mich senfte tuot ist von der Dame gesagt; die Vorlage bot auch das Femininum êne, das der Schreiber, weil er nicht auf den Sinn achtete, für das

---

46) Ên steht hier substantivisch, daher unflectirt; der Accusativ einen, ênen wird sehr oft in ein, ên zusammengezogen, daher L. VI, 25 ên erren dôt.

Masculinum hielt. Darnach ist auch an den angeführten Stellen das r auf seine Rechnung zu setzen. Auch Spr. XIII, 1 und L. IX, 23 hat die starke Form des Adjectivs kein r.

Es mag schließlich auch noch auf die Verba der neunten Ablautreihe hingewiesen werden. Bei Wizlaw finden sich folgende Formen:

drêgen: Präs. Indicat. Sing. drûget Spr. VIII, 4, Plur. se drêgen Spr. VIII, 15, Part. bedrogen L. IV, 16.
flêgen: Präs. Indicat. Sing. flûget Spr. VIII, 8, Part. geflogen L. IV, 13.
gêten: Präs. Conj. Sing. gegêtest Spr. VI, 3.
forlêsen: Prät. forlôs Spr. II, 15.
lêgen: Präs. Indicat. Sing. anlûget Spr. VIII, 16, Plur. lêgen VIII, 7.
schêten: Prät. schôt L. IV, 11.
slûten, slêten: Präs. Indicat. Plur. slêten, Part. untsloten L. VII, 1, XI, 5.
sprûten, sprêten: Part. untsproten L. VII, 2.
têhen, tên: Präs. Indicat. Sing. tût Spr. VI, 14, VII, 18, Part. getogen L. IV, 20.

Die Handschrift bietet für die Singularformen des Indicativ Präsens trughet, vlughet, anlughet, tzuot und tzut; uo ist nur andere Schreibung für u. Der Singular hat also überall u, in den Pluralformen hat die Handschrift stets e. Im Mittelhochdeutschen haben diese Verba im Singular iu, im Plural ie. Der Schreiber schreibt nur L. VIII, 57 liet und XIV, 5 bier, außerdem nie und ye, sonst ist mittelhochdeutsch ie = l. Der regelmäßige Wechsel der Vocale bei diesen Verben scheint aber nur durch die Annahme einer niederdeutschen Vorlage erklärt werden zu können; dem Schreiber dürfen wir ihn bei der sonstigen Unsicherheit in den Vocalen nicht zutrauen.

Vielleicht kann auch das Metrum für die Abfassung in niederdeutscher Sprache geltend gemacht werden. Dem Niederdeutschen eigenthümlich ist das häufige Fehlen der Vorsilbe ge. Wizlaw selbst hat sie nur spärlich angewendet, dagegen ist sie

vom Schreiber immer hinzugefügt worden, der dadurch eine Senkung zu viel in den Vers gebracht hat.

Zum Schluß noch einige Einzelheiten. Spr. II, 3 hat die Handschrift botescaph, was auf ein bodescap in der Vorlage hinweist; die Endung lautet im Mittelhochdeutschen schaft und steht im Reim zu kraft, Meißner II, 5 u. ö. Spr. II, 8 tzuo hant ist geschrieben nach tô hant, mittelhochdeutsch zehant, Spr. V, 12 trift und VII, 30 ripht sind niederdeutsche Formen, ebenso kaypht, Spr. XI, 17, vgl. Nerger, Grammatik S. 75; im Mittelhochdeutschen darf das tonlose e nicht fortfallen, s. Grimm, Grammatik II, 931. Spr. VIII, 9 hat die Handschrift tuot für tuont, nach niederdeutschem dôt; so auch L. V, 19 ich tuo nach niederdeutschem ik dô, mittelhochdeutsch tuon. L. VI, 16 soltu, L. VII, 37 bistu, dagegen VII, 33 kans du für kanstu. Spr. V, 15 tummer nach dem Niederdeutschen, mittelhochdeutsch tumber. Immer hat die Handschrift die niederdeutsche Form wente, went, mittelhochdeutsch ist wane, wan. Bei dem verallgemeinernden Pronome oder Adverb ist das anlautende s fortgelassen, nur einmal steht es, Spr. IV, 5 swelich, L. X, 28 steht samen, L. XI, 22 tzuo samende, die niederdeutsche Form. Spr. VII, 7 weren ist Indicativ des Präteritums; die mittelhochdeutsche Form hat den Umlaut nicht, wohl aber die niederdeutsche. Ebenso hat die Handschrift Spr. III, 1 wende, mittelhochdeutsch wânde.

Gesuch des greifswalder Subrectors Joh. Cremon um Zahlung rückständigen Gehaltes.

1632.

Mitgetheilt von O. Krause in Greifswald.

Wer die zu mehreren stattlichen Foliobänden vereinigten Acten des greifswalder Rathsarchives durchmustert, welche sich auf die Zeit der Besatzung Greifswalds durch die Kaiserlichen in den Jahren 1627 bis 1631 und auf die von der Stadt im dreißigjährigen Kriege erlittenen Drangsale beziehen, findet zwischen der bedeutenden Menge deutsch abgefaßter Erlasse, Rechnungen, Schuldverschreibungen, Rathsprotocolle, zu seiner Ueberraschung, C. 219, Blatt 278, auch ein lateinisches Schriftstück. Es ist dies die folgende Eingabe des Magisters Cremon, derzeitigen Subrectors an der greifswalder Stadtschule. Das jährliche Gehalt, welches er aus drei Kassen, der der Stadt, des S. Spiritushospitals und der S. Nicolaikirche bezog, betrug im Ganzen 73 Thlr. 8 ßl., nebst einem Drömt Getreide, welches ihm in baarem Gelde nach dem jeweiligen Preise zu entrichten war. Aber nur von der S. Nicolaikirche war ihm während der Jahre 1630—1632 die Rate seines Gehaltes voll ausbezahlt worden. Die Kasse der Stadt und des S. Spiritushospitals waren ihm seine Forderungen theilweise schuldig geblieben, was bei den gewaltigen Contributionen, welche der Stadt auferlegt waren, und der Zerstörung, welche die außerhalb des städtischen Weichbildes belegenen Baulichkeiten des S. Spiritushospitals erfuhren, leicht erklärlich erscheint. Im Beginn des Monats Juli 1632 nun wendet sich der in

seinen Einkünften arg geschmälerte Schulmann an den wortführenden Bürgermeister Christian Schwarz, ihm in Rücksicht oft gewährter Freundlichkeit zu der Auszahlung des rückständigen Gehaltes von 44 Thlr. 8 ßl., 32 Thlr. Gehalt und 12 Thlr. 8 ßl. Forderung für Getreide, behülflich zu sein. Er schreibt, wie folgt:

S. et officia [1]).

Recte dixit, quicunque etiam dixit: Scholae quidem alunt, sed non ditant. O utinam alerent, ut cum lacrymis et gemitu panem nostrum manducare non cogeremur, tunc ego me felicem! Sed quid? Ausonio teste

felix grammaticus non est, sed nec fuit unquam;
et, si quis felix, praeter fatum, extitit unquam:
Is demum excessit grammaticos canonas [2]).

Ita et ego cum Ausonio. Nam, dum, cum aliis taedia pulverulenta scholae vestrae sustineam, laboresque ferme jam conduplicatos videam, calamitosa et sterilis cathedra tenui, tenui, inquam, victu me meosque fovet. Hac ergo, quam dixi, necessitate impulsus, T. A. et E. [3]), clarissime consultissime et prudentissime domine consul, fautor et promotor majorem in modum observande, compellare cogor, obnixe rogans, ut etiamnum illam, quam ante semestre in sublevanda mea rerum inopia (pro quo beneficio ut gratias agam, ipsa gratitudinis et aequi ratio postulat) demonstrabas, mihi misello scholae vestrae συνεργῷ et calamaso [4]) exhibeas.

---

[1]) Salutem et officia.

[2]) Ausonius, Epigrammata CXXXVI. Das oben angezogene Epigramm lautet ganz:

In Grammaticum.

Felix grammaticus non est: sed nec fuit unquam;
Nec quisquam est felix nomine grammaticus.
At si quis felix praeter fatum exstitit unquam;
Is demum excessit grammaticos canonas.

[3]) T. A. et E. wahrscheinlich Triumvir aerarii et ecclesiae.

[4]) Calamaso, Calmäuser, ein Wort, welches in unserer Umgangs-

Quod ipsum, vir consultissime, quam facillime praestare poteris, si propitius et facilis promotor fueris, ut illud ipsum, quantumcunque etiam sit, quod apud amplissimum et spectatissimum civitatis nostrae senatum de demenso et salario meo reliquum est, per mandatum et concessionem tuam consultissime et amplissime domine patrone, ab VIIIviris vel iis, qui vestro aerario sint praefecti, ad necessitatem meam sublevandam porrigatur. Ut autem triumvir ecclesiae et aerarii dominus consul sciat, quid et quantum de residua adhuc salarii mei parte postulem et rogem; quaeso faciles id mihi referenti praebeat aures.

Triennium jam est, a quo ad subrectoris officium in schola vestra sum vocatus, ut in eadem una cum aliis juventuti vestrae praepositis et meam navarem operam: pro quo labore ab amplissimo senatu, dominis patronis honorandis, annuum stipendium sive salarium addictum, ut nempe ex reditibus et proventibus ad spiri-

---

sprache kaum noch vorkommt, aber früher ganz gebräuchlich war. Man vergleiche hierüber Grimms Wörterbuch, Band V, unter Calmäuser. Dort wird das Wort ganz in einem Sinne erklärt, welcher zu unserer obigen Stelle paßt. Es galt, heißt es daselbst, besonders von Bücherwürmern, gelehrten Stubenhockern, denn man brauchte es besonders von Professoren und Schulmeistern. Daher Barth. Scheräus, Geistliche, weltliche und häusliche Sprachenschule, Wittenberg 1619, S. 98: „ein Calmeuser soll ein böser Zuname sein, aber es ist ein herrliches, doch unbewußtes Lobewort eines Schullehrers, denn es kommt vom hebräischen kol d. i. Alles, und musar d. i. eine Wissenschaft, und heiße ein Calmeuser soviel als omni disciplinarius d. i. ein Allkünstler." Nach Hübners Handelslexikon, Leipzig 1727, ist Calmäuser „derjenige Ehrentitel und Prädikat, womit der unverständige Pöbel Gelehrte unsonderlich Schulmeister zu schimpfen vermeint." Rollenhagen, der Schulrector war, nennt sich scherzend selber, ganz wie unser Bittsteller Cremon, einen Calmeuser und zwar unter der Widmung seines Froschmeuseler, Braunschweig 1637. Nach Grimms Wörterbuche kommt das Wort auch im Simplicius und Lessing (2, 459) vor; nach ihm ist das Mäuser dasselbe, welches in Duckmäuser erscheint. „Vielleicht ist Calmäuser weiter nichts, als ein kahler Duckmäuser." Weiteres a. a. O.

tus sancti templum, sed jam, eheu! Martis et Bellonae propugnaculum[5]), pertinentibus quotannis 33 R. 8 s.
ex aerario curiae vestrae . . . . , . 15 „
ex aerario templi ad domum Nicolai ecclesiastico . . . . 25 „

Quorum etiam singulis annis usque adhuc per Christianum Schwartzen[6]), templi ejusdem provisorem, particeps factus sum, et quidem in totum. Frugum itidem vel siliginis[7]) in oeconomiae et domesticam familiae sustentationem ad singulos annos trimodius. Et quia ex dicto illo ad domum Nicolai aerario 25 R. illi singulis annis plene et plane numerati fuere, parum, parum, inquam, est, quod de reliquis salarii mei partibus restat; id quod facta supputatione eorum, quae mihi jam ante numerata, apparebit. Ad triennium vero ea, quae ex reditibus sive bonis ad spiritum sanctum accipiam, faciunt 100 R. Qua ex arcula[8]) curiae, et gazophylacio vestro ad triennium habeam, faciet 45 R. Ergo ex spiritus sancti bonis et curiae aerario ad triennium sunt . . . . 145 R.
Ad hanc triennii summam ante annum sub festum Michaelis ex concessione clarissimi amplissimi et ex-

---

[5]) Während Marazzan den Oberbefehl in der besetzten Stadt führte, gab derselbe zum Zweck umfassender Vertheidigungsarbeiten nach Norden zu die Anweisung, das vor dem Steinbeckerthor befindliche Klostergebäude des Heiligengeist-Hospitals zu räumen. Trotz aller Einwendungen wurde der Befehl aufrecht erhalten und die sämmtlichen Klostergebäude mit Ausschluß der Capelle noch an demselben Tage, den 5. August 1630, angezündet und in Asche gelegt. Gesterding, Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald, 1827, I, Nr. 772.

[6]) Christian Schwarz, geboren 1581, war von 1610 bis 1631 Rathmann und von da ab bis zu seinem im Jahre 1648 erfolgten Ableben Bürgermeister und königlicher Landrath zu Greifswald. Gesterding, Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald, 1829, II, S. 188. Er war der Vater der jungen Dichterin Sibylla Schwarz.

[7]) siligo, Winterweizen.

[8]) arcula, ein Geldkasten. γαζοφυλάκιον, Schatzkammer.

cellentissimi viri domini Jacobi Stoppelii[9]), jur. utr. doctor et IIIviri reipublicae patriae honorandi nactus sum ex aerario curiae vestrae . . . . . . 30 R.

Et sub ingredientis, etiamnum currentis anni 1632 auspicium ex tua, consultissime clarissime amplissime domine, promotor et patrone ter honorande, ipsius indultu et mandato . . . . . . 83 R. an sylber; adeo, ut de 145 R. subtracta summa eorum, quae acceperim, remaneant et supersint . . . . 32 R. quos adhuc in residuis desidero.

De frumento quoque vel siligine, quia ab anno 1630 modios desidero adhuc octo. Et ab anno 1631 integer trimodius, ein gantz drömeth[10]). Quia autem ad ratificationem amplissimi, consultissimi et spectatissimi senatus, a dominis commissariis ad id tunc temporis delegatis, Balthasare Nörenbergio[11]) et Andrea Berkholt[12]), modius siliginis unus aestimatus est 8 m. sundisch, prout anno 1630 emptus, facient ergo 8 modii pecuniolae summa . . . . 21 R. 8 s. Quia vero sequenti anno, videlicet 1631 viliori pretio emptus fuit, itaque per eosdem praedictos dominos commissarios minori etiam pretio aestimatus est, modius scilicet unus sesquifloreno et sex lubecanis, i. e. 14 duttichen[13]). Conficiet ergo et hic ab anno 1631 mihi debitus et restans trimodius aestimatae pecuniae summam . . . . 21 R. In totum autem a duobus 630 et 631 annis pro siligine conficitur summula . . . . 42 R. 8 s.

---

9) Dr. Jacob Stoppel trat im Jahre 1626 in den Rath der Stadt Greifswald ein und war von 1630 bis 1647 Bürgermeister.

10) Drömt, ein früher gebräuchliches Getreidemaaß, = 12 Scheffel, gleichbedeutend mit trimodius. Vergl. Schiller und Lübben Mnd. Wörterbuch: dromet.

11) Baltzer Nürnberg war Rathmann von 1621 bis 1657.

12) Andreas Berkholz war Rathmann von 1630 bis 1638.

13) Ein Düttchen = 3 Schilling lübisch.

Quia autem ante semestre, prope verum, per tuam quoque, amplissime consultissime et excellentissime domine patrone, vir in literatos literarumque cultores benevolentiam et liberalitatem propensissime, ex curiae vestrae aerario florenos accepi 30
quos si de 42 R. et 8 s. pro siligine detraxeris (nihil tamen hic tibi, o Mecaenas, et literarum amator quod scio optime maxime vel praescriptum vel prae[in]dicatum volo) remanebunt pecuniae pro siligine nondum numeratae . . . . 12 R. 8 s.
Qui, si superioribus etiam adhuc de salario restantibus et residuis . . . . 32 R.
addantur, conficient . . . . 44 R. 8 s.
Quorum, ut per te clarissime, consultissime et amplissime domine consul, fautor, promotor, et patrone honoris mei cultu dignissime compos fieri queam, iterum atque iterum rogo.

Et sic habes, domine consul et Mecaenas longe optime, integram, et pro conscientiae meae, conscientiae, dico, ratione, tam accepti, quam restantis mei salarii rationem; quod et apochae [14]) meae tam scholae dominis provisoribus et administratoribus, quam VIII viris, aerario vestro praepositis, exhibitae demonstrabunt. Non autem dubito, quin petitioni meae, vir consularis et patrone honorande, quam ipsa mihi extorsit necessitas, locum sis relicturus. Quod si ergo feceris, ut istorum . . . . 44 R. 8 s.
ad hoc integrum triennium de toto meo salario apud amplissimum senatum, patronos meos honorandos, restantium per te domine consul ab VIIIviris vestris particeps fieri queam, habebis me non solum beneficii memorem praeconem, sed et juventutis et rudis aetatis assiduum informatorem. Vale et fave.

---

[14]) apocha, Quittung.

Dabamus ex museo meo Gryphiswaldiae 3. non. Julii, anno aerae christianae 1632.

T. A. et E. deditissimus
M. Johannes Cremon,
scholae senatoriae subrector.

Die Aufschrift des Gesuches lautet:

Amplissimo, consultissimo, excellentissimo, spectatissimo, prudentissimo viro, domino Christiano Schwartzen, STETINI in aula ducali consiliario intimo et reipublicae gryphosylvanae consuli triumviro, templique ad divum Jacobum provisori, et ludi oppidani inspectori et scholarchae primario, patrono et promotori suo meritissimo et observantia colendissimo hoc detur literarum.

Unter dem Lehrerpersonal der greifswalder Stadtschule wird auch in H. Lehmann „Geschichte des Gymnasiums zu Greifswald, Greifswald 1861", Joh. Cremon aufgeführt. Daselbst ist über unseren Bittsteller mitgetheilt: Joh. Cremon stammte aus Greifswald, hatte um 1613 mehrere Provinzen Frankreichs, zum Theil in Jac. Gerschows Gesellschaft, durchreist, war am 4. Juli 1615 in Greifswald immatriculirt und wenigstens seit 1620 Conrector in Friedland gewesen. Er gehörte der greifswalder Schule nur vier Jahre an. 1633 wurde er Rector in Anklam und starb 1644 als Rector in Friedland. Was den erwähnten Dr. Jac. Gerschow betrifft, so ist seine Selbstbiographie in den Balt. Stud. XVI, S. 174—222, mitgetheilt. Er war 1617 Conrector der greifswalder Stadtschule und darauf Professor der Philologie an der greifswalder Universität. Geboren 1587, starb er 1655.

Bitte des herzoglichen Hofgärtners zu Barth
um Deputat.

1622 [1]).

Durchleuchtiger, hochgeborner fürst! E. f. g. sein meine underthenige, gehorsame und schuldige getrewe dienste bevor. Gnediger herr: nachdem e. f. g. mich armen diener zu dero gardener gnedig widerumb bestellen und annemmen lassen, sage e. f. g. ich underthenig hochfleissig danck. Sintemal aber e. f. g. hoffdienern jerlichen alhie ihr deputat anders unnd besser alß des garteners deputat verordnet haben, unndt es in den itzigen geschwinden und teuren zeitten mir unmuglichen fallen will, mich, mein weib und kleine kinder dadurch auffzuhaltten und außzubringen, alß gelanget an e. f. g. mein gantz underthenig und hochfleissiges bitten, e. f. g. wollen mir gnedig geruchen und an deroselben alhie habende herrn beambten ein befehlig gnedig mittheilen und verordnen laßen, das mir ein jerliches deputat, alß es e. f. g. andeen alhie habende diener bekommen, gleichmeßig müge gereicht und gefolget werden, das ich meine notturfft und unterhaltt ohn mein verderb auch erlangen und bekommen magk. Solche hohe wolthaet ums e. f. g. in underthenigen getrewen aufwarttungen hinwider zu verdienen, wil ich underthenig, willig und geflüßen danckbar erfunden werden. Datum Bardt, den 24. Septembris ao. 1622.

e. f. g.

undertheniger gehorsamer diener
und gartener Jochim Kolbage.

---

[1]) Staatsarchiv zu Stettin: Wolg. Arch. Tit. 32 Nr. 209.

Aufforderung zu Beiträgen
für eine Sammlung pommerscher Sagen.

Wenn auch die Temmesche Sammlung von Volkssagen aus Pommern und Rügen für manche Theile Pommerns recht reichhaltig ist, so bietet sie doch für andere Gebiete wenig oder gar nichts. Besonders gilt das von Hinterpommern östlich vom Gollenberg. Und doch ist Hinterpommern überaus reich an Sagen. Diese Thatsache veranlaßte den Unterzeichneten vor mehreren Jahren, die ihm schon bekannten Sagen aufzuschreiben und die Sammlung von Temme zunächst für seine engere Heimath, den Kreis Stolp, zu vervollständigen. Ein längerer Aufenthalt in Stojentin, das nicht weit von dem sagenreichen Lebamoor entfernt liegt, bot zu weiterem Sammeln Gelegenheit; die Sammlung wurde auch auf den benachbarten lauenburger Kreis ausgedehnt und bald waren etwa 50 Sagen beisammen, die sich jetzt im Besitz der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde befinden. Durch Uebersiedelung des Unterzeichneten nach der Provinz Posen wurde die Arbeit eine Zeit lang unterbrochen, doch gelang es Andere, besonders Lehrer, dafür zu interessiren. Die Anfangs gesteckte Grenze wurde bald überschritten und ganz Hinterpommern bis an die Oder in den Kreis des Forschens hineingezogen. Die Sammlung enthält jetzt mehr als 180 Sagen und sagenähnliche Erzählungen aus fast allen Kreisen Hinterpommerns; Dramburg, Schievel-

bein, Randow sind noch nicht vertreten, dagegen Stolp und Lauenburg mit je 30 Sagen. Mehrere Beiträge stehen noch aus, so daß damit die Zahl von 200 bereits überschritten ist.

Der Inhalt der Sammlung ist ein mannigfaltiger. Da finden sich Erzählungen von den Zelasenern (Kreis Lauenburg) à la Schöppenstädt und Schilde, in denen der kluge Schulzensohn „Schultmatzke", von den Darsikowern (Kreis Rummelsburg), in denen „Schulte Hås" eine Rolle spielt. Die Zanower Streiche werden, wie ich hoffe, von anderer Seite noch vermehrt werden. Da sind ferner zahlreiche Sagen von Steinen, die oft besondere Namen führen, Steine, die theils für verwandelte Menschen, Thiere u. s. w. ausgegeben werden, theils durch irgend einen Unfug des Teufels an ihren Standort gebracht sein sollen; ferner Sagen von Schätzen, von verwünschten Schlössern und Jungfrauen, die auf Erlösung harren, von Kirchenglocken, Seen, Bergen, vom wilden Jäger und der schwarzen wilden Jägerin (d. i. Margarethe, die Tochter Suentepolks des Großen), auch zwei Brunnensagen, die bestätigen, wie auch bei uns einst die Quellen und Brunnen heilig gehalten wurden. Zu erwähnen ist endlich noch die Sage von dem Riesen und vom Lindwurm, d. h. die am Lebamoor localisirte Sage vom h. Georg, im gegenwärtigen Bande der Balt. Stud. abgedruckt.

Läßt sich nun auch nicht leugnen, daß Pommerns Volkssagen unter einander sehr ähnlich sind, so wird man andererseits doch zugestehen müssen, daß jede einzelne Sage, auch wenn sie mit einer andern übereinstimmt, für die pommersche Alterthumskunde von Wichtigkeit und deshalb in die Sammlung aufzunehmen ist. Für eine Sammlung, die nur wissenschaftlichen Zwecken, d. h. der Mythologie, dient, wäre eine solche Wiederholung überflüssig. Aber auf wissenschaftlichen

Zweck kommt es dem Unterzeichneten erst in zweiter Linie an; sein Hauptzweck ist, der **pommerschen Alterthumskunde**, als deren Theil ja die Sage zu betrachten ist, einen Dienst zu erweisen. Wenn in den Balt. Stud. bereits eine werthvolle Sammlung von Sitten und Gebräuchen gegeben wurde, so hat die Sage mindestens ein ebenso großes Recht darauf, von der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde gepflegt zu werden. Die Sage ist des Volkes liebstes Kind, aber schon fängt das Volk selbst an, sie zu verachten, und nur selten noch findet man, daß das Volk seine Sagen glaubt. Mit dem Glauben aber verschwindet auch die Sage, die sich von einem Jahrhundert zum andern vererbt hat. Darum ist es Zeit, zu retten, was noch zu retten ist, und das ist jetzt noch viel.

Alle Freunde pommerscher Alterthumskunde werden daher hierdurch gebeten, auch ihrerseits im Interesse des pommerschen Heimathlandes zu dieser Sammlung beizutragen. Noch sind mehrere Kreise nur spärlich vertreten, und doch giebt's auch hier noch zahlreiche Nachträge zu Temmes Sammlung zu liefern. Nur durch Mithülfe Anderer wird es möglich sein, alle Kreise gleichmäßig zu berücksichtigen. Gutsbesitzer, Pastoren, Lehrer, die mit dem Volke in täglichem Verkehr stehen, sind es ganz besonders, an die ich meine Bitte um freundliche Unterstützung richte. Sehr willkommen sind auch Geschlechtssagen (Schildsagen). Jeder Beitrag, jede Notiz, die für die Sammlung von Werth ist, wird mit bestem Dank entgegengenommen.

O. Knoop,
Gymnasiallehrer in Posen (Fischerei 6).

Der unterzeichnete Vorstand tritt dieser Aufforderung bei und empfiehlt den Mitgliedern der Ges. für pomm. Gesch. u.

Alterthumskunde, nicht minder aber allen Freunden der Sagenkunde, das Unternehmen durch Sammeln von Sagen in ihren Kreisen möglichst zu fördern. Wir zweifeln nicht, daß bei reger Theilnahme die Sammlung bald zu einem gewissen Abschluß kommt, so daß alsdann der Frage der Veröffentlichung näher getreten werden kann.

Der Vorstand der Gesellschaft
für pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Sechsundvierzigster Jahresbericht

der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

1. April 1883 bis 1. April 1884.

Auch in dem verflossenen Jahre hat unsere Gesellschaft durch den Tod hervorragender Mitglieder schwere Verluste erlitten. Aus der Zahl der Ehrenmitglieder starb der als „der meklenburgische Humboldt" bekannte Geh. Archivrath Dr. Lisch. Als Geschichts- wie als Alterthumsforscher gleich ausgezeichnet, hat er eine lange Zeit hindurch für die Auffassung der prähistorischen Verhältnisse nicht blos in Deutschland, sondern weit über die Grenzen desselben hinaus bahnbrechend und bestimmend gewirkt. Durch mehrfache Arbeiten, namentlich zur Geschichte pommerscher Familien, sowie als Mitarbeiter in den baltischen Studien, stand er außerdem zu uns seit Jahren in Beziehung. Einen warmen Freund und hülfbereiten Gönner verloren wir in dem Wirklichen Geheimen Rath und Generallandschaftsdirector von Köller. Er war mit Lisch an demselben Tage, dem Jubeltage der Gesellschaft, am 15. Juni 1874, zum Ehrenmitgliede ernannt. Auch aus den correspondirenden Mitgliedern haben wir zwei Männer durch den Tod verloren, die durch die Gemeinsamkeit der Arbeit und manche specielle Förderung, die wir auch sonst von ihnen erfuhren, sich um unsere Gesellschaft hochverdient gemacht haben, die Herren Professor Dr. Friedländer, Director des königl.

Münzcabinets zu Berlin, und Professor Dr. Heinrich Berghaus hierselbst. Der Letztere hat durch die mühsame aber verdienstvolle und sorgfältige Arbeit, die er in seinem Landbuch von Pommern niedergelegt hat, das er auf breitester Grundlage aufgebaut hatte und darum unvollendet lassen mußte, sich den Anspruch auf einen ehrenvollen Namen unter den pommerschen Forschern für alle Zeit erworben. Auch von den ordentlichen Mitgliedern sind uns 14 durch den Tod entrissen; die Herren Oberregierungsrath Bon und Schiffscapitän Dehnike in Stettin, Generalmajor z. D. Crusius in Colberg, Commercienrath Hemptenmacher in Rügenwalde, Rittergutsbesitzer von Enckevort in Vogelsang, Geh. Justizrath Pitzschky und Archidiaconus Schiffmann in Stettin, Pastor Tesmar in Neu-Trebbin, Pastor Wegener in Jasenitz, Superintendent Wentz in Wartenberg. Fast alle diese haben der Gesellschaft seit langen Jahren angehört und alle ihren Bestrebungen ein lebhaftes, stets sich gleichbleibendes Interesse zugewendet, vor allen Herr von Enckevort, der sich noch vom Krankenbett aufgerafft hatte, um der General-Versammlung, auf der er noch nie gefehlt, beizuwohnen, und Herr Pitzschky, der wie von Enckevort beinahe 50 Jahre Mitglied der Gesellschaft, seit seinem Eintreten dem Vorstande angehört und sich stets als treuen gewissenhaften Mitarbeiter bewährt hat und einen anregenden Einfluß auf die jüngeren Kräfte auszuüben verstand. Eine reiche Sammlung von Pomeranicis, die er vor längeren Jahren dem Pommerschen Museum hierselbst testamentarisch zugesichert, ist von dem Vorstande dieses Vereins uns anvertraut worden und bildet neben den in das Testament nicht eingeschlossenen späteren Ergänzungen und Fortsetzungen, welche von der Wittwe uns direct überwiesen sind, eine wesentliche Bereicherung unserer Bibliothek.

Außer den genannten 14 schieden noch 17 andere Mitglieder aus, so daß von dem vorjährigen Bestande von 484 Mitgliedern noch 453 blieben. Eingetreten sind 21 neue Freunde unserer Sache, somit beträgt die Mitgliederzahl jetzt 474, und zeigt gegen das Vorjahr einen Verlust von 10 Mit-

gliedern, den ersten Rückgang seit 1874, von welchem Jahre an die Mitgliederzahl in gleichmäßigem Wachsen begriffen war. Von diesen 474 sind

Ehrenmitglieder	9	gegen	11	im Vorjahre,
correspondirende	18	„	20	„ „
ordentliche	447	„	453	„ „
	474	gegen	484	im Vorjahre.

Als ordentliche Mitglieder sind beigetreten die Herren:

1. Kaufmann Blaschke in Stettin.
2. Lieutenant von Bohlen in Demmin.
3. Lieutenant von Borcke in Stettin.
4. Referendarius Bötzow in Stettin.
5. Fabrikdirector Dr. Delbrück in Züllchow.
6. Maler A. Dittmer in Stettin.
7. Rittmeister von Enckevort in Demmin.
8. Gymnasiallehrer Dr. Fischer in Stolp.
9. Conrector Gränitz in Magdeburg.
10. Tischlermeister Grawitter in Stettin.
11. Apotheker Jonas in Stettin.
12. Practischer Arzt Dr. Kühne in Bremen.
13. Intendant Lampe in Stettin.
14. Kaufmann Pauly in Stettin.
15. Apotheker Sala in Stettin.
16. Superintendent Schmidt in Beyersdorff.
17. Premier-Lieutenant von Somnitz in Schönehr.
18. Pastor Strecker in Carvin.
19. Pastor Wiesener in Brandshagen.
20. Gymnasiallehrer Dr. Wiedemann in Stettin.
21. Kreisphysicus Dr. Zenker in Frauendorf.

Der Vorstand bestand aus folgenden Mitgliedern:

1. Oberlehrer Dr. Blümcke.
2. Archivrath Dr. von Bülow.
3. Oberlehrer Dr. Haag.
4. Professor Dr. Hering.

5. Postexpediteur a. D. Knorrn, 2. Secretär, Conservator und Schatzmeister.
6. Landgerichtsrath Küster.
7. Gymnasialdirector Lemcke, 1. Secretär und Vorsitzender.
8. Staatsarchivar Dr. Prümers, Rechnungsrevisor.
9. Oberlehrer Th. Schmidt.
10. Ober-Regierungsrath Triest.

Gestorben ist von den Mitgliedern des Vorstandes Herr Geh. Justizrath Pitzschky, dessen Verdienste wir schon oben gedacht haben, ausgeschieden Herr Intendantur- und Baurath Gödeking und Herr Gerichtsassessor a. D. Müller, der Erstere aus Gesundheitsrücksichten, der Letztere, weil er dauernd seinen Wohnsitz außerhalb Stettins genommen. Beide haben sich um die Gesellschaft wohlverdient gemacht. Herr Gödeking hat seiner Zeit durch seinen Eintritt die Inventarisation der Baudenkmäler, die seit Jahren beabsichtigt war, aber kaum merklich vorrückte, in Fluß gebracht. Herr Müller ist bis zu seiner Uebersiedelung nach Wiesbaden das anregende und treibende Element im Vorstande gewesen und sein lebhaftes Interesse für die Gesellschaft hat auch nachher niemals geruht. Unsere Bibliothek, unsere Bilder-, Münz- und Siegelsammlungen verdanken seiner Bemühung und Freigebigkeit ein gutes Theil ihres werthvollsten Bestandes.

An Stelle des Herrn Pitzschky übernahm Herr Dr. Prümers die Revision der Rechnungen. In der Redaktion der Baltischen Studien trat keine Aenderung ein, dieselbe besorgte wie früher Herr Archivrath Dr. von Bülow, mit dem zusammen der erste Sekretär und der Oberlehrer Dr. Haag den Redactionsausschuß bildeten. Die Leitung der Inventarisation übernahm an Stelle des Herrn Gödeking der erste Secretär.

Zur Zahl der correspondirenden Vereine sind hinzugetreten:

die Universität in Christiania,
der Nordböhmische Excursions-Club in Böhmisch-Leipa,
der Verein Rhenus in Oberlahnstein.

Die Jahresrechnung schloß ab:

in Einnahme mit	6880,50	M.
in Ausgabe mit	6346,51	„
ergab also als Ueberschuß einen Kassenbest. von	533,99	M.

Die Einnahme betrug im Einzelnen:

Aus Vorjahren	20,75	M.
Jahresbeiträge	1407,00	„
für Baltische Studien	1650,50	„
Subventionen	2295,00	„
Diverse	15,20	„
Zinsen	323,90	„
Erlös aus Doubletten 2c.	1130,95	„
Verkauf des Inventars der Kunstdenkmäler H. I.	37,50	„
Summa	6880,50	M.

Die Ausgabe erforderte für

Verwaltungskosten	1590,00	M.
Beihülfe zu wissenschaftlichen Zwecken, Ausgrabungen 2c.	418,00	„
Baltische Studien	1842,70	„
Bibliothek	447,55	„
Museum	2047,51	„
Summa	6346,51	M.

Für das Inventar der Kunstdenkmäler betrug

die Einnahme	1500,00	M.
die Ausgabe	1228,25	„
mithin blieben verfügbar	271,75	M.

Nach Abrechnung dieses Ueberschusses behält die Gesellschaft noch einen Vorschuß an das Inventarconto von 711,14 M., welcher durch die Einnahme des Jahres 1884 Deckung finden wird. Das zinsbar belegte Capital beträgt wie im Vorjahre 7300 Mark.

Die im verflossenen Jahre wieder aufgenommenen Vorträge für die Mitglieder der Gesellschaft haben auch in diesem Winter stattgefunden. Es sprachen: Gymnasialdirector Lemcke: Ueber die Herkunft der ältesten deutschen Bewohner Stettins. Herr Postexpediteur a. D. Knorrn: Ueber Gesichts-

urnen und die Funde von Koppenow. Herr Gymnasialdirector Lemcke: Ueber Kloster Colbatz (zweimal). Herr Oberlehrer Dr. Blümcke: Ueber eine hansische Gesandtschaft nach Moskau im Anfang des 17. Jahrhunderts. Herr Staatsarchivar Dr. Prümers: Ueber pommersche Artillerie im 14. und 15. Jahrhundert.

Die Sammlungen sind aus den etatsmäßigen Mitteln und außerdem durch Geschenke aller Art reich vermehrt worden; über den Zuwachs geben die Beilagen am Schluß dieses Jahresberichtes genaue Auskunft.

Das Museum erfreute sich eines stetig zunehmenden Besuches. In den Sommermonaten des Jahres 1883 sind mehr als 3300 Besucher in demselben gewesen. Für unsere auswärtigen Mitglieder machen wir hierdurch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß dieselben bei vorübergehender Anwesenheit in Stettin auch außer der gewöhnlichen Zeit (Sonntags 11—1 Uhr) jederzeit Zutritt zum Museum erhalten, wenn sie die Güte haben, sich dieserhalb vorher durch eine schriftliche Mittheilung an den zweiten Secretär der Gesellschaft, Herrn Knorrn, Kronprinzenstraße Nr. 7a mit Angabe der Stunde des qu. Besuchs zu wenden. Ebenso steht jedem Mitgliede der Gesellschaft, auch den auswärtigen, das Recht zur Benutzung unserer Bibliothek zu, selbstverständlich unter Beobachtung der zur Erhaltung der Vollständigkeit der Sammlung gebotenen Maßregeln. Die Verwaltung der Bibliothek ist durch besondern Vertrag von dem hiesigen königl. Staats-Archiv übernommen, in dessen Räumen sie auch Aufstellung gefunden hat. Mitglieder, welche die Bibliothek zu benutzen wünschen, wollen sich daher an den Archivrath Herrn Dr. von Bülow wenden; ihre Briefe und anderen Sendungen aber nicht nach dessen Wohnung, sondern an das königl. Staatsarchiv im Schloß adressiren.

Die Arbeiten zur neuen Catalogisirung unserer reichen Bücherschätze haben inzwischen nicht geruht; der Zettelcatalog ist nunmehr fertiggestellt, die Anlage eines Real- und Nominal-

ıtaloges in die Wege geleitet, und hoffentlich können wir im ächsten Jahresbericht schon die Mittheilung über den Abschluß ieser allerdings sehr mühseligen und zeitraubenden Arbeit ringen.

In dem Erscheinen unserer Zeitschrift, der Baltischen Studien, ist keine Aenderung eingetreten, dieselben erscheinen ıach wie vor in Vierteljahresheften und sind Nichtmitgliedern ıuch durch den Buchhandel zugänglich.

Ueber die Inventarisation der Kunstdenkmäler önnen wir insofern Erfreuliches berichten, als nunmehr die Aufnahmen für den Regierungs-Bezirk Stettin abgeschlossen und die Arbeit zum großen Theil druckfertig bereit liegt. Leider aber sind uns die für die Drucklegung nöthigen Mittel von der Provinzialvertretung nicht in dem Umfange bereit gestellt worden, daß wir mit dem Drucke des Inventars für den Regierungs-Bezirk Stettin auch hätten beginnen können; wir bedauern die Geringfügigkeit dieser Mittel um so mehr, als deswegen auch der Herr Regierungsbaumeister Lutsch aus seinem bisherigen Verhältniß zu uns hat ausscheiden müssen und statt, wie wir gehofft, sich der Arbeit im Regierungs-Bezirk Cöslin zuzuwenden, vielmehr jetzt für die Provinz Schlesien die Inventarisation übernommen hat unter Bedingungen, wie wir sie ihm niemals hätten gewähren können. Somit wird dieser Theil unserer Arbeit für die nächste Zeit gänzlich ruhen müssen. Die Geringfügigkeit unserer Mittel verschuldet es zu einem gewissen Theil auch, daß die Arbeit im Regierungs-Bezirk Stralsund nicht den erhofften Fortgang genommen habe, doch sind jetzt alle Hindernisse soweit beseitigt, daß die Herausgabe eines zweiten Heftes (Kreis Greifswald) nunmehr in sicherer Aussicht steht. Zugleich wollen wir darauf aufmerksam machen, daß ein Theil der Aufnahme des Herrn Lutsch, zunächst die den Dom in Camin betreffenden, in der Zeitung für Bauwesen erschienen sind und andere größere Blätter für die Publication in derselben Zeitung vorbereitet werden.

Die General-Versammlung fand statt am 28. April

unter dem Vorsitz des Oberpräsidenten Herrn Grafen Behr-Negendank. Herr Regierungsbaumeister Lutsch sprach, nachdem von dem ersten Secretair in üblicher Weise der Jahresbericht erstattet war, über das deutsche Bauernhaus mit besonderer Beziehung auf Pommern. Ausgelegt waren unter anderen Erwerbungen des Museums auch der Münzfund von Schöningen (vgl. 45. Jahresb., S. 382). Mit Rücksicht auf die dort von dem Berichterstatter gegebene, auf den uns zugegangenen Berichten über die Auffindung des Schatzes beruhende Version, betr. das Verhalten des dabei anwesenden Besitzers von Schöningen, fühlen wir uns zu der Erklärung verpflichtet, daß diese Version den Thatsachen nicht entspricht, vielmehr das Verhalten des betr. Herrn von jedem Vorwurfe frei zu sprechen ist und ein der Sachlage durchaus entsprechendes und angemessenes war.

Unter den Erwerbungen des Museums, die ganz besonders reich und werthvoll gewesen sind, heben wir namentlich hervor von Gegenständen der Bronzezeit: fünf schöne Halsschmuckringe mit doppelter Torsion aus Tempelburg, ferner das reiche Geschenk des Herrn Rittergutsbesitzers Rieck in Glien: 60 größere und kleinere Urnen nebst Beigaben (Rasir- und andere Messer, Knöpfe, Ringe, Fibeln rc.) umfassend; dann eine schöne, gemalte und ausgelegte Urne aus Suckow bei Schöneberg. Aus der ersten Eisenzeit stammen eine ansehnliche Sammlung von Gesichts- und andern Urnen von Kl.-Borckow und die seltenen Sachen des Grabfeldes von Koppenow. Ueber die weitere Untersuchung des Letzteren, sowie einige im Anschluß daran unternommene ähnliche Excursionen berichtet Herr Knorrn im Folgenden ausführlich.

Das Urnenfeld von Koppenow (Kreis Lauenburg).

(Fortsetzung zu S. 398 des vorigen Jahrgangs.)

Ende August des vorigen Jahres begab ich mich nach Koppenow, um die im October 1882 abgebrochenen Untersuchungen wieder aufzunehmen und zum Abschluß zu bringen, wobei mir der Besitzer, Herr H. Neitzke, die bereitwilligste Unterstützung gewährte. Um recht gründlich dabei zu Werke

zu gehen, wurde das qu. Urnenfeld in Entfernungen von 1½ bis 2 Fuß bis auf den unberührten Urboden umgegraben, wobei sich noch 19 Brandgrubengräber vorfanden. In zweien davon wurden in leider zertrümmerten Urnen von der auf Taf. III, Fig. 16 des vorigen Jahrganges abgebildeten Form je eine Lanzenspitze und je ein Gürtelhaken zum Wehrgehänge, ähnlich wie bei Undset (das erste Auftreten des Eisens in Nordeuropa deutsche Ausgabe von J. Mestorf, Hamburg 1882), S. 398 Fig. 18, doch in der Mitte noch mit einem Charnier, ferner in der einen noch eine Lanzenschaftspitze wie Taf. V, Fig. 29 des 45. Jahresberichts, in der andern ein Schildbuckel, wie Taf. IV, Fig. 20, gefunden. Auch diese beiden Urnen standen, wie ebenda S. 401 angegeben, in 1½—2 Meter tiefen und ebenso breiten Gruben, welche mit der noch vom Leichenbrand fettigen Erde, mit Aschen-, Kohlen- und Knochenresten ausgefüllt waren, dagegen wurden in 14 von den übrigen Brandgrubengräbern, welche bedeutend kleiner waren, und nicht die Spur einer Urne erkennen ließen, allerlei Gegenstände gefunden, welche wohl als Beigaben von Frauengräbern angesprochen werden müssen, nämlich: 2 kleine Bronzefibeln, wie Undset, Taf. XXI, Fig. 5, mit schöner, wie lackirt glänzender Patina, die einzigen Gegenstände des ganzen Grabfeldes von antiker Bronze, 4 eiserne Fibeln, wie Undset S. 229, Fig. 16, 4 eiserne Fibeln von der Form, wie Undset Taf. XIII, Fig. 7, aber größer, 1 runder und 1 viereckiger Spinnwirtel und 5 kleine eiserne Messer; 4 davon scheinen der Griffzunge nach ein Holzheft gehabt zu haben, das fünfte hatte als Griff einen schraubenartig gedrehten Eisenstiel. In den 3 kleinsten Gräbern, welche nur ½ Cubicmeter groß waren, wurden gar keine Beigaben gefunden; sie dürften ihrer Kleinheit wegen als Kindergräber anzusehen sein. Es wird hiernach wohl der Schluß gerechtfertigt erscheinen, daß die Leichen der Frauen und Kinder ohne Urnen beerdigt wurden. Das ganze Urnenfeld nimmt eine etwas längere als breite Fläche von 60—70 Ar ein, auf der die Gräber ohne jede Regelmäßigkeit zerstreut lagen.

Nach Beendigung dieser Untersuchung machte ich in Be-

gleitung des Herrn Neitzke zwei Excursionen nach dem eine gute Meile von Koppenow nördlich an der Chaussee von Bietzig nach Neustadt i. Westpr. belegenen

Urnenfeld von Kl. Borckow,

dem Herrn J. Neitzke gehörig. Von dieser Feldmark stammt die im vorigen Jahrgang Taf. VI, Fig. 36a—c abgebildete schöne Gesichtsurne, deren uns dort noch mehr in Aussicht gestellt wurden. Die dortigen Begräbnißstätten liegen auf mäßig hohen, sandigen Hügeln, den Ausläufern des danziger Höhenzuges, und zwar in kleinen Steinkisten, auf jedem Hügel etwa 2—3, 60—70 Ctm. unter der Erdoberfläche, deren Deckplatten mit der Visitirnadel leicht gefunden wurden. Die Kisten, welche ohne jedes äußere Merkmal sind, während sie in der Odergegend fast nur in Hügel- oder Kegelgräbern vorkommen, sind meist rechteckig, von Osten nach Westen 75—80 Ctm. lang, von Norden nach Süden 50—60 Ctm. lang, eine derselben war jedoch nur dreieckig, im Innern 40—50 Ctm. hoch, und von den Platten des rothen devonischen Sandsteins gebildet, wie sie die Umgebung in unmittelbarer Nähe reichlich liefert. In den Kisten standen 2—4 Urnen, von denen 1—2 Gesichtsurnen waren, oft noch ein ganzes, einmal auch ein in Scherben beigelegtes Beigefäß. Sämmtliche Urnen waren in Bezug auf Größe, Form, technische Behandlung und Art des Thons und Sauberkeit der Arbeit verschieden, bald mit weitem Bauch, bald mehr schlank, bald mit engem, bald mit weitem Halse, einige außen glatt, andere mit Ornamenten, auch waren sie nach Art der Urnen, welche wir für Pommern bisher speciell der Bronzezeit zugehörig hielten, vom Halse ab nach unterwärts absichtlich rauh gearbeitet, von 20—35 Ctm. Höhe, mit und ohne ösenartige Henkel, eine sogar mit 2 flachen, etwa wie ein Zweimarkstück großen Knöpfen statt der Henkel. Ebenso verschieden waren auch die Deckel, deren keine der Urnen entbehrte. Dieselben waren theils mit, theils ohne Falz, manche nach der Mitte erhaben, manche auch ganz flach, einige mit einem von den Seiten hutartig aufgekrempten, andere mit flach herab-

hängendem Rande, bald mit, bald ohne Ornamente, zwei Urnen waren sogar mit großen, fast halbkugelförmigen Gefäßen mit einem kleinen Oehr zugestülpt, so daß von den geborgenen 13 Urnen (denn mehrere lagen schon in der Kiste in kleinen Stücken, viele waren der zu weichen Masse wegen überhaupt nicht zu retten) nicht zwei ganz gleich, ja kaum ähnlich waren. Von den 4 geborgenen Beigefäßen waren 3 mehr oder weniger kannenartig, mit einem größern Henkel und schöner schwarzer Glätte und ohne Deckel, eins war gewissermaßen eine Urne en miniature, mit kleinem, eigens dazu geformten, nach innen hohlem Deckel. Die Urnen enthielten außer weiß calcinirten, anscheinend gewaschenen Knochen keine Beigaben, doch ließen einige grün und einige roth gefärbte Knochenreste auf Bronze- und Eisenbeigaben schließen, die aber ihrer Kleinheit wegen vollständig zergangen waren. Ebenso waren auch die Ohrringe, welche zum Theil die Spuren von zerflossenen Glasperlen zeigten und an den Ohren von zwei Gesichtsurnen saßen, theils von Bronze-, theils von Eisendraht; bei einer dritten Urne, welche zwar in jedem Ohr 4 Löcher, aber keine Ringe mehr hatte, bewiesen die unter den Ohren lagernden, in die Urnenwand eingefressenen Rostschichten, daß die Ringe von Eisen gewesen waren. Eine Beobachtung möchte hierbei noch zu erwähnen sein, die ich beim Reinigen obiger Gefäße machte, und die meines Wissens noch nicht gemacht wurde, nämlich daß sämmtliche Gefäße, Urnen, Deckel, Stülpen und Beigefäße, mit Ausnahme der vorstehend genannten drei schwarz geglätteten Beigefäße, mit feinem braunen Ocker überstrichen waren, der auf einigen, namentlich auf den rauh gehaltenen Stellen, von der Dicke eines Messerrückens auflag. Auf einer Gesichtsurne waren weit unterhalb der Nase, etwa in der Bauchgegend, zwei Figuren von Schmucknadeln eingravirt, und zwar die Köpfe der Nadeln nach links, die Spitzen nach rechts gekehrt. Die gleiche Art der Zeichnung haben wir bereits an der in dieser Zeitschrift Jahrgang XXX, Taf. II 1a, S. 129, abgebildeten Urne von Wiercschutschin, Kreis Lauenburg, Nr. 1537, sowie an der im Jahrgang XXXII, Fig. 4, S. 109, gleichfalls abge-

bildeten Urne von Peterfitz, Kreis Colberg, Nr. 1821, bei letzterer sind die Nadeln nicht gravirt, sondern erhaben aufgelegt, auch kommen dieselben in andern Sammlungen, z. B. in Danzig, öfter vor. Sollte diese äußere Verzierung der Urnen, welche meist dem Inhalt derselben als Beigabe in Bronze oder Eisen entspricht, auf einen rituellen Cultusgebrauch oder auf eine besondere Auszeichnung des Todten hindeuten?

Besonders interessant werden diese Steinkistengräber von Kl.-Borckow noch dadurch, daß hier im Ganzen 8 Gesichtsurnen gefunden wurden, während Dr. G. Behrendt in seinem in Königsberg 1872 erschienenen Werk über pomerellische Gesichtsurnen und dem 1878 dazu erschienenen Nachtrage, in welchem er jede Gesichtsurne und deren Fundort genau registrirt, nur höchstens drei als an einem Orte gefunden angiebt. Ebenso hat er an allen von ihm beschriebenen Gesichtsurnen keine ohne Augenandeutungen gefunden, während von den hier gefundenen, theilweise sehr schön ausgeführten vier ohne Augen sind, selbst die annähernd größte und jedenfalls schönste der Kl.-Borckower Urnen, mit überaus reichem Ohrgehängeschmuck und besonders schönem und ornamentirtem hutartigen Deckel, hat zwar sehr stark ausgebildete Augenbrauenwulste, aber keine Augen.

Einige Zeit später schickte uns Herr H. Reitzke noch eine Collection in Kl.-Borckow ausgegrabener, leider zertrümmerter Urnen, aus denen aber noch drei Gesichtsurnen (S. Taf. I, Fig. 1) und drei gewöhnliche Urnen reconstruirt werden konnten. Die eine dieser Gesichtsurnen (S. Taf. I, Fig. 2) hat einen besonders reichen Ohrenschmuck, und zwar sind die außergewöhlich großen, 4 Ctm. im Durchmesser haltenden Ohrringe dadurch hergestellt, daß ein Ring von Eisendraht mit einem dünnen Bronzedraht spiralförmig umwickelt ist, was ihnen ein sehr zierliches Aussehen giebt.

Andere kleine, in die Umgegend gemachte Ausflüge erwiesen sich leider als resultatlos. Zwei in der stojenthiner Forst schon lange als Hünengräber ins Auge gefaßte Erdhügel enthielten bei näherer Untersuchung keine Spur eines Grabes und mußten als bloß natürliche Bildungen angesehen werden;

ebenso war ein auf der Feldmark von Streesow liegender großer Steinhügel, einem Kegelgrabe täuschend ähnlich, weiter nichts als eine, wahrscheinlich in früherer Zeit vom Acker abgelesene und hier zusammengetragene Steinansammlung. Aehnlich war es in Nesnachow, wo in der Forst befindliche Erdwälle in der Umgegend seit lange für einen prähistorischen Burgwall gehalten wurden. Die Nachgrabungen, welche auf den verschiedensten Stellen gemacht wurden, ergaben jedoch von älteren Niederlassungen keine Spur, dagegen stellte sich das Ganze als eine ältere natürliche Dünenbildung heraus.

Burgwall und Urnenfeld am Kämitzsee (Kr. Colberg).

Auf der Rückreise von Koppenow machte ich einen Abstecher nach Eickstedtswalde, Kr. Colberg, dem Major a. D. Herrn Baron von Eickstedt-Tantow gehörig, welcher eine nähere Untersuchung der auf seiner Feldmark belegenen Alterthümer wünschte. Zuerst wurde dort ein höchst romantisch am Kämitzsee belegener, und daher von den Colbergern fleißig zu Sommerausflügen benutzter Burgwall untersucht. Derselbe, schon von Natur für die Waffen der prähistorischen Zeit uneinnehmbar, ist ersichtlich durch Vertiefung der Gräben und Erhöhung der Brustwehren durch die ausgehobene Erde zu einer Befestigung gemacht, wie sie nicht oft besser getroffen wird. Die angestellten Grabnngen ergaben, obgleich das Innere in neuerer Zeit durch Anlegung von Wegen und Verschönerungen schon vielfach verändert war, an vielen Stellen die bekannten Burgwall-Anzeichen: Asche, zerspaltene Knochen und Scherben. Letztere waren jedoch nicht die grauen wendischen mit den Wellenlinien-Ornamenten, sondern schwarzgeglättete ohne Ornamente. Der Burgwall wird daher in die vorwendische, also germanische Zeit gerechnet werden müssen. Ein zweiter, bedeutend größerer, doch anscheinend weniger befestigter, jenseits des Kämitzsees belegener Burgwall, Herrn Rittergutsbesitzer und Lieutenant Schröck gehörig, konnte leider nicht untersucht werden, dürfte jedoch der gleichen Zeit angehören. Einige hundert Schritte vom Kämitzsee entfernt, auf einem sandigen Hügel, waren unlängst beim Pflügen kleine Steinkisten entdeckt, in welchen Urnen gefunden

waren. Eine nähere Untersuchung an der qu. Stelle mit der Visitirnadel ergab in kurzer Zeit noch 7 Gräber, welche ebenso wie die vorgenannten von Kl. Borkow construirt, aber kleiner waren, und nur je eine Urne enthielten. (Nach einem Schreiben des Herrn Schröck vom 3. Januar 1883 [vgl. S. 340 des vorigen Jahrg.] sollen dort, also ganz in der Nähe gefundene Steinkisten 2—6 Urnen enthalten haben.) Gleich in der ersten Steinkiste wurde eine schöne schwarzgeglättete Mützenurne gefunden von ähnlicher Form und Ornamentirung wie die Urne von Petersitz, Jahrg. XXXII, Fig. 4, doch ohne Kamm- und Nadelzeichnung. Die Ornamentirung, aus Doppellinien bestehend, welche sowohl die Urne selbst als den mit tiefem Falz in dieselbe eingreifenden Mützendeckel radienartig von oben nach unten in fünf gleiche Felder theilte, war ersichtlich mit einem kleinen halbkreisförmigen Stempel schräg eingedrückt, so daß jeder Eindruck die Form eines kleinen Hufeisens hat. Der Inhalt bestand außer Knochen und Asche aus einem bronzenen Schildbuckel, 9 Ctm. im Durchmesser, von flacher, runder Form mit fünf dreifachen, concentrischen Ringen verziert. In den übrigen 6 Steinkisten standen gröbere, einfachere und kleinere Urnen, drei davon waren ohne Deckel, doch enthielt eine jede von ihnen kleine, aber sehr zerbrochene Beigaben von Bronze und Eisen, und zwar von Bronze: einen unverzierten, sehr dünnen Schildbuckel, eine Armspirale, und eine halbe Pincette; von Eisen: einen Ring und einen Schmuckgegenstand von drei Ringen in einen vierten eingefügt, wie ein solcher im Photographischen Album der prähistorischen Ausstellung von 1880, S. 2, Taf. XI von Bronze abgebildet ist. Die Urnen waren sämmtlich durch Verschiebung der Seitenplatten schon in der Erde zerdrückt und bei aller Sorgfalt nicht mehr zu retten.

Die Urnenfelder von Carwin und Cremerbruch.

Eine im April d. J. unternommene Excursion nach Carwin bei Cörlin war insofern resultatlos, als die dort befindlichen acht Hügel von 11—12 Meter Längendurchmesser und 2—3 Meter Achsenhöhe, augenscheinlich künstlich gemacht, nach der

Humusdecke zu schließen, auch viele Jahrhunderte alt waren, aber wie die Untersuchung ergab, im Innern auch nicht die Spur einer Bestattung enthielten. Nicht ganz so resultatlos blieb ein weiterer Ausflug nach Cremerbruch bei Rummelsburg. Ich fand dort zwölf Steinkistengräber mit Steinkreissetzung, und zwar enthielt jeder 3—4 Meter im Durchmesser haltende Steinkreis eine Steinkiste von 40—45 Ctm. im Quadrat, ein Steinkreis jedoch zwei solcher Kisten, die augenscheinlich nur zur Aufnahme je einer Urne gedient haben können, doch waren sämmtliche Kisten von den Vorbesitzern des Gutes vor einigen Jahren schon geöffnet und der Inhalt, wie das leider so oft geschieht, zwecklos zerstört, so daß auch nicht eine Scherbe mehr gefunden wurde.

Römischer Fund von Cossin.

Auf dem Gute Cossin bei Pyritz wurde im Monat April d. J. beim Steinarbeiten von den Arbeitern ein großes Granitstück aufgenommen, um zerschlagen zu werden, unter dem von kleinen Steinen schichtenförmig auf einer größern Steinplatte ein etwa 6 Fuß tiefer, cylinderförmiger Raum aufgebaut war. Nachdem auch die untere Fundament-Steinplatte aufgenommen war, fand sich unter derselben an römischen Gegenständen: eine bronzene größere Vase mit flach umgekremptem Rande ohne Ornamente, leider vollständig zertrümmert und zerrissen; ein bronzener Grapen (?), leider verschwunden, d. h. von den Arbeitern verkauft, zwei Glasschaalen von Kaliglas, 5 Ctm. hoch und 12 Ctm. im Durchmesser, gerippt, mit schönem, bläulich-grünem Lüstre, beide mit Asche und Knochen, also Ueberresten des Leichenbrandes gefüllt; der Griff und zwei Bruchstücke einer bronzenen, sehr fein gearbeiteten Kasserolle (zusammengelöthet etwa $^1/_4$ des ca. 16 Ctm. im Durchmesser und 5 Ctm. in der Höhe haltenden Gefäßes,) auf dem Griffe mit dem römischen Stempel: P CIPI IϽLIB, was wohl zu lesen ist: Publii Cipi unus Sicilicus Libra, also bedeuten würde, daß wir ein Stück aus der Fabrik eines Publius Cipus im Gewichte von $1^1/_{48}$ Pfund vor uns haben. Herr Ritter-

gutsbesitzer Schlange auf Schwanberg bei Schmölln i. d. Uckermark, Besitzer von Cossin, hat sämmtliche Gegenstände unserm Museum zum Geschenk gemacht.

Besonders reich aber sind die Erwerbungeu des verflossenen Jahres für unser Museum auf dem Gebiete der Münzkunde namentlich durch die Funde von Voßberg bei Usedom und Sarbske bei Leba.

1. Der Münzfund von Voßberg.

Im verflossenen Jahre (1883) baute der Bauerhofsbesitzer Herr Berndt zu Gellenthin eine neue Hofstelle auf einem seiner etwa 2 Kilom. von Usedom an der Chaussee belegenen Ackerstücke, der Voßberg genannt, wovon der neue Ausbau auch seinen Namen erhalten hat. Etwa 3—400 Schritt von der neuen Hoflage entfernt wurde auf einem kleinen Hügel eine Sandgrube angelegt, um den zum Bau nöthigen Sand daraus zu entnehmen. Nach Beendigung des Baues ließ Herr Berndt diese Sandgrube von den Rändern derselben zuschippen und im Herbst dann mit dem umliegenden Acker wieder gleichmäßig durchpflügen. Der Pflug mußte auf dem dadurch erniedrigten Terrain nothwendig tiefer fassen, als dies bisher geschehen war, und so pflügte der damit betraute Arbeiter Schwenn ein größeres irdenes Gefäß entzwei, dessen Silbermünzen-Inhalt von dem Pfluge nun auseinander geworfen, demnächst aber aufgesammelt wurde, und bis auf einige wenige Münzen, welche beim Sammeln in fremde Hände geriethen, durch gütige Vermittelung des Reichstagsabgeordneten für den Kreis Usedom-Wollin, Herrn Dr. Dohrn von dem Herren Berndt und Schwenn für unser Museum erworben wurden. Der Fund bestand, nachdem er von dem anhaftenden Oxyd, Sand ꝛc. sachgemäß gereinigt war, aus 21½ Pfund Silbermünzen, also, da das Durchschnittsgewicht jedes Münzchens etwa 1,25 Gramm betrug, etwa 8700 Stück, von welchen allerdings etwa 6 Pfund in kleine Flitter zerschnittene und daher unbestimmbare ausgeschieden werden mußten. Der Rest von 7,258 Kilogr. wurde Herrn Dannenberg in Berlin zur Ordnung und Beschreibung übersandt. Derselbe unterzog sich

bereitwilligst mit gewohnter Umsicht und Sachkenntniß dieser schwierigen Arbeit und hat das Ergebniß in der Zeitschrift für Numismatik, Bd. XI, S. 264 u. ff. niedergelegt, auf die wir diejenigen unserer Mitglieder, welche sich speziell für Numismatik interessiren, leider verweisen müssen, da die ganze Arbeit für den Raum unserer Zeitschrift zu umfangreich ist. Bei der großen Bedeutung des Fundes jedoch, welcher in seiner Art der größte und werthvollste ist, der bisher, nicht bloß in Pommern, sondern in Deutschland gemacht ist, wollen wir versuchen, unsern Lesern durch eine etwas eingehendere Schilderung ein einigermaßen anschauliches Bild von demselben zu geben.

Den Bestand des Fundes bilden die sogenannten Silberdenare, in der Größe etwa eines 10-Pfennigstückes; sie sind aus reinem Silber, meist sehr dünn. Die Mehrzahl muß sehr lange in Curs gewesen sein, da auf ihnen das Gepräge vielfach ganz abgegriffen und die Aufschriften oft kaum noch in Spuren erkennbar geblieben sind. Einzelne Stücke haben 150 Jahre und darüber, eines sogar mehrere hundert Jahre cursirt; die ältesten Gepräge gehören — mit einer Ausnahme — Otto dem Großen an, die jüngsten reichen bis ca. 1090. Um diese Zeit, also in dem Ausgang der heidnischen Zeit Pommerns, wurde der Schatz der Erde anvertraut. Damals stellte derselbe natürlich einen weit höheren Werth dar, als er heute besitzt. Die Veranlassung, ihn zu bergen, boten die damals heftig tobenden Kämpfe mit den Vikingern des Nordens und mit den östlichen Nachbarn, den Polen. Wir erhalten durch die Mannigfaltigkeit der Gepräge ein anschauliches Bild von den damaligen Verkehrsverhältnissen. Der Fund umfaßt ca. 550 Arten, gegen 140 des ihm sonst aus unserer Nachbarschaft am nächsten stehenden Schwarzower Fundes. (Vergleiche Jahresbericht 37, S. 172.) Dieselben stammen ihrer geographischen Verbreitung nach aus einem Bezirke, dessen Peripherie sich von Metz und Verdun über Brüssel, Namur, Lüttich, nach England, Dänemark, Norwegen, Polen, Böhmen, Ungarn bis nach Verona, Pavia und Lucca erstreckt. Innerhalb dieses Umkreises erscheinen außer den schon genannten Städten nun Münzen aus Bergues, Dinant,

Celles, Huy, Maestricht, Tuin, Viset, Stablo, Xanten, Duisburg, Cöln, Remagen, Eil, Andernach, Trier, diese sämmtlich zum Bezirk des Herzogthums Niederlothringen gehörig; ferner sind vertreten aus Friesland die Orte Bolsward, Dokkum, Leowarden, Staveren, Utrecht, Groningen, Deventer und Thiel. Das größte Contingent stellt natürlich das benachbarte Herzogthum Sachsen mit Münzen der Herzöge Bernhard 1. und 2., ferner von Naumburg, Quedlinburg, Halberstadt, Magdeburg, Goslar, Hildesheim, Stade, Minden, Corvey, Helmershausen, Marsberg, Soest, Dortmund und Emden. Geringer ist die Zahl der Prägeorte aus Franken, hier erscheinen Mainz, Speier, Worms, Würzburg, Bamberg, Fulda, Erfurt; noch geringer die aus Schwaben und Bayern. Jenes Herzogthum hat nur aus 6 Prägeorten beigetragen, nämlich aus Breisach, Straßburg, Eßlingen, Chur, Constanz und Augsburg; dieses nur aus 3, nämlich Regensburg, Cham und Eichstädt. Dazu kommen noch 67 andere deutsche Münzsorten, die sich geographisch nicht näher bestimmen lassen. Von den außer-deutschen Münzen sind neben den obengenannten italienischen der Städte Lucca, Pavia und Verona (mit den Geprägen der Kaiser Otto 1. bis Otto 3.) genauer zu localisiren nur die englischen; hier aber ist auch kaum eine einzige englische Prägestätte unvertreten.

In geschichtlicher Beziehung versetzen uns also diese Denare in die Zeit der großen Kaiser des sächsischen Hauses, und mit ihnen in die der Aufrichtung des heiligen römischen Reiches deutscher Nation und der gewaltigen Kämpfe des sächsischen Landes mit den Wenden. Es begegnen uns auf den sächsischen Geprägen die Gestalten der Herzöge Bernhard 1. und 2. Lange und oft vergeblich stritt das Kreuz damals mit den Heidengöttern, bis es endlich obsiegte. Fast auf keiner Münze fehlt daher das Zeichen dieses Kreuzes, das in irgend einer Gestalt immer wieder erscheint und selbst auf den Wendenpfennigen nicht fehlt; daneben finden wir Christusköpfe und schematische Darstellungen von Kirchengebäuden, Bischofsstäbe, die Worte crux, christiana religio u. a., ferner Namen der Heiligen, fromme Sprüche; überall kommt also der die ganze Welt da-

mals beherrschende und tragende Gedanke der kirchlichen Autorität zum Ausdruck, wie denn der größte Teil der oben benannten Gepräge aus bischöflichen oder anderen geistlichen Münzstätten hervorgegangen ist.

Auch die Denare von Ungarn, Dänemark, Norwegen und England führen uns in die Zeit, wo das Christenthum in diesen Landen noch nicht zum Siege durchgedrungen war. Auffallend spärlich ist Polen vertreten; hier finden wir nur die Denare des Herzog Boleslaw 1., Chrobry (d. h. der Kühne) und seines Sohnes Miesko 2., mit dem Beinamen „der Träge", jener bekannt als der erfolgreiche Gegner des deutschen Königs Heinrich 2. und eifriger Verbreiter des Christenthums, während dieser das vom Vater befreite Polen von Konrad 2. wieder zu Lehen nehmen mußte. Viel zahlreicher ist schon der Beitrag, den Böhmen stellt. Hier begegnen uns außer Boleslaw 3., Jaromir und Udalrich auch des letzteren berühmter Sohn Bretislaw, der „Böhmische Achilles", der begeisterte Vorkämpfer des Deutschthums und der römischen Kirche, der auf den Münzen sein Bild oder seinen Namen stets mit dem des heiligen Wenzel vereinigte, der das römisch-katholische Bekenntniß in Böhmen zuerst an die Stelle des griechischen setzte und die Leiche des heiligen Adalbert, die er von Gnesen geholt, auf den eigenen Schultern in den Dom zu Prag tragen geholfen. Auch die Nachfolger Bretislaws, Spitignew und Wratislaw, sind noch vertreten und führen die mit 999 beginnenden böhmischen Gepräge bis auf das Jahr 1092 herab. Geradezu auffallend reich und der Zusammensetzung anderer Funde widersprechend ist das Contingent, das Ungarn stellt. Hier erscheint der heilige Stephan, der Begründer des Christenthums bei den Magyaren, allein mit 86 Exemplaren, sein Nachfolger, der von der nationalen heidnischen Partei unter Aba vertriebene, aber mit deutscher Hülfe wieder eingesetzte, schließlich nochmals entthronte und geblendete unglückliche König Peter stellt 9 Exemplare, dessen Gegner Aba 1 Exemplar, Andreas 1. dagegen 223 in zwei verschiedenen Prägungen. Sowohl dieser wie seine Nachfolger Bela, Geisa und Wladislaw, welche die Reihe der

ungarischen Münzen bis 1095 herabführen, sind Repräsentanten des das ganze 11. Jahrhundert hindurch in Ungarn andauernden Kampfes zwischen dem nationalen Heidenthum auf der einen Seite und dem auf deutschen Einfluß gestützten Christenthum auf der andern.

An nicht minder bewegte Zeiten erinnern die dänischen, norwegischen und englischen Münzen. Die Reihe der Dänen beginnt mit Harthaknut (1035—42), dem Sohne Knuds des Großen; es folgen Magnus der Gute, der Bezwinger der Jomsburg, Sven Estridsen und Harald Hejn; von den letzten drei Königen sind 59 verschiedene Prägungen vorhanden, sämmtlich mit Runenschrift versehen. Sie sind, wenn auch meist nur in je 1 Exemplar vertreten, hochinteressant. Norwegen liefert eines der bemerkenswerthesten Stücke in einem Denar mit der Umschrift Onlaf rex Nor. um ein Brustbild mit Scepter; der Revers zeigt ein doppelliniges Kreuz, in den Winkeln die vier Buchstaben C. R. V. X. Dannenberg spricht das Stück dem Olaf Trygvason zu (995 bis 1000), von dem bisher noch keine Münze gekannt war, dem sagenberühmten Helden, der an unserer pommerschen Küste ein Opfer der Hinterlist seiner Freunde wurde. Jarl Sigwald, der Herr der Jomsburg, war es, der an ihm zum Verräther ward und ihn seinen Feinden, den Königen Sven Gabelbart von Dänemark und Olav, Schoßkönig von Schweden, auslieferte, die hinter dem Eiland Swold (Hiddensoe?) ihm bei der Heimfahrt von Pommern auflauerten. Als der Sohn des Trygvas sah, daß auch der tapferste Kampf ihm weder Sieg noch Entkommen verschaffen konnte, und als sein Schiff „Orm der Lange“ nach heißem Streite von den Feinden erstiegen wurde, stürzte sich der Held mit voller Waffenrüstung in die Meeresfluthen und entging so, ein ächter Vikinger, durch den Tod der schimpflichen Niederlage. Seiner auf die Einführung des Christenthums gerichteten Tendenz entspricht das Kreuz auf der Münze und die Inschrift crux. Von seinen Nachfolgern erscheint nur noch Harald Hardrade (Doppelbart), der Sohn des heiligen Sigurd, ein nicht minder sagenberühmter Kämpe. Am Hofe

zu Byzanz hatte er lange Zeit als Führer der Waräger Dienste geleistet und schweren Goldes Hort erworben, bis er durch das Land der Russen den Heimweg antrat und Norwegens Thron bestieg. In ungleichem Kampfe endete der ruhelose Abenteurer gegen seinen Namensvetter, Harald Godwins Sohn, kurz vor der Hastingsschlacht zu Stamfordbridge in England sein glänzendes Vikingerleben. England repräsentirt als erster in der Reihe König Ethelred 2., der Unberathene, der Anstifter des Dänenmordes, welcher sein Land in noch härtere Abhängigkeit von den gefürchteten Fremden bringen sollte. Auch seine dänischen Nachfolger, vor allen der glänzende Knud der Große und dessen Sohn Harald Harefoot (Hasenfuß), so wegen seiner Schnelligkeit genannt, liefern zahlreiche Gepräge; auch Harthaknut, der Stiefbruder des Harefoot, den er enthronte, ist mit einer Münze vertreten. Alle englischen Könige erscheinen in diademirten Brustbildern auf diesen Münzen, auch Eduard der Bekenner, mit dem das nationale Königshaus noch einmal auf den Thron gelangte. Der berühmte Sieger von Hastings, Wilhelm der Eroberer, schließt in gekröntem Brustbilde die Reihe der englischen Könige in einem Gepräge, das von allen bisher bekannten wesentliche Abweichungen zeigt. Ueberhaupt ist die Fülle des Neuen erstaunlich, welches grade die im Uebrigen keineswegs zahlreichen englischen Münzen, 87 an der Zahl, in Bezug auf die Verschiedenheit ihrer Prägung bieten; nur in 5 Fällen ist mehr als ein Exemplar derselben Prägung vorhanden, so daß 61 besondere Sorten vorliegen. Die Münzstätten Englands scheinen vollständig vertreten zu sein, nämlich Bristol, Canterbury, Chester, Derby, Exeter, Lincoln, London, Lyme, Norwich, Stafford, Thetford, Totneß, Winchester, York. Bemerkenswerth ist ferner, daß mit der normannischen Eroberung die Beziehungen zwischen England und unserm Osten eine dauernde Störung erlitten zu haben scheinen, denn mit ihr hören die in unsern Funden sonst so zahlreichen englischen Münzen gänzlich auf.

Außerdem findet sich ein kleines Bruchstück eines byzantinischen Milliaresion aus dem 10. Jahrhundert und einige wenige Bruchstücke von Samaniden-Dirhems vor, die in die Jahre 290 und

327 der Hedschra, also ebenfalls in das 10. Jahrhundert gehören. Auffallender ist, daß als weitaus älteste Münze des ganzen Fundes ein römischer Denar von Antoninus Pius aus dem Jahre 192 nach Christo vorliegt; er bezeugt, was auch durch andere Funde bestätigt wird, daß keine Münze ein so zähes Leben behauptet hat, als die römischen Kaiserdenare.

Daß nun der voßberger Fund eine so werthvolle Bereicherung unserer numismatischen Kenntnisse gebracht hat, rührt hauptsächlich davon her, daß er ca. 40—50 Jahre tiefer herabreicht, als alle ähnlichen bisher bekannten Funde, von denen keiner über 1050 hinauszugehen scheint; nur der zu Simoitzel bei Colberg 1860 gefundene reicht etwa bis 1070, enthielt aber im Ganzen nur ca. 500 Münzen.

2. Der Münzfund von Sarbske bei Leba.

Gegen Neujahr d. J. wurde auf dem Gute Sarbske durch die Leute des Herrn Rittergutsbesitzer Wetzel beim Bearbeiten der Kartoffelmieten etwa 1/2 Meter in der Erde ein Topf gefunden in Form einer wendischen Urne, ohne Henkel, ohne Glasur und nicht auf der Scheibe gearbeitet, aber freihändig von oben bis unten gereifelt, welcher etwa 1600 Bracteaten enthielt von so dünnem Silberblech, daß da 6 nur 1 Gramm wogen, der ganze Schatz nur 275 Gramm Silbergewicht hatte. Leider waren dieselben durch Chlor in der Erde so angegriffen und wie Glas zerbrochen, daß ein großer Theil dem Schmelztiegel übergeben werden mußte. Herr Dannenberg hat diesen Fund gleichfalls beschrieben und seine Arbeit in der Zeitschrift für Numismatik, Bd. XI veröffentlicht, auf die wir aus vorstehend genannten Gründen ebenfalls verweisen müssen. Auch dieser Fund brachte viel Neues, denn von den 130 Geprägen, die er enthielt, waren in einem vor Jahren bei Filehne gemachten Funde nur 75 vertreten, die übrigen also noch unbekannt.

Er enthielt von Pommern 28, meist neue Arten, darunter Anclam mit 3, Colberg 1, Demmin 3, Greifswald 3, Pyritz 2, Stargard 4, Cammin 5, die übrigen zeigen den ganzen oder

den halben Greif frei oder im Schilde; Meklenburg ist mit 2, der deutsche Orden mit 15, Brandenburg mit 10, Böhmen mit zwei Geprägen vertreten; die übrigen 75 Gepräge sind noch unbestimmt geblieben. Gleichwohl hat auch durch diesen Fund unsere Kenntniß der Bracteaten eine wesentliche Bereicherung erfahren.

3. Der Münzfund von Mandelatz.

In dem Dorfe Mandelatz bei Neu-Buckow (Regierungsbezirk Cöslin) fand im April d. J. der Bauerhofsbesitzer W. Latzke in seinem Garten beim Erdabfahren einen roth und grün glasirten Topf, und in demselben in einem verwesten leinenen Beutel ca. 1000 Silbermünzen. Der von unserer Gesellschaft erworbene Fund zeigt die größte Aehnlichkeit mit dem im Jahre 1878 bei Seydel (bei Manow, Regierungsbezirk Cöslin) gemachten, gleichfalls von unserer Gesellschaft erworbenen und derzeit von Herrn H. Dannenberg in Berlin beschriebenen Funde, welcher allerdings 2212 Münzen enthielt. (S. Balt. Studien, Jahrg. 29, S. 128.) Brachte auch dieser Fund ebenso wenig etwas Neues, wie der von Seydel, so verdient er doch wegen des interessanten Umstandes eine nähere Beleuchtung, daß beide Funde — die Fundorte liegen 22 Kilometer entfernt — in ihrer ganzen Zusammenstellung, selbst bis auf das Zahlenverhältniß der Gepräge fast gleich sind, auch die Vergrabung beider eine fast gleichzeitige gewesen sein muß, denn die jüngsten Münzen des Fundes von Seydel zeigten die Jahreszahl 1517, während die jüngsten des jetzt gemachten die Jahreszahl 1518 tragen. Eine kleine Verschiedenheit liegt darin, daß er einen Groschen des schon 1470 zurückgetretenen Kurfürsten Friedrich 2. von Brandenburg enthält, während jener als älteste brandenburger Groschen nur solche von Johann Cicero von 1496 brachte.

Der Uebersichtlichkeit wegen ist in der folgenden Zusammenstellung die Reihenfolge der Beschreibung des Fundes von Seydel beibehalten.

I. Pommern.

a. Vierchen.

	Stück
Gartz mit der Nessel ohne Schildumfassung	5
Gartz mit der Nessel im Schilde	55
Gollnow	13
Pyritz	80
Stargard	65
Stettin	226

b. Schillinge.

Von Bogislav 10. (1474—1523.)

Nämlich von Damm ohne Jahr	20
datirte von 1492 (4), 1492 (15), 1493 (5), 1494 (7) 1496 (6), 1497 (10), 1499 (3), . .	50
von Gartz 1489 (17), 1492 (10)	27
von Stettin 1499 (2), 1500 und M V C (20), 1501 (26), 1502 (15), 1503 (21), 1504 (14), 1505 (12), 1506 (11), 1507 (12), 1508 (20), 1510 (3), 1511 (5), 1512 (3), 1513 (1), 1514 (3), 1515 (3), 1516 (3), 1517 (2), 1518 (3)	179
halbe Schillinge desselben Herzogs, sämmtlich von Stettin mit M V C (7), 1501 (1), 1502 (2), 1505 (7), 1506 (4), 1515 (2), 1516 (5), 1517 (4), 1518 (1)	33
Stralsunder ganze Schillinge von den Jahren 1504, 1505, 1507, 1512, 1515	9
Stralsunder halbe Schillinge der Jahre 1501, 1504, 1505, 1506, 1507, 1508, 1511, 1515 und ohne Jahr	14

II. Brandenburg.

Groschen von Friedrich 2. (1440—1470) ohne Jahr	1
Groschen von Johann Cicero (1486—1496) der Jahre 1495 (1), 1496 (2), 1498 (1)	4
Groschen von Joachim 1. mit seinem Bruder Albrecht (1499—1535), sowie von ihm allein ohne	

Prägestätte, sowie von Berlin, Brandenburg, Crossen, Frankfurt und Stendal mit den Jahreszahlen 1501—1517 32

halbe Groschen von Johann Cicero 1498 (1), 1499 (1), ... 2

halbe Groschen von Joachim 1. mit M V C . 1

halbe Groschen von Joachim 1. u. Albr. mit M V C. 1

Vierchen von Prenzlau:

Vs. Helm in verschiedenen Stempeln mit Lilie, Kleeblatt, Ringel ꝛc. neben demselben. Rs. Adler im Schild, M₀O₀N₀E₀T₀A₀ (vgl. Weidhas, Taf. XII, Nr. 21) 20

Vs. geschlossener Helm mit 1—4 Ringeln und moneta. Rs. Adler im Schild und moneta (Weidhas, Taf. XII, 21a). 3

Vs. Adler mit 1—4 Ringeln. Rs. Quadrirtes brandenburgisches Schild im Perlenkreise, umher P₀R₀E₀N₀S₀L₀O₀V₀, wie Weidhas, Taf. XII, Nr. 20. 4

Ob Weidhas' Bestimmung, welcher diese letzteren Pfennige Kurfürst Friedrich 1. (1417—1440) zuweist, zutreffend ist, dürfte nach der Erhaltung dieser Münzchen zu bezweifeln sein.

III. Sonstige deutsche und außerdeutsche Münzen.

a. Schillinge.

Deutscher Orden.	Stück.
Hochmeister Michael Küchmeister v. Sternberg 1414—1422	2
„ Paul Belenzer v. Rußdorf 1423—1440. .	2
„ Ludwig v. Erlichshausen 1450—1467 . .	1
Statthalter Heinrich 1467—1469	1
Hochmeister Heinrich 4. Reffle v. Richtenberg 1470—1477	1
„ Martin v. Wetzhausen 1477—1489 . . .	8
(darunter ein falscher kupferner)	
„ Johann v. Tiefen 1489—1497	18
Rostock, ganze Schillinge ohne Jahr, in verschiedenen Stempeln, mit Hund, Stern, Kleeblatt ꝛc. vor dem r	25

Rostock halbe Schillinge ohne Jahr, nur mit sechsstrahligem Stern neben dem r 17
Polen, Casimir 4. (1447—1492.) Danzig . . . 52
" " " " Thorn 13
darunter 1 Stück, das auf beiden Seiten um den Adlerschild und um das Doppelkreuz die Umschrift KASIMIR REX POLONIÆ trägt. Elbinger Schillinge waren merkwürdigerweise nicht dabei.

b. Kleinere Münzen, Artige, Heller ꝛc., etwa von Vierchengröße. Stück

Meklenburg (Magnus und Balthasar) Güstrow . . . 1
Sachsen, Pfennig mit sächsischem Helm. Rs. Meißnischer Helm. 3
Liefland, Artiger der Stadt Reval 5
Bisthum Dorpat, Bartholomaeus (1444—1458) . . 2
Lithauen, Alexander 1. (1501—1506) Denar (Bandtke 67) 2
" Sigismund 1. (1506—1548) Denar . . . 2
Stadt Riga, Artiger 1

Der Fund enthielt also 776 pommersche und 224 außerpommersche Münzen; die letztern, namentlich III b., waren weniger vertreten, wie im Funde von Seydel.

Der Vorstand der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Beilage A.

Zuwachs der Bibliothek vom 1. April 1883 bis 1. April 1884.

I. Durch Austausch.

a. mit Vereinen, gelehrten Gesellschaften und Academien.

Agram. Hrvatskoga arkeologickoga Druztva.
Viestnik Godina V. Br. 3. 4. VI. Br. 1. 2.

Altenburg. Geschichts- und Alterthumsforschende Gesellschaft des Osterlandes.
Mittheilungen.

Augsburg. Historischer Verein für Schwaben u. Neuburg.
Zeitschrift: Jahrgang X. H. 1—3.

Bamberg. Historischer Verein für Oberfranken.
Bericht 45.

Basel. Historische und antiquarische Gesellschaft.
Urkundenbuch der Landschaft Basel. Bd. I u. II.

Bautzen. Maćica Serbska.
Casopis. XXXV. 1. 2. XXXVI. 1. 2.

Bayreuth. Historischer Verein für Oberfranken.
Archiv. Bd. XV. H. 3.

Berlin. a) Verein für die Geschichte Berlins.
Schriften Heft XXI u. Lieferung 21. Mittheil. 1—6.

b) Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte.
Verhandlungen. Jahrgang 1883.

c) Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg.
Märkische Forschungen.
d) Verein Herold.
Der deutsche Herold. Jahrgang XIV.

Bern. Allgem. geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz.
Jahrbuch VIII.

Bistritz. Gewerbeschule.
Jahresbericht 9.

Bonn. Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande.
Jahrbücher.

Brandenburg. Historischer Verein.
Jahresbericht.

Braunsberg. Historischer Verein für Ermeland.
Zeitschrift. Monumenta hist. Warmiensis VII. 3. a.

Bremen. Historische Gesellschaft des Künstlervereins.
Bremisches Jahrbuch 12.

Breslau. a) Schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur.
Jahresbericht.
b) Verein für Geschichte u. Alterthümer Schlesiens.
Zeitschrift. 17 u. 18 u. Neuling, Schlesiens ältere Kirchen.

Cambridge. Peabody Museum.
Annual report.

Cassel. Verein für hessische Geschichte und Landeskunde.
Zeitschrift N. F. X. 1—4.

Chemnitz. Verein für Chemnitzer Geschichte.
Mittheilungen.

Christiania. a) Museum nordischer Alterthümer.
Aarsberetning for 1882. Nicolaysen kunst og handverk fra Norges fortid. H. 3.
b) Königliche Universität.
Norske Rigsregistranter IV—VIII. 1.

Danzig. Westpreußischer Geschichtsverein.
Zeitschrift. Heft X. XI.

Darmstadt. Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen.
Nick, Verzeichniß der Druckwerke und Handschriften der Bibliothek. Quartalblätter 1882. 3—4. 1883. 1—2.
Archiv.

Dorpat. Gelehrte Estnische Gesellschaft.
Verhandlungen. XI. Sitzungsberichte 1882.

Dresden. Königlich Sächsische Gesellschaft zur Erforschung und Erhaltung vaterländischer Geschichts- und Kunstdenkmäler.
Neues Archiv. B. IV. H. 1—4. — Mittheilungen. — Hassel u. Eckstädt. Der Türkenkrieg. 1883.

Erfurt. a) Königl. Academie gemeinnütziger Wissenschaften.
Jahrbücher N. F.
b) Verein für die Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt.

Fellin. Literarische Gesellschaft.
Jahresbericht 1882. — Schiemann, Das älteste schwedische Cataster Liv- und Estlands.

Frankfurt a. M. Verein für Geschichte und Alterthumskunde.
Mittheilungen. Archiv N. F. VIII—X.

Freiberg i. S. Alterthumsverein.
Mittheilungen 19.

Freiburg i. Br. Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Alterthums- und Volkskunde.
Zeitschrift. Bd. VI. Heft 1.

Genf. Société de géographie.
Le Globe. tome. XXII. Bulletin 2. Mémoires 1—3. — Travaux de l'association des sociétés suisses de géographie à Genève 1882.

Gießen. Oberhessischer Verein für Localgeschichte.
Jahresbericht.

Görlitz. a) Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften.
Magazin LIX.
b) Naturforschende Gesellschaft.
Abhandlungen.

Graz. Historischer Verein für Steiermark.
Mittheilungen 31. — Beiträge 19. — Festrede zur 600jährigen Habsburgfeier.

Greifswald. Geographische Gesellschaft.
Jahresbericht 1.

Halle a. S. Thüringisch-Sächsischer Alterthums- und Geschichtsverein.
Neue Mittheilungen.

c) Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg.
Märkische Forschungen.
d) Verein Herold.
Der deutsche Herold. Jahrgang XIV.

Bern. Allgem. geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz.
Jahrbuch VIII.

Bistritz. Gewerbeschule.
Jahresbericht 9.

Bonn. Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande.
Jahrbücher.

Brandenburg. Historischer Verein.
Jahresbericht.

Braunsberg. Historischer Verein für Ermeland.
Zeitschrift. Monumenta hist. Warmiensis VII. 3. a.

Bremen. Historische Gesellschaft des Künstlervereins.
Bremisches Jahrbuch 12.

Breslau. a) Schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur.
Jahresbericht.
b) Verein für Geschichte u. Alterthümer Schlesiens.
Zeitschrift. 17 u. 18 u. Neuling, Schlesiens ältere Kirchen.

Cambridge. Peabody Museum.
Annual report.

Cassel. Verein für hessische Geschichte und Landeskunde.
Zeitschrift N. F. X. 1—4.

Chemnitz. Verein für Chemnitzer Geschichte.
Mittheilungen.

Christiania. a) Museum nordischer Alterthümer.
Aarsberetning for 1882. Nicolaysen kunst og handverk fra Norges fortid. H. 3.
b) Königliche Universität.
Norske Rigsregistranter IV—VIII. 1.

Danzig. Westpreußischer Geschichtsverein.
Zeitschrift. Heft X. XI.

Darmstadt. Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen.
Nick, Verzeichniß der Druckwerke und Han[illegible]
Bibliothek. Quartalblätter 1882. 3—4
Archiv.

Dorpat. Gelehrte Estnische Gesellschaft.

Verhandlungen. XI. Sitzungsberichte 1882.

Dresden. Königlich Sächsische Gesellschaft zur Erforschung und Erhaltung vaterländischer Geschichts- und Kunstdenkmäler.

Neues Archiv. B. IV. H. 1—4. — Mittheilungen. — Hassel u. Eckstädt. Der Türkenkrieg. 1883.

Erfurt. a) Königl. Academie gemeinnütziger Wissenschaften. Jahrbücher N. F.

b) Verein für die Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt.

Fellin. Literarische Gesellschaft.

Jahresbericht 1882. — Schiemann, Das älteste schwedische Cataster Liv- und Estlands.

Frankfurt a. M. Verein für Geschichte und Alterthumskunde.

Mittheilungen. Archiv N. F. VIII—X.

Freiberg i. S. Alterthumsverein.

Mittheilungen 19.

Freiburg i. Br. Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Alterthums- und Volkskunde.

Zeitschrift. Bd. VI. Heft 1.

Genf. Société de géographie.

Le Globe. tome. XXII. Bulletin 2. Mémoires 1—3 — Travaux de l'association des sociétés suisse de géographie à Genève 1882.

Gießen. Oberhessischer Verein für Localgeschichte.

Jahresbericht.

Görlitz. a) Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften. Magazin LIX.

b) Naturforschende Gesellschaft.

Abhandlungen.

Graz. Historischer Verein für Steiermark.

Mittheilungen 31 [illegible] Beiträge 19 [illegible] 600jährigen Ha[illegible]

G[illegible] Geographi[illegible]

Namür. Société archéologique.
1. Annales XVI. 1. Bibliographie I. 1.

Nürnberg. Germanisches Museum.
Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. 29 u. 30.

Oberlahnstein. Alterthumsverein Rhenus.
Zeitschrift. 1884. 1—3.

Oldenburg. Landesverein für Alterthumskunde.
Jahresbericht. V.

Osnabrück. Historischer Verein.
Mittheilungen.

St. Petersburg. Commission impériale archéologique.
Rapport.

Posen. Towarzystwa Prczyjaccól Nauk.
Sprawozdanie roku 1883.

Prag. Verein für die Geschichte der Deutschen in Böhmen.
Mittheilungen XXI. 1—4. Register zu Bd. I—XX.

Regensburg. Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg.
Verhandlungen. 36. 37.

Reval. Estländische litterarische Gesellschaft.
Archiv N. F. IX. Beiträge III. 2.

Riga. Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands.
Mittheilungen. Catalog der cultur-historischen Ausstellung.

Salzwedel. Altmärkischer Verein für vaterländische Geschichte.

Schmalkalden. Verein für Hennebergische Geschichte und Alterthumskunde.
Zeitschrift. Supplementheft: Geisthirt histor. Schmalcaldica.

Schwerin i. Mklbrg. Verein für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde.
Jahrbücher. Urkundenbuch.

Sigmaringen. Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern.
Mittheilungen XV. 1. 2. XVI.

Speier. Historischer Verein der Pfalz.
Mittheilungen. XI.

Stade. Verein für Geschichte und Alterthümer.
Archiv.

Stockholm. Vitterhets historie och antiquitets akademien.
Tidskrift. VII. 1—3. — Manadsblad 1882—83. — Samfundet 1882. — Progr. zu einem Gebäude für das nord. Museum. — Krämer: Le musée d'ethnologie. — Hazelius: Minnen fran nordiska museet.

Stuttgart. Württembergischer Alterthumsverein.
Vierteljahrsschrift VI. 1—4. Schriften.

Tongern. Société scientifique et litéraire du Limbourg.
Bulletin.

Ulm. Verein für Kunst und Alterthum.
Münsterblätter. 3. 4.

Washington. Smithsonian Institution.
Annual report 1881.

Weinsberg. Historischer Verein.
Zeitschrift.

Wernigerode. Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde.
Zeitschrift XVI.

Wiesbaden. Verein für Nassauische Alterthums- und Geschichtsforschung.
Annalen.

Würzburg. Historischer Verein für Unterfranken und Aschaffenburg.
Archiv XXVI. 1. 2. — Jahresbericht 1881. Fries, Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken. II. 2.

Zürich. Antiquarische Gesellschaft.
Mittheilungen XLVII. — Jahrbuch 8.

b. Durch Austausch mit Privaten.

Von dem Herrn Dr. Heinr. Rohlfs in Wiesbaden
dessen: Deutsches Archiv für Geschichte der Medicin und medicinische Geographie. Bd. VI. Heft 3. 4. Bd. VII. Heft 1. 2.

Von dem Herrn Prof. Dr. Bartsch in Heidelberg
dessen: Bibliographische Uebersicht der Erscheinungen auf dem Gebiete der Germanischen Philologie. Jahrgang V. Abthlg. 1.

II. Durch Geschenke.

1. Von der Hessenlandschen Verlagsbuchhandlung hierselbst: Ostseezeitung. Jahrgang 1883.
2. Von dem Oberlehrer Herrn Dr. Jentsch in Guben: dessen: Die prähistorischen Alterthümer der Gymnasialsammlung in Guben. Guben 1883. 4.
3. Von den Vorstehern der Kaufmannschaft zu Stettin: Stettins Handel, Industrie und Schifffahrt im Jahre 1882. Stettin 1883. fol.
4. Von dem Herrn F. W. Putnam in Cambridge Mass. dessen: Iron from the Ohio Mounds (S.-A. aus: Proceeding American Antiquarian Society 1883).
5. Von dem Herrn Giuseppe Piolti in Turin: dessen: a) Il calcare del monte Tabor. Torino 1883. 8.
   b) Rivista alpina italiana. Vol. II. No. 3. 7. 11.
6. Von einem Ungenannten:
   a) Samuelis von Pufendorff, Einleitung zu der Historie der vornehmsten Reiche und Staaten, so jetziger Zeit in Europa sich befinden. Franckfurt am Mayn. 1695. 8.
   b) Hugonis Grotii annales et historiae de rebus belgicis. Amstelaedami 1658. 12.
   c) Ottonis Vaeni emblemata Horatiana. ibidem 1684. 8.
7. Von dem Herrn Gymnasialdirector Prof. Lic. Dr. A. Kolbe in Treptow a. R.: dessen: Otto von Bamberg (A. aus Herzog: Theol. Real-Encyclopädie).
8. Von dem Vorstande des Pommerschen Museums hierselbst deponirt aus der Schenkung des verstorbenen Geh. Justizrath Pitzschky hier, eine größere Sammlung werthvoller Pomeranica, 301 Bände umfassend.
9. Von dem Herrn L. Pasenow hier: Ein Abdruck des neuen Pommerschen Wappens.
10. Von dem Provinzial-Museum zu Trier: Führer durch das Provinzial-Museum zu Trier. 2. Aufl. Trier. 1883. 8.
11. Von dem Bäckermeister Herrn Voegler in Bahn: Bestallung des Markgrafen Philipp Wilhelm von Schwedt d. d. Schwedt, 10 July 1699 für Dieterich Herman Beese als Kornschreiber.
12. Von dem Oberregierungsrath Freih. von Tettau in Erfurt: dessen: Ueberſichtliche Zusammenstellung der in Erfurt und dessen Umgegend gefundenen vorgeschichtlichen Gegenstände. 8. o. O. u. J.

13. Von dem Magistrat zu Stettin:
Bericht über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Stettin, 1. April 1882—83. 1. Darlegung der finanziellen Ergebnisse. 2. Specialbericht.
14. Von dem Herrn Eug. Allendorf in Stettin:
Maximilian Missons Reise nach Italien. Mit vilen (!) neuen anmerckungen und figuren vermehret. Leipzig 1717. 8.
15. Von dem Herrn A. Treichel in Hoch-Paleschken:
dessen: S.-A. a. d. S. der naturforschenden Gesellschaft zu Danzig. a) Botanische Notizen. V. b) Zoologische Notizen. III. c) Die Kräuterweihe in Westpreußen. d) Volksthümliches aus der Pflanzenwelt, besonders für Westpreußen.
16. Von dem Herrn Professor Dr. Pyl in Greifswald:
dessen: a) Beiträge zur Pommerschen Rechtsgeschichte. 1. Greifswald 1883. 8.
b) Album des Cistercienserklosters Eldena bei Greifswald. Greifswald 1882. 8.
17. Von dem Herrn Buchdruckereibesitzer Klemp in Belgard durch Herrn Apolant daselbst:
Bernhardi, Chronik der Gemeinde Standemin-Kl. Reichow in der Synode Belgard. Belgard 1883. 8.
18. Von dem Herrn A. Treichel in Hoch-Paleschken:
dessen a) Der Schulzenstab und der nordische Budstock.
b) Der nordische Budstock und die altnordischen Ladungszeichen.
c) Nachtrag zur Satorformel (S.-A. aus den Verhandlungen der berliner anthropologischen Gesellschaft vom 21. Juli 1883.)
19. Von dem Köngl. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten:
Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrg. 1883.
20. Von dem Professor Herrn Max Hoffmann in Lübeck:
dessen: Ueber allgemeine Hansatage in Lübeck. Programm des Catharineums für 1884. 4.
21. Von dem Herrn A. Treichel in Hoch-Paleschken:
dessen: a) Mogeliken (S.-A. aus d. Z. d. h. V. für Marienwerder).
b) Das A und O der Satorformel.
c) Prähistorische Fundstellen aus Westpreußen.
d) Klucke und nordischer Botenstock (b—d S.-A. aus den Verhandlungen der berliner anthropol. Gesellschaft vom 19. Januar 1884).
22. Von dem Herrn Carl Coppius in Grimmen:
Bilder A, B, C mit einigen Lesübungen. Stralsund 1788. 8.

III. Durch Ankauf.

1. Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. Lieferung 69—71 enth. Thaten Friedrichs von Bischof Otto von Freising übers. von Horst Kohl. Quellen zur Geschichte Kaiser Ludwigs des Baiern, übers. von Friedensburg. Kaiser- und Papstgeschichten v. Heinrich dem Tauben, übers. von Grandaur.
2. von Sybel, H. Historische Zeitschrift. N. F. Band XIV, 3, 4, 5. XV, 1, 2, 3.
3. Allgemeine deutsche Biographie. Lieferung 82—93.
4. Korrespondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Alterthums-vereine. 1883.
5. Correspondenzblatt des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung. Jahrg. VIII. 1883.
6. Jahrbuch desselben Vereins.
7. Behla, Rob. Die Urnenfriedhöfe mit Thongefäßen des Lausitzer Typus. Luckau 1882. 8.
8. Henning, Rud. Das deutsche Haus. Straßburg 1882. 8.
9. Joachim von Wedel, Hausbuch, herausgegeben von Julius Freiherr von Bohlen-Bohlendorff. Tübingen 1882. 8.
10. Pypin A. N. u. W. Dr. Spasovic. Geschichte der slavischen Literaturen. Nach der 2. Aufl. aus dem Russischen übertragen von Traugott Pech. Bd. 2. 1. u. 2. Hälfte. Leipzig 1883. 8.
11. Numophylacium Ampachianum. Leipzig 1833—35. 3 Bde. 8.
12. Das Wappenbuch des Conrad Grünenberg. Ergänzungsband Lieferung 1, 2, 3.
13. Lindenschmit, L. Die Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit. Band IV. Heft 1. 2. Mainz 1883. 4.
14. Volckmann, E. Catalog des Elbinger Stadtarchivs. Elbing 1875. 4.
15. Rüdiger, O. Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen. Hamburg 1874. 8.
16. Kühl, H. Hamburgische Rath- und Bürgerschlüsse von 1700—1800. Hamburg 1803. fol.
17. Lehnerdt. Alphabetisches Orts-Verzeichniß des deutschen Reiches. 3 Bde. Dresden 1881. 4.
18. Oesterley, Hermann. Historisch-geographisches Wörterbuch des deutschen Mittelalters. Gotha 1883. fol.
19. Lucanus, Fr. G. H. Anleitung zur Erhaltung 2c. der Gemälde. 4. Aufl. Halberstadt 1881. 8.
20. Müller, Johannes. Die wissenschaftlichen Vereine und Gesellschaften Deutschlands. 1. Lieferung. Berlin 1883. 4.
21. Kasten, A. Beiträge zur Baugeschichte des Caminer Doms. Berlin 1883. fol.

22. Vorgeschichtliche Alterthümer der Provinz Sachsen. Erste Abtheilung von Friedr. Klopfleisch. Heft 1, 2. Halle a. S. 1883. fol.
23. Meyer, Chr. Zeitschrift für Geschichte und Landeskunde der Provinz Posen. Bd. II. Heft 2, 3. III. 1.
24. H. Schliemann. Troja. Leipzig 1884. 8.
25. Derselbe. Mykenae. Leipzig 1878. 8.
26. Preußisches Urkundenbuch. Politische Abtheilung. Band I. Erste Hälfte. Herausgegeben von Philippi und Wölky. Königsberg 1882. 4.
27. Antiqua. Unterhaltungsblatt für Freunde der Alterthumskunde. Herausgegeben von H. Messikomer. Jahrg. 1883. II. 1—12. 1884. 1, 2, 3, 4.
28. Dohme, R. Die Kirchen des Cistercienserordens in Deutschland während des Mittelalters. Leipzig 1869. 8.
29. Hartwig & Schulz. Centralblatt für Bibliothekswesen. Jahrgang I. Heft 1.
30. Bruck, Geo. J. Zeitschrift für Kunst- und Antiquitätensammler. Band I. No. 1—10. 11. 14. 15.
31. Nordhoff, J. B. Der vormalige Weinbau Norddeutschlands. Münster 1883. 8.
32. Nadaillaic. Die ersten Menschen und die prähistorischen Zeiten. Herausgegeben von W. Schlösser und Ed. Lehr. Stuttgart 1884. 8.
33. Cuno & Schaefer. Holzarchitectur vom 14. bis 18. Jahrhundert. Lieferung 1 und 2. Berlin 1883. fol.
34. Andree, Rich. Die Metalle bei den Naturvölkern. Leipzig 1884. 8.
35. Otto Freiherr Grote. Lexicon deutscher Stifter, Klöster und Ordenshäuser. Erster Halbband. Osterwieck a. H. 1881. 8.
36. Wirth, Max Das Geld. Leipzig 1884. 8.

c) Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg.
Märkische Forschungen.
d) Verein Herold.
Der deutsche Herold. Jahrgang XIV.

Bern. Allgem. geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz.
Jahrbuch VIII.

Bistritz. Gewerbeschule.
Jahresbericht 9.

Bonn. Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande.
Jahrbücher.

Brandenburg. Historischer Verein.
Jahresbericht.

Braunsberg. Historischer Verein für Ermeland.
Zeitschrift. Monumenta hist. Warmiensis VII. 3. z.

Bremen. Historische Gesellschaft des Künstlervereins.
Bremisches Jahrbuch 12.

Breslau. a) Schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur.
Jahresbericht.
b) Verein für Geschichte u. Alterthümer Schlesiens.
Zeitschrift. 17 u. 18 u. Neuling, Schlesiens ältere Kirchen.

Cambridge. Peabody Museum.
Annual report.

Cassel. Verein für hessische Geschichte und Landeskunde.
Zeitschrift N. F. X. 1—4.

Chemnitz. Verein für Chemnitzer Geschichte.
Mittheilungen.

Christiania. a) Museum nordischer Alterthümer.
Aarsberetning for 1882. Nicolaysen kunst og handverk fra Norges fortid. H. 3.
b) Königliche Universität.
Norske Rigsregistranter IV—VIII. 1.

Danzig. Westpreußischer Geschichtsverein.
Zeitschrift. Heft X. XI.

Darmstadt. Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen.
Nick, Verzeichniß der Druckwerke und Handschriften der Bibliothek. Quartalblätter 1882. 3—4. 1883. 1—2. Archiv.

Dorpat. Gelehrte Estnische Gesellschaft.
Verhandlungen. XI. Sitzungsberichte 1882.

Dresden. Königlich Sächsische Gesellschaft zur Erforschung und Erhaltung vaterländischer Geschichts- und Kunstdenkmäler.
Neues Archiv. B. IV. H. 1—4. — Mittheilungen. — Hassel u. Eckstädt. Der Türkenkrieg. 1883.

Erfurt. a) Königl. Academie gemeinnütziger Wissenschaften.
Jahrbücher N. F.
b) Verein für die Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt.

Fellin. Literarische Gesellschaft.
Jahresbericht 1882. — Schiemann, Das älteste schwedische Cataster Liv- und Estlands.

Frankfurt a. M. Verein für Geschichte und Alterthumskunde.
Mittheilungen. Archiv N. F. VIII—X.

Freiberg i. S. Alterthumsverein.
Mittheilungen 19.

Freiburg i. Br. Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Alterthums- und Volkskunde.
Zeitschrift. Bd. VI. Heft 1.

Genf. Société de géographie.
Le Globe. tome. XXII. Bulletin 2. Mémoires 1—3. — Travaux de l'association des sociétés suisses de géographie à Genève 1882.

Gießen. Oberhessischer Verein für Localgeschichte.
Jahresbericht.

Görlitz. a) Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften.
Magazin LIX.
b) Naturforschende Gesellschaft.
Abhandlungen.

Graz. Historischer Verein für Steiermark.
Mittheilnngen 31. — Beiträge 19. — Festrede zur 600jährigen Habsburgfeier.

Greifswald. Geographische Gesellschaft.
Jahresbericht 1.

Halle a. S. Thüringisch-Sächsischer Alterthums- und Geschichtsverein.
Neue Mittheilungen.

Hamburg. Verein für Hamburgische Geschichte.
Mittheilungen VI. Zeitschrift N. F. — Koppmann, Der Verein für Hamburgische Geschichte.

Hanau. Bezirksverein für hessische Geschichte und Landeskunde.
Mittheilungen.

Hannover. Historischer Verein für Niedersachsen.
Zeitschrift Jahrgang 1883.

Harlem. Société hollandaise des sciences.
Archives XVII. 3—5. XVIII. 1.

Hermannstadt. Verein für Siebenbürgische Landeskunde.
Jahresbericht 1881—82 und 1882—83. Archiv N. F. XVII—XIX 1. Programm des Gymnasiums zu Hermannstadt 1881—82 und 1882—83. Herbert, Die Reformation in Hermannstadt.

Hohenleuben. Voigtländischer Geschichtsverein.
Jahresbericht.

Jena. Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde.
Zeitschrift.

Kahla. Verein für Geschichte und Alterthumskunde.
Mittheilungen.

Kiel. a) Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte.
Zeitschrift.
b) Naturwissenschaftlicher Verein.
Schriften.

Königsberg i. Pr. a) Alterthumsverein Prussia.
Altpreußische Monatsschrift. Sitzungsberichte.
b) Physikalisch-ökonomische Gesellschaft.
Schriften. XXIII. 2.

Kopenhagen. Königliche Nordische Alterthumsgesellschaft.
Aarboger 1882. 4. 1883—84. 1 nebst Tillaeg 1882. Mémoires 1882—84.

Landshut. Historischer Verein für Niederbayern.
Verhandlungen. XXII.

Leiden. Maatschappy der nederlandsche letterkunde.
Handelingen en Mededelingen. — Levensberichten.

Leipzig. a) Museum für Völkerkunde.
Bericht 11.
b) Verein für die Geschichte Leipzigs.
Schriften.

Leisnig. Geschichts- und Alterthumsverein.
Mittheilungen.

Lemberg. Towarzystwo archeologiczne krajowe.
Przeglad. 1883.

Lindau. Verein für die Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung.
Schriften. Bd. XII.

Lübeck. a) Verein für Geschichte und Alterthumskunde.
Urkundenbuch VII. H. 3—6. Mittheilungen 1883. 1—6. Bericht 1882.
b) Verein für Hans. Geschichte.
Geschichtsblätter.

Lüneburg. Museumsverein.
Jahresbericht 5—6.

Lüttich. Institut archéologique.
Bulletin XVII. 1. 2.

Magdeburg. Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg.
Geschichtsblätter XVIII.

Marienwerder. Historischer Verein.
Zeitschrift. Heft 6—8.

Meiningen. Hennebergischer alterthumsforschender Verein.
Urkundenbuch. Neue Beiträge 4.

Meißen. Verein für die Geschichte der Stadt Meißen.
Mittheilungen I. 2.

München. a) Königl. Bayerische Academie der Wissenschaften.
1. Sitzungsberichte 1883. 1—4. 1884. 1.
2. Abhandlungen XVI. 3. XVII. 1. — Stieve, Kurfürst Maximilian I.
b) Historischer Verein für Oberbayern.
Archiv 41. Jahresbericht 44 und 45.

Münster. Verein für Geschichte und Alterthümer Westfalens.
Zeitschrift N. F. 11. Jahresbericht des Westfälischen Provinzial-Vereins für Wissenschaft und Künste.

Namür. Société archéologique.
1. Annales XVI. 1. Bibliographie I. 1.

Nürnberg. Germanisches Museum.
Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. 29 u. 30.

Oberlahnstein. Alterthumsverein Rhenus.
Zeitschrift. 1884. 1—3.

Oldenburg. Landesverein für Alterthumskunde.
Jahresbericht. V.

Osnabrück. Historischer Verein.
Mittheilungen.

St. Petersburg. Commission impériale archéologique.
Rapport.

Posen. Towarzystwa Prczyjaccól Nauk.
Sprawozdanie roku 1883.

Prag. Verein für die Geschichte der Deutschen in Böhmen.
Mittheilungen XXI. 1—4. Register zu Bd. I—XX.

Regensburg. Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg.
Verhandlungen. 36. 37.

Reval. Estländische litterarische Gesellschaft.
Archiv N. F. IX. Beiträge III. 2.

Riga. Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands.
Mittheilungen. Catalog der cultur-historischen Ausstellung.

Salzwedel. Altmärkischer Verein für vaterländische Geschichte.

Schmalkalden. Verein für Hennebergische Geschichte und Alterthumskunde.
Zeitschrift. Supplementheft: Geisthirt histor. Schmalcaldica.

Schwerin i. Mklbrg. Verein für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde.
Jahrbücher. Urkundenbuch.

Sigmaringen. Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern.
Mittheilungen XV. 1. 2. XVI.

Speier. Historischer Verein der Pfalz.
Mittheilungen. XI.

Stade. Verein für Geschichte und Alterthümer.
Archiv.

Stockholm. Vitterhets historie och antiquitets akademien.
Tidskrift. VII. 1—3. — Manadsblad 1882—83. — Samfundet 1882. — Progr. zu einem Gebäude für das nord. Museum. — Krämer: Le musée d'ethnologie. — Hazelius: Minnen fran nordiska museet.

Stuttgart. Württembergischer Alterthumsverein.
Vierteljahrsschrift VI. 1—4. Schriften.

Tongern. Société scientifique et litéraire du Limbourg.
Bulletin.

Ulm. Verein für Kunst und Alterthum.
Münsterblätter. 3. 4.

Washington. Smithsonian Institution.
Annual report 1881.

Weinsberg. Historischer Verein.
Zeitschrift.

Wernigerode. Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde.
Zeitschrift XVI.

Wiesbaden. Verein für Nassauische Alterthums- und Geschichtsforschung.
Annalen.

Würzburg. Historischer Verein für Unterfranken und Aschaffenburg.
Archiv XXVI. 1. 2. — Jahresbericht 1881. Fries, Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken. II. 2.

Zürich. Antiquarische Gesellschaft.
Mittheilungen XLVII. — Jahrbuch 8.

b. Durch Austausch mit Privaten.

Von dem Herrn Dr. Heinr. Rohlfs in Wiesbaden
dessen: Deutsches Archiv für Geschichte der Medicin und medicinische Geographie. Bd. VI. Heft 3. 4. Bd. VII. Heft 1. 2.

Von dem Herrn Prof. Dr. Bartsch in Heidelberg
dessen: Bibliographische Uebersicht der Erscheinungen auf dem Gebiete der Germanischen Philologie. Jahrgang V. Abthlg. 1.

II. Durch Geschenke.

1. Von der Hessenlandschen Verlagsbuchhandlung hierselbst: Ostseezeitung. Jahrgang 1883.
2. Von dem Oberlehrer Herrn Dr. Jentsch in Guben: dessen: Die prähistorischen Alterthümer der Gymnasialsammlung in Guben. Guben 1883. 4.
3. Von den Vorstehern der Kaufmannschaft zu Stettin: Stettins Handel, Industrie und Schifffahrt im Jahre 1882. Stettin 1883. fol.
4. Von dem Herrn F. W. Putnam in Cambridge Mass. dessen: Iron from the Ohio Mounds (S.-A. aus: Proceeding American Antiquarian Society 1883).
5. Von dem Herrn Giuseppe Piolti in Turin: dessen: a) Il calcare del monte Tabor. Torino 1883. 8.
   b) Rivista alpina italiana. Vol. II. No. 3. 7. 11.
6. Von einem Ungenannten:
   a) Samuelis von Pufendorff, Einleitung zu der Historie der vornehmsten Reiche und Staaten, so jetziger Zeit in Europa sich befinden. Franckfurt am Mayn. 1695. 8.
   b) Hugonis Grotii annales et historiae de rebus belgicis. Amstelaedami 1658. 12.
   c) Ottonis Vaeni emblemata Horatiana. ibidem 1684. 8.
7. Von dem Herrn Gymnasialdirector Prof. Lic. Dr. A. Kolbe in Treptow a. R.: dessen: Otto von Bamberg (A. aus Herzog: Theol. Real-Encyclopädie).
8. Von dem Vorstande des Pommerschen Museums hierselbst deponirt aus der Schenkung des verstorbenen Geh. Justizrath Pitzschky hier, eine größere Sammlung werthvoller Pomeranica, 301 Bände umfassend.
9. Von dem Herrn L. Pasenow hier: Ein Abdruck des neuen Pommerschen Wappens.
10. Von dem Provinzial-Museum zu Trier: Führer durch das Provinzial-Museum zu Trier. 2. Aufl. Trier. 1883. 8.
11. Von dem Bäckermeister Herrn Voegler in Bahn: Bestallung des Markgrafen Philipp Wilhelm von Schwedt d. d. Schwedt, 10 July 1699 für Dieterich Herman Beese als Kornschreiber.
12. Von dem Oberregierungsrath Freih. von Tettau in Erfurt: dessen: Uebersichtliche Zusammenstellung der in Erfurt und dessen Umgegend gefundenen vorgeschichtlichen Gegenstände. 8. o. O. u. J.

13. Von dem Magistrat zu Stettin:
Bericht über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Stettin, 1. April 1882—83. 1. Darlegung der finanziellen Ergebnisse. 2. Specialbericht.
14. Von dem Herrn Eug. Allendorf in Stettin:
Maximilian Missons Reise nach Italien. Mit vilen (!) neuen anmerckungen und figuren vermehret. Leipzig 1717. 8.
15. Von dem Herrn A. Treichel in Hoch-Paleschken:
dessen: S.-A. a. d. S. der naturforschenden Gesellschaft zu Danzig. a) Botanische Notizen. V. b) Zoologische Notizen. III. c) Die Kräuterweihe in Westpreußen. d) Volksthümliches aus der Pflanzenwelt, besonders für Westpreußen.
16. Von dem Herrn Professor Dr. Pyl in Greifswald:
dessen: a) Beiträge zur Pommerschen Rechtsgeschichte. 1. Greifswald 1883. 8.
b) Album des Cistercienserklosters Eldena bei Greifswald. Greifswald 1882. 8.
17. Von dem Herrn Buchdruckereibesitzer Klemp in Belgard durch Herrn Apolant daselbst:
Bernhardi, Chronik der Gemeinde Standemin-Kl. Reichow in der Synode Belgard. Belgard 1883. 8.
18. Von dem Herrn A. Treichel in Hoch-Paleschken:
dessen a) Der Schulzenstab und der nordische Budstock.
b) Der nordische Budstock und die altnordischen Ladungszeichen.
c) Nachtrag zur Satorformel (S.-A. aus den Verhandlungen der berliner anthropologischen Gesellschaft vom 21. Juli 1883.)
19. Von dem Köngl. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten:
Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrg. 1883.
20. Von dem Professor Herrn Max Hoffmann in Lübeck:
dessen: Ueber allgemeine Hansatage in Lübeck. Programm des Catharineums für 1884. 4.
21. Von dem Herrn A. Treichel in Hoch-Paleschken:
dessen: a) Mogeliken (S.-A. aus d. Z. d. h. V. für Marienwerder).
b) Das A und O der Satorformel.
c) Prähistorische Fundstellen aus Westpreußen.
d) Klucke und nordischer Botenstock (b—d S.-A. aus den Verhandlungen der berliner anthropol. Gesellschaft vom 19. Januar 1884).
22. Von dem Herrn Carl Coppius in Grimmen:
Bilder A, B, C mit einigen Lesübungen. Stralsund 1788. 8.

III. Durch Ankauf.

1. Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. Lieferung 69—71 enth. Thaten Friedrichs von Bischof Otto von Freising übers. von Horst Kohl. Quellen zur Geschichte Kaiser Ludwigs des Baiern, übers. von Friedensburg. Kaiser- und Papstgeschichten v. Heinrich dem Tauben, übers. von Grandaur.
2. von Sybel, H. Historische Zeitschrift. N. F. Band XIV, 3, 4, 5. XV, 1, 2, 3.
3. Allgemeine deutsche Biographie. Lieferung 82—93.
4. Korrespondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Alterthums-vereine. 1883.
5. Correspondenzblatt des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung. Jahrg. VIII. 1883.
6. Jahrbuch desselben Vereins.
7. Behla, Rob. Die Urnenfriedhöfe mit Thongefäßen des Lausitzer Typus. Luckau 1882. 8.
8. Henning, Rud. Das deutsche Haus. Straßburg 1882. 8.
9. Joachim von Wedel, Hausbuch, herausgegeben von Julius Freiherr von Bohlen-Bohlendorff. Tübingen 1882. 8.
10. Pypin A. N. u. V. Dr. Spasovic. Geschichte der slavischen Literaturen. Nach der 2. Aufl. aus dem Russischen übertragen von Traugott Pech. Bd. 2. 1. u. 2. Hälfte. Leipzig 1883. 8.
11. Numophylacium Ampachianum. Leipzig 1833—35. 3 Bde. 8.
12. Das Wappenbuch des Conrad Grünenberg. Ergänzungsband. Lieferung 1, 2, 3.
13. Lindenschmit, L. Die Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit. Band IV. Heft 1. 2. Mainz 1883. 4.
14. Volckmann, E. Catalog des Elbinger Stadtarchivs. Elbing 1875. 4.
15. Rüdiger, O. Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen. Hamburg 1874. 8.
16. Kühl, H. Hamburgische Rath- und Bürgerschlüsse von 1700—1800. Hamburg 1803. fol.
17. Lehnerdt. Alphabetisches Orts-Verzeichniß des deutschen Reiches. 3 Bde. Dresden 1881. 4.
18. Oesterley, Hermann. Historisch-geographisches Wörterbuch des deutschen Mittelalters. Gotha 1883. fol.
19. Lucanus, Fr. G. H. Anleitung zur Erhaltung &c. der Gemälde. 4. Aufl. Halberstadt 1881. 8.
20. Müller, Johannes. Die wissenschaftlichen Vereine und Gesellschaften Deutschlands. 1. Lieferung. Berlin 1883. 4.
21. Kasten, A. Beiträge zur Baugeschichte des Caminer Doms. Berlin 1883. fol.

22. Vorgeschichtliche Alterthümer der Provinz Sachsen. Erste Abtheilung von Friedr. Klopfleisch. Heft 1, 2. Halle a. S. 1883. fol.
23. Meyer, Chr. Zeitschrift für Geschichte und Landeskunde der Provinz Posen. Bd. II. Heft 2, 3. III. 1.
24. H. Schliemann. Troja. Leipzig 1884. 8.
25. Derselbe. Mykenae. Leipzig 1878. 8.
26. Preußisches Urkundenbuch. Politische Abtheilung. Band I. Erste Hälfte. Herausgegeben von Philippi und Wölky. Königsberg 1882. 4.
27. Antiqua. Unterhaltungsblatt für Freunde der Alterthumskunde. Herausgegeben von H. Messikomer. Jahrg. 1883. II. 1—12. 1884. 1, 2, 3, 4.
28. Dohme, R. Die Kirchen des Cistercienserordens in Deutschland während des Mittelalters. Leipzig 1869. 8.
29. Hartwig & Schulz. Centralblatt für Bibliothekswesen. Jahrgang I. Heft 1.
30. Bruck, Geo. J. Zeitschrift für Kunst- und Antiquitätensammler. Band I. No. 1—10. 11. 14. 15.
31. Nordhoff, J. B. Der vormalige Weinbau Norddeutschlands. Münster 1883. 8.
32. Nadaillaic. Die ersten Menschen und die prähistorischen Zeiten. Herausgegeben von W. Schlösser und Ed. Lehr. Stuttgart 1884. 8.
33. Cuno & Schaefer. Holzarchitectur vom 14. bis 18. Jahrhundert. Lieferung 1 und 2. Berlin 1883. fol.
34. Andree, Rich. Die Metalle bei den Naturvölkern. Leipzig 1884. 8.
35. Otto Freiherr Grote. Lexicon deutscher Stifter, Klöster und Ordenshäuser. Erster Halbband. Osterwieck a. H. 1881. 8.
36. Wirth, Max Das Geld. Leipzig 1884. 8.

Beilage B.

Erwerbungen des antiquarischen Museums vom 1. Juli 1883 bis Ende April 1884.

[F = Fundort.]

I. Vorhistorische Alterthümer.

A. Gegenstände der Steinzeit.

1. Hammerbeil von Grünstein. F Lübzin. — Herr Postagent Harder. Nr. 1934.
2. Hammerbeil von schwarzem Thonschiefer. F Mühlenbecker Forst. — Herr Lehrer Richter in Sinzlow. Nr. 1945.
3. Ein ganzer und ein halber Steinkeil. F Dars. — Derselbe. Nr. 1946.
4. Kleiner Steinmeißel. F Wyrow bei Neumark. — Derselbe. Nr. 1947.
5. Steinbeil von Syenit. F Neu-Torney. — Herr Glockengießer Voß hier. Nr. 1970.
6. Steinbeil von schwarzem Kieselschiefer. F Callies. — Herr Dr. med. Rademacher. Nr. 1971.
7. Steinkeil von grauem Feuerstein. F Ziegenort. — Herr Pastor Schenk das. Nr. 1984.
8. Steinbeil von Diorit. F Anclam. — Herr Gymnasiallehrer Manke das. Nr. 2000.

B. Gegenstände der Bronzezeit.

9. Defecte rothbraune glatte Urne mit Mützendeckel. F Deutsch-Puddiger. — Herr Bauerhofsbesitzer Fr. Klingbeil das. durch Vermittelung des Herrn Pastor Lagrange in Wusterwitz. Nr. 1938.

10. Ein paar Ober-, ein paar Mittel- und ein paar Unterarmringe von Bronze. F Schmöllen bei Pencun. — Gekauft. Nr. 1958.
11. Kleine zweihenklige Urne, ein bronzener Gürtelhaken mit bronzenen Knöpfen, eine bronzene Schnalle, sechs bronzene Kettchen und vom Leichenbrande zusammengeschmolzene Bronzegeräthe. F Sinzlow bei Neumark. — Herr Bauerhofsbesitzer Ballmann in Dobberphul. Nr. 1974—5.
12. Fünf bronzene Halsringe mit doppelter Torsion. F Tempelburg. — Gekauft. Nr. 1979.
13. 60 größere und kleinere Urnen, 1 Bronzefibula, 3 bronzene Rasirmesser, mehrere bronzene Spiral- und glatte Fingerringe, Knöpfe und Schmucksachen. F Glien. — Herr Rittergutsbesitzer Rieck daselbst. Nr. 1992.
14. Eine reich verzierte, gemalte Urne; die eingedrückte Ornamentirung wie ein Netz mit Frangen eingedrückt resp. gravirt und mit einer weißen Kalkmasse ausgelegt. Die beiden Henkel stehen unregelmäßig, daher anscheinend ein Trinkgefäß. (S. Taf. II Fig. 7.)
15. 1 bronzener Lazzencelt und ein bronzenes Sichelmesser. F Succow bei Schöneberg. — Herr Bäckermeister Neumann daselbst. Nr. 1997—8.
16. Kleine Henkelurne, lausitzer Typus. F Berndshof bei Ueckermünde. — Herr Kreisphysicus Dr. med. Hanow daselbst. Nr. 2011.
17. Große braune Urne mit merkwürdig schlankem Untertheil und spitzem Fuß. F Selchow bei Thänsdorf. — Herr Oberamtmann Schallehn daselbst. Nr. 1951. (S. Taf. II Fig. 6.)

C. Gegenstände der ersten Eisenzeit.

18. Eine Anzahl Gesichts- und anderer Urnen und deren Beigaben an Wehrgehängen, Lanzenspitzen, Schildbuckeln, Fibeln, Nadeln, Messern, runden und viereckigen Spindelsteinen. F Koppenow und Kl. Borckow, Kreis Lauenburg. — Die Herren Rittergutsbesitzer H. und J. Reitzke daselbst. Ergebniß der Excursion des Herrn Knorrn dahin. (S. Seite 332.) Nr. 1940—42 und 2009. (S. Taf. I Fig. 1—2.)
19. Mützenurnendeckel, Schmuck von 3 Eisenringen, in denen ein vierter, bronzener Schildbuckel, zerbrochene Armspiralen und Theil eines zerbrochenen Bronzegefäßes. F Eickstedtswalde bei Cörlin. — Herr Major a. D. Baron v. Eickstedt daselbst. Ergebniß der Excursion des Herrn Knorn dahin. (S. Seite 333.) Nr. 1943.

20. 1 bronzenes, schön patinirtes und sehr künstlich gearbeitetes Wehrgehänge mit Schließhaken, eiserne Lanzenspitze, do. Schildbuckel und Scheere. F Kl. Podel, Kreis Stolp. — Frau Rittergutsbesitzer v. Zitzewitz daselbst durch Vermittelung der Herren von Zitzewitz-Dumröse und von Homeyer-Stolp. Nr. 2004. (S. Taf. II Fig. 3.)

D. Römisches.

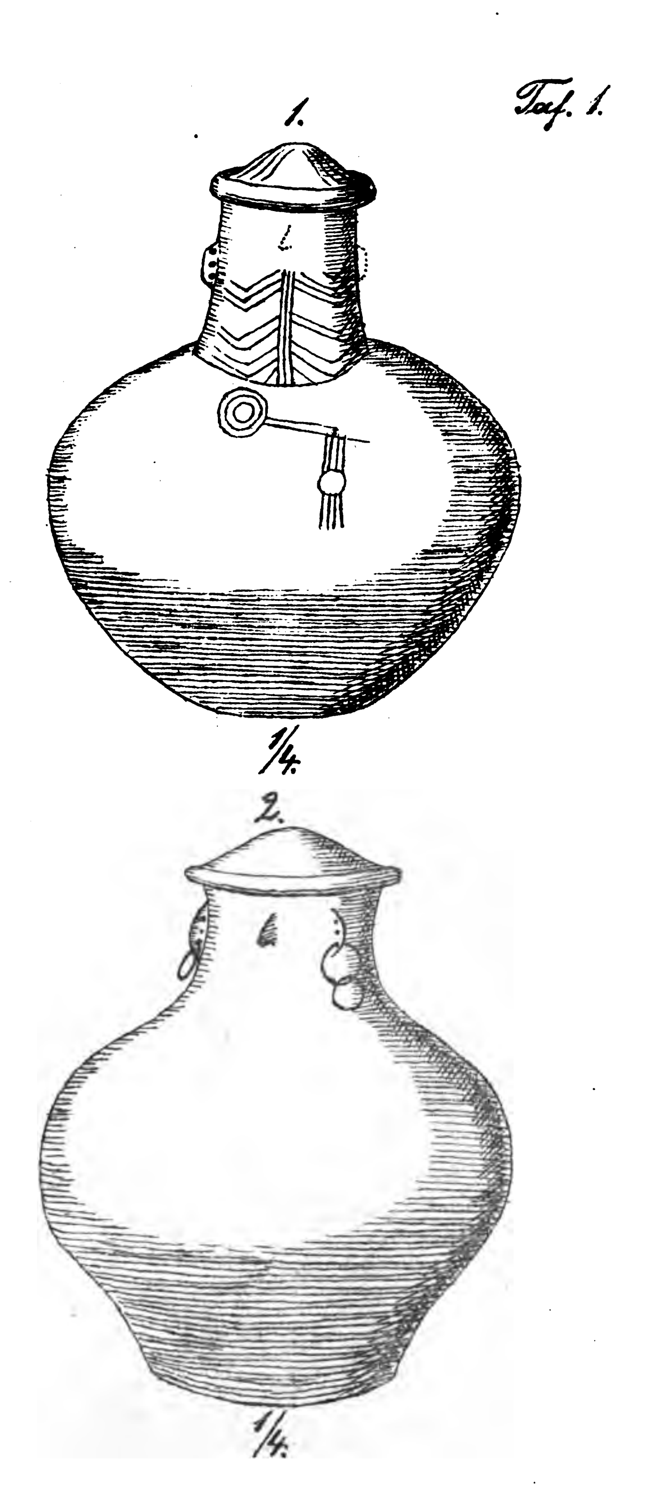
21. 2 bläulich grüne, schöne gereifelte Glasschaalen, Theile einer zerdrückten Bronzevase und 1 Stiel einer Bronzecasserolle mit römischem Stempel. (S. Taf. II Fig. 4—5.) F Cossin bei Pyritz. — Herr Gutsbesitzer Schlange in Schwaneberg bei Schmöllen i. U. Nr. 2015.
22. Einige Stücke eichen Holz, nebst Bescheinigung des Herrn Professor Dr. Lindenschmit, daß dieselben von der alten Römerbrücke zu Castel bei Mainz entnommen. — Herr Pianofortefabrikant Wilke hier. Nr. 1996.

II. Mittelalterliches.

23. 1 Stück Maschenpanzer, 1 Dolch, 2 alte Schlüssel, 1 Scheere, 1 Spinnwirtel. F Ruinen des Schlosses Alt-Schlawe. — Gekauft. Nr. 1954.
24. 2 Säulencapitäle von schwedischem Bergkalk aus dem Schlosse Saatzig (14. Jahrhund.). F Ruinen des Schlosses Saatzig. — Bauerhofsbesitzer Carl Zühlke und Franz Obert zu Saatzig durch Vermittelung des Herrn Landrath von Nickisch-Rosenegk zu Stargard. Nr. 1957.
25. Kirchenglocke von Wussenthin bei Anclam, an den Seiten 4 Bractiaten eingegossen. Anfang des 15. Jahrhunderts. — Gekauft. Nr. 1969.
26. Kleine Bronzefigur eines sterbenden resp. fallenden Ritters. (14. Jahrhundert.) F Bernsdorf bei Bütow 6 Fuß tief im Moore beim Ablassen des Sees. — Herr Rittergutsbesitzer von Versen daselbst durch Herrn Kreisphysicus a. D. Dr. med. Zenker in Bergquell. Nr. 1978. (S. Taf. II Fig. 8.)

III. Gegenstände der Neuzeit.

27. 1 großes Corridorspind des 17. Jahrhunderts aus einem Lübecker Patricierhause. — Herr Dr. Dohrn hier. Nr. 1937.
28. 1 Pettschaft mit Inschrift: Siegel der Bürgergarde zu Stettin — Herr Dr. Dohrn hier. Nr. 1949.


Taf. 1.
1.
1/4.
2.
1/4.



Taf. 2.

3.

1/3.

4.

1/3.

5.

1/4.

6.

1/6.

7.

1/4.

8.

1/2.



29. 1 silberner holländischer immerwährender Kalender. — Frau Weinreich hier. Nr. 1950.
30. Eisernes Schwert mit großem Korb und Eselshuf. Inschrift: Johannis Meigen-Soligen. Etwa 1600. F Pobejuch. — Herr Studiosus Franck daselbst. Nr. 1955.
31. 5 zinnerne Gefäße (Kannen, Willkommen, Terrinen) und 11 diverse Bierkrüge des 16.—18. Jahrhunderts. — Gekauft. Nr. 1964—5.
32. 1 bronzener sogenannter Apostellöffel. F In der Persante bei Colberg. — Königl. Regierung zu Cöslin. Nr. 1989.
33. 1 eiserner Steigbügel mit Beinschiene für den Stangenreiter beim Geschütz. F Sohle des alten Festungsgrabens Schillerstraße 11 hier. — Herr Zimmermeister Gerloff hier. Nr. 1993.
34. Hufeisen 13. Jahrhundert. F Klützow bei Stargard. — Herr Hauptmann Berghaus in Stargard. Nr. 1995.
35. 1 kleine eiserne Lanzenspitze. F Berndshof bei Ueckermünde. — Herr Kreisphysicus Dr. Hanow daselbst. Nr. 2010.

IV. Münzen, Medaillen und Siegel.

36. Thaler Friedrich Ulrichs von Braunschweig-Lüneburg von 1625. — Herr Rechtsanwalt Brunnemann hier. Nr. 1931.
37. 2 Doppelschillinge Bogislav 14. von 1621. 6 Pfennige Brandenburgs von 1683. 1/2 Schilling Carl 9. von 1684. 1 Pfennig Joh. Casimir von Polen. 2 nicht mehr erkennbare Münzen. F Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahnhof. — Herr Eisenbahn-Betriebsinspector Reimer hier. Nr. 1935.
38. 21 1/2 Pfd. Silbermünzen des 10. und 11. Jahrhunderts. F Ausbau Boßberg bei Usedom. — Gekauft. (S. Seite 336.)
39. Silberne Medaille auf die silberne Hochzeit des Kronprinzen von Preußen und seiner Gemahlin. — Gekauft. Nr. 1977.
40. Bronze-Medaille mit dem Bilde Attilas etwa aus dem 16. Jahrhundert und marokkanische Bronzemünze (Fuls) von Muley-Abderahman, 1272 d. Hdschra = 1855—6. — Herr Knorrn hier. Nr. 1982.
*41. Ducaten Bogislav 14. o. J. und seltener 1/2 Thaler von Greifswald. — Gekauft. Nr. 1785—6.
42. 1 Freimaurermedaille mit Inschrift: Sey schnell so ist dein Lohn gewiss. Silber. 1 silberne Confirmationsmedaille mit Inschrift: Circumcidite praeputium cordis. Deut 10. Rs. Hic est filius meus dilectus. — Frau Oberlehrer Steffenhagen hier. Nr. 1990.

43. 1 Topf mit 1600 Bracteaten des 13. Jahrhunderts von Pommern, Preußen, Schlesien, Böhmen, Polen ꝛc. F Sarbske bei Leba. — Gekauft. (S. Seite 342.) Nr. 1994.
44. $^2/_3$ Thaler Friedrich 3. von Brandenburg (Falsificat), 3 brandenburgische Denare und 2 Bracteaten, 1 Schilling von Paul von Rußdorf, 1 magdeburger Denar, $^1/_2$ Groschen Sachsen-Weimar, 1 Pfennig Frankfurt und 1 alte egyptische Bronzemünze. — Herr Gymnasiallehrer Manke in Anclam. Nr. 2001.
45. Ordenszeichen der Franziscaner. 17. Jahrhundert. — Herr Knorrn hier. Nr. 2007.
46. 15 Bracteaten wie Dannenberg Fund von Hohenwalde V 67—83. 2 Bracteaten wie ebenda IV 20—21. 1 Denar wie ebenda IV 13. — Eingetauscht. Nr. 2008.
47. 872 große Silbermünzen, meist pommerschen Gepräges. F Mandelatz, Kreis Belgard. — Gekauft. (S. Seite 343.)

V. Verschiedenes.

48. Moderne Rüstung eines japanesischen Lanzenreiters. Maschinistenmaat der königl. Marine Herr Fr. Lemcke. Nr. 1953.
49. 2 Schuhschnallen, Silber auf Stahl mit imitirten Perlen von Email. 17. Jahrhundert. — Gekauft. Nr. 1960.
50. Kupferstich mit den Portraits Gustav Adolf, Luther, Friedrich Wilhelm 4. und Melanchton. — Kaufmann Schierer in Rußland durch Herrn Dr. med. Sauerhering hier. Nr. 1961.
51. Japanesische Tabackpfeife (zu Opium) mit Futteral und Stopfnäpfchen und Opium-Etui. — Herr Maschinistenmaat Fr. Lemcke hier. Nr. 1962.
52. 12 gemalte Terracottafiguren, die Dienerschaft eines reichen indischen Hauses vorstellend. Arbeit aus Simla in Ostindien. — Herr Handschuhfabricant Seiler hier. Nr. 1963.
53. Buntzeichnung des hiesigen früheren Jagetenffelschen Collegs und Bleistiftzeichnung des stettiner Thors und des Pulverthurms in Gartz a. O. — Herr Versicherungs-Beamter R. Heise hier. Nr. 1966.
54. Illustrirtes Wappen von Pommern. — Herr Louis Pasenow hier. Nr. 1967.
55. Actie Nr. 19 des ersten stettiner Dampfschiffsvereins von 1827. Laut Stempel früher im Besitz Sr. Majestät Friedrich Wilhelm 3. — Herr Kaufmann Ludendorff hier. Nr. 1968.
56. Rügenwalder Photographien und Handzeichnungen und zwar:

1 Photographie der Kanzel mit Treppe,
1 do. des Alterschranks,
1 do. von 2 Füllungen desselben (natürliche Größe),
1 Handzeichnung des Innern der Königsgruft,
1 do. mit der Zeichnung des Sarges der Herzogin Hedwig,
1 Handzeichnung mit der Zeichnung des Sarges der Herzogin Elisabeth;

sämmtlich aus der Marienkirche in Rügenwalde. — Herr Ober-Präsident Graf Behr-Negendank hier. Nr. 1988.

57. Ein in Seide gebundenes und auf Atlas gedrucktes Geburtstagsgedicht vom 25. April 1784. — Frau Oberlehrer Steffenhagen hier. Nr. 1991.

58. Kupferstichportrait Joachim Spaldings. — Herr Gymnasiallehrer Manke in Anclam. Nr. 1999.

59. 2 eigenhändige Briefe der Prinzessin Elisabeth von Preußen, geb. von Braunschweig-Wolffenbüttel, † 1840 zu Stettin, vom 16. September 1818 und ein in Gold gefaßtes Kreuz aus ihren Haaren. — Herr Justizrath von Loeper auf Stölitz bei Greifenberg i. Pomm. Nr. 2002.

60. Modell eines geöffneten Steinkistengrabes der Bronzezeit. — Herr Knorrn hier. Nr. 2006.

61. Ein Kunstschloß mit Schlüssel, zum Auseinandernehmen. 18. Jahrhundert. — Herr pens. Chausseeaufseher Hansch hier. Nr. 2012.

VI. Naturwissenschaftliches.

62. Fossiler Zahn eines großen Sauriers. F Alleghani-Gebirge in Nord-Amerika. — Herr Ingenieur Wobbermin hier. Nr. 1936.

63. Eine Anzahl Knochen von Hirsch, Reh, Rind, großen Seevögeln 2c. F Diluvialschicht beim Bau des Pfeilers der Eisenbahnbrücke über die Uecker bei Torgelow. — Herr Regierungs- und Baurath Lademann hier. Nr. 2005.

Beilage C.

Verzeichniß der Mitglieder

der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde

bis zum 1. April 1884.

I. Protector.

Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz des deutschen Reiches und von Preußen.

II. Präsident.

Der Königliche Oberpräsident von Pommern Herr Graf **Behr-Negendank.**

III. Ehrenmitglieder.

1. Se. Durchlaucht der Reichskanzler und Minister-Präsident Dr. Fürst v. Bismarck.
2. Se. Excellenz der General der Cavallerie Herr Hann von Weyhern in Damitzow.
3. Der Geh. Medicinal-Rath Herr Professor Dr. Virchow in Berlin.
4. Der Geh. Rath und Professor Herr Dr. W. v. Giesebrecht in München.
5. Der Director des Germanischen Museums Herr Professor Dr. Essenwein in Nürnberg.
6. Der Director des römisch-germanischen Central-Museums Herr Professor Dr. Lindenschmit in Mainz.
7. Der Director im königl. ital. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Herr Christoforo Negri in Rom.
8. Der Senator und Staatsarchivar Herr Dr. Wehrmann in Lübeck.
9. Der Gymnasial-Director und Professor Dr. Riemann in Greifenberg i. P.

IV. Correspondirende Mitglieder.

1. Freiherr von Köhne, Wirkl. Geh. Staatsrath in St. Petersburg.
2. Hering, Landgerichts-Director in Arnsberg.
3. Dr. Grosse, Syndicus in Altenburg.
4. Dr. Kurd von Schlözer, Gesandter in Rom.
5. Plathner, Baumeister in Berlin.
6. Dr. Wigger, Archivrath in Schwerin i. M.
7. Freiherr v. Tettau, Ober-Regierungsrath in Erfurt.
8. Dr. med. Beyersdorff, Arzt in Beuthen in O.-S.
9. Richter, Lehrer in Sinzlow.
10. Dannenberg, Landgerichtsrath in Berlin.
11. Dr. Pertsch, Professor in Gotha.
12. Dr. Otto v. Heyden, Professor und Hofmaler in Berlin.
13. Graf G. v. Gozzadini, Senator des Königreichs Italien in Bologna.
14. Dr. med. Klamann, Arzt in Luckenwalde.
15. Dr. med. Voß, Directorial-Assistent in Berlin.
16. Dr. Schlegel, Oberlehrer in Frankfurt a. M.
17. Dr. G. Piolti, Assistent des mineralogischen Museums der Universität Turin.
18. H. Neitzke, Rittergutsbesitzer in Koppenow bei Labehn.

V. Ordentliche Mitglieder.

A. In Pommern.

in Altdamm 1. Kumbier, Apotheker.
in Anclam 2. Billerbeck, Geh. Justizrath.
3. Fr. Brehmer, Kaufmann.
4. Dr. Hanow, Prorector.
5. F. Keibel, Lehrer der höh. Bürgerschule.
6. Dr. Manke, Gymnasiallehrer.
7. Poettcke, Buchdruckereibesitzer.
bei Anclam 8. Kolbe, Rittergutsbesitzer in Blesewitz.
in Bahn 9. Hagemeister, Bürgermeister.
10. Dr. Kanjitz, Rector.
11. Koch, Amtsrichter.

	12. Müller, Superintendent.
bei Bahn	13. Rahn, Amtsvorsteher in Rohrsdorf.
bei Barnow	14. von Puttkamer, Rittergutsbesitzer in Colziglow.
in Belgard	15. A. Apolant, Kaufmann.
	16. Gehrke, Superintendent.
	17. Klemp, Buchdruckereibesitzer.
	18. Rubow, Secretair des Kreisausschusses.
	19. Runge, Hauptmann.
in Bergen a. R.	20. Schultz, Superintendent.
in Beyersdorf. i. P.	21. Schmidt, Superintendent.
in Bütow	22. Dr. Juth, Dirigent der Oberschule.
bei Callies	23. v. Klitzing, Rittergutsbes. in Zuchow.
in Cammin i. P.	24. Hasenjäger, Subrector.
	24. v. Köller, Landrath.
	26. Lüpke, Archidiaconus.
	27. Meinhold, Superintendent.
in Caseburg	28. Spreer, Pastor.
bei Clempenow	29. Giesebrecht, Pastor in Golchen.
in Cobram	30. Brandt, königl. Amtsrath.
bei Cörlin a. d. Pers.	31. Strecker, Pastor in Carvin.
in Cöslin	32. v. Hellermann, Premierlieut. a. D.
	33. Stettin, Justizrath.
bei Cöslin	34. v. Kameke, Rittergutsbes. in Lustebuhr.
	35. Klawonn, Pastor in Bast.
in Colberg	36. Kummert, Bürgermeister.
	37. Meier, Gymnasial-Zeichenlehrer.
	38. Prôst, Stadtrath und Kämmerer.
	39. Dr. Schuffert, Gymnasiallehrer.
	40. Dr. Streit, Gymnasial-Director.
	41. Dr. Ziemer, Gymnasiallehrer.
in Daber	42. Wegner, Superintendent.
bei Daber	43. v. Dewitz-Krebs, Rittergutsbesitzer und Hauptmann in Weitenhagen.
in Demmin	44. Frhr. v. Boenigk, Major a. D. und Postdirector.

45. Frhr. v. Bohlen, Lieutenant.
46. v. Enckevort, Rittmeister.
47. Dr. Frank, Oberlehrer.
48. Dr. med. Starck, prakt. Arzt.
49. Dr. jur. Tschirner, Rechtsanwalt.
50. Dr. Weinert, Gymnasiallehrer.
bei Demmin 51. Dieckmann, Pastor in Beggerow.
52. v. Rohr, Major a. D. auf Haus Demmin.
53. Baron v. Seckendorf, Rittergutsbesitzer in Brook.
bei Denzin 54. v. Zitzewitz, Rittergutsbes. in Bornzin.
bei Dölitz 55. Eben, Rittergutsbesitzer in Linde.
in Dramburg 56. Groth, Seminar-Musiklehrer.
in Falkenburg 57. Plato, Oberprediger.
in Ferdinandstein 58. Höppner, Lehrer.
in Fiddichow 59. Glöde, Rentier.
bei Fiddichow 60. Coste, Landrath und Landschafts-Director in Brusenfelde.
61. Baron v. Steinäcker, Rittergutsbesitzer in Rosenfelde.
in Franzburg 62. Breitsprecher, Seminar-Director.
bei Friedrichsgnade 63. Steffen, Gutsbesitzer in Justemin.
in Gartz a. O. 64. Krielke, Maurermeister.
65. Dr. Bitz, Rector.
bei Gartz a. O. 66. Vogel, Pastor in Hohenreinkendorf.
in Grabow a. O. 67. Cornand, Schiffscapitain.
68. Fricke, Baumeister.
69. Neumann, Schiffscapitain.
70. Scherlau, Schiffscapitain.
bei Gramenz 71. v. Blankenburg, Rittergutsbes. in Kussow.
72. v. Gaudecker, Rittergutsbes. in Zuch.
in Greifenberg i. P. 73. Kanitz, Rector und Prediger.
74. Rodenwoldt, Architect.
bei Greifenberg i. P. 75. Glorin, Rittergutsbes. u. Lieutenant in Coldemanz.
76. v. Loeper, Justizrath in Stölitz.

in Greifenhagen 77. Bartelt, Superintendent.
78. Otto, Kreissecretair.
79. Unran, Amtsgerichtssecretair.
80. Vorschuß-Verein.
bei Greifenhagen 81. Jonas, Rittergutsbesitzer in Garden.
82. Runge, Rittergutsbesitzer in Wittstock.
bei Gr. Mellen 83. Frhr. v. Wangenheim, Rittergutsbes. in Kl. Spiegel.
bei Gr. Rambin 84. Klettner, Rittergutsbes. in Glötzin.
bei Gr. Tychow 85. v. Heydebreck, Rittmstr. in Neu-Buckow.
86. v. Kleist-Retzow, Excellenz, Ober-Präsident a. D. auf Kieckow.
in Gültz i. P. 87. Frhr. v. Maltzahn, Rittergutsbesitzer.
bei Hebron-Damnitz 88. v. Puttkamer, Apellationsger.-Rath a. D. u. Rittergutsbes. in Dtsch.-Karstenitz.
bei Hohenfelde 89. v. Blankenburg, Rittergutsbesitzer in Strippow.
bei Jarmen 90. Schmidt, Pastor in Cartlow.
in Labes 91. Dr. phil. Schultze, Oberprediger.
bei Labes 92. Schmidt, Pastor in Zülzefitz.
bei Leba 93. v. Somnitz, Prem.-Lieut. in Schönehr.
bei Lebbin 94. Franz Küster, Amtsvorsteher in Kalkofen.
95. Hugo Küster in Kalkofen.
in Massow 96. Dr. med. Fischer, Kreisphysicus.
bei Massow 97. v. Petersdorff, Rittergutsbesitzer in Buddendorf.
98. Rohrbeck, Rittergutsbes. in Müggenhall.
bei Mittelfelde 99. Frhr. v. Wangenheim, Rittergutsbes. in Neu-Lobitz.
bei Nassow Rgbzk. Cöslin 100. Dittmar, Pastor in Cratzig.
bei Naugard 101. Baron v. Flemming, Erblandmarschall in Basenthin.
bei Neumark i. P. 102. Hildebrandt, Superintendent in Babbin.
103. Obenaus, Pastor in Sinzlow.
104. Rieck, Rittergutsbesitzer in Glien.

bei Nörenberg 105. Dahms, Rittergutsbesitzer in Seegut.
in Neustettin 106. Betge, Gymnasiallehrer.
107. Bindseil, Oberlehrer.
108. v. Bonin, Landrath.
109. Dietlein, Prorector.
110. Dr. Hoff, Rathsherr.
111. Huth, Kaufmann.
112. Kohlmann, Gymnasiallehrer.
113. Reclam, Oberlehrer.
114. Scheunemann, Justizrath.
115. Schmidt, Hauptmann und Cataster-Controleur.
in Pasewalk 116. v. Enckevort, Rittmeister.
117. Eichler, Superintendent.
bei Plathe 118. Havenstein, Pastor in Witzmitz.
in Pollnow 119. Jeske, Amtsgerichtssecretair.
in Polzin 120. Rich. Nietardt, Kaufmann.
bei Polzin 121. v. Manteuffel, Rittergutsbesitzer und Mitglied des Herrenhauses, in Redel.
in Pommerensdorf 123. Creutz, Chemiker.
124. Lenz, Director der Chamottefabrik.
bei Pommerensdorf 122. Kolbe, Rittergutsbesitzer in Pritzlow.
125. Rohrbeck, Rittergutsbesitzer in Schillersdorf.
bei Priemhausen 126. Mühlenbeck, Rittergutsbesitzer in Gr. Wachlin.
in Pyritz 127. Backe, Buchhändler.
128. Berg, Oberprediger.
129. Dr. Blasendorf, Oberlehrer.
130. Dr. Kohli, Amtsrichter.
131. Lübeke, Pastor.
132. Tummeley, Fabrikbesitzer.
133. Dr. Zinzow, Gymnasial-Director.
bei Pyritz 134. Nehring, Rittergutsbesitzer in Rakitt.
135. v. Schöning, Rittergutsbesitzer in Lübtow A.

	136. Sternberg, Pastor in Pitzerwitz.
	137. Wetzel, Pastor in Gr. Zarnow.
in Regenwalde	138. Gust. Schulz, Kaufmann.
in Schivelbein	139. Dr. Gruber, Director der landwirthschaftlichen Schule.
	140. v. Mellenthin, Amtsrichter.
	141. Waldow, Buchdruckereibesitzer.
	142. Dr. Zechlin, Lehrer der landwirthschaftlichen Schule.
bei Schlawe	143. Brandenburg, Rechnungsführer in Abl. Suckow.
bei Schönfließ i. N.	144. Eick, königl. Amtsrath in Steinwehr.
in Stargard i. P.	145. Berghaus, Major.
	146. Dr. Lothholz, Gymnasial-Director.
	147. v. Nickisch-Rosenegk, Landrath.
	148. Pehlemann, Oberbürgermeister.
	149. Dr. Schmidt, Oberlehrer.
	150. Schwarze, Rector.
	151. Dr. Wiggert, Professor.
	152. Dr. Ziegel, Gymnasiallehrer.
bei Stargard i. P.	153. v. Witzlow-Berchland, Rittergutsbesitzer und Lieutnant in Berchland.
in Stepenitz	154. Lerche, Amtsgerichtsrath.
in Stettin	155. Abel, Consul.
	156. Allendorf, Kaufmann.
	157. E. Aron, Kaufmann.
	158. Barsekow, Bankdirector.
	159. Bartels, Kaufmann.
	160. Behm, General-Agent.
	161. Berg, Lehrer.
	162. Blaschke, Kaufmann.
	163. Dr. Blümcke, Oberlehrer.
	164. Bock, Stadtrath.
	165. Dr. med. Boeck, Arzt.
	166. Boettcher, Kaufmann.
	167. Boetzow, Gerichtsreferendar.

168. v. Borcke, Bankdirector.
169. v. Borcke, Lieutnant.
170. Bourwieg, Justizrath.
171. Braesel, Redacteur.
172. Dr. med. Brand, Geh. Sanitätsrath.
173. J. Braun, Kaufmann.
174. Brennhausen, Eisenbahnbauinspector.
175. Brockhausen, Hofvergolder.
176. Brunnemann, Rechtsanwalt.
177. Bueck, Landgerichts-Präsident.
178. Dr. v. Bülow, Archivrath.
179. v. Bünau, Regierungsrath.
180. Dr. Claus, Professor.
181. B. Cohn, Kaufmann.
182. Dr. Conradt, Oberlehrer.
183. H. Dannenberg, Buchhändler.
184. Decker, Rathsmaurermeister.
185. Denhard, Landgerichtsrath.
186. v. Dewitz, Ober-Landesgerichtsrath.
187. A. Dittmer, Maler.
188. H. P. Döring, Kaufmann.
189. Dr. Dohrn jun., Reichstagsabgeordneter.
190. Duby, Hauptmann a. D. und Versicherungs-Inspector.
191. Dr. Eckert, Oberlehrer.
192. Bar. v. Eickstedt-Tantow, Major a. D.
193. Alb. Fischer, Kaufmann.
194. Fock, Kaufmann.
195. Friedländer, Pastor.
196. Th. Fritsch, Kaufmann.
197. Furbach, Justizrath.
198. Gadebusch, Stadtrath.
199. Gaebel, Gymnasiallehrer.
200. C. M. C. Gerber, Kaufmann.
201. E. Gentzensohn, Buchdruckereibesitzer.
202. Gerstaecker, Landgerichtsrath.

203. Giesebrecht, Bürgermeister.
204. Goedeking, Baurath.
205. Rud. Grantze, Kaufmann.
206. Grawitter, Tischlermeister.
207. G. Grawitz, Kaufmann.
208. C. Greffrath, Kaufmann.
209. v. Gronefeldt, Ober-Regierungsrath.
210. R. Grundmann, Kaufmann.
211. Dr. Haag, Oberlehrer.
212. Haken, Ober-Bürgermeister.
213. Hammerstein, Amtsrichter.
214. Dr. med. Harder, Arzt.
215. Dr. Heidenhain, Oberlehrer.
216. Heinrich, Director.
217. Heise, Versicherungsbeamter.
218. Hemptenmacher, Kaufmann.
219. Dr. Hering, Professor.
220. Herotizky, Kaufmann.
221. Hertel, Provinzial-Gewerberath.
222. Hoffmann, Professor.
223. H. Hoffschild, Kaufmann.
224. Jobst, Oberlehrer.
225. Jonas, Apotheker.
226. Itzinger, Amtsgerichtsrath.
227. Kabisch, Director.
228. Kant, Lehrer.
229. Kanzow, Kaufmann.
230. Karkutsch, Kaufmann.
231. Karow, Commercienrath.
232. G. A. Kaselow, Kaufmann.
233. Kisker, Consul.
234. v. Knebel-Döberitz, Regier.-Assessor.
235. Knorrn, Postexpediteur a. D.
236. Köhn, Staatsanwalt.
237. Dr. König, Redacteur.
238. Kossack, Baumeister.

239. Krahnstöwer, Kaufmann.
240. Kreich, Kaufmann.
241. Dr. Krosta, Stadtschulrath.
242. Kruhl, Stadtbaurath.
243. Krummacher, Consistorialrath.
244. Küchendahl, Justizrath.
245. Küster, Oberforstmeister.
246. Küster, Landgerichtsrath.
247. Ulr. Küster, Kaufmann.
248. Laetsch, Rector.
249. Lampe, Intendant des 2. Armee-Corps.
250. Lebeling, Buchdruckereibesitzer.
251. Lemcke, Gymnasialdirector.
252. Lenz, Eisenbahn-Bauunternehmer.
253. Lincke, Oberlehrer.
254. Dr. Loewe, Oberlehrer.
255. Lossius, Director.
256. C. G. Ludendorf, Kaufmann.
257. Magunna, Baurath.
258. Marburg, Oberlehrer.
259. Marquardt, Medicinal-Assessor.
260. Masche, Justizrath.
261. Metzel, Rentier.
262. Dr. Chr. Fr. Meyer, Realgymnasiallehrer.
263. W. H. Meyer, Kaufmann.
264. Milbrot, Versicherungsbeamter.
265. Milentz, Amtsgerichtsrath.
266. Dr. jur. Moll, Amtsrichter.
267. Mügge, Inspector.
268. Müggenburg, Chef-Redacteur.
269. v. Mühlenfels, Oberstlieutnant z. D.
270. Müller, Prediger.
271. Dr. med. Müller, Arzt.
272. von der Rahmer, Buchhändler.
273. Niekammer, Buchhändler.

274. Oergel, Pastor.
275. Opitz, Ober-Regierungsrath.
276. F. A. Otto, Kaufmann.
277. G. Pauly, Kaufmann.
278. Petsch, Rechtsanwalt.
279. Petersen, Director.
280. Pfeiffer, Kaufmann.
281. E. Pietschmann, Bildhauer.
282. C. J. Pieper, Kaufmann.
283. Pitsch, Professor.
284. Fr. Pitzschky, Kaufmann.
285. Dr. Prümers, Archivar.
286. Purgold, Rentier.
287. Rabbow, Kaufmann.
288. v. Rédei, Buchdruckereibesitzer.
289. C. A. René, Consul.
290. Reimarus, Stadtrath.
291. Emil Richter, Kaufmann.
292. Dr. Richter, Zahnarzt.
293. Rohleder, Kaufmann.
294. Rudolph, General-Consul.
295. Dr. Rühl, Oberlehrer.
296. Sala, Rentier.
297. Dr. med. Sauerhering, Arzt.
298. Saunier, Buchhändler.
299. Dr. med. Scharlau, Arzt.
300. Schenk, Rector.
301. Schinke, Stadtrath.
302. Schintke, Goldarbeiter.
303. Schlesack, Stadtrath.
304. Schlutow, Stadtrath.
305. Th. Schmidt, Oberlehrer.
306. Schmidt, Ober-Landesgerichtsrath.
307. Schmidt, Landgerichtsrath.
308. Schmidt, Pastor emer.
309. Schmidt, Zeichenlehrer.

310. Schröder, Maurermeister.
311. Helm. Schroeder, Kaufmann.
312. Schreyer, Consul.
313. v. Schrötter, Königl. Forstmeister.
314. Schubert, Kaufmann.
315. C. H. S. Schultz, Director.
316. Fr. Leop. Schultz, Kaufmann.
317. Alex. Schultz, Kaufmann.
318. Schultz, Regierungs- und Schulrath.
319. O. Seydell, Rentier.
320. C. Setzke, Kaufmann.
321. Sielaff, Lehrer.
322. Sievert, Realschuldirector.
323. Silling, Kaufmann.
324. Dr. med. Steffen, Sanitätsrath.
325. Steffenhagen, Oberlehrer.
326. Steinmetz, Prediger.
327. Stiebler, Bildhauer.
328. Thierry, Reichsbank-Cassirer.
329. Thym, Bankdirector.
330. Ferd. Thiede, Kaufman.
331. Rud. Tietz, Kaufmann.
332. Dr. jur. Treptow, Rechtsanwalt.
333. Triest, Ober-Regierungsrath.
334. Uhsadel, Bankdirector.
335. A. H. Wächter, Consul.
336. Dr. Walter, Gymnasiallehrer.
337. Wegner, Regierungs-Präsident.
338. Dr. Wegener, Schulvorsteher.
339. Dr. med. Wegener, Arzt.
340. R. Wegener, Kaufmann.
341. Wehmer, Kaufmann.
342. Dr. Weicker, Gymnasialdirector.
343. Weigert, Amtsrichter.
344. Dr. Wehrmann, Geh. Regierungsrath.
345. Dr. Wehrmann, Gymnasiallehrer.

346. Dr. Weitze, Fabrikant.
347. Wendlandt, Justizrath.
348. Werner, Rechtsanwalt.
349. Dr. Wiedemann, Gymnasiallehrer.
350. Dr. Wolff.
351. A. H. Zander, Kaufmann.
352. Dr. Ziegel, Stabsarzt.
353. Ziehm, Maler.
354. Zitelmann, Consistorialrath.

bei Stettin 355. Modler, Pastor in Völschendorf.
356. Wetzel, Pastor in Mandelkow.

in Stolp i. P. 357. Dr. Fischer, Gymnasiallehrer.
358. Dr. Graßmann, Oberlehrer.
359. v. Homeyer, Rittergutsbesitzer.
360. Oscar Meyer, Kaufmann.
361. v. Reckow, General-Major z. D.

bei Stolp i. P. 362. Arnold, Rittergutsbesitzer und Lieutnant in Reetz.
363. Treubrod, Brennerei-Inspector in Gumbin.

in Stolzenburg 364. J. Laß, Ortsvorsteher.

in Swinemünde 365. Weber, Amtsrichter.
366. Wiesener, Oberprediger.
367. Dr. Wilhelmi, Sanitätsrath u. Kreisphysicus.

bei Trampke 368. Abraham, Rittergutsbes. in Sassenhagen.
369. Kypke, Pastor in Büche.
370. Rohrbeck, Rittergutsbes. in Sassenhagen.

in Treptow a. R. 371. Calow, Kreisrichter a. D. und Landschaftssyndicus.
372. Doerks, Gymnasiallehrer.
373. Dr. Haake, Oberlehrer.
374. Lic. Prof. Dr. Kolbe, Gymn.-Director.
375. Petrich, Archidiaconus.

bei Treptow a. R. 376. Stumpf, Oberförster in Grünhaus.

in Treptow a. Toll. 377. Oelgarte, Conrector.

	378.	Wegner, Superintendent.
in Ueckermünde	379.	Graf Rittberg, Landrath.
bei Ueckermünde	380.	v. Enckevort, Rittergutsb. in Vogelsang.
	381.	Steinbrück, Pastor in Eggesin.
bei Vietzig	382.	v. Gruben, Rittergutsbes. in Comsow.
	383.	v. Zitzewitz, Rittergutsbes. in Zezenow.
in Wangerin	384.	Petermann, Zimmermeister.
bei Wangerin	385.	v. Puttkamer, Rittmeister a. D. in Henkenhagen.
in Wildenbruch	386.	Flaminius, königl. Oberamtmann.
bei Wolgast	387.	Kasten, Pastor in Katzow.
in Zanow	388.	Knittel, Pastor.
in Züllchow	389.	Dr. Delbrück, Director.
	390.	Dr. med. Steinbrück, Arzt.
bei Züllchow	391.	Dr. med. Zenker, Kreisphysicus a. D. in Bergquell.

B. Außerhalb der Regierungsbezirke Stettin und Cöslin.

in Altenburg	392.	Dr. Kühne, Gymnasial-Director.
bei Alt-Kischau	393.	A. Treichel, Rittergutsbesitzer in Hoch-Paleschken.
in Angermünde	394.	Dr. theol. et phil. Mathieu, Pastor.
in Barmen	395.	Schultz, Polizei-Inspector.
in Berlin	396.	Aug. Arndt, Lehrer.
	397.	Bartz, Anstaltsprediger in Plötzensee.
	398.	Dr. Heydemann, Gymnasiallehrer.
	399.	Dr. phil. G. Jähnke, Bibliothekar.
	400.	Küken, Ingenieur.
	401.	Lehmann, Hauptmann.
	402.	Lenz, Pastor.
	403.	Lutsch, Reg.-Baumeister.
	404.	Oppenheim, Ober-Tribunalsrath a. D.
	405.	Pippow, Baumeister.
	406.	A. H. Succow, Lehrer.
	407.	Supprian, Seminar-Director.

408. v. Zepelin, Major.
in Brandenburg a. H. 409. v. Rameke, Major.
in Brandshagen 410. Wiesener, Pastor.
in Bremen 411. Dr. med. G. Kühne, Arzt.
in Cöln a. Rh. 412. Dr. Treutler, Oberlehrer.
in Culm 413. Faßmann, Gymnasiallehrer.
in Danzig 414. Bertling, Archidiaconus und Stadtbibliothekar.
415. Dr. Giese, Realgymn.-Lehrer.
in Eberswalde 416. Biedenz, königl. Bergrath.
bei Frankenfelde 417. Rahm, Oberförster in Okonin.
in Frankfurt a. O. 418. G. v. Grumbkow.
419. v. Heyden-Cadow, Reg.-Präsident.
in Grünberg 420. Dr. Pfundheller, Realgymn.-Director.
in Halle a. S. 421. Dr. Heydemann, Professor.
in Königsberg i. Pr. 432. Haber, Gymnasiallehrer a. D.
in Königsberg i. N. 423. Dr. v. Lühmann, Oberlehrer.
in Magdeburg 424. Gränitz, academ. Lehrer.
425. v. Kleist, Major.
in Muskau 426. Protzen, Amtsgerichtsrath.
bei Rechlin 427. v. Winterfeld, Rittmeister a. D. und Rittergutsbes. in Neuenfeld.
in Nordhausen 428. A. Kießling, Bürgermeister.
in Osnabrück 429. Dr. jur. Adler, Reg.-Assessor.
in Posen 430. v. Kunowsky, Oberlandesger.-Präsident.
431. Knoop, Gymnasiallehrer.
in Potsdam 432. Dr. Conr. Müller, Gymnasiallehrer.
in Putbus 433. Spreer, Gymnasial-Director.
in Rendsburg 434. v. Wussow, Lieutnant.
in Salzwedel 435. Dr. Jacobson, Kreisphysicus.
in Schwetz 436. Magunna, Amtsrichter.
in Siegen 437. Dr. Taegert, Realgymnasial-Director.
in Spandau 438. v. Lettow, Oberst.
439. Rabitz, Assistenzarzt.
in Straßburg i. E. 440. Dr. Schröder, Professor.
in Teterow i. M. 441. Graßmann, Pastor emer.

in Tworkau i. O.-Schl. 442. Weltzel, geistl. Rath u. Pfarrer.
in Wiesbaden 443. J. Müller, Assessor a. D.
in Wittenberg 444. Paul, Hauptsteueramts-Controleur.
in Wongrowitz 445. Dr. Hockenbeck, Oberlehrer.

Etwaige Auslassungen, Wohnungs-Veränderungen, sowie sonstige Irrthümer, z. B. in der Namenschreibung, Titulatur ꝛc., bitten wir durch gefl. Zuschrift zur Kenntniß des Vorstandes bringen zu wollen.

Für besondere den Zwecken der Gesellschaft erwiesene Förderung haben als Zeichen der Erinnerung und des Dankes

Anerkennungsdiplome

seitens des Vorstandes erhalten:

1882. 1. Der Eisenbahn-Bauunternehmer Herr Lenz in Stettin.
2. Der Apotheker Herr Keibel in Treptow a. T.
3. Der Ingenieur Herr Ketel in Rothenklempenow.
4. Der Gutspächter Herr Gampp in Lebehn.
5. Der Rittergutsbesitzer Herr Neitzke in Koppenow.

1883. 6. Der Gymnasialzeichenlehrer Herr Meier in Colberg.
7. Der Weinbergbesitzer Herr Ebray in Bieberich
8. Frau Geheimräthin Pitzschky in Stettin.
9. Der Baurath Herr Ulrich in Stettin.

1884. 10. Der Rittergutsbesitzer Herr Rieck in Glien.

